911

יהוה

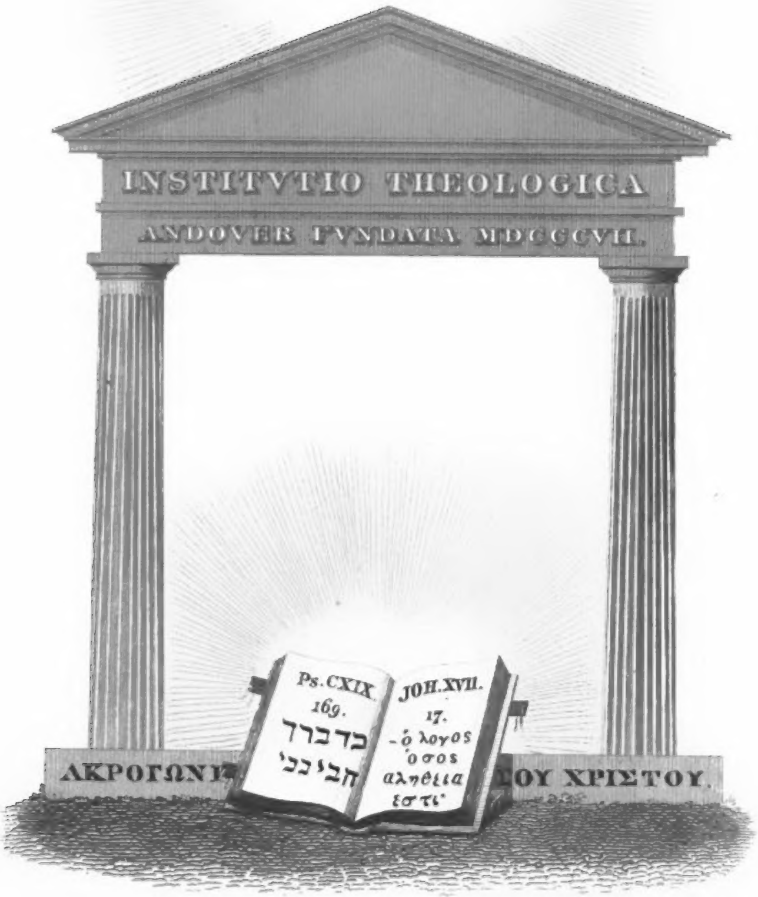

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Handbuch

der

Kirchengeschichte

von

D. J. G. V. Engelhardt.

Dritter Band.

Geschichte der drei letzten Jahrhunderte.

Erlangen 1833,

bei Joh. Jac. Palm und Ernst Enke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Fünfte Periode.

Von dem Anfange der Reformation bis zum westphälischen Frieden.

Vom Jahre 1517 bis zum Jahre 1648.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Geschichte der lutherischen Kirche bis zum Religionsfrieden (1555).

§. 1. Luther. §. 2. Tezel. §. 3. Thesen. §. 4. Erste Gegner Luthers. §. 5. Resolutiones. §. 6. Luther in Augsburg. Cajetan. §. 7. Leo's X Bestätigung der Ablaßpredigten. Miltiz. §. 8. Friedrich der Weise, Reichsverweser. §. 9. Leipziger Disputation. §. 10. Emser. §. 11. Druck von Luthers Schriften. Erasmus. §. 12. Päpstliche Bulle gegen Luther. Schrift an den Adel der deutschen Nation. §. 13. Predigt von der Messe. Schrift de captivitate Babylonica. Schreiben an Leo X. Schrift de libertate Christiana. §. 14. Verhalten Friedrichs des Weisen. Verbrennung des corpus juris canonici. §. 15. Reichstag zu Worms. Luther auf der Wartburg. §. 16. Aenderungen in Wittenberg. §. 17. Cölibat. §. 18. Melanchthons loci theologici. §. 19. Wiedertäufer. §. 20. Hadrian VI. Reichstag zu Nürnberg 1522. Centum gravamina. §. 21. Clemens VII. Reichstag zu Nürnberg 1524. §. 22. Fortgang der Reformation. §. 23. Der Bauernkrieg. §. 24. Verbreitung der Reformation. §. 25. Tod Friedrichs des Weisen. Johann der Standhafte. §. 26. Philipp von Hessen. §. 27. Reichstag von Speier 1526. §. 28. Kirchenvisitation in Sachsen. §. 29. Einnahme von Rom 1527. §. 30. Pack'sches Bündniß. §. 31. Protestanten. §. 32. Bündnisse der Protestanten. §. 33. Augsburger Bekenntniß. Confutation. Apologie. §. 34. Versammlung in Schmalkalden 1530. §. 35. Schmalkaldisches Bündniß. Nürnberger Religionsfrieden. §. 36. Johann Friedrich. Ver-

Digitized by Google

handlungen über das Concil. §. 37. Verhältnisse zu Frankreich. §. 38. Vermehrung und Erneuerung des schmalkaldischen Bundes. §. 39. Schmalkaldische Artikel. Päpstliche Reformation. §. 40. Vermehrung des schmalkaldischen Bundes. Bündniß der Katholiken. §. 41. Reformation im Herzogthum Sachsen und in Brandenburg. §. 42. Regensburger Interim. §. 43. Streitige Bischofswahl in Naumburg. §. 44. Zug gegen Heinrich d. J. von Braunschweig. §. 45. Fünfjähriger Friede für die Protestanten. §. 46. Hermann von Cöln. §. 47. Wittenbergische Reformation. §. 48. Religionsgespräch in Regensburg. §. 49. Tod Luthers. §. 50. Schmalkaldischer Krieg. §. 51. Das Augsburger und das Leipziger Interim. §. 52. Der Kurfürst Moriz. Vertrag von Passau 1552. Religionsfrieden. 1555.

§. 1.

Luther.

Die Umstände, welche im vorhergehenden Abschnitte dargestellt sind, hatten die dringende Erwartung einer Reformation der Kirche hervorgerufen, als ein einzelner Fall, der mit der allgemeinen Verderbniß zusammenhieng, den Mann aufrief, der zum Reformator bestimmt war. Martin Luther war am 10ten November 1483 zu Eisleben in der Grafschaft Mansfeld geboren, wo sein Vater, der später Rathsherr in Mansfeld wurde, damals Bergmann war. In seinem vierzehnten Jahre wurde er auf die Schule nach Magdeburg, ein Jahr hernach auf die Schule nach Eisenach geschickt, und im J. 1501 bezog er die Universität Erfurt. Hier studierte er der Sitte der Zeit gemäß scholastische Dialektik nach den Grundsätzen der Nominalisten, und las die römischen Classiker, besonders Cicero, Virgil und Livius. In seinem zwei und zwanzigsten Jahre wurde er Magister. Von innern Anfechtungen gedrängt, und von dem plötzlichen Tode seines Freundes Alexius erschüttert, trat er 1505 in Erfurt in den Augustinerorden. In der Muße des Klosters wandte er sich zum eifrigen Studium der Theologie, indem er anhaltend die Bibel nach der Vulgata mit den Erklärungen der Kirchenvä-

Digitized by Google

ter und des Nicolaus von Lyra las, mit besonderm Eifer aber Augustins Schriften (in Bezug auf die Auslegung besonders dessen Erklärung der Psalmen und die Abhandlung de spiritu et litera) studierte, und damit das Studium der Scholastiker Gerson, d'Ailly, Occam und Biel verband. Bei seinen fortwährenden innern Anfechtungen stand ihm sein Vorgesetzter, der Provincial des Augustinerordens Johann Staupitz, als ein väterlicher und erfahrener Freund und Tröster zur Seite, der von den Grundsätzen über die freie Gnade Gottes, welche Luther späterhin vertheidigte, durch eignes Nachdenken sich schon überzeugt hatte, und aus diesen Grundsätzen die Trostgründe für Luther schöpfte. Dieser wurde im J. 1508 als Lehrer der Physik und Dialektik auf die Universität Wittenberg versetzt, welche auf Veranlassung des Kaisers Maximilian und des Cardinals Raymund von Gurk Friedrich der Weise im J. 1502 gestiftet und sich dazu des Rathes seines Bruders, des Bischofs Ernst von Magdeburg, seines Leibarztes Melrichstadt und des Provincials Staupitz bedient hatte. Die Stiftungsurkunde des Kurfürsten erschien erst 1506, die Bestätigung des Papstes erfolgte 1507. Schon im J. 1509 wurde Luther Baccalaureus ad biblia, predigte nun und hörte Beichte, und gieng in diesem Jahre in Angelegenheiten seines Ordens nach Rom. Von diesem Aufenthalte in Rom, der nicht ohne Einfluß auf Luthers Ansichten von dem Zustande der Kirche bleiben konnte, haben wir nur sehr wenige Nachrichten. Im Jahre 1512 wurde Luther Doctor der Theologie, und seine innige Ueberzeugung von der Wichtigkeit dieser Würde erhöhte seinen Eifer zum gründlichsten Studium der Theologie und bestimmte den Gang seiner Studien. Er wandte den größten Fleiß auf das Studium des Hebräischen und des Griechischen, und erklärte den Studierenden die Psalmen und die Briefe Pauli. Seine Vorzüge wurden bald in weiterem Kreise anerkannt. Er genoß das Vertrauen des Rathes, des Kurfürsten, Spalatin, gegen den er schon im Jahre 1510 äusserte, daß er den Reuchlin aufs höchste achte, daß er in dessen über die jüdischen Bücher ausgestelltem Gutachten keine Ketzerei sehen

könne und daß auch der Rechtgläubigste ein Ketzer werden könne, wenn man über ihn urtheile, wie die Cölner; daß es übrigens Gegenstände des Eifers genug in der Kirche gebe, und daß man diese nicht ausserhalb zu suchen brauche. Im J. 1514 sprach er in einem Briefe an denselben seine ernste Trauer über den Zustand der Kirche aus, und in einem Briefe vom J. 1516 finden sich die stärksten Aeusserungen gegen Aristoteles. Ausserdem zeigt sich lange vor dem Jahre 1517 seine Ueberzeugung in der Lehre vom Glauben, wie er sie späterhin verfocht, seine ungemeine Verehrung des Augustinus und sein Mißtrauen gegen Erasmus, der den Hieronymus zu hoch stelle und die Verderbniß der Kirche mehr bespotte als betraure. Bereits vor 1517 hatte er Sätze gegen die Scholastiker geschrieben. Als einen bedeutenden und angesehenen Lehrer, von dem man Vorzügliches erwartete, gegründet im Studium der Bibel, wohlbekannt mit den Systemen der Scholastiker, als einen Verehrer Augustins und fest in der Lehre vom Glauben; so traf ihn das Jahr 1517 und sein Auftritt gegen Tezel ist nicht etwas Unerwartetes und Plötzliches, sondern der natürliche Fortschritt seiner Aeusserungen; um so mehr, da seine Abneigung gegen die Scholastiker eine Hinneigung zu den Mystikern, zu Bernhard besonders und Tauler, zur Folge gehabt hatte, wie er denn im J. 1516 bereits die deutsche Theologie mit einer empfehlenden Vorrede herausgegeben hatte. Seine Gesinnungen theilten ausser Staupitz, der ihn im J. 1516 während er auf des Kurfürsten Veranlassung nach den Niederlanden reisete, um Reliquien zu holen, zu seinem Vicarius ernannte, auch die Lehrer der Theologie in Wittenberg Andreas Carlstadt und Nicolaus von Amsdorf.

§. 2.

Tezel.

Leo X. hatte, um den von Julius II. begonnenen Bau der Peterskirche zu vollenden, einen Ablaß ausgeschrieben,

und im Jahre 1516 für Deutschland und die nordischen Reiche predigen lassen. Die oberste Leitung dieser Ablaßangelegenheit wurde dem Erzbischof Albrecht von Mainz einem gebornen Prinzen von Brandenburg, der zugleich Erzbischof von Magdeburg und Bischof von Halberstadt war, und dem Guardian der Franziscaner in Mainz übertragen, der sich aber diesem Geschäfte bald entzog, weil die Franziscaner überhaupt den Ablaßpredigten, welche den Ertrag ihres Bettels schmälerten, nicht geneigt waren. Mit der Predigt des Ablasses wurde der Dominicaner Tezel beauftragt, der bereits früher in gleicher Eigenschaft angestellt gewesen war, und sein Geschäft mit großer Frechheit betrieb. Da die Fürsten von Sachsen den Ablaßverkauf in ihrem Gebiete nicht erlaubten, so sah sich Tezel zuerst darauf beschränkt, seine Ablässe in den Diöcesen von Magdeburg und Halberstadt zu verbreiten; bald aber wagte er sich auch über diese Diöcesen hinaus, und Beichtkinder Luthers kauften von ihm Ablässe in Zerbst und Jüterbock. Tezel hatte bei der Anpreisung seiner Ablässe die Bedingung der Buße, die auch nach der Erlassung der Kirchenstrafe (in welcher der Ablaß eigentlich bestand) immer nöthig blieb, weggelassen, und die gänzliche Befreiung von zeitlichen und ewigen Strafen, auch wegen der größten Verbrechen als Folge des gekauften Ablasses dargestellt. Luthers Beichtkinder hielten deshalb, nachdem sie Ablaß gekauft hatten, weitere Buße und Absolution durch ihren Beichtvater nicht mehr für nöthig, und Luther sah ein, daß diese Lehre vom Ablaß, wie Tezel sie predigte und übte, dem Satze, der ihm so wichtig geworden war, daß Gott aus freier Gnade um des Glaubens willen, unsre Sünden vergebe, geradezu entgegentrete. Von der Gefahr für die Seelen der ihm Anvertrauten aufgefordert, hielt er seine Predigt von Ablaß und Gnade, in welcher er aufs stärkste aussprach, daß Gott nur wahre Reue und Bekehrung, den Schmerz der Sünde und den Entschluß gute Werke zu thun fordere, daß niemand Gott seiner Sünden willen, genugthun könne, sondern daß Gott diese Sünden aus Gnaden umsonst vergebe, daß der Ablaß weder geboten noch gerathen, sondern bloß zugelassen

sei, und daß er weder wisse noch auch glaube, daß der Ablaß die Seelen aus dem Fegfeuer rette.

§. 3.

Thesen.

Was Luther in der Predigt vom Ablaß zunächst für Wittenberg gesagt hatte, das machte er in den 95 Thesen, die er am 31ten October 1517 an die Allerheiligenkirche in Wittenberg anschlug, der gelehrten Welt bekannt. Er wählte den 31ten October, weil jährlich am Allerheiligenfeste (1. Nov.) zahlreiche Wallfahrten zu der mit Ablässen reichlich begnadigten Allerheiligenkirche angestellt wurden. Diese Thesen standen sämmtlich in genauer Beziehung mit dem Hauptsatze von der Buße, welchen Luther durch die Ablaßprediger gegen den Mißbrauch des Ablasses zu vertheidigen veranlaßt war. Das ganze Leben der Christen, behauptete er in diesen Sätzen, solle eine fortdauernde innere Buße sein, welche dann die äusserlichen Werke der Buße von selbst zur Folge haben werde; nur solche Strafen könne der Papst erlassen, die er selbst aufgelegt habe, nicht die Schuld, diese erlasse bloß Gott und der Papst spreche diese Erlassung aus; bloß für die Lebenden, nicht für die Verstorbenen seien die kirchlichen Bußgesetze bestimmt; der Papst könne die Strafe des Fegfeuers nicht mehr erlassen, als jeder andre Bischof oder Geistliche; die Ablaßbriefe gewährten keine Seligkeit, vielmehr führe das Vertrauen auf dieselben zur Verdammniß; nur die wahre Reue, und diese ohne allen Ablaß wirke Erlassung der Schuld und der Strafe; es gebe keinen Schatz der guten Werke, den die Kirche verwalte, sondern allein das Evangelium führe zur Vergebung; der Ablaß des Papstes sei, im rechten Sinne verstanden, gut und löblich, der Mißbrauch der Ablaßprediger aber höchst tadelnswerth und schädlich; der Papst solle aus Liebe, nicht um Geld die armen Seelen erlösen.

Durch diese Thesen hatte Luther nur den Ablaß und zwar in der Art, wie derselbe von Tezel gepredigt wurde,

angegriffen, an eine Trennung von der Kirche aber so wenig gedacht, daß er in diesen Sätzen selbst, die Hoheit des Papstes, einen Ablaß im rechten Sinne das Fegfeuer, und rechtverstandene Büßungen noch annahm und gute Werke, jedoch so empfahl, daß er ihr Verdienst zur Seligkeit bei Gott läugnete. In der Protestation, welche den Thesen entweder sogleich beigefügt, oder doch bald darauf von Luther herausgegeben wurde, erklärte er ausdrücklich, daß er die heilige Schrift, die rechtgläubigen Kirchenväter, die Canonen und Decretalen als Quellen des Glaubens ansehe, wieß aber die Auctorität der Scholastiker bereits zurück. So wenig glaubte er die Mißbilligung der Kirche verdient zu haben, daß er Exemplare der Thesen an den Erzbischof von Mainz und an die Bischöfe von Brandenburg, Meißen, Merseburg und Zeitz schickte, mit Briefen, von denen uns nur der an den Erzbischof von Mainz aufbehalten ist, in welchem Luther diesem Fürsten in starken Ausdrücken die großen Nachtheile der Art vorstellt, in welcher die Ablässe gepredigt würden. Der Bischof von Brandenburg schickte einen eignen Abgeordneten mit einem Schreiben an Luther, in welchem er denselben bat, die Beweise (resolutiones) seiner Thesen nicht drucken zu lassen und keine neue Auflage seiner Predigt vom Ablasse zu veranstalten, und Luther versprach beides.

§. 4.

Erste Gegner Luthers.

Die Stimmung in Deutschland war, wie bereits gesagt worden ist, von der Art, daß der kleinste Anlaß einen Ausbruch der lange verhaltenen Unzufriedenheit mit dem Drucke des Papstes herbeiführen konnte. Diesen Anlaß gaben die Thesen, welche sich mit ausserordentlicher Schnelligkeit durch Deutschland verbreiteten und allenthalben den größten Eindruck machten. Gegen Luther trat zuerst, ohne ihn zu nennen, Tezel selbst in einer Schrift gegen Luthers Predigt vom Ablaß auf, in welcher er das Herkommen für sich anführte und sich auf die Entscheidung des Papstes berief. Luther wider-

legte diese Schrift durch Beweise aus der heiligen Schrift. Hierauf gieng Tezel nach Frankfurt an der Oder, wo der Professor der Theologie Conrad Wimpina ihm zwei lateinische Disputationen schrieb, durch welche Tezel Licentiat und Doctor der Theologie wurde. In beiden war die Widerlegung von Luthers Thesen versucht. Die Studierenden von Wittenberg verbrannten beide, weil Tezel Luthers Thesen verbrannt hatte. Luther aber mißbilligte diesen Schritt. Nach Tezel trat der Magister sacri palatii Sylvester Prierias gegen Luther in einer Schrift auf, in welcher er die übertriebensten Sätze von der Macht des Papstes und die strengste Lehre vom Ablasse vertheidigte; schadete aber durch seine Uebertreibungen der Sache, die er verfocht, da er dadurch Luthern zeigte, welche Anmaßungen noch am römischen Hofe herrschten. Auch Reuchlins Gegner Jacob Hochstraten griff Luthern in einer seiner Schriften an, indem er den Papst aufforderte, ihn als einen Ketzer hinrichten zu lassen. Selbst Luthers bisheriger Freund Johann Eck, Professor der Theologie in Ingolstadt, schloß sich an seine Gegner an, indem er Bemerkungen über die Thesen Luthers schrieb. Diese (obelisci betitelt) waren eigentlich nur für den Bischof von Eichstädt bestimmt und wurden ohne Ecks Vorwissen gedruckt. Luther beantwortete sie durch Gegenbemerkungen (asterisci), in welchen er nachwies, daß Eck nur die Kirchenväter, die Canonen und die scholastischen Theologen, nicht die Bibel zu seiner Widerlegung benützt habe.

§. 5.

Resolutiones.

Im J. 1518 ließ Luther seine Beweise der Thesen (resolutiones) drucken, in welchen er dieselben ausführlich rechtfertigte; besonders den richtigen Begriff der Buße als Sinnesänderung hervorhob, den Satz, daß der Papst nur canonische Strafen erlassen könne, ausführlicher bewies, die Genugthuung des Menschen für seine Sünde für unnütz erklärte, die Lehre von dem Schatze guter Werke widerlegte, dem

Papste das Recht absprach, neue Glaubenslehren einzuführen, gegen die Wallfahrten sich erklärte und behauptete, daß eine Reformation der Kirche nöthig sei, welche aber weder durch den Papst, noch durch Kirchenversammlungen, sondern nur durch Gott selbst ausgeführt werden könne. Diese Resolutionen sandte Luther dem Bischofe von Brandenburg zur Beurtheilung, und ließ sie durch Staupitz auch an Leo X. gelangen, mit einem Briefe, in welchem er die Thesen als gelehrte Streitsätze, zu deren Aufstellung sein Amt ihn berechtiget habe, darstellte, seine Verwunderung darüber ausdrückte, daß diese Sätze so großes Aufsehen gemacht hätten und seinen Gehorsam gegen den Papst versicherte. Leo X. aber ließ ihn schon im Julius 1518 auf die Anklage des Sylvester Prierias nach Rom zur Verantwortung binnen 60 Tagen citiren, und ernannte den Sylvester Prierias selbst zu seinem Richter. Luther wandte sich selbst und durch Spalatin an den Kurfürsten (welcher Luthers Grundsätzen hinsichtlich des Ablasses geneigt war, aber aus Vorsicht ihn nicht öffentlich schützte), mit der Bitte, zu bewirken, daß seine Sache in Deutschland untersucht werde. Die Universität Wittenberg wandte sich (25 Sept. 1518) in einem Schreiben an den päpstlichen Nuntius von Miltiz und in einem andern an den Papst selbst, in welchem sie Luthers Bitte um Untersuchung seiner Sache in Deutschland unterstützte.

§. 6.

Luther in Augsburg. Cajetan.

Leo X. beauftragte seinen Legaten a latere in Deutschland den Cardinal Thomas de Vio von Gaeta (gewöhnlich Cajetanus genannt), der General des Dominicanerordens gewesen war und für einen der ersten scholastischen Theologen seiner Zeit galt, Luthern zu verhören, ihn, wenn er nicht widerriefe, gefangen zu nehmen, wenn er aber bereute, ihn wieder aufzunehmen, im Fall er nicht erschiene, alle Stände (den Kaiser ausgenommen) durch den Bann zu zwin-

gen, ihn auszuliefern und Luthers Aufenthaltsorte mit dem Interdicte zu belegen. Den Kurfürsten Friedrich forderte Leo X. selbst auf, Luthern nicht zu schützen sondern auszuliefern. Der Kaiser Maximilian bot dem Papste seine Unterstützung zur Vollstreckung alles desjenigen, was er gegen Luther beschließen würde. Dennoch zeigten die Aeusserungen der Stände auf dem 1518 in Augsburg gehaltenen Reichstage, auf welchem der Kaiser Beiträge zum Türkenkriege forderte, daß der Druck des Papstes allgemein gefühlt war. Die Stände verweigerten nemlich die Türkenhülfe, auch aus dem Grunde, weil die Concordate mit den Päpsten beständig übertreten, die geistlichen Stellen in Deutschland willkührlich durch päpstliche Hofleute besetzt, und die päpstlichen Gelderpressungen zu drückend seien. Nach dem Schluße dieses Reichstages kam Luther (im October) nach Augsburg; wo ihm zwei Rathsherren, an die ihn der Kurfürst empfohlen hatte, freies Geleit beim Kaiser auswirkten. Cajetan forderte beim ersten Verhöre (12. Oct.) von Luther, daß er seine Irrthümer widerrufen und versprechen solle, sie nicht mehr zu lehren und nichts gegen die Ruhe der Kirche zu unternehmen. Als diese Irrthümer gab Cajetan auf Luthers Frage die beiden Sätze an, 1) wer das Sacrament (des Abendmahls) empfängt, muß glauben, daß er mit demselben zugleich die Gnade des Sacraments empfange; 2) die Verdienste Christi und der Heiligen sind nicht der Schatz, aus welchen der Ablaß genommen wird. Luther forderte Schriftbeweise und widerrief nicht, um so weniger da Cajetan behauptete, daß der Papst über der Schrift und den Kirchenversammlungen stehe. Am 13. October begleitete Staupitz, der von Salzburg, wo er nun als Abt lebte, nach Augsburg gekommen war, mit einigen andern Gönnern Luthers, diesen zu Cajetan. Luther übergab an diesem Tage eine Protestation, in welcher er erklärte, daß er der römischen Kirche gehorsam sei und sein wolle, daß er glaube, nichts gegen die h. Schrift, die Kirchenväter, die Decretalen und die Vernunft gesagt zu haben, sich aber dem Urtheil der Kirche unterwerfen, seine Lehren öffentlich verantwor-

ten, oder schriftlich vertheidigen und diese Vertheidigung dem Urtheile der Universitäten Basel, Freiburg, Löwen und Paris unterwerfen wolle. Cajetan bestand auf dem Widerruf; da er aber Luthern noch erlaubte, sich schriftlich zu erklären, so wiederholte dieser seine frühern Gründe und führte besonders die Behauptung aus, daß zum Abendmahl und zur Rechtfertigung, Glauben nöthig sei; schrieb abe rdoch dem Cardinale, daß er bekennen müsse, zu heftig und unehrerbietig gegen den Papst geschrieben zu haben, daß er dieß bereue und diese Reue von den Kanzeln bekannt machen wolle; auch wolle er, wenn seinen Gegnern Stillschweigen auferlegt würde, nichts mehr über den Ablaß schreiben, widerrufen aber könne er nicht. Als der Cardinal hierauf nicht eingieng, appellirte Luther am 16. October von dem übel unterrichteten Papst an den besser zu unterrichtenden (a papa non bene informato ad melius informandum), meldete dieß dem Cardinal und reiste von Augsburg ab.

In der Appellation selbst hatte Luther gesagt, daß er über den Ablaß disputirt, und seine Meinung dem Urtheile der Kirche unterworfen habe; dennoch sei er beim Papst als Ketzer angeklagt worden, und der Papst habe einen Dominicaner zu seinem Richter bestellt, welcher sich zwar gütig gegen ihn benommen, aber einen Widerruf verlangt habe, den er nicht habe leisten können; er habe deshalb gegen die Drohungen desselben mit Bann und Interdict diese Appellation einlegen müssen. Cajetan schrieb an den Kurfürsten, er solle Luthern nach Rom schicken, oder aus seinen Ländern vertreiben, erhielt aber zur Antwort, Luther sei bis jetzt keiner Irrlehre überwiesen und bis dieß geschehen sei, könnte er der Forderung des Cardinals nicht genügen. Diesem Schreiben schloß der Kurfürst einen Brief von Luther an den Cardinal bei, in welchem Luther seine Ueberzeugung von dem was er bisher gelehrt hatte und den Entschluß, dabei zu beharren, aufs kräftigste aussprach. Die Universität Wittenberg bat den Kurfürsten, Luthers Angelegenheit am päpstlichen Hofe zu vertreten.

§. 7.

Leo's X Bestätigung der Ablaßpredigten. Miltiz.

Am 9. November 1518 erließ Leo X. eine Decretale an Cajetan, welche dieser am 13. December in Linz bekannt machte, in welcher als Lehre der römischen Kirche bestimmt war, daß der Papst Schuld und Strafe durch das Sacrament der Buße, die von der göttlichen Gerechtigkeit auferlegte zeitliche Strafe aber durch den Ablaß Lebenden sowohl, als denen, die sich im Fegefeuer befänden, erlassen könne, indem er ihnen aus dem überfließenden Verdienste Christi und der Heiligen, als aus einem Schatze der Kirche, Absolution ertheile oder für sie fürbitte. Dieses wurde allen Christen bei Strafe des Banns zu glauben und allen Bischöfen bei Strafe der Absetzung bekannt zu machen befohlen. Schon im August war Luther in Rom für einen Ketzer erklärt worden, und appellirte nun am 28. November in Wittenberg von dem Papste an eine allgemeine Kirchenversammlung, als welche in Glaubenssachen über den Papst erhoben sei, ohne sich aber deshalb gegen die Kirche und den apostolischen Stuhl und den wohlberathenen Papst auflehnen zu wollen. Der Kurfürst Friedrich bat den Kaiser sich bei dem Papste für Luthern zu verwenden.

Leo versuchte nun eine friedliche Vermittlung und sandte seinen Kammerherrn Karl von Miltiz unter dem Vorwande den Kurfürsten auf den Empfang der geweihten goldnen Rose vorzubereiten (welche der Papst jährlich einem Fürsten zum Zeichen seiner Gunst zu überschicken pflegte), nach Sachsen. Miltiz unterredete sich im Anfange des Jahres 1519 mit Luthern selbst, und bewog ihn zu dem Versprechen, Stillschweigen zu beobachten, als ein gehorsamer Sohn der Kirche an den Papst zu schreiben und seine übertriebene Heftigkeit zu bekennen, und dasselbe in einer eignen Schrift öffentlich zu thun.

Gegen jeden Widerruf erklärte sich Luther aufs kräftigste; schrieb aber, wie er versprochen hatte, an den Papst und

erklärte

erklärte in einer eignen Schrift, daß er die Verehrung und Anbetung der Heiligen und die Lehre vom Fegfeuer mit der Kirche annehme, daß der Ablaß eine Befreiung von der Genugthuung für die Sünde aber geringer als gute Werke sei, daß die Uebertretung der Kirchengebote nicht zu den gröbsten Sünden gehöre, daß die römische Kirche ausgezeichnet und kein Grund vorhanden sei, sich von ihr zu trennen, und daß die Frage, wie weit die Gewalt des Papstes sich erstrecke, nicht mit der Seligkeit der Christen zusammenhänge, sondern eine Streitfrage für Gelehrte sei.

§. 8.

Friedrich der Weise, Reichsverweser.

Am 12. Januar 1519 starb der Kaiser Maximilian; der Kurfürst Friedrich wurde Reichsverweser in dem einen Theile von Deutschland (den Ländern sächsischen Rechtes), und Karl I. von Spanien und Franz I. von Frankreich bewarben sich um die Kaiserkrone. Die Kurfürsten vereinigten sich nach langer Spaltung größtentheils dahin, den Kurfürsten Friedrich selbst zum Kaiser zu wählen, dieser aber lehnte die Wahl ab und empfahl Karln I. von Spanien so nachdrücklich, daß derselbe am 28. Junius 1519 gewählt wurde. Sowohl die Reichsverwesung Friedrichs als das Ansehen, das er durch die Beförderung der Wahl des neuen Kaisers bei diesem erlangte, war der Reformation äusserst günstig.

§. 9.

Leipziger Disputation.

Diese that indeß weitere Schritte. Luthers College Andreas Karlstadt hatte den obeliscis des Eck eine Reihe von Sätzen entgegengestellt, in welchen er besonders die augustinische Lehre vom freien Willen und von der Gnade vertheidigte; und Eck hatte auf diese Sätze geantwortet, indem er die Nothwendigkeit der täglichen Buße läugnete und dem

freien Willen einige Kräfte zur Besserung des Menschen beilegte. Dieser Streit war in mehreren Schriften fortgeführt worden, bis Eck seinen Gegner zu einer öffentlichen Disputation forderte, welche in Leipzig gehalten werden sollte. Luther sah sich genöthigt, selbst an derselben Theil zu nehmen, da Eck nicht nur im Anfange des J. 1519 eine neue Schrift gegen ihn geschrieben, sondern auch dreizehn Thesen hatte drucken lassen, über welche er mit Luther insbesondere disputiren wollte. Dieser war also seines Versprechens, zu schweigen, im Falle auch seine Gegner schwiegen, entbunden, da Eck dieß Schweigen zuerst gebrochen hatte. Er gab deshalb dreizehn gegen Ecks Thesen gerichtete Sätze heraus. Herzog Georg von Sachsen bewilligte erst nach langem Zögern, daß auch Luther an der Disputation Theil nehmen dürfe, welche am 27. Junius 1519 zwischen Karlstadt und Eck über die Frage begann, ob der freie Wille des Menschen ohne die göttliche Gnade etwas Gutes verrichten könne. Beide suchten zu beweisen, daß ihre Ansicht augustinisch sei und die Frage blieb unentschieden. Vom 4. Julius an stritt Luther mit Eck meist über die Hoheit des Papstes, vom 8. Julius an über das Fegfeuer, über den Ablaß, und über die Behauptung Luthers, daß die wahre Buße von der Liebe zum Guten anfange, da Eck diesen Anfang in die Furcht vor der Strafe setzte; über die Absolution des Priesters und die Genugthuung. Zuletzt disputirten Eck und Karlstadt nochmals über den freien Willen, über das Hinderniß der Bekehrung und über die von Eck widersprochene Behauptung, daß der Gerechte auch in seinen guten Werken beständig sündige. Am 16ten Julius 1519 wurde die Disputation geschlossen; welche zwar nichts entschied, aber von großem Einfluß einmal deshalb war, weil bei derselben öffentlich die Beweise gegen die Ansprüche der Päpste vorgetragen wurden, und dann besonders deswegen, weil Luther während der Untersuchungen, welche er zur Vorbereitung auf diese Disputation anstellte, an dem göttlichen Rechte der päpstlichen Macht, und an der Lehre vom Fegfeuer zweifelhaft geworden war, und von der Wahrheit der beiden Sätze sich überzeugt hatte, daß

auch allgemeine Kirchenverſammlungen irren könnten, und daß nicht alle Lehren, die man an Ketzern verdammt habe, irrig wären. Da Eck den Streit in Schriften fortſetzte und ſich den Sieg zuſchrieb, ſo hatte Luther Veranlaſſung, ſeine vorgeſchrittene Ueberzeugung darzulegen und zu vertheidigen.

Melanchthon hatte eine kurze Beſchreibung des Leipziger Geſprächs bekannt gemacht, in welcher er anführte, daß Eck einige Schriftſtellen, um ſie zu Beweiſen ſeiner Sätze gebrauchen zu können, verdreht habe. Eck vertheidigte ſich in einem gegen Melanchthon verächtlichen Tone, und dieſer wurde dadurch veranlaßt, in der Schrift, die er dieſer Antwort des Eck entgegengeſetzte, den Satz auszuführen, daß die Schrift nur einen einzigen und einfachen Verſtand habe, und zu zeigen, wie man die Kirchenväter zur Erklärung der heiligen Schrift zu benützen habe.

§. 10.

Emſer.

Die böhmiſchen Brüder hatten von Luthers Bemühungen die Kirchenlehre zu reinigen gehört. Zwei ihrer Lehrer, Paduſchka und Rosdialowin, drückten ihm ſchriftlich ihre Freude darüber aus und ein Abgeordneter der böhmiſchen Brüder begab ſich perſönlich zu Luther. Davon nahm der Geheimſchreiber des Herzogs Georg von Sachſen, Hieronymus Emſer zu Dresden, ein vertrauter Freund von Eck, Gelegenheit, wahrſcheinlich um Luthern die Unterſtützung dieſer böhmiſchen Brüder zu entziehen, ein Schreiben an einen Probſt in Prag zu erlaſſen, in welchem er von Luthern mit großen Lobeserhebungen ſprach und äuſſerte, daß derſelbe die Anſichten des Huß nicht billige. Luther errieth die geheime Abſicht Emſers und verfaßte gegen ihn eine ſehr heftige Schrift, welche Emſer in gleichem Tone beantwortete. Auch die Franziscaner zu Jüterbock geſellten ſich den Gegnern Luthers bei und ſammelten vierzehn Sätze, theils aus Luthers Schriften, theils aus Berichten ſeiner Zuhörer, und ſchickten die-

selben als ketzerische an den Bischof von Brandenburg. Luther forderte sie zur Zurücknahme dieses Schrittes heftig auf und gab, da Eck diese Sätze mit Erläuterungen drucken ließ, eine eigne Vertheidigung dagegen heraus. Die Franziscaner hatten manche Sätze ihm aus Mißverstand beigelegt; diejenigen aber, welche er wirklich gelehrt hatte, vertheidigte Luther auch, z. E., daß viele Kirchengesetze, besonders die, welche die Reservationen beträfen, zum Vortheil des römischen Hofes gegeben seien, daß die Ohrenbeichte kein göttliches Recht habe, daß die evangelischen Rathschläge nicht über die Gebote gesetzt werden müßten, daß das Canonisationsrecht der Päpste nicht in der Schrift gegründet sei, daß die guten Werke ohne Gnade unnütz seien und die Rechtfertigung nicht bewirkten. Die Predigt vom Abendmahle, welche Luther im J. 1519 hielt, zeigte einen Fortschritt in dieser Lehre. Er verlangte, daß allen das Abendmahl unter beiden Gestalten gereicht werden solle.

§. 11.

Druck von Luthers Schriften. Erasmus.

Im Jahre 1519 wurden die Schriften Luthers durch Frobenius in Basel zusammengedruckt, und viele Exemplare derselben giengen nach Frankreich, Spanien und Italien. Luther selbst wendete sich im März dieses Jahres in einem Schreiben an Erasmus, bezeugte ihm seine Verehrung und bat um seine Freundschaft. Erasmus legte in seiner Antwort ein besonderes Gewicht darauf, daß durch Milde mehr, als durch Heftigkeit ausgerichtet werde. In demselben Sinne und mit den reformirenden Bestrebungen Luthers einverstanden, schrieb Erasmus noch in diesem Jahre an die Kurfürsten von Sachsen und von Mainz und erklärte sich in diesen Schreiben besonders gegen die Feinde der humanistischen Studien, welche auch Luther verfolgten, um dadurch den Humanisten zu schaden. Luther schrieb im Januar 1520 dem Kaiser, daß er ohne seinen Willen in den Streit gezogen sei und daß er nur die Wahrheit der Religion

gegen den Aberglauben habe vertheidigen wollen, und bat um seinen Schutz für die Wahrheit. Auch an den Erzbischof von Mainz schrieb er, daß er nur die Wahrheit, gemäß der heiligen Schrift, gelehrt, und daß man seine Lehrsätze verfälscht habe; der Erzbischof forderte ihn in seiner Antwort zur Milde und Mäßigung auf; dasselbe that der Bischof von Merseburg, welchem Luther im ähnlichen Sinne, wie dem Kurfürsten von Mainz, geschrieben hatte.

§. 12.

Päpstliche Bulle gegen Luther. Schrift an den Adel deutscher Nation.

Eck, der zum bittersten Haß gegen Luther, besonders durch die Spottschriften, aufgereizt wurde, welche Luthers Freunde anonym gegen ihn herausgaben, wirkte in Rom, wohin er im Anfange des Jahres 1520 gegangen war, eine Bulle gegen Luther aus (vom 15ten Junius). Der Kurfürst Friedrich hatte dieß zu hintertreiben gesucht, indem er auf die für den päpstlichen Hof nachtheiligen Folgen hinwies, welche ein zu hartes Betragen gegen Luther nach sich ziehen könne. In der Mitte dieses Jahres boten zwei mächtige deutsche Ritter, Sylvester von Schaumburg und Franz von Sickingen, Luthern eine Zuflucht an, und wohl dadurch besonders veranlaßt, machte er im Junius seine wichtige Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation" bekannt. In dieser Schrift führt er die Sätze aus, daß die geistliche Macht nicht über der weltlichen stehe, und daß alle Christen Priester seien; die Auslegung der Schrift sei ein Recht aller Christen, nicht ein ausschließliches Vorrecht des Papstes, eben so wenig als das Recht der Berufung einer allgemeinen Synode. Eine solche allgemeine Synode müsse die Kirche reformiren, indem sie den Aufwand des Papstes, die Zahl der Cardinäle und der päpstlichen Hofbedienten verminderte, die Annaten, die päpstlichen Monate, die nach Rom gezogenen Processe, die Pallien, Coadjutorieen und Commenden,

die Unionen, Incorporationen, Reservationen und Expectanzen und den bischöflichen Eid an die Päpste aufhübe und die Unabhängigkeit der Kaiserwahl vom Papste feststelle, dem Papste keine weltlichen Titel mehr erlaube, die Wallfahrten nach Rom abstelle, keine Bettelklöster mehr baue, den Pfarrern erlaube, sich zu verheirathen, die Seelenmessen und das Interdict aufhebe und nur Irrgläubige und Lasterhafte banne, nur die Sonntage feiere, die Eheverbote ändere, das Fasten frei gebe, und alle Wallfahrtskapellen zerstöre. Die Canonisationen forderte er, sollten aufgehoben, die Indulgenzen und Bullen der Päpste verachtet und alle Bettelei, alle Brüderschaften, Dispensationen und Ablaßbriefe abgestellt werden. Die päpstlichen Nuntien solle man aus Deutschland verjagen. Auf den Universitäten solle man von Aristoteles Büchern nur die Logik, Rhetorik und Poetik ohne Commentarien lesen, das Lateinische, Griechische und Hebräische, Mathematik und Geschichte gründlich studieren und das geistliche Recht beseitigen. Das Hauptstudium der Theologen solle die Bibel sein. Während diese Schrift sich mit ausserordentlicher Schnelligkeit in einer Menge von Exemplaren verbreitete, brachte Eck im August die päpstliche Bulle gegen Luther nach Deutschland. Dieser Bulle zu Folge sollte Luther, dessen Irrthümer angeführt werden, sich des Predigens enthalten, binnen 60 Tagen seine Ketzerei widerrufen und eine glaubwürdige Urkunde über diesen Widerruf binnen 60 andrer Tage nach Rom senden oder bringen. Im Falle des Ungehorsams wird er für excommunicirt erklärt, und alle weltlichen und geistlichen Obrigkeiten werden aufgefordert, ihn und seine Anhänger zu fangen, nach Rom zu senden; alle Aufenthaltsorte Luthers sollten mit dem Interdicte belegt sein.

§. 13.

Predigt von der Messe. Schrift de captivitate Babylonica. Schreiben an Leo X. Schrift de libertate Christiana.

Anstatt den Befehlen dieser Bulle zu folgen, hielt Luther

eine Predigt von der Messe, in welcher er erklärte, daß das Abendmahl im einfachen Sinne des Stifters als ein Testament müsse betrachtet werden, durch welches den Christen Vergebung der Sünden und ewiges Leben vermacht sei. Man habe Abgötterei mit der Messe getrieben; sie sei kein gutes Werk, und ein Opfer nur insoferne, als wir uns selbst im Glauben an Christum opfern; ohne diesen Glauben helfe die Messe auch den Seelen im Fegfeuer nichts; und aller Aberglaube, den man mit der Messe treibe, sei verwerflich. Gegen die Annahme von sieben Sacramenten schrieb er dann die wichtige Schrift de captivitate babylonica ecclesiae. Er nahm in dieser Schrift drei Sacramente an (Buße, Taufe und Abendmahl), forderte den Genuß des Abendmahls unter beider Gestalt, verwarf die Brodverwandlung und die Behauptung, daß die Messe ein gutes Werk und ein Opfer sei, erklärte sich gegen die Gelübde, die Mönchsorden, die guten Werke und Genugthuungen, Wallfahrten und Ablässe, die man anstatt der Wirkung der Taufe gesetzt hätte, da man doch hätte lehren sollen, daß alles von dem Glauben an die göttliche Verheißung abhänge, welche die Seligkeit durch die Taufe verspreche. Gegen die übrigen Sacramente erklärte er sich, weil sie durchaus keine göttliche Einsetzung für sich hätten. Auf die Bitte des Legaten Miltiz schrieb Luther noch einmal an den Papst, nahm aber in diesem Briefe keine seiner bisherigen Behauptungen zurück und erklärte, indem er eine starke Schilderung von der Verderbniß des römischen Hofes machte, daß er Leo X. selbst nie anzugreifen im Sinne gehabt habe. Diesem Briefe legte er seine Schrift de libertate christiana bei, in welcher er die Lehre von dem Glauben und dessen Verhältniß zu den guten Werken auseinandersetzte. Die Bulle selbst hatte Luther anfangs für eine Erfindung des Eck gehalten, im December 1520 aber schrieb er eine eigne Schrift gegen dieselbe, in welcher er alle darin enthaltenen Sätze mit großer Bitterkeit widerlegte, und verband damit eine andre Schrift, in welcher er alle seine in der Bulle verdammte Lehren vertheidigte, und unter andern das Ansehen der Kirchenväter, insofern sie nicht mit der

Schrift stimmten, verwarf, und einige von den zu Costnitz verdammten Sätzen des Johann Huß für evangelisch erklärte.

§. 14.

Verhalten Friedrich des Weisen. Verbrennung des corpus juris canonici.

Der Kurfürst Friedrich, welcher bei der Kaiserkrönung zu Aachen gewesen war und Karln V. nach Cöln begleitet hatte, erhielt hier durch die päpstlichen Legaten Caraccioli und Aleander zwei Schreiben des Papstes, in welchen er aufgefordert wurde, die gegen Luthern erlassene Bulle zu vollziehen, dessen Bücher verbrennen zu lassen, und ihn selbst zu bestrafen oder nach Rom zu liefern, erklärte aber, daß er Luthern nicht für widerlegt halten könne, und forderte eine ordentliche Untersuchung. Zugleich befragte er den eben in Cöln anwesenden Erasmus um seine Ansicht von Luthers Lehren, und dieser gab sie in einem eigenen Aufsatze im günstigsten Sinne. Am 20ten November 1520 erneuerte Luther seine Appellation von dem Papste an eine allgemeine Synode, und am zehnten December verbrannte er feierlich vor den versammelten Studierenden den codex juris canonici, und die gegen ihn ergangene Bulle, und sagte sich dadurch aufs feierlichste vom römischen Stuhle los.

§. 15.

Reichstag zu Worms. Luther auf der Wartburg.

Der neue Kaiser Karl V. war schon als Schirmvogt der römischen Kirche, als Vollstrecker der päpstlichen Verordnungen in Glaubenssachen, aufgefordert, die Bewegungen in der Kirche zu unterdrücken; seine Sorge für die Ruhe in Deutschland und sein Wunsch mit dem Papste verbunden zu bleiben, da er einen Krieg mit Frankreich befürchtete, mußten ihn noch mehr dazu auffordern. Schon hatte er Luthers Schriften in den Niederlanden verbrennen lassen, und ein strenges Einschreiten gegen Luther auch in Deutschland ver-

hütete nur die Bitte des Kurfürsten Friedrich, Luthern nicht ungehört zu verdammen. Der Kaiser bat den Kurfürsten (28. Nov. 1520), Luthern auf den Reichstag nach Worms (1521) mitzubringen, wo er verhört werden solle; bis dorthin aber solle er sich des Schreibens enthalten. Friedrich suchte dieß abzuwenden; da aber der Kaiser den gegen Luther ausgesprochenen päpstlichen Bann erfahren hatte, forderte er von Friedrich, daß er Luthern, wenn derselbe alles, was er gegen Papst und Concilienschlüsse geschrieben habe, widerrufen wolle, nur bis Frankfurt am Main mitnehmen, im Fall er aber nicht widerrufen werde, ihn zu Hause lassen solle. Die päpstliche Bannbulle gegen Luther und seine Anhänger wurde am 3ten Januar in Rom publicirt. Der päpstliche Legate Aleander bemühte sich Luthers Erscheinen in Worms zu hintertreiben; da aber der Kaiser aus verschiedenen Rücksichten dieß nicht geradezu verbieten wollte, so ließ er seinen Beichtvater, den Franziscaner Johannes Glapio mit dem Kanzler des Kurfürsten Friedrich, Gregorius Brück, unterhandeln, und Glapio schlug eine allgemeine Berathung gelehrter und frommer Männer über eine Kirchenverbesserung vor. Während dieser Berathung solle der Streit ruhen. Der Kurfürst verwarf diesen Vorschlag und bestand darauf, daß Luther gehört werde. Luther erhielt nun am 6ten März den kaiserlichen Geleitsbrief, kam am 16ten April in Worms an und erschien am 17ten April vor der Reichsversammlung, wo ihm der Official des Kurfürsten von Trier Johann von Eck die Frage vorlegte, ob er die Bücher (die ihm vorgezeigt wurden) für die seinigen erkennen und deren Inhalt widerrufen wolle. Die Bücher erkannte Luther, nachdem ihm deren Titel vorgelesen waren, für die seinigen, und erbat sich wegen der zweiten Frage Bedenkzeit. Am 18ten April äusserte er sich dann auch über diese Frage, indem er seine Bücher in solche theilte, in welchen er ohne Streit christliche Lehren vorgetragen, in solche, in welchen er das Papstthum angegriffen und in solche, welche er gegen einzelne Personen geschrieben habe; die erste und zweite Classe könne er nicht widerrufen und hinsichtlich der dritten verlange er Beweis.

Da ihm eine bestimmte Antwort abgefordert wurde, erklärte er, daß er mit Zeugnissen der heiligen Schrift, oder sonst mit gutem Grunde widerlegt werden müsse, wenn er widerrufen solle, ohne eine solche Widerlegung könne er nicht widerrufen, weil dieß gegen sein Gewissen wäre und fügte bei: Hier stehe ich, ich kann nicht anders, Gott helfe mir, Amen. Der Kaiser erklärte hierauf den Ständen am 19ten April, daß Luther als Ketzer bestraft, daß ihm aber das sichere Geleit auf der Heimreise gehalten werden solle. Die Stände aber übergaben noch auf diesem Reichstage dem Kaiser 101 Beschwerden gegen den römischen Stuhl, in welchen ihre früheren Klagen gegen denselben wiederholt waren. Herzog Georg von Sachsen übergab eigens zwölf Beschwerden gegen den päpstlichen Stuhl und den Klerus. Noch baten die Reichsstände den Kaiser, Luthern einen weitern Aufenthalt von drei Tagen in Worms zu erlauben, und die Kurfürsten von Trier und Brandenburg, der Herzog Georg von Sachsen, der Bischof von Brandenburg und andre suchten in Verbindung mit Gelehrten Luthern zu bewegen, die Entscheidung über seine Sache, dem Kaiser und den Ständen zu überlassen, was er aber, so wie den Vorschlag einer Kirchenversammlung die Entscheidung zu übergeben, verwarf. Er reisete dann mit einem kaiserlichen Geleitsbriefe von Worms ab, und wurde am 26ten Mai als hartnäckiger Ketzer in die Acht erklärt; nach 21 Tagen (so lange dauerte sein sicheres Geleit) sollte jeder gehalten sein, ihn gefangen zu nehmen und auszuliefern, seine Anhänger wurden gleichfalls geächtet, seine Schriften sollten vernichtet werden. Den Folgen dieser Achtserklärung, welche Aleander verfaßt hatte und welche unter dem Namen des Wormser Edicts bekannt ist, wurde Luther dadurch entzogen, daß er am 4ten Mai, auf seiner Rückreise, bei Liebenstein aufgehoben und auf die Wartburg gebracht wurde; wo er als Ritter gekleidet unter dem Namen Georg jenes ganze Jahr sich aufhielt. Hier schrieb er sein Büchlein von der Beichte, das er dem Franz von Sickingen widmete, und antwortete einigen seiner Gegner, dem Emser, Latomus, Katharinus und den Pariser

Theologen. Da der Kurfürst von Mainz aufs neue den Ablaß in Halle predigen ließ, schrieb er ihm einen drohenden Brief, in welchem er auch forderte, daß der Kurfürst die Priester, die sich verheirathen wollten, nicht beunruhigen solle, und der Kurfürst antwortete ihm, daß die Ablaßpredigt bereits abgestellt sei, und daß er sich in allem als ein christlicher Fürst betragen werde. An seinen Vater richtete Luther die Schrift von Geistlichen und Klostergelübden; erklärte einige Psalmen, und begann seine Kirchenpostille, eine populäre Erklärung der Sonntagsevangelien.

§. 16.

Aenderungen in Wittenberg.

Während Luther noch auf der Wartburg war, faßten gegen Ende des Jahres 1521 die Augustiner aus Thüringen und Meißen in einem zu Wittenberg gehaltenen Capitel folgende Beschlüsse. Jeder dürfe aus dem Kloster treten und solle in diesem Falle die Mönchskleidung aus christlicher Freiheit beibehalten; Beibehaltung und Abschaffung kirchlicher Gebräuche solle ohne Nachtheil des Glaubens geschehen; Betteln und gestiftete Messen sollen aufhören, die geschicktesten Mönche sollen Prediger werden, die andern mit Handarbeit ihren Unterhalt verdienen; und den Vorgesetzten des Klosters solle aus Liebe gehorcht werden.

Schon im Herbste 1521 waren die stillen Messen in Luthers Kloster aufgehoben worden, und der Augustiner Gabriel Didymus hatte die Anbetung des Sacraments für Abgötterei erklärt und behauptet, es dürfe nicht von dem Priester allein gefeiert werden. Auf Veranlassung des Priors Held, mit dem nur ein einziger Mönch die Ueberzeugung von der Falschheit der Ansicht des Didymus theilte, befahl der Kurfürst eine Untersuchung und sechs Lehrer der Universität (Justus Jonas, Schurf, Melanchthon, Karlstadt, Amsdorf und Dolscius) erklärten sich in einem eignen Gutachten, dem nur Dolscius nicht beitrat, gegen die stillen Messen,

als Mißbrauch und Aberglauben, und trugen auf deren Abschaffung im ganzen Lande an. Die Bedenken, welche der Kurfürst dagegen äusserte und wegen welcher eine nochmalige Untersuchung von ihnen forderte, hoben sie und er gestattete nun, in Vorlesungen sowohl als in Predigten, Disputationen und Schriften, die Mißbräuche der Messe auf eine bescheidne Art anzuzeigen. Da Karlstadt weiter gieng und um Weihnachten 1521 in der Schloßkirche das Abendmahl in deutscher Sprache, mit Weglassung der meisten Ceremonieen und ohne vorhergehende Beichte hielt, und beide Gestalten reichte, so beschwerte sich die Universität über dadurch entstandene Unruhen, und es wurde durch einen Vergleich im Anfang des J. 1522 bestimmt, daß das Abendmahl in der Pfarrkirche ohne alle neuen Gebräuche gehalten, die Einsetzungsworte deutsch und laut gesprochen, und alle Reuigen und nach der Gnade Verlangende zum Genuß eingeladen werden sollten. Luther schrieb, als er von diesen Veränderungen hörte, seine Schrift vom Mißbrauche der Messe.

§. 17.

Cölibat.

Schon 1521 hatte Karlstadt eine Schrift über den Cölibat herausgegeben, in welcher er, in Uebereinstimmung mit Amsdorf und Melanchthon, behauptete, daß nicht bloß Geistlichen, sondern auch Mönchen erlaubt sei, zu heirathen. Das Letztere bezweifelte Luther noch. Der erste Priester, welcher in den Ehestand trat, war der Pfarrer Bartholomäus Bernhardi von Kemberg, der deshalb von dem Kurfürsten von Mainz als Erzbischof von Magdeburg vor das geistliche Gericht nach Halle gefordert wurde, der Vorladung aber nicht Folge leistete, weil ihm der Kurfürst den nöthigen Befehl zur persönlichen Erscheinung nicht gab und bloß eine von Melanchthon verfertigte Vertheidigung einsandte, worauf nichts weiter erfolgte. Mehrere folgten seinem Beispiel, und da Luther erklärte, daß er, da die Mönchsgelübde an sich nichtig seien, auch gegen die Verheirathung von Mönchen

keine Gründe habe, so verließen auch viele Mönche die Klöster und traten in die Ehe.

§. 18.

Melanchthons loci theologici.

Im J. 1521 erschien auch das erste Lehrbuch des gereinigten Glaubens, Melanchthons loci communes, welche aus seinen Vorlesungen über den Brief an die Römer entstanden und mit so großer Klarheit und Mäßigung geschrieben waren, daß sie sich eines fast allgemeinen bewundernden Beifalls erfreuten. Melanchthon hatte in der ersten Ausgabe die Lehren von der Dreieinigkeit, von der Schöpfung und von der Person und den Naturen Christi weggelassen und nur diejenigen Glaubenslehren behandelt, welche, wie er sich äusserte, Gegenstand theologischer Erkenntniß und einem Christen unentbehrlich zu wissen seien, die Offenbarungen nemlich über den natürlichen Zustand des Menschen, über die Gewalt und die Folgen der Sünde, über die Wiederherstellung und Begnadigung des Menschen durch Christum und über die Heilsanstalten. Ueber freien Willen, Erbsünde und gute Werke, hatte er Luthers Ansichten vorgetragen; er hatte das mosaische Gesetz mit Inbegriff des Sittengesetzes für abgeschafft erklärt, die allegorischen Erklärungen der Ceremonialgesetze verworfen, den Zeichen im Sacramente die rechtfertigende Kraft abgesprochen, doch hatte er noch die Privatbeichte als nothwendig, Zinsen nehmen und Processe als unerlaubt dargestellt und die Einführung der mosaischen Gesetze als bürgerliche Gesetze empfohlen.

§. 19.

Wiedertäufer.

In demselben Jahre, in welchem durch Melanchthons loci eine klare Darstellung der Lehre gegeben worden war, drohte der Reformation eine große Gefahr von Schwärmern. Am Ende des Jahres kamen nemlich fünf Fanatiker, die Tuchmacher Nicolaus Storch und Marcus Thomae, und die Ge-

lehrten Marcus Stübner, Martin Cellarius und Thomas Münzer nach Wittenberg. Sie hatten in Zwickau Unruhen versucht, die durch den Einfluß des Pfarrers Nic. Hausmann verhütet worden waren, und giengen, theils um sich zu beklagen, theils um das Gutachten der Theologen einzuholen, nach Wittenberg. Luther, behaupteten sie, sei nicht weit genug gegangen, und es würde ein kräftigerer Reformator erscheinen, die Türken würden Deutschland einnehmen, und alle Priester erschlagen, die Sünder würden vertilgt werden. Auf die alte Lehre von dem innern Worte gestützt, welches dem äusseren weit vorzuziehen sei, änderten sie den öffentlichen Gottesdienst, wollten die Feier des Abendmahls verbessern, und alle Bilder aus den Kirchen werfen. Insbesondere erklärten sie sich gegen die Kindertaufe und hießen deshalb Wiedertäufer. Melanchthon war ungewiß, ob nicht vielleicht ein göttlicher Beruf diese Leute treibe, und wagte kein Urtheil über sie, sondern stellte alles Luthern anheim. Der Kurfürst rieth, mit diesen Schwärmern sich durchaus nicht einzulassen, sondern einfach bei der alten Lehre von der Taufe zu bleiben. Luther schrieb sowohl an Melanchthon, als an Amsdorf, um beide gegen die Schwärmerei zu befestigen, und bat den Kurfürsten durchaus keine Gewalt gegen dieselben zu gebrauchen, welches dieser auch nicht im Sinne hatte. Da Luther aber die Gefahr einsah, welche seiner ganzen Unternehmung von der heftigen Uebertreibung dieser Schwärmer drohte, welche durch die Verbindung mit den Anhängern Karlstadts bereits große Unruhen in Wittenberg zu erregen anfiengen, so begab er sich, ungeachtet des bestimmten Verbotes des Kurfürsten, von der Wartburg nach Wittenberg. Hier angekommen, predigte er acht Tage lang gegen die stürmischen Bewegungen und drang besonders darauf, daß man vor aller äussern Aenderung erst die Ueberzeugung hervorrufen, daß man mit der Belehrung den Anfang machen müsse, aus welcher dann die Aenderungen sich von selbst ergeben würden. Diese Predigten hatten solchen Erfolg, daß die Ruhe in Wittenberg wieder hergestellt wurde und die Schwärmer sich genöthigt sahen, abzureisen. Im Septem-

ber 1522 erschien Luthers Uebersetzung des neuen Testamentes, welche die vorzüglichste Unterstützung für das Werk der Reformation wurde und eine schnelle und ausserordentliche Wirkung äusserte. Herzog Georg von Sachsen verbot sie in seinen Ländern und Emser schrieb Bemerkungen dagegen, in welchen er eine große Zahl von ketzerischen Irrthümern in ihr nachzuweisen versuchte, im J. 1527 aber gab Emser selbst eine Uebersetzung des neuen Testaments heraus, welches nur die nach der Vulgata veränderte Lutherische war.

§. 20.

Hadrian VI. Reichstag zu Nürnberg 1522. Centum gravamina.

Auf Leo X. († 1521) war Hadrian VI. ein Niederländer gefolgt, der ein ausgezeichneter scholastischer Theologe und Kenner des Kirchenrechts war. Dieser hoffte den deutschen Bewegungen im Anfang dadurch Einhalt thun zu können, daß er einige Mißbräuche abschaffte und den Ablaß beschränkte, fand aber bei den Cardinälen so viel Widerspruch, daß er die Ausführung seines Vorhabens aussetzen mußte und der Cardinal Soderini rieth ihm geradezu, mit Hülfe der Fürsten, die entstandene Ketzerei mit Gewalt zu unterdrücken. Hadrian sandte zu dem Reichstage in Nürnberg (November 1522) den Bischof Franz Cheregati, der ein Schreiben an die Stände überbrachte, in welchem sich der Papst über die Duldung Luthers beschwerte, und auf das strengste Verfahren gegen denselben drang; an den Kurfürsten Friedrich erließ er ein drohendes Breve wegen des Schutzes, den er Luthern gewähre. Cheregati war angewiesen den Fürsten vorzustellen, daß es die Ehre Gottes und die Liebe gegen den Nächsten von ihnen fordre, Luthern zu unterdrücken, daß sie dadurch ihren Ruf als gute Katholiken und als Feinde der Ketzerei erhalten müßten, und sollte im Namen des Papstes eine Reformation des päpstlichen Hofes, treues Halten der Verträge und Berücksichtigung von Deutschen bei Besetzung geistlicher Stellen versprechen. Die Fürsten

antworteten, daß, da Beschwerden gegen den päpstlichen Hof vorlägen, welche Luther auch dem Volke bekannt gemacht habe, so nähmen sie des Papstes Versprechen einer Reformation seines Hofes mit Dank an; die Zahlung der Annaten solle aufhören; zur Herstellung der Ordnung und einer zweckmäßigen Reformation werde ein freies christliches Concil erfordert; bis ein solches zu Stande käme, sollte bloß das reine Evangelium gelehrt werden, die Bischöfe sollten eigne Aufseher über die Prediger bestellen, neue Schriften sollten vor dem Verkauf der Censur unterliegen und der Kurfürst von Sachsen ersucht werden, dafür zu sorgen, daß Luther nichts mehr schriebe; verheirathete Priester und ausgetretene Mönche sollten nach dem geistlichen Rechte ihre Freiheiten und Würden verlieren; verbrecherische von ihren Fürsten gestraft werden. Auf die Einwendungen Cheregatis wurde nicht geachtet und die Stände faßten hundert Beschwerden gegen den päpstlichen Hof in 77 Abschnitte zusammen (centum gravamina nationis germanicae). In diesen, wie in den früheren Beschwerden, waren folgende Punkte zur Sprache gebracht: Die Dispensationen, die Ablässe, der Mißbrauch, weltliche Prozesse mit Uebergehung der Instanzen sogleich an den päpstlichen Hof zu ziehen, die Exemtionen der Klöster, die Schmälerung des Patronatrechtes durch den Papst, die Provisionen und Reservationen, die päpstlichen Kanzleiregeln, die Commenden, die bloß für Edelleute gestifteten Collegiatkirchen, die Strafloſigkeit des Klerus, die Mißbräuche der Excommunicationen, die vielen Festtage, die Menge untauglicher Priester, die Anmaßung der geistlichen Gerichte in der Vorforderung von Laien, die doppelten Strafen, die von geistlichen Gerichten auferlegt würden, die Erpressungen und Erbschleichereien der Geistlichen und Mönche, die Umtriebe der päpstlichen Nuntien.

Auf diesem Reichstage hatten sich ausserdem sehr freie Gesinnungen der Stände gezeigt. Sie gaben nicht zu, daß einige Prediger, auf das Verlangen des Nuntius, welcher behauptete, dieselben hätten wider den christlichen Glauben gepredigt,

gepredigt, gefangen gesetzt würden und weigerten die Vollstreckung des Wormser Edicts.

§. 21.

Clemens VII. Reichstag zu Nürnberg 1524.

Hadrian VI. starb 1523 (4. Sept.) und Clemens VII. folgte ihm. Dessen Nuntius, der Cardinal Laurentius Campegius erfuhr auf seiner Reise zum Reichstage in Nürnberg (der am 14. Jan. 1524 begann) die kränkendste Verachtung. Auf dem Reichstage selbst drang er auf den Vollzug des Wormser Edicts und tadelte die Beschwerden, welche der vorige Reichstag überreicht hatte, sehr hart; ein kaiserlicher Abgeordneter erklärte, daß der Kaiser sehr unzufrieden über den Nichtvollzug des Wormser Edicts sei, und den schnellsten Vollzug verlange. Die Stände versprachen aber nur, das Edict nach Möglichkeit zu vollziehen; baten wiederholt um ein Concilium und versprachen sich darauf vorzubereiten, in Speyer weiter darüber zu berathen, und das Evangelium nach der Erklärung der von der Kirche gebilligten Schriften lehren zu lassen. Campegius hatte den Auftrag, eine Verbindung deutscher Fürsten gegen die Reformation zu stiften, und versammelte daher in Regensburg den Erzherzog Ferdinand, die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern, den Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Trient und Regensburg und Gesandten von den Bischöfen von Bamberg, Speyer, Strasburg, Augsburg, Costnitz, Basel, Freisingen, Passau und Brixen. Die Versammelten beschlossen, das Wormser Edict und die jüngsten Reichstagsschlüsse zu beobachten, die heilige Schrift nach den Auslegungen der Kirchenväter lehren zu lassen; nur solche zu Lehrern anzunehmen, die das Zeugniß eines Bischofs beibrächten, in den Sacramenten und Ceremonieen nichts zu ändern und die Aenderer so wie verheirathete Priester und Mönche zu strafen, keinen ihrer Unterthanen in Wittenberg studieren zu lassen, und keinem, der dort studiert habe, ein Amt zu verleihen; besondere Kundschafter deshalb aufzustel-

len und sich wechselseitig dazu zu unterstützen. Die Geistlichen sollten angehalten werden, das Evangelium nach den Erklärungen der Kirchenväter und Concilien fleißig zu predigen, sollten christlich und der geistlichen Würde gemäß leben, den Wucher und das Erzwingen des Beichtgeldes aufgeben, keine Pfarrei sollte mehr mit Mönchen besetzt, die Simonie sollte aufgehoben, die Feiertage vermindert und alle drei Jahre Synoden gehalten werden. Dieses Bündniß wurde am 6. Julius 1524 bekannt gemacht.

§. 22.

Fortgang der Reformation.

Der Kaiser schrieb tadelnd an die Reichsstände, daß das Wormser Edict nicht befolgt werde und befahl die Vollstreckung, versprach sich für die Berufung einer Synode beim Papste zu verwenden, erklärte sich aber gegen eine vorherige Versammlung zur Feststellung der Religionsangelegenheiten nach dem Urtheil einiger Gelehrten. Aber nur Herzog Georg und Erzherzog Ferdinand handelten im Sinne des Kaisers und vollzogen das Wormser Edict. In Wittenberg wurde dagegen erst in der Stadtkirche dann auch in der Schloßkirche 1524 der Gottesdienst nach Luthers Grundsätzen eingeführt; Luther selbst legte seine Mönchskleidung ab und verließ das Kloster

§. 23.

Der Bauernkrieg.

Im J. 1524 drohte der Ausbruch des Bauernkrieges der Reformation eine bedenkliche Störung, obgleich dieser Krieg nicht vorzugsweise von der Reformation und ihren Grundsätzen von Freiheit, sondern besonders durch die übergroße Belastung der Bauern veranlaßt war. Da Adel und Geistlichkeit wenig zu den Steuern beitrugen, so fielen diese größtentheils auf die Bauern, und die Steuern selbst waren

durch verschiedne Umstände erhöht worden. Die Besitzungen der Adelichen, durch Schenkungen an die Kirche und häufige Theilungen in den Familien verringert, reichten zu dem standesmäßigen Unterhalt nicht mehr hin, der Luxus hatte sich vermehrt, die neue Kriegsart, durch Erfindung des Pulvers veranlaßt, erforderte größere Ausgaben. Dazu kamen nun Reichssteuern, die Unterhaltung des Reichskammergerichts und des Reichsregiments, die Kosten der Rechtsverwaltung. Die freien Reichsstädte hatten große Vortheile zum Schaden des Landmanns. Schon aus diesen Gründen lasteten die verschiedenartigsten Leistungen und Dienste auf dem Bauern, es kamen dazu aber noch die Steuern, welche der Gutsherr unter den verschiedensten Titeln von ihnen forderte und die Noth der Kriege, in denen die Bauern am meisten litten. Das Beispiel der Schweizer, die sich frei gemacht hatten, lockte die Nachbarn; ein Geist der Forschung verbreitete sich allgemein im fünfzehnten Jahrhundert, während die Laster der Geistlichen Aergerniß, ihre Immunitäten Unzufriedenheit erregten. So kam es denn, daß schon im letzten Viertheil des fünfzehnten Jahrhunderts in verschiednen Gegenden Deutschlands sich Bauernaufstände erhoben, 1476 im Würzburgischen, 1492 in Kempten und in den Niederlanden, 1493 in Elsaß, 1502 und 1505 im Bisthum Speyer, 1509 in Erfurt, 1511 in Costanz, 1513 im Ulmischen und in Schweinfurt, 1514 in Würtemberg, Augsburg und Kärnthen.

Luther hatte schon 1522 „eine treue Vermahnung an alle Christen sich vor Aufruhr und Empörung zu hüten" geschrieben, und in derselben seine Hoffnung ausgesprochen, daß es zu keinem allgemeinen Aufstande kommen würde. Aber schon im J. 1524 brachen Unruhen in Oberschwaben aus, da der Abt von Reichenau seinen Bauern evangelische Prediger verweigerte und einen solchen Prediger gefangen setzen ließ. Die Bauern versammelten sich und befreiten den Prediger. Diese Unruhen verbreiteten sich bald in das Stift Kempten, in das Bisthum Augsburg und weiter. Die

Bauern zwangen ihren Herren Nachlaß der Abgaben und Verwilligung neuer Rechte ab. Im Anfange des J. 1525 erschienen zwölf Artikel, in welchen die Forderungen der Bauern zusammengefaßt waren. Sie forderten freie Wahl ihrer Prediger, das Recht lasterhafte Pfarrer abzusetzen und reine Predigt des Wortes; den Kornzehnten wollten sie fortwährend geben, aber nur zum Besten des Pfarrers und der Armen; sie wollten der Obrigkeit gehorsam seyn, aber nicht mehr für Leibeigene gehalten werden; sie verlangten Aufhebung des Verbotes der Jagd, der Fischerei und des Vogelfangs; freie Benützung der Wälder und Abschaffung der drückenden Lasten und Abgaben. Melanchthon, welchen der Kurfürst Ludwig von der Pfalz zum Gutachten über diese Artikel aufgefordert hatte, erklärte sich ganz gegen die Bauern; Luther schrieb eine Ermahnung zum Frieden, in welcher er den Fürsten und Herren rieth, den Bauern in billigen Dingen nachzugeben, den Bauern aber das Unrecht des Aufruhrs vorstellte. Die Bauern ließen sich durch diese Ermahnung nicht bewegen, sondern setzten ihre Plünderungen, Zerstörungen und Grausamkeiten fort, und an die Spitze eines Bauernhaufens trat der fanatische Thomas Münzer. Nun schrieb Luther seine „Schrift wider die räuberischen und mörderischen Bauern", in welcher er sie in der stärksten Sprache als Aufrührer, Räuber und Mörder darstellte, und die Obrigkeit aufforderte mit Gewalt den Unruhen ein Ende zu machen. Am 15. Mai 1525 wurde ein Haufe von 8000 Bauern von den vereinigten Truppen des Herzogs Johann (Bruder des Kurfürsten Friedrich), des Herzogs Georg von Sachsen, des Landgraf Philipp von Hessen und des Herzogs Heinrich von Braunschweig bei Frankenhausen angegriffen und geschlagen. Die meisten blieben, die Anführer, unter ihnen Münzer, wurden gefangen und hingerichtet.

§. 24.

Verbreitung der Reformation.

Die Reformation verbreitete sich indeß mit Schnelligkeit

auſſer Sachſen, und beſonders zeigten ſich ihr die Reichsſtädte geneigt. Im J. 1523 verſammelte ſich die Bürgerſchaft in Magdeburg, ihre ſieben Prediger an der Spitze, und trugen dem Magiſtrat die Bitte vor, daß das Wort Gottes rein und lauter, ohne Menſchenſatzungen, verkündigt, das Abendmahl unter beider Geſtalt ausgetheilt, das Meßopfer abgeſchafft und ein Kirchenſchatz aus den Einkünften der Stiftungen gebildet werden ſollte. Prieſtern und Mönchen ſollte frei ſtehen, die Stadt zu verlaſſen, diejenigen, welche bleiben wollten, ſollten ihre Ordenskleider ablegen und ihre Regel aufgeben, ſich in der evangeliſchen Lehre unterrichten laſſen und dann lebenslänglichen Unterhalt empfangen. Der Cölibat ſolle aufgehoben ſeyn und alle geiſtlichen Verrichtungen umſonſt geſchehen. Dieſe Bitte wurde von dem Magiſtrate ohne Verzug genehmigt und der Kurfürſt von Sachſen gebeten zu erlauben, daß Amsdorf auf einige Zeit nach Magdeburg als Prediger gienge. Das Domcapitel widerſetzte ſich dieſen Aenderungen und mußte die Stadt verlaſſen, welche ſich gegen die angedrohte Achtserklärung rüſtete.

Auf ähnliche Weiſe wurde die Reformation in Frankfurt am Main eingeführt. In dieſer Stadt war der Prediger Hartmann von Ibach, weil er Luthers Lehre predigte, von der Geiſtlichkeit bei dem erzbiſchöflichen Vicarius verklagt, und von dieſem gebannt und aus der Stadt gewieſen worden. Er wurde von dem Ritter Hartmuth von Kronenberg geſchützt, der von den Frankfurtern die Abſtellung der kirchlichen Mißbräuche und die Predigt des reinen Worts forderte; einige ſeiner Freunde verweigerten der Frankfurter Geiſtlichkeit den Zehnten. Obgleich der Kaiſer dem Magiſtrate befahl, die Geiſtlichkeit zu ſchützen, ſo wurde doch der Hauptgegner des Hartmann von Ibach, der Prediger Mayer an Lätare 1523 aus der Kirche gejagt und der Magiſtrat kündigte allen Predigern an, daß ſie das reine Wort Gottes predigen ſollten.

§. 25.

Tod Friedrich des Weisen. Johann der Standhafte.

Am 5. Mai des J. 1525 starb Kurfürst Friedrich. Er empfieng vor seinem Tode das Abendmahl unter beider Gestalt, und ließ sich die letzte Oelung nicht geben, hob auch durch sein letztes Testament (1525) die Bestimmungen eines früheren (1517) auf, in welchem er bedeutende Summen für Vigilien und Seelmessen an Kirchen und Klöster ausgesetzt hatte. Ihm folgte sein Bruder Johann, der die Reformation, welche Friedrich durch kluge Umsicht und durch sein Ansehen geschützt hatte, in seinem ganzen Gebiete einführte. Am 14. Mai 1525 ordinirte Luther den M. Rörer zum ersten evangelischen Prediger in Wittenberg, und noch im J. 1525 wurde allen Amtleuten und 1526 allen Edelleuten, die unmittelbar unter dem Kurfürsten standen, befohlen, ihren Pfarrern die (von Luthern verfaßte) deutsche Messe oder Ordnung des Gottesdienstes vorzulegen, sie aufzufordern, das Wort Gottes rein zu lehren und wenn sie dieß nicht könnten, sich der Postille (Luthers) zu bedienen. Doch hatte Luther ausdrücklich erklärt, daß diese Ordnung nicht eine durchaus unveränderliche auf immer bindende Vorschrift sein sollte, sondern daß zweckmäßige Verbesserungen dadurch nicht ausgeschlossen sein sollten. Diese Sorge für die innere Einrichtung der Kirche war unumgänglich nöthig geworden, da es an brauchbaren Pfarrern im Sinne der neuen Lehre fehlte, und die größte Verschiedenheit des Gottesdienstes bemerkbar war, je nachdem ein alter Geistlicher auf seiner Stelle geblieben war und sich zur Reformation bekannt, oder ein jüngerer in Wittenberg gebildeter Theologe eine Pfarrstelle angetreten hatte. Die Mönche, welche als Pfarrer angestellt wurden, erfüllten die Erwartungen, die man von ihnen hegte, häufig nicht; die Patrone fuhren hin und wieder fort, die Pfarrstellen als Erwerbszweige zu betrachten, und die Einkünfte der einzelnen Pfarreien waren durch die Veränderungen in Folge der Reformation sehr geschmälert

worden. Um wenigſtens den Uebelſtand der Verſchiedenheit des Gottesdienſtes aufzuheben, hatte Luther 1526 ſeine deutſche Meſſe oder Ordnung des Gottesdienſtes geſchrieben, welche in Kurſachſen allgemein ohne Widerrede angenommen wurde; um die übrigen Nachtheile zu verbeſſern, ſchlug er den Kurfürſten eine allgemeine Kirchenviſitation vor.

§. 26.

Philipp von Heſſen.

Der Landgraf Philipp von Heſſen, der in einem Alter von 15 Jahren im J. 1519 die Regierung angetreten hatte, hatte durch das Studium von Luthers und Melanchthons Schriften und durch das vertraute Verhältniß, in welchem er zu dem Kurfürſten und dem Kurprinzen von Sachſen ſtand, Liebe zur Reformation gewonnen, im J. 1524 die Feier der Heiligenfeſte verboten, die Predigt des reinen Worts befohlen und das Betteln auf Reliquien unterſagt. Dagegen berathſchlagte ſich Philipps Schwiegervater, Herzog Georg von Sachſen im J. 1525 in Deſſau mit den Kurfürſten von Mainz und Brandenburg und mit dem Herzog Heinrich dem Jüngern von Braunſchweig und Erich von Calenberg über die Mittel zur Unterdrückung der Reformation. Da dieſe Berathung auf ein Bündniß gegen die Reformation deutete, ſo ſchloßen Philipp und Kurfürſt Johann 1526 ein Vertheidigungsbündniß in Torgau, welchem (1526) die Herzoge Philipp, Otto, Ernſt und Franz zu Braunſchweig-Lüneburg, der Herzog Heinrich von Meklenburg, der Fürſt Wolfgang zu Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld und die Stadt Magdeburg beitraten. Der Herzog Albrecht von Preußen ſchloß mit dem Kurfürſten Johann (1526) ein eignes Vertheidigungsbündniß. Landgraf Philipp, der ſich ſchon 1525 „evangeliſch“ nannte, forderte 1526 Melanchthons Gutachten über die Einführung der Reformation in ſeinen Landen. Nachdem er es erhalten hatte, hielt er eine Verſammlung in Homburg (Okt. 1526), wo katholiſche und evangeliſche Geiſtliche ſich unterredeten, und die evangeliſchen ſo ſtarke Gründe vortrugen, daß

alle Anwesende die Einführung der Reformation verlangten. Nach einer zweiten Unterredung in Marburg (Jan. 1527) erklärte sich der größere Theil von Philipps Unterthanen für die Reformation, die meisten Mönche und Nonnen verließen die Klöster, aus den Kirchengütern wurden wohlthätige und gelehrte Anstalten, unter andern die Universität Marburg gestiftet. Lehrer kamen aus Kursachsen, die kursächsische Kirchenordnung wurde angenommen, widersetzliche Geistliche vertrieben und lasterhafte Mönche aus den Klöstern gestoßen.

§. 27.

Reichstag von Speyer 1526.

Im J. 1525 (24. Febr.) war Franz I. bei Pavia geschlagen und gefangen worden und hatte im J. 1526 einen nachtheiligen Frieden zu Madrid mit dem Kaiser schließen müssen, welchen er nach seiner Befreiung durch seine Stände für ungültig erklären ließ. Clemens VII. hatte ihn nicht nur seines Eides entbunden, sondern auch mit ihm, mit dem Herzoge von Mailand, und mit Venedig und Florenz ein Bündniß geschloßen, zu dessen Beschützer Heinrich VIII. von England erklärt wurde, und dadurch den Kaiser so aufgebracht, daß dieser sich auf eine allgemeine Kirchenversammlung berief und die Cardinäle aufforderte eine zu berufen, wenn der Papst es selbst nicht thun wolle. Schon auf dem Reichstage in Speyer (Jun. 1526) widersetzten sich die evangelischen Stände kräftig dem Ansinnen der katholischen, das Wormser Edict zu vollziehen. Die oberdeutschen Reichsstädte verlangten, daß der Kaiser um die Berufung einer Kirchenversammlung gebeten würde, da keine Hoffnung sei, daß der Papst eine beriefe, und beschwerten sich über das Betteln der Mönche, über die Steuerfreiheit der Geistlichkeit bei ihren großen Reichthümern, über die vielen Feiertage und die Fasten, und forderten Freiheit der Gebräuche und der Predigt des Evangeliums bis zum Concilium. Die evangelischen Fürsten ließen in ihren Wohnungen ihren Got-

tesdienst halten und erlaubten jedem den Zutritt dazu, wiederholten ihre in Nürnberg vorgebrachten Beschwerden und drohten mit der Abreise, wenn die katholischen Stände auf der Vollstreckung des Wormser Edicts beharren wollten. Dadurch kam der Reichstagsschluß zu Stande, daß der Kaiser binnen Jahresfrist ein allgemeines oder ein deutsches Concil veranstalten solle, und daß bis dorthin jeder Reichsstand in seinem Lande sich so verhalten solle, wie er es gegen Gott und den Kaiser verantworten könne.

§. 28.

Kirchenvisitation in Sachsen.

Die Feindschaft zwischen dem Kaiser und dem Papste, und die drohende Stellung der Türken nach der Schlacht bei Mohacz, welche den König Ferdinand verhinderte, thätig gegen die Evangelischen aufzutreten, gab diesen eine Zeitlang Ruhe; welche in Sachsen dazu benützt wurde, in den Jahren 1527 und 1528 die innere Einrichtung der neuen Kirche zu vollenden. Die früher schon von Luther vorgeschlagene Visitation wurde vorgenommen und Melanchthon schrieb zu diesem Zweck seinen Unterricht für die Visitatoren, der als Lehrordnung einen Inbegriff der Unterscheidungslehren der neuen Kirche enthielt, und indem er die Schärfe der Ausdrücke Luthers milderte, besonders die practische Seite hervorhob. Diesem Unterrichte, der zugleich die Kirchen- und Schulordnung enthielt, wurde eine Instruction beigegeben, welche von weltlichen Räthen und von Theologen gemeinschaftlich entworfen war. Diese Instruction ermächtigte die Visitatoren zu den nöthigen Einrichtungen in Betreff der Kirchengüter, der Kirchenzucht und der Kirchendiener; zur Entfernung aller untauglichen, lasterhaften und papistischen Geistlichen, welche letztere versorgt werden sollten, wenn sie sich nicht selbst ernähren könnten. Schwärmer und Aufrührer sollten entfernt, alle kirchlichen Güter verzeichnet und aus ihnen die Besoldung für Prediger und Schullehrer ge-

ſchöpft werden. Aermeren Kirchen wurde die Unterſtützung der Gemeinden, oder reicherer Kirchen, oder des Kurfürſten zugeſagt. Es wurden Superintendenten beſtellt, welche für die Erhaltung der Lehre, der Ordnung und der Kirchengüter wachen ſollten, und denen aufgegeben war, alle Eheſtreitigkeiten zu entſcheiden oder zur Entſcheidung an den Hof zu bringen. Dieſe Viſitation dauerte drei Jahre.

§. 29.

Einnahme von Rom 1527.

Der kaiſerliche Feldherr in Italien hatte Mailand genommen und der kaiſerliche Geſandte in Rom hatte die Glieder der Familie Colonna veranlaßt, in Rom einzufallen, welche den Vatikan, die Peterskirche und die Häuſer der Medicäer plünderten, und den Papſt zu einem Vergleiche zwangen. Als der Papſt dieſen Vergleich brach, die Colonna's bannte und ihre Güter verheerte, führte der kaiſerliche Feldherr Connetable von Bourbon ſeine Truppen gegen Rom, welche es (1527) eroberten und plünderten. Der Kaiſer erklärte zwar, daß er an dieſem Unternehmen keinen Antheil habe, doch hielten ſeine Truppen den Papſt ſieben Monate in der Engelsburg eingeſchloſſen und ließen ihn nur gegen ein groſſes Löſegeld frei. Die Spannung zwiſchen dem Papſt und dem Kaiſer ermuthigte die Evangeliſchen und beförderte die Verbreitung der Reformation, ungeachtet der Verfolgungen, welche katholiſche Fürſten gegen einzelne Anhänger derſelben in ihren Ländern verhängten.

§. 30.

Pack'ſches Bündniß.

Im J. 1527 eröffnete Otto von Pack, Kanzleiverweſer des Herzogs Georg von Sachſen, dem Landgrafen Philipp, daß im Mai dieſes Jahres ein Bündniß zur Ausrottung der evangeliſchen Religion zu Breslau geſchloſſen worden ſei. Als Verbündete nannte er den Erzherzog Ferdinand, die Kur-

fürsten von Mainz und Brandenburg, den Erzbischof von Salzburg und die Bischöfe von Würzburg und Bamberg. Das Bündniß selbst beabsichtigte den Kurfürsten von Sachsen zu zwingen, Luthern und die andern ketzerischen Geistlichen auszuliefern, und alles wieder in den alten Stand setzen. Im Falle des Widerstandes sollten seine Länder erobert und unter die Angreifer getheilt werden. Magdeburg sollte das gleiche Schicksal haben; der Landgraf aber, wenn er seinen Irrthum aufgäbe, seine Länder zurückerhalten. Die Zahl der Contingente sei bestimmt worden, andre Stände sollten zum Beitritt eingeladen und nach Bezwingung der Fürsten auch die Reichsstädte überwältiget werden. Obgleich Pack dem Landgrafen nur eine Abschrift dieses Bündnisses gezeigt hatte, so bewog doch Philipp den Kurfürsten von Sachsen sogleich zu einem Gegenbündniß zum Schutz des Evangeliums. Beide Verbündeten wollten ein Heer von 26000 Mann aufstellen. Die Theologen in Wittenberg erklärten sich gegen den Krieg, da man noch keine genaue Kunde von dem katholischen Bündnisse habe, und wollten, daß die Fürsten den Schutz des Kaisers anrufen sollten. Der Landgraf aber lagerte mit seinen Truppen an der Gränze von Franken. Da die angeblich Verbündeten das Bündniß durchaus in Abrede stellten, und Pack keinen Beweis führen konnte, so mußte Philipp seine Truppen auseinander gehen lassen, erzwang aber vorher von dem Kurfürsten von Mainz und den Bischöfen von Bamberg und Würzburg 100,000 Goldgulden Kriegskosten.

§. 31.

Protestanten.

Auf dem Reichstage zu Speyer 1529 hob der Kaiser den Schluß des vorigen Reichstags auf. Die Erbitterung beider Partheien war aufs höchste gestiegen, die Strasburger Gesandten wurden von den Berathungen ausgeschlossen, weil Strasburg die Messe aufgehoben hatte, und dem Kurfürsten und dem Landgrafen wurde verboten, in ihren Wol-

nungen predigen zu lassen. Die katholischen Stände forderten den Beschluß, daß diejenigen, welche bis jetzt das Edict befolgt hatten, sich auch ferner daran halten sollten. Bei den andern Ständen sollte alle weitere Neuerung bis zu einer Kirchenversammlung so viel möglich verhütet werden, alle Lehren und Secten gegen das Abendmahl sollten von den Reichsständen nicht angenommen, und es sollte ihnen nicht erlaubt sein öffentlich zu predigen; die Messe solle nicht abgeschafft, und niemand gehindert werden sie zu halten und zu hören. Auch sollten keine aufrührerischen Predigten gehalten und keine Schmähschriften gedruckt werden. Aus diesen Punkten wurde der Reichsabschied gebildet. Die Evangelischen erklärten sich dagegen und da sie nicht gehört wurden, übergaben sie am 19ten April 1529 eine Protestation gegen den Reichsabschied, und appellirten am 25ten April von jeder bereits erlittenen und künftigen Beschwerde an den Kaiser, an ein allgemeines oder deutsches Concil und an jeden unpartheiischen christlichen Richter, für sich, ihre Unterthanen und Verwandten, jetzige und künftige Anhänger. Unterschrieben wurde diese Appellation von dem Kurfürsten Johann von Sachsen, dem Markgrafen Georg von Brandenburg, dem Herzoge Ernst von Braunschweig, dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Fürsten Wolfgang von Anhalt, und etwas später von den Reichsstädten Strasburg, Nürnberg, Ulm, Costnitz, Lindau, Memmingen, Kempten, Nördlingen, Heilbronn, Reutlingen, Isny, St. Gallen, Weissenburg und Windsheim. Von dieser Protestation erhielten die Evangelischen den Namen Protestanten.

§. 32.

Bündnisse der Protestanten.

In dem Frieden, welchen der Kaiser im Junius 1529 in Barcellona mit dem Papste schloß, versprach er demselben Unterdrückung der Ketzer. Als nun die drei Gesandten, welche die evangelischen Stände an den Kaiser geschickt hatten, um ihm die Protestation und Appellation zu überreichen, ihn

in Piacenza trafen (im September), erklärte er ihnen, da sie ihm die Protestation überreichten, daß die evangelischen Stände bei strenger Strafe dem Abschied zu gehorchen hätten. Da sie ihm auch die Appellation übergaben, ließ er sie am 13ten Oktober gefangen setzen; im Gefängnisse aber appellirten zwei dieser Gesandten vor dem dritten, als Notarius an ein freies christliches Concil. Nach siebenzehn Tagen ließ sie der Kaiser in Parma frei, und kündigte am 21. Januar 1530 den evangelischen Ständen einen neuen Reichstag an, der im April 1530 in Augsburg gehalten werden sollte, gab, ohne der Protestation zu erwähnen, als Hauptberathungsgegenstand des Reichstags den Türkenkrieg an, und fügte bei, daß über den Glauben eine gütliche Vereinigung versucht werden solle. In Bologna, wo der Papst mehrere Monate mit dem Kaiser zusammen war, wurde der Kaiser gekrönt, und beide beriethen sich über eine zu haltende Kirchenversammlung. Es gelang dem Papste, den Kaiser von dem Gedanken eine Kirchenversammlung zu veranlassen, abzubringen. Die Protestanten dachten indessen auf weitere Bündnisse. Der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf von Hessen, die Städte Strasburg, Nürnberg und Ulm machten in Rodach den Entwurf zu einem Bündnisse zwischen ihnen und dem Markgrafen Georg von Brandenburg, dem zu Folge jedes Bundesglied dem andern im Fall eines Angriffes des Glaubens wegen zu Hülfe eilen sollte. Der Abschluß dieses Bündnisses wurde durch die kursächsischen Theologen vereitelt, welche erklärten, daß ein Bündniß nur auf Einigkeit des Glaubens geschlossen werden könne, daß aber Strasburg und Ulm in der Lehre vom Abendmahl zwinglisch seien. Im Oktober 1529 kamen dann kursächsische und markbrandenburgische Abgeordnete in Schwabach zusammen. Es wurde gefordert, daß alle Verbundene siebenzehn Artikel, in welchen der Glaube zusammengefaßt war, unterschreiben sollten. Da aber der zehnte dieser Artikel die lutherische Lehre vom Abendmahl enthielt, so erklärten die Abgeordneten von Ulm und Strasburg, daß sie nicht unterschreiben könnten. Der Landgraf Philipp voll Eifer für die Verbindung sämmtlicher evan-

gelischer Stände versuchte sie über den Punkt, der sie trennte, durch das Gespräch zu Marburg zu vereinigen, wobei Luther und Melanchthon, Zwingli und Oecolampadius selbst gegenwärtig waren, aber ohne Erfolg. Auch auf der Zusammenkunft (Ende 1529) zu Schmalkalden weigerten sich Strasburg und Ulm der Unterschrift der Schwabacher Artikel, und Strasburg schloß (Anfang 1530) mit den Cantonen Zürich, Bern und Basel ein Bündniß auf fünfzehn Jahre zum Schutz gegen Angriffe wegen der Religion. Auf einer Zusammenkunft mehrerer evangelischer Stände zu Nürnberg (Anfang 1530) wurde die Frage aufgeworfen, ob es erlaubt sei, sich dem Kaiser zu widersetzen, wenn er einen Verbündeten angriffe. Die Gesandten des Markgrafen von Brandenburg und Nürnberg selbst erklärten, daß sie dem Kaiser nicht widerstehen würden; der kursächsische Kanzler Beyer erklärte den Widerstand für erlaubt, dagegen die sächsischen Theologen in einem Gutachten, welches der Kurfürst von ihnen verlangt hatte, diesen Widerstand für unerlaubt erklärten, weil die Fürsten des Kaisers Unterthanen seien.

§. 33.

Augsburger Bekenntniß. Confutation. Apologie.

Um eine Grundlage für die Unterhandlungen über die Lehre auf dem bevorstehenden Reichstage zu Augsburg zu haben, forderte der Kurfürst von Sachsen von seinen Theologen, Luther, Melanchthon, Justus Jonas und Bugenhagen einen Aufsatz über die bisher streitigen Religionsartikel. Sie legten dabei die Schwabacher Artikel zu Grunde, welche sie dem Kurfürsten zu Torgau übergaben, weshalb sie Torgauer Artikel genannt wurden, und der Kurfürst begab sich mit Spalatin, Melanchthon, Jonas und Agricola nach Augsburg. Luther blieb in Coburg. Der Kurfürst der bis jetzt noch nicht mit den Reichslehen belehnt war, erwartete diese Belehnung in Augsburg. Der Kaiser ließ ihm aber, noch ehe er selbst nach Augsburg kam, durch die Grafen von Nas-

sau und von Ruenar über seinen Ungehorsam gegen das Wormser Edict und seine Verbindung mit den Ketzern Vorwürfe machen, forderte ihn und seinen Sohn zu Vergleichsunterhandlungen zu sich, und verbot den protestantischen Fürsten überhaupt, ihre Prediger in Augsburg predigen zu lassen. Der Kurfürst rechtfertigte sich über sein Betragen, lehnte die Reise zum Kaiser, weil sie ihn bei den andern Ständen verdächtig machen könne, ab, und erklärte, daß er seinen Predigern nicht Schweigen auflegen könne; das Wormser Edict habe Kurfürst Friedrich nie angenommen, und es sei auf mehreren Reichstagen für unvollziehbar erklärt worden, und der Kaiser habe eine friedliche Beilegung der Religionsspaltungen in seinem Ausschreiben zum Reichstage selbst angedeutet. Am 15ten Junius kam der Kaiser selbst nach Augsburg; verbot sogleich das Predigen der evangelischen Prediger, und auf die Vorstellung der evangelischen Stände, auch das Predigen der katholischen Prediger, und bestellte eigne Prediger. Die Forderung des Kaisers bei der Fronleichnamsprocession zu erscheinen, lehnten die evangelischen Stände ab. Der Kaiser gestattete, daß die Religionssachen vor den Türkensachen verhandelt und daß die evangelischen Stände ihr Glaubensbekenntniß und ein Verzeichniß der Mißbräuche, die sie abgeschafft wünschten, deutsch vorlesen dürften. Dieses Glaubensbekenntniß arbeitete Melanchthon auf den Grund der torgauischen Artikel aus, in der bestimmten Absicht durch eine milde Darstellung des Unterschiedes die Vereinigung zu erleichtern. Es wurde von den in Augsburg anwesenden Theologen und auch von Luther gebilliget, und am 25ten Junius 1530 vor den versammelten Reichsständen in Gegenwart des Kaisers und seines Bruders Ferdinand durch den kursächsischen Kanzler Christian Beyer öffentlich vorgelesen. Es war unterschrieben von dem Kurfürsten Johann von Sachsen, von dem Markgrafen Georg von Brandenburg, von dem Herzoge Ernst von Lüneburg, von dem Landgrafen Philipp von Hessen, von dem Fürsten Wolfgang von Anhalt und von den Reichsstädten Nürnberg und Reutlingen. Noch während des Reichstages unterschrieben Kemp-

ten, Heilbronn, Windsheim und Weissenburg. Dieß Glaubensbekenntniß im Namen der Stände, nicht der Theologen, übergeben, ohne Polemik, mit der bestimmten Absicht, eine Vereinigung zu erleichtern, verbreitete durch seine einfache Darstellung die Kenntniß der evangelischen Lehre und berichtigte die falschen Vorstellungen, welche bis jetzt viele Gegner sich davon gemacht hatten. Die Herausgabe war zwar den Protestanten vom Kaiser verboten worden; da aber noch während des Reichstags ein fehlerhafter Abdruck erschien, so besorgte Melanchthon sogleich einen richtigeren, deutsch und lateinisch, zu Wittenberg. 4. Die katholischen Stände waren über dasjenige, was nun nach der Vorlesung gegen die Protestanten geschehen solle, nicht einig, einige wollten Vollziehung des Wormser Edicts mit Gewalt; andre Prüfung des Glaubensbekenntnisses durch Gelehrte und Entscheidung durch den Kaiser, die meisten, daß eine Widerlegung des Glaubensbekenntnisses den protestantischen Ständen vorgelesen werden, und der Kaiser befehlen solle, daß alles bis zum Concil im bisherigen Stande bleibe. Den Reichsstädten wurde befohlen, sich nach dem Schluße des letzten speyerischen Reichstags zu richten, sie erklärten sich aber wie die Fürsten. Diese selbst wurden gefragt, ob sie zu dem Bekenntniß nichts mehr hinzuzusetzen hätten, und antworteten, auf Melanchthons Rath, daß es noch manche Mißbräuche in der Kirche gebe, die sie nicht angezeigt hätten, da sie nur hätten beweisen wollen, daß sie keine falschen Lehren vortrügen, und alles auf einen gütlichen Vergleich berechnet gewesen sei. Dem Kurfürsten von Sachsen wurde fortwährend die Belehnung verweigert. Die katholischen Theologen (unter ihnen Eck, Johann Faber, Wimpina, Cochlaeus, Johann Dietenberger) verfaßten auf Befehl des Kaisers eine Widerlegung der Confession, welche unter dem Namen der Confutation bekannt ist, am 3ten August gleichfalls öffentlich vorgelesen und von dem Kaiser und den katholischen Ständen für rechtgläubig und mit der Schrift übereinstimmend erklärt worden war. Der Kaiser befahl den evangelischen Ständen, sich mit ihren Predigern darnach zu richten, und sie erhielten mit Mühe die Mittheilung der

Con-

Confutation. Unter solchen Umständen verließ Landgraf Philipp plötzlich Augsburg am 6ten August; und erregte dadurch bei den Kurfürsten von Mainz und Brandenburg und dem Herzoge Heinrich von Braunschweig die Besorgniß, daß er auf Krieg denke. Diese Fürsten versuchten daher mit Erlaubniß des Kaisers noch einen Vergleich, und andre Stände, besonders der für die Protestanten sehr günstig gesinnte Bischof von Augsburg, Christoph von Stadion, schlossen sich diesem Versuche an. Man wählte einen Ausschuß zur Unterredung über die streitigen Punkte; von katholischer Seite den Bischof von Augsburg, den Herzog Heinrich von Braunschweig (für den nach seiner Abreise Herzog Georg von Sachsen eintrat), die Kanzler von Cöln und Baden, Hagen und Vehus, dann Eck, Wimpina und Cochlaeus; von protestantischer Seite den Kurprinzen von Sachsen Johann Friedrich, den Markgrafen Georg von Brandenburg, die Kanzler von Kursachsen und Mark Brandenburg Brück und Heller, dann Melanchthon, Erhard Schnepf und Johann Brenz. Spalatin führte das Protocoll. Das Gespräch verbreitete sich über die Lehren von der Erbsünde, dem Glauben, den guten Werken, der Kirche, der Beichte, der Buße und dem Heiligendienst. Die Erbsünde erklärten die Protestanten nicht nur als die angeborne Unfähigkeit zu allem geistlich Guten, sondern auch als die natürliche Neigung und Lust zum Bösen, und behaupteten daß sie im eigentlichen Sinne Sünde sei und zur Verdammniß führe. Nach der Lehre der Katholiken war sie nach der Taufe nicht mehr Sünde. Den Protestanten zu Folge war der Glaube allein die werkzeugliche Ursache der Begnadigung des Menschen bei Gott; die Kirche eine Versammlung von Heiligen, die Aufzählung der Sünden in der Beichte unnöthig, einer besondern Genugthuung von Seite des Menschen ausser dem Bekenntniß und der Reue und des Heiligendienstes bedürfe es nicht. Die Katholiken behaupteten dagegen, daß auch die Werke in gewissem Sinne dem Menschen ein Verdienst bei Gott geben könnten, daß Christus selbst gesagt habe, daß Gute und Böse in der Kirche sein würden, daß die Sünden in der Beichte aufgezählt, eine besondre

Genugthuung bei der Buße geleistet und die Heiligen verehrt werden müßten. So viel auch von beiden Seiten nachgegeben wurde, da man sich über Erbsünde, Kirche und Beichte ganz vereinigte, so kam man doch in diesem Ausschusse zu keiner Vereinigung, die man leichter zu erreichen hoffte, wenn man einen kleineren Ausschuß bildete, der nur aus den vier Kanzlern und Melanchthon und Eck bestand, und vom 24ten August an unterhandelte. Da es auch hier zu keinem Vergleiche kommen konnte, so brachen die evangelischen Mitglieder mit Genehmigung der Stände die Unterhandlungen ab, und verwiesen alle Streitigkeiten an ein allgemeines Concil, um dessen Berufung der Kaiser wiederholt gebeten werden sollte.

Die Städte Strasburg, Lindau, Costnitz und Memmingen, welche in der Lehre vom Abendmahle es mit Zwingli hielten, hatten vergebens versucht, sich an die Evangelischen in Augsburg anzuschließen und Landgraf Philipp hatte sich umsonst eifrigst bemüht, ihre Vereinigung mit den Lutheranern zu bewirken. Sie überreichten deshalb ein eignes Glaubensbekenntniß (Confessio tetrapolitana), welches nicht öffentlich vorgelesen werden durfte; der Kaiser aber ließ eine Widerlegung desselben verfassen und den Abgeordneten dieser Städte vorlesen.

Melanchthon hatte noch während des Reichstages an einer Vertheidigung der Confession gegen die Confutation gearbeitet, und diese (die apologia confessionis augustanae) nach dem Reichstage, da ihm die Confutation selbst, deren Mittheilung den Protestanten erst verweigert worden war, zu Gebote stand, vollendet. Der Kaiser erklärte den Protestanten am 7ten September sein höchstes Mißfallen über ihre Abweichungen im Glauben, versprach ein Concil zu veranlassen, forderte aber, daß sie bis zu demselben sich zur alten Religion halten sollten, und fügte Drohungen hinzu, da die Protestanten es für unmöglich erklärten, sich dieser Forderung zu fügen. Neue Vergleichsvorschläge einiger katholischen Stände führten nicht zum Ziele, und am 22ten Sept. 1530 erschien der Reichstagsabschied, in welchem den Protestanten eine Bedenkzeit bis zum 15ten April 1531 ge-

währt und aufgegeben wurde, während dieser Zeit sich ruhig zu halten, nichts Neues in Glaubenssachen drucken und verkaufen zu lassen, keine fremden Unterthanen zu ihrem Glauben zu locken oder zu zwingen, ihre katholische Unterthanen nicht in der Ausübung ihres Glaubens zu stören, und sich mit dem Kaiser gegen die Zwinglianer und Wiedertäufer zu vereinigen. Nach Vorlesung dieses Abschiedes übergab Brück dem Kaiser die Apologie, welche dieser auch annahm, aber auf Anrathen seines Bruders Ferdinand sogleich wieder zurückgab. Die Protestanten weigerten die Annahme dieses Abschieds. Der allgemeine Reichstagsabschied wurde am 19ten November bekannt gemacht. In diesem wurde ein Verzeichniß von Glaubensirrthümern gegeben, die theils aus den Lehrsätzen der Protestanten und Reformirten, theils aus denen der Wiedertäufer und andrer Schwärmer genommen waren. Alle Neuerungen wurden verboten, die Annahme der Transsubstantiation, des Abendmahls unter einer Gestalt, der Messen, der Bilder, der Lehre vom freien Willen und der sieben Sacramente gefordert, den verheiratheten Priestern befohlen, ihre Frauen zu entlassen; alle eingezogenen Bisthümer, Stifter und Klöster sollten zurückgegeben werden. Ein Concil wurde versprochen, zugleich aber verbanden sich der Kaiser und die katholischen Stände zu gegenseitiger Hülfe in Glaubenssachen. Gegen Ungehorsame solle der kaiserliche Fiscal verfahren, das Kammergericht solle sie ächten, und sie sollten als Landfriedensbrecher gestraft werden.

§. 34.

Versammlung in Schmalkalden 1530.

Nun erklärten selbst die Theologen, daß Vertheidigung gegen den Kaiser erlaubt sei; der Landgraf Philipp schloß im November 1530 mit Zürich, Basel und Strasburg ein Bündniß auf sechs Jahre zur Vertheidigung gegen Angriffe wegen der Religion. Im December 1530 versammelten sich Philipp, Kurfürst Johann, Wolfgang von Anhalt, Abgeordnete des Markgrafen Georg, zwei Grafen von Mansfeld (deren einer auch Vollmacht von dem Herzoge Philipp von Braunschweig

hatte) und Abgeordnete von Strasburg, Nürnberg, Costnitz, Ulm, Magdeburg, Bremen, Reutlingen, Heilbronn, Memmingen, Lindau, Kempten, Isny, Biberich, Windsheim und Weissenburg, in Schmalkalden, um über ein Bündniß zu berathschlagen. Weil aber den Gesandten des Markgrafen und der Städte Nürnberg, Windsheim und Weissenburg ausgedehnte Vollmachten fehlten und die Gesandten andrer Städte erst berichten wollten, so wurde auf dieser Zusammenkunft bloß beschlossen, daß der Kaiser um Milderung des Reichsabschieds besonders der Drohung fiscalischer Processe gebeten werden solle, daß sie im Falle einer Klage sich gegenseitig Beistand leisten, keinen Abschied- oder überhaupt Befehl in Glaubenssachen annehmen, eine gleichförmige Kirchenordnung in ihren Ländern einführen, keine Laster in denselben dulten, gegen den Augsburger Abschied Appellation einlegen und diese Appellation mit einer Darlegung ihrer vollkommenen Einigkeit in Glaubenssachen an sämmtliche christliche Fürsten und auch an den Kaiser und das Kammergericht mit der Bitte schicken wollten, ein christliches Concil in Deutschland zu veranstalten. Auf dieses sollten ihre Theologen sich vorbereiten. Auch solle über die Bestrafung der Wiedertäufer beschlossen, alle diese Schlüsse aber geheim gehalten werden. Die Darlegung wurde von Melanchthon abgefaßt und schon im Februar 1531 versandt.

§. 35.

Schmalkaldisches Bündniß. Nürnberger Religionsfrieden.

Der Kaiser wünschte seinen Bruder Ferdinand auf einem Kurfürstentage zu Cöln (29. Dec. 1530) zum römischen Könige wählen zu lassen, und da er zweifelhaft war ob er den Kurfürsten von Sachsen zu diesem Tage laden solle, hatte er zwei Bullen vom Papste erhalten, in deren einer ihm die Einladung erlaubt, in der andern aber verboten war. Er machte von keiner von beiden Gebrauch und lud den Kurfürsten ein, welcher an seiner Stelle den Kurprinzen Johann Friedrich schickte der sich besonders gegen die Aeusserung

des Kaisers erklärte, daß er keinen andern als seinen Bruder als römischen König anerkennen werde. Ungeachtet dieser Erklärung und der von den in Schmalkalden versammelten Ständen gemachten Einwendungen wurde Ferdinand doch am 5. Januar 1531 gewählt und anerkannt, trotz der Protestation des Kurfürsten Johann. Am 29. März 1531 wurde eine neue Versammlung der protestantischen Stände in Schmalkalden gehalten und ein Vertheidigungsbündniß in Sachen der Religion, das alle offensiven Schritte gegen den Kaiser und die Reichsstände ausschloß, auf sechs Jahre geschloßen. Die beitretenden Fürsten waren der Kurfürst Johann, die Herzoge Philipp, Ernst und Franz von Braunschweig-Lüneburg, der Landgraf Philipp, der Fürst Wolfgang von Anhalt, die Grafen Gebhard und Albrecht von Mansfeld; die Städte: Strasburg, Ulm, Costnitz, Reutlingen, Memmingen, Lindau, Biberach, Isny, Lübeck, Magdeburg und Bremen. Die Aufnahme mehrerer solle freistehen, und im Falle eines länger als sechs Jahre dauernden Krieges das Bündniß auf die Dauer des Krieges erstreckt werden. Der Markgraf Georg, Nürnberg, Kempten und Heilbronn traten dem Bündnisse noch nicht völlig bei; der Antrag, Bern, Basel und Zürich aufzunehmen, wurde auf einer neuen Versammlung zu Frankfurt am Main (im Junius 1531) von dem Kurfürsten von Sachsen wegen der Abweichung dieser Städte in der Lehre vom Abendmahl verworfen. Die Anerkennung Ferdinands als römischen Königs, und der Gehorsam gegen ihn, ausser bei Befehlen gegen den Glauben, wurde in Frankfurt beschlossen, der in Schmalkalden gefaßte Beschluß aber, daß Einförmigkeit der Ceremonieen bestehen solle, aufgehoben. Franz I. von Frankreich, an welche die Protestanten ihre Apologie geschickt hatten, antwortete (April 1531) freundschaftlich, rieth zu gütlicher Ausgleichung und sandte einen eignen Gesandten an die verbundenen Fürsten. In ähnlichem Sinne antwortete um dieselbe Zeit Heinrich VIII. von England und warnte vor revolutionärem Treiben. Dem Kaiser, der Hülfe gegen die Türken von ihnen verlangte, antworteten die Protestanten, sie könnten, da sie

vom Reichsfiscal mit Processen bedroht seien, diese Hülfe nicht leisten und bäten um Ruhe bis zum Concil. Nun erlaubte der Kaiser den Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz den Frieden zu vermitteln. Die Protestanten verlangten vor allen Hemmung der Processe gegen sie beim Kammergericht, und volle Freiheit in Religionssachen auf dem Reichstage zu Speyer, auf dem sie erschienen, und auf welchem die Religionsstreitigkeiten beigelegt werden sollten. Kurfürst Johann drang auf seine Belehnung, welche ihm auf dem Reichstage zu Augsburg wegen seiner Ketzerei verweigert worden war, die Anerkennung der römischen Königswahl Ferdinands wiesen sie ab. Die Unterhandlungen mit den Vermittlern wurden in Schmalkalden, in Schweinfurt und in Nürnberg längere Zeit fortgeführt. Da der todtkranke Kurfürst Johann sehnlichst den Frieden wünschte, so gab er dem Vorschlage Luthers, zuzugeben, daß man diejenigen nicht in den Frieden einschließe, die erst zum Augsburgischen Bekenntnisse treten würden, Beifall, und so wurde der erste Religionsfriede zu Nürnberg (23. Juli 1532) geschlossen, durch welchen bestimmt wurde, daß, bis durch einen Reichstag oder ein Concil die Religionsangelegenheiten entschieden würden, niemand den andern des Glaubens wegen angreifen solle. Als geheimen Artikel setzte der Kaiser bei, daß die Glaubensprocesse durch den kaiserlichen Fiscal, bis zur erwähnten Entscheidung, eingestellt bleiben sollten.

§. 36.

Johann Friedrich. Verhandlungen über das Concil.

Der Kurfürst Johann starb am 16. Aug. 1532 und sein thätigerer Sohn Johann Friedrich folgte ihm. Die Protestanten wurden vielfach vom Kammergerichte bedrückt, welches dem geheimen Artikel des Religionsfriedens dadurch auswich, daß es eine Erklärung darüber forderte, welche Processe als Glaubens- und Religionssachen betrachtet wer-

den müßten. Der Papst, einem Concilium abgeneigt, das er nur zur Unterdrückung der Protestanten berufen wünschte, schickte, um seine Bereitwilligkeit zu zeigen, einen Gesandten an die deutschen Fürsten, mit der Erklärung, daß er binnen eines Jahres eine allgemeine Synode berufen wolle, und forderte, daß alle Theilnehmer versprechen sollten, den Aussprüchen dieser Synode zu gehorchen, daß auch die nichttheilnehmenden Fürsten durch dessen Schlüsse gebunden sein, daß bis zu derselben keine weitere Neuerung in Religionssachen vorgenommen, und daß sie in Mantua, Bologna oder Piacenza gehalten werden solle. Die Protestanten antworteten, daß sie ein freies Concil ohne vorgängige Verpflichtung zu dessen Schlüssen und die Bibel als einzige Entscheidungsnorm verlangten. Die Eroberung von Würtemberg durch den Herzog Philipp führte zu dem Vergleiche von Cadan, durch welchen der Nürnberger Religionsfriede bestätigt wurde. Ferdinand versprach in diesem Vergleiche die Processe gegen die Protestanten beim Kammergerichte zu hemmen und wurde dagegen als römischer König von den Protestanten anerkannt. Clemens VII. († 1534, 25. Sept.), Nachfolger Paul III., dachte dem Ansehen nach ernstlich auf ein Concil, und sandte seinen Legaten, Peter Paul Vergerius, nach Deutschland, um den Fürsten Mantua als Ort des Concils vorzuschlagen. Die in Schmalkalden (Dec. 1535) versammelten Protestanten antworteten dem Legaten, der seine Vorschläge zuerst an den Kurfürsten von Sachsen in Prag gebracht hatte, daß sie ein Concil in Deutschland wollten, daß aber die Art, wie dasselbe gehalten werden sollte, vorher auf's genaueste bestimmt werden müsse. Die Norm der Entscheidung müsse die heilige Schrift sein, gelehrte Männer müßten die Untersuchung führen und die Fürsten sowohl als die Kirche müßten daran Theil nehmen. Da das Kammergericht, von kaiserlichen Befehlen, die es zu Gunsten der Katholiken auslegte, unterstützt, fortfuhr, die Protestanten zu bedrücken, so erklärten diese, daß sie seine Competenz nicht mehr anerkennten.

§. 37.

Verhältnisse zu Frankreich.

Der König von Frankreich setzte seine Verbindung mit den Protestanten fort und schickte im December 1535 einen eignen Gesandten, Wilhelm du Bellay, nach Schmalkalden, der die Hinrichtung von Protestanten in Frankreich rechtfertigen und zur Mäßigung und Eintracht ermahnen sollte, zu deren Herstellung der König seine Dienste anbot. Die Protestanten antworteten mit der Bitte um die Schonung ihrer Glaubensgenossen und mit dem Wunsche, daß der König ein freies Concil bewirken möge. Franz I. hatte bloß ein Bündniß mit den Protestanten gegen den Kaiser im Sinne und deshalb hatte sich sein Gesandter so nachgebend geäußert, der, sobald er sah, daß dieser Zweck nicht erreicht werden könnte, abreiste. Aus demselben Grunde hatte Franz selbst den Melanchthon nach Frankreich geladen, dem aber der Kurfürst die Erlaubniß diesem Rufe zu folgen, weil er des Königs Absicht merkte, mit Härte abschlug.

§. 38.

Vermehrung und Erneuerung des schmalkaldischen Bundes.

Der schmalkaldische Bund wurde am Ende des J. 1535 auf zehn weitere Jahre erneuert (Urkunde 29. Sept. 1536). Zu diesem Bunde traten noch hinzu die Herzoge Barnim und Philipp von Pommern, Herzog Ulrich von Würtemberg, Pfalzgraf Ruprecht von Zweibrücken, die Fürsten von Anhalt, und die Städte Augsburg, Frankfurt am Main, Kempten, Hamburg, Braunschweig, Goslar, Hannover, Göttingen, Eimbeck und Minden. Eine Bundesordnung wurde entworfen, nach welcher ein stehendes Heer von 10,000 Mann zu Fuß und 2000 Reitern errichtet, Hauptleute und Kriegsräthe ernannt, die Beiträge und die Art der Hülfe bestimmt wurde. Der Kaiser, 1536 in Krieg mit Frankreich gerathen, versprach den Protestanten Frieden.

Das Bündniß, welches Heinrich VIII. den Proteſtanten 1536 angetragen hatte und worüber längere Zeit unterhandelt worden war, kam nicht zu Stande, da Heinrich ſich dem Kaiſer wieder näherte.

§. 39.

Schmalkaldiſche Artikel. Päpſtliche Reformation.

Der Papſt zeigte fortdauernd anſcheinende Geneigtheit zur Berufung des Concils. Ueberzeugt, daß bei dem wiederausgebrochenen Krieg zwiſchen Frankreich und dem Kaiſer niemand, am wenigſten die Proteſtanten, erſcheinen würden, ſchrieb er es (Jul. 1536) auf den Mai des J. 1537 nach Mantua aus, und verſprach in einer Bulle die Reformation des römiſchen Hofes, zu welcher bereits Biſchöfe und Cardinäle als Reformatoren ernannt ſeien. Die Wittenbergiſchen Theologen riethen zur Beſchickung des Concils, der Kurfürſt aber war dagegen, und ihm trat die Verſammlung zu Schmalkalden (1537) bei. Es wurde dem kaiſerlichen Vicekanzler Held, der mit dem päpſtlichen Nuntius nach Schmalkalden gekommen war, erklärt daß ſie das Concil unmöglich beſchicken könnten, da der Papſt in ſeiner Bulle ihre Lehre im voraus verdamme, Proteſtanten hinrichten laſſe, als ihr Gegner nicht ihr Richter ſein könne und eine italiäniſche Stadt ihnen keine Sicherheit gewähre. Doch verfaßte Luther auf den Fall, daß ſie doch noch bei einem Concil erſcheinen könnten, einen deutſchen Entwurf der evangeliſchen Lehre, in welchem dieſe Lehre und ihr Gegenſatz gegen die Lehre der alten Kirche offen und ſcharf dargeſtellt war. Dieſer Entwurf führt den Namen der ſchmalkaldiſchen Artikel, und wurde von vielen Theologen unterſchrieben, von Melanchthon mit der Clauſel, daß wenn der Papſt das Evangelium zulaſſen wolle, ihm um des Friedens willen die Superiorität über die Biſchöfe jure humano auch von den Proteſtanten gelaſſen werden könne. Melanchthon verfertigte auch aus Auftrag der Fürſten einen Aufſatz von der Gewalt und Obrigkeit des Papſtes, der den ſchmalkaldiſchen Artikeln angehängt wurde.

Das Concil wurde durch den Papst, weil der Herzog von Mantua eine Besatzung zum Schutz des Concils und Geld für die Besoldung derselben verlangte, nach Vicenza auf den Mai 1538 verlegt; das Gutachten der päpstlichen Reformatoren wurde im J. 1537 bekannt gemacht und von Luther mit bittern Anmerkungen versehen in Wittenberg deutsch herausgegeben. Diese Reformatoren hatten in ihrem Entwurfe auf Anstellung reifer, tüchtiger Geistlichen gedrungen, gegen Anwartschaften und Reservationen gesprochen, die Residenz der Geistlichen eingeschärft, Reformation der Mönche und Nonnen und Aufhebung der Conventualen und Beaufsichtigung der ungläubigen Professoren der Philosophie, besonders in Italien verlangt, den Bischöfen die Büchercensur zu geben empfohlen, auf die Entfernung der Gespräche des Erasmus aus den Schulen angetragen, den Ablaß einzuschränken und die feilen Frauen aus Rom zu entfernen vorgeschlagen, einer Besserung und Reinigung des Glaubens aber nicht erwähnt.

§. 40.

Vermehrung des schmalkaldischen Bundes. Bündniß der Katholiken.

Die feindselige Gesinnung des Kammergerichts gegen die Protestanten äusserte sich fortdauernd; und der Vicekanzler Held, der als Gesandter des Kaisers in Schmalkalden war, verweigerte den neuangetretenen schmalkaldischen Bundesgenossen die Theilnahme an den Vortheilen des Nürnberger Friedens. In den schmalkaldischen Bund war 1537 der Bruder und Erbe des Herzogs Georg von Sachsen, Herzog Heinrich aufgenommen worden, welchen seine Gemahlin Katharina, eine mecklenburgische Prinzessin, bestimmt hatte, die Reformation im J. 1537 in seinem kleinen Gebiete einzuführen. Im J. 1538 traten Christian III. von Dänemark, Conrad Graf von Tecklenburg und die Stadt Riga in den Bund. Diese Vermehrung des schmalkaldischen Bundes veranlaßte den Vicekanzler Held einen Gegenbund der Katho-

lien zu stiften, welcher auch 1538 in Nürnberg auf eilf Jahre geschlossen wurde. Mitglieder dieses katholischen oder heiligen Bündnisses zur Aufrechthaltung der Religion waren der Kaiser, Ferdinand, Albrecht von Mainz, der Erzbischof Matthäus von Salzburg, die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern, Herzog Georg von Sachsen und die Herzoge Erich und Heinrich von Braunschweig. Dieser Bund kam nicht zur Wirksamkeit, da bald nach seiner Stiftung Held am kaiserlichen Hof in Ungnade fiel. Zwischen den beiden Partheien versuchte Joachim II. Kurfürst von Brandenburg Vermittlung. Die Protestanten verlangten, daß ihnen ein sicherer Frieden gewährt, daß ein Reichstag gehalten, die Processe des Kammergerichts wider sie gehemmt, daß die neu aufgenommenen und noch aufzunehmenden Bundesgenossen am Nürnberger Frieden Theil nehmen sollten. Unter diesen Bedingungen wollten sie Türkenhülfe leisten. Die Unterhandlungen führten dazu, daß den Protestanten ein Stillstand von 15 Monaten (vom 1. Mai 1539 an) bewilligt und so lange auch Sicherheit von Seiten des Kammergerichts versprochen wurde; Protestanten und Katholiken sollten ihren Bund nicht verstärken.

§. 41.

Reformation im Herzogthume Sachsen und in Brandenburg.

Am 17. April 1539 starb Herzog Georg von Sachsen, der selbst noch an eine Reformation gedacht und deshalb ein Religionsgespräch veranlaßt hatte, welches in Leipzig im Anfang des J. 1539 gehalten wurde, aber keinen Erfolg hatte, da Herzog Georg den Zustand der ersten acht Jahrhunderte zur Norm der Reformation machen wollte. Er hatte in seinem Testamente verordnet, daß sein Bruder Heinrich nur dann in den Besitz seiner Länder kommen solle, wenn er verspräche nichts in der Religionsverfassung derselben zu ändern, ausserdem sollten der Kaiser und sein Bruder diese Länder besitzen. Heinrich gieng diese Bedingung

nicht ein und Georg starb während der Unterhandlungen darüber. Die Reformation war bei Herzog Georgs Tode in seinen Ländern schon ganz vorbereitet; mehr als dreihundert Pfarreien waren unbesetzt und viele Mönche hatten ihre Klöster verlassen. Heinrich verbot die Messen und zu Pfingsten 1539 wurde die Reformation im Lande eingeführt. Cochläus und Wicelius verließen Leipzig, an ihre Stelle wurden Caspar Börner, Alexander Ales (ein Schotte) und 1541 Joachim Camérarius berufen. Heinrich starb 1541. Ihm folgte sein Sohn Moriz, der von eingezogenen Kirchen und Klostergütern die drei Fürstenschulen stiftete. Im Jahre 1539 nahm auch Kurfürst Joachim II. von Brandenburg die Reformation öffentlich an, nachdem er sie bereits vorher vielfach begünstigt und eine allgemeine Religionsfreiheit gestattet hatte; selbst Albrecht von Mainz mußte 1539 seinen Unterthanen in dem Erzbisthum Magdeburg und dem Bisthum Halberstadt und 1541 in Halle freie Uebung der evangelischen Religion erlauben und Justus Jonas wurde erster Prediger und Superintendent in Halle.

§. 42.

Regensburger Interim.

Die Verhältnisse zwischen dem Kaiser und den Protestanten blieben fortwährend schwankend. Der Kaiser bestätigte den 15monatlichen Stillstand nicht; Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig forderte heimlich andere katholische Stände zum Angriff der Protestanten auf, die Stadt Minden war vom Kammergericht in die Acht erklärt worden, weil sie 60 Goldgulden geistliche Einkünfte zur Dotirung einer evangelischen Predigerstelle verwandt hatte. Die Beschwerden der protestantischen Stände dagegen (1540) waren ohne Erfolg. Auf einem Reichstag in Speyer (1540), der bald nach Hagenau und im Oktober 1540 nach Worms verlegt wurde, sollte die Vereinigung abermals versucht werden. Ein päpstlicher Legate, der kaiserliche Minister Granvella, die Theologen Melanchthon, Capito, Bucer, Ostan-

der, Brenz, Calvin und Ales von Seite der Protestanten; Johann Eck und Malvenda von Seiten der Katholiken fanden sich ein und am 14. Januar 1541 begann ein Gespräch. Nachdem Eck und Melanchthon (welchem Eck Aenderungen in der Augsburgischen Confession vorwarf) einige Tage über den zweiten Artikel der Confession disputirt hatten, kam am 18. Januar ein kaiserlicher Befehl, daß das Gespräch auf dem Reichstage in Regensburg in Gegenwart des Kaisers fortgesetzt werden solle. Zugleich hemmte der Kaiser (28. Jan. 1541) die Processe und Executionen gegen die Protestanten beim Kammergericht. In Regensburg wählte der Kaiser den Dechant von Meißen, Julius von Pflug, den Doctor der Theologie Johann Gropper von Cöln und Johann Eck von Seiten der Katholiken; von den Protestanten aber Melanchthon, Bucer und den hessischen Prediger Johann Pistorius zum Gespräche. Der Pfalzgraf Friedrich und Granvella präsidirten. Diesen Unterrednern legte Granvella bald nach dem Anfange des Gespräches einen wahrscheinlich von Gropper verfaßten Aufsatz vor, der einen Vereinigungsentwurf für beide Partheien enthielt und bis zu einem Concil einstweilen gelten sollte. Davon nannte man diesen Entwurf das erste oder Regensburgische Interim. Er enthielt die protestantische Lehre von der Vollkommenheit der menschlichen Natur vor dem Falle, vom freien Willen, von der Ursache der Sünde, von der Erbsünde und von der Rechtfertigung; die Lehre von der Kirche schränkten die Protestanten darauf ein, daß nur die wahre Kirche die Schrift auszulegen vermöge, und daß auch allgemeine Kirchenversammlungen irren könnten, Transsubstantiation und Ohrenbeichte, und das Verdienst der Genugthuung verwarfen sie. Dem Papst wurde im Interim die erste Stelle bloß seines größeren Wirkungskreises wegen zugesprochen, die Verehrung der Heiligen war so dargestellt, daß sie nur als ein Gebet zu Gott erschien, dem Verdienste der Heiligen zu gewähren, daß er uns schütze. Auch bei namentlicher Anrufung der Heiligen, müsse man alles Vertrauen auf Christum setzen; auf Reliquien solle man nicht vertrauen, Bilder bloß zur Erinnerung in den

Kirchen haben; dem Begriffe des Meßopfers, welchen das Interim aufstellte, widersprachen die Protestanten. Das Gespräch endete am 22. März 1541 und dem Kaiser wurden die vier verglichenen Artikel und die übrigen mit den Bemerkungen der Protestanten versehenen übergeben. Das Interim als von einem Privatmanne verfaßt, konnte den Protestanten kein Zutrauen einflößen; den Katholiken schien dadurch zu viel nachgegeben. Der Kaiser schlug vor, sich an die verglichenen Artikel bis zu einem Concil oder zu einem Reichstag zu halten, die katholischen Stände aber drangen auf ein Concil zur Besserung der Ketzereien, nannten sich allein christliche Stände, erklärten ihr Beharren beim Augsburger Reichstagsabschied von 1530 und verwarfen die vier Artikel. Die Herzoge Wilhelm und Ludwig von Bayern riethen sogar dem Kaiser, die protestantischen Fürsten einzeln anzugreifen und zu vernichten, und baten den Papst um eine Kreuzpredigt gegen die Protestanten. Die Protestanten dagegen forderten in einem eignen Bedenken, Predigt des reinen Evangeliums und demgemäßen Gottesdienst im ganzen Reiche, sie wollten, daß die Predigerwahl den Gemeinden gegeben; und daß eine Vermehrung der Bischöfe dadurch erreicht werde, daß die bestehenden Bischöfe weltliche Fürsten blieben und Superintendenten unter sich hätten, welche die bischöfliche Aufsicht führten. Sie verlangten Synoden für Kirchenlehre und Zucht; Ehe der Geistlichen; rechte Verwendung der Kirchengüter, Herstellung des Banns nach seinem richtigen Begriffe, ein Nationalconcil zum Behuf einer Reformation und ein unpartheiisches Kammergericht. Der päpstliche Legate Contareni aber verlangte, daß alles dem Papste überlassen würde, und legte selbst einen Reformationsentwurf vor, in welchem von den Bischöfen reine Sitten, Anstellung tüchtiger Geistlichen, würdige Verwendung ihrer Einkünfte, Sorge für den Unterricht ihrer Gemeinden und die Herstellung guter katholischer Schulen gefordert war, damit nicht die Katholiken gezwungen seien, ihre Kinder in Emangelung eigner in die guten protestantischen Schulen zu schicken. Am 29. Jul. 1541 wurde der Reichsabschied bekannt gemacht; in welchem

die Entscheidung einem allgemeinen oder Nationalconcil, oder einem Reichstage vorbehalten wurde. Bis dahin sollten die Protestanten bei den verglichenen Artikeln bleiben; allen Prälaten wurde befohlen, eine christliche Ordnung und Reformation einzuführen, der Nürnberger Friede solle beobachtet, Kirchen und Klöster nicht beschädigt werden, niemand solle zu der neuen Lehre gezogen, die Kammergerichtsprocesse dagegen eingestellt werden. Eine besondere Erklärung des Kaisers versprach den Protestanten, daß sie wegen der noch unverglichenen Artikel nicht eingeschränkt werden sollten; protestantische Beisitzer sollten zum Kammergerichte kommen, das Kammergericht selbst solle auf den Regensburger Abschied und diese Erläuterung des Kaisers verpflichtet werden, es sollte ihn erlaubt sein Kirchen und Klöster zu einer christlichen Reformation anzuhalten, und jedermann solle zu ihrer Religion treten dürfen.

§. 43.

Streitige Bischofswahl in Naumburg.

Aus dem unbestimmten Verhältnisse der Kurfürsten und Herzoge von Sachsen zu den drei in ihrem Gebiete liegenden Bisthümern Merseburg, Naumburg und Meißen entwickelte sich die Streitigkeit über die Besetzung des erledigten Bisthums Naumburg (1541). Die sächsischen Fürsten behaupteten die Landeshoheit über die drei Bisthümer und erklärten die drei Bischöfe für ihre Landesbischöfe, wogegen diese dem Fürsten bloß die Erbschutzgerechtigkeit zustanden und sich für unmittelbare Reichsstände hielten. Im Bisthum Naumburg hatte seit längerer Zeit die Reformation Fortschritte gemacht. Die Stadt Naumburg hatte seit 1531, die Stadt Zeitz seit 1539 einen evangelischen Prediger. Da am 6. Januar 1541 der Bischof von Naumburg (Pfalzgraf Philipp, der zugleich Bischof von Freisingen war) starb, wünschte der Kurfürst Johann Friedrich einen der Reformation günstigen Bischof von Naumburg gewählt zu sehen, und behauptete, daß kein Bischof von Naumburg ohne sein Vorwissen gewählt werden dürfe. Da das Domcapitel den Julius von Pflug wählte, der dem

Kurfürsten sehr unangenehm war, so verlangte dieser von seinen Theologen ein Gutachten über sein Verhalten in dieser Sache. Die Theologen riethen ihm einen ächt christlichen Bischof wählen zu lassen, dem Domcapitel einen Prinzen aus einem mächtigen fürstlichen Hause dazu zu empfehlen, durchaus aber keinen Zwang anzuwenden. Der Kurfürst erklärte sich hierauf in Schreiben an den Rath und das Domcapitel zu Naumburg gegen die Wahl des Julius von Pflug, der aber nach sechs Monaten das Bisthum annahm und vom Kaiser geschützt wurde. Dennoch ernannte der Kurfürst gegen die wiederholten Vorstellungen seiner Theologen den Nicolaus vom Amsdorf 1541 zum Bischof, gab demselben 600 fl. Besoldung und verwandte die übrigen Einkünfte des Bisthums für Kirchen und Schulen und für wohlthätige Zwecke.

§. 44.

Zug gegen Heinrich d. J. von Braunschweig.

Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, der eifrigste Feind der Protestanten, wünschte, daß der Krieg gegen sie beginnen möge, und war eifrig in Vollstreckung der Acht, welche gegen verschiedne Städte ausgesprochen wurde. Besonders drückte er Goslar und war nahe daran es einzunehmen, als er (Jul. 1542) von dem Kurfürsten und dem Landgrafen angegriffen, zur Flucht gezwungen und sein Land besetzt wurde. Die Reformation wurde im Lande eingeführt, eine Regierung eingesetzt und von Heinrichs Söhnen eine große Summe für die Rückgabe des Landes gefordert.

Im Jahre 1542 erklärten die Protestanten, daß sie das Reichskammergericht nicht bloß in Religionsangelegenheiten, sondern überhaupt nicht mehr anerkennen würden.

§. 45.

Fünfjähriger Friede für die Protestanten.

Die Angelegenheiten der Protestanten standen sehr gut,

da

da Ferdinand von den Türken gedrängt, Karls Zug nach Tunis unglücklich ausgefallen und ein neuer Krieg mit Frankreich ausgebrochen war. Sie hatten schon auf einem Reichstag im Februar 1542 einen beständigen Frieden verlangt und ein vom Papst ausgeschriebenes Concil, zu dem dieser Trient vorgeschlagen hatte, verworfen und die katholischen Stände hatten sich damit zufrieden erklärt. Doch begnügten sich die Protestanten mit einem Frieden auf fünf Jahre und mit der Bestätigung der Erläuterung, die ihnen der Kaiser in Regensburg gegeben hatte, und leisteten die Türkenhülfe. Auf dem Reichstag zu Nürnberg (1542. Jul.) erhielten der Kurfürst und der Landgraf einen Sicherheitsbrief wegen ihres braunschweigischen Feldzugs und versprachen sich zu gehöriger Zeit zu verantworten.

Umsonst verlangten die Protestanten auch auf dem Reichstag zu Nürnberg (1543. Jan.) einen dauernden Frieden und klagten, daß weder der Nürnberger Frieden, noch die Erläuterung des Kaisers gehalten würde, und daß das Kammergericht immer noch in seinem alten Stande sey. Gegen den Abschied dieses Reichstages, in welchem eine Visitation und Reformation des Kammergerichts noch im J. 1543 und bis dahin Einstellung der Processe gegen die Protestanten versprochen, die Erläuterung aber nicht erwähnt wurde, protestirten die Protestanten. Sehr schädlich für diese wirkte es, daß schon im J. 1541 der Landgraf gegen große Verheißungen, unter denen ihn besonders der Oberbefehl des kaiserlichen Heeres in Frankreich lockte, versprochen hatte, sich keiner Absicht des Kaisers und des Hauses Oestreich zu widersetzen und keinem Feinde desselben beizustehen. Der Kaiser bezwang deshalb leicht den Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg (1543) und nöthigte ihn die schon angefangene Reformation in seinem Lande einzustellen. Auch trat weder Moriz von Sachsen noch der Kurfürst von Brandenburg in den schmalkaldischen Bund. Dagegen wurde 1544 der Pfalzgraf Otto Heinrich von Neuburg in den Bund aufgenommen, und auf seine Veranlassung befahl der Kur-

fürst Friedrich II. von der Pfalz 1545 die Messe in deutscher Sprache zu halten, das Abendmahl unter beiden Gestalten auszutheilen und den Priestern die Ehe zu gestatten.

§. 46.

Hermann von Cöln.

Selbst der Kurfürst Hermann von Cöln arbeitete für die Reformation, indem er schon 1536 auf einer Synode zu Cöln viele Reformationsbeschlüsse fassen ließ, 1539 Melanchthons Gutachten einforderte, 1541 Bucern nach Bonn berief, und 1543 Melanchthon zu sich lud und von ihm und Bucern ein Gutachten über eine vorzunehmende Reformation entwerfen ließ. Die Grafen, Ritter und Städte erklärten sich für die Reformation, aufs heftigste aber widersetzten sich das Domcapitel, die Universität und der Rath zu Cöln und die Geistlichkeit überhaupt. Der Bischof von Münster erklärte sich 1543 ganz für die Reformation und verlangte Aufnahme in den schmalkaldischen Bund, welche ihm zugesagt wurde, wenn er die Zustimmung seines Domcapitels und seiner Stände zur Einführung der Reformation beibringen könne.

§. 47.

Wittenbergische Reformation.

Auch auf dem Reichstage zu Speier 1544 verlangten die Protestanten einen dauernden Frieden und ein neues Kammergericht. Den Reichsabschied, dem aber die katholischen Stände nicht förmlich beitraten, sondern sich nur damit zufrieden erklärten, versprach einen Reichstag zur Schlichtung der Religionsstreitigkeiten, der Kaiser wolle einen Reformationsentwurf verfassen lassen; dasselbe sollten die Stände thun; darüber sollte dann berathschlagt und inzwischen Friede gehalten werden. Das Kammergericht solle nach drei Jahren erneuert werden; indessen aber nichts gegen die Protestanten vornehmen. Gegen diese Zugeständnisse erklärte sich der Papst aufs stärkste. Im September 1544 schloß der

Kaiser den Frieden von Crespy mit Frankreich, in welchem unter andern auch die Bedingung enthalten war, daß der Kaiser und der König die Einheit in der Kirche herstellen und die Ketzerei ausrotten wollten. Durch diesen Frieden wurde es dem Kaiser möglich alle seine Kräfte gegen die Protestanten zu gebrauchen. Auf dem Reichstag zu Worms 1545 legten diese den Reformationsentwurf, welchen der Kaiser auf dem vorigen Reichstage verlangt hatte, vor. In diesem Entwurfe, der die Wittenbergische Reformation heißt und von Melanchthon verfaßt ist, war die Augsburgische Confession zu Grunde gelegt, aber versprochen den Bischöfen zu gehorchen, wenn sie die reine Lehre annehmen wollten; die Bischöfe sollten ihre weltliche Regierung, Macht und Gerichtsbarkeit behalten, Prediger anstellen, Kirchengebräuche anordnen und Ehesachen entscheiden dürfen; auch den Domcapiteln sollten ihre Rechte bleiben. In dem kaiserlichen Reformationsentwurfe waren die Lehren der Protestanten widerlegt und die Rechte des Papstes in höchster Ausdehnung behauptet. Da aber Paul III. die Eröffnung des Concils auf den 5. März 1545 in Trient festgesetzt hatte, so wurde diesem die Reformation überlassen.

§. 48.

Religionsgespräch in Regensburg.

Die Protestanten weigerten sich dieß Concil zu beschicken und der Kaiser, der auf dem Reichstage zu Worms sich mit dem Papste über den Krieg gegen die Protestanten verständigt hatte, schlug, um die Protestanten hinzuhalten, ein nochmaliges Religionsgespräch vor.

Gegen den Kurfürsten Hermann von Cöln hatten Geistlichkeit und Universität 1544 an den Kaiser und den Papst appellirt; der Kaiser hatte die Appellirenden (Jun. 1545) in Schutz genommen, und alle Neuerungen verboten; der Papst aber hatte den Kurfürsten und die Domherren, die ihm anhiengen, binnen 60 Tagen nach Rom geladen. Da die Geladenen nicht

erschienen, so wurde der Kurfürst excommunicirt und abgesetzt und der Kaiser gab zu, daß er auch die Kurwürde verliere.

Herzog Heinrich von Braunschweig hatte durch plötzlichen Einfall sein Land wieder erobert, war aber (Okt. 1545) von den schmalkaldischen Bundsgenossen geschlagen und gefangen genommen worden, welche dann sogleich die Waffen niederlegten.

Der Plan des Kaisers, die Protestanten zu bekriegen, wurde immer sichtbarer, und der Landgraf schrieb deshalb an den ersten Minister des Kaisers Granvella, der ihm mit Friedensversicherungen antwortete. Das Religionsgespräch in Regensburg begann am 27ten Januar 1546, endete aber schon im März ohne irgend einen Erfolg.

§. 49.

Tod Luthers.

Am 18ten Februar 1546 starb Luther in Eisleben, wohin er von den Grafen von Mansfeld als Mittler gerufen war. Seine unermeßliche Thätigkeit hatte seinen Körper erschöpft und durch diese Erschöpfung war die Stimmung seines Geistes in den letzten Jahren seines Lebens getrübt worden. Er sah mit Besorgniß in die nächste Zukunft und auf die Schicksale des Werkes, dessen Anfang ihm von Gott aufgetragen war, und mit Schmerz auf seine nächste Umgebung in Wittenberg und auf die neue Kirche überhaupt, in welcher sich die Früchte des Glaubens nicht seinen Hoffnungen gemäß zu entwickeln schienen. Mit Luther starb der Mittelpunkt der Reformation, der Mann, auf dessen Stimme man in seiner Kirche von allen Seiten in der Ueberzeugung hörte, daß das Werk der Reformation eigentlich ihm von Gott als Aufgabe seines Lebens gesetzt war. Redlichkeit der Gesinnung, eine ungemeine Vereinigung vieler Talente, und einen unerschütterlichen Charakter haben auch seine Feinde ihm zugestehen müssen. Die Betrachtung seines Lebensganges und seiner Wirksamkeit zeigt, daß sich in ihm alles vereinigte,

was bei dem Reformator der Kirche in jener Zeit sich finden mußte. Er hatte die Kraft des Glaubens durch eigne Erfahrung an sich erprobt, und hielt sein ganzes Leben an ihr fest. Von dieser Erfahrung aus stellte sich ihm, wie früheren Reformatoren, die Verderbniß der Kirche im Einzelnen dar, indem er alles nach dem Verhältnisse zu der Haupt- und Grundlehre, die für ihn unerschütterliche Wahrheit geworden war, beurtheilte. Zum Kampfe gegen die Scholastik, welche die Theologie seiner Zeit beherrschte, befähigte ihn die Meisterschaft, welche er selbst, von ungemeinem natürlichen Scharfsinn unterstützt, durch gewissenhaftes Studium der berühmtesten scholastischen Lehrer in der scholastischen Theologie erlangt hatte, und die sich in seinen Streitschriften überall aufs deutlichste zu erkennen giebt. Auch die andern Haupttheile der Theologie seiner Zeit waren ihm nicht fremd geblieben. Die Kenntniß der mystischen Schriftsteller, Taulers, Kempis, des Verfassers der deutschen Theologie hatten ihn frühe angeregt, und seine Entwicklung vorbereitet. Den Bestrebungen der Humanisten hatten sein großes philologisches Talent ihm zugeführt, eine seltne Beherrschung der Muttersprache machte ihn zum ausgezeichneten Redner, und in dem Kreise seiner Gaben wird auch das dichterische und musikalische Talent nicht vermißt. Unerschütterlich gläubig, festen, entschiednen, thatkräftigen Sinnes, von unbestechlichem Verstande und überschauender großer Ansicht, klug, witzig, herzlich, von unglaublicher Thätigkeit, scharfsinnig, gelehrt, vordringend und heftig und im vollen Bewußtsein seiner herrschenden Stellung, zeigt er sich vom Anfange seiner großen Laufbahn, bis zu dem Ende derselben. Die ganze Thätigkeit der Reformation erscheint von ihm zusammengehalten, und erst nach seinem Tode traten die Spaltungen ein, welche zu langen Streitigkeiten in der Kirche führten. Dieser Tod entriß ihn dem Schmerze über den Ausbruch des schmalkaldischen Krieges, der in seinem Todesjahre begann.

§. 50.

Schmalkaldischer Krieg.

Der Kaiser hatte einen neuen Reichstag nach Regensburg auf 1546 ausgeschrieben, und lud die protestantischen Fürsten dringend zur persönlichen Erscheinung ein, weil er den Krieg beschlossen hatte, und sie von ihren Ländern entfernen wollte. Auf dem Reichstage selbst, welcher am 5ten Junius eröffnet wurde, trennten sich Mainz und Trier von den andern Kurfürsten und nahmen das Concil an. Der Kaiser vollzog am 26ten Junius sein Bündniß mit dem Papste, nach welchem der Kaiser versprach, die Protestanten durch Gewalt zu bezwingen, wenn friedliche Versuche nicht zum Ziele führten, und der Papst sich anheischig machte, 200,000 Dukaten in zwei Terminen zu zahlen, und 12,000 Fußgänger und 500 Reiter ein halb Jahr lang zu unterhalten; dem Kaiser wurde auch die Verwendung der Hälfte der geistlichen Güter in Spanien zu den Kriegskosten und 500,000 Dukaten von den spanischen Klostereinkünften verstattet. Am 19ten Junius hatte der Kaiser auch ein geheimes Bündniß mit dem Herzoge Moriz geschlossen, der dem Kaiser, dem römischen Könige und dem deutschen Reiche Treue und Gehorsam, den Häusern Oestreich und Burgund Ergebenheit, Freundschaft und Beistand versprach und dagegen die Zusicherung des kaiserlichen Schutzes erhielt. Moriz versprach die Schlüsse von Trient anzunehmen, wenn dieß auch die andern deutschen Fürsten thäten, in seinen Ländern in Religionssachen nichts weiter zu neuern und alles im gegenwärtigen Stande bis zu einem Concil zu lassen; die eingezogenen geistlichen Güter sollten eingezogen bleiben. Moriz erhielt die Schutzgerechtigkeit über das Erzbisthum Magdeburg und das Bisthum Halberstadt. Die Markgrafen Albrecht und Johann von Brandenburg traten gleichfalls in die Dienste des Kaisers. Beide waren Protestanten und Johann ein schmalkaldischer Bundsgenosse. Am 16ten Junius erhielten die Protestanten auf ihre Frage nach dem Zwecke der Kriegsrüstungen des Kaisers die Antwort, daß er Friede zu halten geneigt sei, gegen

die Ungehorsamen aber seinem Rechte und seinem Ansehen gemäß verfahren würde. An die Städte des schmalkaldischen Bundes ergieng die Aufforderung den Kaiser zur Unterdrükkung der unruhigen Stände zu unterstützen; eine ähnliche Aufforderung wurde an den Herzog von Würtemberg gerichtet, und den Gesandten der Reichsstädte in Regensburg wurde erklärt, daß der Krieg bloß gegen einige Rebellen gehe. Der Papst ertheilte allen, die den Krieg durch Gebet und Almosen befördern würden, vollkommnen Ablaß. Die schmalkaldischen Bundsgenossen aber rüsteten aufs schnellste, unter ihnen zuerst die schwäbischen und rheinischen Städte mit dem Herzoge von Würtemberg. Der Kurfürst und der Landgraf (als Oberhauptleute des christlichen Verständnisses) hatten schon im Julius 27,000 Mann gesammelt, und rechtfertigten zu diesem Zwecke ihre Rüstung in einem Schreiben an den Kaiser und in einer erlassenen Proclamation. Der Kaiser aber erklärte beide als Friedensstörer in die Reichsacht. Die Verbündeten rückten gegen den Kaiser, der bei Regensburg mit 13,000 Mann stand, vereinigten sich mit ihren Bundsgenossen und kündigten dem Kaiser Pflicht und Lehen auf. Durch Lässigkeit und Versäumniß der Bundesgenossen sammelte der Kaiser aber ein bedeutendes Heer, Herzog Moriz besetzte das Kurfürstenthum Sachsen mit Ausnahme von Wittenberg, Gotha und Eisenach, um wie er erklärte, es nicht in fremde Hände kommen zu lassen, und weil er die Acht vollziehen müsse. Das verbündete Heer mußte sich nun trennen und wurde einzeln vom Kaiser überwältigt; der Kurfürst selbst wurde am 24ten April bei Mühlberg geschlagen und gefangen, mußte am 19ten Mai der Kurwürde zu Gunsten des Herzogs Moriz entsagen, und Gefangener des Kaisers bleiben, so lange es diesem gefiele. Der Landgraf mußte sich in Halle vor dem Kaiser stellen und wurde gleichfalls als Gefangener behalten.

§. 51.

Das Augsburger und das Leipziger Interim.

Der Kaiser war Herr von Deutschland, dachte aber nicht auf Ausrottung der Reformation, sondern trug auf dem

Reichstag in Augsburg (eröffnet 1. Sept. 1546) auf neue Vergleichsversuche an; und nach mehreren Verhandlungen, bei denen die Protestanten auf ihren frühern Bedingungen bestanden, nahmen sie auf das Versprechen des Kaisers, daß er für eine Reformation durch das Concilium und für Sicherheit der Protestanten auf demselben sorgen wollte, das Concil auch an. Der Papst aber aus Furcht vor dem Siege und der Uebermacht des Kaisers hatte unter dem Vorwande einer Pest das Concil am 9ten März 1547 nach Bologna verlegt, und es kam darüber, da der Papst dem Wunsche des Kaisers, es wieder nach Trient zurückzuverlegen, nicht nachgab, zu einer heftigen Spannung zwischen Papst und Kaiser. Der Kaiser der immer die Vereinigung der getrennten Partheien im Auge hatte, trug dem Bischof von Naumburg Julius von Pflug, dem Bischofe in partibus von Sidon, Michael Helding (Sidonius) und dem Protestanten Johann Agricola auf, einen Entwurf über Glauben, Ceremoniel und Reformation zu verfassen, nach dem beide Theile sich einstweilen richten sollten. Dieser auf den Befehl des Kaisers entstandene Aufsatz heißt das Augsburger Interim, und enthält mit wenigen Ausnahmen den ganzen katholischen Lehrbegriff. Er wurde 1548 den 15ten Mai in der Versammlung der Reichsstände vorgelesen, und der Kurfürst von Mainz erklärte im Namen aller Stände, ohne zu dieser Erklärung ermächtigt zu sein, daß sie denselben annähmen. Einige protestantische Fürsten widersprachen ausdrücklich, Moriz erklärte, daß er mit seinen Landständen und Theologen vor der Einführung desselben berathschlagen müsse. Auch der gefangene Johann Friedrich weigerte sich ihm beizutreten. Die oberdeutschen Reichsstädte wurden zur Annahme mit Gewalt gezwungen und viele Prediger gefangen gesetzt und mißhandelt. Die niederdeutschen Städte (Lübeck, Hamburg, Bremen, Lüneburg ꝛc.) erklärten sich stark gegen das Interim, am stärksten Magdeburg, das deshalb in die Acht erklärt wurde. Moriz ließ mehrere Versammlungen seiner Stände halten, als deren Resultat ein neuer Interimsentwurf, das Leipziger (neue, junge) Interim genannt, hervorgieng, an welchem Melanch-

thon, Paul Eber, Bugenhagen, Georg Major und Pfeffinger gearbeitet hatten, mit der Absicht in den adiaphoris (besonders in den Gebräuchen) nachzugeben und die unterscheidenden Lehren der Protestanten aufs mildeste auszudrücken. Es war in diesem Interim hinsichtlich der Rechtfertigung gesagt, daß Gott nicht mit uns wirke, wie mit einem Blocke, obgleich Christi Verdienst uns allein gerecht mache; die von Gott gebotenen Werke wurden für gut und nöthig, die Tugenden Glaube, Liebe und Hoffnung für nöthig zur Seligkeit erklärt; die im heiligen Geiste versammelte wahre christliche Kirche könne in Glaubenssachen verbindliche Vorschriften geben, wenn sie nicht gegen die heilige Schrift lehre; in die Präbenden und Stifter sollen gelehrte Leute gewählt werden; dem obersten Bischofe und andern Bischöfen, die ihr Amt recht verwalten, sollen die Kirchendiener gehorchen; bei der Taufe und Firmelung sollen die Ceremonieen bleiben; Buße, Beichte und Absolution sollen gelehrt, zum Beten, Fasten und Almosengeben solle ermahnt werden. Niemand solle ohne Beichte communiciren; die letzte Oelung könne, nach der Weise der Apostel, beibehalten werden, der Ordination sollen strenge Prüfungen vorangehen; die Ehe bei allen Ständen nach Gottes Einsetzung gehalten werden, die Messe nach alter Art, nur mit deutschen Liedern gefeiert, Bilder sollten, jedoch ohne göttliche Verehrung in den Kirchen bleiben die canonischen Stunden, das Fronleichnamsfest und die Marienfeste, und als auf Befehl des Kaisers das Fasten am Freitag, am Sonnabend und in der Fastenzeit sollten beibehalten werden.

Dieses Interim wurde nun im Kurfürstenthum Sachsen eingeführt und fand den stärksten Widerstand bei Superintendenten und Predigern, deren viele abgesetzt wurden.

§. 52.

Der Kurfürst Moriz. Vertrag von Passau 1552. Religionsfrieden. 1555.

Paul III. starb im Nov. 1549 und sein Nachfolger Julius III. (7. Febr. 1550) schrieb die Fortsetzung des Concils nach Trient auf den 1. Mai 1551 aus. Die Fürsten

willigten auf dem Reichstage zu Augsburg (25. Jun. 1550) in dieß Concil, Moriz aber erklärte durch seine Gesandten, daß die Berathschlagungen ganz von neuem wieder angefangen, daß die evangelischen Theologen eine entscheidende Stimme haben, und der Papst selbst sich dem Concil unterwerfen und den Bischöfen ihren Eid erlassen solle. Im Oktober 1551 kamen würtembergische Gesandte zum Concil, im November 1551 Sleidan als Gesandter von Strasburg zugleich mit Vollmachten für mehrere schwäbische Städte; im Januar 1552 die kursächsischen Gesandten, für welche Moriz einen Geleitsbrief in der Art verlangt und erhalten hatte, wie das Basler Concil den Hussiten ausgestellt hatte. Die kursächsischen Theologen (Melanchthon, Sarcerius und Paeäus) blieben auf einen geheimen Befehl von Moriz in Nürnberg. Denn Moriz dachte auf Ausführung eines kühnen Planes zur Befreiung Deutschlands und der Protestanten von der Uebermacht des Kaisers. Er zürnte diesem, daß er trotz seiner Bitten den Landgrafen in hartem Gefängnisse hielt, und daß er, auf seine spanischen Truppen und auf seine Heeresmacht überhaupt gestützt, unumschränkt und mit Härte in Deutschland herrschte. Moriz bewilligte der Stadt Magdeburg, die er als Vollstrecker der Reichsacht, welche gegen diese Stadt wegen ihres hartnäckigen Widerstandes gegen das Interim ausgesprochen war, vom September 1550 an belagerte, da sie sich im November 1551 ergab, billige Bedingungen und besetzte sie mit seinen Truppen, die er nicht auseinander gehen ließ. Am 5. October 1551 hatte er ein Bündniß mit Heinrich II. von Frankreich, zur Sicherheit der Religion, Behauptung der Reichsfreiheit und Befreiung des Landgrafen geschlossen. Am 20. März 1552 brach er dann aus Thüringen auf, und eine Proclamation in seinem, Herzog Albrechts von Mecklenburg und Wilhelms Landgrafen von Hessen Namen ausgegangen, gab als Gründe seines Zuges an, daß der Kaiser seine Versprechungen für die Sicherheit der Religion gebrochen, den Landgrafen gefangen gehalten, Deutschland unterjocht habe. Er nahm Augsburg und rückte auf Insbruck, wo der Kaiser war.

Zugleich eroberte Heinrich II. von Frankreich die Bisthümer Metz, Toul und Verdun. Ferdinand bot einen Waffenstillstand, und am 1. Mai 1552 wurde beschlossen, daß am 26. Mai eine Zusammenkunft in Passau zu Friedensunterhandlungen gehalten und von dem 26. Mai an ein Waffenstillstand beginnen solle. Noch am 18. Mai aber schlug Moriz die kaiserlichen Truppen, und da er am 22. Mai zwei Meilen von Insbruck erschien, zwang er den Kaiser zur schnellsten Flucht nach Kärnthen. Schon am 2. August 1552 wurde der Passauer Vertrag auf folgende Bedingungen abgeschlossen. Der Landgraf solle frei sein (Johann Friedrich war schon beim Ausbruch des Krieges frei gelassen), die Religionsangelegenheiten sollten auf einem binnen einem halben Jahre zu haltenden Reichstage berathen und auf demselben auch die Beschwerden wegen verletzter Reichsfreiheit untersucht werden. Endlich sollte zwischen dem Kaiser Ferdinand und allen Reichsständen ein beständiger Friedensstand bis zu endlicher Vergleichung der spaltigen Religion aufgerichtet werden. Den Abschluß des Friedens hinderte Albrecht Markgraf von Brandenburg, der den Krieg fortsetzte und 1553 9. Jul. im Treffen bei Sieversshausen geschlagen wurde, in welchem Moriz selbst eine tödtliche Wunde erhielt († 12. Jul. 1553). Erst am 5. Februar 1555 wurde der in Passau verabredete Reichstag in Augsburg eröffnet, auf welchem am 25. Sept. 1555 der Religionsfriede unterzeichnet wurde. Durch diesen waren den Augsburgischen Confessionsverwandten und den Katholischen, welche beide Confessionen allein in dem Frieden begriffen sein sollten, gleiche Rechte gegeben; träte ein Erzbischof, Bischof oder Geistlicher überhaupt zu den Protestanten, so solle er (dieß war nicht Uebereinkunft, sondern Bestimmung Ferdinands aus kaiserlicher Vollmacht) Aemter und Einkünfte unbeschadet seiner Ehre sogleich verlassen und eine neue Wahl angeordnet werden. Diejenigen Kirchengüter, welche von den Protestanten eingezogen seien und keinem unmittelbaren Reichsstand gehörten, auch zur Zeit des Passauer Vertrags nicht im Besitze der Geistlichen gewesen wären, würden in den Frieden einbegriffen; gegen Augsbur-

gische Confessionsverwandte solle keine geistliche Gerichtsbarkeit gebraucht werden, kein Stand soll den andern zur Religion zwingen, Unterthanen, die wegen der Religion das Land verlassen wollen, sollen dieß gegen eine billige Abgabe thun und ihre Güter verkaufen dürfen. Die unmittelbare freie Reichsritterschaft wurde in den Frieden mitbegriffen. Beide Religionen sollten in den freien und Reichsstädten in ihrem bisherigen Zustande bleiben und der Friede bis zu einer endlichen Vergleichung der Religionssachen gelten.

II.

Geschichte der Reformation in der Schweiz.

§. 53. Ulrich Zwingli. §. 54. Reformation in Zürich. §. 55. Reformation in Basel. §. 56. Mühlhausen. Schaffhausen. Appenzell. Vollendung der Reformation in Zürich. §. 57. Reformation in Bern. §. 58. Reformation in der französischen Schweiz. §. 59. Johann Calvin.

§. 53.

Ulrich Zwingli.

In der Schweiz, welche seit langer Zeit eine unterthänige Anhänglichkeit an den Papst bewiesen hatte, obgleich auch hier die Klagen über die Ausartung und Sittenlosigkeit vieler Geistlichen nicht fehlten, ist fast zu gleicher Zeit mit dem Auftritte Luthers gegen den Ablaß die Reinigung der Kirche versucht worden. Die schweizerische Reformation begann in Zürich, und der Gang, welchen sie hier nahm, ist dem Gange, welchen die sächsische Reformation genommen hat, sehr ähnlich. Auch hier ist ein freigesinnter, hochbegabter Mann durch das Studium der Bibel und der Kirchenväter zur Erkenntniß der evangelischen Lehre gekommen und hat sich durch

die Liebe zu den Classikern dem humanistischen Bunde angeschlossen; die Frechheit eines Ablaßkrämers giebt auch ihm Anlaß zum kräftigen Auftreten gegen alte Mißbräuche; wir finden auch hier die Verhältnisse zu den nahen Bischöfen und deren Gegenwirkung. An der Stelle von Luthers Thesen finden wir Artikel, die einem Gespräche zur Grundlage dienen und eine rechtfertigende Auslegung dieser Artikel. Das Gebot des Cölibats wird durch die Verheirathung einzelner Priester bald für ungültig erklärt, die Gebräuche allmählig geändert, die Bilder nicht ohne einige Unruhen entfernt, die Klöster aufgehoben. Auch das störende Auftreten der Wiedertäufer, das gefährliche Eintreten eines Bauernaufruhrs, wiederholte Colloquien fehlen nicht, und wie Melanchthon in den locis, so giebt der schweizerische Reformator eine Zusammenstellung der evangelischen Lehre. Dieser Reformator von Zürich und der Anfänger der schweizerischen Reformation überhaupt ist Ulrich Zwingli, der Sohn des Ammanns Ulrich Zwingli im Dorfe Wildhaus in der ehemaligen Grafschaft Toggenburg, wo er am 1. Januar 1484 geboren wurde. Nachdem er den ersten Unterricht von seinem Oheim Bartholomäus Zwingli, der Decan in Wesen war, erhalten hatte, gieng er 1494 auf die Schule in Basel. Hier machte er in dem Unterrichte des M. Gregor Binzli so schnelle Fortschritte, daß er schon im J. 1497 zu dem berühmten Heinrich Lupulus in Bern gesandt wurde, der ihn in das Studium der Classiker einführte und schon 1499 auf die Universität nach Wien sandte, wo er mit Glareanus und Vadianus bekannt wurde und seine humanistischen Studien fortsetzte. Im J. 1502 kehrte er nach Basel zurück, wurde dort als Lehrer an der Martinsschule angestellt und genoß in der Theologie zugleich mit seinem Freunde Leo Judä den Unterricht des Thomas Wyttenbach, eines gelehrten Exegeten, der seinen Schülern freiere Begriffe über den Ablaß, den Cölibat und die Lehre von der Rechtfertigung mittheilte. Im J. 1506 wurde Zwingli Magister der Philosophie, ließ sich von dem Bischofe von Constanz zum Priester weihen, und wurde am Ende dieses Jahres Pfar-

rer in Glarus, wo ihn das Studium der Bibel, besonders der pauliniſchen Briefe und der römiſchen und griechiſchen Claſſiker (von jenen, außer den Geſchichtſchreibern, beſonders Cicero und Valerius Maximus, von dieſen die vorzüglichſten Dichter und Plutarch, Thucydides, Ariſtoteles und Plato) vorzüglich beſchäftigte. In den Jahren 1512, 1513 und 1515 begleitete Zwingli das Glarner Contingent als Feldprieſter auf den italiäniſchen Feldzügen. Seine freimüthigen Predigten über die Verderbniß der Sitten zogen ihm mächtige Feinde zu, deren Verfolgungen er durch den Ruf als Pfarrer nach Einſideln (1516) entgieng. Von dem J. 1516 an trug er die reine Bibellehre, zu deren Kenntniß ihn ſein anhaltendes Bibelſtudium geführt hatte, öffentlich vor, und hegte auch bereits Zweifel über die Macht des Papſtes. Auch in Einſideln ſetzte er ſein Studium der heil. Schrift fort und verband damit das Studium der Kirchenväter. Im J. 1518 predigte er gegen Wallfahrten und gegen die übertriebene Verehrung der Jungfrau Maria. Seine reformirende Wirkſamkeit wurde dadurch begünſtigt, daß der Abt von Einſideln, der alte Conrad von Rechberg, ſelbſt dem Mönchsſtand abgeneigt war, und daß des Abtes Statthalter Theobald von Geroldseck ſo freiſinnig dachte, daß er den Nonnen eines nahen Kloſters erlaubte zu heirathen, wenn ſie das Gelübde der Keuſchheit nicht halten könnten, ihnen das Leſen der deutſchen Bibel verſtattete und ſie von der Verbindlichkeit die Frühmeſſe zu ſingen entband.

Schon von Einſideln aus hatte Zwingli ſowohl den Cardinal Schinner, Biſchof in Wallis, als den Biſchof von Conſtanz, unter dem Einſiedlen ſtand, um Abſtellung von Mißbräuchen ohne Erfolg gebeten, und gegen den Ablaßhandel, den eben damals Bernardin Samſon in der Schweiz trieb, kräftig gepredigt. Noch im J. 1518 trat er in einen größern Wirkungskreis. Er wurde Pfarrer am großen Münſter in Zürich, wo er in ſeinen bibliſchen Predigten fortfahrend, das Evangelium Matthäi auslegte, und mit größter Freimüthigkeit gegen die Verderbniß der Sitten predigte.

Der Ablaßkrämer Samson hatte in Zug, Lucern, Unterwalden und Bern eine Menge Abläſſe verkauft. Da er aber dem Biſchof von Conſtanz ſeine Bulle nicht zur Beglaubigung vorgelegt hatte, ſo unterſagte ihm dieſer den Zutritt in ſeinen Sprengel, und ſchrieb durch ſeinen Vicarius Johann Faber (den nachmals berühmten Biſchof von Wien) an Zwingli, daß er dieſen Ablaßhändler in Zürich nicht zulaſſen ſolle. In Folge dieſes Briefes wurde Samſon, aus Rückſicht für den Papſt vor den Thoren von Zürich bewirthet, aber nicht in die Stadt gelaſſen, und die Züricher klagten bei dem Papſte über die Zudringlichkeit des Ablaßpredigers. Leo X. behauptete in ſeiner Antwort das Recht des Papſtes Ablaß auszuſchreiben, rief aber den Samſon zurück. Zwinglis freimüthige Predigten veranlaßten einige Chorherren ihm eine Schrift übergeben zu laſſen, in welcher 21 Sätze, die er gelehrt haben ſollte, als irrig dargeſtellt waren; ohne daß dieſes, da Zwingli die Schwäche der Gründe gegen den Probſt Felix, der ihn in einer eignen Schrift auf gleiche Weiſe angegriffen, dargethan hatte, von Erfolg geweſen wäre.

§. 54.

Reformation in Zürich.

Der Canton Zürich hatte die übrigen Cantone und Frankreich dadurch gegen ſich erbittert, daß er an dem 1521 zwiſchen Frankreich und den Cantonen gegen Carl V. geſchloſſenen Bündniß keinen Theil nahm; der Biſchof von Coſtanz und ſein Generalvicar Johann Faber, die früher Zwinglin gewogen geweſen waren, erklärten ſich nun als ſeine Feinde. Zwingli aber ſetzte ſeine Studien eifrig fort, und lernte bei Reuchlins Schüler, Johann Böſchenſtein von Eßlingen, hebräiſch (1522). Schon 1520 hatte er die Penſion von 50 fl., die er vom Papſte bezog, aufgegeben. Doch war in Zürich die Meſſe und die äuſſere Form des Gottesdienſtes bis zum Jahre 1522 geblieben. In dieſem Jahre (am 2. Jul.) ſtellte Zwingli an den Biſchof von Conſtanz die Bitte, die bibliſche

Lehre aufzurichten, und den Geistlichen die Ehe zu erlauben. Hadrian VI. erkannte Zwinglis Wichtigkeit; er bat ihn deshalb in einem eignen Schreiben dem päpstlichen Hofe treu zu bleiben und machte ihm, wenn er dieser Bitte entsprechen würde, große Versprechungen. Als im J. 1522 der Bischof von Constanz sich über die Neuerungen, welche in Zürich gemacht wurden, beklagte, verantwortete sich Zwingli in seinem Apologeticus, in welchem er alle menschlichen Vorschriften in Glaubenssachen verwarf, die Verderbniß vieler Bischöfe beklagte, die Nothwendigkeit nur die Schriftlehre zu predigen nachwies, und behauptete, daß nur in Christo Genugthuung zu finden sei, daß die allgemeinen Kirchenversammlungen keinen unbedingten Glauben fordern könnten und daß in Sachen der Religion jeder Zwang unerlaubt sei. Bald darauf schrieb er, da Bedenken über die Nothwendigkeit des Fastens entstanden, seine Schrift de delectu et libero ciborum usu. Zwei Partheien hatten sich in Bezug auf die Reformation in Zürich gebildet. An der Spitze der Gegner der Reformation standen die Dominicaner. Der Rath um eine förmliche Entscheidung herbeizuführen, verordnete, daß beide Partheien in einem Religionsgespräche ihre Gründe gegen einander geltend machen sollten, und schrieb dieß Gespräch am 24. Jan. 1523 aus. Um als Grundlage bei den Verhandlungen desselben zu dienen, schrieb Zwingli 67 deutsche Sätze, welche er conclusiones betitelte und in welchen er folgende Behauptungen aufstellte. Christus ist unser einziger Mittler und Fürbitter; es bedarf keiner Messe; unsere Werke sind nur als Werke Christi gut; das Gelübde der Keuschheit ist thöricht, Privatpersonen können nicht excommuniciren; die Gewalt des Papstes und der Bischöfe hat keinen Grund in der Schrift; alle Christen ohne Ausnahme müssen der Obrigkeit gehorchen; Gott allein vergiebt die Sünden; die Büßungen sind menschliche Tradition; es giebt kein Fegfeuer; Irrende sollen nicht mit Gewalt gezwungen, sondern Gott überlassen werden. Da die Gegner der Reformation in diesem Gespräche sich nur auf Kirchenväter und Tradition beriefen und den Reformirenden in der Kenntniß

niß der Schrift nicht gewachsen waren, so ermunterte der Rath den Zwingli, fortzufahren wie er angefangen und trug allen Predigern auf, ohne Schmähungen nur das zu predigen, was aus der h. Schrift erwiesen werden könne und Zwingli schrieb nun zur Widerlegung der gegen seine Artikel verbreiteten Lästerungen die ausführliche Erläuterung derselben, welche am 14. Jul. 1523 erschien und von Leo Judä ins Lateinische übersetzt wurde (explanatio articulorum). Mehrere Geistliche verheiratheten sich, und den Nonnen wurde erlaubt ihre Klöster mit allem Eingebrachten zu verlassen. Zwingli selbst beschloß, sich mit einer Wittwe, Anna Reinhard, zu verheirathen, vollzog seine Verbindung aber erst im J. 1524. Am 4. Sept. 1523 machte Zwingli eine Schrift gegen die Messe und am 9. Oct. die Vertheidigung dieser Schrift bekannt. Da einige Züricher ein Crucifix umstürzten und zerbrachen, wurde davon Veranlassung genommen, im October d. J. eine Disputation über die Bilder und die Messe zu halten, welche zu dem Beschluße des Rathes führte, daß die Abschaffung der Bilder nichts Unerlaubtes sei (4. Nov.). Doch wurden die Bürger, welche das Crucifix umgestürzt hatten, bestraft. Für die Prediger auf dem Lande, denen aufgegeben wurde, das lautere Wort Gottes zu predigen, schrieb Zwingli eine Anleitung zum Predigen, um Uebereinstimmung in der Lehre und deren Vortrag zu bewirken. Das Halten der Messe wurde (19. Dec.) jedem Priester bis auf Weiteres freigestellt, die Altartafeln in den Kirchen sollten geschlossen, und keine Bilder mehr, weder auf den Altar gestellt, noch herumgetragen werden. Im Junius 1524 wurde dann eine Anweisung an die Landgemeinden erlassen, wie die Bilder entfernt werden sollten; in der Stadt wurden durch eigne Bevollmächtigte die Bilder aus den Kirchen weggethan, die Reliquien weggenommen, und die Gebeine, die sich darunter fanden, begraben (die Orgeln wurden erst 1527 aus den Kirchen genommen) und das Läuten bei Leichen, das Weihen von Palmzweigen und die letzte Oelung verboten. Vergebens versuchten drei Stiftsherren am Münster in Zürich nochmals die Messe zu vertheidigen. Bis dahin war die Reformation

allein auf Zürich eingeschränkt geblieben. Die andern Cantone trafen strenge Maaßregeln gegen jede Neuerung in Religionssachen; sie wandten sogar Todesstrafen an, und sandten im J. 1524 bloß mit Ausnahme von Schaffhausen Gesandte nach Zürich, mit der Aufforderung an den Rath, die Reformation einzustellen. In diesem Jahre heirathete Zwingli und die Bilder wurden aus den Kirchen geschafft.

§. 55.

Reformation in Basel.

In Basel hatten Zwinglis und Luthers Lehren bereits im J. 1521 viele Anhänger gefunden, und auf Anrathen des Beatus Rhenanus hatte Frobenius Luthers Schriften zusammendrucken lassen. Die Kirche des Pfarrers Reublein, der gegen Messe, Fegfeuer und Anrufung der Heiligen predigte, war immer gefüllt, und er mußte deshalb die Stadt verlassen. Ein Freund Zwinglis, Wolfgang Capito, der seit 1512 in Basel Hauptpfarrer war, hatte den eigentlichen Grund zur Reformation daselbst gelegt. Dieser gieng im J. 1520 als Hofprediger des Kurfürsten nach Mainz; von wo er drei Jahre später als Prediger nach Strasburg gerufen wurde. Im J. 1522 trat an seine Stelle als Reformator Oecolampadius, ein Schüler Reuchlins, der, 1482 in Weinsberg geboren, in Bologna die Rechte, in Heidelberg Theologie studiert hatte, 1515 Pfarrer in Basel und 1516 Doctor der Theologie geworden war, und den Erasmus bei der Herausgabe des Neuen Testamentes unterstützt hatte. Im J. 1518 war er als Domprediger nach Augsburg gegangen, hatte diese Stelle wegen Schwäche der Brust aufgegeben und sich in das bayerische Kloster Altenmünster begeben, aus dem ihn die Verketzerung der Mönche zu Franz von Sickingen zu flüchten zwang. Dort blieb er zwei Jahre als Schloßprediger, las das Evangelium der Gemeinde deutsch vor, und täglich anstatt der Messe ein Stück aus der h. Schrift und hielt nur an Sonntagen und Festtagen Messe. Im J. 1522 gieng er nach Basel zurück, und wurde dort als Pro-

fessor der Theologie angestellt. Der Franziscaner Guardian Pellicanus wurde ihm in diesem Amte beigegeben. Im J. 1524 wurde Oecolampadius Pfarrer daselbst und erklärte sich als solcher gegen die Gebräuche der römischen Kirche, gegen das Abendmahl unter einer Gestalt, und gegen die Messe, und hielt Vorlesungen über biblische Bücher. Sein Gehülfe, der Franzose Farel, mußte sich aus Basel entfernen. Im Jahre 1529 wurde die Reformation in Basel vollständig eingeführt und Simon Grynaeus und Sebastian Münster als Professoren angestellt.

§. 56.

Mühlhausen. Schaffhausen. Appenzell. Vollendung der Reformation in Zürich.

Die völlige Einführung der Reformation in der Schweiz wurde zuerst in Mühlhausen bewirkt, wo im J. 1524 die Geistlichen den Befehl erhielten ihre Concubinen zu entfernen oder zu heirathen, und nach einem Religionsgespräch die Messe aufgehoben wurde. In Schaffhausen wo Erasmus Ritter sich große Verdienste um die Reformation erwarb, und in Appenzell wurden ohne Religionsgespräch die Gebräuche abgeschafft und die Predigt des reinen Wortes befohlen. In St. Gallen förderte der berühmte Joachim von Watt (Vadianus) die Reformation. Je weiter sich aber die Reformation in einigen Cantonen verbreitete, desto strengere Maßregeln nahmen die katholisch gebliebenen Cantone Lucern, Schwyz, Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg. Sie drohten den Reformirenden und ließen die Neuerer, welche sich in ihrem Bereiche fanden, hinrichten. In Zürich schritt dagegen die Reformation immer vor. Schon im J. 1524 wurden die Klöster der Bettelmönche aufgehoben, die Fähigeren unter diesen Mönchen wurden zum Studieren, die übrigen zur Erlernung von Handwerken bestimmt. Am 12. April erlaubte der Rath auf die Bitte Zwinglis und seiner Collegen, daß die Messe gänzlich abgeschafft und das Abendmahl nach seiner ursprünglichen Einsetzung gehalten werden solle, und dieß geschah auch sogleich

am grünen Donnerstag, Charfreitag und Ostern 1525. An die Stelle der Altäre in den Kirchen traten Tische, auf welche zur Feier des Abendmahls Brod und Wein gesetzt wurde. Um die Grundsätze seiner Reformation seinen Anhängern sowohl, als fremden Gelehrten bekannt zu machen, gab Zwingli (1525) seinen Commentarius de vera et falsa religione heraus, den er dem Könige Franz I. von Frankreich widmete, um die gelehrte Auslegung der heiligen Schrift zu befördern, und in diesem Jahre eine eigne Anstalt, unter dem Namen Prophezei gründete. Es wurden täglich Morgens um 8 Uhr (Freitag und Sonntag ausgenommen) im Chore des großen Münsters, in Gegenwart aller Chorherren, Prediger, Capellane und Studierenden die Bücher des A. T. in der Ursprache gelesen und erklärt; um drei Uhr Abends aber das N. T. im Frauenmünster deutsch ausgelegt. Leo Judä und der Züricher Prediger Caspar Großmann bearbeiteten im J. 1525 die lutherische Uebersetzung des neuen Testamentes und des bis dahin erschienenen Theiles des alten für die Schweizer und übersetzten die übrigen Bücher bis zum J. 1529 aus dem Hebräischen.

Diese Fortschritte der Reformation blieben auch auf die katholischen Cantone nicht ohne Einfluß. Eine reformirende Verordnung von neun Cantonen in Lucern 1524 gebilligt erschien, in welcher den Pfarrern befohlen wurde, die Sacramente umsonst zu vertheilen, ihre Einkünfte nicht mit Härte einzutreiben und sittlich zu leben. Die Häufung der Pfarrstellen wurde verboten, die Residenz eingeschärft, wegen bürgerlichen Sachen sollte Niemand vor einen geistlichen Richter gefordert werden, es sollte kein Ablaß mehr verkauft, Dispensationen umsonst ertheilt, keine Erbschleicherei von Geistlichen getrieben werden. Die Obrigkeit sollte lasterhafte Geistliche strafen und den Klerus besteuern dürfen, und sie verlangten die Anstellung eines Gespräches mit Zwingli. Dieser bestand darauf, daß es in Zürich selbst oder überhaupt in einer sichern Stadt gehalten würde, und es wurde im Mai 1526 in Baden bei Zürich angestellt. Von den katholischen Unterrednern sind Eck, Faber und Murner, von den Reformirten Oecolampadius aus-

gezeichnet. Zwingli nahm an diesem Gespräche, in Folge dessen neun Cantone ihn für gebannt erklärten, keinen Antheil. Im Jahr 1526 wurden die Festtage in Zürich aufgehoben, und Pellican als Lehrer des Hebräischen angestellt. Im Jahr 1528 wohnte Zwingli der großen Disputation in Bern bei, welche dort die Einführung der Reformation zur Folge hatte. In Zürich wurde verordnet, daß sich die Geistlichen des Cantons jährlich zu zwei Synoden vereinigen sollten, und mit Bern zur Beschirmung des evangelischen Glaubens ein Bündniß geschlossen, welchem im folgenden Jahre Schaffhausen, Basel, Biel, Mühlhausen und St. Gallen beitraten.

Die katholischen Cantone schlossen dagegen (1529) ein Bündniß mit Ferdinand, und verfuhren so streng gegen die Reformation, daß der Rath von Schwyz den Prediger von Schwarzenbach, im Canton Zürich, Jakob Kaiser, genannt Schlosser, da er nach Oberkirch in die Landschaft Gaster gieng, um daselbst Sonntags zu predigen, aufheben, und ungeachtet der dringenden Verwendung der Züricher lebendig verbrennen ließen. Nun griff Zürich zu den Waffen; nahm aber die Vermittlung von Strasburg und Costnitz an, durch welche es zu dem Vertrage kam, daß die katholischen Cantone ihr Bündniß mit Ferdinand aufgeben sollten, daß kein Zwang in Glaubenssachen gebraucht und bei den Reformirten alles in seinem gegenwärtigen Zustande bleiben sollte. Da aber der Groll von beiden Seiten durch diesen Friedensschluß nicht gehoben wurde, so war eine baldige Störung des Friedens zu erwarten, und als die Züricher im J. 1531 die Zufuhr in die katholischen Cantone sperrten, brach im Oct. dieses Jahres der Krieg wirklich aus, der die Züricher fast unvorbereitet traf. Sie wurden am 11. Oct. in der Schlacht bei Cappel (unweit Zürich) geschlagen, und Zwingli selbst in dieser Schlacht getödtet. Am 23. Nov. 1531 folgte ihm sein Freund Oecolampadius im Tode nach. Der Tod dieser beiden vorzüglichsten schweizerischen Reformatoren hielt die Reformation nicht auf. Sie war im Volke bereits so fest gegründet und erfreute sich so trefflicher gelehrter Vertheidiger, daß sie jeder

Gefahr gewachsen war. In Zürich setzten Leo Judä und Heinrich Bullinger Zwinglis Werk, fort in Bern wirkten fortwährend Berthold Haller und Wilhelm Farel.

§. 57.

Reformation in Bern.

In Bern war die Einführung der Reformation durch die Verbreitung der heiligen Schrift, deren schon 1481 Erwähnung geschieht, vorbereitet. Die ersten Lehrer, welche die Grundsätze des evangelischen Christenthums unter vielen Anfechtungen dort zu verkündigen wagten, waren der Barfüsser Sebastian Meyer und Berthold Haller, der, aus Aldingen bei Rotweil gebürtig, in der Schule zu Rotweil, dann in Pforzheim gebildet, wo er Melanchthons Mitschüler war, zwei Jahre in Cöln studiort hatte, und dann seinem Rotweiler Lehrer, Rubellus, nach Bern folg'e (1513), wo er bald Leutpriester wurde. Die evangelische Lehre, von Sebastian Meyer gepredigt, hatte in Bern bereits bei Vielen Eingang gefunden, war aber auch von Andern, besonders von den Dominicanern heftig angefochten worden, und der Bischof von Lausanne wandte alles auf, um diese neue Lehre zu unterdrücken. Auch der Bischof von Constanz (die Sprengel der beiden genannten Bischöfe umfaßten Theile des Berner Gebietes) erließ einen Hirtenbrief gegen dieselbe, welchem Sebastian Meyer eine Widerlegung entgegensetzte. Auf eigne Weise förderte der Venner Nicolaus Manuel die Reformation, indem er in Fastnachtsspielen, die Verderbniß der Hierarchie und die Ausartung des Klerus schilderte.

Als im J. 1523 die Mehrzahl der Eidgenossen den Vorschlag machte, die lutherischen Predigten abzustellen, erklärte der Rath von Bern, daß er seine Prediger nicht an der Verkündigung des Evangeliums hindern wolle. Durch diese Freiheit der Predigt vermehrten sich die Anhänger der evangelischen Lehre, da aber dadurch auch Streit und Partheien entstanden, so befahl der Rath der Zweihundert, nur das Evan-

gelium und dasjenige zu predigen, was aus der h. Schrift bewiesen werden könne (1523). Im Jahre 1524 nahmen dagegen sämmtliche Cantone, mit Ausnahme von Zürich, neunzehn Artikel an, nach welchen der alte (seit 1400 Jahren bestandene, wie es hieß) christliche Glaube und alle alten Gebräuche beibehalten, das Evangelium aber nach alter Gewohnheit der Kirche gepredigt werden solle. Bern hielt sich bei Vollziehung dieser Artikel mäßig, und ob es gleich die Priesterehe nicht erlaubte, forderte es doch auch die Entfernung der Concubinen. Bei fortwährender Uneinigkeit, welche den Ausbruch von Unruhen drohte, erließ der Rath noch im J. 1524 (22. Nov.) ein Mandat, in welchem die Verkündigung des göttlichen Worts, ohne unnöthige Glossen und gefährliche Auslegungen gestattet, die Priesterehe verboten, vor Beschimpfung der Bilder, unter Androhung schwerer Strafe gewarnt, das Fasten eingeschärft und das Lesen ketzerischer Bücher verboten wurde.

Einem Reformationsentwurfe, der im J. 1525 von den katholischen Cantonen gemacht wurde, waren die Berner beigetreten, und da derselbe schon nach wenigen Wochen wieder verworfen wurde, machten sie eine Verordnung in 39 Artikeln bekannt, welche den Glauben an das Fegfeuer und die canonischen Stunden freigab, den verheiratheten Priestern gestattete, ihre Aemter zu behalten, die Verleihung von Pfründen im Canton Bern an römische Hofgeistliche untersagte, die Vergehen der Geistlichen mit denselben Strafen, wie die der Laien zu belegen gebot, das Lesen der Schrift erlaubte und den Geistlichen verbot, ohne Erlaubniß der Obrigkeit, Geld auf Zinsen zu leihen, oder liegende Gründe zu erwerben. Diese Verordnung wurde aber 1526 zum Theil wieder durch das Verbot der Verheirathung der Geistlichen und aller Neuerungen zurückgenommen. Da viele Stimmen gegen dieses Verbot sich erhoben, so ordnete die Regierung im J. 1528 ein Religionsgespräch an, zu welchem sie die vier Bischöfe, zu deren Sprengeln das Berner Gebiet gehörte (Lausanne, Basel, Constanz, Sitten) einlud, die sich

aber, so wie die katholischen Cantone und der Kaiser aufs stärkste gegen dieses Gespräch erklärten. Es wurde dieser Widerrede ungeachtet in Anwesenheit vieler inländischer und auswärtiger Theologen neunzehn Tage lang gehalten. Die Gegenstände des Gespräches waren die Lehren von der Kirche, von den Kirchengesetzen, von der Genugthuung, von der Gegenwart Christi im Abendmahl, von der Messe, von den Fürbitten, von dem Fegfeuer, der Priesterehe und den Bildern. Ausdrücklich war die Bedingung gesetzt, daß bei diesem Gespräche nur Beweise aus der heiligen Schrift zugelassen werden sollten. Nach diesem Gespräch, in welchem die Vertheidiger des evangelischen Glaubens gesiegt hatten, wurde in Bern die Messe abgeschafft, Bilder und Altäre aus den Kirchen entfernt, die geistliche Gerichtsbarkeit der vier Bischöfe nicht mehr anerkannt, und die Ehe der Geistlichen, so wie das Fleischessen in den Fastenzeiten erlaubt. Die Einkünfte für Geistliche und gemeine kirchliche Anstalten wurden gesichert; Mönche und Nonnen durften in den Klöstern bleiben, aber keine Novizen aufnehmen. Es wurde verordnet, daß wöchentlich vier Predigten sollten gehalten werden.

Für die obere Leitung aller kirchlichen Angelegenheiten wurde ein Consistorium niedergesetzt. Es wurde allgemeine Gewissensfreiheit ausgesprochen und niemand zur Aenderung seines Glaubens gezwungen.

§. 58.

Reformation in der französischen Schweiz.

In der französischen Schweiz waren Wilhelm Farel und Peter Viret für die Einführung der Reformation thätig. Viret hatte in Lausanne gelehrt und im J. 1536 ertheilte der Rath daselbst Gewissensfreiheit. Als im J. 1536 Lausanne von Bern erobert ward, wurde ein Religionsgespräch gehalten; nach demselben wurden Bilder und Altäre weggenommen, und aus den geistlichen Gütern wurde die Akademie Lausanne für Theologen gegründet. In der bedeutendsten Stadt für die schweizerische Reformation, in Genf, hatten sich von

1527 an Partheien für und gegen die Reformation gebildet; erst im J. 1532 aber bat der Rath den bischöflichen Großvicar, zu gestatten, daß die reine Lehre gepredigt werde. Diese Bitte wurde abgeschlagen, Farel, der für die Reformation besonders thätig war, wurde vertrieben; es brachen Unruhen aus. Nachdem 1534 der Bischof die Stadt verlassen, und sich mit dem Herzog von Savoyen verbunden hatte, untersagte der Rath im J. 1535 auf das Andringen Farels und Virets die Messe, (nachdem schon vorher die Bilder aus der Kirche entfernt waren,) und im August dieses Jahres die Ausübung des katholischen Gottesdienstes, und alle Bürger beschworen ein von Farel aufgesetztes Glaubensbekenntniß.

§. 59.

Johann Calvin.

Im J. 1535 waren Theologen von Zürich und Bern in Aarau zusammengekommen, um sich über die Vereinigung mit Luthern zu berathschlagen; und im Anfang des J. 1536 kamen Abgeordnete von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Mühlhausen und Biel in Basel zusammen, wo Bullinger, Oswald, Myconius und Grynäus, unterstützt von Leo Judä und Großmann, ein Glaubensbekenntniß entwarfen. In diesem Jahre kam Johann Calvin nach Genf. Dieser bedeutendste Mann für die schweizerische Reformation war im J. 1509 am 10. Jul. zu Noyon in der Picardie geboren, und hatte von seinem Verwandten Robert Peter Olivetan richtigere Begriffe über Religion erhalten, dann in Orleans und Bourges unter den größten Juristen Frankreichs (Peter l'Etoile und Alciatus) die Rechte studiert, und in Bourges seine Religionskenntnisse durch den Unterricht des Professors der griechischen Sprache Melchior Wolmar aus Rothweil erweitert, auch das Griechische und Hebräische studiert und zuweilen gepredigt. Nach dem Tode seines Vaters war er (1533) nach Noyon und von da nach Paris gegangen, wo er viele Freunde der Reformation kennen lernte. Im J. 1534 war er wieder in Pa-

ris, begab sich aber, da die Verfolgungen immer heftiger wurden, nach Basel und gab dort 1535 seine Institutio religionis christianae heraus. Nachdem er seine Angelegenheiten in Frankreich geordnet hatte, wollte er sich in Basel oder Strasburg niederlassen, wurde aber bei seiner Reise durch Genf von Farel vermocht, in Genf zu bleiben, und wurde da als Professor und Prediger angestellt. Die Strenge, mit welcher er die Sittenzucht und die Einfachheit der Gebräuche durchzusetzen bestrebt war, zog ihm vielen Haß zu und er mußte im J. 1538 nach Strasburg flüchten und kam erst im J. 1541 nach Genf zurück, wo er nun die Einrichtungen in der Gemeinde traf, welche der reformirten Kirche zum Vorbilde dienten und 1559 die Stiftung der Universität veranlaßte. Er starb 1564.

Folgende Cantone hatten die Reformation angenommen: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, der größere Theil von Appenzell und Glarus, Graubünden, Neufchatel, Genf, St. Gallen, Mühlhausen, Biel.

III.

Geschichte der katholischen Kirche.

§. 60. Uebersicht. §. 61. Leo X. Hadrian VI. §. 62. Clemens VII. Paul III. Julius III. §. 63. Marcell II. Paul IV. Pius IV. §. 64. Pius V. Gregor XIII. §. 65. Sixtus V. Urban VII. Gregor XIV. Innocenz IX. Clemens VII. Leo XI. §. 66. Paul V. Streit mit Venedig. §. 67. Gregor XV. Urban VIII. §. 68. Synode von Trient. §. 69. Mönche. Capuciner. §. 70. Die Benedictiner von der Congregation des h. Maurus. §. 71. Theatiner. §. 72. Barnabiten. §. 73. Priester des Oratoriums. §. 74. Jesuiten.

§. 60.

Ueberſicht.

Die Reformation hatte in ihren nächſten Folgen die Verhältniſſe der Päpſte vielfach geändert und ihr Gebiet und ihren Einfluß beſchränkt. Das nächſte Beſtreben der Päpſte gieng nun darauf das ihnen Gebliebene zu erhalten, weiteren Verluſten vorzubeugen, und das Verlorene ſelbſt wieder zu gewinnen. Bei den katholiſchen Höfen erhielt ſich ihr politiſcher Einfluß zum Theile, und in dieſer Beziehung ſind ihre Verhältniſſe zu Oeſtreich, zu Frankreich und zu Spanien beſonders wichtig, in Italien ſelbſt gerathen ſie mit dem mächtigen und folgerecht regierten Venedig in bedeutende Streitigkeiten, ſie ſtehen in folgenreichen Verhältniſſen zu Florenz und fortdauernd beſchäftigt ſie die Erweiterung der Beſitzungen des Kirchenſtaates. Ihre Einwirkung auf die innere Einrichtung der Kirche, auf die Strenge der Zucht, die Begünſtigung der Inquiſition, die Oppoſition gegen die weltliche Macht überhaupt hieng von der Perſönlichkeit der einzelnen Päpſte ab.

§. 61.

Leo X. Hadrian VI.

Leo X. (v. 1513 an) prachtliebend, freigebig und ein Gönner der Künſte und Wiſſenſchaften hat das lateraniſche Concil, welches Julius II. begonnen und bis zur ſechſten Sitzung fortgeführt hatte, beendigt. Er hatte anfänglich die Freundſchaft Frankreichs geſucht und einen Vergleich mit Franz I. (1515) geſchloſſen, in Folge deſſen die pragmatiſche Sanction in Frankreich aufgehoben wurde und ein Concordat an deſſen Stelle trat, welches folgende Bedingungen enthielt. Die pragmatiſche Sanction ſolle abgeſchafft ſein, der König ſolle die Candidaten zu den Bisthümern vorſchlagen und der Papſt dem Vorgeſchlagenen die biſchöfliche Würde verleihen; im Falle der Papſt mit demſelben nicht zufrieden ſei, müſſe der König in drei Monaten einen andern vorſchlagen oder der Papſt beſetze die Stelle. Alle

Expectanzen und Reservationen sollten aufgehoben sein. Graduirte sollten die in den Monaten Januar, April, Julius und October erledigten Pfründen erhalten, die Disposition über die in andern Monaten erledigten, bleibe den Bischöfen freigestellt. Dem Papste solle von zehn und mehr Pfründen, die ein Collator zu vergeben habe, die Disposition über eine, von fünfzig und mehr über zwei verstattet. Die Annaten sollten hergestellt und nach ihrem wahren Werthe bezahlt werden. Dieses Concordat wurde in der eilften Sitzung des lateranischen Concils bestätigt.

Durch das im J. 1521 mit Karl V. geschlossene Bündniß erhielt der Papst Parma und Piacenza, und als diese im November dieses Jahres erobert wurden, soll die Freude über diese Erwerbung ihn getödtet haben. Er starb am 1. December 1521.

Ihm folgte Hadrian VI., ein geborner Holländer, der seiner Gelehrsamkeit wegen zum Lehrer Karls V. ernannt, im J. 1510 Bischof in Tortosa und darauf Statthalter des Königs in Spanien wurde. Sein ernster Wille die Kirche zu reformiren scheiterte an dem Widerstande der Cardinäle. Doch stellte er den Aemterverkauf ein, beschränkte den Ablaß, hob die Reservationen und Coadjutorieen auf, verlieh die geistlichen Aemter unentgeltlich an würdige Bewerber, und lebte so einfach und mäßig, daß die Römer, an den einträglichen Luxus früherer Päpste gewöhnt, die größte Unzufriedenheit äusserten. Obgleich er den Kirchenstaat in sehr schlechter finanzieller Lage traf, unterstützte er doch den König Ladislaus von Ungarn mit 50,000 Dukaten zum Kriege gegen die Türken, welche im Fortgange ihrer Eroberungen Rhodus genommen hatten. Er starb am 14. Sept. 1523.

§. 62.

Clemens VII. Paul III. Julius III.

Ihm folgte Clemens VII. aus der Familie Medici, der erst vermittelnd zwischen dem Kaiser und dem Könige von Frankreich auftrat, dann einen Vertrag mit Frankreich schloß und nach

der Schlacht von Pavia an der heil. Ligue Theil nahm, welche von Venedig, Florenz und Mailand gegen den Kaiser geschlossen wurde. Dieß Bündniß hatte die Folge, daß Rom von der kaiserlichen Armee erstürmt und geplündert und Clemens sieben Monate in der Engelsburg gefangen gehalten wurde. Im J. 1529 wurde der Friede zu Barcellona zwischen dem Kaiser und dem Papste geschlossen, und beide hielten darauf eine Zusammenkunft in Bologna, wo der Kaiser vom Papste gekrönt wurde, und die Unterhandlungen über ein allgemeines Concil begannen, welches die Religionsspaltung beendigen sollte. Diese Unterhandlungen wurden auf einer zweiten persönlichen Zusammenkunft des Kaisers und des Papstes in Bologna ohne Erfolg fortgesetzt. Im J. 1533 hatte Clemens eine Zusammenkunft mit Franz I. in Marseille, bei welcher eine genaue Verbindung zwischen dem päpstlichen Stuhle und Frankreich zu Stande kam. Clemens starb am 25. Sept. 1534.

Sein Nachfolger Paul III. Farnesé, betrieb die Berufung des Concils, und versuchte in den zwei Kriegen, welche Franz I. und Karl V. in den Jahren 1535 und 1542 führten, Vermittlung. Er schrieb wiederholt das Concil nach Trient aus und schloß 1546 ein Bündniß mit dem Kaiser. Er investirte seinen natürlichen Sohn Peter Ludwig Farnese mit Parma und Piacenza, erhielt aber die Einwilligung des Kaisers nicht dazu und als Peter Ludwig ermordet wurde, konnte der Papst auch für dessen Sohn Ottavio die Investitur von dem Kaiser nicht erhalten. Clemens starb am 10. Nov 1549.

Julius III., ein dem Vergnügen ganz ergebener Mann, kündigte die Fortsetzung des Concils von Trient an, das aber durch des Kurfürsten Moritz Annäherung suspendirt wurde, und setzte den Ottavio Farnese in den Besitz von Parma.

§. 63.

Marcell II. Paul IV. Pius IV.

Nach Julius III. Tode (23. März 1555) folgte der gelehrte, ernste, sittlich strenge Marcell II., der nur 22 Tage regierte. Ihm folgte Paul IV. Caraffa, ein strenger Mann und heftiger Gegner der Ketzer, gegen welche er schon unter Paul III. ein Inquisitionsgericht in Rom errichtet hatte. Er bewies sich gerecht in Vertheilung der Aemter, streng in der Sittenzucht, verbot alles Lesen ketzerischer Bücher, und machte einen Index librorum prohibitorum bekannt, in welchem drei Classen verbotener Bücher bezeichnet waren, indem nemlich entweder alle Werke eines Verfassers oder nur einige oder Theile von einigen zu den verbotenen gerechnet wurden, wozu dann noch anonyme ältere und neuere Bücher kamen. Da Paul IV. Absichten auf Neapel hatte, so erklärte er den König von Spanien dieses Landes verlustig und schloß im Jahr 1555 ein Bündniß mit Frankreich, veranlaßte aber dadurch, daß im Jahr 1556 der Herzog von Alba mit einem Heere in den Kirchenstaat einrückte, und in allen Orten die Wappen des Cardinalcollegiums anschlagen ließ, wodurch er anzeigte, daß Philipp den Papst nicht mehr anerkenne. Erst im J. 1557 wurde, nach der Niederlage der Franzosen bei St. Quentin der Friede geschlossen, in welchem der Papst alles Verlorene zurückerhielt. Dieser Papst hat auch Irland zu einem Königreiche erklärt, und den Peterspfennig wieder von England gefordert. Er starb im August 1559. Sein Nachfolger Pius IV. Medici erkannte Ferdinand als Kaiser. Unter ihm wurde das Concil von Trient fortgesetzt; er hob die Asyle auf, verbot den Handel mit kirchlichen Aemtern und beschränkte den Ablaß. Maximilian bat ihn, den Kelch im Abendmahl und die Priesterehe zu erlauben. Das erste gab er zu, das andere verweigerte er. Unter ihm wurde der Vorschlag gemacht den Cosmus von Medici zum Großherzog von Florenz zu ernennen (1565).

§. 64.

Pius V. Gregor XIII.

Pius IV. starb am 8. Dec. 1565 und Pius V. Ghislieri folgte ihm, ein strenger Inquisitor und heftiger Verfolger der Reformation. Er bedrohte die Königin Elisabeth von England, wenn sie nicht zur Kirche zurückkehrte, er erlaubte sich Drohungen gegen den Kaiser Maximilian, der ihm zu gemäßigt erschien; dem Könige von Frankreich leistete er Hülfe gegen die Hugonotten, und befahl die Bulle in coena Domini, in welcher alle Ketzer und deren Beschützer, und alle Fürsten, welche von der Geistlichkeit Steuern fordern, excommunicirt werden, in der ganzen Kirche an jedem grünen Donnerstage zu verlesen. Die Vollziehung dieses Befehls untersagten Philipp II. von Spanien, die Republik Venedig, der Kaiser Rudolph II., der König v. Frankreich und der Kurfürst von Mainz, und der Papst sah sich gezwungen, nachzugeben. Er gab strenge Gesetze für sittliche Zucht und starb am 1. Mai 1572.

Gregor XIII. Buoncompagno folgte ihm. Von ihm ist die Verbesserung des Calenders ausgegangen, der von ihm der gregorianische heißt. Diese Verbesserung war höchst nöthig geworden. Da Julius Cäsar dem Jahre 365 Tage gegeben und den vierjährigen Schalttag bestimmt hatte, wurde jährlich um 11 Minuten und 15 Secunden gefehlt, welche zu viel waren, und in 128 Jahren einen Tag ausmachten. Da Gregor die Verbesserung des Calenders unternahm, betrug dieser Fehler zehn Tage. Diese ließ Gregor auf den Rath der beiden Astronomen der Brüder Aloys und Anton Lilius aus dem Calender weg und befahl die Annahme des von Aloys Lilius entworfenen neuen Calenders im J. 1582. Diesem Befehle folgte aber nur die katholische Kirche, die protestantische behielt noch eine Zeitlang den alten Calender bei. Gregor XIII. hat zur Vertilgung der Ketzerei viele Seminarien gestiftet, den Krieg gegen die Türken betrieben, die Unruhen in Genua vermittelt und nach Erledigung des Thrones von Portugal durch den Tod des Königes Sebastian auf dieses

Reich Ansprüche gemacht, die er jedoch zum Besten Spaniens aufgab. Unter seiner Regierung hat der Erzbischof Gebhard von Cöln 1582 sich vermählt und die evangelisch lutherische Religion in seinem Kurfürstenthum einzuführen gesucht, wurde aber vom Papste 1583 seines Erzbisthums entsetzt, ohne daß der Kaiser, bei welchem die protestantischen Fürsten sich für ihn verwandten, sich seiner angenommen hatte. Gregor hat sich auch um das Kirchenrecht durch eine neue Ausgabe des Decretum Gratiani, die er veranlaßte, verdient gemacht. Für die Ligue hat er sich nur insgeheim erklärt.

§. 65.

Sixtus V. Urban VII. Gregor XIV. Innocenz IX. Clemens VII. Leo XI.

Der Nachfolger Gregor's XIII. († 10. April 1585), Sixtus V., Peretti waren durch große Kraft in der Verwaltung und außerordentliche Herrschergaben ausgezeichnet. In niederm Stande geboren, war er durch Vermittlung eines Oheims, der Franziscaner war, in diesen Orden getreten, und nachdem er sich besonders dem Studium des canonischen Rechts gewidmet und die unteren kirchlichen Würden durchgangen hatte, war er 1557 Generalinquisitor des venetianischen Gebietes geworden. Diese Stelle hatte er wegen seines heftigen und anmassenden Betragens gegen den Senat 1559 verlassen müssen, wurde 1560 wieder hingesandt, mußte aber wiederholt zurückgerufen werden, und wurde dann zum Professor an der Universität zu Rom und zum Rathe bei der Inquisition in Rom ernannt. Im Jahr 1566 wurde er Generalvicar der Franziscaner, und im J. 1576 Cardinal. Als solcher nannte er sich Montalto, und wußte durch verstellte Kränklichkeit die Cardinäle dahin zu bestimmen, daß sie ihn nach Gregor's XIII. Tod wählten. Als Regent zeigte er die größte Strenge und Entschiedenheit; er traf wirksame Maaßregeln gegen Ungerechtigkeit der Richter und gegen die Sittenlosigkeit des Volkes; der Unfug der Banditen wurde in einem Jahre ausgerottet, ein dauerndre Vorrath von

Lebens-

Lebensmitteln angeschafft, und überhaupt für die Cultur und innere Blüthe des Landes mit musterhafter Regentenweisheit gesorgt. Er starb am 24. August 1590. Ihm folgte Urban VII., der nur 13 Tage regierte und diesem Gregor XIV. Sfondrati, der heftig für die Ligue in Frankreich gegen die Protestanten Parthei nahm und seine Nepoten auffallend begünstigte. Er starb am 15. Oct. 1591; sein Nachfolger Innocenz IX. schon am 30. December desselben Jahres. Clemens VII. Aldobrandini unterstützte die Ligue, vermittelte den Frieden zu Vervins zwischen Frankreich und Spanien und legte den Streit zwischen den katholischen Priestern und den Jesuiten in England bei, erwarb das Herzogthum Ferrara, veranlaßte in dem molinistischen Streite die congregationes de auxiliis, und gerieth in Streit mit Venedig, da er den neuernannten Patriarchen daselbst vor der Bestätigung erst prüfen wollte. Er war genöthigt nachzugeben († 5 März 1605). Leo XI. regierte nur zwanzig Tage.

§. 66.

Paul V. Streit mit Venedig.

Unter dessen Nachfolger Paul V. Borghese brach der große Streit mit Venedig aus. Die Regierung von Venedig übte fortdauernd das Recht die Geistlichen seines Gebietes zu strafen und über neue Kirchenbauten zu verfügen; und hatte befohlen, daß keine neue Kirchen und Klöster gebaut, und die alten nicht mit übermäßigen Schenkungen bedacht werden sollten. Schon 1536 war die Schenkung oder Ueberlassung von unbeweglichen Gütern an Geistliche, unter welcher Form sie auch geschehen möge, verboten worden. Der Papst beschwerte sich über diese Punkte und nahm auf die Gegenvorstellungen des Senates von Venedig keine Rücksicht, sondern ließ, da derselbe seinen Forderungen nicht nachkam, zwei Abmahnungsbreven ergehen. Der Senat bestand, nachdem er das Gutachten von Rechtsgelehrten gehört hatte, in seiner Antwort (1606) auf seinen Rechten; der Papst dagegen drohte dem Doge und dem Senate mit der Excommunica-

tion und dem Staat mit dem Interdicte, wenn nicht binnen 24 Tagen seinen Forderungen genügt sei. Der Senat aber erklärte das Verfahren des Papstes für ungültig, befahl, daß der Gottesdienst in der gewöhnlichen Weise gehalten würde und rüstete sich zur Vertheidigung. Nur die Jesuiten und mit ihnen viele Capuciner und Theatiner hielten das Interdict des Papstes für gültig und verließen deshalb Venedig. Die Jesuiten, welche Umtriebe gegen die Republik machten, wurden auf ewig aus der Republik verbannt (14. Jun. 1606). Da der Papst sah, daß die Beharrlichkeit des Senates der seinigen gleich sei, wandte er sich an Heinrich IV. um Vermittelung und erhielt sie. Durch den französischen Gesandten, den Cardinal von Joyeuse, wurde im April 1607 ein Vergleich geschlossen, dem zu Folge das vom Papste verhängte Interdict und die andern Kirchenstrafen ohne Feierlichkeit aufgehoben wurden. Der Doge widerrief seine Protestation; die gefangenen Geistlichen wurden ausgeliefert. Der Vergleich wurde nicht schriftlich verfaßt; alle Mönche, mit Ausnahme der Jesuiten, durften wieder zurückkehren, und die Rechte der Republik wurden durchaus vorbehalten.

Dieser Streit zwischen Venedig und dem Papste hat dem Servitenmönche Paul Sarpi, der als Vertheidiger im Dienste der Republik stand, Gelegenheit gegeben, seine tiefe kirchenrechtliche Gelehrsamkeit und sein ausgezeichnetes Talent als Schriftsteller zu zeigen. Unter den vielen Schriften, die er zu diesem Zwecke herausgab, ist die erste gegen das päpstliche Interdict gerichtet und hat den Zweck die über dasselbe Erschreckten durch genaue Darlegung des Wesens des Interdicts zu beruhigen. Er übersetzte zu diesem Zwecke auch Gersons Schrift über die Excommunication; und vertheidigte überhaupt jene Grundsätze, welche in Costanz und Basel über Concilien und Papst aufgestellt worden waren. Da Bellarmin und Baronius gegen ihn auftraten, vertheidigte er gegen diesen den Satz, daß der Papst bloß geistliche Macht habe, läugnete dessen Unfehlbarkeit, und behauptete, daß Fürsten ungerechten Aussprüchen des Papstes sich nicht

zu unterwerfen brauchten. Als er (30. Oct. 1606) vor die Inquiſition nach Rom gefordert wurde, um ſich wegen ſeiner Schriften zu verantworten, weigerte er ſich zu erſcheinen und führte in einer eignen Schrift die Gründe dieſer Weigerung an, deren vorzüglichſte waren, daß Bellarmin unter ſeinen Richtern ſei, daß ihm in Rom keine Sicherheit geboten werde, und daß der Senat ihm die Reiſe nach Rom verboten habe.

In demſelben Sinne, in welchem er die Republik gegen den Papſt vertheidigte, hat Sarpi († 1623) ſeine claſſiſche Geſchichte der tridentiniſchen Kirchenverſammlung geſchrieben.

§. 67.

Gregor XV. Urban VIII.

Auf Paul V. († 28. Jan. 1621) folgte Gregor XV. Ludoviſi, der die congregatio de propaganda fide ſtiftete und die Art der Papſtwahl ſo beſtimmte, daß ſie entweder durch das Scrutinium oder Acceſſit oder durch Compromiß oder durch Inſpiration zu geſchehen habe. Unter ihm kam 1622 nach der Eroberung von Heidelberg durch die Kaiſerlichen ein Theil der Heidelberger Bibliothek in die vaticaniſche, und er beſetzte das Veltlin, da es von Oeſtreich und Spanien in Anſpruch genommen wurde, als Schiedsrichter. Er ſtarb am 8. Jul. 1623 und Urban VIII. folgte ihm. Während deſſen Regierung wurde der Streit wegen des Veltlin durch einen Frieden geendigt.

Der Jeſuite Santarel trug in einem 1625 in Rom mit Genehmigung ſeines Generals erſchienenen Buche die härteſten Sätze von der Macht der Päpſte über die weltlichen Regenten vor, und behauptete, daß der Papſt die Fürſten regieren und züchtigen, ſie nicht nur bannen, ſondern ihnen auch ihre Länder nehmen, ja daß er ſelbſt den Kaiſer abſetzen und am Leben ſtrafen könne. Urban bemühte ſich auch England unter den Gehorſam des päpſtlichen Stuhles zurück zu bringen; vereinigte das Herzogthum Urbino (1626) wieder mit dem Kir-

chenstaate; und vermittelte 1631 den Frieden zu Chierasco zwischen Frankreich und Savoyen. Der Streit, der mit Venedig über Verletzung der Gränze ꝛc. 1632 entstanden war, wurde durch Nachgiebigkeit des Papstes bald geschlichtet; 1633 aber auf andre Anlässe wieder erneuert. Die Verhältnisse zwischen dem Papste und Frankreich wurden weniger freundschaftlich. Ein heftiger Streit entspann sich mit dem Herzoge von Parma, dem zugemuthet wurde gegen den Erlaß eines Theiles der Zinsen, die er an das große Leihhaus in Rom zu zahlen hatte, das Herzogthum Castro an die Nepoten des Papstes abzutreten. Da er sich weigerte und gedrückt wurde, kam es zum Kriege, welchen der Herzog von Parma, von Toscana, Venedig, Modena unterstützt, so glücklich führte, daß der Papst sich genöthigt sah, den Frieden nachzusuchen, der auch 1644 in Venedig geschlossen wurde. Der Bann gegen den Herzog wurde aufgehoben und er behielt das Herzogthum Castro. Am 29. Jul. 1644 starb Urban VIII.

§. 68.

Synode von Trient.

Die Päpste hatten lange gehofft, die kirchliche Trennung, welche durch die Reformation in Deutschland veranlaßt worden war, auf dem Wege der Unterhandlungen heben, oder mit Hülfe der katholischen Stände und des Kaisers durch Gewalt unterdrücken zu können. Sie hatten, wie bereits erzählt worden ist, nur deshalb so lange mit der Berufung einer Synode, welche diese Spaltung heben sollte, gezögert, weil sie die Bewegung der Reformation auf andre Weise gedämpft zu sehen hofften. Als sie dieselbe endlich ankündigten und Trient als den Versammlungsort bestimmten, mußten sie dem allgemeinen Wunsche nachgeben, der sich dahin aussprach, daß die Berathungen über die Reformation der Kirche ein Hauptzweck der Synode sein sollten. Von größerer und dauernderer Wichtigkeit waren aber die

dogmatiſchen Schlüſſe von Trient, welche den Glauben der katholiſchen Kirche feſtſtellten. Paul III. beſtimmte den Anfang der Synode auf den 13. December 1545, an welchem Tage ſie in Gegenwart von drei Cardinallegaten, fünf und zwanzig Biſchöfen und einigen Theologen feierlich eröffnet wurde. Die zweite Sitzung am 7. Januar 1546 beſchäftigte ſich mit Verfügungen über das Verhalten der Glieder der Synode in und außer derſelben, und in der dritten Sitzung am 4. Februar 1546 wurde das Glaubensbekenntniß verleſen. Erſt in der vierten Sitzung (8. April 1546) wurde mit den Verhandlungen ſelbſt der Anfang gemacht und hinſichtlich der Quellen des Glaubens beſtimmt, daß die Vulgata authentiſches Anſehen und alle Bücher derſelben gleiche Auctorität haben ſollten; die Auctorität der Tradition wurde feſtgeſtellt und unbefugte Herausgeber und Erklärer der Bibel mit dem Banne bedroht. In der fünften Sitzung (17. Jun. 1546), wurde der Artikel von der Erbſünde feſtgeſtellt, und zwei Schlüſſe in Betreff der Reformation gemacht, nach welchen die Biſchöfe angehalten werden ſollten, diejenigen, welche für die Erklärung der h. Schrift beſoldet ſeien, zu zwingen, ſelbſt oder durch andere ihrer Pflicht Genüge zu thun, und für Beſoldungen zu dieſem Zwecke zu ſorgen, wo ſie noch nicht ausgeworfen ſeien. Auch über Prediger und Almoſenſammler wurden Beſtimmungen gegeben. Die ſechſte Sitzung (13. Jan. 1547) beſchäftigte ſich mit dem Artikel von der Rechtfertigung, mit welchem die Lehren von dem freien Willen, der Prädeſtination, den guten Werken und der Gnade verbunden waren, und es wurden nach heftigen Streitigkeiten, die bis zu perſönlichen Mißhandlungen giengen, 33 Schlüſſe über dieſen Artikel feſtgeſetzt. Hinſichtlich der Reformation wurde beſtimmt, daß die Reſidenzgeſetze aufrecht zu erhalten ſeien, und daß kein Biſchof über ſechs Monate von ſeiner Diöceſe entfernt ſein ſollte, nur wegen gegründeter (rationabilisem), vom Biſchofe gebilligter Urſache dürfe ſich ein Geiſtlicher von ſeiner Stelle entfernen, nachdem Sorge für die Verweſung getroffen ſei. Die Verhütung der Unordnungen der Welt- und Kloſtergeiſtlichen wird dem

Bischof aufgetragen, und ihm oftmalige Visitation der Capitel der kleinen Kirchen seiner Diöcese zur Pflicht gemacht; bischöfliche Amtshandlungen sollen von keinem Bischofe in einer fremden Diöcese vorgenommen werden. Die siebente Sitzung (3. Mai 1547) gab 13 Canonen von den Sacramenten überhaupt, 14 von der Taufe und drei von der Firmelung; und bestimmte hinsichtlich der Reformation die nothwendigen Eigenschaften der Vorsteher von Cathedralkirchen, hob den Besitz mehrerer Cathedralkirchen in einer Person auf, befahl, daß bloß geschickten Personen Beneficien verliehen werden sollten, setzte Strafen auf die Pluralität der Beneficien, wenn keine Dispensation eingeholt worden sei, befahl Visitation unirter Beneficien, Reparatur baufälliger Kirchen und gewissenhafte Seelsorge, bestimmte, was bei der Einweihung der zu größeren Kirchen Berufenen geschehen sollte, gab Verordnungen über Vacanzen und Anstellungen überhaupt, über die Gerichtsbarkeit, über Eximirte und über die Sorge für Hospitäler.

Die achte, neunte und zehnte Sitzung 11. März, 21. April, 2. Jun. 1547 beschäftigten sich bloß mit der Versetzung des Concils nach Bologna, und die eilfte Sitzung wurde erst am 1. Mai 1551 gehalten, in welcher, wie in der zwölften am 1. Sept. 1551, keine Schlüsse gefaßt wurden. Erst in der dreizehnten Sitzung (11. Oct. 1551) wurden eilf Canonen über die Lehre vom Abendmahl abgefaßt, und in den die Reformation betreffenden Schlüssen den Bischöfen die Residenz und sorgfältige Regierung ihrer Diöcese eingeschärft, über Appellationen von dem Bischof an den Metropolitan ꝛc. und über die Processe gegen Bischöfe Bestimmungen getroffen. In dieser Sitzung wurde den Protestanten freies Geleit verwilligt. Die vierzehnte Sitzung (25. Nov. 1551) beschäftigte sich mit Bestimmungen über die Sacramente der Buße und der letzten Oelung. Die Reformationscanonen dieser Sitzung betreffen die Eigenschaften, die bei der Anstellung von Geistlichen berücksichtigt werden sollen, die Beförderungsordnung derselben, Verhältniß zu dem Bischofe der Diöcese, die Verbrechen, welche den Verlust der Beneficien nach sich ziehen, die Verleihung der Be-

neficien und die dabei zu beobachtenden Regeln ꝛc. Die fünfzehnte Sitzung (25. Jan. 1552) handelte von der Prorogation der Synode, die durch die Annäherung des Kurfürsten Moriz auseinander getrieben und in der sechszehnten Sitzung auf zwei Jahre suspendirt wurde.

Sie ruhte nun aber zehn Jahre. Der Religionsfriede sicherte indessen die Protestanten; Paul IV. fürchtete die unruhigen Forderungen der Fürsten, da selbst König Ferdinand und Herzog Albrecht von Bayern den Kelch im Abendmahl eingeführt hatten, und Sigmund II. von Polen und Heinrich II. von Frankreich Nationalsynoden verlangten. Erst Pius IV. schrieb die Synode auf 1560 wieder nach Trient aus, besonders veranlaßt durch ein Schreiben der Regentin von Frankreich, Katharina von Medici, in welchem gesagt war, daß, da so viele und so enge verbundene Protestanten sich in Frankreich befänden, so fordere die Klugheit, Gemeinschaft mit ihnen zu halten; man solle zu diesem Zwecke öfters Religionsgespräche anstellen, die Bilder, die Exorcismen, die unverständlichen Gebete in fremder Sprache abschaffen und französische einführen, die Psalmen in französischer Sprache singen lassen und erlauben, daß alle die beim Gottesdienst anwesend seien, das Abendmahl unter beider Gestalt genössen. Auch solle man das Fronleichnamsfest aufheben. Am 18. Jan. 1562 wurde die siebenzehnte Session gehalten, welche wie die achtzehnte am 26. Febr. 1562 sich nur mit Einleitungen zur Fortsetzung des Concils beschäftigte; die neunzehnte und zwanzigste Sitzung (14. Mai 1562 und 4. Jun. 1562) faßten gleichfalls keine Beschlüsse und erst in der ein und zwanzigsten (16. Jul. 1562) wurde die Lehre vom Abendmahl unter beider Gestalt und von dem Genuß desselben durch Kinder festgestellt; hinsichtlich der Reformation aber verordnet, daß die Bischöfe die Ordination und Tonsur unentgeltlich ertheilen, und Zeugnisse unentgeltlich ausstellen sollten; daß jeder Geistliche, ehe er zu höhern Würden vorrücke, ein Beneficium haben müsse, das seinen Lebensunterhalt sichere. Es wurden ferner Verordnungen gegeben über die Vertheilung der kirchlichen Einnahmen, über Pfarrgehülfen und Errichtung neuer

Pfarreien, wo dieß nöthig sei, über Unionen mehrerer Kirchen, über Vicarien für unwissende aber unbescholtene Pfarrer, über Absetzung lasterhafter Geistlicher, über Wiederherstellung verfallener Kirchen, über die Pflicht der Bischöfe, sorgfältige Aufsicht in ihrer Diöcese zu führen, über die Aufhebung der Almosensammler und die Regulirung der Bekanntmachung von Ablässen und geistlichen Gnaden, welche der Bischof bewerkstelligen und die dafür einkommenden Almosen durch zwei Glieder des Capitels einnehmen lassen soll. Die zwei und zwanzigste Sitzung (17. Sept. 1562) stellte die Lehre vom Meßopfer fest und befahl auf die Reformation bezüglich, daß alle Geistliche weltlicher Geschäfte sich enthalten und unbescholten leben sollten, sie zählte ferner die Eigenschaften derjenigen auf, die an Cathedralkirchen angestellt werden sollen, bestimmte die Vertheilung der kirchlichen Einnahmen, das Stimmrecht bei Cathedral- und Collegiatkirchen, das Dispensationsrecht der Bischöfe und die Art und Weise letztwilliger Verfügungen und der Verwaltung der Kirchengüter überhaupt. Die drei und zwanzigste Sitzung bestimmte die katholische Lehre von der Priesterweihe und forderte in reformatorischer Beziehung die Residenz aller hohen und niedern Geistlichen, bewilligte drei Monate Abwesenheit unter der Bedingung, daß das Amt versehen werde, trug den Bischöfen auf, persönlich die Priesterweihe vorzunehmen, forderte, daß die zu Tonsurirenden gefirmelt seien, und gab die Eigenschaften der zu Ordinirenden an. Sie bestimmte auch die einzelnen bei der Ordination vorkommenden Fälle. In der vier und zwanzigsten Sitzung wurden zwölf Canonen über das Sacrament der Ehe, und dann die Vorschriften über die Bischofswahl gegeben; alle drei Jahre solle der Metropolit oder der älteste Bischof ein Provincialconcil versammeln; Diöcesansynoden sollen jährlich gehalten werden; in je zwei Jahren sollen die Bischöfe die Visitation ihrer Diöcese vollenden; es solle häufig gepredigt werden, die Parochianen sollen den Predigten beiwohnen; niemand soll ohne Erlaubniß des Bischofes predigen. Schwere Criminalfälle, in die der Bischof verwickelt sei, sollen, nach vorhergegange-

ner Instruction durch den Metropolitan, dem Papste, leichtere dem Provincialconcil zur Entscheidung vorgelegt werden; die Fälle, in welchen die Bischöfe dispensiren können, werden bestimmt; die Sacramente sollen häufig administrirt und ihre Wirkungen auch in der Landessprache erklärt werden. Oeffentliche Verbrecher sollen öffentlich büßen, wenn der Bischof nicht anders bestimmt; bei den Cathedralkirchen sollen Pönitentiarii angestellt werden; Kirchen, die zu keiner Diöceſe gehören, solle der nächste Bischof visitiren; keine Kirche dürfe sich der Visitation entziehen; die Einkünfte armer Cathedralen sollen durch Union oder sonst vermehrt werden, zwei Beneficien können, wenn der Ertrag des einen zum Unterhalt nicht hinreicht, nur dann in einer Person vereinigt werden, wenn das eine keine persönliche Residenz erfordert. Zur Besetzung einer erledigten Pfarrei solle ein Concurseramen ausgeschrieben werden. Alle kirchlichen Streitsachen gehören vor das bischöfliche Gericht und weitere Appellation ist nur erlaubt, wenn sie vor diesem nicht in zwei Jahren erledigt werden; Ehe und Criminalsachen gehören bloß vor den Bischof; die Legaten sollen erst, wenn der Bischof aufgefordert ist und sich nachläßig gezeigt hat, gegen kirchliche Personen einschreiten. Die fünf und zwanzigste Sitzung bestimmte die Lehren vom Fegfeuer, von der Anrufung der Heiligen und der Verehrung der Bilder; und verordnete hinsichtlich der Mönche und Nonnen folgendes. Sie sollen streng nach ihrer Regel leben; die Einzelnen sollen kein Eigenthum haben; alle Klöster außer den Franziscanerobservanten und den Capucinern können unbewegliche Güter besitzen; es sollen in kein Kloster mehr Mitglieder aufgenommen werden, als erhalten werden können; kein Mönch solle sich jemanden außer seinem Obern unterwerfen; die Clausur solle streng beobachtet werden; die Wahl der Obern in Mönchs- und Nonnenklöstern wurde bestimmt; die nähere Bestimmung über die Art der Visitation derselben, über ihr Verhältniß zu den allgemeinen kirchlichen Anordnungen der Diöceſe und über die Bestrafung der Vergehen der Mönche gegeben. Das Gelübde sei nach dem sechszehnten Jahre gül-

tig, bei Nonnen nach dem zwölften. Zwang wurde verboten und verpönt. Ferner wurde im allgemeinen folgendes verordnet: Der Bischof solle ein gutes Beispiel geben, und sich vor Verschwendung hüten. Alle Geistliche sollen ein Glaubensbekenntniß ablegen. Excommunication sei mit größter Vorsicht anzuwenden. Die Bestimmung über die Anzahl der zu lesenden Messen stehe den Bischöfen, Aebten und Ordensgeneralen zu. Es wurde dann noch gehandelt über Visitation eximirter Capitel und über Coadjutoren; über die Verwaltung der Hospitäler nach dem Willen des Gründers; über Patrone, bischöfliche Gerichte, Kirchengüter und Zehnten. Strenge gegen Concubinen der Geistlichen wird eingeschärft; Beneficien mit Seelsorge sollen nicht in einfache Beneficien verwandelt, Dispensationen nur nach reifer Ueberlegung ertheilt werden; Duelle werden verpönt; die Behauptung der kirchlichen Immunitäten gegen weltliche Fürsten gefordert; endlich über Ablässe, verbotene Speisen, Fasten und Festtage Verordnungen gegeben und das Nähere über Verzeichnisse verbotener Bücher, über den Katechismus, das Breviarium und Missale bestimmt.

Mit der fünf und zwanzigsten Sitzung am 3. und 4. December 1563 wurde die Synode geschlossen und von den Legaten entlassen. Die Bestätigungsbulle gab Pius IV. im Januar 1564. Die Schlüsse der Synode wurden am ersten unter allen von der Regierung von Venedig angenommen; von Philipp II. nur mit dem Vorbehalte der landesherrlichen Rechte; in Frankreich erst von Heinrich IV.

§. 69.

Mönche. Capuciner.

Die Stiftung neuer Mönchsorden, die sich aus den älteren entwickelten, dauerte in der katholischen Kirche fort. So gieng aus den Franziscanern der strengen Observanz, die deshalb Observanten genannt wurden (die der milderen Observanz hießen Conventualen), der Orden der Capuciner her-

vor. Ein Observante Matthäus de Bassi im Kloster von Montefalco im Herzogthum Urbino war darauf aufmerksam geworden, daß die Franziscaner die Capuze, welche der heilige Franz von Assisi an seiner Kutte gehabt, nicht mehr trügen und beschloß in diesem Theile der Kleidung seinen Ordensstifter nachzuahmen. Er dachte daran so anhaltend, daß er in einer Vision den h. Franz mit der erwähnten Capuze selbst zu sehen glaubte, verschaffte sich eine Kutte mit einer Capuze, wie sie die Vision ihm gezeigt hatte, und begab sich im J. 1525 heimlich nach Rom, wo Clemens VII. ihm erlaubte, daß er und die Anhänger, die sich ihm anschließen würden, sich dieser Kleidung bedienen dürften, sie sollten als Einsiedler leben und sich jährlich dem General der Observanten vorstellen. Der erste Anhänger des Matthäus de Bassi, der in der Mark Ancona predigte, war Franz von Cartocetta; an dessen Stelle (er starb 1526) die beiden Brüder Ludwig und Raphael von Fossembruno traten. Diese erhielten von Clemens VII. ein Breve, welches ihre Kleidung bestätigte (1526) und 1527 wurden diese neuen Mönche, auf die Fürsprache der Herzogin von Camerino, als Einsiedlerminoritenbrüder unter die Conventualen aufgenommen, und ihre Gesellschaft 1528 durch eine eigne Bulle bestätigt. Sie erhielten alle Vorrechte der Camaldulenser und Franziscaner, und die Erlaubniß einen langen Bart zu tragen und überall zu betteln. Der Name Capuccini, der anfangs ein Spottname war, wurde 1536 von Paul III. bestätigt. Diese Capuciner machten sich bald als Prediger beliebt, und erwarben sich große Verehrung als Krankenwärter in der Pest, welche im J. 1528 in Italien wüthete. Matthäus de Bassi war im J. 1529 Generalvicarius des neuen Ordens geworden, hatte aber diese Stelle schon nach zwei Monaten dem Ludwig von Fossembruno übergeben, dessen Nachfolger, der berühmte Bernardin Occhini, heimlich nach Deutschland gieng und Protestant wurde. Der Orden verbreitete sich bald nach Rom, Neapel, Ferrara und Sicilien; im J. 1573 bat Karl IX. von Frankreich Gregor XIII. um Capuciner; im J. 1606 wurden ihnen Klöster in Spanien angeboten, und Paul

V. erlaubte ihnen im Jahre 1619 ſich einen eignen General zu wählen.

§. 70.

Die Benedictiner von der Congregation des h. Maurus.

In dem Orden der Benedictiner dauerte die Stiftung einzelner Congregationen zu reformatoriſchen Zwecken fort. Unter dieſen Congregationen iſt die von dem heiligen Maurus, einem Schüler des heil. Benedict von Nurſia genannte, berühmt geworden, welche dadurch entſtand, daß Ludwig XIII. im J. 1618 einigen Benedictinern erlaubte, ihr Kloſter zu reformiren, welche Erlaubniß von Gregor XV. und Urban VIII. beſtätigt wurde. Dieſer Reformation traten bald mehrere Klöſter, im J. 1633 auch das berühmte Kloſter von St. Denys bei, und ſo ſehr vermehrte ſich dieſe Congregation, daß ſie im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts einen eignen General erhielt. Der Hauptzweck dieſer Congregation war, auſſer den gottesdienſtlichen Uebungen, Erziehung junger Leute in eignen Seminarien. In ihren Klöſtern waren daher Lehrſtühle für verſchiedene Fächer errichtet, und eine Reihe der trefflichſten Gelehrten iſt aus dieſem Orden hervorgegangen, welche wie Mabillon, Montfaucon, Ruinart, Thuillier, Martene, Durand, Dachery, le Nourry ſich beſonders um die Kirchengeſchichte ſehr große Verdienſte erworben haben.

§. 71.

Theatiner.

Der Orden der Theatiner gieng aus der Idee der Reformation des geſammten Klerus hervor. Ihr Stifter iſt Gaetano von Thiene (im Venetianiſchen), der Mitglied einer geiſtlichen Geſellſchaft war und als ſolches Kranke wartete und die Beſſerung von Sündern und die Bekehrung von Ungläubigen ſich angelegen ſein ließ, und unter dieſer Beſchäf-

tigung allmählig den Entwurf zu einer Beſſerung des Klerus machte, welche die Reformation der Kirche zur Folge haben ſollte. Auf den Rath ſeines Beichtvaters, eines Dominicaners, gieng er nach Rom, um dort ſeinen Entwurf vorzulegen und gewann für denſelben den Biſchof von Chieti (welches früher Theate hieß), der ſpäter Erzbiſchof von Brindiſi und endlich als Paul IV. Papſt wurde. Mit beiden vereinigte ſich ein Doctor der Rechte Bonifacio di Colle aus Aleſſandria und ein vornehmer Römer Paul Conſiglieri zur Stiftung eines neuen Ordens. Die Glieder dieſes Ordens ſollten nicht betteln, ſondern wie ſie es ausdrückten, von der göttlichen Vorſehung leben, d. h. die Gaben, welche mildthätige Menſchen ihnen unaufgefordert geben würden, zu ihrem Unterhalte gebrauchen. Dieſer Orden wurde 1524 vom Papſte beſtätigt, ſeine Glieder ſollten Clerici regulares ſein und den Namen Theatiner führen.

§. 72.

Barnabiten.

Ausſchließend für Zwecke der Lehre und des Unterrichts vereinigten ſich im J. 1530 in Mailand der Cremoneſer Antonio Maria Zaccaria und die Mailänder Bartholomäus Ferrari und Jacob Anton Morigia zur Stiftung eines Ordens, deſſen Glieder zum Beichtehören und Predigen, zum Jugendunterricht, zur Aufſicht über Seminarien, zur Theilnahme an inländiſchen Miſſionen und zur Seelenführung beſtimmt ſein ſollten. Dieſer Orden wurde von Clemens VII. 1532 beſtätigt und ſeine Mitglieder erhielten von der Kirche des h. Barnabas in Mailand, die ihnen überlaſſen wurde, den Namen Orden der Barnabiten.

§. 73.

Prieſter des Oratoriums.

Die Prieſter des Oratoriums in Italien wurden von dem berühmten Philipp von Neri geſtiftet, der 1515 in Florenz

geboren war, studierte, und sich dann in Rom mit dem Unterrichte von Kindern, und mit dem Besuch der Spitäler und der sieben Hauptkirchen beschäftigte. Im J. 1548 stiftete er die Brüderschaft der h. Dreieinigkeit, die bald so viele Theilnehmer zählte, daß ein Spital für arme Pilger gebaut werden konnte. Im J. 1558 schenkte Paul IV. dieser Brüderschaft eine Kirche, da sie vorher bloß ein Bethaus (Oratorium) gehabt hatte, von welchem sie den Namen erhielt. Anfänglich hatte sich diese Brüderschaft nur mit geistlichen Uebungen beschäftigt, später führte ihr Stifter das Lesen geistlicher Bücher ein, und verordnete, daß vier Predigten wöchentlich gehalten werden sollten. Die Mitglieder legten kein Gelübde ab und der Austritt stand ihnen frei. Aehnliche Congregationen bildeten sich von 1586 an in Neapel, in Fermo, in Lucca und in Palermo. Zu ihnen gehörten Baronius und Raynaldi. Philipp von Neri wurde 1622 von Gregor XV. canonisirt. Nach dem Muster dieser römischen Congregation des Oratoriums stiftete im J. 1611 der Franzose Peter von Berulle (geb. 1575) die französischen Väter vom Oratorium Jesu, die aus incorporés und associés bestanden, und ein Gelübde ablegten. Aus dieser französischen Congregation des Oratoriums sind gleichfalls ausgezeichnete Gelehrte, wie Malebranche, Morin, Thomassin, Richard Simon, Houbigant hervorgegangen.

§. 74.

Jesuiten.

Alle andre ältere und neuere Orden übertraf aber bald an Wichtigkeit und Einfluß der neugestiftete Orden der Jesuiten. Der Stifter desselben Ignatius von Loyola 1491 im Schlosse Loyola in Guipuzcoa geboren, war erst Page gewesen und hatte dann Kriegsdienste genommen. Im Jahre 1521 wurde er bei der Vertheidigung von Pampelona gegen die Franzosen verwundet, und da er sich zur Heilung nach seinem Schlosse bringen ließ, erhielt er dort den ersten Anlaß zur Stiftung eines Ordens. Während seiner Gene-

sung las er zu seiner Unterhaltung ein Leben Christi und eine Sammlung von Heiligenleben, die den Titel flos sanctorum führt. Diese machten so starken Eindruck auf ihn, daß er sich entschloß, sobald er hergestellt sein würde, nach Jerusalem zu wallfahrten. Er glaubte sich in diesem Vorsatze durch eine Erscheinung der Jungfrau Maria bestärkt zu sehen, und wallfahrtete daher, ehe er seine Reise nach Palästina antrat, zu ihrem wunderthätigen Bilde auf dem Montserrat. Nach dieser Wallfahrt begab er sich nach Manresa in Catalonien, wo er sich ein Jahr lang die härtesten Büßungen auflegte und durch Betteln seinen Unterhalt erwarb, mit vielen Versuchungen zu kämpfen hatte und sich rühmte, von Zeit zu Zeit mit Entzückungen begnadigt worden zu sein. Nach diesen Vorbereitungen trat er seine Reise nach Palästina an und kam im September 1523 nach Jerusalem. Hier aber verbot ihm der Provincial der Franziscaner Bekehrungen der Muhammedaner zu versuchen, und er gieng in größter Noth im J. 1524 wieder nach Spanien zurück, wo er sich in Barcellona in die Schule begab, um lateinisch zu lernen, und 1526 sich zu seiner weitern Ausbildung auf die Universität Alcala de Henares begab. Da sich in Alcala mehrere an ihn anschlossen, und wie er bettelten, da er Kinder unterrichtete, und sich zum Leiter geistlicher Uebungen aufwarf, so zog er sich die Verfolgungen der Inquisition von Toledo zu und begab sich deshalb 1528 zur Fortsetzung seiner Studien nach Paris, wo er 1534 Magister wurde und immer seine Bekehrungsversuche fortsetzte. In Paris nun faßte er den Plan eine geistliche Gesellschaft zu gründen und theilte denselben zuerst zwei Bekannten mit, die sich auf seine Veranlassung ihres Vermögens entäussert hatten und mit ihm in einem Spitale als Bettler wohnten, dem Savoyer Peter le Fevre und dem Navarresen Franz Xaver. Mit ihnen vereinigten sich später die Spanier Jacob Lainez, Alfons Salmeron, Nicolaus Bobadilla und der Portugiese Simon Rodriguez. Im J. 1534 versammelten sich diese Verbundenen in der Kirche auf dem Montmartre, genossen das h. Abendmahl und gelobten, allen Gütern zu

entsagen, ihrer Nächsten Heil zu fördern, und eine Wallfahrt nach Jerusalem anzutreten, und wenn dieß letzte binnen einem Jahre nicht geschehen sei, sich dem Papste unbedingt zur Verfügung zu stellen. Sie wiederholten dieses Gelübde in den zwei folgenden Jahren, es traten noch der Savoyer le Jay, und die Franzosen Codure und Brouet zu ihnen, und da Loyola im J. 1535 durch Krankheit genöthigt wurde, nach Hause zu gehen, verabredeten sie auf das Jahr 1537 eine Zusammenkunft in Venedig, welche auch zu Stande kam und wo Loyola das Anerbieten in den Theatinerorden zu treten ausschlug und mehrere Genossen erhielt. Von Venedig begab sich Loyola mit le Fevre und Lainez (1537) nach Rom, wo sie sehr gut aufgenommen wurden und bis zum J. 1539 die Berathschlagungen über die Einrichtung des beabsichtigten neuen Ordens fortsetzten. Sie kamen darin überein, daß sie die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams und zwar das letzte mit der besonderen Bestimmung annehmen wollten, daß sie ihren Obern unbedingt zu gehorchen versprächen, und in jedes Land, in welches der Papst sie schicken wollte, zu gehen sich bereit erklärten. Eines der Hauptgeschäfte der Ordensglieder sollte der Unterricht der Kinder sein. Der Aufnahme eines Mitgliedes sollte eine strenge Prüfung desselben in einem Spitale vorangehen. Sie nannten sich die Gesellschaft Jesu, und eine Bulle vom J. 1540 (Sept.) bestätigte sie. Im April des J. 1541 wurde Ignatius zum General des Ordens erwählt.

Dieser neue Orden wurde bald vom Papste angewandt und verbreitete sich sehr schnell. Johann III. von Portugal gab ihnen ein Collegium in Coimbra; in Deutschland war Peter Canisius (1543) der erste Jesuite; in Spanien erhielten sie Collegien in Alcala de Henares und in Gandia (in Valencia). Diese Verbreitung wurde durch die außerordentlichen Begünstigungen befördert, welche die Päpste diesem Orden in schneller Aufeinanderfolge verliehen. Schon im J. 1543 erhielten sie die Erlaubniß, so viele Glieder aufzunehmen als sie wollten, und neue Gesetze zu entwerfen, die der Bestätigung des Papstes nicht bedürfen sollten,

ten, ſondern die der Papſt als beſtätigt anſehen wollte. Im Jahre 1545 wurden ſie ermächtigt, in allen Kirchen zu predigen und Beichte zu hören, und von allen Sünden zu abſolviren. Dieſe Begünſtigungen verdienten ſie ſich durch die ungemeine Thätigkeit für den römiſchen Stuhl, welche unter andern drei der ausgezeichnetſten Glieder des neuen Ordens Lainez, Salmeron und le Jay auf der Synode zu Trient entwickelten.

Eine Bulle vom J. 1546 erlaubte Coadjutoren (weltliche und geiſtliche Gehülfen, welche letzte die höchſte Stufe im Orden, die der Profeſſen erſteigen konnten) anzunehmen, da die Menge der Geſchäfte auſſer den Profeſſen und Novizen noch weitere Arbeiter nöthig machte. Die Annahme kirchlicher Würden verbot Ignatius den Jeſuiten, und hielt überhaupt an ſeinem erſten Plane feſt, auf aſketiſche Weiſe zu reformiren, wie er auch durch ſein ſo berühmt gewordnes Buch die Exercitia spiritualia zeigte, welche 1548 von ihm geſchrieben und vom Papſte beſtätigt wurden und in welchen er nach Weiſe der älteren Myſtiker, den dreifachen Weg zur Vollkommenheit, der Reinigung, Erleuchtung und Einigung mit Gott vorträgt.

Die durch die päpſtlichen Begünſtigungen, und durch die Talente ihrer Mitglieder veranlaßte ſchnelle Verbreitung des Ordens regte bald Gegner wider die Jeſuiten auf, von welchen ſie wie früher die Dominicaner und Franziscaner bei ihrem erſten Auftreten und aus denſelben Gründen angegriffen wurden. Unter dieſen Gegnern iſt der berühmte ſpaniſche Theologe Melchior Canus in Salamanca der ausgezeichnetſte, der ſie wie früher Wilhelm von St. Amour die Bettelorden geradezu für Vorläufer des Antichriſts erklärte. Die Päpſte fuhren aber in ihren Begünſtigungen des Ordens fort. Paul III. verordnete, daß auch der General des Ordens durch einige bevollmächtigte Perſonen ſolle abgeſetzt werden können; daß kein Jeſuite ohne Einwilligung des Generals eine kirchliche Würde annehmen ſolle, daß von den Regeln des Ordens keine Appellation ſtatt finden dürfe, und

daß der General von allen Sünden und allen geistlichen und weltlichen Strafen, mit alleiniger Ausnahme der in der Bulle Mare magnum von Sixtus IV. angegebenen großen Verbrechen, absolviren dürfe. Die Glieder des Ordens sollten ausser den Jesuiten nur Carthäusern beichten, und wenn sie den Orden verließen, nur in den Carthäuserorden treten dürfen. Sie wurden von der Aufsicht und der Gerichtsbarkeit der Bischöfe befreit; erhielten die Befugniß, bei verschlossenen Thüren selbst an interdicirten Orten Messe zu lesen, an allen Orten ohne Ausnahme zu predigen, Messe zu lesen, Beichte zu hören. Es wurde ihnen gestattet, sich unter Ketzern aufzuhalten; alle an sie gemachten Schenkungen sollten im voraus als vom apostolischen Stuhl bestätigt angesehen werden; mit Ausnahme grober Verbrecher durfte der Orden jedermann aufnehmen; der General erhielt das Recht öffentliche Lehrer der Theologie aus eigner Macht zu bestellen. Die Kirchen des Ordens erhielten Abläße, welche deren Besuchern zu Gute kamen. Bei Ungläubigen wurde den Jesuiten verstattet von allen Sünden ohne Ausnahme zu dispensiren.

Julius III. erweiterte die Ordensverfassung zum Vortheile des Ordens, so daß diesem auch die Vertheidigung des Glaubens und die unentgeldliche Uebung christlicher Liebeswerke aufgetragen wurde. Der Gehorsam gegen den General wurde besonders empfohlen, und das Gebot der Armuth dadurch umgangen, daß zwar die Einzelnen kein Eigenthum haben sollten, daß aber den Collegien Besitz erlaubt sei. Im J. 1552 erhielt der Orden die Rechte der Universitäten; und der General das Promotionsrecht. Alle Mitglieder wurden berechtigt, von Fasten und verbotenen Speisen zu dispensiren.

In Deutschland fand der neue Orden mächtige Freunde an den Herzogen von Bayern, Wilhelm IV. († 1550) und seinem Sohne Albrecht V. Auf Wilhelm's IV. Bitten wurden le Jay, Salmeron und Canisius Lehrer an der Universität Ingolstadt und ein Collegium wurde in dieser Stadt

gegründet. Nach Oestreich rief sie die dringende Noth der dortigen katholischen Kirche. Die Reformation hatte sich in Oestreich weit verbreitet, die Klöster wurden verlassen, der geistliche Stand kam in Abnahme, es mangelte an Pfarrern und die Universität Wien sank. Diesem Verfall der katholischen Kirche glaubte Ferdinand dadurch am besten entgegenarbeiten zu können, wenn er sich der klugen Thätigkeit des neuen Ordens bediente. Auf seine Bitten wurden le Jay und Canisius (1551) nach Oestreich gesandt. Der erstere starb schon 1552, Canisius aber erfüllte durch die erfolgreichste Thätigkeit alle Erwartungen Ferdinands. Durch seine rastlosen Bemühungen stellte er die Universität her; da Ignatius nicht erlaubte, daß er Bischof von Wien werde, verwaltete er das Bisthum ein Jahr lang und schrieb einen Katechismus (summa doctrinae christianae), der fast symbolisches Ansehen in der katholischen Kirche erlangt hat.

Im Jahre 1556 kamen Jesuiten besonders durch die Begünstigung Johann Gropper's auch nach Cöln. Schon 1552 war in Rom ein deutsches Jesuitencollegium gestiftet worden, in welchem 24 Jünglinge zum Zwecke der Ketzerbekehrung gebildet wurden.

Um dieselbe Zeit bemächtigten sie sich fast aller Lehrstellen auf der portugiesischen Universität Coimbra.

In Frankreich dagegen traten ihrem Eintritt große Schwierigkeiten entgegen. Schon im J. 1550 widersetzte sich ihnen das Parlament; im J. 1554 gab der Bischof von Paris Eustache de Bellay ein Gutachten gegen sie, und die Sorbonne stellte ihre ganze Schädlichkeit in einem eignen Gutachten aufs stärkste dar. In den Niederlanden widersetzten sich die Stände aufs kräftigste ihrer Aufnahme.

Als Ignatius im Jahre 1556 in Rom starb (Urban VIII. canonisirte ihn 1623), zählte der Orden schon über 1000 Mitglieder und gegen 100 Collegien in neun europäischen (Italien, Sicilien, Ober- und Niederdeutschland, Frankreich, Arragonien, Castilien, Bätica, Portugal) und drei ausserein-

ropäischen Provinzen (Brasilien, Ostindien, Aethiopien). Unter dieser großen Anzahl befanden sich doch nur 35 Professen, die als eigentliche und höchsteingeweihte Glieder des Ordens betrachtet wurden. Lainez, der nach Ignatius Tode als Generalvicar den Orden geleitet hatte, wurde 1558 General. In demselben Jahre wurde die erste Generalcongregation des Ordens in Rom gehalten, auf welcher die Constitution desselben vollendet und bestätigt wurde. Diese schreibt folgende Einrichtung des Ordens vor.

Der Orden hat vier Classen von Mitgliedern, Professi, Coadjutoren, Scholastici und ohne besondre Bestimmung aufgenommene. Die Professi leben in den Profeßhäusern und haben zu den drei gewöhnlichen Mönchsgelübden noch das vierte eines unbedingten Gehorsams gegen den Papst in Betreff der Missionen abgelegt. Die Scholastici unterrichten in den Jesuitencollegien die Jugend, und diese Collegien besitzen große Einkünfte, aus welchen im Fall der Noth die Professen, welche kein Eigenthum haben dürfen, unterstützt werden. Die Novizen leben in den Novizenhäusern, in welchen sie zur Aufnahme in den Orden geprüft werden. Diese Prüfungen sind sehr strenge und haben besonders den Zweck die Eigenschaften der Aufzunehmenden hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit für den Orden kennen zu lernen. Der Aufgenommene unterwirft Grundsätze und Denkungsart ganz dem Orden. Die strengste Aufsicht auf die Lectüre der Ordensglieder ist vorgeschrieben, und sämmtliche Jesuiten stehen durch genaue Berichte in fortwährender Verbindung mit dem General, dem vier Assistenten zur Unterstützung beigegeben sind.

Erst im Jahre 1561 erhielten die Jesuiten die Erlaubniß in Frankreich Collegien errichten zu dürfen; aber unter der Bedingung, daß sie keine bischöfliche Gerichtsbarkeit haben, daß sie ohne Erlaubniß des Bischofs nicht predigen, ohne Einwilligung des Pfarrers die Sacramente nicht verwalten und ohne die Genehmigung der Sorbonne weder öffentlich noch privatim die h. Schrift auslegen dürften. Da sie das letztere doch thaten, widersetzte sich die Universität

durch ihren Advokaten Stephan Pasquier aufs stärkste. Auſser Frankreich hatte die Verbreitung des Ordens beſsern Fortgang. Er erhielt Collegien 1561 in Innsbruck und Tyrnau, 1563 in Dillingen, Antwerpen und Cambray, 1564 in Braunsberg. Pius IV. befreite die Collegien und Häuſer der Jeſuiten von allen Abgaben. Nach Lainez Tode (1564) wurde Franz Borgia General, ein Mann deſsen aſketiſchem Charakter die weltliche Richtung des Ordens nicht zuſagte und der es deshalb, aber vergebens unternahm, ihm ſeine urſprüngliche Geſtalt wieder zu geben, und beſonders auf ſtrenge Armuth der Ordensglieder drang. Auch die Klagen der Königin Katharina von Portugal (1571), daſs die Jeſuiten ſich der ganzen Regierung bemächtigt hätten, veranlaſsten einſchränkende Verordnungen, welche aber die Vermehrung des Ordens und die Erweiterung ſeiner Macht und ſeines Reichthums nicht hinderten. Er erhielt Collegien in Mailand, Genua, Lyon, Olmütz, Würzburg und in Lima. Auf den General Franz Borgia († 1572) folgte Eberhard Mercurian. Während dieſer dem Orden vorſtand, wirkten die Jeſuiten ſehr thätig für die gegen Heinrich III. (1576) geſchloſſene Ligue, und beförderten durch ihre Erklärungen die Eroberung Portugals durch Philipp II. Im J. 1581 wurde Claudius Aquaviva General und unter ihm ſind die Jeſuiten beſonders in Frankreich ſehr thätig geweſen und in den Verdacht gekommen an den Verſuchen, welche zur Ermordung Heinrich's IV. unternommen wurden, Theil gehabt zu haben. Der erſte, der einen ſolchen Verſuch machte, Barriere, ſoll ausgeſagt haben, daſs er von Mönchen und beſonders von Jeſuiten zu ſeinem Verſuche veranlaſst und an den Rector der Jeſuiten in Paris, Varade, angewieſen geweſen ſei. Der neunzehnjährige Chatel, der 1594 den König ermorden wollte, war ein Schüler der Jeſuiten und behauptete in ſeinen Verhören, daſs dieſe den Königsmord billigten, und geſtand, daſs er zur Sühnung ſeiner Verbrechen den König habe ermorden wollen. Gewiſs iſt, daſs Jeſuiten und Capuziner 1594 Heinrich IV. den Eid weigerten, daſs die Univerſität ihre Klagen gegen die Jeſuiten erneuerte, und daſs

der Parlamentsadvocat Arnauld in der heftigen Rede, die er gegen sie hielt, besonders ihre Begünstigung der spanischen Politik, ihren Einfluß auf die Jugend und ihre großen Reichthümer als Gründe hervorhob, sie nicht zu dulden. Der Mordversuch Chatel's hatte solchen Abscheu erregt, daß das Parlament alle Jesuiten verbannte und ihnen befahl, binnen vierzehn Tagen das Königreich zu räumen. Doch erhielten sie im J. 1603 von Heinrich IV., der für sein Leben fürchtete, die Erlaubniß zurückzukommen; es wurden ihnen die Städte bestimmt, in denen sie wohnen dürften, und ein Jesuite, der sich am Hofe aufhalten sollte, mußte für ihr Betragen stehen, sie mußten schwören, nichts gegen die öffentliche Ruhe zu unternehmen, durften ohne Einwilligung des Königs keine unbeweglichen Güter erwerben und keine Pfarrgeschäfte ohne Erlaubniß des Bischofs verwalten. Schon im J. 1606 waren sie wieder in Paris und hielten im J. 1609 bereits wieder Vorlesungen. Auch wegen der Ermordung Heinrich's IV. (14. Mai 1610) ist unerwiesener Verdacht auf die Jesuiten gefallen; die Regentin Maria von Medici schützte sie. Ungeachtet aller Vorstellungen der Universität blieben ihnen die Vorlesungen und sie erhielten und verbreiteten sich auch unter Richelieu.

In England waren die Jesuiten für die Wiedereinführung der katholischen Religion sehr thätig. Paul IV., Pius V. und Sixtus V. hatten der Königin Elisabeth das Recht auf die Krone abgesprochen; es waren für die katholischen Engländer Seminarien in Rom, in Rheims und in Douay gegründet worden, und an den Verschwörungen gegen die Königin nahmen auch Jesuiten Theil, deren drei, geborene Engländer, im J. 1581 deshalb hingerichtet wurden. Die Umtriebe gegen die Königin wurden demungeachtet fortgesetzt und der Jesuite Person zeigte sich bei denselben vorzüglich thätig. Da nach Elisabeths Tode (1603) Jacob I. zur Regierung kam und die Verordnungen seiner Vorgängerin in Bezug auf die Katholiken fortgelten ließ, wurde die Pulververschwörung gegen ihn angelegt, welche von katholi-

schen Edelleuten entdeckt wurde und wegen welcher großer Verdacht auf den zwei Jesuiten Gerard und Garnet lastete.

Die Stiftung des Ordens der Jesuiten ist für die katholische Kirche von höchster Bedeutung geworden. Der Grundgedanke des Ordens, der römisch katholischen Religion die allgemeine Herrschaft zu verschaffen, wurde mit beharrlicher Consequenz festgehalten, und seine Verwirklichung durch die wirksamsten Mittel angestrebt. Der Orden schloß sich unbedingt an den Papst, als den Repräsentanten und Mittelpunkt der katholischen Kirche, weil er in dessen Namen wirkend, zugleich die Auctorität der ganzen Kirche für sich hatte. Die Einrichtung des Ordens gab seinen Gliedern, indem sie dieselben zwischen Weltgeistliche und Mönche in die Mitte stellte, von beiden die Eigenschaften, die seiner Thätigkeit am günstigsten waren. Der Orden selbst aber war eifrigst bestrebt, sich alles dasjenige zu verschaffen, was die Macht über die Menschen giebt. Er zog die Talente an sich, er gewann das Vertrauen der Regenten, er erwarb große Reichthümer und wirkte durch äusserlichen Glanz und manchfaltige Formen des Gottesdienstes, so wie durch die Stiftung von Brüderschaften auf das Volk. Auf diese Weise mußten die Jesuiten in der katholischen Kirche zur höchsten Macht gelangen, und für die evangelischen Kirchen die gefährlichsten Gegner werden.

IV.

Verbreitung der Reformation ausser Deutschland und der Schweiz.

§. 75. Uebersicht. §. 76. England. Heinrich VIII. §. 77. Eduard VI. §. 78. Maria. §. 79. Elisabeth. §. 80. Puritaner. §. 81. Schottland. §. 82. Schottland. Fortsetzung. §. 83. Maria Stuart.

§. 84. Jacob I. §. 85. Browniſten. Barrowiſten. Independenten. §. 86. Frankreich. §. 87. Heinrich II. §. 88. Franz II. Carl IX. §. 89. Heinrich III. Heinrich IV. Edict von Nantes. §. 90. Niederlande. §. 91. Italien und Spanien. §. 92. Schweden. §. 93 Schweden. Fortſetzung. §. 94. Dänemark. §. 95. Polen. §. 96. Spaltungen zwiſchen den Akatholiken in Polen. §. 97. Liefland. §. 98. Preußen. §. 99. Ungarn. §. 100. Siebenbürgen.

§. 75.

Ueberſicht.

Die kirchlichen Verhältniſſe, welche die Reformation in Sachſen und in der Schweiz herbeigeführt hatten, beſtanden auch in den meiſten europäiſchen Ländern auſſer Deutſchland, und das Verlangen ſich von dem Drucke des päpſtlichen Stuhles zu befreien, äuſſerte ſich deshalb mehr oder weniger in allen dieſen Ländern, nachdem der erſte Anſtoß in Sachſen und in der Schweiz gegeben war. Die Schriften der Reformatoren verbreiteten ſich, ausländiſche Jünglinge, die unter der Leitung der Reformatoren in Wittenberg und in der Schweiz ſtudiert hatten, brachten die Kenntniß der evangeliſchen Lehre in ihr Vaterland zurück. Denkende Männer, welche durch eigne Forſchung zur Kenntniß der reinen evangeliſchen Lehre gelangt waren, wurden ermuthigt, ihre Ueberzeugung auszuſprechen, und wir ſehen auf dieſe Veranlaſſungen bald nach dem Anfange der ſächſiſchen Reformation in allen europäiſchen Ländern religiöſe Bewegungen entſtehen, welche zum Theil unterdrückt wurden, zum Theil die Gründung evangeliſcher Kirchen zur Folge hatten. Die Ueberzeugung, daß eine Verbeſſerung der Kirche nothwendig und daß nun der Zeitpunkt gekommen ſei, dieſe ins Werk zu ſetzen, lag allen dieſen Reformationen zu Grunde; aber die äuſſern Veranlaſſungen, die untergeordneten Motive waren in jedem Lande andere; die Vorſehung bediente ſich verſchiedner äuſſerer Mittel zur Verbreitung der Reformation. In England ſehen wir die erſte Veranlaſſung zur Kirchenverbeſſerung durch die Leidenſchaft eines

strengkatholischen Königs, eines persönlichen Feindes Luthers gegeben; in Schottland zeigt sich die alte Partheiung dieses Landes als religiöse Spaltung und der Haß gegen fremde Herrschaft, und die Habsucht der Großen begünstigt die Reformation; in Frankreich sind es gleichfalls Partheiungen, welche den evangelischen Grundsätzen eine Zeit lang eine weitverbreitete Herrschaft verschaffen; in den Niederlanden schließt sich der Kampf für das Evangelium an den Kampf für die politische Unabhängigkeit an; in Italien und Spanien ist der Einfluß der reformirenden Bewegung nur vorübergehend; dauernd befestigt sich die Reformation in Schweden und Dänemark, dort begünstigt durch die Plane des Befreiers seines Vaterlandes vom dänischen Joche, hier durch die Uebertreibung tyrannischer Habsucht und Willkühr; in Polen schwankt Gelingen und Mißlingen für die protestantischen Kirchen, bis das lezte überwiegt; in Preussen veranlaßt die Reformation die Gründung eines neuen Fürstenhauses und befestigt sich dadurch; in Ungarn findet sie lange in den wechselnden Partheiungen Schutz und Unterstützung.

Wie politische Motive diese Verbreitung der Reformation begünstigten, so wirkte die Reformation wieder höchst einflußreich auf die politische Lage von Europa zurück. Die Macht des Papstes, welche im Mittelalter die Politik geleitet hatte, war seit der großen Spaltung gesunken, und die Politik bedurfte neuer großer Motive, welche ihr durch die Reformation gegeben wurden. In Deutschland kam durch die beiden religiösen Partheien Leben in die Politik, und das Resultat des Kampfes dieser Partheien, der westphälische Friede gab Deutschland eine Verfassung, welche anderthalb Jahrhunderte bestand, und Deutschlands Einfluß sicherte. In Oestreich wurden die Regenten durch die Unterdrückung der protestantischen Stände unumschränkt; Ungarn und Böhmen wurden aus Wahlreichen Erbreiche; die Säcularisation Preussens legte den Grund zur preussischen Monarchie. In Frankreich gieng aus dem Kampfe der Partheien in Folge der Reformation die unumschränkte Macht der Könige her-

vor; Englands Blüthe beginnt mit der Herrschaft der Reformation unter der Königin Elisabeth; die Republik der vereinigten Niederlande war die Frucht des Kampfes für religiöse Unabhängigkeit; Schweden hat seine Größe im siebenzehnten Jahrhundert allein der Reformation verdankt, in deren Folge die Krone erblich wurde und die Königsmacht sich hob; in Dänemark stieg die königliche Macht durch die Reformation, ohne daß die Macht der Aristokratie abgenommen hätte; in Polen ließ es die fortwährende ununterbrochene Partheiung zu keinem Resultate kommen, und in Spanien, Portugal und Italien waren die Wirkungen der Reformation zu vorübergehend, als daß eine Einwirkung auf die politische Stellung hätte erfolgen können.

Wir erzählen nun, wie sich die Reformation in den Ländern ausserhalb Deutschland verbreitete.

§. 76.

England. Heinrich VIII.

In England herrschte seit dem Jahre 1509 Heinrich der Achte, der zweite Sohn Heinrich des Siebenten; der, so lange sein älterer Bruder Arthur lebte, zum geistlichen Stande bestimmt war, und auch nach Arthurs Tode (1502) die theologischen Studien mit Neigung betrieb, und besonders die Werke des Thomas von Aquinum mit Liebe studierte. Arthur war mit der Tochter Ferdinands des Katholischen, Katharina von Arragonien, der Mutterschwester Karl des Fünften verheirathet gewesen. Heinrich VII. wünschte, daß Heinrich VIII. Arthurs Wittwe heirathe, damit deren reicher Brautschatz nicht aus dem Lande gehe; Julius II. hatte 1503 die nöthige Dispensation ertheilt, und der Ehevertrag war abgeschlossen worden, da Heinrich VIII. dreizehn Jahre alt war. Auf Veranlassung seines Vaters hatte Heinrich VIII. zwar 1505 gegen diesen Ehevertrag, als während seiner Minderjährigkeit abgeschlossen, protestirt, die Ehe aber doch bald nach seiner Thronbesteigung vollzogen (1509). Zwei in dieser Ehe erzeugte Prinzen starben, und die im J. 1516 ge-

borne Prinzessin Maria war die Thronerbin. Den größten Einfluß auf Heinrich hatte Wolsey, welcher ihm von dem Siegelbewahrer Fox, Bischof von Winchester, da dieser sein Amt niederlegte, zum Beichtvater empfohlen, bald zum Erzbischofe von York und vom Papste zum Cardinal ernannt worden war. Da der Großkanzler, Erzbischof von Canterbury, durch Wolseys Anmaßungen beleidigt, seine Stelle niederlegte, kam Wolsey an seine Stelle und wurde bald darauf auch beständiger Legat des Papstes in England. Der allgemeine Ruf nach Reformation der Kirche war auch nach England gedrungen und Wolsey erbat sich, um der Gefahr einer unfreiwilligen Reformation, deren Maaß man nicht in der Hand hätte, durch eine freiwillige zuvorzukommen, eine Bulle von dem Papste, welche die Vollmacht enthielt, die Klöster und Mönche, die Kirchen und Geistlichen in England zu visitiren. Wolsey hatte den Plan, die Verderbniß unter Mönchen und Geistlichen zu verbessern, und die Anzahl der Klöster dadurch zu vermindern, daß er einen Theil derselben in Kirchen und Schulen verwandelte. Aber die Furcht vor dem Hasse der Geistlichen und des Volkes, und die Besorgniß den zahlreichen Ketzern einen weitern Vorwand zu geben, veranlaßte, daß er nur einen kleinen Theil dieses Planes ausführte. Vierzig kleine Klöster wurden aufgehoben und von ihren Einkünften ein Collegium in Oxford (Christ church college), gegründet; wo er früher schon einen Lehrstuhl für griechische Sprache gestiftet, und dadurch seine Theilnahme an der erwachenden Literatur gezeigt hatte, für welche auch Heinrich VIII. eingenommen war, der den Erasmus besonders begünstigte.

Unter diesen Verhältnissen wurden die ersten Schriften Luthers in England bekannt, und zum Theil ins Englische übersetzt. Sie fanden Anhänger, besonders auf den Universitäten; die Aehnlichkeit ihrer Behauptungen aber mit Wiklefs Sätzen veranlaßte erneute Verfolgungen der Wikleffiten. Ein Breve des Papstes befahl die Wegnahme und Vernichtung der lutherischen Schriften, und Heinrich selbst zeigte sich

als ihren heftigsten Gegner. Er äusserte nicht nur in einem Briefe an den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, daß Luther verbrannt zu werden verdiene; sondern er schrieb selbst gegen Luthers Schrift de captiuitate babylonica ein Buch, in welchem er die Lehre von den sieben Sacramenten vertheidigte, wofür ihm der Papst in einer eignen Bulle (1521 11. Oct.), in welcher zur Vernichtung der Ketzer mit dem Schwert aufgefordert war, den Titel defensor fidei ertheilte. Man hat vermuthet, daß dieses Buch nicht von Heinrich selbst geschrieben sei, oder daß wenigstens Edward Lee, oder Thomas Morus, oder der Bischof von Rochester Johann Fisher großen Theil daran gehabt haben möchten. Heinrich besonders bewog den Erasmus gegen Luther zu schreiben; und zeigte seinen Haß gegen die Lutheraner auch dadurch, daß er mit Frankreich ein Bündniß gegen Türken und Lutheraner (1525) schloß. Dem allen ungeachtet vermehrten sich Luthers Anhänger in England.

Wilhelm Tindal, erst (Privat-) Lehrer der Theologie in Oxford, dann kurze Zeit in Cambridge verweilend, war aus Glouceſterſhire, wo er eine Erzieherstelle bekleidet hatte, und der Ketzerei verdächtig geworden war, nach London gegangen, und mit Erasmus, vielleicht auch schon mit Luthers Werken bekannt, nahm er sich vor, das neue Testament ins Englische zu übersetzen. Der Sicherheit wegen gieng er nach Antwerpen, wo ihn der gelehrte Johann Fryth in seiner Arbeit unterstützte, welche daselbst 1526 erschien. Die Erklärung des Bischofs Tonstal von London, daß diese Uebersetzung nur lutherisches Gift enthalte; die Schmähungen des Thomas Morus gegen dieselbe hinderten die weite Verbreitung dieser Uebersetzung in England nicht; sie wurde mehrmals aufgelegt; Tindal übersetzte auch den Pentateuch. Im J. 1534 erschien eine revidirte durchaus verbesserte Ausgabe des englischen neuen Testamentes. Tindals Feinde bewirkten seine Gefangennehmung durch kaiserliche Officiere; er kam ins Castell von Vilvorden, und wurde nach anderthalbjähriger Gefangenschaft 1536 hingerichtet. Noch vorher hatte Myles

Coverdale, der auch wegen des Verdachts der Ketzerei aus England nach Zürich geflohen war, eine Ueberſetzung der ganzen Bibel unternommen und ausgeführt. Die vollſtändige Bibelüberſetzung, welche 1538 unter dem angeblichen Namen Thomas Matthews erſchien, enthält Tindals neues Teſtament und die von ihm überſetzten Stücke des alten und das übrige von Coverdale.

Auch Fryth wurde 1533 in London verbrannt.

Bis zum Jahre 1527 war Heinrich im beſten Vernehmen mit dem Papſte geſtanden. In dieſem Jahre veranlaßten verſchiedne Umſtände eine Aenderung dieſes guten Verhältniſſes. Die Liebe des Königs zu ſeiner Gemahlin Katharina, die älter als er und ſchwächlich war, erkaltete. Da die Prinzeſſin Maria das einzige lebende Kind aus dieſer Ehe war, ſo erklärte ſie Heinrich zur Thronfolgerin (Prinzeſſin von Wales), und wünſchte ſie mit dem Könige Franz I. von Frankreich zu verheirathen. Bei den Unterhandlungen darüber fragte der franzöſiſche Biſchof von Tarbes, ob die Geburt Marias geſetzmäßig ſey. Dadurch behauptete Heinrich in den Zweifeln an der Rechtmäßigkeit ſeiner Ehe mit Katharina beſtärkt zu ſeyn, die er ſchon länger gehegt habe und weshalb er, wie er erklärte, ſeit ſieben Jahren ſich des ehelichen Umgangs mit Katharinen enthalten habe, weil nach der Behauptung des Thomas von Aquinum in dem Falle, in welchem ſich der König befinde, nicht einmal der Papſt diſpenſiren könne. Der eigentliche Grund, der ihn bewog ernſtlich auf eine Scheidung von Katharinen zu denken, lag aber nicht in demjenigen, was Heinrich ſelbſt in dieſer Hinſicht angab, ſondern in ſeiner Leidenſchaft für eine ſchöne Hofdame der Königin, Anna von Boleyn, welche von mütterlicher Seite eine Enkelin des Herzogs Thomas von Norfolk war. Heinrich hatte zuerſt den Cardinal Wolſey um ſeinen Rath gefragt und deſſen Billigung erhalten, weil Wolſey hoffte, Heinrichen zur Ehe mit Renata von Frankreich beſtimmen zu können. Die nun um Rath gefragten Canoniſten und Theologen waren getrennter Meinung, indem einige

nach 3. Mos. 18, 16 die Ehe mit Katharina für unbedingt unerlaubt erklärten, andre aber im Fall der Kinderlosigkeit der ersten Ehe nach 5. Mos. 25, 5. eine Ausnahme zugaben. Heinrich wandte sich nun an den Papst, den seine Gesandten eben da er den Kaiserlichen in Rom entflohen war, in Orvieto trafen, und ihn bestimmten zwei Decrete zu unterzeichnen, durch deren erstes er dem Wolsey oder Staphyleo die Entscheidung auftrug, durch das zweite aber Heinrichen erlaubte eine andre Gemahlin zu nehmen. Die Gesandten forderten, daß ein päpstlicher Legat dem Wolsey beigegeben werde; Wolsey aber begehrte eine vollständigere Dispensation und eine Decretalbulle, mit der päpstlichen Entscheidung für das Verbot 3. Mos. 18, 16. Der Papst bevollmächtigte Wolsey'n die Gültigkeit der Ehe Heinrichs summarisch zu untersuchen und zu entscheiden, gab ihm den Cardinal Campegius bei, dem er die Decretalbulle mit dem Befehl übergab sie nicht aus den Händen zu geben, und ihn zugleich instruirte, die Untersuchung zu verzögern. Die Königin und Karl der Fünfte wandten sich an den Papst, protestirten gegen die Ernennung der beiden Cardinäle, die im Dienste des Königs waren, zu Untersuchungsrichtern (Campegius war Bischof von Salisbury) und verlangten Entscheidung in Rom oder durch eine allgemeine Synode. Sieben Monate verzögerte Campegius die Untersuchung; erst am 18. Jun. 1529 wurden der König und die Königin vorgefordert. Der König sandte zwei Sachwalter, die Königin erschien selbst und protestirte, drei Tage hernach erschien der König mit der Königin, die ihn auf's rührendste bat von seinem Vorhaben abzustehen; und da ihre Bitten nichts fruchteten, wiederholt protestirte und dann keiner Vorladung mehr gehorchte. Am 23. Jul. wurde das Gericht bis Ende Octobers vertagt, und Clemens nahm die den Legaten ertheilte Vollmacht zurück, und erklärte, daß er die Sache selbst wolle untersuchen lassen. Zu diesem Ende befahl er dem König und der Königin entweder in Person oder durch Bevollmächtigte in Rom zu erscheinen. Diesen nachtheiligen Gang der Angelegenheit legte der König dem Cardinale Wolsey zur

Last, ließ ihn anklagen, machte den Thomas Morus an seiner Stelle zum Kanzler und confiszirte Wolseys Vermögen. Auf die Beschuldigungen des Parlaments, daß er seine Macht als Legate und Kanzler gemißbraucht habe, wurde er des Hochverraths angeklagt und gefangen genommen, starb aber auf der Reise nach London (1530). Das Parlament, welches 1529 versammelt war, faßte Beschlüsse gegen die Gelderpressungen des Klerus, und erneuerte alte Canonen für die Geistlichkeit. Es wurde sehr frei über die Laster des Klerus gesprochen, und mehrere Parlamentsglieder verriethen Neigung zu den Sätzen Wiklefs und Luthers; und trotz des Widerspruchs eines Theiles des Parlaments wurden die Reformationsbeschlüsse Reichsgesetze.

Der König wünschte eine schnelle Entscheidung seiner Eheangelegenheit. Da der Papst dieselbe nach Rom gezogen hatte, war eine baldige Entscheidung nicht zu hoffen und der König gieng deshalb um so williger auf den Rath ein, auf den schon Wolsey hingedeutet hatte und den nun besonders Cranmer gab, ein Geistlicher, der in Diensten der Familie Boleyn stand, den Universitäten Gutachten über die Gültigkeit seiner Ehe mit Katharinen abzufordern. Nachdem Heinrich eine neue Gesandtschaft an den Papst nach Bologna geschickt hatte, wo Clemens mit Karl V. zusammen war, mit dem Entschluß, wenn dieser Versuch mißlinge, den Papst als Simoniacus und Unwissenden abzusetzen und einen eignen Patriarchen in England aufzustellen, und Clemens am 7. März Heinrichen verbot vor Bekanntmachung des endlichen Ausspruches zu heirathen und befahl, Katharina als seine Gemahlin zu behandeln, holte der König die Gutachten der Universitäten ein, die durch die Bemühungen seiner Agenten meist günstig für ihn ausfielen. Auf den Rath Cromwells, der aus Wolsey's Dienste in die des Königs übergegangen war, erklärte sich Heinrich nun für das Haupt der Kirche von England, ließ durch einen Parlamentsschluß die Annaten abschaffen, verbot den Geistlichen ohne königliche Genehmigung neue Satzungen zu entwerfen und befahl ih-

nen die bestehenden Satzungen einer Commission von 16 weltlichen und 16 geistlichen Räthen zur Bestätigung vorzulegen. Am 25. Januar 1533 wurde Heinrich mit Anna Boleyn getraut. Cranmer wurde Erzbischof von Canterbury, schwur aber den Eid des Gehorsams an den Papst nur mit dem Vorbehalt, daß er sich dadurch zu nichts verpflichte, was gegen die Gebote Gottes oder die Rechte des Königs sei, oder künftige Aenderungen unmöglich mache. Die Ehe mit Katharinen wurde durch ein Gericht unter Cranmers Vorsitze, vor dem Katharina nicht erschien, für ungültig und durch ein andres Gericht zu Lambeth, die Ehe Heinrichs mit Anna für gültig erklärt. Am ersten September gebar Anna eine Tochter, die nachmalige Königin Elisabeth. Der Papst aber erklärte Cranmers Urtheile für ungültig und bannte Heinrichen und Anna, wenn sie sich nicht trennten. Die Versuche Franzens, Heinrich und den Papst zu versöhnen waren erfolglos. Das Cardinalcollegium erklärte Heinreichs Ehe für ungültig.

Heinrich hatte aber schon vorher sich von der römischen Kirche losgerissen. Durch einen Parlamentsschluß wurde die Geistlichkeit dem Könige unterworfen, alle Appellationen nach Rom wurden verboten, und nur die an den Erzbischof und den König erlaubt, wozu ein eigner court of delegates gestiftet wurde. Die Annaten blieben aufgehoben; die Bischöfe sollten nicht mehr vom Papste bestätigt werden, sondern der König sollte die Erlaubniß zur Wahl geben, der Erwählte dem Könige den Eid der Treue schwören; der König sollte dann einen Erzbischof oder vier Bischöfe auffordern, die Weihe zu ertheilen. Alle Zahlungen nach Rom sollten aufhören, keine Licenzen, Dispensationen und Verleihungen mehr in Rom gesucht werden. Katharinens Tochter Maria wurde von der Thronfolge ausgeschlossen, und dieselbe Anna's Kindern zugesichert. Die Geistlichkeit mußte ausdrücklich schwören, daß der Bischof von Rom nicht mehr Macht in England habe, als jeder andre Bischof; und daß der König das Oberhaupt der englischen Kirche sei. Die Annaten und der Zehnten von den Einkünften aller Pfründen wurden dem Könige zugesprochen.

gesprochen. Den Schullehrern und Geistlichen wurde aufgegeben diese Schritte in ihrem Unterrichte dem Volke zu erklären und zu rechtfertigen. Der alte Bischof Fisher von Rochester, der sich schon früher gegen die Trennung des Königs von Katharinen erklärt hatte, und Thomas Morus wurden hingerichtet, weil sie die geistliche Suprematie des Königs nicht anerkannten.

Der König ernannte Cromwell zu seinem Generalvicar in geistlichen Angelegenheiten, die Bischöfe mußten ihre Rechte vom König erbitten, als dessen bloße Vicarien sie dadurch erschienen. Da Cromwell die Aufhebung der Klöster vorschlug, so wurde eine Visitation derselben angeordnet, und bestimmt, daß 380 kleinere Klöster zuerst aufgehoben und ihr Vermögen dem König zugesprochen werden sollte. Von diesen wendeten jedoch hundert die Aufhebung noch ab; und erhielten eine neue Stiftung durch Patent vom Könige. Im Jahre 1536 starb Katharina, in demselben Jahre wurde Anna Boleyn der Untreue angeklagt und am 19. Mai enthauptet; am 20. heirathete Heinrich Johanna Seymour eine Hofdame Annas.

Ein gefährlicher Aufstand erhob sich im Norden von England für die alte Religion. Nachdem dieser gedämpft war, wurden auch die größeren Klöster aufgehoben, sechs neue Bisthümer (Oxford, Westminster, Peterborough, Bristol, Chester, und Gloucester) gestiftet, und vierzig Abteien und Prälaturen in Cathedral- und Collegiatkirchen verwandelt. Heinrich hatte sich von der römischen Kirche, aber nicht von ihrer Lehre getrennt. Um dieß zu zeigen, verfaßte er mit seinen Theologen das book of articles; auf dessen Grund dann von der Convocation die godly and pious institutions of a Christian man (gottseliger Unterricht für Christen) ausgearbeitet wurden, in welchen die vollständige Lehre der katholischen Kirche, mit Ausschluß der Lehre von dem Supremate des Papstes, enthalten ist. Doch wurden einige Feiertage aufgehoben, das Volk wurde über die Bilder belehrt, (unächte) Reliquien wurden vernichtet, die Bibelübersetzung

von Thomas Matthews erlaubt. Im J. 1539 erschienen aber sechs Artikel, welche die katholischen Lehren von der Transsubstantiation, von dem Genusse des Abendmahls unter einer Gestalt, vom Cölibate, von den Mönchsgelübden, von den Seelenmessen und von der Ohrenbeichte in der strengsten Fassung enthielten, und die Annahme derselben unter Androhung der schwersten Strafen forderten. Als Johanna Seymour am 24. Oct. 1537 gestorben war, heirathete Heinrich auf Cromwell's Rath die Prinzessin Anna von Cleve, die ihm aber vom Anfang an so sehr mißfiel, daß er sich bald von ihr schied und Katharina Howard heirathete, welche im J. 1542 wegen Verdachts der Untreue hingerichtet wurde. Im J. 1543 heirathete Heinrich Katharina Parr, die Wittwe des Lords Latimer, welche insgeheim den protestantischen Grundsätzen anhänglich, durch große Klugheit den Gefahren, die ihr deswegen drohten, entgieng.

§. 77.

Eduard VI.

Heinrich VIII. starb am 28. Januar 1547 und hinterließ einen Prinzen von Johanna Seymour, der ihn unter dem Namen Eduard VI. folgte. Seiner Jugend wegen wurde eine aus sechszehn Mitgliedern bestehende Regentschaft eingesetzt, unter denen Cranmer und der Kanzler Wriothesley die vornehmsten waren. Diese wählten aus ihrer Mitte den Oheim des Königs, Grafen von Hertford, später Herzog von Sommerset, einen Freund der Reformation, (er betrieb diese Wahl selbst aufs eifrigste), zu ihrem Vorsteher und zum Protector des Königreichs, dieser verschaffte sich bald das ausschließende Ansehen in der Regentschaft. Der Kanzler, ein Feind der Reformation, wurde gestürzt, Eduard wurde in den Grundsätzen der Reformation erzogen, und die katholische Parthei, die Prinzessin Maria an der Spitze, machte vergebliche Bestrebungen für den alten Glauben. Das Königreich wurde in sechs Bezirke getheilt, welche von Visitatoren bereiset wurden. Vor diesen Visitatoren mußten die Geistli-

chen und einige Laien jedes Kirchſpiels den Eid der Treue und des Supremats ſchwören, ſie mußten den an ſie ergehenden Befehlen Gehorſam verſprechen; eine Homilienſammlung zum Verleſen an Sonn- und Feiertagen wurde vertheilt; jeder Geiſtliche und jedes Kirchſpiel ſollte ein Exemplar der Auslegung des N. T. von Erasmus haben; Predigten durften nur mit Erlaubniß des Erzbiſchofs und des Protectors gehalten werden.

Am Ende des J. 1547 wurden alle ſtrengen Verordnungen Heinrichs VIII. in Glaubensſachen, ſelbſt die Geſetze gegen die Lollharden, aufgehoben, die ſechs Artikel beſeitigt, das Abendmahl unter beider Geſtalt und die Prieſterehe erlaubt, die ſtillen Meſſen verboten. Im J. 1548 wurden die Bilder entfernt; die Liturgie wurde verbeſſert, Cranmer verfaßte einen Katechismus, das Parlament erlaubte feierlich die Prieſterehe, und im Jahre 1549 wurden Bucer und Paul Fagius als Profeſſoren der Theologie in Oxford angeſtellt. Fagius ſtarb aber ſchon 1549 und Bucer 1551. Petrus Martyr und Bernardin Ochini kamen aus Italien nach England. Der Graf von Hertford wurde zwar im J. 1549 geſtürzt, aber der Herzog von Northumberland, ſein Nachfolger, war gleichfalls ein Freund der Reformation. Im J. 1551 wurde ein Glaubensbekenntniß für die engliſche Kirche in 42 Artikeln entworfen, und in die Liturgie ein allgemeines Sündenbekenntniß und eine allgemeine Abſolution aufgenommen; letzte Oelung und Firmelung und Gebete für die Todten, das Kreuzeszeichen und das Knieen beim Abendmahle aufgehoben. Alle Altäre waren ſchon vorher in Tiſche verwandelt. Auch eine Reformation des Kirchenrechts wurde unternommen (1552), ehe dieſelbe aber noch beſtätigt war, ſtarb Eduard (6. Jul. 1553) in ſeinem ſechszehnten Jahre, nachdem er verordnet hatte, daß Johanna Gray, eine Enkelin der Schweſter Heinrichs VIII., Maria, und Gemahlin des Guilford Dudley, des vierten Sohnes des Herzogs von Northumberland, ihm folgen ſolle.

§. 78.

Maria.

Aber schon nach zehn Tagen befand sich Maria im Besitze der Regierung, der Herzog von Northumberland und seine Anhänger wurden hingerichtet, und der vornehmste Feind der Reformation, der Bischof Gardiner wurde zum Kanzler ernannt. Sofort wurde den Protestanten verboten zu predigen und Cranmer wurde gefangen gesetzt; die fremden Protestanten und viele Engländer mit ihnen verließen das Königreich. Alles was unter Eduard VI. in Beziehung auf die Religion verordnet war, wurde aufgehoben und der Religionszustand, wie er unter Heinrich VIII. gewesen war, wieder eingeführt; mit dem Papste wurden Unterhandlungen zur Herstellung des alten Verhältnisses angeknüpft; und Carl V. schlug eine Heirath der Königin mit seinem Sohne Philipp vor, welche, obgleich sich die ganze Nation dagegen erklärte, im J. 1554 geschlossen wurde. Ein Religionsgespräch, bei welchem die Protestanten kaum zum Worte gelassen wurden, sollte den Aenderungen den Schein des Rechts geben. Eine Empörung, welche der Vater der Johanna Gray, der Herzog von Suffolk, versuchte, wurde gedämpft und nicht nur die Anführer, sondern auch Johanna Gray und ihr Gemahl hingerichtet. Alle protestantischen Bischöfe wurden abgesetzt, und die Messe eingeführt. Das Parlament unterwarf sich. Der Cardinal Reginald Polus, der von Rom nach England kam, rieth zu milden Maaßregeln, Gardiner aber und die Königin selbst waren für die strengsten, und diese wurden vom J. 1555 ausgeführt und in drei Jahren wurden 275 Protestanten, ihres Glaubens wegen, verbrannt. Die Königin hatte im Sinne alle eingezogenen Kirchengüter zurückzugeben, und sandte Gesandte an den Papst, welche ihren Gehorsam versichern sollte; dieser (Paul IV.) drang aber auf die Wiedereinführung der Abgabe des Petersgroschen. Gardiner starb im J. 1555 (Nov.) und Polus wirkte nun für die Reformation des Klerus.

Cranmer befand sich drei Jahre im Gefängnisse, und hatte, den dringenden Aufforderungen nachgebend, einen Widerruf unterschrieben, in welchem er die katholische Lehre annahm und Luther und Zwingli verdammte. Dennoch wurde er auf Befehl der Königin am 21. Mai 1556 verbrannt, bezeugte vor seinem Tode seine Reue über seine Abschwörung und verbrannte seine rechte Hand, als die unterschrieben hatte, zuerst. Die Königin stiftete Klöster, ließ Bucers und Fagius Gebeine und Schriften verbrennen, und dachte auf Einführung der Inquisition; da starb sie am 17. Nov. 1558, an demselben Tage starb auch Reginald Polus.

§. 79.

Elisabeth.

Ihr folgte die Tochter der Anna Boleyn, Elisabeth, die nun in ihrem 25. Jahre stand. Im protestantischen Glauben erzogen und während der Regierung ihrer Stiefschwester gedrückt und bedroht, hatte sie durch große Klugheit sich allen Gefahren entzogen und zeigte sich nach ihrer Thronbesteigung trotz des erlittenen Drucks mild und gemäßigt. Als sie Paul dem Vierten ihre Thronbesteigung meldete, erhielt sie zur Antwort, daß sie als unächt geboren und da England ein päpstliches Lehen sei, die päpstliche Genehmigung bedürfe. Sie rief daher ihren Gesandten von Rom zurück. Von den katholischen Staatsräthen ihrer Schwester behielt sie eilf bei und ernannte acht protestantische dazu, unter welchen der große Staatsmann William Cecil später zum Lord Burgleigh ernannt, ihr unbeschränktes Vertrauen genoß. Die Form, welche der Gottesdienst in der englischen Kirche annahm, wurde theilweise durch die Neigungen der Königin bestimmt. Sie liebte den Prunk und überhaupt äussere Förmlichkeit und war daher für Beibehaltung der Bilder und eines strengen Fastens; auch war sie oder zeigte sich wenigstens für den ehelosen Stand eingenommen. Um die Folgen der Bedrückungen unter der vorhergehenden Regierung aufzuheben, wurden alle wegen der Religion Verbannten zurückgerufen, alle Gefangenen freigelassen. Es wurde verordnet,

daß die Episteln und Evangelien, das Vaterunser, das Glaubensbekenntniß und die Litanei englisch gelesen werden sollten; die Anbetung der Hostie wurde verboten. Das Parlament hob im J. 1559 die Klöster auf, verwilligte der Königin die Zehnten und Erstlinge, und erklärte sie zum obersten Leiter (supreme governor) der Kirche, welcher der Suprematseid (oath of supremacy) geschworen werden müsse. Ein eigner oberster geistlicher Gerichtshof wurde eingerichtet (high court of commission); Eduard VI. Verordnungen wurden bestätigt, nur denen, die königliche Vollmacht hatten, also nur Protestanten wurde zu predigen erlaubt. Im März 1559 wurde ein Gespräch mit den Katholiken im Westminster gehalten und diese forderten, daß die Lehren von der Transsubstantiation, von der Messe, vom Supremate des Papstes und das Recht des Klerus in Glaubenssachen allein zu bestimmen, beibehalten werden sollte, und brachen, da sie sahen, daß das Gespräch keinen guten Ausgang für sie nehmen würde, mit Schmähungen gegen die Königin und ihren Staatsrath ab; weshalb sie in den Tower geschickt wurden.

Nun wurde die Liturgie Eduards VI. revidirt und auf Gleichförmigkeit des Gottesdienstes hingearbeitet. Da alle Bischöfe, mit Ausnahme eines einzigen, den Suprematseid weigerten, so wurden sie gefangen genommen, und zwar, drei ausgenommen, unter denen sich der grausamste Verfolger der Protestanten, Bonner befand, wieder losgelassen, aber sämmtlich abgesetzt; doch erhielten sie staatsmäßigen Unterhalt. Der Lehrer Elisabeths Matthäus Parker wurde, nachdem er sich lange geweigert hatte, Erzbischof von Canterbury, und alle geistlichen Stellen (9400) wurden mit Protestanten besetzt. Nur 14 Bischöfe, 6 Dechanten, 12 Archidiaconen, 15 Collegiatvorsteher, 50 Canonici und 80 Pfarrer dankten ab und blieben der römischen Kirche treu.

Hierauf wurden die unter Eduard VI. entworfenen 42 Artikel revidirt, und aus ihnen entstanden die 39 Artikel, die noch das Glaubensbekenntniß der englischen Kirche sind,

und auf einer Synode zu London 1562 angenommen wurden. Eine angeblich neue Ueberſetzung der Bibel (es war die von Matthews) wurde 1568 in London gedruckt; die Bilder wurden entfernt, die Ehe der Geiſtlichen erlaubt, in der äuſſern Form aber, in Kleidern und Ceremonien wurde vieles aus der alten Kirche beibehalten. Der Kirchenbeſuch wurde ſtreng beaufſichtigt und ſeine Unterlaſſung beſtraft, die Aeuſſerungen des Haſſes beider Partheien wurden verpönt. Eliſabeth ſtarb 1603.

§. 80.

Puritaner.

Die Engländer, welche unter der Regierung der Königin Maria ihr Vaterland der Religion wegen verlaſſen hatten, kehrten unter der Regierung der Eliſabeth größtentheils zurück. Durch die Verfolgung hatte ſich in ihnen der größte Haß gegen das Papſtthum und alle Zeichen deſſelben gebildet, und dieß war beſonders bei denjenigen der Fall, welche die Zeit ihrer Verbannung in Frankfurt am Main zugebracht hatten. Dieſe fanden bei ihrer Zurückkunft nach England, daß die von der Königin Eliſabeth eingeführte Liturgie zu viel von katholiſchen Gebräuchen beibehalten hatte, und richteten ſich daher nicht nach derſelben, ſondern zum Theil nach der Liturgie Eduards VI., zum Theil nach den Gebräuchen der ſchweizeriſchen Kirche. Jene hieß man Conformiſten, dieſe Nonconformiſten oder Puritaner. Die Königin wollte aber Gleichförmigkeit in den Gebräuchen und gab deshalb ihre Acte der Gleichförmigkeit (act of conformity of common prayer and service in the church and administration of the sacraments). Es wurde verordnet, daß kein Conformiſte und kein Noncorformiſte eine geiſtliche Stelle haben ſollte; diejenigen, welche den ſonntäglichen Gottesdienſt nicht beſuchten, mußten Geldſtrafen zahlen; nach einem Geſetze vom J. 1564 durften nur diejenigen Geiſtlichen predigen, welche die Liturgie annahmen. Durch dieſe Geſetze veranlaßt, trennten ſich die Puritaner von der Kirche

und bildeten eine eigne Secte. Sie verwarfen die bischöfliche Kirchenregierung und führten unter sich die presbyterianische Verfassung ein. Alle Lehrer sollten gleich sein; Geistliche sollten kein weltliches Geschäft treiben, nicht im Parlament sitzen. Sie erklärten sich dagegen, daß man die Uebereinstimmung mit der schon ausgearteten Kirche in den fünf ersten Jahrhunderten zur Norm der kirchlichen Einrichtung nehme. Sie gaben den Gemeinden das Recht, ihre Geistlichen zu wählen; verwarfen vorgeschriebene Gebetsformeln und alle Gebräuche, die aus dem Papstthum herrührten, die Festtage, die Fasten, Orgeln und Musik in der Kirche, die Kreuze, Musik, das Chorhemd, Pathen ꝛc. Die Königin verbot ihre Versammlungen bei Gefängnißstrafe, und erbitterte diese Parthei durch die Härte, mit der sie gegen dieselbe einschritt, wie denn im J. 1583 über 300 heimliche puritanische Geistliche abgesetzt wurden, aufs stärkste.

§. 81.

Schottland.

In Schottland, wo seit dem Jahre 1524 Jacob V. regierte, hatte Patricius Hamilton, ein mit der königlichen Familie verwandter Jüngling, der in Deutschland, besonders durch einen längern Aufenthalt in Marburg, die Grundsätze der Reformation kennen gelernt hatte, dieselben bei seiner Heimkehr zuerst verkündigt, war im J. 1527 vor Gericht gefordert, verurtheilt und verbrannt worden. Hamilton hatte Anhänger gefunden, welche nach seinem Tode sich mehrten. Alle aber, die entdeckt wurden, theilten sein Schicksal. Selbst des Königs Hofprediger Alexander Seton mußte fliehen; im Jahre 1533 wurden ein Benedictiner, im J. 1538 zwei Dominicaner, im J. 1539 ein Capuciner verbrannt. Die Verfolgungen waren bis zum J. 1539 nur einzeln gewesen; in diesem Jahre wurde David Beaton, ein stolzer, grausamer und ausschweifender Mann, Erzbischof von St. Andrews, und die Inquisition wurde eingeführt. Es würde die Reformation in Schottland erleichtert haben,

wenn Jakob V. den Vorschlag Heinrich VIII. angenommen hätte, sich mit ihm zu vereinigen; die schottische Geistlichkeit hintertrieb aber diese Vereinigung durch große Summen, welche sie ihrem Könige zahlte, und es gelang ihr sogar einen Krieg zwischen Schottland und England zu erregen, welcher für Schottland einen höchst unglücklichen Ausgang hatte. Aus Gram darüber starb Jakob V. im J. 1542, und hinterließ eine einzige Tochter, Maria, welche erst einige Tage alt war. Beaton, welcher Cardinal geworden war, bestellte sich durch ein falsches Testament zum Vormunde Maria's, wurde aber bald abgesetzt, und der nächste Thronerbe, Jakob Hamilton, Graf von Arran, ein Freund der Reformation, trat an seine Stelle. Es wurde auf den Vorschlag des Lords Robert Maxwell das Lesen der englischen oder schottischen Bibel erlaubt. Als aber Beaton aus dem Gefängnisse befreit wurde, sich der Königin und ihrer Mutter bemächtigte, und der Adel sich für ihn erklärte, nahm Hamilton selbst seine Parthei, und die Verfolgungen und Hinrichtungen der Protestanten begannen aufs Neue. Im J. 1546 wurde Beaton ermordet, und im J. 1547 fieng der eigentliche Reformator Schottlands Joh. Knox an zu lehren, der im J. 1515 geboren, in St. Andrews scholastische Theologie und Philosophie studiert hatte und durch das Studium von Hieronymus und Augustinus zum Studium der Bibel und zur evangelischen Wahrheit geleitet und als er diese verkündigte, als Ketzer verfolgt und gefangen worden war. Er entfloh dem Gefängnisse, und fand eine Zuflucht bei den Verschwornen von St. Andrews, welche den Cardinal Beaton ermordet hatten; mit ihnen floh er und wurde mit ihnen durch eine französische Flotte aufgefangen, welche sie nach Frankreich brachte. Knox mußte zwei Jahre auf den Galeeren zubringen.

§. 82.

Schottland. Fortsetzung.

Die Vereinigung Schottlands und Englands, welche von England so sehr gewünscht wurde, kam nicht zu Stande,

vielmehr schloß sich Schottland an Frankreich an, und Maria wurde mit dem Dauphin (Heinrichs II. Sohn) verlobt, und zur Erziehung nach Frankreich geschickt. Die Schicksale der Protestanten in Schottland wechselten mit den Veränderungen der politischen Verhältnisse. Als im J. 1550 Friede mit England geschlossen wurde, begannen die Verfolgungen der Protestanten von neuem; da aber im J. 1554 der Graf Arran von der Regentschaft abtrat und die Mutter der Königin Regentin wurde, fand diese es gerathen, die Protestanten, die schon eben so zahlreich als die Katholiken waren, zu schützen, und Knox predigte fort. Bald aber fiengen die Verfolgungen und die Verbrennungen der Protestanten wieder an, und diese sahen sich dadurch genöthigt, im J. 1557 ein Bündniß zu ihrer Vertheidigung zu schließen, welches die Congregation Christi genannt wurde. Im J. 1558 baten sie die Königin um Freiheit des Glaubens und des Gottesdienstes, und erhielten dieselbe, unter der Bedingung, daß keine Unruhen dadurch erregt würden, und daß in Leith und Edinburg nicht gepredigt würde. Die politischen Verhältnisse raubten aber den Protestanten diese Freiheit bald wieder. Frankreich hatte den Plan von Schottland aus England zu erobern und fand dazu die Unterdrükkung der mächtigen protestantischen Parthei, auf welche England sich stützen konnte, unentbehrlich. Die Freiheiten der Protestanten wurden aufgehoben, ungeachtet der Protestation der Häupter dieser Parthei, des Grafen von Argyle und des Priors von St. Andrews Jakob Stuart. Knox, der sich nach Genf begeben hatte, wo er mit Calvin Freundschaft geschlossen, kam im J. 1559 zurück. Die Congregation schloß sich nun fester; die Protestanten hielten Gottesdienst in Perth, und gebrauchten Gewalt gegen die Katholiken, und zeigten sich so mächtig, daß am 29. Mai 1559 ein Vergleich mit ihnen geschlossen wurde, dem zu Folge beide Theile ihre Truppen zurückziehen, die Protestanten nicht verfolgt werden, und in der Versammlung der Stände eine Reformation bewirkt werden sollte. Als die Regentin die Vergleichsunterhandlungen abbrach, kam es zu offnen Feindseligkeiten,

denen besonders die Furcht vor den französischen Truppen zum Anlasse diente; die Kirchen wurden geplündert; die Protestanten eroberten Perth und Edinburg, mußten aber, da sie wieder vertrieben wurden, im Sommer 1559 einen Vergleich eingehen, in welchem sie versprechen mußten, der Königin gehorsam zu seyn und nichts gegen die Kirche und die Geistlichkeit vorzunehmen. Dagegen erhielten sie freie Religionsübung selbst in der Hauptstadt und dieser Vergleich sollte bis zum Januar 1560 gültig bleiben. In Frankreich starb 1559 (im Julius) Heinrich II. und Maria's Gemahl wurde als Franz II. König. Der Gefahr, welche durch dieses Ereigniß ihnen drohte, suchten die Protestanten durch Schließung eines dritten Bündnisses und durch den Beschluß zu begegnen, sich an protestantische Fürsten um Hülfe zu wenden. Der ehemalige Regent Hamilton (nun Herzog von Chatellerault) und sein Sohn, der Graf von Arran, traten zu den Protestanten, deren Unternehmungen einer der ausgezeichnetsten Staatsmänner Schottlands, Jakob Stuart, der Stiefbruder der Königin Maria, leitete. Die Congregation verlangte Entfernung der fremden Truppen und als die Königin dieß beharrlich weigerte, wurde sie von der Congregation für abgesetzt erklärt (Oct. 1559). Im April 1560 schloß die Congregation ihr viertes Bündniß und verband sich mit der Königin von England. Da im Junius 1560 die Regentin (Maria von Lothringen) gestorben war, schlossen Franz II. und Maria im Julius 1560 einen Vergleich mit der Congregation. Dieser Vergleich setzte fest, daß die englischen und französischen Truppen Schottland verlassen und daß das Parlament berufen werden sollte, ohne dessen Einwilligung weder Krieg noch Friede beschlossen werden dürfe. In Abwesenheit der Königin sollten zwölf Regenten die Regierung führen, von denen 7 von der Königin und 5 vom Parlamente ernannt werden sollten. Die Religionsangelegenheiten solle das Parlament entscheiden. In Edinburg, Perth und Leith wurden Prediger und Superintendenten bestellt, und das Parlament verlangte im Jul. 1560 die Abschaffung des Papstthums und der Lehren von

der Brodverwandlung, von der Anbetung der Hostie, von guten Werken, vom Ablaß, vom Fegfeuer, von Wallfahrten und Heiligendienst. Die reformirten Prediger entwarfen das Glaubensbekenntniß der Protestanten im Königreich Schottland, welches die lutherische Lehre, doch mit Hinneigung zur calvinischen enthielt und vom Parlamente bestätigt wurde. Die Messe wurde verboten und die gänzliche Trennung vom Papste ausgesprochen. Die Königin verweigerte die Genehmigung dieser Beschlüsse.

§. 83.

Maria Stuart.

Im December 1560 war Franz II. ohne Erben gestorben und Maria konnte nun, als blose Königin von Schottland, nach Schottland zurückkehren; und erhielt von der Königin von England das Versprechen ihres Beistandes. Jetzt wurden von Seiten der Protestanten Superintendenten bestellt, und Knox, der durch Calvin die Presbyterialverfassung liebgewonnen hatte, entwarf mit seinen Freunden die Kirchenordnung für die neue Kirche (the book of discipline). Musik und Bilder wurden abgeschafft und eine strenge Einfachheit des Gottesdienstes eingeführt. Der Eifer für diese Einfachheit artete aber bei vielen in fanatische Zerstörungswuth aus, welche im J. 1561 die Zerstörung aller katholischen Kirchen, Klöster, Bibliotheken, Archive ꝛc. zur Folge hatte, und wobei selbst Gräber nicht geschont wurden.

Im August 1561 kam Maria nach Schottland zurück, bestätigte die Reformation, fand aber die Protestanten hart und unduldsam gegen sich, so daß sie ihr selbst die Feier der Messe in ihrer Hauskapelle nicht gestatten wollten. Der Streit zwischen Katholiken und Protestanten zeigte sich als Kampf zwischen den großen Familien der Stuart und der Hamilton; die Kirchengüter waren meist in die Hände des Adels gekommen, und die Prediger wurden deshalb ärmlich

besoldet. Da nun Maria durch ihre Heirathen Gelegenheit zu Angriffen gab, indem sie erst den jungen Lord Darnley, und als dieser durch Bothwell ermordet wurde, den Bothwell heirathete (1567), wurde ein Bündniß gegen sie und Bothwell geschlossen; die Königin wurde gefangen genommen und abgesetzt, und ihr Sohn Jakob, der erst ein Jahr alt war, als Jakob VI. zum König erklärt. Sie entfloh zwar aus dem Gefängniß und sammelte ein Heer (1568), da dieses aber von Jakob Stuart (nun Graf von Murray) geschlagen wurde, sah sie sich gezwungen nach England zu fliehen, wo sie gefangen gehalten und endlich (1587) enthauptet wurde.

In Schottland hatte eine Versammlung (1572) bestimmt, daß einige Bischöfe und Erzbischöfe in Schottland bleiben sollten; diese Bestimmung wurde 1581 aufgehoben, 1586 aber vom Könige wieder in Wirksamkeit gesetzt und Prediger, welche heftig gegen die Regierung redeten, wurden verbannt oder sonst bestraft. Dennoch mußte der König dem allgemeinen Volkswillen nachgeben und im J. 1592 wurde die vollständige presbyterianische Kirchenverfassung in ganz Schottland eingeführt. Nach dem Tode der Königin Elisabeth wurde Jakob VI. als Jakob I. König von England und vereinigte England und Schottland.

§. 84.

Jakob I.

Jakob I. war für die bischöfliche Verfassung sehr eingenommen, und handelte darnach auch als König von England. Ein Gespräch zwischen Presbyterianern und Episcopalen, welches der König im J. 1604 in Hamptoncourt halten ließ, fiel, da der König, der selbst theologischer Schriftsteller war die Sache der Episcopalen persönlich führte, zum Nachtheile der Presbyterianer aus, und es wurde ihnen mit Drohungen die Annahme der Liturgie befohlen. Jakob I. bewies sich mild gegen die Katholiken, die Bedrückungen der Presbyterianer dauerten aber während seiner Regierung fort. Diesel-

den kirchlichen Ansichten wie Jakob I. hatte sein Sohn Karl I., der ihm 1625 in der Regierung folgte. Karl I. Gemahlin, eine katholische Prinzessin, wirkte für die Verbreitung ihres Glaubens in England und wurde von Wilhelm Laud unterstützt, welcher seit dem J. 1633 Erzbischof von Canterbury war. Durch die Strenge, welche in dem Verfahren gegen die Puritaner beobachtet wurde, vermehrten sich diese, um so mehr, da alle diejenigen, welche sich gegen die königliche Auctorität nicht ganz fügsam bewiesen, als Puritaner betrachtet wurden. Der Hang des Königs zu absoluter Regierung vermehrte die Unzufriednen. Karl I. hielt nicht nur in England die bischöfliche Verfassung und die Liturgie aufrecht, er drang auch den Schotten Bischöfe auf und wollte 1637 die Liturgie auch in Schottland einführen. Hier fand er aber an dem Widerwillen des Volkes einen so kräftigen Widerstand, daß er von einem gefährlichen Aufstande gewarnt, den Versuch aufgeben mußte. Die Schotten blieben aber hiebei nicht stehen, der Versuch des Königs hatte sie besorgt gemacht, und sie schlossen, um sich zu sichern, ein neues Bündniß (convenant), welches gegen alle papistischen Neuerungen gerichtet war, den Gehorsam gegen den König aber ausdrücklich vorbehielt. Durch die Beschlüsse einer allgemeinen Versammlung wurden die Bischöfe abgeschafft und alle Anordnungen, welche Jakob I. und Karl I. in kirchlichen Dingen getroffen hatten, aufgehoben. Diese gewaltsamen Schritte führten zum Kriege, der, erst durch einen Waffenstillstand unterbrochen, 1640 von neuem begann. Indessen hatte das englische Parlament die Macht des Königs allmählig zerstört und Krieg mit ihm geführt. Die Presbyterianer herrschten im Parlamente, die Bischöfe wurden gefangen, aus dem Parlamente vertrieben, 1646 Wilhelm Laud hingerichtet, und die Presbyterialverfassung im ganzen Reiche eingeführt, so daß zehn bis zwanzig Kirchspiele eine Classe bildeten, Provincialversammlungen von Geistlichen über mehrere Classen die Aufsicht führten und eine Nationalsynode die Verwaltung über die gesammten Gemeinden des Reichs hatte; von allen diesen Behörden aber noch an das Parlament appellirt werden konnte.

§. 85.

Brownisten. Barrowisten. Independenten.

In der englischen Kirche entstanden mehrere abgesonderte Secten, unter welchen die Brownisten, Barrowisten und Independenten auszuzeichnen sind. Die Brownisten wurden um das J. 1581 von dem Prediger Robert Browne gestiftet; der sich gegen die bischöfliche Regierung erklärte, und mit seinen Anhängern nach Middelburg flüchtete. Hier entstanden Uneinigkeiten in der Secte selbst. Browne gieng nach England zurück, versöhnte sich mit der Kirche und wurde angestellt und die Secte wählte einen Rechtsgelehrten Heinrich Barrowe zu ihrem Haupte, von dem sie dann Barrowisten genannt wurden. Der Hauptgrundsatz dieser Secte war, daß jede Gemeinde ganz unabhängig von der andern bestehen und sich ihre Gesetze und Einrichtung geben könne; daß jedes Mitglied der Gemeinde lehren, und daß jede Gemeinde ihre Lehrer wählen und entlassen könne. Aus diesen Brownisten giengen die Independenten hervor, welche der Prediger Johann Robinson stiftete. Dieser hatte in Leyden eine brownistische Gemeinde gestiftet, und da er mit derselben nicht zufrieden war, gründete er mit seinem Collegen, Heinrich Jakob die erste independentische Gemeinde (Congregationalgemeinde) in London, welche häufig verfolgt wurde, weswegen viele ihre Glieder nach Amerika auswanderten. Sie haben ordentliche, beständige Prediger und die Lehre der englischen Kirche und sind nicht mit den politischen Independenten zur Zeit der englischen Revolution zu verwechseln.

§. 86.

Frankreich.

In Frankreich hatte im J. 1521 die theologische Facultät zu Paris (la Sorbonne) das Urtheil über Luther gefällt, daß er abschwören solle und daß seine Schriften verbrannt werden müßten. Bald aber verbreiteten sich diese Schriften in Frankreich; der königliche Rath Berquin übersetzte einige derse-

ben und er und seine Anhänger verbreiteten sowohl Luthers als Melanchthons Schriften. Als der Bischof von Meaux Briçonnet zum Unterrichte seiner Gemeinde Lehrer von Paris kommen ließ, fanden sich unter denselben Freunde der lutherischen Lehre und wurden, da sie ihre Grundsätze äußerten von den Franziscanern verketzert. Da der Bischof die von ihm gerufenen Lehrer vertheidigte, wurde er selbst der Ketzerei angeklagt, und zwar freigesprochen, seine Lehrer aber wurden gefangen gesetzt. Einige derselben flohen, Johann le Clerc aber, einer dieser Lehrer wurde im J. 1523 hingerichtet. Auch im J. 1525 wurden einige Anhänger Luthers verbrannt. Am erbittertsten gegen die lutherischen Sätze zeigten sich der Kanzler Du Prat, ein Günstling des Papstes, der im Namen des Königs das Concordat geschlossen hatte und deswegen zum Cardinal gemacht worden war, und die Königin Mutter Louise von Savoyen. Die Sorbonne trug auf ein Verbot aller ketzerischen und die Ketzer begünstigenden Bücher und auf das strengste Verfahren gegen die Ketzer an; der König und das Parlament befolgten dieselben strengen Grundsätze gegen die neue Lehre. Dennoch verbreitete sich diese in einem großen Theile von Frankreich. In Lyon lehrte Amadäus Maigret, in Grenoble Peter Sebevilla, in Avignon Franz Lambert, in Paris Peter Caroli im Sinne der neuen Lehre. Im Jahre 1527 und 1528 wurde eine Synode zu Paris (die Synode von Sens genannt, weil du Prat als Erzbischof von Sens sie hielt) gegen die lutherischen Sätze gehalten und diese wurden verdammt; im J. 1529 wurde Berquin verbrannt. Doch fanden die lutherisch Gesinnten eine mächtige Beschützerin an der Königin Margaretha, unter deren Schutze sich in Bearn und Guienne protestantische Gemeinden mit Lehrern bildeten; und welche Gebetbücher ohne abergläubische Zusätze drucken ließ. Ausgezeichnete Gelehrte, Peter l'Etoile in Orleans, Melchior Wolmar aus Rothweil in Bourges, Jul. Cäsar Scaliger in Toulouse verbreiteten um 1532 lutherische Sätze. Im J. 1534 wurde sogar eine heftige Schrift gegen Transsubstantiation

und

und Messe in ganz Frankreich verbreitet und selbst an das Zimmer des Königs angeschlagen. Dieß veranlaßte die heftigsten Verfolgungen, welche dadurch keine Ueberbrechung erlitten, daß der König mit den deutschen Protestanten unterhandelte und daß ihr Hauptfeind du Prat 1535 starb. Denn an seine Stelle trat mit gleichen Gesinnungen der Cardinal Tournon. Die noch übrigen Waldenser in Frankreich, welche in den Gebirgen zwischen Dauphiné und Piemont, dann in der Stadt Cabriére und in dem Flecken Merindol in der Provence und in 30 umliegenden Dörfern wohnten, wurden auf die grausamste Weise vernichtet.

§. 87.

Heinrich II.

Diese Verfolgungen steigerten sich unter der Regierung Heinrichs II., der im J. 1547 auf Franz I. gefolgt war. Es erschienen die strengsten Verordnungen, die Protestanten aufzusuchen, die Untersuchungen wurden mehreren Gerichten aufgetragen, und kaum gelang es dem Parlamente die beabsichtigte Einführung der Inquisition, welche der Papst bereits durch eine Bulle bestätigt hatte, zu hintertreiben. Der König stand unter dem Einfluße seiner Geliebten, Diana von Poitiers, des Connetable Annas von Montmorency, des Cardinals von Lothringen und des Marschalls von St. André. Ungeachtet dieser strengen Verfolgungen bildeten sich doch in allen bedeutenden Städten Frankreichs protestantische Gemeinden, in Paris, Meaux, Angers, Poitiers, Bourges, Blois, Tours, Orleans, Rouen, Sens, Dijon, la Rochelle. Bedeutende Große des Reiches erklärten sich gleichfalls für die Reformation, der König Anton von Navarra, der den Protestanten in seiner Provinz Bearn freie Religionsübung gestattete, sein Bruder Ludwig von Bourbon Prinz von Condé, und der Neffe des Connetable Montmorency, Franz von Coligny, Herr von Andelot, ein Bruder des berühmtesten Anhängers der Protestanten des Admirals Caspar von Coligny. Im J. 1559 wurde

eine Generalversammlung aller reformirten Gemeinden in Paris gehalten, welche ein Glaubensbekenntniß und Vorschriften für Kirchenzucht entwarf, und selbst im Parlamente erhoben sich Stimmen für die Protestanten, welche eine allgemeine Synode, eine Reformation und genauere Untersuchung forderten.

§. 88.

Franz II. Karl IX.

Auf Heinrich II. († 10. Jul. 1559), folgte Franz II., der noch minderjährig und kränklich war. Katharina von Medicis bemächtigte sich der Regentschaft, welche eigentlich dem Könige Anton von Navarra zugekommen wäre, und verband sich mit den Hauptfeinden der Protestanten, mit den Gliedern der Familie Guise. Maria Stuart wurde die Gemahlin Franz II. und zwei mächtige Partheien, die Familien Bourbon (für die Protestanten) und Guise (für die Katholiken) standen einander entgegen. Die Versammlungen der Protestanten wurden verboten, wer daran Theil nahm, sollte verbrannt werden. Eine Verschwörung von 500 Edelleuten gegen die Guisen, die an dem Aufenthaltsorte des Königs Amboise ausgeführt werden sollte und deswegen die Verschwörung von Amboise heißt, wurde entdeckt und die Verschwörer hingerichtet, die übrigens keine religiöse sondern bloß politische Zwecke verfolgt hatten. Für die Reformation sprach mit besondrer Freimüthigkeit, der tugendhafte Admiral Caspar von Coligny. Der Kanzler Michael de l' Hospital verhinderte 1560 durch die Verordnung von Romorantin die Einführung der Inquisition. Coligny übergab auf der Versammlung zu Fontainebleau 1560 eine Bittschrift der Protestanten, und der Bischof Montluc von Valence und der Erzbischof Marillac von Vienne sprachen sich hier sehr stark gegen die Verderbtheit der Geistlichen und für die wesentlichen Punkte der Reformation aus. Es wurde auch beschlossen, daß noch im J. 1560 ein Reichstag oder ein Nationalconcil berufen werden sollte, daß die Bischöfe die

nothwendigen Verbesserungen vornehmen und niemand um des Glaubens willen hingerichtet werden solle. Diese Zugeständnisse waren nur scheinbar, um die Protestanten sicher zu machen. Der Prinz von Condé wurde an den Hof gelockt und sollte hingerichtet werden, da rettete ihn der Tod Franz II. (5. Dec. 1560), dem sein Bruder Karl IX., erst zehn Jahre alt, folgte. Nun fiel die Parthei der Guise, der Prinz von Condé erhielt seine Freiheit, die Königin Mutter und der Bruder des Prinzen von Condé erhielten die Regentschaft, und auf der Reichsversammlung, die noch im Jahre 1560 gehalten wurde, sprach Hospital für die Protestanten. Der König von Navarra wurde Generallieutenant des Königreichs; es erschienen milde Verordnungen, und auf das J. 1561 wurde ein Religionsgespräch zwischen Katholiken und Reformirten in Poissy bei Paris angekündigt. Bei diesem Gespräche erschienen auf den Befehl des Königs von Navarra Petrus Martyr und Theodor Beza, zwei der ausgezeichnetsten Lehrer der Reformirten; der König selbst, viele Große des Reichs und eine große Anzahl hoher Prälaten wohnten diesem Gespräche bei, welches am 9. Sept. 1561 begann. Von katholischer Seite war Claudius Espencäus der berühmteste Theologe. Ueber die Artikel vom Abendmahle und von der Kirche wurde besonders heftig gestritten, aber nichts entschieden. Die Gegner der Reformirten blieben in fortdauernder Thätigkeit. Der Connetable Montmorency, Guise und der Marschall von St. André stifteten eine Verbindung (das Triumvirat genannt), an deren Spitze sich der König von Navarra zu stellen bewogen wurde. Dennoch erhielten die Reformirten durch die Regentin, welche von Hospital und Coligny dazu bewogen wurde, im Januar 1562 die erste Erlaubniß des öffentlichen Gottesdienstes ausser den Städten und unter der Bedingung keine Gewaltthätigkeiten gegen die Katholiken zu begehen. Diese Erlaubniß hatte zur Folge, daß eine große Anzahl von Katholiken zu den Reformirten übergiengen. Die Spannung der Partheien dauerte fort. Im März 1562 ließ der Herzog von Guise, da er mit einer bewaffneten Schaar durch Vassy zog,

1200 Reformirte, die eben ihren Gottesdienst in einer Scheune dieses Dorfes hielten, angreifen; sechszig Reformirte wurden getödtet, viele verwundet, und auf ihre Klagen erhielten sie keine Genuthuung. Da nun auch Condé vom Hofe verdrängt wurde, so griff er zu den Waffen und nahm Orleans. Von allen Seiten vereinigten sich Reformirte mit ihm, und Lyon, Tours, Bourges, Montpellier, Grenoble, Poitiers und Rouen fielen in ihre Gewalt. In der unentschiednen Schlacht bei Dreux (Dec. 1562) wurde der Connetable von katholischer, Condé von protestantischer Seite gefangen und der Marschall von St. André blieb; der Herzog von Guise aber wurde 1563 bei der Belagerung von Orleans von einem Protestanten ermordet. Der König von Navarra starb an einer tödtlichen Wunde, welche er bei der Belagerung von Rouen erhalten hatte. Da erschien im März 1563 die Verordnung von Amboise, welche eine Aussöhnung bewirken sollte. Weil sie aber den Reformirten weniger Vortheile gewährte als die früheren Verordnungen und überdieß nicht vollständig zur Ausführung kam, so begann der Krieg im J. 1567 aufs Neue. Condé verlor zwar die Schlacht bei St. Denys, da aber der Kurprinz von der Pfalz und der Herzog von Weimar den Reformirten mit Truppen zu Hülfe kamen, so wurde der Friede von Longjumeau (1568) geschlossen, der aber nur 6 Monate dauerte und noch im J. 1568 begann der dritte bürgerliche Krieg. In diesem blieb Condé 1569 im Treffen bei Jarnac und Caspar von Coligny trat an die Spitze der Reformirten, und zwang trotz vieler Verluste den König zum Frieden von St. Germain en Laye, durch welchen den Reformirten völlige Gewissensfreiheit gestattet, viele Städte (doch mit Ausnahme von Paris) zum Gottesdienste eingeräumt, sie aller Aemter fähig erklärt und alle Urtheile gegen sie aufgehoben worden. Als Pfänder der Sicherheit wurden ihnen die vier Festungen la Rochelle, Montauban, Cognac und la Charité auf zwei Jahre eingeräumt. Der Hof gab den Reformirten viele Zeichen von Gnade, der junge König von Navarra (Heinrich IV.) heirathete Margaretha, die Schwester des

Königs, Coligny wurde besonders ausgezeichnet, und die Reformirten ließen sich durch diese heuchlerischen Gnadenbezeugungen bewegen, noch vor dem Ablauf der bestimmten zwei Jahre, die vier ihnen übergebenen Festungen wieder herauszugeben. Alle Gunst gegen die Reformirten war aber nur Schein gewesen und eine Ermordung aller Reformirten in Frankreich war insgeheim auf die Bartholomäusnacht (24. Aug.) 1572 verabredet worden. In dieser Nacht wurde Coligny und viele Häupter der Protestanten in Paris ermordet und der König selbst schoß auf die vorüberfliehenden Reformirten; der König von Navarra und der junge Prinz von Condé mußten den reformirten Glauben abschwören. Da in alle französischen Städte die Befehle zur Ermordung der Reformirten gelangt waren, so fielen in dieser Nacht 30,000 Reformirte; in einzelnen Districten wurden die Reformirten geschützt, wie von dem trefflichen Bischofe von Lizieux, Johann Hennuier. Gregor XIII. feierte in Rom Freudenfeste als er die Nachricht von diesen Ermordungen erhielt.

Die Reformirten, welche dem Blutbade entronnen waren, warfen sich in Festungen, und der Krieg erneuerte sich mit Heftigkeit. Acht Monate lang wehrte sich die Festung Sancerre trotz der fürchterlichsten Hungersnoth, la Rochelle wurde von seinem Commandanten la Noue so tapfer vertheidigt, daß die Katholiken im Junius 1573 die Belagerung aufheben mußten. La Rochelle, Nismes und Montauban erhielten einen erträglichen Frieden; ein allgemeiner Friede wurde den Reformirten nicht verwilligt; und die Unruhen dauerten fort.

§. 89.

Heinrich III. Heinrich IV. Edict von Nantes.

Karl IX. starb am 30. Mai 1574 und der Herzog von Anjou, der König von Polen geworden war, eilte nach Frankreich zurück und bestieg als Heinrich III. den Thron. Auch unter ihm wurde der Krieg fortgesetzt, welcher nicht als reiner Religionskrieg zu betrachten ist, da auch katholische

Mißvergnügte gegen den König daran Theil nahmen. Im J. 1576 wurde ein für die Reformirten sehr günstiger Friede geschlossen. Sie erhielten freie Religionsübung im ganzen Reiche (mit Ausnahme von Paris und einem Umkreise von vier Meilen um Paris), in den Parlamenten sollten gleich viele reformirte und katholische Richter sitzen. Alle früheren Verordnungen gegen die Reformirten wurden aufgehoben, und mehrere Städte wurden ihnen zur Sicherheit eingeräumt. In diesem Jahr 1576 bildete sich aber die katholische Ligue, welche zu Peronne gegen die Reformirten geschlossen wurde. Der Herzog von Guise leitete sie und der schwache König selbst erklärte sich zum Haupte derselben. Dennoch war noch der Friede von Poitiers 1577 günstig für die Reformirten. Der König von Navarra und der junge Prinz von Condé standen nun an der Spitze der Reformirten, und beide wurden im J. 1585 von Sixtus V. gebannt, und für des Throns unfähig erklärt, auf welchen sie wahrscheinliche Ansprüche hatten, da Heinrich III. keine Kinder hatte und sein Bruder, der Herzog von Alençon, 1584 gestorben war. Es kam nun wieder zum Kriege; Heinrich IV. erfocht den Sieg bei Coutras (1587), die Ligue drang in Heinrich III., sich mit Heinrich IV. zu verbinden. Im J. 1589 am 1. Aug. wurde Heinrich III. von Jakob Clement ermordert und Heinrich IV. wurde König. Der Krieg wurde fortgesetzt, und im J. 1590 die Schlacht von Ivry geliefert. Da aber die Ligue sehr stark war, die Lage des Reichs bei den Kämpfen zwischen Katholiken und Reformirten immer schwankend blieb, so entschloß sich Heinrich IV., auf den Rath seines Ministers und Freundes Sully, im J. 1593 am 25. Juli sich zur katholischen Religion zu bekennen. Nun entband ihn Clemens VIII. vom Banne und nach Verlauf einiger Jahre war die Ruhe in Frankreich vollkommen hergestellt. Den Bedrückungen der Reformirten machte das Edict von Nantes 1598 gesetzlich ein Ende. Durch dasselbe wurde in dem Parlamente von Paris eine eigne Kammer des Edicts für die Reformirten eingerichtet, und vier reformirte Räthe in das Pariser Parlament aufgenommen, auch in den Parlamenten

von Grenoble und Bourdeaux wurden eigne Kammern für die Reformirten gebildet. Um diese Zeit hatten die Reformirten etwa 760 Kirchen in Frankreich, aber eine bedeutend größere Anzahl von Gemeinden, da häufig mehrere Gemeinden nur eine Kirche hatten. Glaubensbekenntnisse und kirchliche Einrichtungen hatten sie von den Schweizern, und Calvin und Beza hatten auf den reformirten Kirchenversammlungen, welche vom J. 1559 bis zum J. 1598 in Frankreich gehalten wurden, großen Einfluß. Das Edict gab ihnen die Erlaubniß, Synoden zu halten, und sie hatten Universitäten in Saumur, Montauban, Montpellier und Sedan. An reformirten Schulen war Mangel und sie sahen sich daher häufig genöthigt, ihre Kinder in katholische Schulen zu schicken.

§. 90.

Niederlande.

Durch die Vermählung der Prinzessin Maria von Burgund mit Maximilian von Oestreich waren die Niederlande im J. 1477 an Oestreich gekommen. Alle ihre Vorrechte und Privilegien hatten die Niederländer sich vorbehalten, dieselben gegen Maximilian sowohl als gegen seinen Sohn Philipp, der zugleich Spanien und die Niederlande beherrschte, aufs sorgfältigste gewahrt, und nie die Inquisition angenommen. Von den Niederlanden waren die vorzüglichsten Vorbereitungen zur Reformation ausgegangen und die Schriften Luthers konnten also dort leicht Eingang finden. Unter den ersten Anhängern Luthers in diesen Landen wird der Augustinerprior Jakob Probst in Antwerpen genannt, der aber 1520 widerrief, und der Pfarrer Wilhelm Friderici in Gröningen 1521. Selbst der Bischof von Utrecht, Philipp von Burgund, begünstigte die freieren Ansichten. Vom J. 1521 an wurde durch Karl V. die größte Strenge gegen die Anhänger Luthers angewendet, und im Jahre 1522 zwei Inquisitoren für die Niederlande ernannt. Die Augustiner, die hier, wie an andern Orten, ihres Ordensbruders Lu-

ther Parthei nahmen, wurden verfolgt, und zwei derselben, Heinrich Voes und Johann Esch wurden in Brüssel verbrannt (1523). Diesen Verfolgungen zum Trotze verbreiteten sich die lutherischen Grundsätze, Mönche und Nonnen verließen ihre Klöster, oder wurden, wie in Herzogenbusch, verjagt. Es ergiengen strenge Verbote gegen das Lesen der h. Schrift und geistlicher Bücher, gegen das Disputiren über Religionsgegenstände, und gegen religiöse Versammlungen; Pfarrer und Mönche wurden zu regelmäßigem Predigen und sittlicher Aufführung angehalten.

Auch in Holland förderte die Uebersetzung der Bibel in die Landessprache die Reformation vorzüglich. Schon 1523 wurde das neue Testament, nach der lutherischen Uebersetzung, ins Holländische übersetzt; 1525 erschien die vollständige holländische Bibel von Jakob von Liesveld (2 Bde. in Fol. Antwerpen).

Im October 1529 wurde ein strenges Gesetz gegen alle Lutheraner bekannt gemacht. Diejenigen, welche nach Abschwörung ihrer Irrthümer wieder in dieselben verfielen, sollten mit dem Tode bestraft, Männer enthauptet, Frauen lebendig begraben werden, wer einen Ketzer beherberge, müsse sterben oder verliere sein Vermögen, wer der Ketzerei verdächtig sei, dürfe zu keinem Amte zugelassen werden, wer für Ketzer schreibe, solle an den Pranger gestellt werden, oder ein Auge und die rechte Hand verlieren. Als im J. 1531 die Regentin Margaretha starb, folgte ihr die verwittwete Königin von Ungarn, deren Hofprediger Henckel selbst evangelisch gesinnt war. Aber ungeachtet sie so milde verfuhr, daß der päpstliche Legat sich darüber beim Kaiser beschwerte, so blieben doch die bestehenden Gesetze in Kraft, Verbrennungen der Ketzer waren besonders in Löwen häufig, wo auch ein von den dortigen Theologen verfertigter Index librorum prohibitorum erschien. Im Jahre 1550 erschien eine Verordnung gegen die Ketzer, deren Strenge der Einführung der Inquisition gleichkam. Dadurch litt besonders Antwerpen weil alle fremden prote-

ſtantiſchen Kaufleute dieſe Stadt verließen. Die Strenge dieſer Verordnungen vermehrte ſich noch als Karl V. im J. 1555 die Regierung der Niederlande ſeinem Sohne Philipp II. übergab. Unter ihm wurde 1555 der Herzog Emanuel Philibert von Savoyen und als dieſer 1559 die Regierung ſeines Landes antrat, die Herzogin Margaretha von Parma, Karls V. natürliche Tochter, eine Schülerin des Ignatius von Loyola, Regentin, welche von einem der erſten Staatsmänner jener Zeit Anton Perrenot von Granvella Biſchof von Arras unterſtützt wurde, der mit dem Grafen Barlamiont, und mit Viglius von Zwichem den engen Rath bildete, welcher alle wichtigen Geſchäfte leitete. Die Geſetze wurden nun geſchärft, die Hinrichtungen der Ketzer mehrten ſich. Alle dieſe Bedrückungen hatten große Unzufriedenheit in den Niederlanden erzeugt, welche aufs höchſte ſtieg, da im Frieden mit Frankreich (1558) beſtimmt wurde, daß ein ſpaniſcher Heerhaufen (von 3000—4000 Mann) in den Niederlanden bleiben und daß zu den vier ältern Bisthümern (Utrecht, Arras, Cambray und Tournay) 14 neue (Mecheln, Antwerpen, Harlem, Deventer, Leuwarden, Gröningen, Middelburg, Herzogenbuſch, Roermonde, Namur, St. Omer, Ypern, Gent und Brügge) errichtet werden ſollten. Die Bulle Paul IV. (14. Mai 1559), welche dieſe Verfügung traf, beſtimmte zugleich, daß Cambray, Mecheln und Utrecht Erzbisthümer ſein ſollten. Utrecht erhielt Granvella und wurde Cardinal. Mit der Errichtung dieſer neuen Bisthümer war nicht nur das Volk, ſondern auch der Adel, die alten Biſchöfe, die Geiſtlichen und Mönche unzufrieden; die neuen Biſchöfe wurden an den meiſten Orten nicht zugelaſſen und dem Könige Beſchwerden eingereicht. Am unzufriedenſten war der Adel, unter welchem Wilhelm von Naſſau Prinz von Oranien, der Statthalter von Holland, Zeeland, Weſtfriesland und Utrecht war, und die Grafen von Egmont und von Hoorne ſich auszeichneten. Der König wurde um Zurücknahme dieſer Maaßregel und um Entfernung des Cardinals Granvella gebeten, erfüllte die letztere Bitte aber erſt, nachdem die Stände ſich verbündet hatten, und die Großen aus dem

Staatsrathe getreten waren, und rief den Cardinal nach Burgund (1564). Der Staatsrath nahm mildere Gesinnungen gegen die Ketzer an und Egmont wurde 1565 mit Beschwerden an den König nach Madrid gesandt, der aber auf seinen strengen Maaßregeln blieb und sie noch schärfte, obgleich Oranien, Egmont, Hoorne und die Regentin Margaretha sich dagegen erklärten. Die Unruhen mehrten sich, Löwen, Brüssel, Antwerpen und Herzogenbusch beriefen sich auf ihre Vorrechte, und der Adel begann im J. 1565 ein Bündniß (Compromiß genannt) zu bilden, welches schon im J. 1566 vierhundert Mitglieder zählte, an dessen Spitze die Grafen von Brederode, von Kuylenburg und von Bergen standen, und das den Zweck hatte, unbeschadet der Treue gegen den König die Einführung der Inquisition zu hindern. Mehrere Statthalter weigerten die Vollziehung der strengen Befehle des Königs, und 300 Edelleute, den Grafen von Brederode an ihrer Spitze, übergaben der Regentin Margaretha eine Bittschrift ohne anderen Erfolg, als daß sie erklärte, daß die Inquisition mäßig verfahren sollte. Von dem zufälligen Umstande, daß diese Deputation spottweise Gueusen (Bettler) genannt wurden, erhielten die Verbündeten ihren Namen. Die Regentin bat den König um Milderung seiner Befehle. Indessen hatten die Reformirten sich außerordentlich vermehrt, schon 1561 hatten sie ihr erstes Glaubensbekenntniß entworfen, im J. 1566 hielten sie öffentlichen Gottesdienst und weigerten sich, besonders in Antwerpen, die Befehle der Regentin zu vollziehen. Der König gab den Bitten der Regentin in so weit nach, daß er von der Einführung der päpstlichen Inquisition abstand und die gewöhnliche bischöfliche Inquisition (die den Bischöfen von Amtswegen zukommende Aufsicht auf Sitte und Glauben in ihren Sprengeln) für hinreichend erklärte, daß er die Strafgesetze milderte und der Regentin das Begnadigungsrecht gab, ihr aber auftrug, gegen Widerspenstige die Gewalt der Waffen eintreten zu lassen. Der Adel berieth sich nun über die Rüstungen zu seinem Schutze.

Im J. 1566 wurde die Reformation in Holland durch eine wüthende Bilderstürmerei befleckt, welche vom niedrigsten Volke ausgieng, das ohne Mitwirkung der Prediger und des Adels seiner Zerstörungswuth im ganzen Lande (Luxemburg und Namur ausgenommen) freien Lauf ließ. Noch schloß die Regentin Margaretha einen Vertrag mit Oraniens Bruder, Ludwig von Nassau und zwölf Edelleuten, dem zu Folge die Inquisition nicht eingeführt und Ruhe gehalten, aber auch, wo bis jetzt noch nicht im neuen Sinne gepredigt worden sei, dieß nicht geschehen solle. Dieser Vertrag aber konnte den innerlichen Krieg nicht verhüten, der unter ungünstigen Verhältnissen für die Reformirten ausbrach, weil der Bund nicht mehr fest zusammenhielt. Oranien und Brederode giengen nach Deutschland; Egmont verließ den Bund und begab sich zum König und im J. 1567 war, nachdem hunderttausend Reformirte nach Deutschland geflüchtet waren, die Unterwerfung des Landes vollendet. Demungeachtet sandte Philipp II. den Herzog von Alba mit einem Heere im August 1567 nach den Niederlanden, und veranlaßte dadurch eine abermalige Auswanderung von 20,000 Niederländern. Die Grafen von Egmont und von Hoorne wurden gefangen genommen, und ein eigner Rath aus zwölf Mitgliedern bestehend niedergesetzt, welcher die Untersuchungen gegen die Ketzer führte, und mit solcher Strenge verfuhr, daß man ihn den Blutrath nannte. Unter den vielen Opfern dieser Richter fielen auch Egmont und Hoorne. Wilhelm von Oranien und sein Bruder Ludwig sammelten Truppen in Deutschland und fielen 1568, aber ohne Erfolg, in die Niederlande ein. Im J. 1570 bot der Herzog Alba den Reuigen Verzeihung aber unter so vielen einschränkenden Bedingungen, daß nur wenige von diesem Anerbieten Gebrauch machten. Nun sandte Oranien Kaperschiffe aus, welche im J. 1572 den Schlüssel von Holland, Briel, nahmen; es ergaben sich Vließingen und Veere in Zeeland, ganz Nordholland, Geldern, Oberyssel, Friesland, Gröningen zeigten sich dem Oranien geneigt, und Holland, Zeeland, Utrecht und Friesland erkannten ihn für ihren rechtmäßigen

Statthalter. Er schützte Katholiken und Reformirte und dehnte seine Eroberungen auch in Brabant aus.

Der Herzog von Alba wurde im J. 1573 zurückgerufen, nachdem er 18,600 Niederländer als Ketzer hatte hinrichten lassen. An seine Stelle trat als Statthalter Don Luis de Requesens, der ohne Erfolg Begnadigung anbot. Schon im J. 1574 hielten die holländischen und zeeländischen Städte ihre erste Versammlung in Dortrecht, die Stadt Leiden erhielt zur Belohnung ihrer heldenmüthigen Vertheidigung gegen die Spanier im J. 1575 eine Universität. Verhandlungen, welche Requesens 1575 zu Breda mit Oranien anknüpfte, zerschlugen sich. Im Jahre 1576 starb Requesens, und im November desselben Jahres, da die Schwäche des Staatsraths und die Plünderungswuth der spanischen Soldaten die Aufregung aufs höchste trieb, schloßen die Stände von Brabant, Flandern, Artois, Hennegau, Valenciennes, Ryßel, Douai, Orchies, Namur, Doornik, Utrecht und Mecheln mit dem Prinzen von Oranien und den Ständen von Holland und Zeeland und ihren Bundsgenossen die Pacification von Gent, gegen die Spanier und für die Erhaltung der Glaubensfreiheit. Der neue Statthalter Don Juan d'Austria (ein natürlicher Sohn Karl V.) entfernte die Spanier aus den Niederlanden und nahm die Pacification von Gent durch „das ewige Edict" an.

Einige Stände riefen 1577 den Erzherzog Matthias von Oestreich zum Regenten, welcher Wilhelm von Oranien zu seinem Verweser bestellte. Auf Don Juan, der im J. 1578 starb, folgte Alexander von Parma. Man dachte an eine allgemeine Vereinigung der katholischen und reformirten Niederländer, welche aber nicht zu Stande kam, und Oranien vereinigte am 23. Jan. 1579 das Fürstenthum Geldern, die Grafschaft Zütphen, die Provinzen Zeeland, Holland, Utrecht und Friesland zu einer ewigen Verbindung gegen die Spanier, welche die Utrechter Union heißt und den ersten Grund zur Republik legte. Diesem Bunde traten Antwerpen, Brügge, Ypern und Breda, später auch Gröningen

und Oberryſſel bei. Im J. 1581 wurde der Herzog von Anjou zum Regenten der reformirten Lande gewählt, regierte aber nur zwei Jahre. 1581 war Wilhelm von Oranien zum Regenten von Holland gewählt worden, wurde aber ſchon 1584 ermordet. Da die Königin von England und der König von Frankreich die Regierung, die ihnen angeboten wurde, ausſchlugen, ſo wurde Wilhelms von Oranien Sohn, Moriz, von Holland und Zeeland zum Statthalter und oberſten Feldherrn gemacht und vollendete die Gründung der Republik. Als Alexander von Parma 1592, Philipp II. 1598 geſtorben war, die ſieben Provinzen immer ſtärker wurden und Spanien in Schwäche verfiel, wurde im J. 1609 ein zwölfjähriger Waffenſtillſtand geſchloſſen und dadurch die Gründung der Republik anerkannt.

§. 91.

Italien und Spanien.

In Italien verbreiteten ſich vom Jahre 1519 an von Pavia und Venedig aus die Schriften Luthers; auch die Schriften Melanchthons, Zwinglis und Bucers wurden bekannt und durch ganz Italien mit Begierde geleſen. Kleinere Schriften von Luther, Melanchthons loci und Bucers Commentar zu den Pſalmen wurden ins Italiäniſche überſetzt und unter fremden Namen verbreitet. Schon vor der Reformation hatte ſich die aus der Vulgata verfertigte italiäniſche Bibelüberſetzung des Camaldulenſers Malermi weit verbreitet; der Florentiner Brucioli überſetzte die Bibel aus dem Grundtexte und gab ſchon im J. 1530 das neue Teſtament in Venedig heraus, die ganze von ihm überſetzte Bibel folgte 1532. Die Uneinigkeiten zwiſchen dem Kaiſer und dem Papſte, die deutſchen Truppen, die nach Italien kamen, die Verbindung italiäniſcher und deutſcher Gelehrter, bahnten der Reformation einen Weg nach Italien; in Ferrara wurden in den früheren Zeiten flüchtige Reformirte geſchützt, da die Gemahlin des Herzogs Hercules von Ferrara und Modena, Renata, die Tochter Ludwigs

XII. von Frankreich, die Reformation liebte und förderte, und dieſen Schutz bis zu ihrem Tode (1575) fortſetzte, da ſie nach dem Tode ihres Gemahls (1559) ſich nach Montargis in Frankreich zurückzog. Auch die Schweſter Heinrichs II. von Frankreich, die Herzogin Margaretha von Savoyen, begünſtigte die Reformirten, obgleich ſie in der katholiſchen Kirche blieb. Mehrere Modeneſer ſtanden in Briefwechſel mit Luther, und Bucer äuſſerte in einem glückwünſchenden Schreiben ſeine Freude über die Fortſchritte der Reformation in Modena. Auch nach Bologna, Faenza und Imola verbreitete ſich die neue Lehre, beſonders viele Anhänger gewann ſie in Venedig, wo ſchon gegen 1540 die Proteſtanten ſich über die Gründung einer eignen Gemeinde und Herſtellung eines öffentlichen Gottesdienſtes beriethen; auf der Univerſität in Padua fand die Reformation viele Anhänger, eben ſo in Verona, Bergamo und Brescia, und beſonders in Vicenza und Treviſo. In Mailand waren ſchon 1524 Proteſtanten. Auch in Unteritalien verbreiteten ſich die Grundſätze der Reformation, beſonders in Neapel durch Juan Valdez, Bernardin Ochino und Petrus Martyr. Die beiden letzten mußten fliehen und Petrus Martyr brachte die Reformation nach Lucca, Ochino nach Siena. Die Proteſtanten von Piſa und Mantua vereinigten ſich 1543 in Piſa zu einer Gemeinde. In Neapel wurden zwar die ketzeriſchen Bücher verbrannt; aber da der Vicekönig Toledo dort die Inquiſition einführen wollte, brach ein ſo gefährlicher Aufſtand aus, daß dieſer Plan aufgegeben werden mußte. In Locarno bildete ſich eine evangeliſche Gemeinde, die Zwingli's Rath einholte, aber im J. 1555 nach Zürich fliehen mußte; auch in Graubündten fand die Reformation viele Anhänger. Gegen dieſe bedenkliche Verbreitung der neuen Lehre wandte Papſt Paul IV. die ſtrengſten Mittel an, und Pius V. folgte ihm in dieſem Verfahren. Ketzer und ketzeriſche Bücher wurden der Inquiſition übergeben und verbrannt und ſo durch Todesſtrafen der Verbreitung der Reformation Einhalt gethan.

Auch nach Spanien drangen, durch die Verbindung dieſes Landes mit Deutſchland, trotz der Furchtbarkeit der In-

quiſition, die Grundſätze der Reformation. Aber auch hier hat die Inquiſition jede Spur eines freieren Geiſtes durch zahlreiche Todesſtrafen vom J. 1550 an unterdrückt. Es gieng die Sage, daß Karl V. ſelber im evangeliſchen Glauben geſtorben ſey; weil gegen die Geiſtlichen, denen er am Ende ſeines Lebens beſondres Vertrauen geſchenkt hatte, die Inquiſition nach ſeinem Tode verfuhr. Dieſe Geiſtlichen waren Conſtantin de la Fuente, ſein Beichtvater, der in Deutſchland und England Neigung zur Reformation gefaßt hatte, und der Erzbiſchof von Toledo, Bartholomäus von Carranza, welcher Karln den letzten Zuſpruch ertheilt hatte, im J. 1559 von der Inquiſition gefangen geſetzt wurde, und als Büßender im Gefängniſſe in Rom 1567 geſtorben iſt.

§. 92.

Schweden.

In Schweden herrſchte ſeit dem Jahre 1512 der Reichsvorſteher Sten Sture der Jüngere mit allgemeiner Liebe. Dänemark machte ſeit der calmariſchen Union Anſprüche auf die Herrſchaft über Schweden, dieſes aber hatte ſich meiſt unabhängig gehalten und eigene Könige oder Reichsvorſteher gewählt. Die höhere Geiſtlichkeit war immer auf däniſcher Seite, und durch große Reichthümer ſehr einflußreich. Chriſtiern II. von Dänemark hatte den Plan gefaßt, Schweden zu unterwerfen und wurde von dem Erzbiſchofe Guſtav Trolle von Upſal, einem perſönlichen Feinde des Reichsvorſtehers Sten Sture, unterſtützt. Die ſchwediſchen Stände aber beſchloſſen auf dem Reichstage von Arboga (1517) die Unabhängigkeit des Reiches zu vertheidigen, und wurden deshalb von dem Erzbiſchofe von Lund (das damals noch däniſch war) gebannt. Der Erzbiſchof Trolle, der im Jahre 1517 auf dem Reichstage zu Stockholm ſich übermüthig äuſſerte, wurde durch Niederreißung ſeines Schloſſes geſtraft und als Büßender in ein Kloſter zu Weſterås geſperrt.

Im J. 1517 kam auch ein Ablaßprediger Angelo Arcimboldi nach Schweden, welchen Chriſtiern für ſich gewon-

nen hatte. Sture und seine Umgebung vereitelten aber Christierns Plan, indem sie viele Ablässe kauften und dem Ablaßhändler das Erzbisthum Lund hoffen ließen. Doch bewirkte Christiern, daß der Papst den gegen Sture und die Reichsräthe ausgesprochenen Bann bestätigte. Christierns erster Angriff auf Schweden (1518) wurde zwar abgeschlagen und auch sein zweiter Angriff (1519) war ohne Erfolg; im J. 1520 aber fiel Sture und Schweden mußte sich nach einer heldenmüthigen Vertheidigung, welche Sture's Wittwe leitete, unterwerfen. Obgleich Christiern Erhaltung aller Rechte und Freiheiten und eine vollkommene Amnestie versprochen hatte, so ließ er doch seine ausgezeichnetesten Gegner und 600 Personen aus den besten schwedischen Familien hinrichten (das Stockholmer Blutbad), und ernannte den Erzbischof Trolle zum Regenten von Schweden in seiner Abwesenheit. Unter den Schweden, welche durch Christierns Grausamkeit gelitten hatten, war auch Gustav Erikson aus dem Hause Wasa. Sein Vater war bei dem Stockholmer Blutbade hingerichtet worden, und Gustav war als Geißel an Christiern übergeben worden, hatte sich nach Lübeck geflüchtet und dort Beistand gesucht. Im Mai 1520 landete er in Schweden und nach großer Gefahr und mehreren vergeblichen Versuchen, die entmuthigten Schweden für die Befreiung ihres Landes zu begeistern, fand er eine Zuflucht in Dalekarlien, wo erst nur wenige, bald aber mehrere für ihn waffneten, mit welchen er die Dänen schlug. Im J. 1521 wurde er auf dem Reichstage zu Wadstena zum Reichsvorsteher ernannt, und 1523 erklärte ihn der Reichstag zu Strengnä's zum König. Den großen Gefahren, welche ihm von Dänemark aus und von der schwedischen Geistlichkeit drohten, entgieng er dadurch, daß er die Reformation für seine Zwecke benützte, um durch sie, seine mächtigsten Gegner, die hohen Geistlichen unschädlich zu machen. Die Kenntniß der von Luther begonnenen Reformation war durch zwei Brüder, Olaus und Lorenz Petri, aus Oerebro, die in Wittenberg (von 1516 an) studiert hatten, und 1519 in ihr Vaterland zurückkehrten, nach Schweden gekommen. Auf ihrer Rückreise waren sie an der Insel

Goth-

Gothland gestrandet und Olaus hatte in Wisby, wo eben der Ablaßprediger Antonelli Ablaß feilbot, gegen den Ablaß gepredigt, und war 1520 Diaconus und Canonicus in Strengnäs geworden. Die beiden Brüder verbreiteten nun die evangelische Lehre, und fanden einen Beschützer an den Archidiaconus von Strengnäs, Lorenz Anderson, der ihre Ansichten annahm, und Gustav Wasa's Kanzler wurde. Olaus Petri wurde Hauptprediger in Stockholm, Lorenz Petri Professor in Upsala. Der König hatte den Widerstand des Klerus und den Widerwillen des Volkes gegen die Reformation zu bekämpfen. Gegen den Klerus nahm er strenge Maaßregeln, widerspenstige Bischöfe wurden abgesetzt, und den Dominicanern ihre große Gewalt genommen. Das Volk gewann er, indem er selbst durch Schweden reisete und die evangelischen Prediger zur Mäßigung ermahnte. Doch konnte er nur nach großem Widerstande die Einführung der Reformation gegen den Widerstand des Klerus und des von ihm aufgeregten Volkes durchsetzen. Die Stände bewilligten ihm im J. 1525 auf dem Reichstage zu Stockholm den größten Theil der Zehnten dieses Jahres. Olaus Petri hielt die Messe in schwedischer Sprache und heirathete, Mönche und Nonnen verließen häufig die Klöster, und zwei Uebersetzungen der Bibel wurden, die eine von Anderson, die andre von den Brüdern Petri gemacht. Erst da der Erzbischof Magnus von Upsala, die Hauptstütze der katholischen Parthei, das Reich verließ und zwei aufrührerische Prälaten hingerichtet wurden, der König aber auf dem Reichstage in Westerås 1527 erklärte, daß er abdanken werde, weil er unter diesen Verhältnissen nicht länger regieren könnte, kam es zur Entscheidung zu Gunsten der Reformation. Der Bürger- und Bauernstand erklärten sich für den König und brachten es durch Unterhandlungen dahin, daß die Stände dem Könige alle seine Forderungen bewilligten. Der Schluß dieses Reichstages bestätigte die Reformation, vermehrte die Einkünfte des Königes mit denen der Klöster, Bischöfe und Domcapitel, ließ aber die Bischöfe bestehen, und verordnete Predigt des reinen Wor-

tes. Der König sollte Macht haben die Geistlichen abzusetzen, weltliche Processe der Geistlichen sollten vor weltlichen Gerichten verhandelt werden, der Nachlaß der Geistlichen solle ihren Verwandten zufallen, und in allen Schulen das Evangelium gelesen werden. Da niemand zur Aenderung seines Glaubens gezwungen wurde, so blieben viele Katholiken im Lande. Die Brüder Petri wirkten durch Schriften und Verordnungen thätig für die Verbreitung der Reformation fort.

§. 93.

Schweden. Fortsetzung.

Vom Jahre 1538 an begannen Uneinigkeiten zwischen dem Könige und den Reformatoren Anderson und den Brüdern Petri, welche durch die Heftigkeit der letzteren und durch ihre Härte gegen die Katholiken veranlaßt wurden. Sie waren in ihrer Abneigung gegen den König so weit gegangen, eine gegen ihn gerichtete Verschwörung, von welcher sie Kenntniß hatten, zu verschweigen. Der König nahm auf Luthers Rath im J. 1539 einen pommer'schen Edelmann Georg Normann zum Erzieher seines Prinzen Erich und ernannte ihn zum Superintendenten und Ordinator der gesammten Geistlichkeit; Religionsräthe (conservatores religionis) wurden ihm beigegeben. Im Jahre 1540 wurden alle päpstlichen Gebräuche aufgehoben. Anderson und der ältere Petri starben 1552; der König selbst 1560. Ihm folgte sein ältester Sohn Erich XIV., der aber durch eine von seinem jüngsten Bruder Karl geleitete Bewegung gefangen genommen und abgesetzt wurde (1568). An seine Stelle kam Johann III., der zweite Sohn Gustav Wasa's. Dieser wurde durch seine Gemahlin, Katharina, eine polnische Prinzessin, für die katholische Religion gewonnen, und suchte diese insgeheim wieder in Schweden einzuführen. Schon 1571 rückte er in die Kirchenordnung, welche ihm von Lorenz Petri, der nun Erzbischof von Upsala war, übergeben wurde, Zusätze, welche die katholische Lehre begünstigten,

ein; Petri ließ deshalb auf einer Kirchenversammlung in Upsala (1572) die Bestätigung der evangelischen Kirche beschließen. Der König aber fuhr fort, unter dem Vorwande, eine Kirchenverfassung nach dem Muster der ältesten Kirche einzuführen, Annäherung an die katholische Kirche zu versuchen, und ließ insgeheim Jesuiten nach Schweden kommen, die sich für Protestanten ausgaben und deren einer, Lorenz Nicolai, längere Zeit als Professor in Upsala wirkte. Der König unterhandelte durch Pontus de la Gardie mit dem Papste, um als Oberhaupt der katholischen Kirche in Schweden anerkannt zu werden. Es begannen nun vom J. 1577 an Verfolgungen; evangelische Prediger wurden gefangen gesetzt, der Katechismus des Jesuiten Canisius wurde eingeführt, und 1578 kam als Gesandter des Papstes der gelehrte Jesuite Anton Possevino nach Schweden, in dessen Hände der König die evangelische Religion abschwur. Jesuitische Seminarien für junge Schweden wurden in Braunsberg und Ollmütz gegründet. Da aber der Papst auf die Bedingungen, welche der König gemacht hatte, nicht eingieng und dessen Forderungen nicht erfüllte, so ließ des Königs Eifer für die katholische Religion allmählig nach, und da er nach dem Tode seiner ersten Gemahlin eine Schwedin heirathete (1585), bewog ihn diese wieder zur evangelischen Religion zurückzutreten. Die Jesuiten wurden verwiesen. Der König starb 1592; und sein Sohn Sigmund, der zugleich König von Polen war, folgte ihm. Dieser war von Jesuiten erzogen und leidenschaftlich für die katholische Religion eingenommen. Eine Synode zu Upsala wahrte deshalb 1592 die Rechte der Protestanten. Als Sigmund 1593 nach Schweden kam und die Protestanten drückte, entstanden blutige Unruhen, und Gustav Wasa's jüngster Sohn, der Herzog Karl, trat an die Spitze der Evangelischen. Sigmund sah sich gezwungen, nach Polen zurückzukehren, Karl wurde Reichsstatthalter und unter ihm wurde die evangelische Religion herrschend und die katholische ganz verdrängt. Der Sieg der Evangelischen wurde aber erst vollständig nachdem im J. 1598 ein Krieg zwischen der evangelischen und katholischen

Parthei ausgebrochen war, in dem Sigmund unterlag und in Folge dieser Niederlage im J. 1602 von dem Reichstage für abgesetzt erklärt wurde. Der Herzog Karl wurde als Karl IX. König und seit dieser Zeit herrscht die evangelische Religion ungestört und ausschließend in Schweden.

§. 94.

Dänemark.

In Dänemark regierte seit 1513 Christiern II., der unwillig die Einschränkungen seiner Macht durch den hohen Klerus und den Adel duldete, und die Grundsätze der Reformation zur Beseitigung dieser Beschränkungen benützte. Zuerst im J. 1519 brachte ein dänischer Edelmann Peter Lille aus Roeskilde die Lehre Luthers nach Dänemark und verbreitete sie mündlich und in Schriften. Ihm trat Paulus Eliae, der Prior der Carmeliter in Copenhagen, bei, und am Ende des J. 1520 erhielt ein lutherischer Prediger, M. Martin, mit stillschweigender Genehmigung des Königes eine Kirche in Copenhagen, in der er predigte. Doch wurde er durch die Geistlichkeit zur Rückkehr nach Deutschland gezwungen. An seine Stelle trat ein Schüler Luthers, Hans Tausan, der im J. 1521 Professor der Theologie in Copenhagen wurde, aber von der Geistlichkeit verfolgt, sich in ein Kloster zurückziehen mußte. Der König selbst berief nun einen evangelisch gesinnten Theologen, Martin Reinhard aus Würzburg, als Lehrer der Theologie nach Copenhagen, der sehr frei gegen den Papst sprach, und befahl der Universität (1521) Luthern nicht zu verdammen. Dem Erzbisthume Lund nahm er die reiche Insel Bornholm weg und schränkte die Geistlichkeit von vielen Seiten ein. Allen Geistlichen, Bischöfen und Mönchen wurde verboten, Güter zu kaufen, wenn sie nicht heiratheten, und ihre Processe vor den päpstlichen Stuhl zu bringen. Da ihm aber im J. 1523 die Bischöfe und der Adel den Gehorsam aufsagten, und die anderen Stände ihnen beitraten, verlor der König den Muth, versprach Besserung und Buße und floh im April 1523 mit

seiner Familie und 20 Schiffen aus dem Reiche. An seine Stelle wurde sein Oheim, Herzog Friedrich von Schleswig und Holstein zum Könige als Friederich I. gewählt und allgemein anerkannt; ein milder Mann, der aber vom Reichsrathe sich beherrschen ließ und obgleich evangelisch, doch durch die Wachsamkeit der für die alte Religion thätigen Bischöfe abgehalten wurde, Bedeutendes für die Einführung der Reformation zu thun. Doch durfte Tausan nun ungehindert predigen, und obgleich er von der Geistlichkeit verfolgt wurde, ernannte ihn Friedrich doch im J. 1525 zu seinem Caplan. Die Bemühungen der Bischöfe konnten die schnelle Ausbreitung der Reformation nicht verhindern und Friedrich erklärte 1526 selbst öffentlich, daß er evangelisch sei. Indessen hatte Christiern von Karl V. seinem Schwager spärlich, von England gar nicht unterstützt, bei einem Besuche, dem er dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen machte, mit seiner Gemahlin Elisabeth, durch Luthers Predigten, Liebe für die Reformation gewonnen, und im J. 1524 eine dänische Uebersetzung des neuen Testamentes in Leipzig drucken lassen, welche sich schnell trotz des Verbotes der Bischöfe in Dänemark verbreitete. Im J. 1527 wurde der erste entscheidende Schritt zur Einführung der Reformation in Dänemark gethan. Auf einem Reichstage zu Odensee ließ Friedrich in diesem Jahre verordnen, daß bis zu einem Concil Katholiken und Protestanten gleiche Freiheit haben sollten, die Ehe wurde den Geistlichen erlaubt, es wurde verboten Pallien von Rom zu holen, der katholischen Geistlichkeit Gerichtsbarkeit und der Zehnten fortwährend gestattet; es wurde ferner jedem erlaubt, geistliche Stiftungen zu machen, den Geistlichen ihre Güter gesichert. Diese Freiheit hatte die besten Folgen für die Einführung der Reformation. Die Stadt Malmö bekannte sich zuerst öffentlich zur Reformation, erhielt die königliche Bestätigung ihrer Erklärung und verwandte die geistlichen Güter zur Stiftung eines Gymnasiums. Der Prediger Nicolaus Martin in Malmö übersetzte evangelische Lieder aus dem Deutschen; auch die Psalmen erschienen in dänischer Sprache.

Im J. 1530 wurde ein Religionsgespräch in Copenhagen angeordnet, zu welchem die Katholiken den berühmten Cölner Theologen Stagefyr luden. Von Seite der Protestanten sollte Paulus Eliae der vorzüglichste Unterredner sein; da aber die Katholiken, welche eine Klageschrift gegen die lutherische Ketzerei in 27 Artikeln übergaben, lateinisch disputiren wollten und forderten, daß außer der heiligen Schrift auch Kirchenversammlungen und Kirchenväter als Auctoritäten gelten und der Papst als höchster Richter angenommen werden sollte, die Evangelischen dagegen, welche ein Glaubensbekenntniß übergaben, forderten, daß dänisch disputirt und bloß die heilige Schrift als entscheidende Auctorität gelten sollte, so kam dieß Religionsgespräch nicht zu Stande. Der Schluß des Reichstages zu Odensee wurde wiederholt. Es entstanden nun Unruhen, und beide Partheien verübten Feindseligkeiten gegen einander, bei welchen besonders die Mönche viel litten.

Christiern II. war unterdessen nach Norwegen gegangen und hatte sich dieses Land unterworfen und wünschte sich mit dem Papste auszusöhnen, der ihm aber sehr drückende Bedingungen vorschrieb, welche der König nicht erfüllte. Die Bischöfe von Norwegen, vorzüglich der Erzbischof von Drontheim, unterstützten ihn und im J. 1531 huldigte ihm ganz Norwegen. Friedrich I. aber sandte ein Heer gegen ihn, das ihn einschloß und gefangen nahm. Er wurde dann auf der Festung Sonderburg auf der Insel Alsen in Verwahrung gehalten bis zum Julius 1532. Friedrich I. starb im April 1533 und da sein ältester Sohn, der Herzog Christian von Schleswig und Holstein, den Bischöfen und Aebten, als ein heftiger Freund der Reformation, verhaßt war, so wollten sie ihn von der Regierung ausschließen und dieselbe seinem katholisch erzogenen jüngeren Bruder Johann zuwenden; und die Wahl wurde ein Jahr lang aufgeschoben. Während der Zwischenzeit sicherte eine Verordnung alle geistlichen Güter und befahl die Zurückgabe der unrechtmäßig eingezogenen. Tausan wurde abgesetzt und verwiesen, ein Aufstand der

Copenhagener Bürgerschaft rettete ihn, und er durfte auf die Fürsprache der Geliebten des Bischofs von Seeland zurückkehren. Während die Partheien in Dänemark sich getrennt hielten, entwarfen die Bürgermeister von Lübeck Wollenweber und Meier den Plan, Dänemark zu erobern und einen von Lübeck abhängigen König zu setzen. Da Christian Herzog von Schleswig und Holstein ihr Anerbieten ausschlug, so erklärten sie Christiern II. für ihren König; der Graf Christoph von Oldenburg führte ihre Truppen, eroberte Seeland mit Copenhagen und das ganze Land huldigte Christiern II. An der Spitze der Evangelischen stand der Reichsdrost Magnus Gioe. Dieser brachte Truppen für die evangelische Sache zusammen; im Julius 1534 wählten die Reichsräthe in Jütland den Herzog Christian zu ihrem Könige, der als König Christian III. heißt; Fünen folgte, und Christian III. eroberte, von Gustav Wasa unterstützt, das ganze Land, im J. 1536 auch Copenhagen wieder. In diesem J. 1536 wurden alle Bischöfe gefangen genommen, der König zog 114 der Kirche gehörige große Güter für sich ein, und auf einem Reichstage zu Copenhagen wurden (1536) die Bisthümer aufgehoben, die Bischöfe wurden aus der Haft entlassen und erhielten ihr persönliches Eigenthum zurück und bestimmte Einkünfte vom Staate. Alle Pfarrer, die sich nicht zur evangelischen Lehre wandten, mußten abtreten, Mönche und Nonnen mußten die Klöster verlassen, und nur die mit bestimmten Einkünften versehenen Herrenklöster behielten, bis sie ausstarben, ihre Einkünfte. Ein Theil dieser Klöster wurde an Edelleute verschenkt, aus den Einkünften des andern Theiles wurden Schulen und Hospitäler errichtet. Im J. 1537 wurde Bugenhagen von Wittenberg berufen, um den König und die Königin zu krönen und die kirchliche Einrichtung zu vollenden. Er wurde Professor der Theologie in Copenhagen und gieng 1542 nach Wittenberg zurück. Die von ihm entworfene Kirchenordnung bestätigte der Reichstag zu Odensee (1539). Nach dieser blieben Bischöfe, welchen weltliche Stiftsregenten beigegeben wurden.

Der Erzbischof von Drontheim hatte im nördlichen Theile von Norwegen die Reformation eine Zeitlang aufgehalten, floh aber im J. 1537 nach den Niederlanden und dadurch war das letzte Hinderniß der vollkommenen Einführung der Reformation in Norwegen entfernt. Island nahm erst 1551 die Reformation vollständig an, nachdem ein Aufstand zu Gunsten der katholischen Kirche vorangegangen war.

§. 95.

Polen.

In Polen wurden seit dem Jahre 1518 die Schriften Luthers bekannt, und äusserten so große Wirkung, daß die Geistlichkeit bald auf die Unterdrückung der neuen Lehre bedacht war. Schon im J. 1520 verordnete ein Reichstag zu Thorn, daß niemand Luthers Schriften haben solle, und der Erzbischof Laski von Gnesen, so wie der Kanzler der Königin Bona, Andreas Krzyki, der 1524 Bischof von Przemysl wurde, zeichneten sich unter den Gegnern Luthers aus, welche von dem Könige Sigmund I. (der seit 1506 regierte) unterstützt wurden. Dieser befahl, daß durch eigne Räthe ketzerische Bücher aufgesucht werden sollten. Dennoch vermehrten sich Luthers Anhänger in Polen und im Jahre 1525 befanden sich schon lutherische Lehrer in Polen, Martin Glossa auf der Universität Krakau und Johann Seclutianus in Posen, der (1551) das Evangelium Matthäi und später das ganze neue Testament polnisch herausgab. In Danzig hatte schon 1518 der Mönch Jakob Knade nach lutherischen Grundsätzen gepredigt; im J. 1525 bat eine große Anzahl von Bürgern den Rath um die Erlaubniß der Predigt des reinen Wortes. Knade mußte zwar fliehen, er wurde aber durch andre evangelische Lehrer ersetzt; und im J. 1525 setzten die Bürger von Danzig ihre Obrigkeit ab, wählten eine neue, und bestellten evangelische Prediger, weil die katholischen Geistlichen nicht nach evangelischen Grundsätzen predigen wollten. Dieß hatte aber zur Folge, daß der König von Polen im J. 1526 viele Danziger hin-

richten ließ und alles wieder in den alten Zustand herstellte. Alle evangelischen Bürger erhielten den Befehl in vierzehn Tagen, verheirathete Geistliche, Mönche und Nonnen aber in 24 Stunden die Stadt zu räumen. Die Liebe für die evangelische Lehre war aber so stark, daß Rath und Bürgerschaft dennoch dieselbe annahmen, und der König, in Sorge den Besitz der Stadt zu verlieren, sah sich genöthigt, Nachsicht zu üben. In Thorn waren seit dem J. 1530 evangelische Predigten gehalten worden; in Elbing hatte sich schon im J. 1523 Rath und Bürgerschaft für die Reformation erklärt, und im J. 1536 war eine evangelische Schule dort gegründet worden. Den Fortschritten der Reformation in Polen setzte sich die Regierung durch die strengsten Befehle entgegen. Die Synode von Petrikau verordnete, daß auf lutherisch-gesinnte inquirirt und die lutherischen Lehren unterdrückt werden sollten; es wurde im J. 1534 verordnet, daß kein Pole, der in Wittenberg studiert hätte, angestellt werden solle; da aber dieß Verbot häufig umgangen wurde, so erlaubte der König im J. 1542 selbst Reisen ins Ausland um sich Kenntnisse zu sammeln, unter der Bedingung, daß die Zurückgekehrten keine neuen Lehren ausstreuten. Aller dieser Verordnungen und beschränkenden Maaßregeln ungeachtet, war doch die Reformation bei Sigmunds I. Tode (1548) in vielen Theilen von Polen verbreitet, und es befanden sich viele evangelische Lehrer in Polen und in Krakau selbst. Auf Sigmund I. folgte Sigmund August II. Im J. 1548 kam eine Anzahl böhmischer Brüder, von Ferdinand aus Böhmen vertrieben, nach Posen, wurden aber von dort vertrieben, und ließen sich dann mit andern ihrer Glaubensgenossen in Marienwerder nieder, wo sie eine eigne Kirche bekamen. Ausser Lutheranern und böhmischen Brüdern gab es auch Reformirte in Polen, unter welchen der Beichtvater der Königin Bona, Franz Lismanin, und der eigentliche Reformator Polens Johannes Lasko die ausgezeichnetsten sind. Der polnische Adel neigte sich allmählig großentheils zur evangelischen Lehre, und hielt evangelische Prediger; der litthauische Fürst Radzivil ließ die Bibel ins Polnische

übersetzen und diese Uebersetzung 1563 drucken; und im J. 1555 forderten die Landboten auf dem Reichstage zu Petrikau ein polnisches Nationalconcilium unter dem Vorsitze des Königs, und mit Zuziehung einiger christlicher Fürsten, welche die entscheidende Stimme haben sollten. Die Berathungen sollten von Bischöfen und von evangelischen Theologen angestellt, es sollte ein Glaubensbekenntniß aufgesetzt werden, und es wurde wünschenswerth gefunden, daß Melanchthon und Lasko, Calvin und Beza dazu gerufen würden. Der König ertheilte diesen Vorschlägen seine Bestätigung, und bat im Jahre 1556 Paul IV. um die Erlaubniß die Messe polnisch halten zu dürfen, das Abendmahl unter beider Gestalt und die Priesterehe zu gestatten, ein Nationalconcil zu erlauben und die Annaten aufzuheben. Diese Forderungen wurden von dem Papste mit dem größten Unwillen verworfen. Der thätigste Feind der Reformation in Polen war der Bischof von Ermeland Stanislaus Hosius; ihn unterstützte der päpstliche Nuntius, Lippomani, der 1556 nach Polen gesandt wurde und sich durch seine Grausamkeit verhaßt machte. Im J. 1557 erlaubte der König den Städten Danzig, Thorn und Elbing insgeheim freie Religionsübung und seine Nachfolger Stephan Bathori und Sigmund III. bestätigten der Stadt Elbing diese Freiheit.

§. 96.

Spaltungen zwischen den Akatholiken in Polen.

Dem Fortgange der Reformation in Polen waren die Spaltungen nachtheilig, welche zwischen den böhmischen Brüdern, den Lutheranern und den Reformirten entstanden. Zur Vereinigung der drei Partheien wurde im J. 1570 die Generalsynode von Sendomir gehalten, auf welcher am 14. April ein Vergleich (der Vergleich von Sendomir) geschlossen wurde, nach welchem die Partheien alle Feindschaft gegen einander aufgeben und sich nicht gegenseitig verketzern sollten. Nach Sigmund II. Augusts Tode († 1572) kam ein Religionsfriede (pax dissiden-

tium) zwischen den evangelischen Partheien zu Stande. Heinrich von Anjou, der im Mai 1573 König wurde, beschwor den Religionsfrieden, und da er 1574 König von Frankreich wurde, so bestieg der Fürst von Siebenbürgen, Stephan Bathori, den Thron, welcher die Protestanten schützte. Auch Sigmund III., der 1587 folgte, beschwor den Religionsfrieden; aber unter seiner Regierung begannen die Verfolgungen gegen die Evangelischen, welche besonders von den Jesuiten veranlaßt wurden.

§. 97.

Liefland.

In Liefland wurde die Reformation durch den Heermeister Walther von Plettenberg eingeführt, der 1521 von dem Hochmeister des deutschen Ordens durch Bezahlung einer großen Summe frei geworden und zum Reichsfürsten erhoben worden war. Evangelische Grundsätze wurden zuerst in Riga durch Andreas Knöpken aus Treptow und Sylvester Tegetmaier aus Rostock verbreitet, dann nahmen Dorpat und Reval die Reformation an, und Riga trat 1538 zum schmalkaldischen Bunde. Als im J. 1561 durch den Heermeister Gotthard Kettler, welcher dem Andrange der Russen nicht anders auszuweichen wußte, Liefland an Polen kam, wurde die Religionsfreiheit vorbehalten und Kettler wurde Herzog von Kurland und Semgallen, wo er mit Mühe unter den noch rohen Einwohnern die Reformation einführte und Kirchen und Schulen stiftete.

Schon unter Stephan Bathori hatten die Verfolgungen der Protestanten in Polen nur durch einen ausdrücklichen Befehl des Königs von 1581 verhindert werden können; Sigmund III. aber, der von Jesuiten erzogen war, begann damit, die Protestanten allmählich aus dem Senate auszuschließen; Adeliche, die zur katholischen Kirche zurückgetreten waren, zwangen ihre Unterthanen ihnen zu folgen, und im J. 1591 wurde in Gegenwart des Königs eine protestantische Kirche

in Krakau zerstört. Da Siegmund 45 Jahre regierte, so verminderten sich die Nichtkatholischen (in Polen Dissidenten genannt) sehr; sein Sohn Wladislav IV. (von 1633—1648) schützte die Protestanten.

§. 98.

Preussen.

In Preussen war seit dem Jahre 1511 der Markgraf Albrecht, Sohn des fränkischen Markgrafen Friedrich von Brandenburg, Hochmeister des deutschen Ordens. Seit dem J. 1466 war Westpreussen polnisch und die andre Hälfte von Preussen polnisches Lehen. Vom J. 1519 an führte Albrecht einen unglücklichen Krieg mit Polen, in welchem 1521 ein Waffenstillstand auf 4 Jahre geschlossen wurde. Um Hülfe gegen Polen zu erlangen, reiste Albrecht im J. 1522 nach Deutschland, begleitet von dem Bischofe von Pomesanien Jakob von Dobenek und dem Bischofe von Samland Georg von Polenz, welche beide der Reformation geneigt waren, und gewann durch seine Unterredungen mit Andreas Osiander in Nürnberg (wo er bei dem Reichstage vergebens Hülfe suchte) selbst Neigung für die Reformation, welche noch bestärkt wurde, da er auf der Rückreise von Luther den Rath erhielt, welchem auch Melanchthon beistimmte, die Regel aufzugeben, zu heirathen und Preussen zu einem weltlichen Fürstenthume zu machen. Albrecht bat Luthern um evangelische Prediger und Johann Brißmann und Peter Amandus wurden 1523 als solche in Königsberg angestellt. Im Jahre 1524 bekannte sich der Bischof von Samland und bald darauf der von Pomesanien öffentlich zum evangelischen Glauben, und im J. 1525 wurde, durch einen Vergleich mit Polen, Preussen ein weltliches Herzogthum, das Polen lehenbar blieb. Nun wurde sogleich die Religionsübung frei gegeben, im J. 1526 erschien eine neue Kirchenordnung, Bibel, Katechismus und Agende wurden ins polnische übersetzt; Johann Seclutianus wurde Prediger in Königsberg. Im J. 1526 schloß Albrecht ein Bündniß mit dem

Kurfürsten Johann von Sachsen zur Beschützung des evangelischen Glaubens, und nahm im J. 1530 die augsburgische Confession an. Die Bestrebungen des Ordens gegen die Schritte Albrechts waren ohne Erfolg. Im J. 1541 wurde ein Gymnasium in Königsberg gestiftet, welches 1544 zur Universität umgestaltet wurde, welche, da die päpstliche und kaiserliche Bestätigung nicht erlangt werden konnte, von dem Könige von Polen bestätigt wurde. Bei Albrechts Tode (1568) war die Reformation in Preußen fest gegründet.

§. 99.

Ungarn.

Die ungarischen Großen hatten nach dem Tode des Matthäus Corvinus (6. April 1490), um Einfluß zu erhalten, den schwachen Wladislav (VI.) des polnischen Königs Casimirs IV. Sohn gewählt, unter welchem die Finanzen und das Kriegswesen verfielen. Als dieser (1516. 13. Mai) gestorben war, folgte ihm sein Sohn, Ludwig II., der ganz unter dem Einflusse der Geistlichen stand und in der Schlacht bei Mohacz (29. Aug. 1526) blieb. Schon die hussitischen Sätze hatten in Ungarn Eingang gefunden, die Vernachlässigung des Religionsunterrichtes, die ganz politische Richtung der Bischöfe, die Unwissenheit der niedern Geistlichen, der Mangel an Schulen und der Ueberfluß an Klöstern, machte eine Reformation sehr wünschenswerth, und die Trennung des Landes zwischen den Türken, und der Parthei Ferdinands und des Johann von Zapolya, eines Emporkömmlings, der nach der Herrschaft über Ungarn strebte, erleichterte die Einführung der Reformation. Als der erste Ungar, der nach Wittenberg gieng, wird Martin Cyriaci von Leutschau genannt, der lutherische Grundsätze schon 1522 in Elbathen lehrte und welchem 1524 Dionys. Lyncius und Balth. Gleba nachfolgten. Vor 1530 werden noch fünf andre Ungarn genannt, die in Wittenberg studierten. Der Bischof von Breslau Johann von Thurzo hatte sich schon 1520 selbst in Correspondenz mit Luther gesetzt, und einen Vertrauten nach Witten-

berg gesandt, um sich genau von der neuen Lehre zu unterrichten. Unter den Magnaten begünstigten Alexius Thurzo von Bethlenfalva und Peter v. Pereny die Reformation. Georg von Brandenburg, einer der einflußreichsten Männer an Ludwig's II. Hofe, veranlaßte, daß Simon Grynäus und Veit Winshemius nach Ofen gerufen wurden, und empfahl der Königin Maria den geheimen Protestanten Johann Henkel zum Beichtvater. Der König Ludwig selbst aber war ein heftiger Gegner der Reformation; der Erzbischof von Gran warnte vor Luthers Lehre, im J. 1523 wurde mehreren Städten das Lesen von Luthers Schriften untersagt; und Grynäus und Winshemius mußten Ofen verlassen. Die Parthei Ferdinands wie die Zapolyas waren gleich erbittert gegen die Lutheraner, und da Clemens VII. den König mit 60,000 Dukaten zum Türkenkriege unterstützte und der Cardinal Campeggio selbst nach Ungarn kam, so wurde auf dem Reichstage von 1523 das Gesetz gegeben, daß alle Lutheraner als Ketzer und Feinde der h. Jungfrau enthauptet und ihre Güter confiscirt werden sollten; im J. 1525 wurde diese Strafe in die Strafe des Verbrennens verwandelt. Die Ausführung dieser Beschlüsse hinderte die Schlacht von Mohacz, in welcher die mächtigsten Feinde der Lutheraner blieben. Doch wurden im J. 1527 der Pfarrer Nicolai von Liebethen und sein Schullehrer Gregori Opfer der Verfolgung.

Nach Ludwig's II. Tode theilten sich die Ungarn in zwei Partheien für Ferdinand und für Zapolya. Dieser war ein offner Feind der Reformation, Ferdinand dagegen beförderte die Häupter der Protestanten, Thurzo, Pereny und Franz Revay; erließ aber, als seine Angelegenheiten günstig standen, ein strenges Edict gegen die Lutheraner. Demungeachtet verbreitete sich die Reformation und eine große Anzahl von Lehrern trug in den verschiednen Gegenden Ungarns die neue Lehre vor. Unter ihnen zeichnete sich Matthias Devay aus, der in Wittenberg studiert und dort in Luthers Hause gewohnt hatte und 1531 nach Ungarn zu-

rückgekommen war, wo er gefangen genommen wurde, aber seine Freiheit wieder erhielt. Er arbeitete mit an der ungarischen Uebersetzung der paulinischen Briefe, welche im J. 1533 in Krakau erschien. Im J. 1536 kamen die Evangelien ungarisch heraus. Oeffentlich wurde zuerst in Bartfeld evangelischer Gottesdienst gehalten. Viele adeliche Ungarn studierten in Wittenberg, evangelische Schulen und Druckereien wurden angelegt; und 1541 das neue Testament gedruckt. Im J. 1545 setzte eine Versammlung von 29 evangelischen Predigern in Erdöd zwölf Artikel, und in folgendem Jahre eine Versammlung zu Eperies sechszehn Artikel auf, welche mit der augsburgischeu Confession übereinstimmten; und auf eignen Versammlungen wurden die kirchlichen Angelegenheiten der Protestanten geordnet. Die Reichstäge von Presburg 1548 und 1550 nahmen bloß milde Maaßregeln gegen die Protestanten an, gewaltsamen widersetzte sich der Reichstag von 1552 in Presburg ausdrücklich. Besonders vortheilhaft für die Reformation in Ungarn wirkte, daß im J. 1554 ihr vornehmster Freund Thomas Nadasdy Palatinus wurde. Ihr thätigster Feind war der Erzbischof von Gran, Nicolaus Olahi. Im J. 1560 wurde die Synode von Tyrnau gegen sie gehalten und alle geistlichen Güter, die in weltliche Hände gerathen waren, durch das Restitutionsedict vom 10. April 1560 zurückgefordert. Dieses Edict traf besonders mehrere protestantische Magnaten, welche sich der Güter erledigter Bisthümer bemächtigt hatten. Im J. 1561 erschienen die Jesuiten in Ungarn und erhielten ein Collegium in Tyrnau. Unter Maximilian II. wurde vor den Reichstägen nichts gegen die Protestanten verfügt, unter diesen selbst aber erweiterte sich die Spaltung zwischen Lutheranern und Reformirten und die Synode zu Csenger (1557) entwarf eine Confession, welche die calvinische Lehre enthält. Maximilian begünstigte die Lutheraner; die Jesuiten hatten, da ihr Collegium in Tyrnau abbrannte, 1567 Ungarn verlassen. Auch unter Rudolph II. blieben zwanzig Jahre lang die Protestanten in Ungarn von der Regierung unangefochten, aber die Streitigkeiten über die Concordienformel und der Abend-

mahlsstreit zwischen Lutheranern und Reformirten hatte sich auch nach Ungarn verbreitet. Im J. 1586 kamen die Jesuiten wieder nach Ungarn.

Schon im J. 1603 fiengen die Bedrückungen gegen die Protestanten in Oberungarn an. Ihre Kirche zu Kaschau wurde ihnen weggenommen, ihre Prediger in der Grafschaft Zips wurden vertrieben, ihre Abgeordneten an den Kaiser fanden kein Gehör. Der Reichstag zu Presburg vom J. 1604 wurde von Jesuiten geleitet; die Bitte der evangelischen Reichsstände um freie Religionsübung und Zurückgabe der ihnen weggenommenen Kirchen und Beibehaltung ihrer Prediger wurde nicht beachtet, vielmehr erneuerte Rudolph durch den 23. Artikel der Reichsgesetze alle seit Stephan d. H. erlassenen Gesetze zu Gunsten der katholischen Kirche, untersagte den Vortrag von Religionsbeschwerden auf Reichstagen, und bedrohte alle Uebertreter mit der Strenge früherer Gesetze. Der Wiener Frieden aber, welcher im J. 1606 besonders auf den Betrieb des Erzherzogs Matthias geschlossen wurde, hob diese Reichstagsverordnung auf, und verstattete freie Religionsübung, und als Matthias 1608 König von Ungarn wurde, wurde der Wiener Friede unter die ungarischen Reichsgesetze aufgenommen. Im J. 1608 wurde Stephan Illeshazy Palatinus; im J. 1609 Georg Thurzo, beide Protestanten. Als aber Ferdinand II. (1619) zur Regierung kam, verloren die Protestanten alle Vortheile des Wiener Friedens, und hatten sich bald nur noch einer sehr eingeschränkten Duldung zu erfreuen. Im Jahre 1619 mit der Thronbesteigung Ferdinand's II. begannen die Verfolgungen gegen die Protestanten. Unter manchen Vorwänden wurden protestantische Kirchen den Katholiken zugesprochen; viele Vornehme wurden vermocht wieder katholisch zu werden und wurden dann selbst Verfolger ihrer vormaligen Glaubensgenossen, und allmählig wurden den Protestanten 300 Kirchen entrissen. Gegen solche Bedrückungen baten sie unter der Regierung Ferdinand's III. den siebenbürgischen Fürsten Georg Rakotzi um Schutz, der

Vorstellungen für sie that, und als Bundsgenosse der Schweden 1644 einen Theil von Ungarn eroberte. Dieß bewirkte den Abschluß eines Vergleiches, in welchem den Protestanten (1645) Gewissensfreiheit zugestanden, die Zurückberufung der vertriebenen Prediger und die Wiedererstattung der entzogenen Kirchen ausgesprochen wurde. Dieser Vertrag wurde zu Linz geschlossen, und kam trotz dem starken Widerstande der katholischen Stände auf dem Reichstage zu Presburg 1647 in die Reichsgesetze, wurde aber nur zum geringsten Theile erfüllt. Nur 90 Kirchen von den 400, welche man ihnen weggenommen hatte, wurden den Protestanten zurückgegeben und die Bedrückungen begannen aufs Neue.

§. 100.

Siebenbürgen.

Nach Siebenbürgen kam die erste Kunde von den Grundsätzen Luthers durch Hermannstädter Kaufleute, welche von der Leipziger Messe zurückkehrend (1521) Luthers Schriften mitbrachten. Zwei lutherische Prediger aus Schlesien verkündigten dann die evangelische Lehre in Siebenbürgen. Gegen diese Verkündigung wurden zwar die strengsten Verordnungen erlassen, aber ohne Erfolg; denn schon 1524 wurde eine lutherische Schule in Herrmannstadt gegründet; der siebenbürgische Adel bemächtigte sich der Güter der Geistlichkeit, und 1529 wurde allen Mönchen und Papisten befohlen sich aus Hermannstadt zu entfernen. Zur Verbreitung der Reformation trug viel bei, daß im J. 1533 Johann Honter, der erste evangelische Prediger in Kronstadt, eine eigne Druckerei für den Druck lutherischer und die Reformation begünstigender Bücher anlegte und einen Entwurf zu vollständiger Reformation machte. In einem Theile von Siebenbürgen wurde auch wirklich die Messe abgeschafft und im J. 1542 das Abendmahl unter beider Gestalt eingeführt, die Protestanten aber wurden von dem Bischofe von Weis-

senburg, Statilius, und besonders von Martinuzzi, dem Bischofe von Großwardein, gedrängt. Zuerst erklärte sich die sächsische Nation in Siebenbürgen, Abkömmlinge der flandrischen Kolonisten, welche im 12. Jahrhundert der König Geysa nach Siebenbürgen gerufen hatte, für protestantisch (1544) und auch unter den Nationen der Ungarn und Szekler machte die evangelische Lehre Fortschritte. Die sächsische Nation hielt ihre erste Synode zu Medwisch, auf welcher die augsburgische Confession und die kursächsische Kirchenordnung angenommen, den Predigern der Zehnten bewilligt und die Anstellung eines Bischofs oder Generalsuperintendenten beschlossen wurde. Nach der Ermordung Martinuzzis im J. 1551 hatten die Protestanten Ruhe. Als 1556 der Sultan, der nur den jungen Johann Sigmund anerkennen wollte, Ungarn angriff, wurde Ferdinand der Gehorsam aufgesagt und Johann Sigmund zum König von Ungarn erwählt. Ein Landtag in Clausenburg (1556) bestätigte die Freiheiten des Volkes, und verlieh allgemeine Religionsduldung. Alle Kirchengüter wurden zum Besten der Regierung eingezogen, aus zwei Klöstern wurden lutherische Gymnasien gemacht, und auf Verlangen der sächsischen Nation bestätigte die Königin 1559 deren Freiheiten aufs Neue. Auch Siebenbürgen blieb von den Streitigkeiten der Lutheraner und Reformirten nicht frei. Die Lutheraner hielten im J. 1557 eine Synode in Hermannstadt gegen die Reformirten. Eine Disputation, die in demselben Jahre zwischen beiden gehalten werden sollte, kam nicht zu Stande. Auch Unitarier kamen nach Siebenbürgen und fanden viele Anhänger. Ihr Glaubensbekenntniß wurde 1566 in Clausenburg gedruckt; und sie erhielten auf dem Landtage zu Maros Vasarhely (1571) gleiche Rechte mit den andern christlichen Religionspartheien in Siebenbürgen.

Die erste vollständige Bibelübersetzung erschien im J. 1562. 4. in Clausenburg; sie war von dem Clausenburger Prediger Caspar Heltai aus der lutherischen Uebersetzung und der Vulgata gefertigt. Aus dem Urtexte lieferte der Predi-

ger zu Gönz Caspar Karoly die erste Uebersetzung, welche 1589. 4. erschien, und später von dem reformirten Prediger Abraham Molnár verbessert wurde.

V.

Gegenseitige Verhältnisse der drei Confessionen in Deutschland.

§. 101. Verhältnisse der reformirten und lutherischen Kirche. §. 102. Bremen. Anhalt. Hessen. Brandenburg. §. 103. Verhältnisse der Katholiken und Protestanten. §. 104. Dreißigjähriger Krieg. §. 105. Westphälischer Friede.

§. 101.

Verhältnisse der reformirten und lutherischen Kirche.

In Deutschland hatte der größere Theil der Stände die protestantische Lehre angenommen. Der Kurfürst von Sachsen und der Landgraf von Hessen hatten sich frühe für die Reformation erklärt und in dem schmalkaldischen Kriege für sie gekämpft. Die meisten Reichsstädte hatten gleichfalls sehr bald die Reformation angenommen, die Kurfürsten von der Pfalz und von Brandenburg waren später zu den Protestanten getreten, eben so die Herzoge von Würtemberg, Mecklenburg, Holstein, Pommern, Braunschweig und Zweibrücken, der Markgraf von Baden, der Fürst von Anhalt, der Graf von Nassau. Auch in Oestreich, Mähren, Böhmen und Schlesien befand sich eine große Anzahl von Protestanten. Selbst ein geistlicher Kurfürst trat zu den Protestanten über. Gebhard von Cöln hatte sich auf das Andringen der Grafen von Mansfeld entschlossen, seine Geliebte, die Gräfin Agnes von Mansfeld, welche Stiftsdame in Girrisheim war,

zu heirathen, und da mehrere seiner Kapitularen heimliche Protestanten waren, und unter der Bürgerschaft von Cöln die Neigung zur Reformation sich sehr verbreitet hatte, so erklärte er sich 1582 öffentlich als Protestant und erlaubte seinen Unterthanen die Uebung der evangelischen Religion. Das Domcapitel protestirte gegen diese Schritte und wählte, da der Papst den Kurfürsten excommunicirte und seiner Würde verlustig erklärte, den Prinzen Ernst von Bayern an seine Stelle. Von protestantischer Seite unterstützte nur der Kurprinz Johann Casimir von der Pfalz den Kurfürsten thätig, aber ohne Erfolg. Die lutherischen Stände waren unzufrieden, daß Gebhard zur reformirten Kirche übergetreten war, und dieser mußte sein Land verlassen und starb 1601 in Strasburg.

Von den vier Städten, welche in Augsburg im J. 1530 die confessio tetrapolitana übergeben hatten, weil sie in der Lehre vom Abendmahl der lutherischen Ansicht nicht beistimmten, nahmen Strasburg, Lindau und Memmingen späterhin die augsburgische Confession an und bekannten sich dadurch zur lutherischen Kirche. Constanz war durch Verweigerung der Annahme des Interims in kaiserliche Hände gefallen, die katholische Religion war wieder eingeführt und im J. 1604 ein Jesuitencollegium dort gegründet worden.

Dagegen gieng in Folge der Streitigkeiten zwischen Lutheranern und Reformirten die Pfalz für die lutherische Kirche verloren. Der Kurfürst Friedrich III. von der Pfalz hatte über den Gegenstand des Streites, welchen Heßhusen und Klebitz in Heidelberg über das Abendmahl geführt hatten, nachdem er die beiden Streiter abgesetzt hatte, im J. 1559 Melanchthons Gutachten eingefordert, welches dahin gieng, daß man bei den Textesworten bleiben und dieselben fruchtbar anwenden solle. Nachdem dieß Gutachten eingelangt war, ordnete der Kurfürst ein Religionsgespräch an, in Folge dessen er alle äussern kirchlichen Formen nach den Grundsätzen der reformirten Kirche änderte. In Folge dieser Aenderungen wurde ihm zwar auf dem Reichstage zu Augsburg (1566) aufgegeben, seine

calvinistischen Prediger zu entlassen, er aber dadurch nicht aus dem Bunde der lutherischen Fürsten ausgeschlossen, die vielmehr, als sie deshalb gefragt wurden, erklärten, daß sie ihn immer noch zu den Ihrigen rechneten. Der reformirte Glaube wurde nun im ganzen pfälzischen Gebiete eingeführt, mit Ausnahme von Amberg, wo der Kurprinz Ludwig, ein eifriger Lutheraner, die lutherische Lehre schützte, und als er im J. 1576 Kurfürst wurde (Ludwig VI.), sie im ganzen Kurfürstenthume wieder einführte. Sein Nachfolger Friedrich IV. (1583) war unmündig und wurde auf Befehl seines Oheims Johann Casimir im reformirten Glauben erzogen, die lutherischen Lehrer wurden abgedankt, und alle Kirchen und Lehrstellen in Heidelberg den Lutheranern entzogen. Friedrich's IV. Sohn war der unglückliche König von Böhmen Friedrich V.

§. 102.

Bremen. Anhalt. Hessen. Brandenburg.

In der Reichsstadt Bremen wurde die reformirte Confession gleichfalls herrschend und eben so in dem Fürstenthume Anhalt. Die vier Söhne des Fürsten Joachim Ernst († 1586) bildeten die Linien Dessau, Bernburg, Cöthen und Zerbst und neigten sich insgesammt zum reformirten Glauben, wozu Wolfgang Amling, der zuletzt Superintendent in Zerbst war († 1606), die vorzüglichste Veranlassung gab. Johann Georg von Anhalt-Dessau änderte zuerst das Bekenntniß seiner Unterthanen, schaffte den Exorcismus und im J. 1596 mit Gewalt den lutherischen Katechismus ab, und richtete alles Aeussere nach reformirter Weise ein. Im J. 1597 befahl er, daß alle Prediger bei Strafe der Absetzung und Verbannung 28 Artikel unterschrieben, welche die reformirte Lehre enthielten. Im Fürstenthume Zerbst wurde nach des Fürsten Rudolphs Tod (1621) die lutherische Lehre wieder eingeführt. Rudolphs hinterlassener unmündiger Prinz, Johann, wurde auf Befehl seiner Mutter, einer Oldenbur-

gischen Prinzessin, im lutherischen Glauben erzogen und führte denselben 1644 in seinem Lande wieder ein.

Der Landgraf Moriz von Hessen, der seinem Vater Wilhem IV. im J. 1592 gefolgt war, bestrebte sich eifrig Reformirte und Lutheraner zu vereinigen, und da ihm dieß nicht gelang, trat er selbst zu den Reformirten (1604), führte einen neuen Katechismus ein und setzte alle widerstrebenden Prediger ab. Die lutherischen Theologen in Marburg wurden entfernt und durch reformirte ersetzt, in Hessendarmstadt wurde die Universität Gießen gegründet, die Dortrechter Schlüsse wurden angenommen und Calvins Lehrbegriff wurde herrschend.

Der Kurfürst Johann Sigmund von Brandenburg wurde im J. 1614 reformirt, besonders durch seinen Hofprediger, Salomo Fink, und, wie man vermuthete, durch den Wunsch veranlaßt, durch diesen Uebertritt die Unterstützung Hollands in der jülich-clevischen Erbangelegenheit gegen den Kurfürsten Wolfgang Wilhelm von der Pfalz zu erwerben. Er behielt die (veränderte) augsburgische Confession bei, in welcher nur die Artikel vom Abendmahl und von der Gnadenwahl nach Calvins Lehre geändert wurden. Auch die Statuten der Universität Frankfurt an der Oder wurden in diesem Sinne geändert. Die Lutheraner sollten ungestört bleiben, und sich nur des Zankens und Disputirens auf den Kanzeln enthalten.

Zum Schutz der protestantischen Kirche bildeten die protestantischen Stände auf dem Reichstage das corpus evangelicorum, einen eignen Ausschuß, an welchen alle Beschwerden der protestantischen Stände gelangten, und von welchem sie vertreten werden mußten.

§. 103.

Verhältnisse der Katholiken und Protestanten.

Der Religionsfriede von Augsburg hatte die Erbitterung der beiden Partheien nicht aufheben können, um so weniger,

da Protestanten sowohl, als Katholiken die Bestimmungen desselben zu ihrem Vortheil und zum Nachtheil des Gegners erklärten. Schon im J. 1559 beschwerten sich die Protestanten auf dem Reichstage zu Augsburg, daß die Katholiken sie am Reformiren hinderten, daß sie ihnen die Zinnsen der Kapitalien vorenthielten, die sie bei ihnen stehen hätten, und daß sie in ihrer Religionsübung von denselben gestört würden. Die Katholiken gaben ihnen diese Klagen zurück und fügten hinzu, daß von protestantischer Seite Schmähschriften gegen sie herausgegeben und die Bischöfe in der Uebung ihres Amtes gehindert würden. Bedenklich erschien es für die Protestanten, daß katholische Gelehrte in öffentlichen Schriften ihr durch den Religionsfrieden erlangtes Recht in Zweifel stellten, daß sie gegen die Duldung derselben sprachen, und diese Behauptungen dadurch zu begründen suchten, daß sie bemerkten, die Protestanten hätten die augsburgische Confession, auf welche doch der Friede geschlossen sei, verändert und dadurch dem Frieden seine Grundlage genommen. Diese Gründe trug der kaiserliche Geheimsecretär Andreas Ernsternberger in dem unter dem Namen Franz Burgkard herausgegebenen Buche de autonomia am stärksten vor. Auch das wurde den Protestanten vorgeworfen, daß sie mehr Kirchengüter an sich gezogen hätten, als die Bestimmungen des Religionsfriedens ihnen erlaubt hätten. Diese Grundsätze fanden ihre erste Anwendung gegen die Protestanten in Oestreich.

§. 104.

Dreißigjähriger Krieg.

Schon im J. 1522 hatte Paul von Spretter (Speratus), ein schwäbischer Adelicher, evangelische Grundsätze in einer Predigt, die er zu Wien hielt, vorgetragen, und diese Grundsätze hatten sich so schnell in Oestreich verbreitet, daß bereits im J. 1532 eine große Anzahl aus dem Herren- und Ritterstande und von den Städten den Erzherzog Ferdinand um freie Religionsübung baten; und zwar eine abschlägliche Ant-

wort erhielten, ohne daß dieselbe aber der schnellen Verbreitung der Reformation hinderlich gewesen wäre. Selbst den Kindern des Erzherzogs Ferdinand, besonders dem Erzherzoge Maximilian, wurde durch ihren Lehrer Wolfgang Severus Neigung zum evangelischen Glauben beigebracht, und Ferdinand selbst antwortete den Abgeordneten der Evangelischen aus Oestreich, Steyermark und Kärnthen, welche ihn um freie Religionsübung, um reine Predigt des Wortes, um die Erlaubniß des Abendmahlsgenusses unter beider Gestalt und um Abstellung der Mißbräuche baten; daß er immer für den Vortrag des unverfälschten Wortes Gottes gewesen sey und sie auffordere, nicht zu neuern und die allgemeine Entscheidung der streitigen Religionsangelegenheiten abzuwarten. Maximilian II. gab 1568 den beiden höheren Ständen in Oestreich unter der Ens freie Religionsübung; und ernannte selbst den Joachim Camerarius um eine Kirchenordnung zu verfassen, welche, da Camerarius nicht bleiben konnte, größtentheils von David Chyträus aus Rostock entworfen wurde. Die evangelischen Stände in Ober- und Niederöstreich erhielten Religionsfreiheit, eben so die sieben landesfürstlichen Städte; und obgleich die Streitigkeiten, welche die Protestanten unter sich selbst führten, nachtheilig wirkten, so vermehrten sie sich doch und erhielten selbst in Wien eine Kirche. Diese günstige Lage änderte sich mit dem Regierungsantritte des Kaisers Rudolph (1576). Dieser schwache Regent, der von der Geistlichkeit, von Spanien und vom Papst geleitet wurde, untersagte sogleich die freie Religionsübung in Wien, und gestattete nur dem Adel Religionsfreiheit. Viele protestantische Prediger wurden vertrieben und katholische an ihre Stelle gesetzt, und des Kaisers Bruder Matthias rieth, auch dem Adel die Religionsfreiheit zu nehmen (1603); dieser aber rüstete sich, um sich im Falle der Noth vertheidigen zu können. Da zu gleicher Zeit Rudolphs Neffe, der Erzherzog Ferdinand, in Steyermark, Kärnthen und Krain die Religionsfreiheit mit Waffengewalt unterdrückt hatte, da der Erzbischof Gebhard von Cöln wegen seines Uebertritts von der katholischen

Kirche zur reformirten sein Erzbisthum verloren, und der Kaiser dieser Absetzung eines Reichsfürsten durch den Papst nicht widersprochen hatte, da ferner durch die Streitigkeiten über die Einführung eines neuen Kalenders die Erbitterung beider Partheien vermehrt worden, und die Stadt Donauwörth, wegen Störung einer Prozession, die im J. 1607 dort vorgefallen war, in die Reichsacht erklärt und von dem Executor, dem Herzog von Bayern, als Eigenthum behalten war, gezwungen wurde, katholisch zu werden, wuchs die Sorge der Protestanten immer mehr. Es hatten deshalb im J. 1609 die protestantischen Stände von Böhmen den Kaiser gezwungen, ihnen den Majestätsbrief zu geben, in welchem ihnen vollkommen freie Religionsübung und die Erlaubniß Kirchen und Schulen ohne irgend eine Beschränkung zu bauen zugesichert wurde; und da von katholischer Seite fortwährend versucht wurde, den Religionsfrieden zum Nachtheile der Protestanten auszulegen oder als ungültig darzustellen, so war schon im J. 1608 die evangelische Union zu Auhausen (4. Mai) zwischen dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz, dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg, den Markgrafen Christian und Joachim Ernst zu Brandenburg, dem Herzoge Johann Friedrich zu Würtemberg und dem Markgrafen Georg Friedrich von Baden geschlossen und der Kurfürst von der Pfalz war zum Haupt der Union erklärt worden; der Herzog von Anhalt, die Städte Strasburg, Nürnberg und Ulm traten derselben bei, Brandenburg zeigte sich geneigt. Die Glieder der Union versprachen sich Beistand, Unterstützung gegen Angriffe, Sorge für Abstellung der Religionsbeschwerden, und erklärten, daß der Unterschied zwischen Reformirten und Lutherischen unbeachtet bleiben sollte. Sie meldeten dem Kaiser, daß sie dieß Bündniß geschlossen hätten und trugen ihm dabei warnend und tadelnd ihre Beschwerden vor. Gegen diese Union war im J. 1609 von Seite der Katholischen in Würzburg die katholische Ligue geschlossen worden, welcher die drei geistlichen Kurfürsten, mehrere Bischöfe und Prälaten beitraten, und an deren Spitze der Herzog Maximilian von Bayern trat. Von den

bedeutendsten Folgen für die Verhältnisse der Protestanten war es, daß der Kurfürst von Sachsen, aus Haß gegen die Reformirten, der Union nicht beitrat, die sich indeß durch den Beitritt andrer Mitglieder stärkte und von Frankreich das Versprechen der Unterstützung erhielt. Im J. 1609 starb der Herzog von Jülich, Cleve und Berg ohne Kinder, und es entstand ein Streit um seine Erbschaft, auf welche Sachsen Anspruch machte, weil ihm die Anwartschaft darauf seit dem 15. Jahrhunderte von dem Kaiser bestätigt war; Brandenburg und Pfalzneuburg aber, weil sie durch Frauen mit Jülich verwandt waren und weil ein kaiserliches Privilegium früher auch Weibern das Erbrecht zugestanden hatte. Brandenburg und Pfalzneuburg nahmen Besitz, der Kaiser aber erklärte sich für Sachsen und besetzte die Länder, seine Besatzungen wurden aber von französischen und niederländischen Truppen vertrieben. Nun griff die Union zu den Waffen, wurde aber durch Heinrichs IV. Tod (1610) der Hülfe beraubt, die dieser König ihr hatte bringen wollen. Matthias wurde 1612 Kaiser. Im J. 1613 trugen die Protestanten auf dem Reichstag zu Regensburg ihre Beschwerden vor, und protestirten, da sie damit nicht gehört wurden, gegen den Reichstagsschluß.

So viele Veranlassungen zu heftigen Kämpfen hatten sich allmählig gehäuft, daß auch an sich geringfügige Umstände den Ausbruch herbeiführen konnten. Diese Umstände ereigneten sich in Böhmen. Den protestantischen Ständen in Böhmen war durch den Majestätsbrief erlaubt Kirchen und Schulen zu bauen und diese Erlaubniß bezogen die Stände auf alle Protestanten überhaupt, und beschwerten sich daher, als der Erzbischof von Prag den Bau einer protestantischen Kirche in dem ihm untergebenen Städtlein Klostergrab und der Abt von Braunau den Bau einer solchen in Braunau hinderte, auf dem Landtage 1615 beim Kaiser, ohne Antwort zu erhalten. Als Ferdinand zum Nachfolger in Böhmen designirt und gekrönt war, bemerkten die Protestanten größere Bedrückungen von Seite der Jesuiten und katholi-

schen Gutsbesitzer und bedenkliche Drohungen. Die Klostergraber Kirche wurde niedergerissen, die Braunauer mit Gewalt gesperrt. Die Stände beriethen sich nun durch Abgeordnete in Prag, und überreichten dem Kaiser Bittschriften um Schutz in ihren Rechten. Sie erhielten eine drohende Antwort, welche sie den beiden Statthaltern Martinitz und Slavata zuschrieben, sich daher (13. Mai 1618) in großer Anzahl bewaffnet ins königliche Schloß begaben und die beiden Statthalter aus den Fenstern des Sitzungssaales stürzten, und eine aus 30 Directoren bestehende Regierung einsetzten sich rüsteten und die Jesuiten entfernten. Als Matthias 1619 starb, der Vermittlung der Feindseligkeiten versucht hatte und der erbitterte Feind der Protestanten Ferdinand II. Kaiser wurde, wurde nicht dieser, sondern Friedrich V. von der Pfalz von den Böhmen zu ihrem Könige gewählt, der aber von seinem Schwiegervater, dem Könige von England schlecht unterstützt, von der Union, die auseinander gieng, verlassen, in der Schlacht am weissen Berge bei Prag geschlagen, hierauf geächtet und entsetzt wurde. Seine Kurwürde erhielt der Herzog Maximilian von Bayern. In Böhmen wurden alle Theilnehmer an der Empörung hingerichtet, der Majestätsbrief und mit ihm die Religionsfreiheit aufgehoben. Der König von Dänemark, der sich der Protestanten annahm, vermochte nichts auszurichten, und der Kaiser hatte seine Macht so sehr erweitert, daß er an die Herrschaft über ganz Deutschland dachte, das Herzogthum Mecklenburg in Besitz nahm, sein Heer beibehielt, eine Herrschaft an der Ostsee zu gründen bestrebt war, und durch das Restitutionsedict von 1629 die Heimgabe aller geistlichen Güter befahl, und den katholischen Fürsten die Einführung ihres Gottesdienstes in ihren Ländern erlaubte. In dieser äussersten Noth erschien Gustav Adolph von Schweden als Retter der Protestanten im J. 1630, wandte das Glück des Kaisers durch seine Siege, und nach seinem Tode setzten seine Feldherren, unter der Leitung des Kanzlers Oxenstierna, den Krieg gegen den Kaiser mit solchem Erfolge fort, daß Schweden auf die Bestimmungen des westphälischen Friedens, der

diesen dreißigjährigen Krieg endete, den entschiedensten Einfluß äusserte.

§. 105.

Der westphälische Friede.

Dieser in den westphälischen Städten Münster und Osnabrück geschlossene Friede, welchen der Papst und die Republik Venedig vermittelten, und der zwischen Ferdinand III., Philipp V. von Spanien, und den katholischen Reichsfürsten einerseits, und zwischen Ludwig XVI., der Königin Christina von Schweden, den Niederlanden und den protestantischen Reichsfürsten andrerseits geschlossen wurde; enthielt hinsichtlich der Religionsangelegenheiten folgende Bestimmungen.

Der Passauer Vertrag und der Religionsfriede und die Beschlüsse des gegenwärtigen Friedens als eine Erklärung des früheren, sollten unverbrüchlich befolgt, und zwischen beiden Religionsverwandten eine der Reichsverfassung gemäße Gleichheit beobachtet werden. Als Normalzeit für die Restitution aller geistlichen und der in Rücksicht auf dieselben auch in weltlichen Dingen vorgenommenen Veränderungen, solle der erste Januar des Jahres 1624 gelten. Wer den ersten Januar 1624 im Besitz eines Stiftes oder einer Präbende war, soll das Recht auf dieselben haben; doch behalte der Kaiser das Recht der ersten Bitte, wo er es früher gehabt habe. Die Annaten, die Rechte wegen des Palliums, die päpstlichen Monate ꝛc. sollen bei den Protestanten aufgehoben seyn, ihre erwählten oder postulirten Erzbischöfe und Bischöfe ungehindert belehnt, und auf den Reichstagen (bei Erledigung ihrer Capitel) zugelassen werden. Bei den mittelbaren geistlichen Gütern solle gleichfalls der erste Januar 1624 die Normalzeit seyn; und die Reichsritterschaft und Reichsstädte dieselben Rechte, wie die übrigen Reichsstände haben. Die Unterthanen der katholischen Stände, welche im Jahr 1624 öffentliche oder Privatübung der augsburgischen Confession gehabt haben, sollen sie ungestört behalten, und alle Vergleiche zwischen Landesherren und Unterthanen

sollen, so fern sie dieser Verordnung nicht zuwider seien, verbindlich sein. Diejenigen Unterthanen, welche im Jahre 1624 (d. h. zu keiner Zeit dieses Jahres) öffentliche oder private freie Uebung der Religion nicht gehabt haben, oder nach dem Frieden eine andere Religion, als ihr Landesherr hat, annehmen, sollen geduldet werden, und freie Hausandacht halten dürfen. Der Religion wegen soll niemand verachtet, oder von Zünften, Erbschaften, Spitälern oder von christlichen Begräbnißorten ausgeschlossen werden. Wollen Protestanten freiwillig auswandern oder befiehlt es ihnen der Landesherr, so sollen sie eine Frist von fünf oder drei Jahren zum Abzuge haben, ihre Güter behalten und von Zeit zu Zeit besichtigen dürfen, und nicht mit ungewöhnlichen Verschreibungen und Abzugsgeldern gedrückt werden. In den östreichischen Erblanden sollten die schlesischen Fürsten (die Herzoge von Brieg, Liegnitz, Münsterberg und Oels) und die Stadt Breslau freie Religionsübung behalten, alle übrigen Protestanten in Schlesien, und die protestantischen Grafen, Herren und Edelleute, welche zur Zeit des Friedensschlusses in Niederöstreich lebten, sollten nicht zum Wegzug gezwungen und ihnen gestattet werden, den Gottesdienst an benachbarten Orten beizuwohnen. Wegen einer größern Religionsfreiheit der östreichischen Protestanten behielten sich die protestantischen Reichsstände und Schweden weitere Verhandlungen auf dem nächsten Reichstage und gütliche Vorstellungen beim Kaiser vor. Das Diöcesanrecht und die geistliche Gerichtsbarkeit jeder Art solle gegen Protestanten aufgehoben seyn, und die protestantischen Unterthanen katholischer Stände, die im J. 1624 die geistliche Gerichtsbarkeit erkannt haben, sollen in den die augsburgische Confession nicht betreffenden Fällen noch ferner unter derselben, jedoch ohne Verletzung ihrer Confession und ihres Gewissens stehen. Den Passauer Vertrag, den Religionsfrieden und den gegenwärtigen Vergleich auf irgend eine Weise zu bestreiten, solle aufs strengste verboten seyn. Bei ordentlichen Reichsdeputationen solle die Anzahl der Deputirten von beiden Religionen gleich seyn und auch bei ausserordentlichen, wenn

die Sache beide Religionsverwandten betreffe. In Religionssachen und in solchen Angelegenheiten, wo die Stände nicht als ein Ganzes betrachtet werden können, auch wenn katholische und protestantische Stände sich in zwei Partheien theilen, solle nicht die Mehrheit der Stimmen gelten, sondern ein gütlicher Vergleich eintreten. Beim Kammergericht sollen von den vier Präsidenten zwei und von den 50 Assessoren 24 Protestanten seyn. Wenn Angelegenheiten zwischen beiden Religionsverwandten vorkommen, so sollen beim Kammergericht und beim Reichshofrath gleich viel katholische und protestantische Assessoren richten. Entstehe ein Zweifel über die Erklärung der Reichsgrundgesetze, so solle, wenn die Assessoren verschiedner Meinung seyen, die Entscheidung dem Reichstage überlassen werden. Die Reformirten sollen dieselben Rechte, wie die Lutheraner in diesem Frieden erhalten haben, erhalten. Der reformirte Landesherr solle in seinen jetzigen Ländern und in denjenigen, welche ihm noch zufallen würden, seine Hofprediger bei sich und in seiner Residenz, jedoch ohne Beschwerung der Unterthanen, haben dürfen. Die öffentliche Uebung des Gottesdienstes aber dürfe er nicht ändern, auch Kirchen, Schulen und Spitäler oder deren Einkünfte den vorigen Besitzern nicht nehmen und seinen Religionsverwandten zuwenden. Nehme aber eine Gemeinde selbst die Religion ihres Landesherrn an, und verlange die Ausübung ihrer Religion auf ihre eignen Kosten, so soll ihr dieses auch beständig erlaubt werden dürfen.

VI.

Griechische Kirche.

§. 106. Patriarchen von Constantinopel. §. 107. Verhältnisse der griechischen und lutherischen Kirche. §. 108. Verhältnisse der griechischen und reformirten Kirche. §. 109. Verhältnisse der griechi-

chischen und römischen Kirche. §. 110. Griechisch russische Kirche. §. 111. Verhältniß der russischen zur katholischen Kirche. §. 112. Monophysiten und Nestorianer.

§. 106.

Patriarchen von Constantinopel.

Bis zur Eroberung von Constantinopel durch die Türken hatte die constantinopolitanische Kirche in dem kleinen Bezirke, in welchem die Kaiser noch herrschten, ihre Unabhängigkeit behalten. Nach dieser Eroberung waren den Christen in Constantinopel ihre Kirchen gelassen, und es war ihnen erlaubt worden, ihre gottesdienstlichen Gebräuche ungestört zu verrichten, unter Selim I. aber (von 1512 an) mußten sie die steinernen Kirchen, die sie in Besitz hatten, den Türken überlassen und sich hölzerne bauen. Die Wahl des Patriarchen wurde vom Sultan abhängig. In den andern Ländern der morgenländischen Kirche, welche von den Türken beherrscht wurden, bestanden die Patriarchen von Alexandrien, deren Sitz in Cairo ist und welche wegen der kleinen Anzahl orthodoxer Christen, da in Aegypten meist Copten unter einem eignen Patriarchen leben, keine Bischöfe unter sich haben, das Patriarchat von Antiochien, dessen Patriarch in Damascus residirt und einen größern Wirkungskreis hat, und das bloß auf die Bisthümer Bethlehem und Nazareth eingeschränkte Patriarchat von Jerusalem.

Die Wahl der Patriarchen von Constantinopel wird unter Leitung eines in Diensten des Sultans stehenden Griechen in der Regel von den zwölf benachbarten Erzbischöfen (von Heraklea, Derkon, Selybria, Adrianopel, Philippolis, Thessalonich, Cyzicus, Nicäa, Nicomedien, Chalcedon, Proconnesus, Prusa) vorgenommen; zuweilen werden auch nur sechs Erzbischöfe zu dieser Wahl gezogen. Der Erwählte wird im Serail zur Zeit einer Rathsversammlung (Divan) dem Sultan und in dessen Abwesenheit dem Großvezier vor-

gestellt, und erhält von demselben ein weißseidnes goldgesticktes Ehrenkleid, ein weißes Pferd, und einen Stab mit elfenbeinernem Knopfe, als Zeichen seines Amtes, und gelobt dem Sultan. Nach dieser Ceremonie wird er im Patriarchate von den Erzbischöfen und der Geistlichkeit inthronisirt. Der Bestätigungsbrief (Hatti scherif) des Sultans muß mit großen Summen gelöset werden. Der Patriarch von Constantinopel ist das Haupt der griechischen Kirche und vertritt diese beim Sultan; er weihet und installirt die Metropoliten.

Vom Jahre 1521 bis zum J. 1650 finden sich folgende Patriarchen von Constantinopel verzeichnet (Dieses Patriarchat wird meist durch Umtriebe manchfacher Art und besonders durch Bestechung erhalten, und es fallen deshalb sehr häufig Absetzungen, Verbannungen und Hinrichtungen der Patriarchen vor). Jeremias I., der nach Theoleptus († 1521) gewählt wurde, wurde schon 1523 durch eine Parthei in seiner Abwesenheit abgesetzt; und Johannizes an seine Stelle gewählt, den aber Jeremias bannte, und durch Hülfe eines ihm befreundeten Pascha's und durch eine Summe von 500 Dukaten wieder Patriarch wurde. Er starb 1545 und Dionysius II. folgte ihm 1546 und starb 1555. Unter seinem Nachfolger Joasaph II. wurde auf einer Synode zu Constantinopel der Metropolitan von Cäsarea, Metrophanes, excommunicirt, weil er in der Absicht, an der Vereinigung der griechischen und römischen Kirche zu arbeiten, nach Rom gegangen war. Joasaph II. wurde 1565 abgesetzt. Metrophanes III. folgte ihm und dankte 1571 ab. Jeremias II. der nun Patriarch wurde, wurde 1579 verjagt und Metrophanes III. trat das Patriarchat wieder an. Als dieser im J. 1580 starb, wurde Jeremias II. wieder Patriarch, der sich der Vereinigung mit Rom günstig zeigte, aber auf die Anklage eines Einverständnisses mit dem Papst und den christlichen Fürsten ins Gefängniß gesetzt wurde; Pachomius II. wurde auf kurze Zeit Patriarch (1585), nach ihm Theoleptus II., und diesem folgte, nun zum drittenmale Patriarch, Jeremias II. Unter

ihm

ihm wurde 1593 eine Synode in Constantinopel gehalten, welche das russische Patriarchat bestätigte. Er starb 1594. Matthäus II. sein Nachfolger saß nur wenige Tage, Gabriel I. starb noch 1594, Theophanes II. 1595, Matthäus II. kam wieder und wurde im J. 1600 zum zweitenmale verjagt, sein Nachfolger Neophytus II. 1602 von Muhammed III. exilirt, und Matthäus wurde zum drittenmale Patriarch, † 1602. Raphael II., der Vereinigung günstig, starb 1606, Neophytus II. wurde wieder Patriarch, aber 1610 exilirt. Von 1613 bis 1621 saß Timotheus II. Cyrillus Lucaris wurde sein Nachfolger, aber schon 1622 exilirt. Gregorius von Amasea wurde nach drei Monaten verwiesen, Anthimus II. saß nur drei Tage, und nach ihm trat Cyrillus Lucaris wieder ein, wurde aber 1631 aufs neue abgesetzt. Seinen Nachfolger Cyrillus von Beröa setzte eine Synode ab und Cyrillus Lucaris wurde zum drittenmale Patriarch, nach 14 Monaten aber wieder verjagt. Schon 1634 erscheint, nachdem Athanasius II. das Patriarchat 22 Tage lang inne gehabt hatte, Cyrillus Lucaris zum viertenmale als Patriarch, mußte aber 1635 dem Cyrill von Beröa weichen und nach Rhodus ins Exil gehen. Auch Cyrill von Beröa mußte 1636 abtreten und sein Nachfolger Neophytus III. dankte zu Gunsten des Cyrillus Lucaris 1637 ab, der nun zum fünftenmale Patriarch wurde, aber schon 1638 exilirt und auf dem Wege nach dem Orte seines Exils erdrosselt wurde. Cyrill von Beröa wurde hierauf zum drittenmale Patriarch, hob alle von Cyrillus Lucaris eingeführten Neuerungen auf und wurde 1639 exilirt und erdrosselt. Parthenius I., sein Nachfolger, starb 1644, dessen Nachfolger Parthenius II. wurde 1646 exilirt, kehrte, nachdem der an seine Stelle gesetzte Johannizes II. 1647 geflohen war, zurück und wurde 1650 abgesetzt und erwürgt.

§. 107.

Verhältniſſe der griechiſchen und lutheriſchen Kirche.

Die Verſuche eine Vereinigung zwiſchen der morgenländiſchen und abendländiſchen Kirche herzuſtellen, hatten nach der Eroberung von Conſtantinopel längere Zeit geruht. Nach der Reformation kam die lutheriſche Kirche zu verſchiednenmalen in einige Verbindung mit den Griechen, die jedoch keinen Erfolg hatte. Den erſten Anlaß zu einem Verkehr zwiſchen den beiden Kirchen gab der Patriarch Joaſaph II., der im J. 1558 den Diaconus Demetrius nach Wittenberg ſchickte, um über die Lehre der Evangeliſchen Erkundigung einzuziehen. Dieſem Abgeordneten gab Melanchthon eine von Dolſcius gefertigte griechiſche Ueberſetzung der augsburgiſchen Confeſſion und ein Schreiben an den Patriarchen (vom J. 1559) mit, auf welches keine Antwort erfolgte.

Mit dem Patriarchen Jeremias II. ſetzten ſich die Tübinger Theologen auf beſondre Veranlaſſung in Correſpondenz. Sie waren von dem als kaiſerlichen Geſandten nach Conſtantinopel beſtimmten lutheriſchen Freiherrn von Ungnad, um einen Geſandtſchaftsprediger gebeten worden, und hatten ihm 1575 den M. Stephan Gerlach geſchickt, der bei ſeinem Aufenthalte in Conſtantinopel mit dem Secretär des Patriarchen, Theodoſius Zygomala, vertraute Bekanntſchaft machte, und eine Correſpondenz zwiſchen ihm und dem für das Studium der griechiſchen Literatur ſehr eifrigen Profeſſor der griechiſchen Sprache in Tübingen, Martin Cruſius einleitete. Dadurch kam es auch zu einem Briefwechſel mit dem Patriarchen, dem erſt Cruſius ſchrieb und ihm griechiſch nachgeſchriebene Predigten überſandte. Später ſchrieben auch Jacob Andreä und die übrigen Tübinger Theologen an den Patriarchen und ſchickten ihm die augsburgiſche Confeſſion, nicht ohne die Hoffnung, daß eine Vereinigung zwiſchen der griechiſchen und der lutheriſchen Kirche zu Stande kommen könne. Der Patriarch erklärte ſich aber in ſeiner Antwort vom Jahre 1576 gegen die Sätze, daß der heilige Geiſt

vom Vater und Sohn ausgehe, daß der Menſch ſich nicht aus eignen Kräften bekehren und an Chriſtum glauben könne, daß der Menſch allein durch den Glauben ohne des Geſetzes Werke gerecht werde, daß nur zwei Sacramente wären, daß Engel, Heilige und Bilder nicht angerufen und verehrt werden ſollten, und daß das Mönchsleben verwerflich ſei. Die meiſt aus den Vätern und Concilien genommenen Gründe, welche er für ſeine Behauptungen anführte, widerlegten die Tübinger Theologen in einer Antwort vom J. 1577; auf welche der Patriarch ſeine früheren Gründe wiederholte. Die Tübinger gaben in einem abermaligen Schreiben von 1580 eine genaue Darſtellung der evangeliſchen Lehre und überſandten ihm etwas ſpäter eine griechiſche Ueberſetzung des Compendium theologicum von Heerbrand. Der Patriarch antwortete 1581, daß er mit den Behauptungen der Tübinger nicht einverſtanden ſei und auch nicht weiter darüber verhandeln wolle. Dennoch erließen die Tübinger noch ein Schreiben an ihn, in welchem ſie alle von ihm vorgetragenen Einwendungen widerlegten.

Katholiſche Schriftſteller gaben den Tübinger Theologen Schuld, daß ſie auf unerlaubten Wegen die Zuſtimmung der griechiſchen Patriarchen zu ihrer Lehre hätten erſchleichen wollen, dieſe Beſchuldigungen gaben Veranlaſſung, daß im Jahre 1583 die ganze Correſpondenz mit einer Vorrede öffentlich bekannt gemacht wurde, in welcher die Tübinger alle Vorwürfe der Katholiken widerlegten.

§. 108.

Verhältniſſe der griechiſchen und reformirten Kirche.

Die reformirte Kirche kam mit der griechiſchen durch Vermittlung des Cyrillus Lucaris in Verhältniß, der aus Candia gebürtig, in Padua ſtudiert und Italien durchreiſet hatte, dann in Genf durch vertrauten Umgang mit dortigen Lehrern eine genaue Kenntniß der reformirten Lehre erlangte, und dadurch der katholiſchen Lehre abgeneigt wurde. Cyril-

lus gieng hierauf nach Alexandrien, wo er sich dem melchitischen Patriarchen Meletius Pegas, einem eifrigen Gegner der römischen Kirche, empfahl. Dieser hatte gleichfalls in Padua studiert, und war, nachdem er eine geistliche Stelle in Constantinopel bekleidet hatte, Patriarch in Alexandrien geworden. Als solcher wohnte er der Synode in Constantinopel (von 1593) bei, welche dem Erzbischofe von Moskau die Rechte eines Patriarchen zuerkannte. Er weihte den Cyrill zum Priester, beförderte ihn dann zum Abt und unterstützte ihn in seiner Thätigkeit gegen die römischen Missionäre in Griechenland.

Als Vorsteher der Schule zu Wilna hatte Cyrillus Gelegenheit der griechischen Kirche dadurch einen Dienst zu erweisen, daß er den Bemühungen des römischen Hofes polnisch-russische Bischöfe von der griechischen zur römischen Kirche zu ziehen mit Erfolg entgegenarbeitete. Nach Meletius Tode wurde er Patriarch von Alexandrien, und setzte auch als solcher seine Verbindungen mit den Reformirten fort, correspondirte unter andern mit dem Erzbischof von Canterbury und dachte auf eine Reformation der griechischen Kirche. Im J. 1621 wurde er Patriarch von Constantinopel. Hier hatte er gegen die ihm feindlich gesinnten römischen Emissäre, besonders gegen Jesuiten zu kämpfen, welche der griechischen Geistlichkeit Verdacht gegen die Orthodoxie des neuen Patriarchen beigebracht hatten. Es gelang ihnen auch den Cyrillus zu entfernen, indem sie ihn des Hochverraths beschuldigten und dadurch seine Verweisung auf die Insel Rhodus bewirkten. Der englische Gesandte nahm sich aber des Verbannten bei dem türkischen Hofe so kräftig an daß er die Erlaubniß zur Rückkehr nach Constantinopel erhielt, und das Patriarchat wieder erhielt, obgleich der französische Gesandte alles anwandte, den für Cyrill eingesetzten Patriarchen Anthimus zu bewegen, seine Stelle zu behaupten. Die fortgesetzten Bemühungen der römischen Parthei den Cyrillus zu stürzen blieben ohne Erfolg. Im J. 1629 schickte er sein Glaubensbekenntniß in lateinischer Sprache nach

Genf, in welchem er sich in denjenigen Artikeln, welche zwischen Griechen und Protestanten streitig waren, im Sinne der reformirten erklärte.

Im J. 1599 wurde von den nichtunirten Griechen in Polen eine Vereinigung mit den Reformirten in Polen versucht; die aber hinsichtlich der Lehre nicht zu Stande kam, sondern bloß als politisches Bündniß zu gegenseitiger Vertheidigung gegen die Bedrückungen der Katholischen geschlossen wurde.

§. 109.

Verhältnisse der griechischen und römischen Kirche.

Der römische Stuhl wandte viele Mühe an, die Griechen unter seine Herrschaft zu bringen. Die Jesuiten stifteten ein Collegium in Constantinopel; der Papst ernannte Titularbischöfe für die griechische Kirche und schickte Missionäre und Agenten nach Griechenland; Gregor XIII. stiftete 1581 ein eignes Collegium für den Unterricht junger Griechen in Rom, welche zur Bekehrung ihrer Landsleute verwandt werden sollten.

§. 110.

Griechisch russische Kirche.

Im J. 1588 war der Patriarch Jeremias II. von Constantinopel nach Rußland gekommen, und hatte auf einer Synode, auf welcher festgesetzt wurde, daß vier Metropoliten, sechs Erzbischöfe und acht Bischöfe in Rußland seyn sollten, einen Patriarchen für Rußland eingesetzt. Diese Würde erhielt der Erzbischof Hiob von Rostow. Die Patriarchen von Alexandrien und Jerusalem, 65 Metropoliten und 11 griechische Erzbischöfe erkannten 1589 das Patriarchat von Rußland an. Der russische Patriarch wurde bis zu dem Jahre 1657 von dem constantinopolitanischen Patriarchen bestätigt, in diesem Jahre oder in einem der

zwei nächſt folgenden aber übergaben der Patriarch Dionyſius II. von Conſtantinopel und die Patriarchen von Alexandrien und Jeruſalem dem ruſſiſchen Geſandten in Conſtantinopel eine Urkunde, wodurch ſie einwilligten, daß der ruſſiſche Patriarch fortan von der ruſſiſchen Geiſtlichkeit gewählt werden ſolle und der Beſtätigung der andern Patriarchen nicht bedürfe.

§. 111.

Verhältniß der ruſſiſchen zur katholiſchen Kirche.

Schon Leo X. hatte im J. 1519 dem Großfürſten Waſſilei IV. Iwanowitſch durch den Hochmeiſter des deutſchen Ordens die Vortheile ſchildern laſſen, die ſich für ihn aus einer Verbindung mit der katholiſchen Kirche ergeben würden; und hatte 1520 einen Legaten zur Vermittlung des Krieges zwiſchen Rußland und Polen an den Großfürſten geſchickt. Clemens VII. ſandte zum Zweck der Vereinigung 1526 einen eignen Geſandten an denſelben Großfürſten. Die Ruſſen waren aber von dieſer Vereinigung ſo weit entfernt, daß ſie noch im J. 1538 Katholiſche, die zur griechiſchen Kirche abtraten, wieder tauften. Geneigter zeigte ſich der erſte Zar Iwan IV. Waſſiljewitſch zur Annahme der Augsburger Confeſſion und erlaubte (1565) auf den Rath ſeines Lieblings des Liefländers Eberfeld den Lutheranern, eine eigne Kirche in Moskau zu haben. Gregor XIII. erneuerte die Unionsverſuche, indem er 1576 einen eignen Geſandten zu dieſem Zwecke nach Rußland ſchickte. Die polniſche Regierung aber verbot 1579 den griechiſch-ruſſiſchen Chriſten in Kleinrußland die Erlernung der griechiſchen Sprache. Glücklich ſchienen ſich die Umſtände für die Union zu fügen, als der Zar im J. 1581, da er mit dem Könige von Polen, Stephan Bathori, einen unglücklichen Krieg führte, Gregor's XIII. Vermittlung anſprach. Um dieſe Umſtände zu benützen, ſchickte der Papſt den berühmten Jeſuiten, Anton Poſſevino (1581)

nach Rußland, der Freiheit des Handels mit Rußland für die Unterthanen des Papſtes und für die Venetianer und die Erlaubniß verlangte, katholiſche Kirchen und Geiſtliche haben zu dürfen. Den Bau von Kirchen erlaubte der Zar nicht. Der Friede wurde ungünſtig für Rußland geſchloſſen, und dieß machte den Zar nicht geneigt auf die Forderungen Poſſevinos einzugehen: daß ruſſiſche Geſandte nach Rom gehen, daß der Zar ſelbſt ſich mit Poſſevino über die Vereinigung unterreden, daß junge Ruſſen in Rom im katholiſchen Glauben unterrichtet und keinem lutheriſchen Geiſtlichen der Aufenthalt in Rußland geſtattet werden ſolle. Nur das Religionsgeſpräch kam zu Stande, an welchem der Zar ſelbſt Theil nahm und den Jeſuiten widerlegte, der am 15. März 1582 Moskau verließ. Dagegen ſchloß ſich der Metropolit von Kiew 1589 der Union an und ſandte zwei Geſandte nach Rom. Im J. 1594 ergab ſich die Kirche von Kleinrußland dem Papſte, und 1603 kamen päpſtliche Miſſionäre nach Rußland. Im J. 1604 erſt beſtimmte der Patriarch Ignatius, daß Katholiken, die zur griechiſchen Kirche übergiengen, nicht getauft, ſondern bloß geſalbt zu werden brauchten. Im J. 1605 ließ der falſche Demetrius dem Papſte durch einen Jeſuiten ſchreiben, daß er die katholiſche Religion in Rußland einführen wolle und der Papſt ſchickte deshalb mehrere Carmeliter und Jeſuiten nach Rußland. Die letzteren erhielten einige ruſſiſche Kirchen und die Erlaubniß in denſelben ihren Gottesdienſt zu halten. Die Frage über die Wiedertaufe der zur griechiſchen Kirche übertretenden Katholiken erneuerte ſich auf einer Synode d. J. 1620 und wurde bejahend entſchieden. Da im J. 1632 in Kleinrußland ein katholiſcher Katechismus in kleinruſſiſcher und polniſcher Sprache erſchien, beſtimmte eine Synode zu Kiew, daß auch für die griechiſchruſſiſche Kirche eine Agende und ein Katechismus verfaßt werden ſollten. Den Katechismus verfaßte, von mehreren Theologen unterſtützt, der Metropolit Peter Mogila von Kiew, und er wurde von den ſämmtlichen Biſchöfen unterſchrieben und zur Prüfung an die orientaliſchen Patriarchen geſchickt, die ihn auch 1643 unterſchrieben.

Dieser Katechismus ist unter dem Titel: Orthodoxer Glaube aller Griechen; auch ins griechische und lateinische übersetzt, mehreremale gedruckt worden.

§. 112.

Monophysiten und Nestorianer.

Die Partheien, welche sich in Folge des nestorianischen und monophysitischen Streites von der griechischen Kirche getrennt hatten, dauerten fort. Die Kirchen der Monophysiten (Jakobiten) finden sich vorzugsweise in Syrien, Mesopotamien und Babylonien, unter einem eignen Patriarchen, dem ein Primas und mehrere Erzbischöfe und Bischöfe untergeben sind. Die Jakobiten in Aegypten, Copten genannt, haben einen eignen Patriarchen zu Alexandrien; auch die Christen in Habesch und in Armenien sind Monophysiten.

Die Nestorianer, chaldäische Christen genannt, weil ihre Hauptkirche in dem alten Chaldäa liegt, sind über ganz Asien verbreitet und heißen in Ostindien Thomaschristen, weil sie dem Apostel Thomas ihre Bekehrung zuschreiben. Ihr Patriarch residirt in einem Kloster in der Nähe von Mosul. Pius IV. und Paul V. versuchten die Vereinigung der Nestorianer mit der römischen Kirche, und bewirkten dadurch eine Spaltung unter den Nestorianern, von denen ein Theil sich zur römischen Kirche neigt.

VII.

Missionen.

§. 113. Uebersicht. §. 114. Ostindien. §. 115. Japan. §. 116. China. §. 117. Brasilien. §. 118. Paraguay. §. 119. Abyssinien. Aegypten. §. 120. Madura. §. 121. Collegium und congregatio de propaganda fide. §. 122. Bekehrungen von der russischen Kirche aus.

§. 113.

Uebersicht.

Die evangelischen Kirchen waren mit ihrer eignen Begründung im Laufe dieser Periode zu sehr beschäftigt, als daß von ihnen aus andere als zufällige Schritte zur Ausbreitung des Christenthums gethan werden konnten, wie durch die Auswanderung englischer Protestanten nach Amerika. Die größte Thätigkeit für die Ausbreitung zeigte die katholische Kirche, in der griechischen ist besonders in der griechisch russischen Kirche einiges für Missionen gethan worden.

§. 114.

Ostindien.

In der katholischen Kirche sind die Missionen fortwährend von den Mönchsorden, besonders von den Franziscanern und Dominicanern betrieben worden, deren Thätigkeit in dieser Hinsicht von den Jesuiten noch übertroffen wurde. Einer der Mitstifter dieses Ordens Franz Xaver hat die Ausbreitung des Christenthums in Ostindien sehr befördert; wohin er von Portugal aus im J. 1541 mit zwei andern Jesuiten gieng, und Goa die Hauptniederlassung der Portugiesen zum Mittelpunkte seiner Thätigkeit machte (1542). Hier war er zuerst darauf bedacht, sich das Vertrauen der Einwohner zu verschaffen, beschäftigte sich zu diesem Zwecke mit der Pflege der Kranken und mit dem Unterricht der Kinder, und sammelte Almosen, um arme Gefangene zu unterstützen. Die Regierung unterstützte die Missionsthätigkeit der Jesuiten, indem sie ihnen die Aufsicht über das Seminarium anvertraute, welches zur Erziehung junger Indianer, die Christen werden wollten, gestiftet wurde, und ihnen ein großes Collegium baute. Xavers Thätigkeit war so erfolgreich, daß er bald Gehülfen bedurfte, da ein ganzer Stamm an der Fischerküste östlich von Cap Comorin das Christenthum angenommen hatte und für die dadurch entstandenen Christengemeinden Lehrer angestellt werden mußten. Xaver hatte

sich selbst mit drei Gehülfen aus Goa dahin begeben und wirkte überhaupt mit unermüdeter Thätigkeit bis zum J. 1547 in Ostindien. Um den Unterricht der Indianer zu erleichtern, übersetzte er den Katechismus ins malabarische. Der König von Portugal verbot alle Götzenbilder im Bezirke von Goa, und im J. 1545 und 1546 auch in Malacca und auf Amboina und Ternate.

§. 115.

Japan.

Im Jahre 1549 erhielt Xaver Veranlassung sich nach Japan zu begeben, und dort Bekehrungen zu versuchen. Es hatte nemlich ein Japanese, Anger, aus seinem Vaterlande fliehen müssen, war von Xaver getauft worden, und hatte seinen Bekehrer gebeten selbst nach Japan zu gehen. Xaver fand bei den Japanesen ein vollständiges polytheistisches Religionssystem, eine genau geordnete Hierarchie, Mönchsorden und Heiligendienst, und schloß sich bei seiner Ankunft in Japan an die Lebensweise der dortigen Priester (der Bonzen) an, enthielt sich, wie sie, des Fleisches und der Fische und lernte die Landessprache. Es gelang ihm von dem Häuptling einer Provinz die Erlaubniß zur Verbreitung des Christenthums zu erhalten. Da er nun viele Japanesen zur Taufe bewog und selbst zwei Bonzen ins Seminar nach Goa giengen, sah die Priesterschaft Gefahr in der Verbreitung dieser neuen Lehre und wirkte gegen Xaver so kräftig, daß diesem in der Provinz, in welcher er bis jetzt gewirkt hatte, die weitere Verkündigung des Christenthums untersagt, und auf die Annahme des Christenthums von Seite der Einwohner die Todesstrafe gesetzt wurde. Xaver begab sich daher in eine benachbarte Provinz, hatte aber bereits ein Leben Jesu, die Bußpsalmen und die Litanei ins japanesische übersetzt. Es gelangen ihm auch in dieser Provinz viele Bekehrungen und er drang immer weiter im Lande vor, bis er endlich im J. 1551 in die Residenz des Kaisers, welche Meaco hieß, gelangte, aber keinen Zutritt bei dem Kaiser erlangen

konnte. Er setzte daher in den Provinzen seine Bekehrungen fort und machte sich dann auf den Weg nach China, starb aber, ehe er dieses Land selbst erreicht hatte, auf der chinesischen Insel Sancian am 2. Dec. 1552. Das Christenthum pflanzte sich in Japan bis zum Jahre 1587 glücklich fort. In diesem Jahre erlitten die Christen eine schwere Verfolgung, welche sich in den Jahren 1596, 1612, 1622, wiederholte, und endlich die völlige Ausrottung des Christenthums in Japan zur Folge hatte. Im J. 1637 wurde allen Fremden verboten nach Japan zu kommen, allen Japanesen aber Japan zu verlassen; nur den Holländern blieb unter erniedrigenden Bedingungen der Handel erlaubt.

§. 116.

China.

Die chinesische Mission wurde von den drei Jesuiten Roger, Paslo und Matthäus Ricci gegründet, welche in Ostindien chinesisch lernten, und im J. 1582 von Macao aus mit einer portugiesischen Gesandtschaft nach China giengen. Nur Ricci blieb in China und hat durch seine großen mathematischen Kenntnisse, die ihm die Verehrung der Chinesen verschafften, seine Missionsthätigkeit erleichtert. Er lebte sieben Jahre unter den chinesischen Bonzen, deren Lebensart er theilte, studierte die Sprache, die Wissenschaften und die Gebräuche der Chinesen, und schrieb einen Katechismus und andre religiöse Schriften in chinesischer Sprache. Es gelang ihm allmählig eine christliche Gemeinde zu stiften; und es wurden ihm einige Jesuiten als Gehülfen zugesandt. Erst nach zwanzigjährigem Aufenthalt erhielt er eine Audienz beim Kaiser. Die Bekehrten mehrten sich, es wurden mehrere Gemeinden gestiftet und Kirchen gebaut. Ricci starb im J. 1610. Im J. 1628 kam der Jesuite Adam Schall aus Cöln, gleichfalls ein großer Mathematiker, nach China. Als im J. 1631 Dominicaner und andere Mönche als Missionäre nach China kamen, entstand zwischen diesen neuangekommenen Bekehrern und den Jesuiten ein Streit, indem

die Jesuiten behaupteten, daß den christlichen Chinesen gewisse Ceremonien, die sie vor ihrer Bekehrung als religiöse geübt hätten, auch nach derselben als bürgerliche zu gestatten seien; die Dominicaner aber sich gegen diese Accomodation entschieden erklärten, und von Innocenz X. (1645) ein Verbot in ihrem Sinne erhielten. Dagegen erlangten die Jesuiten von Alexander VII. 1656 ein Breve, welches ihre Ansicht bestätigte. Die Mission blieb ungeachtet dieser Streitigkeiten fortwährend im Vorschreiten.

§. 117.

Brasilien.

Auch in Brasilien hatten die Jesuiten die ersten Versuche der Bekehrung gemacht. Im Jahre 1549 begaben sich sechs Glieder dieses Ordens nach Brasilien. Ihr Vorsteher hieß Emmanuel Nobriga. Sie lernten die Landessprache, fanden aber bei dem ganz wilden Volke, das noch seine gefangenen Feinde fraß, die größten Schwierigkeiten. Sie tauften die Gefangenen, die dazu bestimmt waren, geschlachtet zu werden, unterrichteten Kinder, und brachten es allmählig dahin, daß einige Brasilianer ihr schweifendes Nomadenleben aufgaben und feste Sitze wählten. Im J. 1551 wurde für die Neubekehrten das Bisthum S. Salvador gestiftet.

§. 118.

Paraguay.

Die bedeutendste Mission der Jesuiten war die von Paraguay. Dieses Land war von den Spaniern im J. 1516 entdeckt und im J. 1536 in Besitz genommen worden. Die Hauptstadt wurde Buenos Ayres am la Plata. Schon in den Jahren 1580 und 1582 hatten die Franziscaner kleine Gemeinden dort gegründet, die aber keinen Bestand hatten. Im Jahre 1586 kamen drei Jesuiten nach der zu Paraguay gehörigen Provinz Tucuman; diesen folgten bald mehrere Glieder

ihres Ordens nach, und die Bekehrungen hatten guten Fortgang, obgleich bei der Wildheit des Volkes große Schwierigkeiten zu überwinden waren. Die Jesuiten beschlossen daher mit der Bekehrung der Einwohner zugleich die bürgerliche Bildung derselben zu verbinden, und aus den Gemeinden in Paraguay allmählig einen eignen unabhängigen Staat zu bilden. Sie erhielten von dem Könige Philipp III. von Spanien die Erlaubniß, die bekehrten Indianer als ihre Unterthanen zu behandeln. Sie vereinigten sie nun in Gemeinden (Reductionen) und organisirten dieselben nach europäischer Weise. Die Einwohner wurden bewaffnet und in den Waffen geübt. Vom J. 1649 an zahlten sie Steuern. Die Jesuiten waren unumschränkte Herren dieser ihrer Unterthanen, und schlossen das Land von allem äussern Einfluß ab. Keinem Spanier wurde erlaubt die Provinz zu betreten, unter den Indianern wurden Handwerker und Künstler gebildet, welche alle Bedürfnisse des Landes lieferten und Kirchen bauten. Aus eignen Domainen, welche die Jesuiten sich vorbehielten, zogen sie große Einkünfte. Anstalten für Kranke, Wittwen und Waisen wurden errichtet; die strengste Zucht gegen die Einwohner gehandhabt, das übermäßige Trinken verbannt, alle Streitigkeiten schiedsrichterlich geschlichtet, auf die Uebertretung der Gesetze aber Büßungen gesetzt. Auch hier kam den Jesuiten ihr Institut geistlicher Brüderschaften sehr zu statten. Diese Wirksamkeit, welche größere Plane zu verbergen schien, wurde durch die Streitigkeiten gestört, in welche die Jesuiten mit den Bischöfen geriethen, deren Oberaufsicht sie nicht anerkennen wollten. Dieß war zuerst der Fall mit dem Bischof von Assomption in Paraguay, Bernardin von Cardenas, 1640f, der ihnen, weil sie seine Gerichtsbarkeit nicht anerkannten, verbot, Schulen zu halten und die Sacramente zu administriren und zugleich ihr Streben nach Unabhängigkeit und die Grundsätze tadelte, welche sie ihren Unterthanen beibrachten. Er unterlag aber den Jesuiten, wurde von seiner Stelle vertrieben, gefangen gesetzt und erst nach fünfzehn Jahren restituirt. Ehe er seine Stelle wieder antreten konnte, starb er. Viel bedeutender

waren die Streitigkeiten, in welche die Jesuiten mit dem Bischofe von Angelopolis, Johann von Palafox, geriethen, der früher Vicekönig von Mexico gewesen war; einem wegen fleckenloser Tugend allgemein verehrten Manne. Die Jesuiten versuchten seiner Kirche den Zehnten zu nehmen, und führten deshalb einen Proceß mit dem Bischofe, den sie verloren. Da er 1647 von ihnen forderte, daß sie sich bei ihm um die Erlaubniß melden sollten, Beichte zu hören, und sie diesen Forderungen nicht entsprachen, verbot ihnen Palafox alle kirchlichen Verrichtungen, wurde aber von ihnen gezwungen, diese Verordnung zurückzunehmen, und mußte sich ihren Verfolgungen durch die Flucht entziehen. Er wandte sich deshalb an Innocenz X. und schilderte das ganze Verhältniß der Jesuiten in Südamerika. Der König setzte ihn wieder ein; der Papst sprach für ihn. Dennoch gieng er nicht mehr nach Amerika zurück, sondern starb 1659 als Bischof von Osma in Castilien.

§. 119.

Abyssinien. Aegypten.

Zu Versuchen die Monophysiten in Abyssinien mit der römischen Kirche zu vereinigen, gaben politische Verhältnisse im J. 1520 Anlaß, welche die äthiopische Kaiserin Helena veranlaßten, die Hülfe des Königs Emmanuel von Portugal anzurufen und dadurch eine Verbindung zwischen Abyssinien und Portugal zu Stande brachten, welche zu Versuchen einer kirchlichen Vereinigung führte. Jesuiten wurden nach Abyssinien geschickt, und ein Bischof für dieses Reich vom Papste bestätigt, ohne daß die Unterwerfung der Abyssinier unter den Papst hätte erreicht werden können. Erst 1607 gelang es den Jesuiten, den Kaiser Sultan Segued zu bewegen, seinen Unterthanen die monophysitische Lehre zu verbieten, und 1625 sandte Urban VIII. den Jesuiten Alphons Mendez als Patriarchen nach Abyssinien, der den Kaiser und alle Großen des Reichs zur Unterwerfung unter den Papst und zur Erlassung der strengsten Befehle bewog, die

römisch-katholische Religion anzunehmen. Da aber durch Mönche und Einsiedler aufgereizt das Volk aufstand, und der Kaiser es zwar überwand, aber über die Menge von Getödteten gerührt wurde, so erlaubte er, daß jeder seine Religion frei bekennen dürfe, und viele sagten sich nun sogleich von dem nur zum Schein angenommenen katholischen Glauben los. Der Nachfolger dieses Kaisers verwies alle Missionäre aus dem Lande und machte dadurch der ganzen Mission ein Ende. Die Versuche den jakobitischen Patriarchen in Aegypten dem Papste zu unterwerfen, welche unter Pius IV. und Clemens VIII. angestellt wurden, waren ohne Erfolg.

§. 120.

Madura.

Auch in Ostindien hatten im Reiche Madura (in der jetzigen Präsidentschaft Madras) Jesuiten mit Erfolg Bekehrungen versucht. Im J. 1595 kam der portugiesische Jesuit Gonsalvo Fernandez dahin, baute eine Kirche und ein Hospital und gründete eine Schule, konnte aber niemanden bekehren, bis im J. 1606 der römische Jesuit Nobili zu ihm kam, der, da er den wenigen Erfolg der früheren Missionen sah, der dem Umstand zuzuschreiben war, daß die Missionäre den Unterschied der Kasten nicht beobachteten, sich als Bramine kleidete und zugleich als Büßender (Sanyassi) auftrat, die Sprache des Volks und der Gelehrten erlernte, den Umgang der Paria's mied, und dadurch eine Anzahl Braminen zur Annahme des Christenthums bewog. Diese Accomodation schien dem Vorgänger des Nobili, Fernandez, zu weit getrieben, und er berichtete deshalb nach Rom, wo seine Ansicht Beifall fand, und selbst von Jesuiten anerkannt wurde, daß Nobili zu weit gegangen sei. Es bildeten sich Partheien für und wider Nobili und seine Accomodationsweise, welche besonders von dem Capuciner Norbert aufs strengste beurtheilt wurde. Die Mission von Madura schritt aber fort und eine große Anzahl von Einwohnern dieses Reiches bekannte sich allmählich zum Christenthum.

§. 121.

Collegium und Congregatio de propaganda fide.

Einen Mittelpunct gab Gregor XV. den gesammten Missionsbestrebungen der katholischen Kirche, indem er eine eigne Congregation niedersetzte, welche das ganze Missionswerk beaufsichtigen sollte. Er verordnete durch eine am 22. Junius 1622 ausgefertigte Bulle, daß eine Anzahl von Cardinälen mit Zuziehung einiger Prälaten und eines Secretärs, welche alle der Papst ernannte, sich zu einer Congregation vereinigen, und sich monatlich einmal beim Papst und zweimal wenigstens im Hause des Aeltesten der Congregation versammeln und über alle katholischen Missionsangelegenheiten in der ganzen Welt berathen sollten. Wichtige Fälle sollten sie an den Papst bringen, die andern selbst entscheiden, die Aufsicht über alle Missionen führen, die Missionäre anstellen und versetzen. Der Papst gab Beiträge aus seiner Privatkasse zu den Kosten, hoffte freiwillige Beiträge von den Gläubigen, die auch reichlich einkamen, und gab überdieß bestimmte Einkünfte aus der apostolischen Kammer. Unter andern bestimmte er die 500 Dukaten, welche bei dem Ableben eines Cardinals zu zahlen waren, für die Congregation (emolumentum annulorum cardinalium); und befahl, daß alle Mittheilungen kostenfrei an die Congregation gelangen sollten. Urban VIII. vermehrte die Privilegien und Einkünfte der Congregation, und verband 1627 mit der Congregation ein großes Gebäude, das Collegium de propaganda fide, welches zu einem Seminarium von Missionären bestimmt wurde. Bei der Gründung dieses Collegiums waren nur zehn Stellen in demselben, im J. 1637 kamen durch den Cardinal Anton Barberini noch zwölf Stellen und später noch mehrere dazu. In diesem Collegio wurden Jünglinge aus fremden Nationen erzogen; das Collegium stand unter einem Rector, und die Zöglinge wurden eidlich verpflichtet, nach Vollendung ihrer Studien in ihr Vaterland, oder wohin die Congregation sie schicken würde, als Missionäre zu gehen.

Dieß

Dieß Collegium wurde 1641 gänzlich unter die Congregation geſtellt und eine Buchdruckerei damit verbunden, in welcher die für die Miſſionäre nöthigen Bücher in den fremden Sprachen gedruckt wurden.

§. 122.

Bekehrungen von der ruſſiſchen Kirche aus.

Von der ruſſiſch-griechiſchen Kirche aus erfolgten in dieſer Periode mehrere Bekehrungen. Im J. 1527 ſchickten die Lappen, die an der Mündung der Newa und um den Wandalaſchen Meerbuſen wohnten, ihre Häuptlinge zum Großfürſten Waſſili Iwanowitſch und baten um Lehrer im Chriſtenthum. Der Erzbiſchof Makar von Nowgorod ſchickte ihnen einen Presbyter und einen Diaconus, die mit Erfolg das Chriſtenthum unter ihnen verbreiteten. Derſelbe Erzbiſchof ſandte im J. 1534 zu dieſen chriſtlich gewordenen Lappen, da ſie noch viel heidniſche Gebräuche übten, den Mönch Ilia, der ihre heiligen Wälder verbrannte und ihre Götzen ins Waſſer warf. Im Jahre 1552 nach der Eroberung Kaſans wurde in dieſer Stadt der Bau der Cathedrale angefangen, und in demſelben Jahre ließen ſich viele Mordwinen, Tſchuwaſchen und Tſcheremiſſen taufen; 1553 wurden die beiden Zaren von Kaſan in Moskau getauft. Im J. 1588 begann die Verkündigung des Chriſtenthums in Sibirien, 1612 wurde in Tobolsk das wahrſcheinlich erſte Kloſter in Sibirien gebaut; im J. 1620 wurde eine eigne Eparchie, Sibirien und Tobolsk errichtet, und der zum Erzbiſchof von Sibirien ernannte Archimandrit Cyprian erwarb ſich große Verdienſte um die Bekehrung Sibiriens.

VIII.

Mystiker und Schwärmer.

§. 123. Paracelsus. §. 124. Mystiker in der lutherischen Kirche. §. 125. Valentin Weigel. §. 126. Jacob Böhme. §. 127. Schwärmer. §. 128. Rosenkreuzer.

§. 123.

Paracelsus.

Die Hauptsätze jener Theosophie, welche, durch die christlichen Neuplatoniker vermittelt, in der Kirche Eingang gefunden hatte, treten in jeder Periode der Kirchengeschichte in einigen Repräsentanten hervor. Um die Zeit der Reformation hat diese theosophische Betrachtungsweise sich mit der Naturbetrachtung verbunden und bei dem Arzte Paracelsus finden sich die theosophischen Grundideen, welche späterhin Jacob Böhme zu einem vollständigen Systeme entwickelte. Philippus Aureolus Theophrastus Paracelsus Bombastus von Hohenheim war der Sohn eines Arztes zu Einsideln in der Schweiz, wo er im J. 1493 geboren wurde. Er selbst wählte das Studium der Medicin und wurde, nachdem er große Reisen, der Sage nach, auch in andere Welttheile gemacht hatte, als Professor der Physik und Chirurgie in Basel angestellt. Er entfernte sich von dort unzufrieden über den ungerechten Ausspruch der gegen ihn in einem Processe über die Forderung von Kurkosten entstanden war, hielt sich dann einige Zeit in Elsaß auf und starb 1541 in Salzburg.

Paracelsus wird deshalb unter den Mystikern mit aufgezählt, weil er die Erforschung der Natur mit der religiösen Vollkommenheit in Verbindung setzte und auch die Ergründung der natürlichen Geheimnisse durch eine Offenbarung Gottes, welche sich durch Gebet, durch Glauben und Imagination vermittle, erwartete. Er forderte ganz in der Weise der älteren Mystiker die Versenkung des Menschen in sich

selbst, das gänzliche Aufgeben alles äussern Wahrnehmens und Erfahrens durch die Sinne und behauptete, daß der Mensch in dieser Befreiung vom Aeusseren durch das Eingehen in das Innere dem göttlichen Keim näher komme, welcher von der ersten Schöpfung an in den Menschen gelegt sey. Er ist als Katholik gestorben, hat aber über die Mißbräuche der äussern Kirche sich sehr stark geäussert, und auch in den Bemühungen der Reformatoren fand er nur einen Anfang der Kirchenreinigung, die ihm nöthig schien. Die gewöhnliche Auslegung der heiligen Schrift genügte ihm nicht; er wollte eine geistige Auslegung. Besonders drang er darauf, daß im Leben der Geistlichen die Frucht ihrer Lehre erscheinen solle. Gegen den Aberglauben, der in der römischen Kirche zu seiner Zeit herrschte, gegen die Menge von Ceremonien und gegen die Bilder erklärte er sich stark. Er hat als Arzt große Geschicklichkeit bewiesen und in einzelnen Theilen der Naturwissenschaft, besonders in der Chemie, die Bahn zu neuen Entdeckungen gezeigt. Unter den Aerzten gewann er viele Anhänger, welche seine Grundsätze fortpflanzten und Paracelsus steht dadurch in Zusammenhang mit den Theosophen und Schwärmern, die späterhin besonders in der lutherischen Kirche aufgetreten sind.

§. 124.

Mystiker in der lutherischen Kirche.

Wie im Mittelalter neben der scholastischen Theologie fortwährend die mystische ihre Bearbeiter und Anhänger fand, so zeigen sich auch während der heftigen in scholastischer Weise geführten dogmatischen Streitigkeiten in der lutherischen Kirche und theils in Folge derselben einzelne einflußreiche Erscheinungen auf dem Gebiete der mystischen Theologie. Es ist bereits bemerkt worden, daß Luther mit besondrer Neigung über einzelne Mystiker (den Tauler, den Verfasser der deutschen Theologie) sich erklärt habe. Die fanatischen Ausschweifungen der Wiedertäufer hatten aber die mystische Richtung in der lutherischen Kirche höchst

verdächtig gemacht, und dieser Verdacht war durch Schwenkfelds Mysticismus noch vermehrt worden, welcher durch die Concordienformel verdammt wurde. Im Stillen aber hatte sich eine mystische Parthei auch in der lutherischen Kirche immer erhalten und ihre Neigung durch die Schriften der ältern Mystiker, besonders des Taulers und des Theophrastes Paracelsus genährt.

§. 125.

Valentin Weigel.

Aus solchen Schriften hatte sich Valentin Weigel, einer der berühmtesten dieser Mystiker, seine Theologie gebildet, der im J. 1588 in Tschopau im Erzgebirge starb, wo er von 1567 an Pfarrer gewesen war. Er hatte mit dem Ruhme eines frommen und eifrigen Geistlichen segensreich gewirkt, ohne eine seiner Schriften herauszugeben und seine Grundsätze waren deshalb unbekannt und unbeachtet geblieben, bis nach seinem Tode sein Freund und Schüler, der Cantor Weikert in Tschopau, seine hinterlassenen Handschriften drucken ließ. Es ergab sich nun, daß Weigel die Grundsätze der älteren Mystiker gehabt, gegen die Schultheologie geeifert und auf das innere Wort, auf die Vereinigung des Menschen mit Gott gedrungen und weltliche Gelehrsamkeit als unnütz und schädlich für diesen Zweck dargestellt habe. Die Grundsätze dieser Schriften fanden Anhänger und die orthodoxen Theologen bekämpften sie mit Heftigkeit.

§. 126.

Jacob Böhme.

Von weit größerer Bedeutung als Weigel war Jacob Böhme, der 1575 in Altseidenburg bei Görlitz geboren, sich 1594 als Schuhmachermeister in Görlitz niederließ und sich theils durch den Mißmuth über die dogmatischen Streitigkeiten in der lutherischen Kirche jener Zeit, bei welchen das Bedürfniß religiöser Gemüther unbefriedigt blieb, theils

durch das Lesen paracelsischer, weigelscher, schwenkfeldischer und ähnlicher Schriften, auf welche eine ausgezeichnete speculativmystische Anlage ihn geführt hatte, zum Nachdenken über theologische Gegenstände aufgeregt fühlte. Er empfand die Sehnsucht, das innerste Wesen der Dinge anschauend zu erkennen und strebte nach der Erfüllung dieser Sehnsucht auf dem Wege, welchen die neuplatonischen Philosophen und die ihnen auf dem speculativen Wege folgenden christlichen Theosophen schon versucht hatten, auf dem Wege der Intuition nemlich. Von Zeit zu Zeit (das erstemal auf seiner Wanderschaft, dann 1600 und 1610) fand er sich in einen innern Zustand versetzt, in welchem er das innere Wesen der Dinge sich aufgeschlossen, das Räthsel der Welt gelöset sah und mit von Gott erleuchteten Augen der Dinge Art und Wesen und Christus in allen erblickte, wodurch er auf seine Weise auch zur Theodicee, zur anschaulichen Ueberzeugung von dem Verhältniß des Bösen und Guten in der Welt zur Gerechtigkeit Gottes gelangt. Seine Schriften sind besonders deshalb so dunkel, weil er mit dem Ausdrucke rang und theils in biblischen Bildern, theils in Ausdrücken, die er aus frühern Mystikern, besonders aus Paracelsus geschöpft hatte, das Unaussprechliche deutlich zu machen sich bemühte. Er wurde unterstützt und geleitet von den schlesischen Adelichen Abraham von Frankenberg und Theodor von Tschest, und von den drei paracelsischen Aerzten Walter, Wiesner und Kober. Im J. 1612 schrieb er sein erstes Buch Aurora, und machte sich dadurch den ersten Geistlichen in Görlitz Gregorius Richter zum Feinde, der den Magistrat vermochte, ihm das fernere Schreiben zu verbieten und ihm die Handschrift der Aurora abnahm. Erst im Jahre 1619 schrieb er sein zweites Buch von den drei Principien, und dann schnell nach einander seine übrigen Schriften bis zum J. 1624, in welchem er starb. Er hinterließ den Ruf eines frommen, fleißigen und unbescholtenen Mannes und wurde bei einem Aufenthalte in Dresden selbst von den dortigen Theologen, Weller, Hoë von Hoënegg, Meißner und Gerhard als solcher erkannt. Die Angriffe gegen ihn begannen später.

§. 127.

Schwärmer.

Von Weigelschen und Böhmschen Ideen waren höchst wahrscheinlich auch die beiden Schwärmer in Langensalza Esaias Stiefel und sein Neffe Ezechiel Meth angeregt. Sie sonderten sich als Separatisten von der Kirche ab, sprachen gegen die Prediger und vertheidigten die Lehre vom innern Christus. Stiefel wurde mehreremale angeklagt und da er bei seinen Behauptungen blieb, bestraft und ist 1627 gestorben; Meth hat vor seinem Tode seine Irrthümer widerrufen. Weissagungen von einem bessern Zustande der Kirche und von der Zerstörung Babels im chiliastischen Sinne hat vom J. 1627 an der schlesische Gerber Kotter bekannt gemacht, der deshalb erst ins Gefängniß kam, dann aus Schlesien verwiesen wurde, und 1647 in der Lausiz starb; auch die adeliche Böhmin Christina Poniatova hat vom Jahre 1627 bis 1629 ähnliche Prophezeiungen ausgesprochen. Dasselbe hat vom J. 1638 der mährische Prediger Nicolaus Drabicius gethan († 1671). Eine reformatorische Tendenz hatten die Schriften von Hoburg, der durch Verbreitung der mystischen Theologie und Entfernung der scholastischen Streitigkeiten unter den Theologen die kirchliche Einigkeit herzustellen und die Kirche selbst zu bessern gedachte.

§. 128.

Rosenkreuzer.

Um das Jahr 1612 verbreitete sich die Sage von einer geheimen Gesellschaft, die man Rosenkreuzer nannte (von dem mit Blut besprengten Kreuze Christi, welches das Symbol der Gesellschaft sein sollte), und von welcher man glaubte, daß sie große Geheimnisse, auch alchymistische besäße. Es ist vermuthet worden, daß Johann Valentin Andreä, ein würtembergischer Theologe, Enkel des berühmten Jacob Andreä, diese Sage erfunden und verbreitet; gewiß ist, daß dieser gelehrte und geistreiche Mann, der durch viele Reisen

gebildet den Zustand der Kirche mit Unbefangenheit betrachtete, die Nachtheile der scholastischen Behandlung der Theologie und den Mangel praktischer Anregung einsah und ihnen abzuhelfen strebte. Zu diesem Zwecke mochte er bei der Herausgabe des rosenkreuzerschen Hauptwerkes, der fama fraternitatis, mitgewirkt haben, das im J. 1615 zu Frankfurt am Main (in deutscher Sprache) erschien und die Lehre vom Gnadenlichte, von der fortdauernden Wirkung des h. Geistes vortrug und zu fleißigem Bibellesen ermahnte. Durchaus die eifrige Gesinnung eines Reformators zeigt sich in mehreren seiner Schriften (Reipublicae christianae descriptio 1619. Civis christianus 1619. Mythologia christiana 1619. Menippus) und er war überzeugt, daß durch die Vereinigung der Wohlgesinnten in eine Gesellschaft eine gründliche Reformation sich am besten bewirken lasse, wie er denn die Ersprießlichkeit vereinten Wirkens in den Nothjahren des dreißigjährigen Krieges erfahren hatte, da er als Superintendent in Calw aus kleinen Beiträgen einen Fond bildete, der viele Tausende, die aus der Heimath vertrieben waren, vom Hungertode rettete. Ein Anhänger jener angeblich rosenkreuzerischen Lehre war der englische Arzt Robert Flud († 1637) vorzugsweise der Feuerphilosophe genannt, welcher von dem Satze ausgieng, daß man Gottes Wege in der Natur kennen müsse, um eine vollkommne Einsicht in seine Wege im Reiche der Gnade zu erlangen, da Gott in diesem auf eben dieselbe Weise, wie im Reiche der Natur wirke, und die verschiedenen chemischen und andern Veränderungen in den Körpern nur Bilder und Symbole geistiger Veränderungen, der Erneuerung, Heiligung ꝛc. seien.

IX.

Geschichte der Lehre in der katholischen Kirche.

---

§. 129. Katholische Kirchenlehre. §. 130. Michael Bajus. §. 131. Streit über die unbefleckte Empfängniß Mariä. §. 132. Ludwig Molina. §. 133. Jansenistischer Streit. Der Augustinus des Jansenius. §. 134. Anfang des jansenistischen Streites in Frankreich. §. 135. Fortsetzung des Streites unter Innocenz X.

§. 129.

Katholische Kirchenlehre.

Die Synode von Trient hatte die Lehre der katholischen Kirche festgestellt. Ihre Schlüsse wurden zuerst in Rom 1564 herausgegeben und in demselben Jahre ließ Pius IV. die forma professionis fidei catholicae (gewöhnlich professio fidei tridentina genannt) entwerfen, welche alle kirchlichen und academischen Lehrer und späterhin auch alle Pfarrer und Mönche und alle, die im Besitze von Pfründen waren, unterschreiben mußten. Durch dieß Glaubensbekenntniß verpflichtete man sich zum Glauben an einen Gott, den allmächtigen Vater, den Schöpfer Himmels und der Erden, alles Sichtbaren und Unsichtbaren, und an einen Herrn Jesum Christum Gottes eingebornen Sohn, der vor allen Zeiten aus dem Vater geboren ist, Gott aus Gott, Licht aus Licht, wahrer Gott aus wahrem Gotte, gezeugt nicht gemacht, gleicher Substanz mit dem Vater, und durch den alles gemacht ist, der um uns Menschen und um unsres Heiles Willen vom Himmel herabgestiegen ist, vom heiligen Geiste und der Jungfrau Maria Fleisch angenommen hat und Mensch geworden ist, für uns unter Pontius Pilatus gekreuzigt ist, gelitten hat und begraben ist und am dritten Tage wieder auferstanden nach der Schrift und gen Himmel gefahren und sitzet zur Rechten des Vaters; von dannen er wieder kommen wird in Herrlichkeit zu richten die Lebendigen und die Todten, und hernach unendlich

herrschen, und an den heiligen Geist, den Herrn, den lebendigmachenden, der da ausgeht vom Vater und vom Sohne, der mit Vater und Sohn zugleich verehrt und verherrlichet wird und durch die Propheten geredet hat, und an eine heilige, katholische und apostolische Kirche, an eine Taufe zur Vergebung der Sünden, an eine Auferstehung der Todten und ein zukünftiges ewiges Leben. Man versprach ferner aufs festere die apostolischen und kirchlichen Traditionen, das Herkommen, die Gebräuche und die Satzungen der Kirche anzunehmen, eben so die heilige Schrift in dem Sinne, welchen die heilige Mutter, die Kirche angenommen hat und annimmt, die allein über den wahren Sinn und die Auslegung der h. Schrift ein Urtheil hat, und man versprach sie nur nach der übereinstimmenden Annahme und Erklärung der Väter anzunehmen und auszulegen; man bekannte sieben wahre und eigentliche Sacramente des neuen Bundes, die von Christo zum Heile des Menschengeschlechts eingesetzt seien, obgleich nicht alle allen nöthig seien; nemlich, Taufe, Firmelung, Abendmahl, Buße, letzte Oelung, Priesterweihe und Ehe, man bekannte, daß diese Sacramente eine Gnade verliehen, und daß Taufe, Firmelung und Priesterweihe zu wiederholen, ein Sacrilegium sei. Man nahm alle angenommenen und gebilligten Gebräuche der katholischen Kirche in der feierlichen Verwaltung dieser Sacramente an, eben so alles was auf der Synode zu Trient über Erbsünde und Rechtfertigung bestimmt war; man bekannte, daß in der Messe Gott ein wahres und eigentliches Sühnopfer für Lebende und Verstorbene dargebracht werde, und daß in dem heiligsten Sacramente des Abendmahls wahrhaft, wirklich und substantiell Leib und Blut zugleich mit der Seele und Gottheit unsers Herrn Jesu Christi sei, und daß eine Verwandlung der ganzen Substanz des Brodes in den Leib und der ganzen Substanz des Weines in das Blut vorgehe, welche Verwandlung die Kirche Transsubstantiation heiße; auch daß unter der einen Gestalt der ganze Christus und ein wahres Sacrament genommen werde. Man bekannte ein Fegfeuer, und daß die Seelen in demselben durch die Fürbitten

der Gläubigen erleichtert würden; man nahm an, daß die Heiligen mit Christo regieren und verehrt und angerufen werden müssen, daß sie für uns zu Gott beten, und daß man ihre Reliquien verehren müsse, man bekannte, daß die Bilder Christi und der Jungfrau Maria und der Heiligen beibehalten und gebührend geehrt werden müßten; daß Christus die Macht Ablaß zu ertheilen der Kirche überlassen habe, und daß der Gebrauch des Ablasses den Christen höchst heilsam sei, und daß die heilige, katholische, apostolische, römische Kirche die Mutter und Herrin aller Kirchen sei; man versprach und schwur dem römischen Papste, dem Nachfolger des seligen Apostelfürsten Petrus und dem Stellvertreter Christi wahren Gehorsam, und nahm alles in den Canonen und von den öcumenischen Synoden, besonders von der tridentinischen überlieferte und bestimmte ohne allen Zweifel an, und verdammte, verwarf, verfluchte alles dem Entgegenstehende und alle und jede von der Kirche verdammten, verworfenen und verfluchten Ketzereien. Man gelobte endlich diesem wahren katholischen Glauben, ausser dem niemand selig werden könne, vollständig und unverfälscht bis zum Tode beständig zu behalten und dahin zu sehen, daß er von den Untergebenen oder denen, deren Aufsicht dem Schwörenden übertragen ist, gehalten, gelehrt und gepredigt werde.

Um für den Jugendunterricht ein ähnliches Hülfsbuch zu haben, wie die Protestanten an den lutherischen Katechismen hatten, wurden drei hohe Geistliche mit der Entwerfung eines katholischen Katechismus beauftragt, welchen Manutius mit zwei Gehülfen ins Lateinische übersetzte. Dieser Katechismus, der im J. 1566 vollendet wurde, heißt der römische oder tridentinische Katechismus. Eine weite Verbreitung in der katholischen Kirche erlangte der von dem Jesuiten Canisius entworfene Katechismus. Auch der berühmte Polemiker, der Cardinal Bellarmin, hat einen eignen Katechismus geschrieben. Um die Einwirkung von Büchern zu hindern, welche in einem der katholischen Kirche feindlichen Sinne geschrieben waren, gieng von Trient der index li-

brorum prohibitorum et expurgandorum aus, ein Verzeichniß derjenigen Bücher die entweder ganz verboten oder nur nach Wegnahme der gefährlichen Stellen zu lesen erlaubt waren, das immer fortgesetzt wurde.

§. 130.

Michael Bajus.

Durch alle Sorgfalt aber, mit welcher die Lehre der Kirche in Trient bestimmt worden war, konnten doch Lehrstreitigkeiten in der katholischen Kirche nicht verhindert werden. Den ersten Anlaß gab noch zur Zeit der tridentinischen Synode eine Lehre, welche, seitdem sie zuerst streitig geworden war, fortdauernd von zwei Partheien in der Kirche verschieden betrachtet worden war; die augustinische Lehre von dem freien Willen und dem Gnadenbeistande Gottes zu guten Werken.

Der Professor der Theologie Michael Bajus zu Löwen, ein gelehrter und tugendhafter Mann, war der scholastischen Theologie, die zu seiner Zeit auf den katholischen Universitäten herrschte, abgeneigt, und wandte sich zur biblischen und positiven Theologie mit besonderm Studium des Augustinus. Da die zwei ältern Theologen von Löwen, Tapper und Ravenstein 1551 zur Synode von Trient giengen, trugen Bajus und sein ihm gleichgesinnter Kollege Johann Hessels Dogmatik im biblischen und positivem Sinne vor, auch deshalb, um den Protestanten, die sich auf Schrift und Väter beriefen, entgegenzutreten, und die augustinische Theologie wieder einzuführen, die fast vergessen war. Mit dieser Aenderung äusserten sich die ältern Theologen nach ihrer Zurückkunft von Trient sehr unzufrieden, die Franziscaner traten ihnen bei und es entstand ein Streit für und gegen Augustinus. Die Gegner des Bajus übersandten 18 Sätze desselben zur Beurtheilung an die Sorbonne unter deren Namen eine Censur dieser Sätze erschien, von der ungewiß war, ob sie von der ganzen Sorbonne ausgegangen sei. Gegen diese Censur

vertheidigte sich Bajus in einer eignen Schrift. Um diesen Streit zu schlichten, bat der Cardinal Granvella den Papst Pius IV. um eine eigne Bulle, in welcher den Partheien Stillschweigen auferlegt wurde. Bajus und Hessels fügten sich; den Franziscanern wurde von ihrem General befohlen zu schweigen. Im J. 1563 wurden Bajus und Hessels selbst nach Trient gesandt, nachdem ihre schon im J. 1561 beabsichtigte Sendung zu dieser Synode durch den päpstlichen Legaten Commendon hintertrieben war; ihre Lehrsätze kamen auf der Synode nicht zur Sprache. Nach Bajus Rückkehr begannen die Streitigkeiten wieder. Er hatte neue Schriften herausgegeben, welche neuen Anlaß zum Streite gaben; die Franziscaner griffen ihn aufs Neue an, und von Rom aus konnte nach Endigung des Concils freier verfahren werden. Die Gegner des Bajus zogen nun 76 Sätze aus seinen Schriften und sandten sie nach Rom. Obgleich Bajus erklärte, daß er diese Sätze in der Gestalt, wie sie dem Papste vorgelegt waren, nicht als die seinigen erkennen könne, gab Pius V. doch im J. 1567 eine Bulle gegen dieselben ohne jedoch den Bajus zu nennen und dieser unterwarf sich. Die Bulle selbst aber fand viele Gegner und der Streit darüber dauerte bis zu Pius V. Tode fort. Sein Nachfolger, Gregor XIII., publicirte diese Bulle nochmal, weil man an ihrer Aechtheit zweifelte, und im J. 1580 brachte sie der Cardinal Toletus selbst nach Löwen, bewirkte ihre Annahme und bewog den Bajus zum Widerruf. Im J. 1589 starb Bajus in einem Alter von 77 Jahren. Der Gegenstand, welcher den Streit mit ihm veranlaßt hatte, wurde noch vor seinem Tode Anlaß, daß zwei Jesuiten in Löwen, Bernhard Heß und Hamel, welche von der augustinschen Ansicht der Lehre von der Gnadenwahl abwichen, angegriffen wurden. Die Theologen zu Löwen widersprachen diesen beiden Lehrern im J. 1587 und die Theologen von Douay im J. 1588. Um weitere Unruhen zu vermeiden, zog 1588 Sixtus V. die Entscheidung dieser Streitfrage vor den römischen Stuhl, und legte durch seinen Legaten beiden Partheien Stillschweigen auf.

§. 131.

Streit über die unbefleckte Empfängniß Mariä.

In Spanien regte der Franziscaner Franz von San Jago die früheren Streitigkeiten zwischen seinem Orden und den Dominicanern wieder auf, indem er behauptete, daß ihm die heilige Jungfrau von Guadeloupe (unter diesem Namen genoß ein Bild der Jungfrau Maria der größten Verehrung in Mexico) in einer Erscheinung versichert habe, daß die Verehrung ihrer unbefleckten Empfängniß in den nächsten Jahren, nach großen Unruhen, sehr zunehmen würde. Die Dominicaner erklärten sich dagegen und so heftig wurde der Streit, daß der spanische Hof sich an den Papst wandte, um eine Entscheidung zu erlangen. Paul V. erneuerte aber nur die Verordnung, welche Sixtus IV. gegeben hatte, daß niemand die Annahme der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria als Ketzerei betrachten solle. Pius V. hatte Disputationen über diese Lehre zwischen Gelehrten ohne gegenseitige Verketzerung erlaubt. Gregor XV. wurde durch mehrere Gesandschaften um eine bestimmtere Entscheidung, aber ohne Erfolg, gebeten, da die Päpste zwischen beiden mächtigen Orden eine Entscheidung zu geben nicht für angemessen hielten.

§. 132.

Ludwig Molina.

Der alte Streit zwischen Franziscanern und Dominicanern in der Lehre von dem Gnadenbeistande Gottes wurde durch die Erscheinung eines Buches des spanischen Jesuiten Ludwig Molina wieder heftig aufgeregt. Thomas von Aquino hatte die augustinische Ansicht vertheidigt; gegen ihn hatte Duns Scotus sich fast semipelagianisch erklärt, und ihm waren die meisten katholischen Theologen gefolgt. Das tridentinische Concil hatte keine bestimmte Entscheidung über diesen Gegenstand gegeben und so waren fortwährend Streitigkeiten darüber möglich, welche be-

sonders dadurch heftig und bedeutend wurden, daß die Jesuiten sich der scotistischen Ansicht anschlossen; und nur eine Hülfe der göttlichen Gnade bei der Bekehrung annahmen, da die göttliche Gnade, nach Augustinus, bei der Bekehrung alles thut, nicht bloß hilft oder unterstützt. Molinas Buch führte den Titel: Liberi arbitrii cum gratiae donis divina praescientia, providentia, praedestinatione et reprobatione concordia und erschien 1588. In diesem Buche, welches die Lehre Augustins und die Semipelagianer zu vereinigen versuchte, behauptete Molina, daß der Mensch durch seine natürlichen Kräfte zu seiner Bekehrung etwas beitragen und gute Werke verrichten könne, und um diese Behauptung zu rechtfertigen, stellte er den Satz von der scientia Dei media auf, welche darin bestände, daß Gott künftige Begebenheiten, welche sich zufällig unter einer Bedingung zutragen werden, voraus wisse (1. Sam. 23, 11. ꝛc. Matth. 11, 21.). Daraus schloß er nun auf die Willensfreiheit des Menschen und stellte sich der Lehre Augustins, welche Thomas von Aquinum vertheidigt hatte, entgegen. Die Dominicaner griffen dieses Buch erst im J. 1594 an, nachdem schon 1593 der Jesuite Heinrich Henriquez in Salamanca dagegen geschrieben hatte; und der Streit verbreitete sich über ganz Spanien, indem spanische Bischöfe und Theologen Gutachten für und wider die Behauptungen des Molina ausstellten. Diese sämmtlichen Gutachten wurden im J. 1596 Clemens VIII. übersandt, der schon im J. 1594 von den Jesuiten veranlaßt, allen Streit über diese Lehre hatte verbieten lassen und befohlen, daß die Bischöfe, Universitäten und gelehrten Theologen ihm ihre Gutachten darüber vorlegen sollten. Nun ernannte 1597 Clemens VIII. eine Congregation zur Untersuchung dieser Streitigkeit, und vom J. 1598 an wurden in Rom die Sitzungen gehalten, welche man Congregationes de auxiliis nennt, weil sie die Frage untersuchten, wie sich der „Beistand" der göttlichen Gnade zur Bekehrung des Menschen verhalte. Die Untersuchungen der Congregationen führten, obgleich sie bis zum J. 1602 fortgesetzt wurden, zu keinem Resultate,

und der Papst beschloß in diesem Jahre die Untersuchung selbst zu führen; starb aber, ehe er das Resultat, welches wahrscheinlich den Dominicanern günstig gewesen seyn würde, bekannt gemacht hatte, im J. 1605. Paul V. berief die Congregationen wieder, welche in den Jahren 1605 und 1606 die Untersuchung fortsetzten, im J. 1607 aber vom Papste entlassen wurden, ohne daß etwas entschieden war. Im J. 1611 gebot der Papst ein gänzliches Stillschweigen über den Gegenstand des Streites.

§. 133.

Jansenistischer Streit. Der Augustinus des Jansenius.

Dieser Befehl des Papstes wurde nicht gehalten; vielmehr brach über denselben Gegenstand die wichtigste dogmatische Streitigkeit aus, welche in der neuern Geschichte in der katholischen Kirche geführt worden ist, die jansenistische. Der molinistische Streit hatte eine Zeitlang geruht und wurde erst im J. 1625 durch eine Schrift des Jesuiten Garasse wieder aufgeregt, gegen welche der Abt von St. Cyran sich erklärte. Die Sorbonne bereitete sich Garasse's Schrift zu untersuchen und verdammte sie trotz aller Gegenbemühungen der Jesuiten. Dieser Streit veranlaßte einen Freund des Abts von St. Cyran, Duvergier de Hauranne, den Professor der Theologie Cornelius Jansenius in Löwen (der später Bischof von Ypern wurde), die Lehre Augustins aufs genauste zu untersuchen, und nachdem er viele Jahre mit dieser Untersuchung zugebracht hatte, legte er die Resultate derselben in einem Buche, welches den Titel führte: Augustinus, seu doctrina S. Augustini de humanae naturae sanitate, aegritudine, medicina adversus Pelagianos et Massilienses, nieder. Dieses Buch besteht aus drei Theilen. Der erste dieser Theile untersucht, inwieferne die Behauptungen der Pelagianer und Semipelagianer mit denen der Molinisten stimmen; der zweite beweiset, daß die Lehre von der Gnade sich nicht aus dem Lichte der Natur erkennen

laſſe, ſondern aus der Schrift, den Concilien und den Kirchenvätern erlernt werden müſſe, daß ferner die Kirche in der Lehre von der Gnade bloß Auguſtins Lehre annehme, und daß man in dieſer Lehre der Schrift, den Concilien und dem Auguſtinus folgen müſſe. Dieſer zweite Theil handelt dann noch von der Gnade, von dem glücklichen Zuſtande der Menſchen und Engel, von ihrem Fall, vom Sündenfall und ſeinen Folgen und von dem natürlichen Zuſtande des gefallenen Menſchen. Der dritte Theil handelt von der Beſſerung des Menſchen und von der Unwiderſtehlichkeit der Gnade, welche alles wirke, da der Menſch nichts wirke.

Dieſes Werk des Janſenius († 1638) erſchien nach ſeinem Tode im J. 1640. Die Jeſuiten zu Löwen, welche vergebens durch den Nuntius in Brüſſel den Druck deſſelben zu verhindern geſucht hatten, griffen nun die Lehrſätze des Janſenius an und beſchuldigten ihn des Calvinismus, und da des Janſenius Freunde ſeine Lehrſätze vertheidigten, ſo entſtand ein heftiger Schriftwechſel. Da dieſer zu keinem Reſultate führte, ſo ſtellten die Jeſuiten alles, was Janſenius in ſeinem Auguſtinus gegen die Väter und Kirchenlehrer, und Scholaſtiker und beſonders gegen die Schriftſteller vom Orden der Jeſuiten geſagt hatte, zuſammen, und ſandten dieß an die Inquiſition in Rom, welche das Leſen des Buches des Janſenius am 1. Aug. 1641 verbot, zugleich aber auch die Streitſchriften beider Partheien unterſagte.

Da den Jeſuiten aber beſonders daran lag, die Lehre des Janſenius verdammt zu ſehen, ſo wieſen ſie in einem Bericht an den Papſt nach, daß alle von Pius V. (ſ. oben) ſchon verdammten Lehrſätze ſich in dem Buche des Janſenius fänden, welches noch dazu gegen das ausdrückliche Verbot des päpſtlichen Stuhles und der tridentiniſchen Synode, nichts über die Gnade zu ſchreiben, geſchrieben worden ſey. Obgleich für Janſenius die Univerſität von Löwen und der hohe Rath ſich erklärten, ſo erlangten die Jeſuiten doch eine Bulle, in welcher die Verordnungen von Pius V. und Gregor XIII. und die Bulle vom 1. Aug. 1641 beſtätigt und Janſenius

ſenius genannt und von ſeinem Buche geſagt war, daß es der Orthodoxie und der Autorität des Papſtes nachtheilige Sätze enthalte (6. März 1642). Dieſe Bulle, ſchrieb die Univerſität Löwen dem Papſte, müſſe ſie für unächt halten, da ja Auguſtinus ſelbſt mit dem Janſenius in derſelben verdammt ſey, und die Univerſität beſchloß mit Einwilligung der vornehmſten Prälaten und der Staaten von Brabant, durch eine eigne Deputation dem Papſte die Gründe vortragen zu laſſen, welche ſie verhinderten, die Bulle anzunehmen. Der Papſt befahl indeſſen den Erzbiſchöfen von Mecheln und Cambray, dem Biſchof von Antwerpen und den Univerſitäten Löwen und Douay die Bulle bekannt zu machen. Die Deputation nach Rom erreichte ihren Zweck nicht, und nun nahmen zwölf Theologen in Löwen die Bulle an.

§. 134.

Anfang des janſeniſtiſchen Streites in Frankreich.

Der Streit verbreitete ſich auch nach Frankreich. Moliniſten und Janſeniſten wechſelten Schriften; der Erzbiſchof von Paris verordnete (Dec. 1643) die Annahme der Bulle und die Verdammung des Buches des Janſenius und verbot über die betreffenden Sätze zu diſputiren und zu predigen. Dagegen war der Erzbiſchof von Sens für die Janſeniſten; die Sorbonne unterſuchte die Bulle, nachdem der König ihr befohlen hatte, ſie anzunehmen, und erklärte zwar, daß die Bulle noch nicht bekannt gemacht werden könne, verbot aber allen ihren Doctoren und Baccalaureen die Sätze zu billigen, welche Pius V., Gregor XIII. und Urban VIII. verboten hatten (1644).

§. 135.

Fortſetzung des Streites unter Innocenz X.

Innocenz X. ergriff die Parthei der Jeſuiten, und befahl in vielen Breven an die niederländiſchen Erzbiſchöfe

und Biſchöfe, Univerſitäten ꝛc. (vom 20. Febr. 1645) Urbans VIII. Bulle anzunehmen. Demungeachtet vertheidigte der franzöſiſche Theologe Karl Herſent in Rom das Buch des Janſenius gegen die Bulle Urbans VIII., und Anton Arnauld ſchrieb in Frankreich ſeine zwei berühmten Apologieen des Janſenius.

In den Niederlanden konnte ſelbſt der Befehl des Königs von Spanien an den Statthalter der Niederlande, keinen Widerſpruch gegen die Bekanntmachung der Bulle zu dulden, ihre Annahme nicht bewirken, da der Staatsrath von Brüſſel weder Biſchöfen noch Univerſitäten Annahme und Bekanntmachung der Bulle befahl.

Die Univerſität Löwen blieb ſtandhaft bei ihrer Erklärung die Bulle nicht anzunehmen und beſchloß dem König von Spanien durch den Staatsrath die Bitte vorlegen zu laſſen, daß er bei dem Papſte eine Erklärung darüber erwirke, ob Urban VIII. durch ſeine Bulle, die in dem Buch des Janſenius enthaltene Lehre des Auguſtinus oder nur das ohne päpſtliche Erlaubniß gedruckte Buch des Janſenius verdammt habe. Die Erzbiſchöfe von Gent und Mecheln aber rechtfertigten ſich darüber, daß ſie die Bulle nicht bekannt gemacht hatten, damit, weil ſie dieſelbe für erſchlichen gehalten hatten und weil in derſelben Auguſtinus ſelbſt verdammt, die Gründe der Verurtheilung aber nicht gehörig unterſtützt und deshalb der Spott der Ketzer und vermehrte Uneinigkeit in der niederländiſchen Kirche zu fürchten ſei.

X.

Geschichte der Lehre in der lutherischen Kirche.

---

§. 136. Bildung des lutherischen Lehrbegriffs. Streitigkeiten. §. 137. Interimistische Streitigkeiten. §. 138. Osiandrischer Streit. §. 139. Streit mit Stancarus. §. 140. Majoristischer Streit. §. 141. Synergistischer Streit. §. 142. Antinomistischer Streit. §. 143. Streitigkeiten mit Schwenkfeld. §. 144. Streit über die Höllenfahrt Christi. §. 145. Flacianischer Streit. §. 146. Sacramentsstreitigkeiten. §. 147. Bremische Händel. §. 148. Streit mit Heßhusen. §. 149. Uebertritt des Kurfürsten von der Pfalz zur reformirten Kirche. §. 150. Symbolische Festsetzung der lutherischen Orthodoxie in der würtembergischen Kirche. §. 151. Kryptocalvinistischer Streit. §. 152. Vorbereitungen zur Concordienformel. §. 153. Concordienformel. §. 154. Bestreitung der Concordienformel. §. 155. Neuer kryptocalvinistischer Streit. §. 156. Samuel Huber. §. 157. Streit zwischen den Gießner und Tübinger Theologen. §. 158. Synkretistischer Streit. §. 159. Rathmann'scher Streit.

§. 136.

Bildung des lutherischen Lehrbegriffs. Streitigkeiten.

Durch den Religionsfrieden hatte die lutherische Kirche von aussen Ruhe erlangt; dagegen entwickelten sich nun in ihr selbst die dogmatischen Kämpfe immer heftiger. Luther war von der Erkenntniß eines irrigen Satzes in dem Systeme der alten Kirche allmählig zur Aufstellung der Lehrsätze gekommen, welche er, wie sich ihm die Ueberzeugung von ihrer Richtigkeit aufgedrungen hatte, in eignen Schriften darlegte, und welche in der augsburgischen Confession und in den schmalkaldischen Artikeln als Lehre der neuen Kirche zusammengestellt worden waren. Der Lehrsatz von der Rechtfertigung durch den Glauben ohne das Verdienst

des Menschen war der Mittelpunkt dieser Lehre geblieben, und die nähere Bestimmung und Entwicklung dieses Lehrsatzes bildete den Hauptgegenstand der Forschungen und, da diese nicht immer zu demselben Resultate führten, der Streitigkeiten der Theologen der neuen Kirche. Frühe schon war auch die Lehre vom Abendmahl zwischen den sächsischen und schweizerischen Reformatoren streitig geworden, und dieser Streit in immer wachsender Erbitterung geführt, hatte die Trennung der lutherischen und reformirten Kirche veranlaßt. Im Fortgange der Reformation hatten die äusseren Verhältnisse es zuweilen wünschenswerth gemacht sich der alten Kirche zu nähern, und um eine Vereinigung mit ihr möglich zu machen, ihr in einzelnen Lehrpunkten nachzugeben. Die Verschiedenheit, welche in der Beurtheilung dieser Nachgiebigkeit sich zeigte, führte gleichfalls zu langedauernden heftigen Streitigkeiten. Da sich bald eine milde und eine eifernde Parthei in der Kirche zeigte, und zwischen beide die gemäßigten Theologen in die Mitte traten, so wurden auch die Behauptungen einzelner Partheihäupter Gegenstand heftiger Streitigkeiten, in welche sich häufig ein persönliches Interesse mischte. Diese Streitigkeiten drohten der protestantischen Kirche mit den gefährlichsten Spaltungen und erregten von vielen Seiten den Wunsch durch ein Bekenntniß, welches alle streitenden Partheien annehmen könnten, diesen Spaltungen zuvorzukommen. Diesen Wunsch erfüllte die Concordienformel, welche auf die Streitigkeiten in der lutherischen Kirche Rücksicht nehmend, die streitigen Sätze in bestimmte Ausdrücke zur allgemeinen Annahme faßte. Von diesen Streitigkeiten und der Entstehung der Concordienformel muß nun zunächst die Rede seyn.

§. 137.

Interimistische Streitigkeiten.

Nach Luthers Tod zeigte sich in der lutherischen Kirche eine engverbundne Parthei von Theologen, die für die ächte Lehre Luthers eiferten, und gegen Melanchthon wirkten, ohne im

Anfang großen Einfluß gewinnen zu können. Nach dem schmalkaldischen Kriege war Melanchthon nach Wittenberg zurückgegangen und genoß des höchsten Ansehens, so daß seine Gegner ihn nur aus der Ferne angreifen konnten. Zu diesem Angriff nahmen sie die Veranlassung von dem Augsburger Interim (1548).

Der Kurfürst Moriz hatte das Interim nicht unbedingt angenommen, sondern seinen Theologen eine Abschrift desselben zum Gutachten geschickt und die Antwort erhalten, daß es nicht angenommen werden könne; Melanchthon hatte erklärt, daß man einige Artikel desselben um des Friedens willen annehmen könne, alle Bestimmungen über Rechtfertigung und Meßopfer aber müßten geändert oder gestrichen werden. Eine nochmalige von Moriz befohlene Berathung und Begutachtung mit Beiziehung weltlicher Räthe, führte zu keinem günstigeren Schlusse. Die Theologen erklärten zwar, daß sie den Artikel von der Kirche annehmen wollten, aber nur, weil dem Papst und den Bischöfen ihre Gewalt nur zum Besten der Kirche gelassen sei und sie also die reine Religion nicht verfolgen dürften. Sie ließen die Firmelung und Ordination gelten, und wollten über Beichte und Oelung nicht streiten, auch die Ehe ein Sacrament nennen lassen. Aber sie erklärten sich gegen die Annahme, daß den Menschen durch diese äussern Handlungen Gottes Gnade mitgetheilt würde; sie verwarfen die Ohrenbeichte und die Büssungen als Mittel der Sündenvergebung. Sie ließen zu, daß die Katholiken erklärten, daß sie die Messe für kein Versöhnopfer hielten und überließen es jedem sie für ein Dankopfer zu halten, erklärten sich aber gegen Privatmessen, Seelenmessen und Heiligenverehrung, ließen jedoch die Fasten und Feste — mit Ausnahme des Fronleichnamsfestes — zu. Von der erzwungenen Einführung des ganzen Interims prophezeiten sie die größesten Unruhen und als sie erfuhren, daß die katholischen Theologen erklärt hatten, daß sie durch das Interim bloß die Protestanten für gebunden hielten, baten sie den Kurfürsten von allen Verhand-

lungen wegen Annahme des Interims abzustehen; und als derselbe bei seiner Rückkehr darauf bestand, daß sie sich so viel möglich darein fügen müßten, schickten sie ihm ein drittes Bedenken von Wittenberg zu, in welchem sie das in ihrem ersten Gutachten gesagte nur schärfer wiederholten und gegen die Annahme papistischer Ceremonien protestirten. Hinsichtlich der Folgen der Verwerfung überließen sie es den Fürsten mit ihren Gewissen auszumachen, wie viel sie für die Wahrheit wagen dürften. Die Landstände, welche Moriz im Julius nach Meißen berief und ihnen das Interim, die kaiserlichen Anträge und seine Erklärungen darauf vorlegte, machten das dritte Bedenken der Theologen zu dem ihrigen; und beschlossen, daß der Kaiser durch den Kurfürsten gebeten werden solle, nicht auf die Annahme von Seiten der kursächsischen Kirchen zu dringen.

Auf ein drohendes Monitorium des Kaisers veranlaßte Moriz Unterhandlungen über das Interim zwischen seinen Theologen und den katholischen Bischöfen von Naumburg und Meißen. Die Theologen forderten 1) daß der Artikel von der Rechtfertigung anders gefaßt, 2) daß die Lehre von der Buße rein erhalten, 3) daß Privatmessen, Seelenmessen und der Meßcanon nicht eingeführt, und 4) daß der Heiligendienst wegbleiben sollte. Diese Unterhandlungen führten zu keinem Resultate, weil die Bischöfe erklärten, daß sie in keine Aenderung willigen könnten, besonders nicht in Bezug auf den Meßcanon, und da im Interim bestimmt sei, daß protestantische Geistliche ihre Frauen und die Laien den Kelch behalten dürften, so müßten sie als Bischöfe erklären, daß sie ohne Vollmacht des Papstes keinen Verheiratheten ordiniren und keinem Laien den Kelch reichen dürften.

Auf einem Landtag in Torgau im Oktober dieses Jahres handelte ein ständischer Ausschuß mit den Theologen, und verlangte von ihnen ohne Erfolg die Billigung eines Aufsatzes, in dem das bisher aus dem Interim für unverfänglich erklärte enthalten war. Auf einem Convent in Celle dagegen (Nov. d. J.) nahmen die Theologen den Entwurf

zu einer neuen Agende an, den die Abgeordneten des Kurfürsten ihnen vorlegten und der sich fast ganz an das Interim anschloß. Der Leipziger Landtag am Ende d. J. gab nach wiederholten Belehrungen durch die Theologen seine Einwilligung zur Einführung der neuen Kirchenordnung. Der Kurfürst unterhandelte nun mit den Bischöfen, ließ in einem Auszuge der Landtagshandlungen einen kurzen Abriß der neuen Form des Gottesdienstes bekannt machen, und trug den Theologen auf, ausführliche Agenden zu entwerfen, welche im März 1549 fertig und im Mai von einer Versammlung der meisten Meißnischen Superintendenten und Prediger zu Grimma approbirt wurden.

Das Interim hatte den Ausdruck „Rechtfertigung allein durch den Glauben" nicht gebraucht und gute Werke zur Seligkeit nöthig erklärt, aber an der Rechtfertigung ohne Verdienst bloß durch die Gnade Gottes fest gehalten; es hatte festgesetzt, daß nur die wahre christliche im h. Geist versammelte Kirche das Recht zu Lehrentscheidungen habe, und daß man keine schriftwidrige Entscheidung anzunehmen gezwungen sei; es hatte auf ächt apostolischer Bischöfe Anstellung, welche die reine Lehre nicht verfolgten, gedrungen, besondere Unterhandlungen mit den Bischöfen über die Artikel, bei denen sie betheiligt seien, vorbehalten, den Gebrauch der Confirmation, der letzten Oelung, eine Vermehrung der Feiertage und das Fasten angenommen. Dennoch betrachtete man fast allgemein das Interim als einen Abfall vom wahren Glauben. Die oberdeutschen Prediger hatten der Gewalt, mit welcher sie zur Annahme gezwungen werden sollten, fast alle widerstanden, waren abgesetzt und vertrieben, zum Theil mißhandelt worden und fanden in den protestantischen Ländern, als Märtyrer wegen des Interims, die größte Theilnahme, mit welcher der größte Haß gegen die Verfasser des Interims verbunden war. Diesen Haß benützten Flacius und seine Freunde zu ihren Angriffen auf Melanchthon. Schon bei den ersten Bewegungen über das Interim waren von Magdeburg aus Spottlieder, Schmähschriften und saty-

rische Münzen ausgegangen. Nun gieng Flacius von Wittenberg nach Magdeburg und führte mit seinen Freunden von dort aus in den heftigsten Schriften den Kampf gegen die Verfasser des Leipziger Interims.

Er warf ihnen vor den Artikel von der Rechtfertigung verfälscht und damit zugleich die Lehre von der Erbsünde und vom freien Willen aufgegeben, von der Buße und in der Lehre von den Sacramenten den Glauben ausgeschlossen und einem Concil die gesetzgebende Macht in Glaubenssachen wiedergegeben zu haben. Er beschuldigte sie, den Papst nicht den Antichrist genannt, der augsburgischen Confession nicht gedacht, die Protestation der Lutheraner aufgegeben, die lutherische Kirchenordnung und Reformation getadelt, das Interim nie verdammt, sich dem Papst und den Bischöfen aufs Neue unterworfen zu haben. Die andern Gegner des Interims hielten sich allein an die Adiaphora; d. h. an die an sich gleichgültigen Ceremonien, die in das sächsische Interim aufgenommen waren. Davon erhielt dieser Streit den Namen des adiaphoristischen. Den Verfassern des Interims wurde Schuld gegeben, daß sie viele abergläubische und papistische Ceremonien als Adiaphora behandelt und dadurch die Wiedereinführung der päpstlichen Irrthümer und des Papstthums erleichtert und vorbereitet hätten. So erklärten schon im Anfang d. J. 1549 die Hamburger in einem Schreiben an Melanchthon und seine Collegen, daß sie der Aufnahme wirklicher Adiaphora nicht entgegen wären, wirklich papistische Irrthümer aber unter dem Namen von Adiaphoris in der Kirche nicht einführen lassen wollten (Processionen, Ausstellen von Bildern und Reliquien, die Ceremonien beim Exorzismus, die Weihung des Chrisma, des Weihwassers, Feuers, Salzes ꝛc. die Lichtmessen am Tage der Reinigung Mariä, die Aufzüge ꝛc. am Palmtag, Ostern, Pfingsten ꝛc.). Diese Stimmung gegen das Interim zeigte sich im J. 1549 allgemein. Melanchthon selbst gestand, daß er vielleicht aus Liebe zum Frieden und aus Sorge für die Erhaltung der reinen Lehre in der Nachgiebigkeit wegen

äusserer Dinge bei den Verhandlungen über das Interim zu weit gegangen sei; und seine Gegner gaben hierauf zu, daß im Leipziger Interim nur in Adiaphoris nachgegeben worden sei, behaupteten aber, daß unter diesen Umständen auch in gleichgültigen Dingen nicht hätte nachgegeben werden sollen. Es sei gewissenlose Furcht vor dem Kaiser; durch die Aufnahme aller Ceremonien werde der alte Aberglaube beim Volke wiederkommen, die äussere Annäherung an die päpstliche Kirche werde eine innre nicht verhüten können.

§. 138.

Osiandrischer Streit.

Andreas Osiander, ein stolzer und heftiger Mann, hatte sein Predigtamt in Nürnberg wegen des dort angenommenen Interims aufgegeben, und war, da er den Herzog Albrecht kannte, nach Königsberg gegangen und dort 1549 als erster Professor der Theologie zum Verdrusse der drei bisherigen Professoren, unter denen Friedrich Staphylus der erste war, angestellt worden. In seiner Antrittsdisputation trug er eine neue Ansicht von der Rechtfertigung vor, welche die lutherische Lehre als die Gerechterklärung des Menschen durch Gott bestimmte und sie genau von der Erneuerung und Heiligung unterschied, Osiander aber als Gerechtmachung durch Gott erklärte, und Erneuerung und Heiligung in ihr mit zusammenfaßte. Osianders Collegen wirkten erst insgeheim gegen ihn, verketzerten ihn in Briefen an auswärtige Freunde, warnten das Volk in Predigten, verdächtigten ihn beim Herzoge. Der Herzog, da er eine allgemeine Unruhe in Königsberg bemerkte, forderte Osiandern auf, in einer eignen Schrift seine Ansicht von der Rechtfertigung ausführlich vorzulegen. Diese erschien 1550; und mit ihr begann der Streit, indem die ganze lutherische Kirche gegen Osiander auftrat. Er nahm zwar an, daß der Mensch um des Verdienstes Christi willen von Gott losgesprochen werde, behauptete aber, daß dieß dem Menschen nur dann nütze, wenn die

eigentliche Rechtfertigung, die Gerechtmachung dazu komme. Christus habe uns durch sein Sterben von Gottes Zorn, Tod und Hölle erlöset; jeden einzelnen mache er aber dann gerecht, indem er den Glauben in ihm wecke und die Sünde tilge. Der Mensch werde gerecht durch die Mittheilung der wesentlichen Gerechtigkeit Gottes, welche Christus selbst sey, der sich mystisch mit dem Menschen verbinde, der Kraft und dem Wesen nach in ihm wohne und gewissermassen ein Fleisch mit ihm werde. Denn das Ebenbild Gottes, nach dem der Mensch geschaffen sey, sey die ganze verherrlichte Substanz der menschlichen Natur Christi oder das von Ewigkeit im Testament Gottes vorhandne Ideal dieser Substanz gewesen, durch welche sich Christus mit uns vereinige. Auch unterschied Osiander bei dem Evangelio ein äusseres und ein zweifaches inneres Wort. Das eine innere Wort sey der Sinn des äussern; mit diesem einen innern Wort sey aber noch ein anderes verbunden, das wesentliche Wort des Vaters nemlich, Christus selbst, der Logos. Der Glaube fasse, indem er das eine innere Wort auffaßt, zugleich auch dieses andre mit auf.

Osianders Gegner machten, bei fortdauernden Unruhen, im J. 1551 eine heftige Schrift gegen ihn bekannt, und der Herzog bevollmächtigte Osianders Schwiegersohn Aurifaber und den Prediger Joachim Mörlin zur Beilegung des Streites. Mörlin betrachtete den Streit als einen Wortstreit, und versuchte eine Vereinigung dadurch, daß er die Lehre Osianders und die der Wittenberger mit Anwendung der Ausdrücke beider Partheien in wenige Sätze zusammen faßte, über welche sich die Streitenden vereinigen sollten. Da Osianders Gegner das Bekenntniß von ihm forderten, daß mehrere seiner Sätze lutherischen entgegengesetzt seien, so suchte er in einer eignen Schrift zu beweisen, daß Luther sich immer eben so wie er ausgedrückt habe, beschuldigte den Melanchthon von der Lehrart Luthers in der Lehre von der Rechtfertigung weit abgegangen zu seyn, und vorsätzlich den lutherischen Lehrbegriff verfälscht zu haben. Durch diese Schrift machte er auch den Mörlin zu seinem Gegner, der nun

aufs heftigste gegen ihn als einen Ketzer predigte. Herzog Albrecht verbot das Schimpfen und wollte, daß Osiander seine Lehre mit allen Schriftbeweisen in ein Bekenntniß zusammenfasse, um es seinen Gegnern zu schriftlichen Erinnerungen mitzutheilen und auswärtigen Theologen zum Gutachten vorzulegen, theilte aber diese Erinnerungen und Bekenntnisse dem Osiander mit und erlaubte ihm allein sein Bekenntniß drucken zu lassen. Die Gegner Osianders erklärten nun dem Herzog, daß sie schriftlich nicht mehr mit Osiander verhandeln würden, und ihn als Ketzer nicht mehr als Vorsteher des Bisthums anerkennten; der Adel und die Stadträthe ließen auf ihren Antrieb dem Osiander keinen Candidaten mehr zum Examen und zur Ordination präsentiren und Mörlin wurde zum einstweiligen Bischof ernannt. Die Befehle des Herzogs wurden nicht befolgt und Mörlin forderte öffentlich von der Kanzel die Königsberger auf, die Ketzerei mit Gewalt auszutreiben. Von den 1551 eingeforderten Gutachten erklärte das von Brenz verfaßte würtembergische (1552) den Streit für einen Wortstreit und zeigte die Uebereinstimmung Osianders mit den lutherischen Theologen. Die Gegner aber wiederholten in einer Schrift die frühere Beschuldigung gegen Osiander, welchen dieser eine heftige Schmähschrift entgegensetzte. Die Wittenberger sandten zwei Gutachten, eines von Melanchthon, welcher zugab, daß Osiander die wittenbergische Lehre vortrage, zugleich aber bewies, daß die Lehre von der Rechtfertigung als Gerechterklärung vollkommen schriftmäßig sei; das andre von den übrigen wittenbergischen Theologen gegen Osiander. Gegen Osiander erklärte sich auch das Gutachten der Hamburgischen und Lüneburger Prediger von Aepinus und Westphal aufgesetzt, die herzoglich sächsischen Theologen schmähten ihn und verdrehten seine Lehre. Das gründlichste Gutachten sandte Flacius ein. Ehe der Herzog diese Gutachten bekannt machte, erlaubte er dem Osiander 1552 eine nochmalige Vertheidigung und forderte dann 1553 (Osiander war am 17. October 1552 gestorben), daß alle Geistliche sich nach den 6 Artikeln der Declaration halten sollten, welche die würtember-

gischen Theologen ihrem Gutachten nachgesandt hatten. Alles Schmähen wurde bei Absetzung verboten, und Mörlin, der öffentlich zum Ungehorsam gegen diesen Befehl aufforderte, verwiesen und andre Widersetzliche abgesetzt. Dieß förderte die Ruhe nicht, von den drei Städten Königsbergs protestirten zwei gegen diesen Befehl des Herzogs, gesammter Adel des Landes gleichfalls, und eben so eine zahlreiche Synode von Predigern. Fruchtlos waren die Versuche durch eine von Funk und Sciurus verfaßte Confession, dann durch sächsische, endlich durch würtembergische Theologen eine Vereinigung zu erzielen; sie vermehrten nur die Heftigkeit des Schriftwechsels.

Die Gutachten, welche hierauf abermals von auswärtigen Theologen eingeholt wurden, erklärten sich alle gegen Osiander und Albrecht befahl nun am 11. August 1555 aufs strengste, daß jedermann sich genau nach der Formel des letzten Synodalabschieds richten und sich alles Steitens enthalten solle. Die Widerstrebenden wurden entsetzt und exilirt. Die Vorstellungen seiner Landstände dagegen waren fruchtlos; doch brachte es der Herzog von Meklenburg (Albrechts Schwiegersohn), der 1556 selbst nach Königsberg kam, dahin, daß eine neue Synode in Riesenburg gehalten wurde, auf welcher Funk feierlich widerrufen mußte. Aber die Beschlüsse gegen Funk wurden nicht ausgeführt; dieser stieg vielmehr immer höher im Vertrauen des Herzogs, wurde Rath, mischte sich in die Händel zwischen dem Herzog und den Ständen und besetzte alle geistlichen Stellen nach und nach mit Osiandristen. Da erlangten 1566 die preußischen Stände eine polnische Commission zur Untersuchung ihrer Beschwerden. Funk wurde landverrätherischer Absichten angeklagt und zum Tode verurtheilt. Der Herzog mußte einen Vergleich mit den Ständen eingehen, in dem die Ausrottung des Osiandrismus ein Hauptpunkt war. Mörlin und Venediger wurden zurückgerufen, von ersterem eine neue Lehrformel aufgesetzt und das Land von allem Osiandrismus gereinigt. In andern deutschen Kirchen hatten nur Artopöus in Stettin

und Culmann in Nürnberg sich Osianders angenommen und deshalb ihre Aemter aufgeben müssen.

§. 139.

Streit mit Stancarus.

Franz Stancarus, ein Mantuaner, war als Anhänger der Reformation aus seinem Vaterlande vertrieben worden und hatte an der Universität Krakau als Professor des Hebräischen eine Anstellung gefunden. Als er auch da verjagt wurde, hatte ihm der evangelische Magnate Leszinsky zu Pinczow aufgenommen. Im J. 1551 war er als Professor der Theologie und hebräischen Sprache nach Königsberg berufen worden, hatte sich sogleich als den heftigsten Gegner Osianders gezeigt und war im Streit gegen dessen Lehre so weit gegangen, zu behaupten, daß Christus gar nicht nach seiner göttlichen, sondern bloß nach seiner menschlichen Natur unsre Gerechtigkeit genannt werden könne, weil er allein nach seiner menschlichen Natur unser Mittler und Erlöser geworden sei. Nach einem Jahr verließ Stancarus Königsberg wieder, und lebte dann in Polen Ungarn und Siebenbürgen. Die Gutachten, welche die polnischen Kirchen über seine Lehre einholten und das Gutachten Melanchthons, welches die Theologen zu Frankfurt an der Oder, wo Stancarus kurze Zeit gewesen war, veranlaßten, verwarfen einstimmig die Ansicht des Stancarus, aus der seine Gegner folgerten, daß er die Lehre von der Vereinigung der Naturen verwerfe, da er z. E. sagte, man könne Christum nach seiner göttlichen Natur schon deshalb nicht als Mittler annehmen, weil er ja in diesem Falle Mittler und Parthei in einer Person sein müßte. Sie thaten dieß aber mit Unrecht, da Stancarus ausdrücklich bemerkt hatte, daß er die göttliche Natur nicht von der Person Christi, sondern bloß von seinem Mittleramte ausschließen wolle; da ja der Mittler sterben mußte, Christus aber bloß seiner menschlichen Natur nach sterben konnte, da wir durch das Blut Christi versöhnt werden, das Blut aber auch zur menschlichen Natur gehöre.

§. 140.

Majoristischer Streit.

Im Leipziger Interim war eine gewisse Nothwendigkeit der guten Werke eingeräumt worden, welche Major besonders vertheidigt hatte, und deshalb vorzugsweise darüber angegriffen worden war. Den Irrthum selbst nannte man Majorismus. Ein andrer Mitarbeiter am Interim, Peffinger, war wegen der semipelagianischen Irrthümer, die im Interim enthalten sein sollten, angefochten worden und dieß veranlaßte die synergistischen Streitigkeiten. Schon im J. 1551 hatte Major sich gegen heftige Angriffe Amsdorfs mit Milde und Bescheidenheit vertheidigt, und besonders den Vorwurf beleuchtet, daß er über die Rechtfertigung durch den Glauben allein irrig lehre, und behauptet habe, daß der Glaube „fürnemlich selig mache," und daß die guten Werke zur Seligkeit nothwendig seien. Das letztere gestand Major offen zu; behauptete aber ausdrücklich, daß die guten Werke kein Verdienst bei der Rechtfertigung hätten, da diese allein durch Christi Tod erworben sei und allein durch den Glauben empfangen werde. Hierauf traten Amsdorf, Flacius und Gallus gegen ihn auf (1552) und riefen alle lutherischen Theologen zum Kampfe gegen ihn. Major war 1552 als temporärer Inspektor der mansfeldischen Kirchen von Wittenberg nach Eisleben gerufen worden, und fand sich, da alle mansfeldischen Prediger, an deren Spitze Johann Wigand stand, heftige Gegner des Interims waren, in einer bedenklichen Lage. Die Hamburger und Lübecker Prediger verdammten ihn in einem eignen Gutachten, dem die Magdeburger beitraten; die Lüneburger thaten dasselbe. Die Mansfelder stellten ihn zur Rede und nun vertheidigte Major seinen Satz von der Kanzel, und wurde von dem Grafen Albrecht von Mansfeld entlassen und exilirt.

Major hatte seinen Satz besonders dadurch vertheidigt, daß aus dem wahren Glauben immer gute Werke entstehen müßten, und daß man aus Gehorsam gegen Gott dazu ver-

pflichtet sei (necessitas conjunctionis et debiti). Diesen Grund griffen nun Amsdorf, Flacius und Gallus in ihren Gegenschriften besonders an; auch die mansfeldischen Prediger gaben eine sehr gemäßigte Gegenschrift gegen ihn, schrieben dann aber gegen Stephan Agricola, einen jungen Prediger und Anhänger Majors, der ihn vertheidigte, desto heftiger.

Die wiederholten Erklärungen Majors, daß er ganz in Uebereinstimmung mit der lutherischen Lehre sei, thaten der Verketzerung keinen Einhalt. Nur Justus Menius äußerte sich zu Gunsten Majors und wurde deshalb von Amsdorf beim Hofe verklagt, der ihm verbot seine Vertheidigungsschrift drucken zu lassen. Aufs neue wurde Menius von Amsdorf verklagt, da dieser in zwei Schriften des Menius, welche 1556 erschienen, Majorismus fand. Menius wurde suspendirt, und er mußte geloben, vor Ausgang der Sache nicht zu entweichen; erklärte sich aber vor einer theologischen Commission in Eisenach, vor welcher er widerrufen oder verdammt werden sollte, so unbefangen und genügend, daß seine Gegner sich zufrieden geben mußten, und ihm nur zum Schein einen Aufsatz, der einem Widerrufe glich, unterschreiben ließen. Gegen diese Entscheidung erklärten sich Amsdorf und mit ihm die Prediger Poach von Erfurt und Otto von Nordhausen. Amsdorf selbst behauptete dann in einer Schrift die Wahrheit des Satzes, daß gute Werke zur Seligkeit schädlich seien; insofern nemlich von diesen guten Werken die Seligkeit ganz oder zum Theil abhängig gemacht würde.

§. 141.

Synergistischer Streit.

Melanchthon hatte im Anfange wie Luther die augustinische Ansicht von dem freien Willen, die auch in den ersten Ausgaben der loci ausgedrückt ist. Vom Jahre 1536 an änderte er seine Ansicht und seine öffentlichen Aeusserungen, indem

er annahm, daß der Mensch die Freiheit des Willens nicht ganz, aber doch in so weit verloren habe, daß er ohne den Einfluß der Gnade und des heiligen Geistes nichts Gutes thun könne. Der Wille sei bei der Bekehrung thätig, aber nur, nachdem er durch die Wirkung des heil. Geistes angeregt würde. Diese von Luther nie getadelte, und so lang Luther lebte nicht angefochtene Ansicht Melanchthons war in der Kirche die allgemeine geworden, und der Streit über sie wurde durch eine 1555 erschienene Disputation Pfeffingers (in Leipzig) veranlaßt. Erst 1558 klagte Amsdorf, daß in dieser Disputation die thomistische und scotistische Lehre vorgetragen sei, daß der Mensch aus natürlichen Kräften seines freien Willens sich zur Gnade schicken und bereiten könne, so daß ihm der h. Geist gegeben werde. Pfeffinger vertheidigte sich, und wurde von den Wittenbergern unterstützt. Melanchthon selbst trat auf. Dieser Streit würde nicht so bedeutend und heftig geworden sein, wenn er sich nicht an den Kampf der neuen Universität Jena gegen Wittenberg angeschlossen hätte. Den Plan zur Gründung Jena's hatte der Erkurfürst Johann Friedrich gemacht, Melanchthon sollte (was aber nicht gelang) für Jena gewonnen und diese neue Universität Wittenberg entgegengestellt werden. Flacius wurde als Professor hinberufen. Pfeffinger, dessen Behauptung Amsdorf ganz verdreht hatte, trug in seiner Vertheidigung die melanchthonsche Ansicht vor, daß der menschliche Wille bei der Einwirkung des h. Geistes zu guten Werken nicht ausgeschlossen sei, sondern das Seinige auch dabei thun müsse; daß der Mensch kein Klotz oder Stein sei, sondern daß der heilige Geist in und mit ihm wirke, und durch das Wort den Menschen erleuchte und Neigung zu Tugenden in ihm erwecke, daß der Mensch dem Anregen des h. Geistes folgen, und gegen die Hindernisse seines Fleisches zu Gott beten müsse, daß einige selig würden, weil sie dem h. Geist folgten, andere aber nicht, weil sie ihm widerstünden.

Diesen Behauptungen stellte Flacius folgende vier Sätze entgegen: 1) der durch die Erbsünde verdorbene Mensch kann

kann in Beziehung auf Gott und Religion durchaus nichts Gutes leisten; sein Wille ist todt zum Guten; er hat alle guten Kräfte und Neigungen verloren: 2) Des Menschen Verstand, Wille und Leidenschaften sind von allen Kräften der Finsterniß durchdrungen und überwiegend zum Bösen geneigt: 3) Gott allein kann durch sein Wort, durch die Sacramente und den heil. Geist den Menschen bekehren, ziehen, erleuchten, ihm den Glauben schenken, ihn rechtfertigen und erneuern, das Bild des Teufels auslöschen und sein (Gottes) Bild herstellen: 4) Das Verderben unserer Natur wird in diesem Leben nicht ganz gehoben; unser natürlicher Wille widerstrebt Gott fortwährend; und alles Gute kann nur durch Gottes Kraft im Menschen bewirkt werden. Diese Sätze wurden sogleich von Wittenberg und von Leipzig aus widerlegt.

Die Herzoge von Sachsen aber beschlossen auf Veranlassung dieser Streitigkeit und auf Flacius Anregen eine Schrift entwerfen zu lassen, welche als symbolisches Buch für die herzoglichen Lande gelten und in welcher alle dem lutherischen Lehrbegriffe beigemischten Irrthümer widerlegt, und gegen sie protestirt werden sollte. Diese „Confutationsschrift" wurde von den Professoren von Jena, Schnepf und Strigel und von dem Pfarrer Hugelius in Jena entworfen, und sodann einer Versammlung von Theologen und Superintendenten zur Censur vorgelegt. Flacius, der sich zurückgesetzt fühlte, daß man nicht ihm den Entwurf dieser Schrift aufgetragen hatte, tadelte fast ihren ganzen Inhalt, besonders heftig aber, daß der Synergismus der Wittenberger nicht verdammt sey; und seine vorgeschlagenen Verbesserungen wurden, obgleich Strigel den Synergismus gegen ihn vertheidigte, aufgenommen. Herzog Johann Friedrich der Mittlere suchte vergeblich auf einer eignen Zusammenkunft die Streitenden zu vereinigen. Im Anfang des J. 1559 erschien die Confutationsschrift ꝛc., welche die Verwerfung von neun Irrthümern enthielt 1) des Servetus, 2) des Schwenkfeld, 3) der Antinomer, 4) der Wiedertäufer,

5) der Zwinglianer, 6) derer, die vom freien Willen falsch lehrten, 7) des Osiander und Stancarus, 8) der Majoristen, 9) der Adiaphoristen. Der sechste Artikel enthielt die Verdammung des wittenbergischen Synergismus. Da Strigel eine Protestation dagegen einreichte, und auch Hugelius sie nicht annahm, so wurden beide am 25. März 1559 als Staatsverbrecher auf die Festung gesetzt. Da hierdurch aber nicht nur im Lande sondern auch auswärts Unzufriedenheit erregt wurde, so versuchte man Strigel und Hugel zu einiger Nachgiebigkeit zu bewegen, und da dieß keinen Erfolg hatte, wurde im August 1560 ein Colloquium zwischen Flacius und Strigel in Weimar veranstaltet, bei welchem Strigel den Synergismus Melanchthons und Flacius den strengen Augustinismus in dreizehn Conferenzen hartnäckig vertheidigten. Der Herzog aber erklärte, daß die Disputation noch nicht geschlossen sei und später fortgesetzt werden solle. Bei dieser Disputation nun hatte Flacius den Satz aufgestellt und vertheidigt, daß die Erbsünde kein Accidens, sondern die Substanz der menschlichen Natur selbst sei. Dieß veranlaßte später einen eignen langedauernden Streit.

In Jena waren die Eiferer Musäus, Wigand und Juder, angestellt worden. Diese verbanden sich nun mit Flacius und den Jenaer Geistlichen zu einem Gerichte, das über die Orthodoxie im Lande in Gemäßheit der Confutationsschrift wachen sollte. Dieses Gericht sollte über alle Gewissen volle Gewalt haben, alle Zwangsmittel gebrauchen dürfen, und jedermann solle bei Strafe des Bannes verbunden sein, seine Ansicht über das Confutationsbuch ihnen mitzutheilen. Da sie dieß letztere wirklich von dem berühmten Juristen Wesenbeck forderten und ihn, als er dagegen protestirte, nicht als Taufzeugen zuließen, und vom Hofe forderten, Strigeln zum Widerrufe zu zwingen, so untersagte der Hof erst das Inquisitionsverfahren, entließ den Pfarrer Winter, der von Wesenbeck die Erklärung gefordert hatte, seines Amtes, nahm 1561 den Predigern das Bannrecht ab und übertrug es einem Consistorio, in das keine Professoren genommen und dem auch die Je-

naer Theologen untergeben wurden, und das alle im Lande erscheinenden theologischen Schriften censiren sollte.

Als die Theologen gegen diese Verfügungen aufs heftigste protestirten, und durch Predigten und andre Mittel Unruhen im Lande aufregten und den Befehlen vom Hofe sich widersetzten, so beschloß der Hof diese Theologen zu entfernen. Musäus der im September 1561 um seine Entlassung bat, erhielt sie sogleich in ungnädigen Ausdrücken; kurze Zeit hernach wurde Juder entsetzt, weil er eine Schrift ohne die vorgeschriebene Censur ausser Landes hatte drucken lassen; und Wigand und Flacius weil sie den Superintendenten Stössel angriffen, verjagt.

Um die Streitigkeiten mit Strigel beizulegen wurde eine Declaration Strigels an Würtembergische Theologen gesandt, welche sie für angemessen erklärten. Jacob Andreä und Christoph Binder wurden zum Zweck der Vermittelung nach Weimar gerufen (Mai 1562) und Strigel genehmigte eine zweite, durch Aenderungen in seiner ersten entstandene Declaration. Nun ergieng Befehl an sämmtliche Pfarrer, über den freien Willen nur nach der Confession, der Apologie und der Confutationsschrift zu lehren, Strigeln aber nicht zu erwähnen. Da die Pfarrer aber durch die heftigen Schriften, welche Wigand und Juder und deren Freunde von Magdeburg aus bekannt machten, sehr aufgeregt waren, so wagten die Visitatoren, welche zur Ausführung der Beschlüsse im Lande reiseten nicht, Strigels Declaration vorzulesen, sondern forderten von Strigeln, daß er eine von ihnen verfertigte (Superdeclaration) unterschreibe. Er lehnte dieß ab und begab sich heimlich von Jena weg nach Leipzig. Die Declaration und Superdeclaration wurden nun fast von allen Superintendenten und Pfarrern verworfen und gegen vierzig Prediger wurden deshalb entsetzt und verwiesen.

Die Ansicht Strigels vom freien Willen war folgende: der durch den Sündenfall verdorbene Mensch hat von der ihm anerschaffenen Willenskraft in Beziehung auf das Gute

nichts als den modum agendi behalten, und kann nur dadurch noch als mitwirkend zum Guten betrachtet werden, indem Gott ihn nach seiner vernünftig freien Natur zum Guten bestimmt. Der Anfang der Bekehrung kommt von Gott, der den Menschen vermittelst des Wortes zieht; die Wirkungsart des Menschen in der Bekehrung ist von der natürlichen Wirkungsart andrer Dinge verschieden, der freie Wille ist durch den Sündenfall nicht verloren, sondern nur verdorben. Die natürliche Wirkungsart des Willens ist durch die Erbsünde nicht vernichtet, ist von der Substanz des Willens verschieden, ist aber eine unzertrennliche wesentliche Eigenheit der Substanz. Die Substanz ist die Kraft zu wollen, der modus agendi die Form, unter welcher diese Kraft wirkt. Die Wirksamkeit (efficacia) hat der Wille verloren, die Fähigkeit (aptitudo oder capacitas) aber behalten. Durch die Erbsünde sind dann die Kräfte des Menschen nicht nur gehemmt, sondern auch geschwächt.

Strigels Gegner, welche meist auch den Particularismus und den absoluten Rathschluß Gottes vertheidigten, behaupteten dagegen, daß der Wille des Menschen in seinem natürlichen verdorbenen Zustande zu seiner Bekehrung und zum Guten auf keine Weise mitwirke, weil sich alle seine Kräfte durch die Sünde für das Gute verloren, und eine demselben widerstrebende Richtung erhalten hätten; zu Bekehrung und Wiedergeburt verhalte sich der Mensch durchaus passiv, bildlich ausgedrückt wie eine leblose Bildsäule, jedoch mit fortdauernd widerstrebendem Willen.

§. 142.

Antinomistischer Streit.

Melanchthon hatte in dem Unterricht an die Visitatoren im J. 1527 die Prediger ermahnt das Gesetz zur Predigt der Buße zu benützen, weil es den Schrecken vor Gott wirke, ohne welchen keine wahre Buße denkbar sey. Diese Ermahnung schien dem Prediger zu Eisleben Johann Agri-

cola, einem Freunde Luthers und Melanchthons, mit Luthers Lehre von der alleinigen Nothwendigkeit des Glaubens zu streiten, und er drückte in einer eignen Schrift seine Befürchtung aus, daß diese Lehre Melanchthons wieder zum Papstthum zurückführen könne. Aechte Buße, behauptete er, gienge immer von der Liebe zum Guten aus und werde von dem Glauben an Christum, nicht von der Furcht vor dem Gesetze bewirkt; Melanchthon machte dagegen die Erfahrung geltend, daß jeder Bekehrung Schrecken vorhergehe, der durch das Gesetz am besten bewirkt werde. Melanchthon schrieb deshalb freundschaftlich an ihn, Luther äusserte sein Mißfallen, und da der Kurfürst schleunige Beilegung dieses Zwistes verlangte, so wurde im December 1527 eine Conferenz zwischen Melanchthon und Agricola in Torgau, wobei Luther als Mittler war, veranstaltet, und Agricola nahm seine Beschuldigung zurück. Im J. 1537 legte Agricola seine Stelle in Eisleben freiwillig nieder, erhielt die Erlaubniß in Wittenberg zu lehren und erneuerte nun 1537 in einer Disputation (Abhandlung) den Streit über die Buße und den Gebrauch des Gesetzes. Indem er lehrte, daß die Buße nicht aus den zehn Geboten oder aus dem Gesetze Mosis überhaupt gelehrt werden solle, sondern aus dem Leiden und Sterben des Sohnes Gottes nach dem Evangelium nach Luc. 24, 26., Joh. 16, 8., Phil. 2, 5. 12.; das Gesetz sei ferner zu keinem Theile der Rechtfertigung nöthig, denn der heilige Geist werde ohne Gesetz gegeben und die Leute würden ohne Gesetz gerecht. Diesen Behauptungen setzte Luther 1538 fünf Disputationen entgegen, wozu 1540 noch eine sechste kam. In der ersten definirte er die Buße als den Zustand des Gemüthes, in welchem sich der Mensch der Reue und des Schreckens über seine Sünde und des Vorsatzes sein Leben zu bessern, bewußt sei; das erste werde durch das Gesetz, das zweite durch das Evangelium bewirkt. In der zweiten gab er erst zu, daß die Erfüllung des Gesetzes nicht rechtfertige, zeigte aber, daß das Gesetz nöthig sey, weil es die Ungerechtigkeit aufdecke, und daß unter Gesetz nicht blos das mosaische, sondern alles im alten und neuen Testamente ver-

standen sey, was zur Erkenntniß der Sünde führe und den Zorn Gottes darüber anzeige. Er führte in der dritten aus, daß auch Christus das Gesetz getrieben habe, und daß wenn man auch das äussere Gesetz abthue, doch das Gesetz in unserm Herzen bleibe. In der vierten widerlegte er den Syllogismus Agricola's, daß, was nicht zur Gerechtigkeit nöthig sei, nicht gelehrt werden müsse, das Gesetz sei dazu nicht nöthig, also müsse es auch nicht gelehrt werden; in der fünften bestimmte er, in welchem Sinne auch bereits Gerechtfertigte noch unter dem Gesetze stünden, und lehrte in der sechsten, wie nöthig und heilsam der Schrecken vor dem Gesetze zur Erhaltung der Moralitat göttlicher und menschlicher Ordnung sei. Agricola erbot sich sogleich zur Zurücknahme seiner Behauptungen und willigte, um diesen Widerruf öffentlich zu machen, ein, daß Luther in einer eignen Schrift denselben bekannt machte, und Agricolas Demuth lobte. Weil Luther sich aber über den Grund seiner Irrthümer aufs Härteste erklärt hatte, so beklagte sich Agricola beim Kurfürsten, und erlangte von demselben, daß einige Räthe mit der Vermittlung beauftragt, und Luthern die Klagschrift des Agricola zugesandt wurde, der sich sehr heftig vertheidigte. Agricola protestirte und behauptete, nie von der augsburgischen Confession abgewichen zu sein, erbot sich auch jede Vergleichsformel zu unterschreiben. Während dieses Streites kam Agricola als Hofprediger nach Berlin und bat nun auch den Kurfürsten von Brandenburg um Vermittlung. Luther forderte einen vollständigen Widerruf seiner Irrthümer, den Agricola auch leistete, indem er erklärte, daß er in der Lehre von dem Verhältnisse der Buße zum Gesetze und Evangelio geirrt habe, und alle diejenigen, welche er dadurch geärgert habe, und besonders Luthern um Verzeihung bat, und versprach, fortan bei der Lehre der Wittenberger zu bleiben.

Der Streit begann nach Luthers Tode noch einmal; da im J. 1562 Agricola eine Predigt über Luc. VII, 37 — 49. mit einer Vorrede herausgab, die seine antinomistischen Irr-

thümer enthielt, und die Mansfelder Prediger ihn deshalb (1565) als Ketzer anklagten. Agricolas Tod (1566) machte diesem Streite ein Ende.

Der Satz von der Nothwendigkeit des Gesetzes war nach der Synode von Eisenach (1556) auch zwischen Amsdorf, Poach und Otto auf der einen, und Flacius, Wigand, Mörlin und Westphal auf der andern Seite streitig geworden. Poach behauptete, auch die vollkommenste Erfüllung des Gesetzes könne die Seligkeit nicht verdienen, sie sey nothwendig, um unsre Schuld an Gott zu bezahlen (solutio debiti), aber Freiheit von der Verschuldung und der Strafe sey noch nicht Seligkeit. Die Schuld habe Christus bezahlt. Poachs Gegner führten nun viele Schriftstellen an, in welchen Gott die Seligkeit der Menschen von ihrem Gehorsam gegen die Gesetze abhängig gemacht und sie ihnen unter dieser Bedingung häufig zugesichert habe. Otto gieng noch weiter als Poach und behauptete, der Christ brauche nichts vom Gesetz zu wissen, da es den Christen nicht gegeben sey. Evangelische Prediger sollten nur das Evangelium, kein Gesetz predigen. Beide Partheien waren darin einig, daß das Gesetz den Sünder ängstigen und zu Christo hinführen könne (usus legis paedagogicus), auch daß der rohe Sünder durch die Drohungen des Gesetzes vom Bösen abgehalten werden könne (usus legis politicus); darüber waren sie nicht einig, ob man noch einen dritten Nutzen des Gesetzes annehmen könne, daß es nemlich auch für gläubige und wiedergeborne Menschen die Richtschnur ihres Lebens sein müsse (usus didacticus). Die Gegner behaupteten, dieß sei nicht nöthig, da der Wiedergeborne vom Geiste, nicht vom Gesetze zum Guten getrieben werde. Daß das Gesetz für Wiedergeborne keine Zwangskraft habe, räumten beide Partheien ein. Da die Wittenberger sich fortwährend des Ausdrucks bedienten, daß das Evangelium eine Predigt zur Buße sei, welchen ihre Gegner als antinomistisch verwarfen, so widerlegte Wigand 1571 in einem eignen Werke de antinomia veteri et nova diesen Ausdruck besonders gegen

Crell und Pezel, welche ihn in einer Disputation in Wittenberg in diesem Jahre vertheidigt hatten.

§. 143.

Streitigkeiten mit Schwenkfeld.

Caspar Schwenkfeld von Ossing, aus einem alten adelichen Geschlechte, war 1490 geboren, hatte sich einige Zeit in Cöln aufgehalten, und war beim Anfange der Reformation am Hofe des Herzogs Friedrich von Liegnitz. Er war vielleicht durch Taulers Schriften oder durch den Umgang mit böhmischen Brüdern der Reformation geneigt geworden, und verbreitete sie, obwohl sie seinem Ideale von Kirchenreinigung noch nicht genügte, dem gemäß er wollte, daß die practische Wirkung der Lehre sich im Leben zeigen und daß eine neue Kirche nur aus Heiligen bestehen sollte. Daß die lutherische Lehre dieß nicht leiste, schrieb er nicht ihr selbst, aber der Lehrart zu. In einer Schrift, die er 1524 herausgab, zeigte er den Mißbrauch, welcher von den Hauptlehren Luthers (der Glaube allein rechtfertigt, der Mensch hat keinen freien Willen; wir können Gottes Gebote nicht halten; unsere Werke sind nichts; Christus hat für uns genuggethan) gemacht werden könne. Lebhaften Antheil erregte ihm der Abendmahlsstreit. Im Nachdenken darüber fand er eine eigne Erklärung der Einsetzungsworte, die seiner Meinung nach alle Schwierigkeiten beseitigen würde, und die er einer göttlichen Eingebung zuschrieb. Diese Erklärung war folgende: Mein Leib ist eben das was das Brod, eine wahrhafte Speise, ein wirksames Erhaltungsmittel des ewigen Lebens. Da er zur Einholung eines Gutachtens über einige kirchliche Einrichtungen 1525 nach Wittenberg geschickt wurde, so legte er diese seine Erklärung Luthern, mit dem er nun zum erstenmal in Verbindung kam, selbst vor und bemerkte, daß ihm Luthers Ansicht unhaltbar und gefährlich erscheine. Luther trug ihm ruhig seine Gründe dagegen vor und ermahnte ihn zu weiterer Prüfung; brachte ihn aber dadurch von jener Ansicht so wenig zurück, daß Schwenkfeld nach

seiner Nachhausekunft seine Lehre vom Abendmahl im schärfsten Gegensatz gegen die lutherische vertheidigte und in einer Schrift (von 1527) vielleicht um Luthers Verdienste um die Bibel zu schmälern den Unterschied zwischen dem äussern und innern Wort und die Behauptung auseinander setzte, daß das innere Wort bei der Wiedergeburt eigentlich alles thue, und daß ohne dasselbe das äussere nichts wirke. Da er nun zugleich mit Carlstadt und den Schweizern in Verbindung trat, so erklärte sich Luther (1527) in seiner heftigen Schrift gegen die Schweizer auch zugleich gegen Schwenkfeld, doch ohne ihn zu nennen, und veranlaßte diesen dadurch zur schärfsten Opposition gegen Luthers Reformation, über welche er sich so heftig als über das Papstthum aussprach, und in einem Gutachten an den Herzog äusserte, daß man das Menschliche aus Luthers Lehre wegnehmen und nur das Göttliche bleiben lassen müsse, da Luther die guten Werke und das Gesetz Gottes beeinträchtige und einen todten Buchstabenglauben aufrichte, die Menschen an seine Lehre binden wolle, und anstatt des sanftmüthigen Geistes Christi Zorn und Wuth unter die Prediger seiner Kirche gebracht habe. Es bedürfe anderer Arbeiter, welche das Wort zur Besserung der Menschen mit Kraft des heiligen Geistes verkündigten.

Im J. 1528 mußte Schwenkfeld Schlesien verlassen, gieng nach Augsburg und setzte seine Polemik gegen die Lutheraner immer stärker fort. Im J. 1531 tadelte er fast alle Artikel der augsburgischen Confession; vertheidigte in einigen Schriften die Wiedertäufer gegen Luther; warf den Lutheranern fleischlichen Sinn, Herrschsucht und Verketzerungssucht vor, und äusserte 1532, daß in der Oeconomie des A. T. keine Glaubensgerechtigkeit, keine Gnade der Rechtfertigung und kein heiliger Geist stattgefunden habe, weshalb alle Väter des A. T. in die Hölle gekommen und erst durch Christi Höllenfarth erlöst worden seien. Schon vorher hatte er die Vergöttlichung der Menschheit und des menschlichen Fleisches Christi behauptet. Dennoch blieb er bis im

Jahre 1535 zu Strasburg, wo die Prediger seine Ausweisung aus der Stadt bewirkten, weil er ihnen bei einer Synode, zu der er geladen war, ihre Fehler vorgehalten hatte. Er gieng nach Constanz und wurde auch da ausgewiesen. Er begab sich nun ins Würtembergische, wo auf den Betrieb einiger seiner Freunde Bucer, Blaarer und Frecht ein Gespräch mit ihm in Tübingen hielten, und Simon Grynäus von Basel vermittelte. Es wurde beschlossen, daß alle bisherigen Beleidigungen vergessen sein sollten, Schwenkfeld wollte den Dienst am Wort unter den Lutheranern nicht stören noch lästern, und die Theologen wollten ihn nicht als ihren Widersacher behandeln.

Im Jahr 1538 legte er nun aber seine Ansicht von der Göttlichkeit des menschlichen Fleisches Jesu in mehreren Schriften vollständig dar, indem er behauptete, Christus sei auch seiner menschlichen Natur nach kein Geschöpf, auch der Ursprung seines Fleisches sei aus Gott, er also keine Creatur, sondern auch nach dem Fleisch der natürliche Sohn Gottes. Die lutherischen Theologen erklärte er für Nestorianer. Er war damals in Ulm, wo Frecht ihn sogleich zur Disputation forderte und da er sich zu dieser nicht stellte, nach Schmalkalden reisete und ihn den dort versammelten Theologen als Ketzer anzeigte, die denn auch eine sehr harte Erklärung gegen diesen neuen Irrthum und gegen den alten von der Unwirksamkeit des äussern Worts erließen. Schwenkfeld vertheidigte sich dagegen, und wandte sich an Magistrate und Fürsten, ohne Eingang zu finden. Seine Schriften wurden verboten und Luther antwortete ihm auf seine Bitte, seine Sätze doch zu prüfen, in den härtesten Ausdrücken. Nun schrieben Schnepf, Brenz, Andreä und Melanchthon gegen ihn; Luther bestritt ihn gelegentlich, die sämmtlichen Züricher Prediger ließen von Vadianus lateinischer Schrift gegen ihn einen deutschen Auszug verbreiten, und bezeichneten 13 Grundirrthümer Schwenkfelds. Auch von den Katholiken trat Cochäus gegen ihn auf; und 1546 wurde eine kaiserliche Commission, die auf ihn inquiriren sollte, niedergesetzt, deren Thä-

tigkeit aber durch den Ausbruch des schmalkaldischen Krieges unterbrochen wurde.

Von 1552 an schrieb Flacius gegen ihn; in das sächsische Confutationsbuch kam ein eigner Artikel gegen die Schwenkfelder; in Naumburg wurde 1554 eine neue Erklärung gegen ihn aufgesetzt und den Predigern aufgetragen das Volk bisweilen von den Kanzeln vor seinen Irrthümern zu warnen. Melanchthon rückte eine Warnung vor seinen Irrthümern in die Vergleichsformel, durch welche Osiandrische Irrungen in Nürnberg beigelegt wurden, und forderte die Obrigkeit zu deren Unterdrückung auf. Im J. 1556 aber machte das hannöversche und braunschweigische Ministerium ein im heftigsten Tone der Verdammung abgefaßtes Judicium gegen ihn bekannt, welches Mörlin geschrieben hatte. Schwenkfeld antwortete allen, und den Angriffen auf ihn gelang es nirgends das Volk gegen ihn aufzubringen. Er starb 1561.

Die Concordienformel hat den ersten Hauptirrthum Schwenkfelds darein gesetzt, „daß er alle die für Irrende hielt, welche Christum nach dem Fleisch oder seine angenommene Menschheit für eine Kreatur hielten, und annahm, daß das Fleisch Christi durch die Erhöhung alle göttliche Eigenschaft so angenommen habe, daß er an Macht, Kraft, Majestät und Herrlichkeit dem Vater und dem ewigen Wort allenthalben in Grad und Stelle des Wesens gleich, also daß einerlei Wesen, Eigenschaft, Wille und Glori beider Naturen in Christo sei, weil das Fleisch Christi zu dem Wesen der heiligen Dreieinigkeit gehöre", und wirklich hatte Schwenkfeld angenommen: 1) daß die Menschennatur Christi keine Creatur sey; 2) daß bei dem Eintritt Christi in den Stand der Erhöhung noch eine besondre Vergötterung mit ihm vorgegangen sey; 3) daß der Mensch Christus aus Gott empfangen und gezeugt worden sey.

Der zweite Hauptirrthum Schwenkfelds ist, nach der Fassung der Concordienformel, daß er läugnete, „daß

der Kirchendienst und das gepredigte oder gehörte Wort ein Mittel sey, wodurch der Mensch von Gott dem heiligen Geist gelehrt, und seligmachende Erkenntniß Christi, Bekehrung, Buße, Glauben und neuer Gehorsam in ihm gewirkt werde." Er setzte auch die Verherrlichung des Fleisches Christi mit der Wiedergeburt jedes Einzelnen in Verbindung. Das in der Schrift erwähnte heilbringende, seligmachende Wort sei nicht das geschriebene Wort, sondern Christus der Logos selbst; der verdorbene Mensch könne nur durch die Kraft der göttlichen Substanz umgeschaffen werden, die auf seine eigne Substanz einwirken müsse. Um diese Wirksamkeit äussern zu können, mußte das göttliche Wort menschliches Fleisch annehmen, dieß menschliche Fleisch aber mußte von der Substanz der Gottheit und deren Kraft durchdrungen werden.

Ein weiterer Irrthum Schwenkfelds war, „daß er das Taufwasser nicht als ein Mittel, wodurch Gott der Herr die Kindschaft versiegle und die Wiedergeburt wirke, und Brod und Wein im Abendmahl nicht als ein Mittel anerkennen wollte, wodurch Christus seinen Leib und sein Blut austheile." Er erklärte sich auch gegen die Kindertaufe, unterschied eine Wasser- und eine Geisttaufe, welche letzte allein Wirksamkeit habe, er läugnete, daß der Leib Christi allein im Abendmahl genossen werde, und daß dieser Genuß vermittelst des Brodes und Weines und daß überhaupt ein mündlicher Genuß statt finde, da das Fleisch und Blut Christi dem Menschen nur durch den Glauben genießbar sey; der Glaube aber sei nicht eine natürliche Verstandeswirkung, sondern etwas Uebernatürliches, Unaussprechliches, ein neuer Sinn, ein durch Gottes Kraft geschaffenes ganz göttliches Sensorium für den innern Menschen. Die Elemente beim Abendmahl seien von gar keiner Kraft, sondern blos Symbole und ein Genuß der Ungläubigen sei unmöglich.

Die Concordienformel beschuldigt Schwenkfeld auch gelehrt zu haben, daß ein durch den Geist Gottes wahrhaft wiedergeborner Christ das Gesetz Gottes in diesem Leben vollkommen halten und erfüllen könne, und er hatte wirklich

die Lehre der Lutheraner von der Unerfüllbarkeit des Gesetzes für gefährlich erklärt, und bewiesen, daß die Gebote Gottes von dem Menschen gehalten werden könnten und nach seinem Willen gehalten werden sollten.

Ein weiterer Irrthum Schwenkfelds, den die Concordienformel anführt, ist der Satz, daß ohne einen ordentlichen Bann eine rechte Kirche nicht denkbar sey; welcher Satz genau mit seinem Begriffe von der wahren Kirche als einer Versammlung der Gläubigen zusammenhieng und mit der Behauptung, daß nur ein wiedergeborner Lehrer sein Amt mit Nutzen treiben und die Sacramente recht verwalten könne.

§. 144.

Streit über die Höllenfahrt Christi.

Der erste Prediger in Hamburg, Joh. Aepinus, hatte im J. 1544 in einer Erklärung des 16ten Psalmes behauptet, daß Christus zur Zeit seiner Höllenfahrt noch nicht in den Stand seiner Erhöhung getreten, sondern daß dieß die letzte Stufe seiner zum Erlösungswerke nöthigen Erniedrigung gewesen sey. Er habe in der Hölle für die Sünden der Menschen gebüßet, um ihnen dadurch die Befreiung auch von diesen Strafen zu verschaffen. Aber bloß die Seele Jesu sey in der Hölle gewesen, während sein Leib im Grabe lag. Aepinus behauptete, daß, wenn man dieß nicht annehme, der Satisfactionstheorie etwas fehle. Dieß bewies er durch Ps. 16, 10. und Apost. 2, 24. Mehrere seiner Collegen, wahrscheinlich durch persönliche Beweggründe veranlaßt, zeigten ihre Unzufriedenheit mit dieser Ansicht und eiferten dagegen als gegen eine Ketzerei auf den Kanzeln. Der Magistrat ordnete ein Gespräch zwischen den uneinigen Predigern an, und schrieb ihnen eine Formel vor, wie sie sich in ihren Predigten und beim öffentlichen Unterricht über die Höllenfahrt Christi äussern sollten. Aepinus Gegner aber eiferten fort und ihr Anhang vermehrte sich. Nun ließ der Rath alles Ausgemachte und noch Streitige in dem Artikel von

der Höllenfahrt, ſo in Artikel faſſen, daß jeder ſeine Meinung durch ja oder nein ausdrücken konnte, und verlangte dieß von beiden Partheien. Jede ſollte, nachdem dieß geſchehen ſey, die Antworten der andern erhalten, ſich vertheidigen und dann die Sache gelehrten frommen Richtern übergeben werden. Aepinus Gegner nahmen dieß erſt an, traten aber dann zurück, proteſtirten gegen die Autorität des Rathes in dieſer Sache und verlangten, daß auswärtige Theologen bloß gefragt werden ſollten, ob Aepinus Anſicht mit der reinen Lehre übereinſtimme. Der Rath gab nach und die Wittenberger Theologen wurden gefragt.

Melanchthon, der das Gutachten ſchrieb, tadelte erſt, daß man die Frage in ſo viele Artikel geſpalten und dadurch zu weitern Streitigkeiten Anlaß gegeben habe, er äuſſerte, daß ſie, die Wittenberger ſelbſt keine beſtimmte Faſſung dieſer Lehre noch hätten und daß deshalb an auswärtige Theologen geſchrieben worden ſei; Luther ſelbſt habe geäuſſert, daß man über dieſe Frage nicht weiter nachgrübeln müſſe. Der Rath ſolle einſtweilen beiden Theilen Stillſchweigen auflegen. Die Gegner Aepins hielten das Stillſchweigen nicht, ſondern eiferten aufs heftigſte von den Kanzeln und ſonſt, und die drei heftigſten dieſer Gegner wurden daher, da ſie ſich keiner Mahnung fügten, abgeſetzt und verwieſen.

§. 145.

Flacianiſcher Streit.

Auf dem Colloquium zu Weimar 1560 zwiſchen Flacius und Strigel, hatte Flacius behauptet, daß der Menſch weder etwas Gutes wirken noch zum Guten mitwirken könne, weil er durch die Erbſünde alle Kräfte zum Guten verloren, und einen Hang zum Böſen bekommen habe. Strigel hatte erwidert, er gebe dieß in Beziehung auf die Erbſünde, aber nicht in Beziehung auf den freien Willen des Menſchen zu; denn die Erbſünde ſei nur ein accidens, nicht die Subſtanz des Menſchen. Als er den Flacius fragte, ob er dieß nicht

auch annehme, erklärte dieser in der Hitze der Disputation; er halte die Erbsünde für die Substanz des Menschen. Strigel machte davon keinen Gebrauch, so leicht er auch den Flacius aus dieser Behauptung der offensten Ketzerei hätte beschuldigen können. Sieben Jahre ruhte die Sache, bis Flacius sie selbst wieder aufregte.

Er bewies nemlich im zweiten Theil seiner Clavis scripturae sacrae, in einer eignen Abhandlung, daß die Erbsünde die Substanz des Menschen sei; und legte auf diese Behauptung ein großes Gewicht. Vergebens riethen seine bisherigen Freunde, Wigand, Musäus, Heßhusen, denen er die Abhandlung vor dem Drucke zur Einsicht sandte, ihm von der Bekanntmachung derselben ab. Mit diesen Freunden selbst gerieth er nun auf folgende Veranlassung in Streit. Herzog Johann Wilhelm von Weimar beschloß sogleich nach seinem Regierungsantritte die Eiferer in Jena wieder anzustellen, und berief den Wigand. Es war wahrscheinlich, daß auch Flacius wieder berufen werden würde; Heßhusen aber wünschte selbst nach Jena zu kommen und begann deshalb den Streit mit Flacius, für den er noch 1568 aufs thätigste sich verwandt hatte. Es gelang ihm den Ruf nach Jena zu erhalten, er und Wigand schrieben nun gegen Flacius, der sich auch den Jakob Andreä dadurch, daß er die Annahme der fünf von demselben vorgeschlagenen Vereinigungsartikel abwies, zum heftigsten Feinde gemacht hatte.

Vergebens versuchte Flacius seine alten Freunde wieder zu gewinnen und begann dann (noch im J. 1570) in vier Schriften mit größter Heftigkeit den Streit, zuerst als Vertheidigung gegen Heßhusen und Wigand. Andreä näherte sich dem Flacius wieder und erhielt dessen Beitritt zu seinem neuen Friedensvorschlag; daß alle Partheien sich verbinden sollten, nur die heil. Schrift, die drei ökumenischen Symbole, die augsburgische Confession, die Apologie und die Schriften Luthers als das allgemeine Normativ der lutherischen Lehre anzunehmen. Die Straßburgischen Prediger suchten gleichfalls zu vermitteln und setzten eine Formel über

die Erbſünde zu dieſem Zweck auf, welche ſich ſehr zur flacianiſchen Anſicht hinneigte; und welche Flacius unterſchrieb. Mit Andreä hielten nun die Straßburgiſchen Prediger (10. Aug. 1571) eine Unterredung, die aber nur größere Erbitterung erzeugte. Auch die Straßburger Prediger zogen ſich allmählig von Flacius zurück und fiengen 1572 offnen Streit mit ihm an.

Die Jenaiſchen Theologen gaben im J. 1572 ſehr viele Schriften gegen Flacius heraus, beſonders Heßhuſen, Wigand und Kirchner. Zu ſeiner Vertheidigung erhob ſich von Cyriacus Spangenberg aufgemuntert Chriſtoph Irenäus, Hofprediger in Weimar, und ihn unterſtützten die flacianiſchen Prediger, welche aus einigen an Kurſachſen abgetretenen Aemtern verjagt nach Jena geflohen waren. Irenäus wurde abgeſetzt, der Jenaiſche Profeſſor Cöleſtin exilirt. Flacius wurde aus Straßburg vertrieben, nachdem er vergeblich angeboten hatte, ſeine Behauptung zu mildern, und ſelbſt Andreä um Vermittlung gebeten hatte, die ſich verzögerte. Er gieng nach Frankfurt, wo er auch gleich ausgewieſen wurde und irrte nun ein ganzes Jahr lang ohne feſten Sitz umher. Er betrieb nun eine lutheriſche Generalſynode und reiſete theils für dieſen Zweck, theils um Unterſtützung zu erhalten, zu ſeinen Freunden. Bei ſeinem Aufenthalt in Schleſien hielt er 1574 mit einigen Schleſiſchen Predigern eine Diſputation über die Erbſünde auf dem Schloſſe Langenau, bei welcher er ſich ſehr nachgiebig äuſſerte. Im J. 1575 ſtarb er. Seine Freunde, beſonders Spangenberg und Irenäus, führten den Streit nach ſeinem Tode fort.

Den Ausdruck, „die Erbſünde iſt die Subſtanz des Menſchen" hatte Flacius in dem Sinne genommen, daß das Verderben der Erbſünde alle Kräfte des Menſchen, auch die, die ſeine Natur und Weſen ausmachen, ergriffen habe, und er alſo nach und in ſeiner Natur verdorben ſei. Er begriff unter accidens nicht wie ſeine Gegner, alles dasjenige, was in einem Subjecte ſein oder nicht ſein könne, ohne daß das Subject aufgehoben werde; ſondern behauptete, daß

in

in einzelnen Fällen die Substanz bleibe aber so verändert werde, daß man unmöglich eine bloße Veränderung per accidens annehmen könne. Er behauptete, nicht, daß nach dem Eintritte der Erbsünde der Mensch aufgehört habe, Mensch zu sein, sondern bloß, daß er ein verdorbener Mensch geworden sei, und berief sich zum Beweise auf eine Stelle Luthers im 3. Kapitel des Commentars über die Genesis; dann auf Ps. 51. und Ezech. XI. Er unterschied dann ferner zwischen materieller und formeller Substanz, und erklärte bloß diese nicht jene durch die Erbsünde für verändert; er erklärte ausdrücklich, daß er unter der Substanz der Erbsünde keine eigne von dem Menschen verschiedne, aus einer eignen Materie bestehende Substanz, auch nicht den ganzen Menschen, sondern nur die substantielle Form seines ehemals edleren Theiles, seiner Vernunft und seines Willens verstehe; nicht die ganze Substanz, das Individuum oder die Person des Menschen selbst, sondern bloß die essentielle Form, das Bild des verdorbenen Menschen; überhaupt nichts anders als was die Confession, die Apologie und die schmalkaldischen Artikel darüber lehrten, und er konnte sich für seine Behauptungen auf mehrere Stellen Luthers berufen.

§. 146.

Sacramentsstreitigkeiten.

Die Sacramentsstreitigkeiten begannen im J. 1624. Im Anfange dieses Jahres war Karlstadt, unzufrieden mit dem geringern Ansehen, das er in Wittenberg genoß, nach Orlamünde gegangen, und ließ sich dort zum Prediger ernennen, da er bis jetzt als Stiftsherr die Aufsicht über die Pfarrei geführt hatte. Dagegen protestirte das wittenbergische Capitel; die Orlamünder aber erklärten diese Protestation für nichtig. Da Karlstadt, ungeachtet ihn das Capitel, die Universität und der Kurfürst nach Wittenberg zurückbeschieden, hartnäckig in Orlamünde blieb und dort und in der Umgegend Bilderstürmerei veranlaßte, erhielt Luther den Auftrag, die Ruhe herzustellen, und predigte in Jena gegen die

verübten Unordnungen in Gegenwart Karlstadts, dessen Lehre vom Abendmahl er besonders angriff. Hierdurch gereizt erklärte Karlstadt, Luthers Lehre vom Abendmahl sei irrig und die seinige sei allein richtig und erbot sich dieß der ganzen Welt in einer Schrift zu beweisen. Luther forderte ihn auf dieß zu thun und gab ihm als Pfand einen Goldgulden. Da Karlstadt den Befehlen des Kurfürsten nach Wittenberg zurückzugehen, nicht gehorchte, so wurde er des Landes verwiesen und gab schon 1524 seine erste Schrift gegen Luthers Lehre vom Abendmahl (von dem widerchristlichen Mißbrauch des Herrn Brods und Kelchs) heraus, in welcher er die leibliche Gegenwart bestreitet, weil das Gedächtniß, das beim Genusse des Abendmahls vorgeschrieben werde, auf den am Kreuze dahingegebenen Leib Christi gehe, der uns allein selig mache, und weil daher von dem Leibe im Abendmahl kein Vortheil zu hoffen sei. Christus habe, behauptete Karlstadt in einer eignen Schrift („Auslegung der Worte, das ist mein Leib"), in welcher er sich in den bittersten Schmähungen gegen Luther ergoß, bei den Einsetzungsworten nur an seinen damals gegenwärtigen Leib gedacht, das „Nehmet und esset" sei ohne weitere Beziehung eine Aufforderung an die Jünger zum Genusse der vor ihnen stehenden Speisen, die Worte „das ist mein Leib" ständen nicht im Zusammenhang mit dem „Nehmet und esset" sondern Christus habe, da er dieselben sprach, auf seinen Leib gedeutet. Karlstadts Erklärung machte Aufsehen und fand Beifall, besonders in Straßburg, wo aber die Prediger (unter denen Kapito und Bucer waren) das Verbot von Karlstadts Schriften durch den Magistrat veranlaßten, und eine Belehrung an das Volk über den Gegenstand derselben herausgaben, in welcher sie den Streit über den Sinn der Worte für unnütz erklärten und ihre Gemeindeglieder aufforderten, sich die geistige Frucht des Abendmahls anzueignen. Von diesem Schritte gaben sie Luthern Nachricht, und baten ihn um Belehrung. Luther hatte bereits sehr mild an diese Prediger geschrieben, ehe er ihren Brief erhielt; nachdem er ihn aber erhalten hatte, gab er seine heftige Schrift gegen die himmlischen Propheten

heraus, in welcher er Karlstadts Ansicht aus den Worten „das ist der Kelch des neuen Testamentes in meinem Blut" widerlegt, und gegen die Einwürfe, daß das Brod im Abendmahl nicht Christi Leib sein könne, weil es nicht für uns geopfert sei, daß die Apostel bei der ersten Einsetzung Christi einen andern Leib, als wir erhalten haben müßten, daß Christus selbst verboten habe zu sagen: Hie oder da ist Christus; triftige Gründe vorbrachte, und die Berufung auf Joh. VI. 63, dadurch unnütz machte, daß er zugab, daß das Fleisch kein nütze sei, daß aber daraus nicht folge, daß es nicht im Sacramente sei; überdieß sei aber in jener Stelle nicht von dem Fleische Christi, sondern von dem Fleische (der fleischlichen Deutung) überhaupt die Rede. Ueber die Art des Seins Christi im Abendmahl hatte Luther nur geäussert, daß die Einsetzungsworte als Synekdoche zu nehmen seien; daß auch Unwürdige und Ungläubige den Leib Christi erhielten, nahm er gleichfalls an. Mit der Schrift gegen Karlstadt war dieser Streit nicht geendigt. Zwingli nahm ihn auf und erklärte sich für Karlstadts Ansicht, da er gegen die Lehre von der leiblichen Gegenwart seit längerer Zeit gleichgültiger geworden war. Er erklärte sich erst gegen das Verbot der Schriften Karlstadts, welches der Rath von Zürich hatte ausgehen lassen und erbot sich die Ansicht Karlstadts öffentlich zu vertheidigen. Er that dieß dadurch, daß er den Worten „Das ist mein Leib" den Sinn gab: „das bedeutet meinen Leib" und diese Erklärung in einem Brief an den Prediger Alber in Reutlingen mit Gründen unterstützte, und sie auch in seinem commentarius de vera et falsa religione (1525 März) einrückte. Als Beweis hatte er das sechste Capitel des Evangeliums Johannis, dann die biblischen Stellen, in welchem das „ist" in dem Sinne von „bedeutet" vorkömmt, endlich die Behauptung angewandt, daß ein körperlicher Genuß körperlich empfunden und nicht geglaubt werden müsse und daß man nicht sagen könne, daß man den wahren Leib Christi geistlich genieße. Gegen Zwingli trat zuerst Bugenhagen mit einer unbedeutenden Abhandlung auf, welche Zwingli widerlegte. Für Zwingli's Ansicht

aber erklärte sich Oecolampadius, und vertheidigte sie in einer eignen Schrift (1525). Er bewies zuerst, daß die älteste Kirche die Sacramente nicht als Mysterien betrachtet habe und daß man keine Unbegreiflichkeit in der Lehre vom Abendmahl annehmen müsse. Er nimmt das Wort „ist" im eigentlichen Sinne, das Wort „Leib" aber im figürlichen, beweist, daß die Einsetzungsworte nothwendig im uneigentlichen Sinne genommen werden müßten und daß die leibliche Gegenwart zwecklos sei. Oecolampadius schickte diese Schrift einigen ihm befreundeten schwäbischen Predigern (unter welchen Brenz und Schnepf auszuzeichnen sind) zur Prüfung zu, die sich aber bereits für Luthers Meinung erklärt hatten und nun in einer eignen Schrift (Syngramma) Oecolampadius Ansicht mit Härte widerlegten, doch aber eine der Ansicht des Gegners sich sehr nähernde Erklärung aufstellten indem sie annahmen, daß das Fleisch leiblich aber nur dem Glauben gegenwärtig sei. Oecolampadius setzte diesem Syngramma ein widerlegendes Antisyngramma entgegen. Schon aber theilten sich die Partheien. Pirkheimer, Billikan, Urban Regius, erklärten sich für das Syngramma und die Anhänger der schweizerischen Ansicht wurden mit dem Namen Sacramentirer bezeichnet, den man im schlimmsten Sinne nahm. Vermittelnd traten nur die Strasburger Prediger Bucer und Kapito auf. Aber ihre Aufforderungen zum Frieden und zur ruhigen Erörterung fanden bei Luthern selbst und bei seiner Parthei keinen Eingang, und Luther erklärte in einem Brief an die Reutlinger und in der Vorrede zu der deutschen Uebersetzung des Syngramma, daß er den Kampf aufs kräftigste fortführen werde. Gegen die in der Vorrede ihnen gemachten Vorwürfe vertheidigten sich Zwingli und Oecolampadius, und Zwingli gab nun seinen deutschen „Unterricht vom Nachtmahle" heraus. Luther schrieb seine Predigt vom Sacrament, in welcher er die Gründe der Gegner als im höchsten Grade schwach und unhaltbar darzustellen versuchte, und schon die Lehre von der Allgegenwart des Leibes Christi zu Hülfe nahm.

Erst im J. 1527 trat Zwingli in einer eignen sehr mild und mäßig gehaltenen Schrift (amica exegesis etc.) namentlich gegen Luther auf, in welcher er alles dasjenige, was Luther bis jetzt über die Abendmahlslehre geschrieben hatte, widerlegte. Zu gleicher Zeit hatte Luther seine Schrift: „Daß diese Worte Christi: das ist mein Leib; noch fest stehen wider die Schwarmgeister" bekannt gemacht, in welcher er die Lehre von der Ubiquität schon in größerer Ausdehnung anwandte und seine Gegner mit der größten Heftigkeit angriff. Zwingli beantwortete diese Schrift gleichfalls in stärkerem Tone; stellte die Lehre von der Person und den Naturen Christi auf, und widerlegte aus derselben die Ubiquitätslehre. Da auch auf dem Religionsgespräch zu Bern (vom 6. Jan. 1528 an) die Lehre von der wesentlichen und leiblichen Gegenwart verworfen worden war, so schrieb Luther sein „großes Bekenntniß vom Abendmahl," gegen welches sowohl Zwingli als Oecolampadius Widerlegungen herausgaben. Luther suchte besonders zu beweisen, daß die Allenthalbenheit eine wesentliche, nothwendige Eigenschaft des Leibes Christi sey und führte dafür einmal an, daß Christus Gott und Mensch in einer Person sey, dann, daß Gottes rechte Hand allenthalben sey, daß die Schrift nicht lügen könne, und daß Gott mancherlei Arten an einem Orte zu seyn haben könne als die gewöhnliche locale.

Der Landgraf Philipp, von der Nothwendigkeit der Vereinigung der deutschen und schweizerischen Kirchen überzeugt, versuchte den Abendmahlsstreit durch ein Religionsgespräch zu erledigen, welches, nachdem Luther und Melanchthon widerstrebend eingewilligt hatten, am 1. Okt. 1529 in Marburg anfieng. Auf schweizerischer Seite waren Zwingli, Oecolampadius, Bucer und Hedio, auf der lutherischen Luther, Melanchthon, Jonas, Brenz, Osiander und Stephan Agricola gegenwärtig; das Gespräch dauerte nur drei Tage und die beiden Partheien giengen unversöhnt auseinander.

Allmählig bewirkten die politischen Verhältnisse dennoch eine Annäherung zwischen den beiden Partheien. Die Ge-

fahr, in welcher sie sich befanden, bewirkte, daß die Lutheraner sich mit der Versicherung der oberländischen Städte begnügten, daß sie im Lehrbegriff mit ihnen übereinstimmten und sie in den Bund aufnahmen. Die Straßburger versuchten auch den Schweizern die Aufnahme in den Bund zu verschaffen, aber ohne Erfolg, und da sie ihre Gesinnungen dadurch selbst verdächtig gemacht hatten, forderte man von ihnen auf dem Convent zu Schweinfurt (1532) die Unterschrift der augsburgischen Confession, welche sie auch willig leisteten. Gegen die schweizerische Lehre erklärte sich zwar Luther (1533) in einem Briefe an den Herzog Albrecht von Preußen aufs heftigste, und eben so heftig in einem Briefe an die Frankfurter Prediger gegen die Ansicht der Straßburger, ohne diese jedoch zu nennen, Bucer aber betrieb die Vereinigung so thätig, daß sie endlich auf einer Zusammenkunft in Wittenberg zu Stande kam (1536), auf welcher die oberländischen Städte die lutherische Ansicht vollständig annahmen (die Wittenberger Concordie). Bucer rechtfertigte seine Schritte dadurch, daß er den oberländischen Städten und den Schweizern die Concordie so erklärte, daß sie ganz mit ihrer Ansicht übereinstimmte. Jene begnügten sich damit, die Schweizer aber wandten sich an Luther mit der Frage, ob diese Erklärung Bucers in seinem Sinne gegeben sey. Den Brief, in welchem diese Frage der Schweizer enthalten war, brachte Bucer (1537) auf den Convent in Schmalkalden und die dort versammelten Theologen und Luther, der sich seiner Krankheit wegen in Gotha aufhielt, beschlossen, daß die Wittenberger Concordie fortbestehen, und um den Schweizern den Beitritt zu erleichtern, deren Erklärung und Bekenntniß (die sie ihrem Briefe beigelegt hatten) angenommen werden sollten. Im Jahre 1538 traten die Schweizer der Concordie förmlich bei.

Erst im Jahre 1544 äusserte Luther in seinem kleinen Bekenntniß vom Abendmahle, seine Erbitterung gegen die schweizerische Lehre aufs Neue, von dem Argwohn dazu veranlaßt, welchen die Eiferer ihm gegen Melanchthons Gesinnungen über diese Lehre beigebracht hatten.

Aber ſchon nach dem Jahre 1536 hatten die meiſten lutheriſchen Theologen andere Anſichten in der Lehre vom Abendmahl angenommen, und bald nach Luthers Tode zeigten mehrere derſelben ihre Neigung zur ſchweizeriſchen Lehre, bedienten ſich aber fortwährend der Ausdrücke der augsburgiſchen Confeſſion. Den erſten Anlaß zum Streite gaben Calvin und Petrus Martyr. Calvin, als Straßburger Theologe zu den Lutheranern gerechnet, hatte in der Confeſſion, welche er 1539 mit Viret und Farel in Straßburg übergab, folgende Sätze behauptet: die Gläubigen werden im Sacramente durch die Subſtanz des Leibes und Blutes Chriſti wahrhaft zum ewigen Leben geſpeiſet und durch den Genuß deſſelben lebendig gemacht; es werden uns im Abendmahle nicht bloß die äuſſeren Zeichen des Brodes und Weines allein, ſondern unter dieſen Zeichen die wahre Gemeinſchaft des Leibes und Blutes Chriſti dargereicht und mitgetheilt; man muß aber dabei an keine räumliche Gegenwart Chriſti denken; denn es iſt bloß die Kraft des heiligen Geiſtes, welche die Gemeinſchaft und Nießung des Leibes und Blutes Chriſti in uns wirkt; es findet nur ein geiſtlicher Genuß und dieſer nur bei den Gläubigen ſtatt. Dieſelben Sätze behauptete Calvin in einer eignen Schrift vom J. 1540; ohne daß die lutheriſchen Theologen aufgehört hätten ihn für einen der ihrigen zu erkennen. Die erſte Veranlaſſung zu Bewegungen gab Petrus Martyr dadurch, daß er im J. 1549 in die Theſen ſeiner Diſputation in Oxford den Satz einrückte, daß Leib und Blut Chriſti nicht körperlich oder fleiſchlich im Brode und Weine, oder wie andere ſagten, unter den Geſtalten des Brodes und Weines ſeien. Dieſer Satz widerſprach der lutheriſchen Vorſtellung geradezu, obgleich Petrus Martyr in der darauf folgenden Theſis eine ſacramentliche Vereinigung des Leibes und Blutes mit dem Brode und Weine annahm. Die Unbeſtimmtheit in den Ausdrücken des Petrus Martyr tadelte Bucer, der zu jener Zeit in Cambridge war, und glaubte, Martyr hätte nicht die körperliche, ſondern bloß die räumliche Gegenwart im Sacrament beſtreiten und hinzuſetzen ſollen, der Leib Chriſti

werde vermittelst der sacramentlichen Vereinigung mit dem Brode wahrhaft, doch nur von den Gläubigen empfangen. Im J. 1552 wurde in Zürich ein Auszug aus den Vorlesungen gedruckt, welche Martyr in Oxford über die Abendmahlslehre gehalten und in denselben die lutherische Lehre von einer leiblichen Gegenwart und einem mündlichen Genuß ausdrücklich widerlegt hatte. Nun schloß Calvin den consensus Tigurinus über die Abendmahlslehre mit den Schweizern, und bemerkte in der Vergleichsformel, die er am ersten August 1549 nach Zürich sandte, daß er im Sacramente des Abendmahls in dem Brode und Weine bloß Zeichen erkenne, durch welche zwar die dadurch bezeichnete Sache selbst wirklich mitgetheilt werde, nicht aber durch die Zeichen, sondern durch eine besondre Wirkung des h. Geistes; und auch diese Mittheilung geschehe nicht allgemein, sondern durch den Glauben; die Materie des Brodes und des Weines helfe uns nicht zu dem geistlichen Genuß des Leibes und Blutes Christi, welche der Glaube dabei genießen könne; auch nicht allein Kraft der Worte und der Verheißung Christi sei dieser geistliche Genuß Christi mit dem Genuß der äussern Zeichen verbunden, sondern alles wirke Gott allein dabei durch seinen Geist. Der geistliche Genuß sei durchaus nicht an das Zeichen gebunden, denn die Gottlosen bekämen bloß das Zeichen, die Gläubigen erhielten die Sache, die sie aber auch auf anderem Wege erhalten könnten; an eine räumliche Gegenwart sei nicht zu denken, die Einsetzungsworte seien figürlich zu verstehen und Luthers Ansicht sei so ungereimt, als die katholische Transsubstantiationslehre. Diese Ansicht hatte Calvin immer gehabt, und sie war im Grunde auch die von Zwingli und Oecolampadius, welche auch immer einen geistlichen Genuß annahmen.

Die lutherischen Theologen waren des Streites so müde, daß erst im J. 1552 der hamburgische Prediger Joachim Westphal in einer kleinen Schrift den Kampf begann, indem er die verschiednen Meinungen, welche in der reformirten Kirche seit Zwingli vorgetragen waren, spöttisch auf-

führte und die ächt lutherischen Theologen zum Streite aufmahnte, und da dieß keinen Erfolg hatte, im J. 1553 eine andre Streitschrift folgen ließ, in welcher er die Gefahr vorstellte, welche von den vielen heimlich schweizerisch gesinnten lutherischen Theologen der Kirche drohte und die wahre leibliche Gegenwart gegen Zwinglis (angeblich) symbolische und gegen Calvins wahrhaft geistliche Gegenwart vertheidigte. Der Haß gegen die Sacramentirer zeigte sich schon in der Art, wie man an mehreren Orten sich gegen die französischen und niederländischen Protestanten betrug, welche aus ihrem Vaterlande fliehend in England unter Eduard VI. Schutz gefunden, unter der katholischen Maria aber sich genöthigt gesehen hatten, England zu verlassen. Sie hatten in London eine eigne Gemeinde unter dem Vorstande Johannes von Lasko gebildet, der nun ihr Exil mit ihnen theilte. Sie waren in Dänemark abgewiesen worden, und wurden dann aus dem ganzen niedersächsischen Kreis (Anfang 1554), als Sacramentirer ausgewiesen, weil Johann von Lasko den consensus Tigurinus herausgegeben habe. Die eifernden lutherischen Prediger hatten immer auf ihre Vertreibung besonders angetragen und das Volk gegen sie aufgeregt. Diese harte Behandlung der verwiesenen Protestanten machte nun den Streit allgemein, da die Schweizer ihre Glaubensgenossen vertheidigen mußten, die mildern lutherischen Theologen aber die Härte der zelotischen niedersächsischen Lutheraner nicht billigen konnten.

Calvin nahm den Streit auf, indem er 1554 in einer eignen Schrift gegen Westphal, diesen, ohne seinen Namen zu nennen, mit rücksichtsloser Verachtung behandelte. Er suchte in dieser Schrift nachzuweisen, daß Luther nur deshalb mit den Schweizern gestritten habe, um zu beweisen, daß die Sacramente nicht als bloße äusserliche Formalitäten eingesetzt, daß nicht bloß Symbole und Zeichen der göttlichen Gnade uns in ihnen gegeben würden. Um den Verdacht der lutherischen Theologen, als ob die Schweizer dieser Ansicht seien, zu entkräften, sei der Consensus Tiguri-

nus verfaßt worden, und es sei zu verwundern, wie dieser Verdacht immer noch bei einigen lutherischen Theologen Statt finde und laut werde; da doch der Consensus ausdrücklich gegen die Annahme des Symbols und Zeichens spreche. Auch die Schweizer hätten immer gelehrt, daß Christus im Abendmahl das durch die äusseren Zeichen Vorgebildete wirklich mittheile, daß der Genießende mit seinem Fleische und Blute geistlich gespeiset werde. Nach Luthers Ansicht stellte das Brod nicht nur den Leib Christi vor, sondern der Leib war mit dem Brod wirklich vereinigt, und wurde um dieser Vereinigung willen immer zugleich mit dem Brode empfangen. Nach Calvin wurde der Leib Christi immer mit (zu gleicher Zeit mit) dem Brode genossen, nach Luther in und unter dem Brode. Als Zeichen galten Wein und Brod dem Calvin immer; aber als Zeichen, mit welchem der Leib und das Blut Christi wahrhaft genossen würde. Der geistliche Genuß war auch dem Calvin ein wahrhafter Genuß, eine lebendigmachende Einwirkung auf die Seele, welche vom Fleische Christi ausgienge. Die lutherische Vorstellung erschien dem Calvin als vernunftwidrig, um so mehr, da sie auch in der Schrift nicht begründet und dadurch die Verbindlichkeit jenes Vernunftwidrige zu glauben, nicht gegeben sei; ja da die Schrift (z. E. Act. III. 21.) dieser Ansicht aufs klarste widerspreche.

Noch 1555 antwortete Westphal dem Calvin; auch der Prediger Joh. Timann in Bremen nahm für Westphal in einer eignen Schrift 1555 Parthei; Westphal selbst forderte die Prediger von Frankfurt am Main zum Kampf gegen Johann von Lasko und seine Gemeinde auf. Calvin schrieb Anfangs 1556 seine zweite Vertheidigung namentlich gegen Westphal; Lasko vertheidigte sich gleichfalls und Heinrich Bullinger in Zürich schrieb für die schweizerischen Kirchen. Im Sommer 1556 sandten die Ministerien der meisten niedersächsischen Städte ihre (ächtlutherischen) Confessionen vom Abendmahl an Westphal, der sie alle zusammen herausgab. Johann Brenz gab 1556 seine Homilien vom Abendmahle

heraus, in welchen das ächtlutherische Dogma gleichfalls und mit Hinsicht auf Calvins neue Einwürfe vertheidigt war; auch Jakob Andreä nahm auf der Seite der Lutherischen am Streite Theil, beide mäßig, aufs heftigste aber Erhard Schnepf in Jena, Erasmus Alber im Meklenburgschen, Paul von Eitzen im Hamburg und Westphal selbst. Calvin antwortete noch einmal, zog sich dann aber zurück und Theodor Beza trat von 1560 an an seine Stelle.

Alle diese Gegner Calvins stritten ganz und durchaus in der Weise Luthers. Sie warfen ihrem Gegner vor, daß er keine Gegenwart des Leibes Christi unter dem Brod, keinen Genuß der Ungläubigen, keinen mündlichen Genuß annehme, und das alles, weil er die Einsetzungsworte nicht eigentlich erkläre. In der Confession der magdeburgischen Prediger ist gesagt: die Einsetzungsworte sind ganz deutlich und klar, einen Tropus darin zu suchen ganz unnöthig; und da Jesus keine Parabel sprach, auch nicht möglich. Christus setzte eine neue Anstalt ein, und mußte also dabei etwas sagen, was sonst in der Schrift nicht vorkömmt.

Calvin beschuldigte seine Gegner einer petitio principii, weil sie fortwährend auf die Einsetzungsworte zurückkamen und widerlegte ihre Behauptung von der Deutlichkeit dieser Worte. Es frage sich nicht, ob den Worten Jesu geglaubt werden müsse, sondern was Jesus mit diesen Worten gemeint habe. Die Gegner mußten zeigen, daß dasjenige, was er in den Einsetzungsworten finde, gar nicht darin liegen könne. Es seien so viele uneigentliche Ausdrücke in der Schrift, daß auch diese uneigentlich genommen werden könnten. Da die Gegner behaupteten, daß das Brod nicht selbst der Leib sei, sondern daß dieser nur unter dem Brode genossen werde, so nähmen sie selbst einen Tropus an. Den Einwurf von der Undenkbarkeit der leiblichen Gegenwart Christi hatten die Gegner dadurch beseitigt, daß sie behaupteten, es könne etwas über die Vernunft und bei Gott doch möglich sein. Daß Christus im Himmel sei, sei von seiner sichtbaren Gegenwart, seine Gegenwart im Abendmahl aber

von einer unsichtbaren zu verstehen. Diese unsichtbare Allgegenwart des Leibes Christi bauten die Gegner auf die Lehre von der Vereinigung der Naturen. Gegen diese Behauptung hob Calvin erst nur die Unnöthigkeit der sichtbaren Wiederkunft heraus, wenn man eine unsichtbare fortwährende Gegenwart annehme und gegen die Annahme, daß etwas unbegreiflich sei und doch anerkannt werden müsse, behauptete er, daß zwischen dem Unmöglichen und Unbegreiflichen unterschieden werden müsse, und daß er selbst den Glauben nicht der Vernunft unterordne. Daß die Ungläubigen bei dem Genusse des Sacraments nur die bloßen Zeichen bekämen, erklärte Calvin nun offen und bestimmt, behandelte dieß aber als Nebenfrage. Er läugnete nicht, daß der Leib gegenwärtig sei, und daß die Gegenwart des Leibes an die Ungläubigen ausgetheilt werde, sondern behauptete nur, daß die wirkliche Theilnahme ohne den Glauben nicht statt finden könne.

Lasko bewies in einer eignen Schrift (1556), daß die Abendmahlslehre der Schweizer ganz mit der augsburgischen Confession übereinstimme.

§. 147.

Bremische Händel.

Heftige Streitigkeiten entstanden über die Abendmahlslehre in Bremen. Der Domprediger Hardenberg, ein gelehrter, rechtschaffener, milder und allgemein geachteter Mann, war ein Freund Melanchthons, und stand mit Lasko und mehreren schweizerischen Theologen in enger Verbindung. Im J. 1548 hatte er auf den Betrieb der lutherischen Eiferer unter den Geistlichen in Bremen eine Erklärung der Abendmahlslehre geben müssen, welche mit der calvinischen fast wörtlich zusammenstimmte, den Eiferern aber genügte. Der Prediger Timann drang nun in einer 1555 herausgegebenen Schrift auf das Festhalten an der reinen Lehre Luthers, weil die Sacramentirer Uebereinstimmung in der Lehre

vom Abendmahl heuchelten, vertheidigte die Gegenwart Chriſti in dem Brod als eine weſentliche Grundbeſtimmung der lutheriſchen Abendmahlslehre und verlangte, daß alle bremiſchen Prediger durch Unterſchrift ſeiner Schrift beitreten ſollten. Da Hardenberg dieſe verweigerte, wurde ſchon 1556 von Timann und den andern Geiſtlichen auſſer den Dompredigern gegen die gottloſen Läugner der Ubiquität gepredigt. Der Bürgermeiſter von Bremen, Daniel von Buren, ein Freund Hardenbergs, ſuchte zu vermitteln, indem er den Timann um ſeine Beweiſe für die Ubiquität fragte, wurde aber von demſelben auf Luthers Schriften, auf die Lehre von Brenz und auf eine Synode der niederſächſiſchen Theologen verwieſen, und da dieß dem Buren nicht genügte, wurde die Unterhandlung abgebrochen.

Noch im J. 1556 wurde Hardenberg von ſeinem Gegner beſchuldigt, daß er nur die calviniſche geiſtliche Gegenwart im Abendmahl annehme; Timann gewann den hamburgiſchen Prediger Weſtphal, und es wurde ein Convent zu Möllen beantragt, um gegen den Calvinismus zu wirken. Da der Magiſtrat von Bremen von Hardenberg und von dem Superintendenten Jakob Probſt ein beſtimmtes Bekenntniß ihrer Lehre vom Abendmahl verlangte, erklärte Hardenberg, daß er bei ſeiner Berufung nach Bremen beſonders beauftragt worden ſey, ſich ſo viel möglich nach der Reformation des Erzbiſchofs und Kurfürſten von Cöln zu richten, in der geſagt ſey, Chriſtus gebe uns durch den Geiſtlichen und die Gebräuche des Abendmahls ſeinen wahren Leib und Blut, man müſſe aber dabei alle fleiſchliche Gedanken fahren laſſen, und mit erwecktem Herzen dankbar die himmliſchen Gaben empfangen. Den von ihm verlangten Schwur auf die augsburgiſche Confeſſion und auf die Apologie lehnte Hardenberg ab; erklärte aber in einer Predigt, daß er eine wahre Gegenwart und Austheilung des Leibes und Blutes annehme, welche aber nur vom Glauben und im Glauben genoſſen würden. Da Timann fortwährend auf die Anerkennung der Ubiquitätslehre drang, ſo erklärte ſich Hardenberg öffentlich gegen dieſelbe, und es wurde ihm nun vom

Rathe befohlen, eine von den bremischen Predigern verfaßte Schrift zu unterschreiben, in welcher die Formeln „unter dem Brod", und „mündlich essen und trinken" enthalten war. Hardenberg lehnte erst die Unterschrift ab; forderte dann seine Entlassung, nahm aber dieses Gesuch zurück und übergab ein Bekenntniß. Die Wittenberger Theologen, welche um Rath gefragt wurden, ermahnten zum Frieden. Die niedersächsischen Ministerien aber wirkten so heftig gegen Hardenberg und wurden von dem Könige von Dänemark, den Herzogen von Sachsen und den magdeburgischen Predigern so sehr unterstützt, daß die Vermittlung des neuen Erzbischofs Georg nicht angenommen und die Entscheidung der ganzen Angelegenheit einem Kreistage (1560) übergeben wurde, der eine ganz neue Untersuchung beschloß. Beide Partheien sollten eine neue kurze Confession übergeben, die den Ständen mitgetheilt werden sollte. Nach drei Monaten sollte ein neuer Kreistag gehalten werden, jeder Stand sollte einen gelehrten unverdächtigen Theologen mitbringen, und dann ein Vergleich versucht werden. Wäre dieser nicht möglich, so sollte der Erzbischof von Magdeburg und der Herzog von Braunschweig (als kreisausschreibende Fürsten) die Acten an vier protestantische Universitäten zum endlichen Urtheile senden und inzwischen sollte Frieden gehalten werden. Der neue Kreistag gieng auf die Beschlüsse des früheren nicht ein und forderte noch eine schriftliche Erklärung von beiden Theilen binnen einem Tage. Diese wurden eingegeben, dem Hardenberg noch fünf Fragen vorgelegt, die er am folgenden Tage schriftlich beantwortete, und hierauf beschlossen, bei dem Domcapitel auf die Entlassung Hardenberg's, und auf seine Entfernung aus Bremen und dem niedersächsischen Kreise anzutragen. Die auf diesem Kreistage anwesenden Theologen waren: Heßhusen, Mörlin, Chemnitz, Paul von Eitzen und Chyträus. Hardenberg protestirte und verließ sogleich Bremen. Der Eiferer Musäus, der nach Bremen berufen wurde, zeigte sich sogleich aufs thätigste gegen Hardenbergs Anhänger, bewirkte die Absetzung des gemäßigten Predigers Grevenstein

und entwarf eine neue Kirchenordnung, nach der alle Prediger auf die augsburgische Confession (v. 1532), auf die schmalkaldischen Artikel, auf die Schriften Luthers und auf die neue Kirchenordnung verpflichtet, und bei einer Abweichung ausgeschlossen werden sollten. Die Geistlichen sollten das volle Bannrecht gegen die Laien haben. Die weltliche Obrigkeit wurde von allen Kirchensachen ausgeschlossen und verlangtl, daß auch bürgerliche Nachtheile mit dem Bann verbunden werden sollten. Der Rath verweigerte die Bestätigung und wurde durch das muthige Verhalten Burens unterstützt, der mit Hülfe der Bürgerschaft bewirkte, daß Grevenstein wieder eingesetzt, Musäus und ein andrer Eifrer entlassen und gesetzlich bestimmt wurde, daß fernerhin in Religionssachen nicht ohne Einwilligung der ganzen Bürgerschaft gehandelt würde. Der darüber entstandene Prozeß endigte zum Vortheilte der Gemäßigten.

§. 148.

Streit mit Heßhusen.

Heßhusen war 1558 erster Professor der Theologie in Heidelberg und Generalsuperintendent geworden, und hatte sich schnell viele Feinde gemacht, unter welchen sich der Diaconus Klebitz auszeichnete, den Heßhusen einer Abweichung von der lutherischen Abendmahlslehre beschuldigte. Klebitz hatte in den Thesen, welche er zu seiner Promotion zum Baccalaureus geschrieben hatte, sich zur calvinischen Abendmahlslehre hingeneigt, indem er die wörtliche Erklärung der Einsetzungsworte für unstatthaft hielt und nur einen Genuß durch den Glauben annahm. Diese schickte Heßhusen an Mörlin und Stössel, um sie von ihnen verdammen zu lassen und äusserte sich aufs heftigste dagegen auf der Kanzel; Klebitz predigte gleichfalls über diesen Gegenstand. Der neue Kurfürst Friedrich III. verbot das Schmähen, forderte von beiden Streitern ein Bekenntniß über das Abendmahl, und versuchte Vermittlung durch Vergleichsvorschläge an Heßhusen. Da Klebitz nur den pauliniſchen Ausdruck, „daß das Brod die Ge-

meinschaft des Leibes Christi sei," gebraucht haben wollte, Heßhusen aber darauf bestand „daß der Leib Christi in, mit und unter dem Brode gegenwärtig sei," und auf den Vorschlag des Kurfürsten sich mit dem Ausdruck der augsburgischen Confession zu begnügen nicht eingieng, sondern auf der Kanzel fortwährend schalt, seinen Gegner suspendirte und bannte, so wie die Obrigkeit aufforderte ihn zu verjagen, und wiederholte Versuche des Kurfürsten zur Vermittlung nichts fruchteten, so befahl der Kurfürst, daß die Formeln in und unter dem Brod im öffentlichen Unterricht nicht mehr gebraucht, sondern bloß gelehrt werden solle, daß der Leib Christi mit dem Brod empfangen werde, ließ den Bann über Klebitz cassiren, eine Amnestie wegen des bisherigen verkündigen, und versprach die Berufung einer Synode. Als die beiden Streiter ihren Kampf auf den Kanzeln dennoch wieder anfiengen, wurden sie entlassen.

§. 149.

Uebertritt des Kurfürsten von der Pfalz zur reformirten Kirche.

Der Kurfürst selbst hatte immer die mildere Meinung in der Lehre vom Abendmahl gehabt, und die pfälzischen Theologen hatten die Ansicht der ihnen befreundeten Straßburger angenommen. Der Kurfürst allmählig der calvinischen Lehre geneigt, bat erst Melanchthon um sein Gutachten, welcher rieth alles Streiten über die Abendmahlslehre zu verbieten und für den öffentlichen Vortrag den Gebrauch des paulinischen Ausdrucks zu befehlen, „das Brod ist die Gemeinschaft des Leibes Christi," da Paulus nicht gesagt habe, daß das Brod der wesentliche Leib Christi sei, und dieser Ausdruck leicht zu dem papistischen Irrthum führen könne; und da, wie er andeutete, selbst von den Vätern die symbolische Gegenwart, nicht geradezu verworfen werde (ἀντίτυπον σῶμα). Ein von dem Kurfürsten eingesetzter Kirchenrath mußte nun befehlen, daß die Prediger sich aller bisher gebrauchten Formeln vom Abendmahl enthalten

halten sollten; und da vier heidelbergische Prediger und einige Landpfarrer erklärten, daß sie dieß nicht thun könnten, wurden sie entlassen. Auf die Nachricht von diesen Schritten eilte Johann der Mittlere von Sachsen selbst nach Heidelberg, um den Kurfürsten vom Calvinismus abzubringen und bat ihn einige seiner Theologen mit den von ihm mitgebrachten sächsischen, Mörlin und Stössel, disputiren zu lassen. Dieß geschah vom 3. Juni 1560 an und dauerte fünf Tage lang, ohne daß der Kurfürst von seiner Ueberzeugung abgebracht wurde.

§. 150.

Symbolische Festsetzung der lutherischen Orthodoxie in der würtembergischen Kirche.

In Würtemberg machte um diese Zeit Johann Brenz die ächtlutherische Lehre vom Abendmahl zur symbolischen. Dieser Theologe hatte in seinem ersten Streite gegen die Schweizer nur gegen die symbolische Gegenwart im Abendmahl gestritten, nach dem Züricher Consensus aber hatte er seine Homilien vom Abendmahl herausgegeben, und sich auch in der Vorrede zu der ersten Streitschrift von Jak. Andreä stark für die ächtlutherische Lehre geäussert, die er nun in der würtembergischen Kirche symbolisch festzustellen eifrigst strebte. Er verfaßte zu einer Synode in Stuttgart (1559. Dec.) ein neues Bekenntniß vom Abendmahl, in welchem die ächtlutherische Lehre und auch die Ubiquität aufs bestimmteste enthalten waren. Substanz des Leibes und Blutes seien auf dieselbe Weise im Abendmahl zugegen, wie Leib und Blut zugegen seien und würden von Gläubigen und Ungläubigen gleicherweise genossen. Durch Christi Himmelfahrt und sein Sitzen zur rechten Hand Gottes werde nur der völlige Eintritt des Menschen Christi in die Herrlichkeit Gottes bezeichnet, so daß er nun auch als Mensch alles auf eine himmlische Weise erfülle, also auch im Abendmahl leiblich gegenwärtig sein könne. Diese Bestimmung wurde in die neue Confession aufgenommen, und 1560 ein herzogliches Mandat gegen die

Sacramentirer erlaſſen. Gegen dieſen Schritt der würtembergiſchen Kirche erklärte ſich Melanchthon und die Wittenberger.

§. 151.

Kryptocalviniſtiſcher Streit.

Denn zu Wittenberg und Leipzig waren die meiſten Lehrer der Anſicht Melanchthons, und mit ihnen begann nach Melanchthons Tode der Streit. Melanchthons Schüler und Freunde haßten die lutheriſche Anſicht und wünſchten die calviniſche in die lutheriſche Kirche einzuführen. Da aber der Kurfürſt Auguſt die Calviniſten haßte, ſo war die größte Vorſicht nöthig, und ſie ſetzten deshalb in einem Bekenntniß ihrer Lehre vom Abendmahl, welches der Kurfürſt im J. 1560 für den auf 1561 ausgeſchriebenen Naumburger Convent forderte, ihre Anſicht der von dem Abendmahl als einem bloßen Liebes- und Erkennungszeichen, und zugleich der Brenziſchen (die ganz nahe an der Brodverwandlungslehre ſtehe) entgegen; und daſſelbe thaten ſie in dem (1561) von den ſiebenbürgiſchen Kirchen geforderten faſt ganz calviniſchen Gutachten über das Abendmahl.

Auf dem Naumburger Convent 1561 war die Augsburger unveränderte Confeſſion von den Fürſten aufs neue unterſchrieben, zugleich aber auch die veränderten Ausgaben gebilligt und in einer eignen Erklärung die Abendmahlslehre ſo gefaßt worden, daß auch Calviniſten ſie annehmen konnten; weshalb denn auch der Kurfürſt von der Pfalz ohne Vorbehalt beitrat. Nun entſtand der heftigſte Schriftwechſel zwiſchen Zach. Urſinus, Wolfg. Weißenburg und Heinr. Bullinger von reformirter, und Heßhuſen, Chemnitz und Brenz von lutheriſcher Seite. Im J. 1563 hatte der Kurfürſt von der Pfalz den Heidelbergiſchen Katechismus eingeführt, und 1564 wurde zwiſchen den pfälziſchen und würtembergiſchen Theologen das Geſpräch in Maulbronn gehalten, ohne einen andern Erfolg zu haben, als noch größere Erbitterung, die ſich in gegenſeitigen Streitſchriften zeigte. In der Pfalz wurden alle Prediger,

die nicht nach dem Heidelbergiſchen Katechismus lehren wollten, entfernt, in Würtemberg wurde das Leſen calviniſcher Schriften verboten; und es kam auf dem Reichstag 1566 zur Sprache, ob Kurpfalz noch zu den augsburgiſchen Confeſſionsverwandten gerechnet und demnach an dem Religionsfrieden noch Theil haben könne.

Dem Kurfürſten Auguſt von Sachſen war Verdacht gegen ſeine Theologen beigebracht worden, und er beſchied deshalb einige derſelben 1562 nach Dresden, um ihre Erklärungen zu vernehmen. Da die ſächſiſchen Theologen von den lutheriſchen Kirchen in Ungarn um ein Gutachten über das Verfahren gegen die dortigen Calviniſten gebeten wurden, mußten ſie auf Befehl des Kurfürſten dieſes Gutachten auf dem Schloſſe Eulenburg in Gegenwart des Hofpredigers Keil entwerfen. Sie faßten es auch aufs vorſichtigſte, obgleich die Nichttheologen Krakov und Peucer darauf drangen, daß ſie offen dem Kurfürſten erklären ſollten, ihre Abendmahlslehre ſei die calviniſche. Mit gleicher Vorſicht äuſſerte ſich Eber in ſeinem Unterricht und Bekenntniß vom h. Sacrament des Leibes und Blutes Chriſti 1563, ſo daß ſelbſt Wigand und Weller ſich damit ganz zufrieden bezeigten. Durch dieſelbe Ausflucht halfen ſich die Wittenbergiſchen Theologen 1564, da ihnen ein Gutachten über den Heidelbergiſchen Katechismus abgefordet wurde. Sie legten den Reformirten eine falſche Anſicht unter, indem ſie vorgaben, daß ſie bloß einen geiſtigen Genuß annähmen. Durch ihr Gutachten über die neuen Schriften von Andreä und Brenz für die Ubiquität war Kurfürſt Auguſt von der Orthodoxie ſeiner Theologen ganz überzeugt, und die heimlich calviniſche Parthei, beſonders Peucer, gelangte allmählig zu ſo großem Anſehen, daß ſie die Hoffnung faßten, ihre Anſichten zu den herrſchenden machen zu können. Sie wollten zuerſt Melanchthons Schriften als Auctorität Luthers Schriften entgegenſtellen und benützten dazu eine ſchon 1559 herausgegebene Sammlung von Melanchthons Hauptſchriften, unter dem Titel: corpus doctrinae christianae. Der her-

ausgebende Buchdrucker hatte die Vollmacht des Consistoriums in Leipzig dazu erhalten, und der Kurfürst hatte sie gleichfalls als Corpus doctrinae Misnicum bestätigt, wodurch sie ein symbolisches Ansehen für die sächsische Kirche erhielten. Die Eiferer unter den Predigern in Kursachsen waren aber mit den herzoglich-sächsischen und niedersächsischen Zeloten in beständiger Verbindung und um den Bewegungen ein Ende zu machen, veranlaßte Kurfürst August das Gespräch in Altenburg 1568, das fünf Monate dauerte und ohne Erfolg endete. Nun wurde von dem Kurfürsten ein schon 1566 gegebenes Gesetz geschärft und erneuert, daß alle Prediger des Polemisirens über die angeblichen Irrthümer der Wittenberger sich enthalten, und des Adiaphorismus, Majorismus und Synergismus nicht erwähnen sollten. Im J. 1569 wurde befohlen sich genau nach dem corpus doctrinae zu halten. Dieses corpus doctrinae forderten sie solle auch, wenn es zu dem Frieden zwischen den Partheien der lutherischen Kirche, den Jakob Andreä seit 1569 zu betreiben anfieng, kommen sollte, ein normatives Ansehen erhalten.

Auf die Anklage, welche Herzog Julius von Braunschweig gegen die wittenbergischen Theologen durch Selnecer anbringen ließ, vertheidigten sich diese und führten dabei besonders aus, daß man in die Lehre vom Abendmahl die Lehre von der Vereinigung der Naturen nicht mischen müsse. Auf dem Convente zu Zerbst (v. 7. Mai 1570 an), setzte es Andreä durch, daß die kursächsischen Theologen ihr corpus misnicum insoweit aufgaben, daß bei den Vergleichsverhandlungen nur die heilige Schrift, die Confession und Apologie, die schmalkaldischen Artikel und Luthers Katechismus als Norm der Lehre angenommen werden sollten. Im J. 1571 erschien zu Wittenberg der neue Katechismus, in welchem die Lehre vom Abendmahl so ausgedrückt war: Est communio sanguinis et corporis Dom. nostri J. Chr. sicut in verbis evangelii instituta est; in qua sumtione filius Dei vere et substantialiter adest, et testatur se applicare credentibus sua beneficia. Dieser wurde von

den Gegnern aufs heftigſte getadelt, beſonders da dieſer Katechismus offenbar dazu beſtimmt war, den lutheriſchen zu verdrängen. Die braunſchweiger, die lüneburger und die jenaiſchen Theologen, ſo wie das Miniſterium in Halle gaben eigne Bedenken gegen dieſen Katechismus, gegen welchen Selneccer beſonders thätig war.

Noch 1571 gaben die Wittenberger ihre Apologie gegen dieſe Angriffe heraus, in welcher ſie ihre Gegner aufs ſchärfſte angriffen. Da Herzog Julius von Braunſchweig dem Kurfürſten Auguſt neue Mittheilungen gegen ſeine Theologen machte, ſo berief ſie dieſer mit mehreren Superintendenten nach Dresden und forderte von ihnen eine kategoriſche Erklärung über den Streitgegenſtand. Sie übergaben den consensus Dresdensis, in welchem jede Beſtimmung in der Abendmahlslehre erſt mit den Ausdrücken Luthers, dann mit denen Melanchthons vorgetragen war; die lutheriſche Hauptbeſtimmung aber fehlte. Der Kurfürſt Auguſt wurde durch dieſen Conſens ſo befriedigt, daß er den Herzog von Braunſchweig aufforderte ſeinen Theologen eine Verantwortung über ihre Angriffe aufzutragen. Dieſe mußten ſich nun ſchonend und mild über den Conſens äuſſern. Als Kurfürſt Auguſt 1573 nach des Herzogs Johann Wilhelm von Weimar Tod die Vormundſchaft über deſſen zwei Prinzen erhielt, ließ er erſt Flacius und Wigand, und da darüber ein heftiges Geſchrei entſtand, alle Flacianer verjagen.

Nach dieſem Siege bereiteten die Wittenberger ſelbſt ihren Untergang. Sie gaben nemlich im Januar 1574 die exegesis perspicua controversiae de coena domini heraus, in welcher der Calvinismus offen dargelegt war. Sie war ohne Namen insgeheim gedruckt. Die Wittenberger hatten gehofft den Kurfürſten, der der ſtrengſte Verehrer Luthers war und ſeine noch eifrigere Gemahlin gewinnen zu können. Auguſt erhielt aber von allen Seiten Nachrichten, daß in ſeinem Lande der Calvinismus herrſche, und fragte ſeine Theologen, ob ſie Verfaſſer der exegesis ſeien. Sie läugneten es. Die Unterſuchung aber überführte ſie und der

Kurfürst gerieth nun in den höchsten Zorn da er sah, daß er so lange getäuscht worden war. Gegen den Geheimenrath Krakov, den Leibarzt Peucer, den Kirchenrath Stössel und den Hofprediger Schütz wurde der Criminalproceß instruirt. Dann wurden im Mai die Landstände und die noch ächtlutherischen Superintendenten in Torgau versammelt, und die letzteren mußten Artikel über die Abendmahlslehre verfassen, welche dann alle Theologen unterschreiben mußten. Nur die vier Wittenberger Theologen, Wiedebram, Cruciger, Pezel und Moller weigerten die Unterschrift und erklärten sich mit Offenheit über ihre Ansicht. Sie wurden gefangen gesetzt, und auf die Pleißenburg gebracht; da sie die Unterschrift leisteten, wurden sie zwar entlassen und durften nach Wittenberg zurück, wurden aber bald darauf abgesetzt und exilirt. Krakov und Stössel starben im Gefängniß, Schütz und Peucer kamen erst nach zwölf Jahren los.

§. 152.

Vorbereitungen zur Concordienformel.

Im Jahre 1556 hatte Flacius dem Melanchthon eine Unterredung über folgende Artikel angeboten; über den Papst, die augsburgische Confession, das tridentinische Concil, das Interim; über die Unmöglichkeit sich mit den Papisten in Ceremonien zu vereinigen, über das Recht weltlicher Obrigkeiten Ceremonien zu ändern, über Zwingli und Widertäufer, Osiander und Schwenkfeld. Da Melanchthon dieser Unterredung auf eine kluge Weise ausgewichen war, seine Fehler beim Interim eingestand und seine Ansichten erläuterte, so schrieb Flacius heftig gegen ihn, richtete einen zurechtweisenden Brief an ihn selbst, und bat die Ministerien zu Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Braunschweig, die Vermittelung zwischen ihm und Melanchthon zu übernehmen. Diesem Gesuche entsprechend versammelten sich am 14. Januar 1557 mit Erlaubniß ihrer Magistrate, die Superintendenten Curtius von Lübeck, Paul von Eitzen von Hamburg, Hennings von Lüneburg, jeder von einem Geistlichen begle-

tet in Braunschweig und setzten acht Artikel auf, reisten am 16. Januar, in Begleitung der braunschweigischen Deputirten Chemnitz und Mörlin, nach Wittenberg ab, und besprachen sich in Magdeburg mit Flacius und seinen Freunden. Hier wurde beschlossen, daß man sich streng an die magdeburgische Confession vom J. 1550 halten wollte, welche sich auf's stärkste gegen die Adiaphora ausgesprochen hatte. Flacius, Judex, Wigand und Baumgärtner sollten die niedersächsischen Theologen bis Coßwig begleiten und dort zur Unterstützung derselben bleiben.

Melanchthon gieng auf die Forderungen der Niedersachsen nicht ein, sondern schlug vor, ein corpus doctrinae anzunehmen, und den Streit über die Adiaphora ruhen zu lassen. Die Deputirten aber bestanden auf der Annahme ihrer acht Artikel, welche folgenden Inhalts waren. Es solle ein Consens gemäß der augsburgischen Confession, der Apologie und den schmalkaldischen Artikeln entworfen werden; die Papisten, das Interim, die Widertäufer und die Sacramentirer sollten verdammt, der Satz von der Nothwendigkeit guter Werke zur Seligkeit sollte verworfen werden; man solle auf dem bisherigen Bekenntnisse beharren, mit den Papisten sich in den Ceremonien nicht vergleichen, und auch im Falle der Verfolgung nichts davon nachlassen; Melanchthon solle seine Einstimmung mit ihnen öffentlich erklären, und wenn ein Theil in Verdacht von Irrthümern käme, sollten weitere Erläuterungen gegeben werden. Melanchthon erklärte sich erst mit Heftigkeit gegen diese Artikel, nahm sie dann aber mit einigen Einschränkungen an und lehnte nur die öffentliche Erklärung ab. Der Begriff der guten Werke, forderte er ferner, solle genauer bestimmt werden. Die Magdeburger wollten aber, daß die Artikel vielmehr geschärft würden, und schärften sie wirklich. Melanchthon blieb bei seiner Erklärung, und wünschte einen Convent zur Aufstellung eines allgemein gültigen corpus doctrinae. Hierauf gaben die Deputirten ihm zwei Monate Bedenkzeit und giengen zurück.

Schon im J. 1556 hatte der Herzog Albrecht von Meklenburg sich ein Gutachten von seinen Theologen geben lassen, über die Art, wie dieser Streit beizulegen sei. Im Februar 1557 sandte er zwei dieser Theologen Venediger und Mylius mit der Vergleichsformel zu Melanchthon und Flacius, um darüber zu unterhandeln. Dieß führte aber zu keinem Resultate, weil die Formel so partheiisch gegen Melanchthon abgefaßt war, daß dieser alle Berathung ablehnte.

Da auf dem Reichstage zu Regensburg ein Colloquium zu Vereinigung von Katholiken und Protestanten vorgeschlagen worden war, so sollten vorerst die streitenden Partheien unter den Lutheranern vereiniget werden, und mehrere Fürsten versammelten sich zu diesem Zwecke in der Mitte des Junius in Frankfurt am Main. Unter ihnen erwies sich Herzog Christoph von Würtemberg am thätigsten. Das Colloquium sollte in Worms gehalten werden und der Kurfürst von Sachsen mit dem Herzoge Christoph sollten dirigiren. Dieses Colloquium wurde von den meisten lutherischen Ständen beschickt; die Theologen waren für eine allgemeine Synode, die Fürsten wollten die Erklärung, daß die bisherigen Streitigkeiten nicht den Grund der Lehre der augsburgischen Confesslon betroffen hätten, und daß man einstweilen die Streitigkeiten ruhen lasse. Der Beschluß gieng endlich dahin, daß Ruhe gehalten, und alle Differenzen auf einer allgemeinen Synode ausgeglichen werden sollten. Diesen Beschluß nahmen die streitenden Partheien nicht an; Flacius ließ dagegen ein heftiges Gutachten drucken, in welchem er besonders tadelte, daß man die Sacramentirer nicht verdammen wolle, daß Schwenkfeld nicht genannt und weder von den schmalkaldischen Artikeln noch von dem Interim und den Adiaphoris die Rede sei.

Die Instruction, welche den herzoglich sächsischen Gesandten nach Worms mitgegeben wurde, und an welcher Flacius mitgearbeitet hatte, verlangte die Verdammung der Wiedertäufer, Sacramentirer, Zwinglianer, Osianders, Majors, Schwenkfelds, Servets und des Interims. Bei die-

ser Instruction blieben die herzoglichen Gesandten; und Melanchthon faßte vergeblich eine Vergleichsformel ab, in welcher er seinen Irrthum im Interim zugab und die äusserste Nachgiebigkeit bewies.

In der sechsten Sitzung des Colloquiums forderten die Katholiken plötzlich eine Erklärung über die bisherigen Streitigkeiten unter den Lutheranern, worauf Melanchthon erklärte, daß diese Erklärung bei den einzelnen Artikeln gegeben werden sollte, die herzoglich sächsischen Theologen aber mit Heftigkeit verlangten, daß man sie sogleich gebe. Die andern Stände mißbilligten eine so plötzliche Erklärung, und die herzoglich sächsischen Theologen schickten deshalb ihr Bekenntniß an den (katholischen) Präsidenten des Gesprächs und gaben dadurch den Katholiken erwünschten Anlaß, das Gespräch abzubrechen.

Der Landgraf von Hessen, der Pfalzgraf Wolfgang von Zweibrücken, der Herzog von Würtemberg und die drei protestantischen Kurfürsten beschlossen auf dem Kurfürstentag 1558 zu Frankfurt am Main, daß eine neue Lehrform entworfen und in derselben den sächsischen Theologen darin nachgegeben werden solle, daß alle Abweichungen genau bestimmt wurden. Zu dieser Lehrform sollten sich dann alle vereinigen. Der von Melanchthon zu diesem Behuf entworfene Aufsatz wurde dem Frankfurter Recesse einverleibt. Es war über die Rechtfertigung, gute Werke, Abendmahl, Adiaphora auch in diesem Aufsatze gehandelt; die namentliche Verdammung war vermieden. Die übrigen Stände sollten zum Beitritt eingeladen werden.

Viele erklärten sich bereitwillig, mehrere wünschten ausdrückliche Wiederholung der Behauptung von der leiblichen Gegenwart im Sacrament, andere namentliche Verdammung der Irrthümer und ihrer Vertheidiger. Flacius aber erklärte sich aufs bitterste dagegen und Herzog Johann Friedrich gab eine bittere Recusation gegen alle Artikel des Recesses. Nun erschien 1559 von dem Herzog von Sachsen das Confuta-

tionsbuch. Herzog Christoph dachte wieder an eine Synode, gegen welche Melanchthon sich bereits 1558 in einem ihm von dem Herzoge Christoph abgeforderten Gutachten erklärt hatte; dasselbe thaten Brenz und Melanchthon in einem neuen Gutachten, in welchem gesagt war, daß allgemeine Vereinigung nicht möglich sei und daß die Fürsten nur alle unnöthigen Disputationen der Theologen mit Ernst hindern sollten.

Als 1560 Melanchthon gestorben und dadurch ein Hinderniß der Vereinigung beseitigt war; schlug Herzog Christoph dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und dem Herzog Johann Friedrich von Sachsen, bei einem Besuche, den sie ihm abstatteten, vor, daß die sämmtlichen Stände augsburgischer Confession, nochmals die augsburgische Confession von 1530 unterschreiben, und in einem Vorworte oder Schlußworte erklären sollten, daß sie auch die Apologie und die schmalkaldischen Artikel in den Hauptpunkten des christlichen Glaubens annähmen. Dem zu diesem Zwecke anzustellenden Convente sollten bloß die Fürsten mit ihren Hofpredigern beiwohnen. In Folge dieses Vorschlags besuchten oder beschickten alle betheiligten Fürsten den Fürstentag von Naumburg (Januar 1561), auf welchem die Ausgabe der Confession von 1531 unterschrieben wurde. Da aber Johann Friedrich namentliche Verdammungen forderte und dieß nicht bewilligt wurde, so protestirte er. Die andern Stände alle (mit Ausnahme des Herzogs Ulrich von Mecklenburg und der schleswig-holsteinischen Gesandten) unterschrieben. Die Eiferer für die lutherische Abendmahlslehre, Heßhusen, Westphal, Mörlin, verbanden sich nun, da die calvinische von den Fürsten aus politischen Gründen nicht namentlich verdammt war, enge mit den Flacianern, schieden sich gänzlich von den Wittenbergern und bewirkten, daß mehrere Stände den Beitritt zu dem Naumburger Abschied verweigerten oder nur bedingt annahmen; am heftigsten widersprachen die Hansestädte, welche ihre Theologen auf einem Convent zu Möllen versammelten, wo diese auf Verdammung der Irrthümer

drangen. Diese Forderungen steigerten sie noch auf einem größeren Convente in Lüneburg und machten ihr Gutachten bekannt. Einige Fürsten des Kreises erließen, mit dieser Heftigkeit unzufrieden, ein Mandat auf dem Kreistage zu Lüneburg, des Inhalts, daß Wiedertäufer nicht geduldet, daß die Theologen vom Abendmahle nicht anders lehren sollten, als wie Christus, die Evangelien, Paulus, die Confession und die Apologie lehrten, daß niemand schelten und auf der Kanzel verdammen solle, und daß kein theologisches Buch im Kreise ohne Censur gedruckt werden solle. Die Eiferer erklärten sich gegen dieses Mandat aufs stärkste, und Flacius und seine Parthei äusserten auf ihr Befragen, daß die Obrigkeit kein Recht habe das Verdammen auf der Kanzel zu verbieten und eine Censur einzuführen. Als im J. 1561 Flacius und im J. 1562 seine Anhänger aus den herzoglich sächsischen Ländern vertrieben waren, und die Heftigkeit Heßhusens in Magdeburg der flacianischen Parthei alles Zutrauen geraubt hatte, führten die Niedersachsen den Streit an ihrer Stelle, anfangs bloß gegen die pfälzischen Theologen, ohne die Wittenberger und Leipziger offen anzugreifen; doch wirkten sie gegen diese im Stillen. Auf dem Reichstage 1566 drangen mehrere Stände, unter denen selbst Christoph von Würtemberg war, auf die Ausschließung des Kurfürsten von der Pfalz vom protestantischen Theile. Im J. 1567 war Johann Wilhelm Herzog in Sachsen an Johann Friedrichs Stelle gekommen, und hatte die Flacianer wieder zurückgerufen, welche veranlaßten, daß alle Prediger bei Strafe der Absetzung eine Confutation der Declaration von Strigel und der Superdeclaration von Stössel unterschreiben müßten. Das Gespräch zu Altenburg zwischen den herzoglich sächsischen und kurfürstlich sächsischen Theologen dauerte fünf Monate lang ohne Erfolg (1568), weil sich die Streitenden erst nicht über die Form vereinigen konnten, indem die kurfürstlichen wollten, daß erst die Thesis und dann die Antithesis vorgelegt würde, wogegen sich die herzoglichen erklärten. Endlich wurde die Uebereinkunft getroffen, daß eine Parthei der andern Thesis und Antithesis und dies

ihre Bemerkungen geben sollte. Dadurch zogen sich die Verhandlungen in die Länge. Die kurfürstlichen Theologen brachen endlich wegen der Chikanen ihrer Gegner mit Billigung des Kurfürsten das Gespräch ab. Schon während dieses Gespräches hatte der würtembergische Theologe, Jakob Andreä, an der Ausführung seines Friedensplanes gearbeitet. Christoph von Würtemberg und Julius von Braunschweig waren dafür gewonnen. Andreä gieng nach Wittenberg und durchreiste dann, um die Lage der Dinge kennen zu lernen, ganz Deutschland. Um die Wittenberger und ihre Gegner (Flacianer und alle Eiferer für die lutherische Abendmahlslehre) zu vereinigen, setzte er fünf Artikel (Abendmahl, Rechtfertigung, gute Werke, freier Wille, Adiaphora betreffend) auf; und wandte sich mit denselben an die niedersächsischen Theologen, und an alle diejenigen, welche keinen directen Theil am Streite genommen hatten. Die niedersächsischen Theologen verlangten aber, daß er seinen Sätzen, die bloß affirmativ gestellt waren, auch die Negation, die Antithesis beifüge; und nur wenige unterschrieben.

Flacius, der damals in Straßburg war, unterschrieb diese Artikel nicht, und die Jenaer Theologen griffen den Andreä 1569 und 1570 in drei sehr heftigen Schriften an. Die Wittenberger erklärten, daß bei jedem Vergleiche ihr corpus doctrinae Philippicum zu Grunde gelegt werden müsse. Doch bewirkte Andreä, daß 1570 auf einem Convente zu Zerbst seine Artikel zum Theile angenommen wurden, indem er vorschlug, daß man bloß die unveränderte augsburgische Confession, die Apologie, die schmalkaldischen Artikel und den Katechismus Luthers als Regulativ der Orthodoxie gemeinschaftlich annehmen sollte. Die Wittenberger beschickten hierauf den Convent zu Zerbst, behielten sich aber ihr corpus doctrinae vor. Zu gleicher Zeit wurde eine Disputation in Wittenberg gehalten, in welcher die niedersächsischen Theologen den Calvinismus fanden; und da der wittenbergische Katechismus und die wittenbergische Grund-

feste erschienen, so verschwand alle Hoffnung zum Vergleiche. Im J. 1573 wurden die Flacianer nochmals aus Jena verjagt, als der Kurfürst die Regierung antrat, und Andreä schloß sich nun ganz an die Feinde der Wittenberger an; stellte in sechs Predigten Thesis und Antithesis aufs schärfste hin, und wünschte diese als Vereinigungsformel unterschrieben, zog dann aber auf den Wunsch der niedersächsischen Theologen einige Artikel zu diesem Zwecke heraus. Der Kurfürst von Sachsen hatte aus der „Wittenberger Exegese" den Calvinismus seiner Theologen ersehen, und deshalb die Torgauer Artikel aufsetzen lassen. Diejenigen Theologen, welche diese Artikel nicht unterschrieben, wurden verjagt. Die Artikel Andreä's hatten einige niedersächsische Ministerien erst nach großen in denselben vorgenommenen Aenderungen unterschrieben und sie hießen nun die schwäbisch-sächsische Concordie, diese unterschrieben die Prediger in den Herzogthümern Braunschweig, Grubenhagen, Lüneburg, Mecklenburg, in den Grafschaften, Mansfeld, Hoya und Oldenburg und die Universitäten Rostock und Helmstädt. Die Unterschrift weigerten die Prediger zu Hamburg, Lübeck, Lüneburg, Goslar, Halberstadt, Hildesheim, Hannover, Göttingen, Osnabrück und Braunschweig. In Sachsen wo sich Andreä durch Selneccer an den Kurfürsten gewandt hatte, war man mit den torgauischen Artikeln nicht zufrieden, weil man glaubte, daß sie noch Calvinisches enthielten, und der Kurfürst wünschte sehnlich die vollständige Austilgung des Calvinismus.

§. 153.

Concordienformel.

Die würtembergischen Theologen erklärten, daß sie die schwäbisch-sächsische Concordie unterschreiben würden, wenn dieselbe dem Kurfürsten August mitgetheilt werde; riethen dann aber eine neue Formel aufzusetzen, welche auch durch Lucas, Osiander und Balthasar Bidenbach entworfen wurde. Sie kamen hierauf mit einigen hennebergischen und badischen

Theologen in dem Kloster Maulbronn zusammen. Hier wurde der Aufsatz geprüft und gebilligt, und am 19. Januar 1576 unterschrieben. Diese Maulbronner Formel wurde an den Kurfürsten August gesandt, welchem Andreä, um die schwäbisch-sächsische Concordie und die Formel zu vereinigen, vorgeschlagen hatte einen Convent von Theologen und zu demselben vorzüglich Chemnitz und Chyträus zu berufen; der Kurfürst aber wollte, daß ein Convent von weltlichen Räthen und Theologen aus den verschiedenen corporibus doctrinae nach Anleitung der augsburgischen Confession alles Nöthige herauszöge, und alle Stände dann diese Artikel annähmen; und verlangte darüber (1576 Februar) ein Gutachten von seinen in Lichtenberg versammelten Theologen. Diese forderten Amnestie und gaben ihr corpus doctrinae auf. Bloß die Bibel, die drei Symbole, die ungeänderte augsburgische Confession, die Apologie, die Katechismen Luthers und die schmalkaldischen Artikel sollten als Glaubensnorm gelten und der wittenberger neue Katechismus, die Grundfeste und der Dresdner Consens wurden aufgegeben. Wilhelm von Hessen und der Kurfürst von Brandenburg erklärten sich geneigt, Chemnitz und Chyträus gleichfalls und schon im Mai 1576 waren Chemnitz, Chyträus, Andreä, Musculus und Körner in Torgau versammelt. Sie fiengen am 28. Mai ihre Arbeiten an, und sandten schon am 7. Junius dem Kurfürsten die neue Formel (das torgische Buch), welcher dieselbe an die meisten protestantischen Fürsten mit Bitte um Gutachten sandte. Es wurden in Folge dieser Bitte mehr als 20 Convente über diese Formel gehalten, deren keiner sie unverändert annehmen wollte.

Ein Theil der niedersächsischen Theologen und die Städte Hamburg, Lüneburg und Lübeck wollten namentliche Verdammungen und Widerruf und Censur theologischer Schriften, und strenge Auffassung der Lehre von den guten Werken. Die mecklenburgischen Theologen zeigten sich fast ganz mit der Formel zufrieden.

Dagegen forderten die Hessen Milderung der Formel, milde Erklärung über die bisherigen Irrungen und daß man nicht Luthers Schriften als Quelle nenne, und die calvinische Lehre vom Abendmahle nicht geradezu verdamme. Die Holsteiner tadelten die Formel aufs stärkste und verlangten, daß man bei den bisherigen Bekenntnissen bleibe; die Pommern vertheidigten das corpus doctrinae Philippicum, an das sie sich nun schon 16 Jahre gehalten hatten; die Anhalter traten als Freunde Melanchthons und als entschiedne Gegner der lutherischen Hyperorthodoxie auf. In Oberdeutschland wurde von den meisten Kirchen das torgische Buch mit wenigen Bemerkungen angenommen.

Von den drei Partheien, den starren Orthodoxen (welche aus der Vereinigung der niedersächsischen und schwäbischen Abendmahlszeloten mit den Flacianern entstanden waren), den gemäßigten Orthodoxen und den Philippisten widersetzten sich die gemäßigten der Formel am stärksten.

Im Anfange des März 1577 wurde im Kloster Bergen eine Commission (bestehend aus Andreä, Selneccer und Chemnitz) niedergesetzt, um die eingelaufenen Censuren zu vergleichen. Sie suchten alle Partheien zufrieden zu stellen, versammelten sich einige Wochen später aufs neue in Bergen, und hielten im Mai dort eine dritte Zusammenkunft, zu welcher Chyträus, Musculus und Körner kamen. Am 28. Mai waren sie fertig, sandten dem Kurfürsten August die Formula concordiae, und erklärten sich dagegen, daß diese Formel einer allgemeinen Synode vorgelegt und von derselben angenommen werde. Man solle allen augsburgischen Confessionsverwandten eine Abschrift der Formel mit der Bitte schicken, ihre Theologen zur Unterschrift anzuhalten, und hiebei mit den Willigen den Anfang machen.

Der Kurfürst August sprach seine vollkommene Zustimmung aus, und ließ die Formel von allen Doctoren der Theologie, allen Stadtministerien, Superintendenten und Pfarrern unterschreiben. Diese Unterschrift erfolgte auch in

den brandenburgischen, in den ansbachischen, in den braunschweigischen und grubenhagischen Landen, in Lüneburg, Mecklenburg, Würtemberg, Zweibrücken, Baden, Henneberg und Mömpelgard, in den meisten niedersächsischen Seestädten und oberdeutschen Reichsstädten. Hessen, Holstein, Pommern, Bremen und Nürnberg, Anhalt, Magdeburg und der Graf Löwenstein unterschrieben nicht.

Der Pfalzgraf Johann Casimir unterhandelte während des ganzen Sommers 1577 mit der Königin Elisabeth, mit den Häuptern der Reformation in Frankreich, mit den polnischen, ungarischen, böhmischen, schweizerischen und niederländischen Reformirten, um einen großen Convent zu Frankfurt (Ende Septembers) zu Stande zu bringen, der die Verdammung der calvinischen Lehre in der Concordienformel verhüten sollte. Dieser Convent wurde am 27. Sept. eröffnet und beschloß, daß die englischen Gesandten mit einem Abgeordneten des Convents sich zu den lutherischen Fürsten begeben, auf eine allgemeine Synode antragen und gegen die Verdammung protestiren sollten. Sie bewirkten, daß der Kurfürst von der Pfalz sich gegen viele Punkte der Formel erklärte, sie stimmten den Landgraf Wilhelm von Hessen um. Andreä übergab dem Kurfürsten von Sachsen eine sehr heftige Deduction gegen die Anträge des Convents.

Noch ein Convent wurde von dem Kurfürsten von Sachsen im Einverständnisse mit dem Kurfürsten von Brandenburg im März 1578 zu Tangermünde veranstaltet, von Theologen und weltlichen Räthen zusammengesetzt, um eine Vereinigung zu Stande zu bringen. Die Theologen erklärten sich aber gegen jede Milderung. Die Unterhandlungen mit den hessischen und anhaltischen Theologen waren ohne Erfolg.

Auf dem neuen Convente zu Schmalkalden erschienen bloß die Verfasser der Concordienformel und Deputirte des Kurfürsten von der Pfalz, welche ihre früheren Einwendungen gegen die Concordienformel vortrugen, sich aber damit zufrieden

zufrieden bezeigten, daß die Verfasser versprachen, einige Milderungen in der Vorrede zur Formel anzubringen.

Der Landgraf von Hessen mahnte den Kurfürsten von der Pfalz von der Unterschrift ab, und Johann Casimir war aufs heftigste gegen die Concordienformel erbittert. Zweibrücken schwankte und in Straßburg zeigten sich unruhige Bewegungen. Andreä legte daher auf einem Convente zu Jüterbock (Anfang des Jahres 1579) den Entwurf zu einer Vorrede zur Concordienformel vor, der auf einem zweiten Convente zu Jüterbock im Junius d. J. angenommen wurde. Andreä und Chemnitz reisten von sächsischen und brandenburgischen Gesandten begleitet nach Heidelberg, wo der Kurfürst von der Pfalz die Formel sowohl als die Vorrede unterschrieb und besiegelte. Der Landgraf von Hessen und der Fürst von Anhalt beharrten bei ihrer Weigerung. Pfalzzweibrücken, Pfalzsimmern und Pommern verlangten eine Synode; die Hamburger, Lübecker, Lüneburger und Rostocker nahmen an dem Ausdrucke „christlicher Receß" in der Vorrede Anstoß. Julius von Braunschweig trat von der Concordienformel ab, weil er seinen ältesten Prinzen mit allen papistischen Ceremonien zum Bischofe von Halberstadt hatte weihen und zwei andern seiner Prinzen die Tonsur geben lassen. Chemnitz, der ihm darüber in strengem Tone Vorwürfe gemacht hatte, war in Ungnade gefallen und der Herzog hintertrieb nun das Concordienwerk. Die für die Concordienformel gewonnenen Stände entschlossen sich nun sie zu publiciren und alle weitern Verhandlungen abzubrechen. Andreä und Chemnitz kamen daher im Februar 1580 nochmals in Bergen zusammen, änderten einige Ausdrücke in der Vorrede, welche Anstoß gegeben hatten, und hierauf wurde das Ganze mit den andern symbolischen Büchern gedruckt und am 25. Juni 1580 in Dresden publicirt.

§. 154.

Bestreitung der Concordienformel.

Die Concordienformel hatte dadurch, daß sie auch die Annahme der Ubiquitätslehre forderte, bei allen denjenigen Lutherischen Anstoß gefunden, welche dieser Lehre wegen die Annahme der Formel verweigert und gefordert hatten, daß um zur lutherischen Kirche gerechnet zu werden, die Erklärung hinreichen solle, daß man die augsburgische Confession annehme. Diese Verschiedenheit der Ansicht führte auch zum Streite über die Concordienformel, der zunächst über Schriften, welche von reformirter Seite dagegen bekannt gemacht wurden, begann. Schon im J. 1580 erschien die sogenannte Neustädtische Historia der augsburgischen Confession, welche auf Veranlassung Johann Casimirs von der Pfalz in diesem Jahre in Neustadt an d. Hardt herausgegeben und in der Apologie des christlichen Concordienbuchs, welche Selneccer, Chemnitz und Kirchner verfaßten (1583), widerlegt wurde. (Diese Widerlegung bildet einen Theil der „Historie des Sacramentsstreits Leipz. 1593.") Der Markgraf Ernst Friedrich von Baden schrieb gegen die Concordienformel das Staffortsche Buch (1599), welches von dem Schlosse des Markgrafen Staffort, auf dem es gedruckt wurde, den Namen führt, und von den kursächsischen Theologen (1602) widerlegt wurde. Rudolph Hospinian schrieb im Sinne der Reformirten in seiner Concordia discors (1607) die Geschichte der Concordienformel, welcher Leonhard Hutter seine Concordia concors (1614) entgegensetzte. Der Kurfürst Ludwig von der Pfalz hatte seine Unterschrift zur Concordienformel nur gegeben, nachdem die in die erste Ausgabe des Concordienbuches eingerückten Taufagenden Luthers in der zweiten weggelassen waren. Der Herzog Julius von Braunschweig forderte die Entfernung der Ubiquitätslehre aus der Formel, wenn er sie unterschreiben solle; wozu er von seinen Theologen, besonders von Heßhusen, veranlaßt war.

§. 155.

Neuer kryptocalviniſtiſcher Streit.

Nach des Kurfürſten Auguſt von Sachſen Tode (1586), hatte ſein Nachfolger Chriſtian die wegen theologiſcher Streitigkeiten Gefangenen freigelaſſen, und ſich gegen Verfolgung und Polemiſiren erklärt. In dieſen Grundſätzen wurde er durch die Geſinnungen ſeines Kanzlers Nicolaus Crell beſtärkt, eines Mannes von großen Kenntniſſen, überwiegendem Geiſte und unerſchütterlicher Treue in ſeinem Amte, der ſchon von dem Kurfürſten Auguſt ihm als Rath beigegeben, und 1589 von Chriſtian zum Kanzler gemacht worden war, und durch ſeine ſchnelle Erhebung die Mißgunſt der Adelspartei, den Haß der Eiferer aber dadurch ſich zugezogen hatte, daß er auf deshalb abgegebene Erklärung von der Unterſchrift der Concordienformel von dem Kurfürſten diſpenſirt worden war. Er verbot, um die Ruheſtörungen durch die Theologen zu verhindern, das öffentliche Polemiſiren gegen die Calviniſten auf den Kanzeln, unterwarf die Streitſchriften der Cenſur und entließ diejenigen, welche dieſen Befehlen beharrlich ungehorſam waren. Im J. 1591 wurde der Exorcismus bei der Taufe abgeſchafft und Crell wurde beſchuldigt, in den Summarien, welche einer neuen von ihm veranlaßten Ausgabe der lutheriſchen Bibelüberſetzung, von welcher nur der Pentateuch und die hiſtoriſchen Bücher des A. T. erſchienen, durch den Hofprediger Salmuth beigefügt wurden, den Calvinismus in Sachſen haben einführen zu wollen. Der ſtreng lutheriſche Hofprediger Mirus, welcher heftig gegen dieſe Schritte Crells predigte, wurde auf die Feſtung geſetzt, und dieß erregte ſo wie die bei Crell vermuthete Begünſtigung des Calvinismus eine unruhige Stimmung bei dem Volke und bei den Predigern. Als Kurfürſt Chriſtian im J. 1591 ſtarb, regierte als Vormund ſeiner drei unmündigen Kinder der Herzog Friedrich Wilhelm von Sachſen-Altenburg. Der Kurprinz trat erſt 1601 als Chriſtian II. die Regierung an. Crell war ſogleich nach Chriſtian I. Tode gefangen genommen, und ſpäterhin

auf den Königstein in's Gefängniß gebracht worden. Mit Mühe bewirkte die ihm feindliche Parthei des Adels, daß der Proceß gegen ihn (1594) angefangen werden konnte, in welchem ihm auſſer den Veränderungen in Religionssachen auch politische Verbrechen, besonders Unterhandlungen mit Frankreich zur Last gelegt wurden. Obgleich Crell standhaft auf der Behauptung seiner Unschuld blieb, die Schuld politischer Vergehen von sich abwälzte und hinsichtlich der Verfügungen in Religionssachen sich mit der Vollmacht Christians I. rechtfertigen konnte, so wurde er doch nach zehnjähriger Gefangenschaft von dem Appellationsgerichte zu Prag, ohne daß in dem Spruche die Vergehen gegen die Religion erwähnt wurden, zum Tode verurtheilt und am 1. Oct. 1601 in Dresden enthauptet. Die Theologen Salmuth, Steinbach, Pierius und Gündermann, welche bald nach ihm als Kryptocalviniſten gefangen genommen worden waren, erhielten ihre Freiheit wieder.

Schon im J. 1592 wurden auf einem Landtage zu Torgau vier Artikel, welche den Unterschied zwischen Reformirten und Lutheranern in den Lehren vom Abendmahl, von der Person Christi, von der Taufe und der Prädestination genau bestimmten, aufgesetzt (die Visitationsartikel) und von allen kurfürstlichen Dienern deren Unterschrift gefordert. Christian II. befahl dann 1602, daß alle seine Diener den Religionseid ablegen mußten, durch welchen der Schwörende versprach dem evangelischen Glauben getreu zu bleiben, oder im Fall er denselben verließe, dieß dem Regenten anzuzeigen.

§. 156.

Samuel Huber.

Der Pfarrer Samuel Huber zu Burgdorf im Kanton Bern hatte gegen den Particularismus Calvin's und Beza's auf den Disputationen zu Mömpelgard (1585) und zu Bern (1588) die allgemeine Erwählung vertheidigt, war aber dadurch in den Verdacht gekommen, daß er glaube, Gott

habe alle Menschen ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf ihren Glauben zur Seligkeit bestimmt. Er mußte seine Stelle in Burgdorf aufgeben und wurde Pfarrer zu Derendingen bei Tübingen, nachdem er 1589 durch die öffentliche Vertheidigung einer Dissertation seine lutherische Orthodoxie dargethan hatte. Im J. 1592 wurde er als Professor der Theologie in Wittenberg angestellt. Da er hier seinen Collegen Hunnius und Lyser bald der Ketzerei verdächtig wurde, mußte er sich im Februar 1594 einer Prüfung unterwerfen, welche eine eigne Commission in Wittenberg mit ihm anstellte; im Junius 1594 unterredeten sich in gleicher Absicht einige würtembergische und pfälzische Theologen mit ihm in Regensburg und im August wurde er wiederholt in Torgau geprüft. Da er bei seiner Ansicht beharrte, wurde er erst gefangen gesetzt und dann des Landes verwiesen. Dadurch begann ein Streit zwischen ihm und seinen Gegnern, der bis zum Jahre 1614 lebhaft fortgeführt wurde, mit Hubers Tode (1624) aber ganz aufhörte.

§. 157.

Streit zwischen den Gießner und Tübinger Theologen.

Der Gießner Theologe Balthasar Mentzer hatte in einer Disputation (1616) den Satz behauptet, daß nach der heiligen Schrift die göttliche Gegenwart selbst Handlung sei (ipsa divina praesentia est actio), war deshalb von seinen Collegen gewarnt worden und mit ihnen über den Satz überein gekommen, daß die Allgegenwart Gottes und demnach auch Christi nicht bloß der Wirkung, sondern auch dem Wesen nach zu verstehen sei. Ueber diese Frage hatte Mentzer an den tübingischen Theologen Hafenreffer geschrieben, und dieser hatte sie der dortigen theologischen Facultät vorgelegt, welche erklärte, es sei anstößig, daß Mentzer lehre, daß die persönliche Vereinigung der Naturen nur ein entfernter Grund der Allgegenwart Christi nach der Menschheit sei; daß diese Allgegenwart auf der Verheißung als auf

dem nächsten Grunde beruhe und nicht zum Stande der Erniedrigung gehöre, und daß sie in der Wirksamkeit nicht im Wesen bestehe. Als Mentzer in seiner Antwort seine Ansicht erklärte, und in Gemeinschaft mit seinem Collegen Feuerborn schrieb, daß er nie geläugnet habe, daß Christus die Allgegenwart und alle göttlichen Eigenschaften im Stande seiner Erniedrigung gehabt habe, aber behaupte, daß er sich des Gebrauchs derselben, so lange er auf Erden war, enthalten habe (κένωσις), begannen die Tübinger den Streit, indem sie behaupteten, daß Christus diese Eigenschaften nur im Verborgenen geübt habe (κρύψις). Der Streit dauerte vom J. 1620 bis 1624; der würtembergische und darmstädtische Hof nahmen Theil daran und die Theilnahme wurde so lebhaft, daß der Kurfürst Johann Georg von Sachsen eine Anzahl seiner Theologen in Dresden versammelte (1624), um über diese Streitfrage eine Entscheidung zu geben, welche mehr zu Gunsten der Gießner ausfiel.

§. 158.

Synkretistischer Streit.

Bei den Theologen der Universität Helmstädt erhielt sich die Opposition gegen die Concordienformel lange Zeit und reizte dadurch den Haß der lutherischen Eiferer gegen sie, der aber keine Gelegenheit zur Aeusserung fand, da die Helmstädter Theologen sich der strengsten lutherischen Orthodoxie befliſſen. Einer derselben, Daniel Hoffmann, hatte sogar die Vernunft und Philosophie als die natürlichen Feinde Gottes und der Theologie dargestellt, diese Behauptung aber widerrufen müssen. Den ersten Anlaß zum Angriff gab den Gegnern der Helmstädter Theologe, Georg Calixt (geb. 1586 in dem schleswigischen Dorfe Melby), der in Helmstädt studirt hatte, 1605 Magister geworden war, und durch ein eifriges Studium und größere Reisen seine vorzüglichen Talente ausgebildet, und ein tolerantes umsichtiges Urtheil sich angeeignet hatte. Im J. 1614 war er Professor der Theologie in Helmstädt geworden. Bereits in den fünfzehn Ab-

handlungen über verschiedene Gegenstände der Religion, welche 1611 erschienen, hatte Calixt die Lehre von der communicatio idiomatum, wie sie in der Concordienformel, im corpus doctrinae Julium und in dem niedersächsischen Glaubensbekenntniß dargestellt war, eutychianisch genannt, und dadurch den Argwohn der lutherischen Eiferer erregt, der noch vermehrt wurde durch seine Epitome theologiae christianae, welche im J. 1619 einer seiner Zuhörer aus seinen Vorlesungen zusammengestellt hatte. Von dieser behaupteten sie, daß sie in den Lehren von dem Ebenbilde Gottes und von der Sünde papistisch sei, daß sie Irrthümer in der Lehre von der Prädestination und der Rechtfertigung enthalte, und daß sie den gefährlichen Satz aufstelle, daß man Gott indirecte, uneigentlich und per accidens wohl die Ursache des Bösen nennen könne. Besonders gefährlich wurde gefunden, daß in dieser Schrift die gewöhnlichen Gegensätze (antithesis) gegen Katholiken und Reformirte größtentheils weggelassen waren. Der Verdacht, den die epitome erregt hatte, wurde bestätigt, da Calixt im J. 1534 in einem Anhange zu seiner epitome theologiae moralis gegen den zur katholischen Kirche übergetretenen Barthold Nihus äusserte, daß mehrere Streitpunkte zwischen den Katholiken und Protestanten den Grund des Glaubens nicht beträfen, und daß man fromme Katholiken und Calvinisten wohl als Brüder in Christo betrachten könne. Diese Behauptung wird mit dem Namen Synkretismus bezeichnet und der mit Calixt entstandene Streit führt daher den Namen des synkretistischen. Ein Prediger in Hannover, Statius Buscher, trat zuerst gegen Calixt auf und warf ihm und seinen Helmstädter Freunden, unter welchen Conrad Hornejus ausgezeichnet ist, Irrthümer in den Lehren von der Erbsünde, von der Rechtfertigung und den guten Werken, von der Kirche und dem Abendmahle vor (1639). Calixt und Hornejus widerlegten diesen unbedeutenden Angriff in einer sehr gründlichen Beantwortung (1641). Die Leipziger Theologen Lyser und Höpfner griffen den Hornejus und den Calixt wegen der Lehre von der Nothwendigkeit

guter Werke an (1640 und 1641), wogegen Hornejus sich (1643) vertheidigte, und von Hülsemann (1644) bestritten wurde. Ein neuer Streitsatz ergab sich durch die Behauptung, welche Calixt 1645 in einer Disputation aufgestellt hatte, daß die Dreieinigkeit in dem alten Testamente nicht geoffenbart sei; und der Argwohn gegen Calixt wurde noch dringender durch sein Betragen gegen die reformirten brandenburgischen Theologen, welche an dem Religionsgespräche in Thorn 1645 Theil nahmen, und die er mit seinem Rathe unterstützte und auf freundschaftlichem Fuße mit ihnen lebte. Den Streit selbst begannen Calixt's Feinde in Königsberg mit zwei Schülern desselben, Dreyer und Latermann, welche, jener 1644, dieser 1646, in Königsberg angestellt worden waren. Von Dreyer wurde verlangt, daß er vor seiner Doctorpromotion neun Sätze, welche, wie sie vermutheten, in Helmstädt gelehrt würden, durch Unterschrift einer zu diesem Zwecke aufgesetzten Formel widerrufen solle. Dreyer unterschrieb zwar nicht, gab aber doch die Erklärung, daß er diese Sätze weder glaube, noch lehren wolle. Schon 1647 beschuldigte der Professor der Theologie Mislenta den Latermann das neunte, zehnte und eilfte Kapitel des Briefes an die Römer calvinisch erklärt und folgende Irrthümer gelehrt zu haben: 1) der menschliche Wille hat nach dem Falle im Werke der Bekehrung einige Kräfte und alle Menschen können sich bekehren, wenn sie wollen; 2) die Erbsünde allein ist nach dem Falle keine angemessene Ursache der Verdammniß; 3) Niemand kann gewiß sein, daß er bis an sein Ende im Glauben verharren werde; 4) die Gnade Gottes, die er dem Menschen im Werke der Berufung und der Bekehrung anbietet, ist ungleich; 5) die Calvinisten haben sich den Lutheranern so weit genähert, daß man sie als Brüder ansehen kann; 6) es giebt einen zweifachen Grund des Glaubens, die heilige Schrift und die Satzungen der Kirche; 7) der Sohn Gottes hat sich im alten Testamente nicht persönlich, sondern nur durch Engel geoffenbart, und die Dreieinigkeit ist im A. T. nicht deutlich gelehrt; 8) gute Werke sind nöthig zur Seligkeit. Ueber diese Sätze wurde nun bis

zum J. 1653 der heftigste Streit fortgeführt, welchen der Kurfürst umsonst durch eine eigne Commission zu schlichten versuchte, weil die Eiferer die Competenz dieser Commission, bei der auch weltliche Räthe waren, verwarfen. Mislenta starb 1653 und dadurch hörte der Streit eine Weile auf. Da aber die Eiferer in Königsberg von verschiedenen protestantischen Universitäten und Ministerien günstige Gutachten eingeholt hatten, welche sie 1648 zusammen drucken ließen, so sahen sich auch ihre Gegner genöthigt das Gutachten der Helmstädter zu verlangen, und dadurch zog sich der Streit nach Deutschland, da Calixt und Hornejus ihre in Königsberg verfolgten Schüler vertheidigten und dadurch mit den Theologen von Leipzig, Jena und Wittenberg in Streit geriethen. In Leipzig trat Hülsemann, in Wittenberg Scharff und Calov, in Dresden Weller besonders gegen Calixt auf; mit einer Heftigkeit, welche die Fürsten auf den Gegenstand des Streites aufmerksam machte, und den Kurfürsten von Sachsen bewog, den Herzog von Braunschweig hinsichtlich der Irrlehren seiner Theologen zu warnen. Der Tod Calixt's (19. März 1656) machte einen Stillstand in diesem Streite.

§. 159.

Rathmann'scher Streit.

Der Danziger Prediger Hermann Rathmann wurde von seinem streitsüchtigen Collegen Johann Corvinus wegen eines Buches verketzert, das er im Jahre 1621 unter dem Titel: „Jesu Christi des Königs aller Könige und Herrn aller Herren Gnadenreich" herausgegeben hatte; in dem er ihn beschuldigte, daß er gegen die Annahme der lutherischen Kirche, daß das Lesen der Schrift an sich eine übernatürliche Wirkung äussere, gelehrt habe, es müsse zum Lesen und Verständniß der heiligen Schrift, wenn dasselbe von Wirkung sein solle, die Erleuchtung des heil. Geistes hinzukommen. Der danziger Magistrat holte über diesen Streit die Gutachten

verschiedner Universitäten ein, die sich alle, mit Ausnahme Rostocks gegen Rathmann erklärten, der im J. 1628 starb.

XI.

Geschichte der Lehre in der reformirten Kirche.

§. 160. Lehrstreitigkeiten der Reformirten. Castellio. Bolsec. §. 161. Arminianer. §. 162. Synode von Dortrecht. §. 163. Schicksale der Remonstranten. §. 164. Socinianische Remonstranten. §. 165. Collegianten. §. 166. Latitudinarier. §. 167. Cameron und Amyraut. §. 168. Johann Piscator. §. 169. la Place. §. 170. le Blanc.

§. 160.

Lehrstreitigkeiten der Reformirten. Castellio. Bolsec.

Die reformirte Kirche hat sich nie, wie die lutherische, durch allgemein angenommene Glaubensbekenntnisse (Symbole) zu einem Ganzen vereinigt, sondern die einzelnen reformirten Kirchen hielten sich in den verschiednen Ländern an verschiedne Glaubensbekenntnisse. Gegen die Lehre von der unbedingten Gnadenwahl hat immer Widerspruch in dieser Kirche Statt gefunden und allgemein angenommen war nur der Unterschied von der lutherischen Kirche, der sich in der Lehre vom Abendmahl ergiebt und bereits dargestellt worden ist.

Gegen die calvinische Lehre von der Gnadenwahl hatte sich bereits Sebastian Castellio erklärt, der schon in Straßburg Calvins Freund gewesen und dann wegen seiner guten Kenntnisse im Griechischen und Lateinischen Vorste-

her der Schule in Genf geworden war. Seine Bestreitung der calviniſchen Lehre von der Gnadenwahl und die damit verbundene Vertheidigung der Willensfreiheit des Menſchen war nicht ſeine einzige Abweichung von dem Lehrbegriffe ſeiner Kirche. Er erklärte ſich auch gegen die wörtliche Eingebung der heiligen Schrift, bezweifelte die Höllenfarth Chriſti und mißbilligte die Todesſtrafen der Ketzer. Dieſer Abweichungen wegen mußte er Genf verlaſſen und begab ſich nach Baſel, wo er erſt als Corrector und Privatlehrer lebte, dann als Profeſſor der griechiſchen Sprache angeſtellt wurde und 1563 ſtarb.

Wegen der Beſtreitung der calviniſchen Lehre von der Gnadenwahl mußte auch der Arzt Hieronymus Bolſec, der zugleich Prediger war, Genf verlaſſen. Er hatte 1551 gegen den unbedingten Rathſchluß gepredigt, wurde deshalb gefangen geſetzt und verbannt, trat wieder zur katholiſchen Kirche zurück und ſchrieb heftig gegen Calvin und Beza.

§. 161.

Arminianer.

Von größerer Bedeutung waren die Streitigkeiten, welche über denſelben Gegenſtand in den Niederlanden ausbrachen, und die Bildung einer eignen abgeſonderten Gemeinde zur Folge hatten, welche von Jakob Arminius den Namen Arminianer führt. Arminius war 1560 zu Oudewater in Südholland geboren, hatte den Unterricht des Petrus Aemilius und des Mathematikers Rudolph Snell in Utrecht genoſſen, und war 1575 nach Leiden gegangen, wo er beſonders den Unterricht von Lambert Danäus und Petrus Ramus benützte. Unterſtützungen, die er von Amſterdam aus erhielt, machten es ihm möglich ſeine Studien in Genf unter Beza fortzuſetzen; er gieng von da nach Baſel, wo er durch Gelehrſamkeit und ſittliches Verhalten ſich ſo hervorthat, daß man ihm, dem 22jährigen Jünglinge, die theologiſche Doctorwürde anbot, die er aber ausſchlug. Er beſuchte

dann Padua und Rom, begab sich von da wieder nach Genf und kehrte 1587 in sein Vaterland zurück, wo er als Prediger in Amsterdam angestellt wurde. In der niederländischen Kirche, wie in der reformirten überhaupt, fanden sich Geistliche sowohl als Laien, welche der Prädestinationslehre Calvins nicht beipflichteten, zugleich aber sich für allgemeine politische und religiöse Toleranz erklärten und die Kirchenzucht der bürgerlichen Obrigkeit übergeben wollten. Die Widerlegung der Schriften eines dieser Gegner, eines Laien, des Theodor Koornhert von Amsterdam, wurde dem Arminius aufgetragen. Für Koornherts Ansicht hatten sich auch die Prediger in Delft erklärt und dieselbe so ausgedrückt, daß sie behaupteten, die ewigen Rathschlüsse Gottes über die Bestimmung der Menschen zur Seligkeit oder Verdammniß hätten erst nach dem Falle angefangen, da Calvin und Beza deren Anfang vor den Fall setzten. Man bezeichnet deshalb die Anhänger der calvinischen Ansicht mit dem Namen supralapsarii, die Vertheidiger der entgegengesetzten Behauptung aber mit dem Namen infralapsarii. Die Widerlegung Koornherts vollendete Arminius nicht, gerieth aber durch eine Erklärung, die er in einer seiner Predigten von Röm. VII. 14 gab, in den Verdacht des Pelagianismus, gegen welchen er sich verantwortete. Bei fortgesetzten Forschungen neigte er sich allmählig auf die Seite der Gegner der Prädestination, und mit ihm ein anderer ausgezeichneter Theologe, der Prediger Uytenbogaert im Haag. Als im J. 1603 Arminius als Professor der Theologie nach Leiden an die Stelle von Franz Junius gerufen wurde, widersetzte sich der dortige Professor der Theologie, Franz Gomarus, mit seinen Anhängern diesem Rufe aus dem Grunde, weil Arminius des Pelagianismus verdächtig sei. Um dem Arminius Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben, wurde eine Unterredung zwischen ihm und Gomarus angeordnet, und da in derselben Arminius den Pelagianismus verwarf, so schien die Ruhe wieder hergestellt. Aber schon 1604 begann der Streit wieder, da Arminius behauptete, die Lehre des Gomarus mache Gott zum Urheber der Sünde. Es bildeten

ſich die Partheien der Arminianer und der Gomariſten, welche letzteren die zahlreicheren waren und behaupteten, daß die Arminianer den ſymboliſchen Büchern der Kirche (ſie meinten das Glaubensbekenntniß und den heidelbergiſchen Katechismus) widerſprächen. Zur Schlichtung des Streites wurde ohne Erfolg im J. 1606 eine Synode gehalten, 1608 ein Geſpräch angeſtellt. Die Feindſchaft der Partheien wurde immer heftiger und die gomariſtiſchen Prediger (die Geiſtlichen waren meiſt Gomariſten, die Arminianer fanden ſich vorzüglich unter den Laien) des Sprengels Alcmar ſetzten fünf arminianiſch geſinnte Prediger ab. Die Gomariſten erkannten auch der Obrigkeit das Recht nicht zu, in Religionsſachen zu entſcheiden. Im J. 1609 wurde noch eine Unterredung zwiſchen Arminius und Gomarus, deren jeder von vier Predigern als Zeugen begleitet war, gehalten, und beide verlangten eine Synode. Die Arminianer forderten Mäßigung, Duldung, und daß die Verketzerung aufhöre.

§. 162.

Synode von Dortrecht.

Arminius ſtarb im Jahre 1609. Im folgenden Jahre übergaben ſeine Anhänger eine Vorſtellung (Remonſtration) bei den Ständen von Holland, in welcher ſie ihren Lehrbegriff vertheidigten. Sie erhielten davon den Namen Remonſtranten. Da die Ermahnung der Stände an die Prediger, Einigkeit und Frieden zu halten, ohne Erfolg blieb, wurde im J. 1611 ein neues Geſpräch angeſtellt. Im J. 1613 empfahlen die Stände wiederholt Ruhe, aber die Erbitterung der Partheien wuchs fortdauernd, da ſich nun auch ein politiſches Intereſſe damit verband, indem die Parthei der Republicaner, an deren Spitze der Advocat von Holland Johann von Oldenbarneveld ſtand, und zu welcher auch der Syndicus von Rotterdam, Hugo Grotius, gehörte, für die Remonſtranten, die entgegengeſetzte Parthei aber, deren Haupt Moriz von Oranien war, für die Contraremonſtranten war. Die Remonſtranten theilten das Unglück, welches die republi-

canische Parthei traf. Um den Streit zur Entscheidung zu bringen, trugen die Provinzen Geldern, Seeland, Friesland und Gröningen bei den Generalstaaten (1617) auf eine Nationalsynode an, welche in Dortrecht gehalten werden sollte. Dieser Antrag wurde angenommen, obgleich die holländischen Abgeordneten mit Utrecht und Oberyssel sich dagegen erklärten, und die auswärtigen Theologen wurden (1618) zu der Synode eingeladen. Es erschienen nur acht und zwanzig, da Anhalt, Brandenburg und mehrere schweizerische Cantone keine Abgeordnete geschickt hatten. Diese Synode lud die Remonstranten vor, und bezeichnete sie dadurch als Angeklagte. Die Sitzungen wurden am 13. November 1618 eröffnet und der Prediger von Leuwarden, Johann Bogermann, führte den Vorsitz. Die Remonstranten wurden auf dieser Synode durch Simon Episcopius vertreten, der 1583 in Amsterdam geboren war, und in Leiden unter Arminius und Gomarus studirt hatte, dann 1610 Pfarrer in der Nähe von Rotterdam und 1611 Professor der Theologie in Leiden an Gomarus Stelle geworden war. Er erschien in der 22. Sitzung am 6. Dec. 1618 und verlangte, daß eine Unterredung zwischen den beiden Partheien angestellt werden sollte; am 7. Dec. hielt er eine Rede vor der Synode, und las am 10. December einen Aufsatz über die Art, in welcher die Synode gehalten werden sollte. Die Synode gab ihm deshalb einen Verweis, und verlangte, daß die Remonstranten sich vertheidigen, aber Calvins Lehrsätze nicht bestreiten sollten. Da sie diesem Verlangen zu entsprechen sich weigerten, so wurden sie in der 52. Sitzung (14. Jan. 1619) von der Synode weggewiesen und übergaben eine schriftliche Vertheidigung.

§. 163.

Schicksale der Remonstranten.

Am 6ten Mai 1619 wurden die Schlüsse der Synode, welche sich das Ansehen der alten ökumenischen Kirchenversammlungen beilegte, in der Hauptkirche von Dortrecht vorgelesen. Alle Remonstranten wurden ihrer Aemter entsetzt,

und jedem, der das Glaubensbekenntniß zu unterschreiben sich weigere, mit der Absetzung gedroht. Episcopius wurde mit 13 Predigern verbannt; es entstanden Unruhen und die remonstrantischen Versammlungen wurden mit Gewalt zerstreut, 200 remonstrantische Prediger wurden abgesetzt, 81 exilirt; 40 traten zu den Contraremonstranten, einige zu den Katholiken über. Das Loos der Absetzung traf auch die berühmten Gelehrten in Leiden Gerhard Joh. Vossius, Caspar Barläus und Peter Bertius. Die schweizerischen und pfälzischen Reformirten nahmen die Schlüsse der Dortrechter Synode an; die französischen unterschrieben sie auf der Synode zu Alais 1620. Die englischen und kurbrandenburgischen nahmen sie nicht an. Die verbannten Remonstranten hatten sich erst nach Brabant begeben und im J. 1621, da der Stillstand zwischen Spanien und der Republik aufhörte, war ein Theil derselben nach Holstein gegangen und hatte dort Friedrichsstadt gebaut. Unter dem Nachfolger des Moriz von Oranien († 1625), der den Remonstranten günstig war, kehrten viele remonstrantische Prediger zurück, und schon im J. 1630 hatten die Remonstranten eine Kirche und ein Gymnasium in Amsterdam.

Im J. 1621 hatte Episcopius das Glaubensbekenntniß der Remonstranten entworfen, welches 1622 gedruckt erschien und von Uytenbogaert ins Holländische übersetzt wurde. Episcopius ist zugleich der vorzüglichste Dogmatiker der Remonstranten. Er hatte von 1626 an in Amsterdam gepredigt und eine Liturgie verfaßt, war dann Prediger in Rotterdam und 1634 erster Professor der Theologie auf dem Gymnasium in Amsterdam geworden, wo er 1643 starb. Sein vorzüglichstes Werk sind seine Institutiones theologicae, ein theologisches System, in welchem er besonders auch die praktische Seite der Dogmen hervorzuheben sich zur Aufgabe machte. Er hat dieses ausführliche Werk nicht vollenden können.

Die Contraremonstranten hatten sich besonders deshalb so stark gegen die Remonstranten erklärt, weil sie glaubten,

daß dieselben dem Socinianismus zugethan seien. Denn schon vor dem Anfange des Streites mit Arminius waren die socinianischen Lehrer Ostorod und Woidovius in die Niederlande gekommen und hatten Anhänger ihrer Lehren gefunden. Unter den Remonstranten stand der Professor in Leiden, Conrad Vorstius in großem Verdachte des Socinianismus, und war deshalb auch im Jahr 1612 abgesetzt und verbannt worden. Später wurde wirklich ein Unterschied bei den Remonstranten bemerklich, indem ein Theil dieser Secte bei den fünf Artikeln beharrte, welche Arminius in Bezug auf die Gnadenwahl angenommen hatte. Diesen Artikeln zu Folge hat 1) Gott nach einem ewigen unveränderlichen Rathschluß in Jesu Christo seinem Sohne, vor dem Grunde der Welt beschlossen, aus dem gefallenen, sündigen Menschengeschlechte, diejenigen in Christo, um Christi willen und durch Christum zu retten, welche durch die Gnade des heil. Geistes, an diesen seinen Sohn glauben und im Gehorsam des Glaubens bis an's Ende in derselben Gnade beharren, die Unbekehrten und Ungläubigen aber in Sünden und unter dem Zorne zu lassen, und als von Christo Entfremdete zu verdammen. 2) Jesus Christus der Welt Heiland ist für alle gestorben, so daß er für alle durch seinen Tod Versöhnung und Sündenvergebung erlangt hat, welche aber nur der Gläubige genießt. 3) Der Mensch hat den heilbringenden Glauben nicht von sich selbst, nicht durch seinen freien Willen, weil er im Stande des Abfalls und der Sünde nichts Gutes aus sich denken oder thun kann, sondern er muß in Christo, durch den h. Geist an Willen und Fähigkeiten erneuert und wieder geboren werden, um etwas Gutes verstehen, denken, wollen und thun zu können. 4) Diese Gnade Gottes ist Anfang, Fortgang und Vollendung alles Guten, so daß auch der wiedergeborene Mensch ohne diese vorhergehende, oder ihn erregende Gnade nichts Gutes denken, wollen oder thun, auch keiner bösen Versuchung widerstehen kann; alle guten Werke sind demnach der Gnade Gottes zuzuschreiben; diese Gnade ist aber nicht unwiderstehlich. 5) Die in Jesu Christo, in dem wahren Glauben, und seines lebendigmachenden Geistes theilhaft

sind,

sind, haben Kraft gegen Satan, Sünde, Welt und ihr eignes Fleisch, und siegen darüber durch den h. Geist, und durch den Beistand Jesu in allen Versuchungen, wenn sie um seine Hülfe bitten und ihre Pflicht thun. Ob sie durch ihre Nachlässigkeit ihr Sein in Christo nicht verlieren, und sich wieder zur Welt wenden und dadurch aus der Gnade fallen können, bedarf einer tieferen Untersuchung.

§. 164.

Socinianische Remonstranten.

Nur diese Artikel behaupteten die ursprünglichen Remonstranten, diejenigen aber, welche den Einfluß des Socinianismus erfahren hatten, verminderten die Zahl der Glaubensartikel und hoben dadurch die Verschiedenheit der Confessionen auf, lehrten socinianisch von den göttlichen Eigenschaften, und zeigten sich in der Lehre von der Dreieinigkeit, theils als Subordinatianer, theils als Modalisten, erklärten das Ebenbild Gottes als die Herrschaft über die Geschöpfe, waren in der Lehre von der Erbsünde und Gnade Pelagianer, und läugneten die Nothwendigkeit der Genugthuung Christi, da auch ohne denselben Gott dem gefallenen Menschen seine Sünde habe vergeben können.

§. 165.

Collegianten.

Nach der Synode zu Dortrecht wollten mehrere remonstrantische Prediger auf die Gefahr hin, deshalb nach den darüber gegebenen Gesetzen bestraft zu werden, ihren Gottesdienst öffentlich halten, unter ihnen der Pfarrer von Warmond, Christian Soping. Die drei Brüder Johann, Adrian und Gisbert Kodde aber erklärten, daß der christlichen Freiheit gemäß, auch Privatandacht zur Seligkeit hinreiche, und daß man sich der Gefahr des öffentlichen Gottesdienstes nicht auszusetzen nöthig habe. Es vereinigten sich demzufolge mehrere Remonstranten zu einem Privatgottesdienste, bei wel-

chem aus der Bibel vorgelesen, und durch einen Laien Gebete gesprochen wurden. Wer sich zum Reden aufgefordert fühlte, konnte reden. Diese Versammlungen wurden dann regelmäßig, einmal im Monate am Sonntag nach dem Neumonde gehalten; und erhielten die bestimmte Form, daß erst ein biblischer Abschnitt vorgelesen, dann ein Gebet gesprochen, und hierauf gefragt wurde, ob einer der Gegenwärtigen einen Vortrag halten wolle? Die Remonstranten, welche sich zu diesen Privatgottesdiensten vereinigt hatten, erhielten den Namen Collegianten, weil ihre Versammlungen Collegien hießen; weil der Sprecher in ihren Versammlungen der Prophet hieß, so nannte man sie auch Propheten. Auch unter dem Namen Rhynsburger werden sie angeführt, weil ihre Hauptgemeinde in dem Dorfe Rhynsburg bei Leiden sich befand. Sie trennten sich von den Remonstranten und suchten Gebräuche und Sitten der ältesten Kirche nachzuahmen. So führten sie das Untertauchen bei der Taufe wieder ein, hielten es für unerlaubt, daß ein Christ eine obrigkeitliche Stelle annehme, und erklärten sich gegen den Krieg.

§. 166.

Latitudinarier.

Die freieren Grundsätze der Arminianer wirkten auch auf die englische Kirche ein, in welcher eine Anzahl von Theologen sich zu denselben bekannten, und deshalb von den strengeren Theologen den Namen Latitudinarier erhielten. Unter ihnen ist zuerst Johann Hales zu bemerken, der (er war Prediger bei der englischen Gesandtschaft in Haag) der Dortrechter Synode als Gast beigewohnt, und vom strengen Calvinismus sich zu freieren Ansichten gewandt hatte. Diese legte er in seinem Buche: „vom Schisma," welches 1642 erschien, dar, indem er das Recht sich von der Kirche abzusondern, wenn man Gründe dazu habe, in Anspruch nahm. Schon vor diesem Buche war die Schrift von Wilhelm Chillingworth (1638) erschienen, welche den Titel führt: Die protestantische Religion als sicherer Weg zur Seligkeit; in

welcher die Verdammung der Protestanten, durch die Katholiken als Lieblosigkeit dargestellt, die Schrift als die einzige Entscheidungsnorm in Glaubensstreitigkeiten nachgewiesen, die Untrüglichkeit jeder besondern Kirche geläugnet, und gezeigt wird, daß das apostolische Symbolum alles enthalte, was zur Seligkeit zu glauben nöthig sei, daß die protestantische Religion sicherer als die katholische zur Seligkeit führe, und daß die Protestanten keine Ketzer seien. Chillingworth hatte ferner in dieser Schrift die Vernunft über Kirche und Schrift gesetzt, die Zahl der Glaubensartikel vermindert, und ein von der Autorität der Reformatoren und der symbolischen Bücher unabhängiges Recht der Prüfung behauptet. Da die Schrift, in welcher diese Sätze vorgetragen waren, eine Apologie des Protestantismus gegen die Angriffe der Jesuiten enthielt, so fand sie in der englischen Kirche großen Beifall. Chillingworth ist 1644 gestorben.

§. 167.

Cameron und Amyraut.

Auch in der französisch-reformirten Kirche fand die strenge Prädestinationslehre Calvins an einigen ausgezeichneten Theogen Bestreiter. Schon Cameron († 1625) hatte sich dagegen erklärt. Sein Schüler Amyraut trug die Ansicht seines Lehrers, genauer entwickelt, im Jahr 1634 öffentlich vor, und gewann für dieselbe auch den Prediger von Blois, Paul Testard. Diese Theologen nahmen an, daß Gott beschlossen habe, alle Menschen durch Christum selig zu machen, wenn sie alle an ihn glaubten. Außer diesem bedingten und allgemeinen Beschlusse habe aber Gott noch einen unbedingten und besondern gefaßt, durch den er nur den Erwählten den Glauben wirklich, und auf eine unwiderstehliche Weise ertheile. Die allgemeine Berufung giebt den Menschen das physische Vermögen zu glauben, das sie von Natur nicht habe; die besondere giebt den Auserwählten auch das moralische Vermögen zu glauben, und den Glauben selbst. (Diese Lehre heißt Universalismus hypotheticus). Diese von Amyraut und

Testard aufgestellte Ansicht, veranlaßte Widerspruch in der reformirten Kirche, und um einer Spaltung vorzubeugen, wurden beide vor die Synode von Alençon 1637 beschieden, um sich zu erklären. Sie thaten dieß, indem sie zeigten, daß ihre Lehre dem Verdienste Christi nichts entziehe, und daß sie ganz in Uebereinstimmung mit der reformirten Kirche gelehrt hätten, daß die Verworfenen, durch ihre eigene Schuld verworfen würden, und daß der Tod Jesu nur den Auserwählten zum rechtfertigenden Glauben und zur Seligkeit helfe. Ungeachtet dieser Erklärung ist dieser Streit dennoch zwischen Amyraut, Testard und ihren Freunden auf der einen, und ihren Gegnern auf der andern Seite, in mehreren Schriften fortgeführt worden.

§. 168.

Johann Piscator.

Eine eigenthümliche Behauptung hatte der Professor der Theologie in Herborn Johann Piscator aufgestellt, indem er lehrte, daß nur der leidende Gehorsam Christi den Menschen zur Vergebung und Rechtfertigung zugerechnet werde, da er durch seinen thätigen Gehorsam (sein heiliges Leben) das Gesetz Gottes für sich habe erfüllen müssen. Schon 1603 erklärte sich die Synode von Chap gegen diese Lehre; die Synode von la Rochelle 1607 verbot den Vortrag derselben; und einige folgende Synoden bestätigten die hergebrachte Lehre, welche aber doch von mehreren berühmten reformirten Theologen in Piscators Sinne bestritten worden ist.

§. 169.

La Place.

In der Lehre von der Zurechnung der Sünde Adams stellte der Professor der Theologie zu Saumur Josua la Place die Behauptung auf, daß sie nicht unmittelbar, sondern mittelbar zu verstehen sei, d. h., daß nicht der wirkliche Un-

gehorsam Adams uns zugerechnet werde, sondern daß die Sünde ein Uebel sei, das dem Menschen von Adams Ungehorsam anklebe, weil durch Adams Fall alle moralischen Kräfte desselben verdorben worden seien.

§. 170.

Le Blanc.

Der französisch reformirte Theologe le Blanc († 1675 als Professor in Sedan), erinnert durch die Milde und Unbefangenheit, mit welcher er den Unterschied der christlichen Confessionen beurtheilte, an den lutherischen Theologen Georg Calixtus, mit dem er auch den Vorwurf des Synkretismus getheilt hat. Er hat die Vereinigung der Reformirten mit den Lutheranern für thunlich erklärt, da sie nicht in Haupt- und Grundartikeln von einander abwichen und mit Beibehaltung ihrer besondern Lehren in Frieden neben einander leben könnten. Dagegen erklärte er sich gegen die Vereinigung der Protestanten mit den Katholiken, weil in diesem Falle gefordert würde, Irrthümer als Wahrheit förmlich anzunehmen und an sich unchristliche Gebräuche mitzumachen.

XII.

Vereinigungsversuche.

---

§. 171. Ferdinand I. Cassander. Wicelius. §. 172. Vereinigungsversuche in Frankreich. §. 173. Gespräch von Thorn 1645. §. 174. Versuche, die lutherische und reformirte Kirche zu vereinigen. Congreß von Sendomir 1570. Pareus. Jacob I. Synode von Charenton 1631. Gespräch von Leipzig 1631. §. 175. Johannes Duräus.

§. 171.

Ferdinand I. Cassander. Wicelius.

Die Vereinigung der getrennten Confessionen, welche auf vielen Colloquien ohne Erfolg betrieben worden war, wurde immer aufs Neue versucht. Es lag besonders dem Kaiser Ferdinand I. am Herzen, eine Vereinigung zwischen Katholiken und Lutheranern herzustellen, und er verlangte zu diesem Behufe die Gutachten zweier berühmter Theologen des Georg Cassander und des Georg Wicelius. Jener hatte bereits früher ein judicium de officio pii ac publicae tranquillitatis vere amantis viri in hoc religionis dissidio, ohne seinen Namen herausgegeben, welches von Calvin angefochten worden war. Nun wurde er 1564 von dem Kaiser eingeladen, sich nach Wien zu begeben und da seine Kränklichkeit es unthunlich machte, der Einladung des Kaisers zu entsprechen, aufgefordert, über die Vereinigung der katholischen und lutherischen Kirche ein schriftliches Gutachten abzugeben. In diesem Gutachten, welches Cassander, da Ferdinand 1564 gestorben war, Maximilian II. übergab, und welches den Titel führt: de articulis religionis inter Catholicos et Protestantes controversis, ad Imperatores Ferdinandum I. et Maximilianum II. consultatio werden die Artikel aufgezählt, in welchen beide Kirchen übereinstimmen; die Lehre von der Allgegenwart der Menschennatur Christi, welche die Lutheraner behaupteten, um dadurch Christi Gegenwart im Abendmahl zu beweisen, verworfen, die Lehre von der Rechtfertigung durch Erklärungen der lutherischen Lehre genähert, die Lehre von der Kirche vertheidigt, der Gehorsam gegen den Papst gefordert, und in der Lehre von der Beichte einiges nachgegeben, hinsichtlich der Sacramente anerkannt, daß Taufe und Abendmahl die hauptsächlichsten, und daß die übrigen erst allmählig in der Kirche aufgekommen, und daß die Zahl von sieben Sacramenten erst später bestimmt worden sei. Hinsichtlich des Cölibats, der Messen und des Heiligendienstes gab Cassander zu, daß Verbesserungen nöthig seien; die Annahme der Lehre vom freien

Willen vertheidigte er; fand den Genuß des Abendmahls unter beiden Gestalten und die Abschaffung des Herumtragens des Sacraments als einer neuen Gewohnheit wünschenswerth und vertheidigte die letzte Oelung. Wicelius hat in seiner via regia, sive de controversis religionis capitibus conciliandis sententia die 21 Artikel der Augsburgischen Confession mit großer Milde beurtheilt und sich gegen die Ohrenbeichte, gegen die Heiligenanbetung und das gezwungene Fasten, gegen das Mönchsleben in seiner Ausartung und allen Aberglauben der katholischen Kirche erklärt, und auf die Abstellung aller Mißbräuche in derselben gedrungen.

§. 172.

Vereinigungsversuche in Frankreich.

Auch in Frankreich fehlte es nicht an Versuchen zur Vereinigung der getrennten Kirchen, die an dem einflußreichen Staatsmann dem Cardinale Richelieu einen Beförderer fanden. Schon als Bischof von Luçon hatte Richelieu die Vereinigung der Protestanten und Katholiken vielfach überlegt; da er als Minister Frankreich regierte, suchte er diese Vereinigung, die ihm zu Staatszwecken höchst förderlich schien, ins Werk zu setzen. Zu diesem Zwecke soll er den Plan eines Gespräches entworfen haben, welches zwischen katholischen und reformirten Theologen in Paris über die Hauptunterscheidungslehren beider Kirchen gehalten werden sollte. An diesem Gespräche wollte Richelieu selbst Theil nehmen, die Auctorität der Bibel nach der französischen Uebersetzung der Reformirten sollte dabei allein gelten. Dieses Gespräch kam nicht zu Stande, aber auf Richelieu's Befehl besprach sich der Jesuite Audebert mit dem berühmten reformirten Theologen Amyraut, und erklärte daß man bereit sey von katholischer Seite die Anrufung der Heiligen, das Fegfeuer und das Verdienst der guten Werke aufzugeben, daß die Macht des Papstes eingeschränkt und für Frankreich ein Patriarch gesetzt und der Kelch im Abendmahl erlaubt

werden solle. Da sich aber Amyraut gegen die Transsubstantiation erklärte, brach der Jesuite das Gespräch ab. Nach Richelieu's Tod erschien ein Buch unter seinem Namen, in welchem versucht war zu beweisen, daß es hinreiche die Protestanten zu widerlegen, wenn man beweise, daß die katholische Kirche die älteste sey und daß die ununterbrochene Tradition der Bischöfe sich in ihr erhalten habe.

Unter Richelieus Einfluß schrieb auch der Jesuite Franz Veron, der die größte Thätigkeit in Versuchen zur Bekehrung der Reformirten auf ununterbrochenen Reisen zu diesem Zwecke zeigte, seine methodus nova, facilis et solida, haereses ex fundamento destruendi etc., welche als Hauptgedanken den Satz aufstellte, daß man von den Protestanten fordern müßte, alle ihre Lehrsätze wörtlich aus der Schrift nachzuweisen. Eine ähnliche Forderung machte Berthold Nihus († 1657), der von den Lutheranern zu den Katholiken übergegangen war, in jener ars nova, welche Georg Calixt widerlegte; und die Brüder Adrian und Peter Walenburg, welche aus der reformirten Kirche zu den Katholiken übergetreten waren.

§. 173.

Gespräch von Thorn 1645.

Eine Vereinigung der Katholiken und Dissidenten in Polen beabsichtigte das Religionsgespräch in Thorn (Colloquium charitativum), welches erst auf das Jahr 1644 festgesetzt, dann aber auf Bitten der Dissidenten auf den 28. Aug. 1645 bestimmt wurde. Die erste Anregung zu diesem Gespräche gab Bartholomäus Nigrinus, der reformirter Prediger in Danzig gewesen und 1636 katholisch geworden war, indem er dem Könige Wladislaus IV. und einigen Bischöfen den Unterschied zwischen den Glaubensartikeln der verschiednen Confessionen als so gering vorstellte, daß man auf einem Colloquio sich leicht darüber werde vereinigen können. Auf diesem Gespräche solle nicht disputiret, sondern

durch vorgelegte Sätze und Gegenſätze der Stand des Streites feſtgeſtellt und durch freundſchaftliche Unterhandlungen Vermittlung verſucht werden. Die Katholiken ernannten dazu auf einem Provincialconcil in Warſchau den Präſidenten und die Beiſitzer von ihrer Seite, der König lud den Kurfürſten von Brandenburg als Herzog von Preußen und den Herzog von Curland ein ihre Theologen dazu zu ſchicken, die Diſſidenten wurden aufgefordert ſich einzufinden. Die Lutheriſchen baten den Kurfürſten von Sachſen ihnen zu ihrer Unterſtützung den Leipziger Theologen Johann Hülſemann zu ſchicken; die Reformirten erbaten ſich einige Gehülfen von dem Kurfürſten von Brandenburg, der ihnen drei auſſerordentliche Profeſſoren der Theologie von Königsberg Pouchenius, Böhme und Dreier ſandte, welchen ſich der lutheriſche Theologe von Helmſtädt Georg Calixt auf Bitte der polniſchen Reformirten beigeſellte. Mit Mühe wurde vor dem Anfang des Geſprächs ein Streit zwiſchen Lutheriſchen und Reformirten durch die Gemäßigten der Partheien verhindert, da jene mit Darlegung der Irrthümer der Reformirten den Anfang machen wollten. Calixt wurde als der Heterodoxie verdächtig und weil er von einem reformirten Fürſten dem Kurfürſten von Brandenburg geſandt war, nicht mit unter den lutheriſchen Theologen präſentirt. Nachdem dieſe Irrungen beſeitigt waren, begann das Geſpräch am 28. Auguſt 1645. Da aber keine Parthei in weſentlichen Punkten ihres Bekenntniſſes nachgeben wollte, ſo giengen die Verſammelten am 21. November d. J., ohne irgend ein Reſultat gewonnen zu haben, auseinander.

§. 174.

Verſuche, die lutheriſche und reformirte Kirche zu vereinigen. Congreß von Sendomir 1570. Pareus. Jacob I. Synode von Charenton 1631. Geſpräch von Leipzig 1631.

Von Zeit zu Zeit wurden auch Verſuche gemacht die proteſtantiſchen Kirchen zu vereinigen. Dieß geſchah mit

einigem Erfolg im J. 1570 in Polen. In diesem Lande versammelten sich, um die Uneinigkeiten, welche zwischen den polnischen Lutheranern, Reformirten und böhmischen Brüdern seit längerer Zeit herrschten, zu heben, im J. 1570 die Vorsteher der Kirchen dieser drei Confessionen in Polen zu einem Congreß in Sendomir (14. April). Hier wurde beschlossen, daß es jedem Theile frei stehen solle, die Kirchengebräuche nach eigner Ansicht zu bestimmen und zu ändern. Da die Lehre vom Abendmahl der einzige Hauptstreitpunkt war, so wurde bestimmt, daß über die Art und Weise der Gegenwart Christi im Abendmahle nicht disputirt werden, sondern daß man sich damit begnügen solle anzunehmen, daß Christus im Abendmahle leiblich zugegen sei. Des Unterschieds in der Lehre von der Person Christi und von der Gnadenwahl wurde nicht erwähnt. Diese Vergleichsartikel wurden auf mehreren polnischen Synoden (1570. 1573. 1578. 1583) bestätigt. Noch 1595 wurde eine große Versammlung von Predigern der drei Confessionen in Thorn gehalten, welche die Verbindlichkeit des Sendomirschen Vergleichs für die drei Confessionen aussprach, und bestimmte, daß jeder Prediger ein Exemplar desselben haben und daß derselbe jährlich einmal in allen Kirchen vorgelesen werden solle; und daß niemand Prediger werden könne ohne diesen Vergleich zu unterschreiben.

Im J. 1614 gab der Heidelbergische Theologe David Pareus sein Irenicum s. de unione et Synodo evangelicorum concilianda liber votivus heraus; in welchem er die zwischen der lutherischen und reformirten Kirche streitigen Artikel so mild und vermittelnd erklärt zu haben überzeugt war, daß beide Partheien sich auf diese Erklärung hin wohl vereinigen könnten. Er schlug zur Ausführung dieser Vereinigung eine Generalsynode vor, bis zu deren Entscheidung beide Kirchen in Ruhe und Friede zusammenleben sollten, was um so leichter geschehen könne, da beide Kirchen nur in einem Theile eines einzigen Hauptartikels von einander abwichen; da ferner der aus der Spaltung erwachsende Nach-

theil so groß wäre, da einzelne Abweichungen früher auch in der lutherischen Kirche selbst statt gefunden hätten, ohne eine Trennung zu veranlassen, und da endlich beide Kirchen durch die wittenbergische Reformation 1537 schon vereinigt gewesen seien, auch durch den Vertrag von Sendomir die Vereinigung in Polen ausgeführt sei und bürgerliche Vereinigung zwischen lutherischen und reformirten Ständen bereits bestünde.

Gegen diesen Vorschlag des friedliebenden Pareus erklärten sich die lutherischen Theologen aufs stärkste, und der Tübinger Professor Sigwart äusserte unter andern in der Schrift, welche er dem Irenicum im J. 1616 entgegensetzte, daß eine Vereinigung von wahren und falschen Propheten gegen Gottes Gebot sei, weil Gott selbst 5. Mos. 22, 10 und 11, 12, bildlich allen Synkretismus verboten habe, der nur zur allgemeinen Gleichgültigkeit in Religionssachen führen könne.

Jakob I. von England wünschte aus politischen Gründen eine Vereinigung der Reformirten und Lutheraner, und theilte diesen Wunsch den Generalstaaten, einigen deutschen protestantischen Fürsten und einer Synode in Frankreich mit. Er ließ auch, um über die Art der Vereinigung zu berathschlagen, den französischen reformirten Theologen Dumoulin nach England kommen und bediente sich des Rathes des Duplessis Mornay. Aber auch dieser Entwurf kam nicht zur Ausführung.

Die Synode der Reformirten zu Charenton (1631) leitete eine Vereinigung ein, indem sie den Beschluß faßte, daß, weil die Lutherischen in den Hauptartikeln mit den Reformirten stimmen, es ihnen erlaubt sein sollte, ohne vorherige Abschwörung das Abendmahl bei den Reformirten zu genießen, Heirathen mit Reformirten einzugehen, und Pathenstelle bei reformirten Kindern, doch unter dem Versprechen zu vertreten, daß sie ihre Pathen nicht gegen die reformirte Religion einnehmen wollten.

Im J. 1631 hielten die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, der Landgraf von Hessen, die Markgrafen von Baireuth und Baden, die Herzoge von Weimar, Coburg u. a. eine Zusammenkunft in Leipzig, in welcher über den Widerstand gegen das Restitutionsedict und die Befreiung der Länder von dem Drucke der kaiserlichen Truppen berathschlagt wurde. Da die Theologen Matthias Hoë von Dresden, Johann Bergius von Berlin, Johann Crocius und Gottlieb Neuberger von Cassel mit ihren Fürsten dieser Zusammenkunft beiwohnten, so kam es zwischen den drei genannten reformirten Theologen einerseits und zwischen Hoë und den Leipziger Theologen Polycarp, Lyser und Heinrich Höpfner andererseits unter Billigung des Kurfürsten Georg von Sachsen zu einem Religionsgespräche, welches aber nur als Vorbereitung zu einer vollständigen Verhandlung über die Vereinigung dienen sollte. Die Unterredner besprachen sich über diejenigen Artikel der augsburgischen Confession, in welchen beide Kirchen von einander abwichen ohne sich vereinigen zu können; doch wurde beschlossen, daß die beiden Kirchen bis zu einer einstigen Vereinigung in Frieden mit einander leben sollten.

§. 175.

Johannes Duräus.

Die Vereinigung zwischen Lutheranern und Reformirten, welche so viele Religionsgespräche nicht zu Stande gebracht hatten, versuchte ein einzelner für diesen Zweck begeisterter Mann, der Schotte Johann Dury (Duräus), der bei der schottisch englischen Gemeinde in Elbing als Prediger stand. Er gewann für seinen Wunsch die drei englischen Bischöfe Morton von Durham, Davenant von Salisbury und Hall von Exeter und reisete durch die protestantischen Länder, um seine Vergleichsvorschläge den Theologen mitzutheilen. Vom J. 1634 an gab er verschiedne auf die Vereinigung bezügliche Schriften heraus und fand im Anfange auch an verschiednen Höfen Eingang für seine Plane.

Die Theologen der beiden Kirchen waren einander aber noch zu sehr entfremdet, als daß diese Bemühungen des Duräus hätten gelingen können. Nachdem er gegen vierzig Jahre mit unermüdlicher Thätigkeit seinen Zweck verfolgt hatte, zog er sich endlich nach Cassel zurück, wo er 1678 starb. Die Grundsätze, nach welchen Duräus die Vereinigung zu Stande bringen wollte, waren folgende. Die Einheit der Kirchen sollte auf die Fundamentalwahrheit im Christenthum gebaut werden, daß Christus der einzige Sohn Gottes, insofern er in der h. Schrift geoffenbart ist, nach dem neuen Bunde der Heiland der Welt ist, und daß er durch den Glauben an seinen Namen, welcher durch die Liebe thätig ist, die durch seinen Geist wiedergeborenen Seelen, durch den neuen lebendigen Weg, durch die Hülle d. i. sein Fleisch zum Heiligthum führt, durch welches er uns vermittelst des Evangeliums aus der Welt zur Gemeinschaft mit dem Vater ruft; der Art diese Vereinigung zu Stande zu bringen, sollte die Gemeinschaft der Heiligen zur Norm dienen, welche in der wechselseitigen aufopfernden, ermahnenden und zurechtweisenden Liebe bestehe; alle Mittel sollten auf den einen Zweck hinwirken, das Reich Christi unter den Menschen zu verbreiten, Unmäßigkeit aus dem Leben, Verwirrung aus der Gesellschaft, Aberglauben und willkührlich erwählte Andacht aus dem Gottesdienste, Tyrannei über die Gewissen aus dem Religionsverhältnisse, und überhaupt Streit und Partheiung zu verbannen.

XIII.

Wiedertäufer.

§. 176. Wiedertäufer. Ursprung derselben. §. 177. Wiedertäufer in Münster. §. 178. Partheien unter den Wiedertäufern. §. 179.

Mennoniten. §. 180. Strenge und milde Mennoniten. §. 181. Allgemeine und particuläre Baptisten.

§. 176.

Wiedertäufer. Ursprung derselben.

Schon vor der Reformation hatten einzelne Secten die Nothwendigkeit der Kindertaufe geläugnet, weil kein bestimmtes Gebot derselben sich aus der heiligen Schrift nachweisen lasse. Sie hatten es für zweckmäßiger erklärt, Erwachsene zu taufen, welche den Zweck der Taufe einsehen, und von derselben Nutzen ziehen könnten. Zur Zeit der Reformation, da mehrere in der Kirche angenommene Lehren und Gebräuche als unbiblisch angefochten wurden, erklärten sich nun einzelne Stimmen auch offen gegen die Kindertaufe, und selbst mehrere von den sächsischen und schweizerischen Reformatoren äusserten sich anfänglich unbestimmt über deren Nothwendigkeit (Melanchthon, Zwingli, Oecolampadius). Da aber die Behauptung, daß nicht Kinder, sondern bloß Erwachsene getauft werden müßten, sich gewöhnlich (wie z. E. bei den Zwickauern) mit andern schwärmerischen Annahmen verbunden zeigte, und da diese schwärmerischen Vertheidiger der Wiedertaufe einen vorzüglichen Antheil am Bauernkriege genommen hatten, so wurde die Lehre von der Wiedertaufe selbst verdächtig und von den Regierungen wurde mit strengen Strafen gegen die Wiedertäufer als gegen Rebellen verfahren. Schon 1528 befahl Karl V. ihre Unterdrückung in Deutschland; der Reichstag von Speyer 1529 sprach gegen alle hartnäckigen Wiedertäufer die Todesstrafe aus; und diesen Ausspruch bestätigte der Augsburger Reichstag (1530). Der Kurfürst Johann von Sachsen befahl 1528 sie gefangen zu setzen und zu bestrafen, und Georg von Sachsen gab in den Jahren 1528 und 1534 den Befehl, daß mit Todesstrafe und Confiscation gegen sie verfahren werden solle.

Auch in der Schweiz wurden, da sich die Wiedertäufer in den reformirenden Cantonen verbreiteten, nachdem güt-

liche Mittel zu ihrer Bekehrung vergebens versucht waren, vom J. 1526 an Gesetze gegen sie gegeben, welche ihnen das Leben absprachen; in den Niederlanden wurde die Todesstrafe an Wiedertäufern häufig vollzogen.

Die Grundsätze, welche diese Secte aussprach, rechtfertigte allerdings eine sorgfältige Aufmerksamkeit auf ihre Glieder. Sie behaupteten, die Welt sey voll Gottloser und Lasterhafter, welche Gott ausrotten und ein frommes Geschlecht aus Kindern gründen werde, die er zu seinem Reiche vorherbestimmt habe; sie rühmten sich der Gabe der Prophezeiung und erklärten das Studium weltlicher Wissenschaften für unnöthig, da alles wahre Wissen in Gott, und die Liebe zu ihm eine Gnadengabe sei. Sie erklärten sich gegen die Kindertaufe, und verlangten, weil diese unkräftig sey, Taufe der Erwachsenen, also Wiedertaufe, im Falle man die schon als Kinder getauften nochmals tauft. Sie traten äusserlich sittlich und fromm auf, und erklärten, daß Processe, Eidschwur, die Verwaltung obrigkeitlicher Aemter und der Besitz des Eigenthums einem Christen nicht erlaubt sey.

§. 177.

Wiedertäufer in Münster.

Einige von diesen Wiedertäufern kamen auch nach Münster und bemächtigten sich auf folgende Weise der Herrschaft in dieser Stadt. Im J. 1532 predigte in der Morizkirche bei Münster Bernhard Rathmann die evangelische Lehre mit so großem Beifall vieler Zuhörer aus Münster, daß sie ihn in Münster selbst zu haben wünschten. Die Katholischen, die den Einfluß seiner Predigten fürchteten, bewogen ihn zwar sich zu entfernen, er kehrte aber schon nach einigen Monaten zurück, wurde ungeachtet des Entgegenwirkens der Katholiken in die Stadt aufgenommen, und predigte, da man ihm eine Kirche verweigerte, unter freiem Himmel. Auf seine Bitte wurden ihm zwei Prediger aus Marburg gesandt, die ihn in Verkündigung des Evangeliums unter-

stützen sollten. Hierauf wurden dem Rathe von der Bürgerschaft, welche fast ohne Ausnahme für Rathmann war, 30 Artikel übergeben, in welchen die Lehren der Katholischen, gegen welche die Evangelischen sich erklärten, zusammengefaßt waren, und die katholischen Geistlichen zur Vertheidigung ihrer Lehre aufgefordert. Da sie diese Vertheidigung ablehnten, so wurden sie angewiesen, den evangelischen Predigern ihre Kirchen zu überlassen, entfernten sich aus der Stadt und suchten derselben Zufuhr abzuschneiden. Nun versuchten sie von einem nahen Städtchen aus Unterhandlungen, wurden gefangen genommen und nach Münster gebracht, wo sie erklärten, daß sie dem Evangelio nicht entgegen sein wollten. Die Evangelischen erhielten hierauf sechs Kirchen; die Cathedrale blieb den Katholiken (14. Febr. 1533). Nachdem dieser Vertrag geschlossen war, kam der holländische Wiedertäufer Johann von Leiden nach Münster und suchte seine Lehre zu verbreiten. Rathmann widersetzte sich ihr, die Anstellung eines Predigers, der ihre Grundsätze hatte, erleichterte aber den Wiedertäufern ihre Verbreitung. Sie hielten heimliche Versammlungen bei Nacht und wurden deshalb von dem Rathe aus der Stadt gewiesen, in welche sie jedoch unter dem Vorgeben zurückkehrten, daß Gott ihnen befohlen habe, zu bleiben und ihr Werk zu vollenden. Nun erklärte sich auch Rathmann öffentlich für sie. Vergebens befahl ihnen der Rath nochmals, die Stadt zu verlassen, vergebens schickte der Landgraf von Hessen zwei Prediger, welche die Wohlgesinnten unterstützen sollten; einer Disputation, welche zwischen den Wiedertäufern und ihren Gegnern statt finden sollte, wichen jene aus und betrugen sich als vollkommene Schwärmer, indem einer von ihnen durch die Straßen rannte und laut rief: Thut Buße und lasset euch wiedertaufen!

In einem Kampfe zwischen den Wiedertäufern und ihren Gegnern bemächtigten sich jene des Rathhauses und des Geschützes. Es wurde nun zwar ein Vertrag geschlossen, dem zu Folge jede Parthei bei ihrer Religionsübung bleiben sollte; aber die Häupter der Wiedertäufer Rathmann und

Knip-

Knipperdolling luden die Einwohner der Umgegend in die Stadt, welche die wohlhabenden Bürger aus Furcht vor der immer steigenden Unordnung verließen. Ein neuer Rath wurde gewählt, die Kirchen zerstört, alle Gegner der Wiedertäufer vertrieben. Sämmtliche Einwohner mußten auf Befehl eines angeblichen Propheten (deren mehrere aufstanden) Johann Matthias ihr bewegliches Vermögen ausliefern, die Güter der Verjagten wurden eingezogen; alle Bücher, ausser der Bibel wurden verbrannt; und eine Regierung der Willkühr eingeführt. Diesem Unfuge zu steuern, sandten der Erzbischof Herrman von Cöln und der Fürst Johann von Cleve dem Bischof von Münster Hülfe, die aber zur Unterdrückung der Empörer nicht hinreichte. Johann von Leiden, der unterdessen der Regierung in Münster sich bemächtigt hatte, ernannte zwölf Männer zu Regenten, erlaubte die Vielweiberei, wurde auf die Aussage eines Propheten zum König erklärt und legte sich königlichen Schmuck bei. Ein Buch wurde ausgegeben, „Wiederherstellung" betitelt, in welchem gelehrt war, daß nur Auserwählte in Christi Reiche herrschen sollten, daß das Volk seine Obrigkeit absetzen könne, daß nur ächte Christen in der Kirche geduldet werden sollten; daß niemand Eigenthum besitzen dürfe und daß Luther und der Papst falsche Propheten seien. Zur Verkündigung dieser neuen Lehre wurden 28 Prediger nach den vier Weltgegenden ausgesandt, die ihren Auftrag mit Kühnheit ausrichteten, aber alle mit Ausnahme eines einzigen hingerichtet wurden. Die Einwohner von Münster hielten hartnäckig an den Verheißungen ihres Königes, und wiesen alle Aufforderungen zur freiwilligen Uebergabe zurück. Die Stadt wurde daher nach hartnäckiger Vertheidigung mit Gewalt eingenommen; Rathmann blieb im Gefechte; Johann von Leiden und Knipperdolling wurden gefangen und hingerichtet.

§. 178.

Partheien unter den Wiedertäufern.

Die Wiedertäufer selbst theilten sich in verschiedene Partheien, je nachdem einer oder der andere ihrer Häupter eine besondere Lehre vertheidigte. So hatte ein Schlesier, Jakob Hutter (nach andern Hut) eine Parthei gesammelt, welche in Mähren und Baiern bestand, und deren Mitglieder sich für die Auserwählten hielten, welche die verdorbenen Christen vernichten müßten, in freiwilliger Armuth lebten, den jüngsten Tag bald erwarteten, und die heil. Schrift fleißig lasen. So haben die Gabrieliten in Mähren, die Augustiner in Böhmen, die Hofmannisten oder Melchioristen in Schwaben, von ihren Anführern, Gabriel, Augustin, Melchior Hofmann, die Namen erhalten. Eine große Zahl von Anhängern gewann der Maler David Joris, der 1501 in Delft geboren, durch einige Predigten für die Reformation gewonnen worden war, und sich dann den Wiedertäufern angeschlossen hatte, deren getrennte, in Lehrsätzen von einander abweichende, Gemeinden er zu vereinigen unternahm. Da ihm dieß nicht gelang, zog er sich nach Basel (1544) zurück, wo er in großem Wohlstand, unter dem Namen Johann von Brügge, unerkannt und unangefochten, bis zum J. 1556 lebte. Erst nach seinem Tode wurde bekannt, wer er gewesen sey, und sein Leichnam wurde daher ausgegraben. Die Sätze, deren ihn seine Gegner beschuldigten, fließen alle aus dem Einen, daß die Kirche seiner Zeit verderbt, und daß Joris dazu berufen sei, diese Verderbniß zu bessern. Die Ausdrücke, welche er in dieser Hinsicht, nach der Weise früherer Mystiker, brauchte, indem er den Geist über den Buchstaben erhob, die Geburt Christi im innern Menschen verlangte, und davon die Besserung der Kirche abhängig machte, und die Behauptung, daß ein vollkommnes Zeitalter des Geistes, auf die vorbereitenden Perioden der Kirche, des alten und neuen Testaments folgen müsse, wurden von seinen Gegnern so gefaßt, als wenn Joris sich selbst für den Heiland ausgegeben und die Schrift verworfen hätte.

Seine Anhänger haben auch nach seinem Tode eine eigene Parthei unter den wiedertäuferischen Gemeinden gebildet, und sich an den vielen Schriften ihres Meisters erbaut.

§. 179.

Mennoniten.

Das Verdienst, die schwärmerischen Wiedertäufer, wie sich dieselben in den Bewegungen des Bauernkrieges und in Münster gezeigt hatten, zur Erkenntniß ihrer Irrthümer gebracht, und zu ruhigen, unbescholtenen, fleißigen Bürgern gebildet zu haben, hat sich Menno Simonis erworben; der von der Lehre der katholischen Kirche, in der er geboren und als Geistlicher angestellt war, unbefriedigt, diese Befriedigung vergebens bei Lutheranern und Reformirten suchte, und sich endlich zu den Wiedertäufern wandte. Menno Simonis war im Jahr 1496 in dem Dorfe Witmarsum bei Franecker geboren, und wurde im J. 1524 in dem Dorfe Pinningen als Geistlicher angestellt. Bis zu dieser Zeit hatte er noch nicht gewagt in der Bibel zu lesen, aus Furcht, dadurch zu Abweichungen von der Kirchenlehre verführt zu werden. Im dritten Jahre seines geistlichen Amtes regten sich in ihm Zweifel an der Brodverwandlung in der Messe, die er vergeblich durch Gebet und Seufzen zu verscheuchen sich bemühte. Bei seinen beiden Amtsgenossen, die gleichen Alters mit ihm, über religiöse Gegenstände gleichgültig, nur ihrem Vergnügen lebten, fand er keine Hülfe und entschloß sich endlich in dieser Unruhe das neue Testament zu lesen. Er überzeugte sich aus demselben bald, daß die katholische Lehre von der Messe irrig sei. Luthers Schriften, mit denen er auch bekannt geworden war, halfen ihm zu der Einsicht, daß die Unterlassung menschlicher Einrichtungen nicht zur Verdammniß führe. Er setzte sein Studium der heil. Schrift fort und erlangte bald den Ruf eines ausgezeichneten Predigers. Noch hatte er nichts von den Wiedertäufern gehört, und die erste Nachricht, die er von dieser Secte erhielt, bestand darin, daß in Leuwarden der Wiedertäufer Snyder enthauptet worden sei.

Diese Nachricht veranlaßte ihn aufs eifrigste in der Schrift nach der Einsetzung der Kindertaufe, zu forschen. Da er kein bestimmtes Gebot derselben fand, zog er einige Kirchenväter zu Rathe, sah aber, daß der Grund, den diese für die Kindertaufe anführten, daß sie nehmlich die Erbsünde abwasche, mit der Lehre von dem Erlösungstode Christi im Widerspruch stehe. Luthers Ansicht, daß die Kinder ihres eignen Glaubens wegen getauft werden müßten, befriedigte ihn so wenig, als Bucers, daß dieß geschehe, um zur größten Sorgfalt für ihre Erziehung aufzufordern, und als Bullingers, der die Analogie des Bundes der Beschneidung hervorhob. Von Pinningen ging Menno als Geistlicher nach seinem Geburtsorte Witmarsum. Er erzählt selbst, daß zu dieser Zeit seine innere Bekehrung noch nicht erfolgt gewesen wäre, sondern daß vielmehr noch Streben nach Ruhm und Bequemlichkeit in seinem Herzen gewesen sei. Als Geistlicher in Witmarsum war er eifrig bestrebt, den Einfluß Münsterscher Unruhen auf seine Umgebung zu verhüten, und sprach selbst zweimal mit einem der Häupter der Münsterschen Wiedertäufer, um diese von ihrem Plane abzubringen, aber ohne Erfolg.

Nach langem Kampfe fand er endlich die Kraft in sich, seine Ueberzeugungen mit Freimüthigkeit öffentlich zu verkündigen, und damit alle Hoffnungen auf ein sicheres und bequemes Leben aufzugeben, und ein Leben der Armuth und der Verfolgung zu beginnen. Er gab 1536 sein Amt auf und hat dann bis zum Jahr 1561, in welchem er in Oldesloe starb, eine ununterbrochene Thätigkeit der Ausbreitung und Organisation der wiedertäuferischen Gemeinden gewidmet, die von ihm den Namen Mennoniten erhalten haben.

§. 180.

Strenge und milde Mennoniten.

Unter den von Menno organisirten Wiedertäufern bildeten sich gleichfalls Partheien. Ein Theil derselben (im An-

fange meist aus Waterländern bestehend) hatte mildere Ansichten über den Bann, und tadelte die strengeren, welche forderten, daß mit Excommunicirten auch die nächsten Angehörigen nicht umgehen sollten. Diese milderen Wiedertäufer wurden von ihren Gegnern, den strengen (welche die feinen heißen), die groben genannt; auch gab man ihnen überhaupt den Namen Waterländer. Die feinen selbst trennten sich in eine mildere Parthei, Flamminger genannt, weil sie meist aus Flandern waren, und in strengere, Friesländer genannt; welche die größte Einfachheit in Kleidern und Geräthen beobachteten.

Das erste Glaubensbekenntniß der Mennoniten, das aber nicht, als für alle Gemeinden verbindlich angesehen, und auch nicht in der Absicht aufgesetzt wurde, eine solche Verbindlichkeit zu begründen, wurde von den waterländischen Predigern, Johann Ries und Lubbert Gerardi um 1580 verfaßt. Von den verbundenen Flammingern, Friesen und Deutschen, wurden sechs Glaubensbekenntnisse zu verschiedenen Zeiten verfertigt. 1591. 1626. 1630. 1632. 1665.

§. 181.

Allgemeine und particuläre Baptisten.

Auch in die Gemeinde der Wiedertäufer drang die Spaltung ein, welche die reformirte Kirche überhaupt trennte; indem einige die strenge Lehre von der Gnadenwahl nach Calvins Ansichten behaupten, und deshalb calvinische oder particuläre Baptisten heißen, andere aber, die allgemeinen oder remonstrantischen Baptisten den Grundsätzen der Remonstranten in dieser Hinsicht folgen. Nur von jenen ist im J. 1643 ein Glaubensbekenntniß erschienen, da die andern sich gegen Glaubensbekenntnisse überhaupt erklärten. In den Niederlanden haben die Mennoniten im J. 1626 völlige Religionsfreiheit erhalten.

In der Schweiz hatten die Wiedertäufer viele Verfolgungen auszustehen. Sie wurden 1585 aus dem Canton Bern verbannt, mit Androhung des Todes, wenn sie wieder

zurückkehren würden; auch der Canton Zürich verbannte sie 1612. Dennoch erhielten sie sich in der Schweiz.

In Deutschland hatte sie Ferdinand I. im J. 1548 aus Oestreich vertrieben; unter Rudolf II. waren sie wieder so häufig geworden, daß sie 1601 unter Androhung der Todesstrafe wiederholt vertrieben wurden, sich aber doch in großer Zahl in Mähren erhielten.

XIV.

Antitrinitarier.

§. 182. Ludwig Hetzer und Johann Campanus. §. 183. Michael Servetus. §. 184. Socinianer. §. 185. Kryptosocinianer in Altorf. §. 186. Vertreibung der Socinianer aus Polen.

§. 182.

Ludwig Hetzer und Johann Campanus.

Die durch die Reformation angeregte Forschung blieb nicht bei den Artikeln der alten Kirche stehen, welche die sächsischen uud schweizerischen Reformatoren als in der heiligen Schrift nicht begründet angefochten hatten, sondern wagte sich auch an solche Glaubenslehren, welche die neuen Kirchen in derselben Art angenommen hatten, wie sie aus der alten Kirche ihnen überliefert worden waren. Unter diesen Lehren ist das Dogma von der Dreieinigkeit die wichtigste, welches in die Glaubensbekenntnisse der Lutheraner und Reformirten nach den Bestimmungen der großen Synoden, welche diese Lehre gegen Arianer, Nestorianer, Monophysiten und Monotholeten festgestellt hatten, übergegangen war.

Ein gelehrter Schweizer, Ludwig Hetzer, der als katholischer Geistlicher in Zürich, beim Anfange der Reformation

in dieser Stadt sich an die Reformatoren angeschlossen hatte, und 1525 zu den Wiedertäufern übergetreten war, die er aber bald wieder verlassen hatte, und der besonders durch die deutsche Uebersetzung der Propheten, welche er zugleich mit dem Wiedertäufer, Johann Denk, 1527 herausgab, berühmt geworden ist, erklärte sich gegen die in der Kirche angenommene Lehre von der Dreieinigkeit; indem er nur den Vater als höchsten Gott anerkannte, und läugnete, daß Christus dem Vater gleich und mit ihm gleiches Wesens sei. Er nahm keine Personen in Gott an und behauptete, daß Gott weder Person noch Wesenheit, noch überhaupt etwas Aussprechliches sei. Zur Erklärung dieser Lehre hatte Hetzer eine eigne Schrift geschrieben, deren Bekannmachung aber Zwingli hintertrieb. Dieser Meinungen wegen, und weil er fortwährend im Verdacht wiedertäuferischer Schwärmerei stand, wie seine Gegner aber behaupten, wegen lasterhaften Lebens, wurde er 1529 in Constanz enthauptet.

Johann Campanus, ein andrer Antitrinitarier, wahrscheinlich am Anfange des 16. Jahrhunderts, nach einigen in Maseyk an der Maas, nach andern in Jülich geboren, war in Düsseldorf und Cöln gebildet. Von Cöln trieb ihn, wie vermuthet wird, der Haß der Scholastiker, denen er sich widersetzte, weg, und er erscheint im J. 1528 in Wittenberg, wo er, ohne in den Verdacht der Heterodoxie zu gerathen, mit Luther und Melanchthon bekannt wurde, und 1529 an dem Gespräche zu Marburg Theil zu nehmen wünschte, weil er eine eigene Ansicht von der Abendmahlslehre hatte; auch in Torgau fand er sich bei Abfassung der Torgauer Artikel 1530 ein, um mit Luther zu disputiren, wurde aber von diesem abgewiesen. Im Julius 1530 begab er sich von Wittenberg zu Wicelius nach Niemeck, wo er sich etwa einen Monat aufhielt; ohne seine antitrinitarischen Meinungen zu entdecken, die er aber bald darauf 1531 in einer eignen Schrift bekannt machte. Er hielt sich in diesem Jahre im Jülichschen auf und sprach sehr heftig gegen Luther. Im J. 1532 erschien sein Buch: „Göttlicher und heiliger Schrift Restitu-

tion und Besserung." Sein Haß gegen Luther erwarb ihm den Schutz der Katholischen, besonders Groppers, und er blieb deshalb bis zum J. 1553 in Freiheit. Um dieses Jahr scheint er ins Gefängniß gekommen und um 1578 in demselben gestorben zu sein. Er nahm nur zwei Personen in der Gottheit an, welche so eins seien, wie Mann und Weib durch die Ehe ein Fleisch werden (1. Mos. I. und V. Joh. X.), und behauptete, daß durch den heiligen Geist in der Schrift nicht die dritte Person in der Gottheit, sondern die Wesenheit, Natur und Wirkungen des Vaters und des Sohnes bezeichnet würden. Die Stelle 1. Joh. 5, 7. erklärte er, auf Erasmus Vorgang gestützt, für unächt. Christus sei der Sohn Gottes nicht durch Adoption, sondern durch wahre Zeugung aus der Wesenheit des Vaters hervorgegangen, und eines und desselben Wesens mit dem Vater, so doch, daß der Sohn einmal nicht gewesen ist und der Vater vor dem Sohne existirt hat. Christus sei vor der Zeit (ante saecula), vor der Schöpfung der Welt, aus dem Vater und der väterlichen Substanz gezeugt, habe zwar am Anfange der Dinge und Zeiten schon existirt, aber doch selbst einen Anfang gehabt. Dennoch könne man sagen, daß er in Ewigkeit gezeugt sei, da vor der Schöpfung noch keine Zeit gewesen sei. Erst sei Christus aus Gott geboren, dann seien die Engel, dann die Welt, dann Adam, Eva ꝛc. geschaffen worden. Christus sei geringer als der Vater und dessen Diener bei der Weltschöpfung und Erhaltung; er heiße bei Johannes bloß Bote und Diener des Vaters (λόγος).

§. 183.

Michael Servetus.

Berühmter als die beiden bis jetzt genannten Antitrinitarier des 16. Jahrhunderts, ist der Spanier Michael Servetus geworden, der 1509 zu Villanueva in Arragonien geboren, in Toulouse von 1528 an die Rechte, und neben diesen griechisch und hebräisch und die neue Theologie studirte und schon 1530 in Basel gegen den Oecolampadius sich erklärte,

daß er keine drei Personen annehmen, und Jesum nur in dem Sinne für ewig halten könne, wie dieß auch die Welt sei. Diese seine Ansicht führte er in seinem Buche: de trinitatis erroribus libri septem 1531 8. vollständig aus. Jesus ist ihm der Sohn Gottes, weil Gott ihn in der Maria, wie ein menschlicher Vater gezeugt habe; Jesus ist Gott, weil ihm als Menschen die Fülle der Gottheit ertheilt ist; er ist der Sohn Gottes nur aus Gnaden (Joh. X. 34), er ist eins mit dem Vater; demselben an Macht, aber nicht an Wesen gleich; nicht Christus, sondern das Wort ist vom Himmel gekommen; die Schrift lehre durchaus den Monotheismus; die Lehre von der Dreieinigkeit sei unbegreiflich. Der heilige Geist erfüllte alles, wirke in allen, körperlich als Wind, geistig als heiliger Geist. Vater, Sohn und Geist seien nur Wirkungen der einen Gottheit und im A. T. sei Gott selbst das Bild des künftigen Christus gewesen.

Durch diese Schrift erregte Servetus Protestanten und Katholiken wider sich, um so mehr, da er schon im J. 1532 auf der Rückreise von Basel nach Frankreich in einer Schrift Dialogorum de trinitate libri duo 1532 8., seine in der ersten ausgesprochenen Sätze aufs neue behauptete. Im J. 1533 befand er sich in Italien, wo er besonders in Venedig wieder Anhänger fand, 1534 gieng er wieder nach Lyon, wo er 1535 eine neue Ausgabe der Geographie des Ptolemäus erscheinen ließ. Er setzte sich auch in Briefwechsel mit Calvin, dessen Antworten auf seine theologischen Fragen ihn nicht befriedigten, bildete sich dann in Paris zum Arzte, verließ diese Stadt, weil er in Streit mit den dortigen Aerzten gekommen war 1538, und lebte dann als praktischer Arzt bis 1540 in Charlieu bei Lyon; gieng dann nach Vienne, und arbeitete fortwährend an seinem theologischen Hauptwerke, das im J. 1553 erschien: unter dem Titel: Christianismi restitutio, totius ecclesiae apostolicae ad sua limina vocatio; in integrum restituta cognitione Dei, fidei Christi, justificationis nostrae, regenerationis baptismi et coenae Domini manducationis. Restituto denique no-

bis regno coelesti, Babylonis impiae captivitate soluta, et Antichristo cum suis penitus destructo. In diesem Werke erklärte er, daß Religion und Kirche seit der Zeit Constantin des Gr. verdorben sei, und daß er überzeugt sei den Beruf zu haben, ihr Wiederhersteller zu werden. Die Dreieinigkeit erklärt er als eine Offenbarung des göttlichen Wesens, die im Worte und als eine Mittheilung desselben, die im Geiste gegeben sei; Gott ist Licht, und wohnt mit Christus, der als Sonne im Lichte erschien, in dem dritten Himmel, dem Lichthimmel; alles ist eins in Gott, ein Theil des Geistes Gottes und des Lichts, das Gott selbst ist, hat sich in den Leib der Maria gesenkt und ihr Blut verklärt. Wir glauben, wenn wir annehmen, daß Jesus Christus, Sohn Gottes für unsre Sünden gestorben und auferstanden sei; dieser Glaube ist freiwillig und führt zur Seligkeit; das Reich Christi ist in dem Menschen, nicht ausserhalb desselben.

Servetus hatte dieses Buch ohne seinen Namen herausgegeben, wurde aber verrathen und gefangen gesetzt. Da er aus dem Gefängnisse entfloh, wurde er abwesend zum Feuer verurtheilt (Jun. 1553). Er hoffte sich nach Neapel retten zu können, wurde aber, da er sich einige Wochen verborgen in Genf aufhielt, auf Calvins Betrieb gefangen genommen, als Ketzer angeklagt und nachdem die Gutachten der andern schweizerischen protestantischen Kirchen, die alle sehr streng gefaßt waren, deren keines jedoch auf Todesstrafe lautete, eingelangt waren, zum Feuertode verurtheilt, und litt diesen am 27. Oct. 1553. Melanchthon hat diese Hinrichtung des Servetus in einem Schreiben an Calvin ausdrücklich gebilligt.

§. 184.

Socinianer.

In Italien, wo am Ende des fünfzehnten und am Anfange des sechszehnten Jahrhunderts freie Religionsansichten unter den Gelehrten überhaupt sehr verbreitet waren, reg-

ten sich auch bei vielen Zweifel an der kirchlichen Lehre von der Dreieinigkeit, ohne daß die Beschaffenheit dieser Ansichten im Einzelnen genau bekannt wäre. Meist scheinen diese Antitrinitarier Subordinatianer gewesen zu sein, wie Valentin Gentilis aus Consenza, der 1566 von der Regierung zu Bern zum Tode verurtheilt wurde, wie der Piemonteser Gribaldi, der 1564 im Verdacht des Antitrinitarismus auf seinem Landgute bei Genf starb, auf welches er sich, nachdem er in Bern in Untersuchung gekommen war, von der er sich durch einen Widerruf befreite, zurückgezogen hatte. Berühmter als diese ist Lälius Socinus geworden, welcher den Grund zu der Parthei der Socinianer gelegt hat. Er war 1525 in Siena geboren, hatte sich von dem Studium der Rechte zur Theologie gewandt, und 1547 sein Vaterland verlassen, um in der Schweiz und in Deutschland durch Umgang mit den vornehmsten Reformatoren seine Religionskenntnisse zu erweitern.

Vom J. 1548 bis 1551 befand er sich in Wittenberg in Melanchthons Hause, wo er besonders das Studium morgenländischer Sprachen trieb, gieng von da nach Polen und gewann Anhänger für seine Ansicht von der Dreieinigkeit, lebte dann aber von 1551 an in Zürich mit so großer Zurückhaltung hinsichtlich seiner Religionsgrundsätze, daß er bis zu seinem Tode 1562 unangefochten blieb.

In Polen hatten sich viele Antitrinitarier zusammengefunden und den Schutz einiger Großen erlangt. Sie hatten erst als Lutheraner oder als Reformirte gelebt, trennten sich aber von diesen auf den Synoden zu Pinczow (1563) und zu Petrikau (1565), nachdem schon auf der Synode zu Seczemin (1556) Petrus Gonesius sich öffentlich gegen die Lehre von der Dreieinigkeit erklärt hatte. Von Pinczow, wo der Herr des Städtchens sie schützte (sie erhielten deshalb den Namen Pinczowianer), verbreiteten sie sich nach Krakau, Lublin und Smigla. Im J. 1569 gab ihnen der Woywode von Podolien Johann Sieninski das Städtchen Rakau, das er erst gebaut hatte zum Wohnsitz.

Diese Unitarier hatte nicht einen und denselben festbestimmten Lehrbegriff. Sie vereinigten sich nur in der Verwerfung der kirchlichen Dreieinigkeitslehre und wichen selbst in den einzelnen Bestimmungen dieser Lehre von einander ab. So hat Stanislaus Farnovius im J. 1568 eine eigne Gemeinde gestiftet, welche die Präexistenz des Sohnes lehrte, die Anrufung des h. Geistes verwarf, und Erwachsene durch Untertauchen taufte. Mit seinem Tode (1614) löste sich seine Gemeinde auf. Die von Simon Budnäus gestiftete Gemeinde weigerte Christo die göttliche Verehrung.

Von Polen aus verbreiteten sich die unitarischen Ansichten auch nach Siebenbürgen, durch den Piemonteser Blandrata, der, weil er wegen seiner religiösen Ansichten in Verdacht gekommen war, sich 1556 nach Genf begeben hatte, dort (1558) durch Calvin's Widerwillen vertrieben nach Polen gegangen und im J. 1563 zu dem Fürsten Johann Sigmund von Siebenbürgen als Leibarzt berufen worden war, welche Stelle er auch bei den folgenden Fürsten von Siebenbürgen Stephan und Christoph Bathori bekleidete († nach 1585).

In Rakau, wo die Unitarier Kirche, Schule und Buchdruckerei hatten, erschien 1574 ihr erster Katechismus und 1577 das neue Testament in polnischer Sprache. Den Katechismus hat später Faustus Socinus umzuarbeiten angefangen und es entstand daraus der berühmte Rakausche Katechismus, welcher nach Socins und seines Mitarbeiters Statorius Tode von Hieronymus Moscorovius und Valentin Schmalz vollendet wurde. Faustus Socinus war der Neffe von Lälius Socinus (im J. 1539 in Siena geboren), und wurde von seinem Oheim früh in dessen besondre Religionsansichten eingeweiht; gieng wegen dieser beargwohnt 1559 nach Lyon und erhielt nach dem Tod seines Onkels dessen Handschriften. Diese benützte er nun zu Ausarbeitung eigner Schriften, welche er ohne seinen Namen herausgab und in denen er die Dreieinigkeitslehre bestritt, so lange er (von 1562 bis 1574) in den Diensten des Großherzogs von Toscana stand. Im J. 1574 begab er sich nach Basel mit Begründung und Verbrei-

tung seiner Lehre fortdauernd beschäftigt, gieng 1578 nach Siebenbürgen, von Blandrata eingeladen um den Antitrinitarier Franz Davidis zu bestreiten, der die Anbetung Jesu verwarf. Im J. 1579 reiste er nach Polen und verlangte die Aufnahme unter die Unitarier. Diese wurde ihm verweigert, weil er in mehreren Punkten von ihrer Lehre abwich, die Wiedertaufe bei ihnen für unnöthig erklärte und die Anrufung Christi als nothwendig behauptete. Doch hat er, obgleich kein Mitglied der Gemeinde, durch seine Schriften und seine Thätigkeit für die Hauptlehrsätze der Unitarier denselben viele Anhänger gewonnen und so viel Einfluß auf sie erhalten, daß die ganze Gemeinde nach seinem Namen Socinianer genannt wurde. Er starb im J. 1604 zu Lulawicze. Aus seinen vielen Schriften über religiöse Gegenstände lassen sich folgende Behauptungen als Grund seiner Lehre erkennen. Er verfocht die Glaubwürdigkeit der biblischen Schriften, der Form und dem Inhalt nach, gegen alle Einwendungen, die man von scheinbaren Widersprüchen und Irrthümern in derselben dagegen hernahm. Die Bibel war ihm die Quelle der christlichen Religionskenntniß und die christliche Religion selbst Offenbarung zur Unsterblichkeit und Seligkeit, da die Vernunft nicht vermöge, weder durch sich noch durch die Betrachtung der sichtbaren Natur sich zur Idee Gottes zu erheben. (Diese letztere Behauptung von der Unmöglichkeit einer natürlichen Religion haben die neuern Unitarier aufgegeben, obgleich sie den strengen Offenbarungsbegriff beibehalten.) Gott wollte durch die h. Schrift besonders des N. T. die Erkenntniß seines Willens unter den Menschen verbreiten, diese Schrift mußte daher in verständlichem Vortrage alle wesentlichen Religionslehren enthalten, welches durch Einwirkung des heiligen Geistes auf die Schriftsteller bewirkt wurde. Socin lehrt das Daseyn eines ewigen, gerechten, weisen und allmächtigen Gottes und erklärt sich gegen die Dreieinigkeit; der heilige Geist ist ihm die heiligende Kraft Gottes, und obwohl er Christo Macht und Majestät dem N. T. zu Folge zugesteht, so behauptet er doch, daß diese Eigenschaften Christo nicht natürlich, sondern ihm vom Vater zur

Belohnung seines Gehorsams im Tode und der Auferstehung übertragen seien. Deshalb müsse ihm auch göttliche Ehre erwiesen und deshalb müsse er auch Gott genannt werden. Seinem Wesen nach sei Christus zwar ein Mensch, aber im Leibe der Jungfrau ohne Zuthun eines Mannes durch Kraft des heiligen Geistes empfangen und gebildet, und erst nach seiner Himmelfahrt leidenslos und unsterblich geworden. Die Behauptung, daß er aus dem Wesen Gottes gezeugt sei, widerspreche der heiligen Schrift sowohl, als der Vernunft. Er herrsche aber über gute und böse Geister, und mit Recht richte man Gebete an ihn. Die Behauptung, daß Jesus alles geschaffen habe, sei irrig; das πάντα Joh. I. 3. beziehe sich nur auf alles, was zur Gründung und Verkündigung des Evangeliums geschehe; das habe Jesus alles angeordnet und gemacht. Seit seiner Himmelfahrt sei er Hohenpriester und versöhne unsre Sünden, indem er uns von der Strafe derselben befreie.

Die Lehre von der Genugthuung aber sei irrig und Jesu Tod nur als Beispiel für uns zu betrachten. Auch vor dem Falle sei der Mensch sterblich gewesen, und man dürfe weder eine ursprüngliche Gerechtigkeit, noch eine Erbsünde, noch eine Prädestination annehmen. Die Taufe müsse ganz frei gestellt bleiben; denn Christus habe nur diejenigen getauft wissen wollen, welche von den Aposteln und ihren Nachfolgern in seiner Religion unterrichtet werden würden; auch spreche Christus nicht von der Wassertaufe. Sacramente in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes nahm Socin nicht an, und erklärte die Einsetzungsworte beim Abendmahl auf zwinglische Weise.

Eine systematische Darstellung der socinianischen Lehrer, welche sich aber fast durchaus an Socins Sätze anschließt, hat Johann Völkel aus Grimma († 1618) in dem Werke de vera religione libri V. etc., welches Johann Crell im J. 1630 zu Rakau herausgegeben hat, gegeben. Der Herausgeber Johann Crell hatte in Altorf die socinianische Lehre angenommen und war 1612 nach Polen gegangen, wo er

1613 Professor des Griechischen in Rakau, 1616 Rector der Schule daselbst und 1623 Prediger in Rakau wurde und besonders als exegetischer Schriftsteller, und durch sein Buch von Gott und seinen Eigenschaften, welches er dem Werke des Völkel de vera religione vorsetzte, bekannt geworden ist.

Unter den übrigen Lehrern der Socinianer in dieser Periode sind folgende berühmt geworden; Georg Enjedin, der 1597 als Superintendent der siebenbürgischen Unitarier gestorben und als Exegete bekannt ist; Christoph Ostorod aus Goslar, der 1598 mit einem andern socinianischen Lehrer Andreas Woidowius nach Holland reiste und dort den socinianischen Lehrbegriff verbreitete, und 1611 als Prediger in Buscow bei Danzig starb. Er hat in einem eignen Werke den socinianischen Lehrbegriff vertheidigt (Rakau 1604. 8.); Valentin Schmalz aus Gotha, dessen Buch von der Gottheit Christi bei den Socinianern großes Ansehen genießt (Rakau 1608. 4.) und der 1622 als Prediger in Rakau gestorben ist; der Exegete Jonas Schlichting († 1661); der Freiherr Johann Ludwig Wolzogen († 1661); Andreas Wissowatius, der, nach einer großen Thätigkeit für seine Glaubensgenossen in Polen, ihr Exil theilte, und im J. 1678 in Amsterdam starb; Martin Ruarus, der in Altorf für die socinianische Lehre gewonnen worden war († 1657); Joachim Stegmann, der 1633 als unitarischer Prediger in Clausenburg starb, und Peter Moscorovius († nach 1646).

§. 185.

Kryptosocinianer in Altorf.

Auch auf einer deutschen Universität verbreitete sich der Socinianismus insgeheim. Ernst Soner 1572 in Nürnberg geboren, hatte in Altorf Medicin studiert und im J. 1597 zwei Zöglinge auf die Universität Leiden begleitet. Hier lernte er die Socinianer Woidowius und Ostorod kennen, und wurde von ihnen für ihre Lehre gewonnen. Er blieb als practischer Arzt in Nürnberg, dann als Professor der Me-

dicin in Altorf mit seinen socinianischen Freunden in Verbindung, und verbreitete heimlich ihre Grundsätze. Viele junge Polen kamen nach Altorf, um da zu studieren. Soner hatte mit solcher Vorsicht sich benommen, daß er bis zu seinem Tod (1612) keinen Verdacht in Hinsicht seiner Religionsgrundsätze erregte. Erst durch die Thätigkeit, mit welcher seine Schüler und Freunde auch auf andern deutschen Universitäten den Socinianismus zu verbreiten versuchten, wurden ihre Verbindung und deren Zwecke (1615) entdeckt. In Folge der angestellten Untersuchung kehrten einige dieser Altorfer Socinianer zum evangelischen Glauben wieder zurück, die übrigen, so wie die polnischen Studierenden, verließen Altorf.

§. 186.

Vertreibung der Socinianer aus Polen.

Bis zum Jahre 1638 hatten sich die Socinianer in Polen immer mehr verbreitet. In diesem Jahre nahm die katholische Geistlichkeit von dem Unfug einiger Studenten in Rakau, welche mit Steinen nach einem Crucifixe in der Nähe dieser Stadt geworfen hatten, Anlaß zu ihrer Vertreibung. Sie wandten sich an den Reichstag von Warschau (1638) und bewirkten, daß dieser Befehle gab die Schule und Kirche in Rakau zu schließen und die Buchdruckerei wegzunehmen, und daß alle Lehrer von Rakau vertrieben wurden. Zwanzig Jahre darauf (1658) gab der König Johann Casimir ein Edict, dem zu Folge jeder Bekenner, Lehrer und Beschützer unitarischer Grundsätze (das Edict heißt sie arianische) mit dem Tode bestraft, Reuigen aber eine Frist von drei Jahren zum Verkaufe ihres Eigenthums gelassen werden sollte, um das Königreich zu verlassen.

XV.

Theologische Wissenschaften.

---

§. 187. Uebersicht. §. 188. Exegese in der lutherischen Kirche. §. 189. Exegese in der reformirten Kirche. §. 190. Exegese in der katholischen Kirche. §. 191. Dogmatik in der lutherischen Kirche. Moral. Casuistik. §. 192. Dogmatik in der reformirten Kirche. §. 193. Dogmatik in der katholischen Kirche. §. 194. Apologetik. §. 195. Polemik. §. 196. Kirchengeschichte bei den Lutheranern. §. 197. Kirchengeschichte bei den Reformirten. §. 198. Kirchengeschichte bei den Katholiken. §. 199. Kirchenrecht. §. 200. Homiletik.

§. 187.

Uebersicht.

Die Behandlung der theologischen Wissenschaften mußte bei den protestantischen Kirchen schon deshalb eine andre Gestalt annehmen, als sie bis jetzt in der katholischen Kirche gehabt hatte, weil die Reformation durch die neue philosophische und philologische Bildung zum Theil hervorgerufen und gefördert worden war und weil der Besitz dieser Bildung es möglich gemacht hatte, die alte scholastische Behandlungsart der Theologie zu stürzen. Von den Humanisten nahmen die Theologen die allgemeinen Grundsätze der Auslegung an und trugen sie auf die Interpretation der Bibel über, das Studium des Griechischen und Hebräischen verbreitete sich und das Streben nach vollständiger grammatischer und geschichtlicher Erläuterung der heiligen Schriften trat an die Stelle der weitläuftigen Commentare des Mittelalters, in welchen die allegorische Auslegung in verschiedentlich umgewandelter Form sich immer wiederholt hatte. Diese Aenderung konnte auch auf die katholische Kirche nicht ohne Wirkung bleiben, und bei der Betrachtung der lebendigen Thätigkeit in der Exegese im sechszehnten Jahrhunderte glaubt man sich der Hoffnung

überlassen zu können, daß ein angemessener Fortschritt der exegetischen Studien im Sinne der Reformatoren schnell dem Ziele der Auslegung näher führen werde. Wodurch dieser Fortschritt aufgehalten wurde, wird in der folgenden Darstellung deutlich werden; welche zugleich nachweisen wird, wie auch die einfache Behandlung der systematischen Theologie, mit deren Muster die Reformatoren vorangegangen waren, gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts einer scholastischen Behandlung wich, welche in der katholischen Kirche unausgesetzt angewandt worden war. In dem Streite, der zwischen den drei Kirchen fortwährend geführt wurde, mußte die Polemik eine große Ausbildung erhalten; die schönere Frucht dieses streitigen Verhältnisses ist die erste wissenschaftliche Begründung der Kirchengeschichte, welche von der lutherischen Kirche ausgieng. Das Kirchenrecht erlitt weniger Veränderungen, als nach der Trennung der protestantischen Kirchen von der römischen hätte erwartet werden können. Die ältere mystische Literatur, wurde durch die asketische zum Theil ersetzt, die Casuistik als ein Theil der Moral besonders behandelt, und eine reiche homiletische Literatur erwuchs besonders in den beiden protestantischen Kirchen durch zahlreiche Predigtsammlungen.

Einen eignen Charakter erhält die Geschichte der theologischen Wissenschaften von der Reformation an dadurch, daß durch die Buchdruckerkunst die Mittheilung der Ideen erleichtert, und die Zahl der Bücher ungemein vermehrt wurde. Immer mehr nähert sich die Thätigkeit der Theologen dem Streben nach wissenschaftlicher Vollendung der Theologie, da das Streben der Ausbreitung des Christenthums in den Hintergrund getreten, der Gedanke des Papstthums des Mittelalters, die Kirche über den Staat zu setzen, vor der Uebermacht der weltlichen Fürsten gewichen war und die Begründung und Vertheidigung der Lehre eben des wissenschaftlichen Grundes bedurfte.

§. 188.

Exegese in der lutherischen Kirche.

Den Zweck der Reformatoren, die reine Bibellehre herzustellen, machte das Studium der Bibel ihnen zur dringendsten Nothwendigkeit. Bis nahe an den Anfang der Reformation hatte man sich mit der Erklärung der Vulgata begnügt, und nur bei wenigen Auslegern fand sich einige Kenntniß des Hebräischen und Griechischen. Der Originaltext der Bibel fand sich überdieß in sehr wenigen Händen. Diesem Mangel wurde fast zu gleicher Zeit mit dem Anfang der Reformation abgeholfen. Es erschien das alte Testament in den Ausgaben von Brescia, in den bombergischen Ausgaben, in der complutensischen Polyglotte. Durch die Ausgaben des Erasmus wurde das neue Testament in der Ursprache weit verbreitet. Wenn diese Verbreitung von Nutzen sein sollte, so mußte die Auslegung von richtigen Principien geleitet sein. Für die Aufstellung solcher Principien erwarben sich Luther, Melanchthon und Flacius die größten Verdienste. Da das ganze Mittelalter hindurch die allegorische Auslegung fast allein geherrscht hatte, so war es von größter Wichtigkeit, daß Luther und Melanchthon die grammatische Auslegung und ihre Grundsätze befolgten, und aufs stärkste vor dem Mißbrauche der allegorischen warnten. Die Aufstellung hermeneutischer Grundsätze hat zuerst Matthias Flacius in einer gewissen Vollständigkeit geleistet. Auch er dringt vor allem auf die Ermittelung des grammatischen Sinnes, will aber doch den allegorischen nicht ganz ausgeschlossen haben, sondern erklärt dessen Annahme für nothwendig, wenn eine Stelle ohne allegorische Auslegung etwas Falsches oder Unsittliches enthalten würde; für nützlich aber, wenn sich aus dem bloßen grammatischen Sinne keine nützliche Lehre ergebe. Er giebt brauchbare Anweisungen, wie mit beständiger Rücksicht auf den Hauptzweck des Verfassers und auf den Inhalt des Ganzen auszulegen sei, wie der Zusammenhang berücksichtigt, Zeit, Ort und Absicht der Rede, und die Personen genau beachtet werden müßten, und dringt auf die

Nothwendigkeit umfassender Sprache und Sachkenntnisse, um den Sinn genau erforschen, und in den Geist des Schriftstellers eindringen zu können. Auch schon über die besondere exegetische Behandlung der verschiedenen Classen der biblischen Bücher hat er besondere Regeln gegeben. Die Analogia fidei ist ihm Richtschnur der Auslegung.

Für die Auslegung selbst haben zuerst Luther und Melanchthon gewirkt, Luther war bereits im Kloster zu Erfurt auf die Bibel aufmerksam geworden, hatte sich bald um die Kenntniß der Grundsprachen bemüht, und diese als Professor in Wittenberg besonders durch die Hülfe des Melanchthon und des Aurogallus erweitert. Melanchthon hatte schon vom J. 1514 an sich eifrig mit dem Lesen der lateinischen Bibel beschäftigt, und das Hebräische unter Reuchlins Leitung studirt, und in Wittenberg durch den Rath zweier guter Kenner des Hebräischen, des Bernhard Ziegler und des Caspar Cruciger, seine Kenntniß dieser Sprache erweitert. Die Resultate aller exegetischen Studien, welche Luther gemacht hatte, legte er in den verschiedenen Ausgaben seiner Bibelübersetzung nieder, die unter fortwährendem Beistande seiner Freunde entstanden war. Vor der vollständigen Uebersetzung hatte Luther an einzelnen Stücken sich versucht, hatte schon 1517 nach der Vulgata, der Uebersetzung des Hieronymus und der des Reuchlin die sieben Bußpsalmen deutsch herausgegeben, 1518 das Vaterunser und den 110. Psalm und Matth. XVI. 13 — 19. Im J. 1521 übersetzte er auf der Wartburg den 68. Psalm, das Magnificat, das Gebet des Königes Salomo, den 119. und 37. Psalm, das Evangelium von den zehn Aussätzigen und Luc. XXI. 25 — 36. Im Anfang März 1522 war bereits die Uebersetzung des neuen Testamentes vollendet, und erschien am 21. September d. J. Im J. 1523 erschien der erste Theil des alten Testamentes (der Pentateuch), im J. 1524 der zweite Theil, (Josua bis Esther) und der dritte (Hiob bis Hoheslied); im J. 1526 Jes. IX. 2 — 7, Jonas und Habacuc, im J. 1527 Jerem. XXIII. 5 — 8. 1528 Zacharias und Jesaias; 1529 das Buch

der Weisheit; 1530 Daniel und Ezech. XXXVIII. XXXIX. 1532 die sämmtlichen Propheten und 1533 und 34 die noch unübersetzten apokryphischen Bücher. Die vollständige Bibelübersetzung kam 1534 in Wittenberg heraus. Im J. 1540 berieth sich Luther mit Melanchthon, Bugenhagen, Justus, Jonas, Cruciger und Aurogallus über die Verbesserungen dieser Uebersetzung, welche dann in die zweite Ausgabe 1541 eingerückt wurden. Luther hatte beim neuen Testamente den aldinischen und erasmischen Text, mit Zuziehung der Vulgata, benützt, bei den Apokryphen die aldinische Ausgabe und die Vulgata, bei dem alten Testamente die Ausgabe von Brescia, die alexandrinische Uebersetzung, die Vulgata und die Postille des Nicolaus von Lyra. Diese lutherische Uebersetzung erhielt dadurch eine außerordentlich große Verbreitung, daß sie den ersten niederdeutschen, holländischen, schwedischen, dänischen, isländischen, finnischen, ungarischen, polnischen ꝛc. Uebersetzungen zu Grunde gelegt wurde.

Für die Auslegung des neuen Testaments durch Commentare hatte Erasmus durch seine Anmerkungen zum N. T. und durch seine Paraphrasen desselben vorgearbeitet. Für das A. und N. T. hat Luther auch als Ausleger große Verdienste, indem er die wichtigsten Bücher, theils in eignen Commentaren, theils in Predigten erläuterte. Er bemüht sich in der Auslegung des A. T. um die Auffindung des grammatischen und historischen Sinnes und hält als Hauptgesichtspunkt fest, daß das A. T. erst durch das neue seine Erklärung erhalte, und nur durch die beständige Beziehung auf den Messias deutlich werde. Von den Büchern des neuen Testamentes hat er den Brief an die Galater ausführlich und vollständig erläutert, und außerdem nur einzelne Hauptabschnitte ausgelegt. Von seinen exegetischen Grundsätzen machte er besonders in dem Abendmahlsstreite gegen die Schweizer, bei Auslegung der Stellen Matth. XXVI. 26 ꝛc. Marc. XIV. 22 ꝛc. Luc. XXII. 19. ꝛc. 1. Kor. X. 16. XI. 23. ꝛc. Gebrauch.

In den Auslegungen des Melanchthons, welche über die

sechs ersten Capitel der Genesis, über den Daniel, die Sprüchwörter Salomo's ꝛc. sich erstrecken, zeigt sich eine sorgfältige Auffassung des einfachen grammatischen Sinnes. Den Grundsatz Luthers, daß das neue Testament erst die vollständige Erklärung des alten gebe, befolgt auch er, und fügt wie Luther dogmatische Anwendungen und allegorische Auslegungen bei. Noch größer als um die Auslegung des A. T. sind Melanchthons Verdienste um die Auslegung des neuen, über die Evangelien des Matthäus und des Johannes, und über den Brief an die Römer; die grammatische Auslegung ist hier mit brauchbaren historischen und antiquarischen Erläuterungen und mit chronologischen Bemerkungen verbunden.

Ausser den beiden Häuptern der Reformation haben sich noch folgende Gelehrte um die Exegese in der lutherischen Kirche verdient gemacht; Wolfgang Musculus († 1563), der über die Genesis, die Psalmen und den Jesaias und über den größeren Theil des N. T. Commentarien schrieb; Victorin Strigel, der eine meist dogmatische Auslegung der Psalmen geschrieben und Anmerkungen zur Erklärung des N. T. gesammelt hat; Matthias Flacius, der in seiner glossa compendiaria in N. T. ein gedrängtes exegetisches Handbuch über das N. T. zu geben beabsichtigte und dabei sich immer auf seine clavis scripturae sacrae bezog, in deren erstem Theil er in lexicalischer Form biblische Worte und Redensarten erläutert, im zweiten aber allgemeine hermeneutische Regeln gegeben hatte; Joachim Camerarius, der kurze Bemerkungen über neutestamentliche Worte, Redensarten und Figuren, bloß in lexicalischer, grammatischer und historischer Beziehung giebt; David Chyträus und Martin Chemnitz.

Der wittenbergische Professor Wolfgang Franz war der erste, welcher nach Flacius die Hermeneutik in einem eignen Werke bearbeitete (Tractatus theologicus etc. Wittenb. 1619), in welchem er die genau Kenntniß der Grundsprachen und die Erforschung des Zusammenhanges als die Hauptfor-

derungen aufführt. Salomo Glassius († 1656) hat in seiner philologia sacra seine Vorgänger Flacius und Franz benützt, und nur eine eigenthümliche Auseinandersetzung des Wesens der Parabeln und ihrer Erklärung gegeben.

Der Streit, welcher zwischen der lutherischen und der katholischen Kirche über den Canon entstand, bereitete die Einleitung in die biblischen Schriften vor. Schon Luther hatte behauptet, daß nur die von einem Apostel verfaßten oder gebilligten Schriften als canonische anzusehen seien, und Martin Chemnitz hatte sodann gegen die Behauptung der Katholiken, daß die Bestimmung der Canonicität der Schriften von der Entscheidung der Kirche abhänge, den Satz aufgestellt, daß die einzelnen Schriften nur dadurch als canonische erkannt wurden, daß sie inspirirt seien und daß sie die Zeugnisse der heiligen Schriftsteller selbst und der ersten Kirche für sich hätten. Diese isagogischen Untersuchungen wurden von dem Wittenberger Professor Lorenz Fabricius und von Salomo Glassius fortgesetzt, und von Michael Walther in seiner officina biblica in großer Ausdehnung behandelt.

Die Commentare des Aegidius Hunnius und Polykarp Leyser sind voll dogmatischer und polemischer Abschweifungen und arm an grammatischen und historischen Erklärungen; besser sind die biblischen Erklärungen des Rostocker Professors der Theologie, Johann Tarnov († 1629); und als ein vorzüglicher Exegete zeigte sich Georg Calixtus.

§. 189.

Exegese in der reformirten Kirche.

Wie die vorzüglichsten sächsischen, so waren auch die vornehmsten schweizerischen Reformatoren ausgezeichnete Exegeten. Leo Judä hatte mit Unterstützung seiner Collegen Großmann und Zwingli die hochdeutsche Uebersetzung Luthers von den historischen Büchern des A. T. und das N. T. 1525 in den schweizerischen Dialekt übertragen und die prophetischen und poetischen Bücher des A. T. nebst den Apokryphen

aus dem Grundtexte übersetzt. Die vollständige Bibelübersetzung erschien 1531. Sebastian Münster, der sich durch die Ausarbeitung eines hebräischen Wörterbuchs um das Studium der Bibel verdient machte, gab seiner Ausgabe der hebräischen Bibel (1536) eine eigne lateinische Uebersetzung bei, in welcher er die einfache Darlegung des Sinnes des hebräischen Textes anstrebte; und bei Aufsuchung dieses Sinnes sich vorzugsweise an die Rabbinen hielt, in denen er sehr belesen war. Auch Leo Judä unternahm eine neue lateinische Uebersetzung des A. T. und übertrug deren Vollendung vor seinem Tode dem gelehrten Theodor Bibliander. Den Druck dieser Uebersetzung besorgte Conrad Pellican. Sebastian Castalio machte den Versuch die ganze Bibel in ächt römisches Latein zu übersetzen, und hat eben dadurch, daß ihm dieß gelungen ist, den ursprünglichen Character der biblischen Bücher in seiner Uebersetzung fast ganz verwischt.

Dieser Uebersetzung Castalios setzte Beza noch vor seiner Ausgabe des N. T. eine neue Uebersetzung des N. T. entgegen, in welcher er vor allem Treue anstrebte, ohne aber seine Grundsätze consequent durchzuführen und ohne sich vor dem zu bestimmten Ausdruck einzelner Stellen im Sinne der Hauptlehren seiner Kirche zu hüten. Eine neue Uebersetzung des A. T. aus dem Grundtexte veranstaltete der Professor des Hebräischen in Heidelberg Immanuel Tremellius in Verbindung mit seinem Schwiegersohne Franz Junius, in welchem gleichfalls wörtliche Treue beabsichtigt, doch auch nicht durchgehends festgehalten war.

Unter den Exegeten der reformirten Kirche steht Zwingli voran, der theils in Predigten ganze Bücher des N. T. erklärte, und den Jesaias und Jeremias, das erste und zweite Buch Mose, die Evangelien und die apostolischen Briefe übersetzte und erläuterte. Oecolampadius hat den Jesaias und den Brief an die Römer erläutert. Bucer hat sich durch seinen Commentar über die Evangelien, seine Auslegung der Psalmen und seine Paraphrase des Briefes an die Römer um die Exegese verdient gemacht; Conrad Pellican, durch

seinen Versuch eine hebräische Grammatik und ein hebräisches Wörterbuch zu schreiben bekannt, hat die gesammten biblischen Bücher in kurzen Anmerkungen ausgelegt. Heinrich Bullinger hat sich in seinen Commentaren wenigstens als guten Sammler früherer Auslegungen bewiesen.

Alle andern Ausleger der reformirten Kirche übertraf bei weitem Johann Calvin, einer der vorzüglichsten Ausleger überhaupt; der besonders in seinen Commentaren zu den neutestamentlichen Schriften den grammatischen Sinn aufs treffendste auffaßt, den Zusammenhang mit Scharfsinn aufzufinden und mit Klarheit darzustellen, tropische Ausdrücke aufs deutlichste zu entwickeln weiß und überall gründliche Sprachkenntniß und Bekanntschaft mit dem hebräischen Sprachgebrauche zeigt. Er erklärte die drei ersten Evangelien harmonisch und indem er diese Harmonie mit freiem Sinne behandelte, benützte er sie, um die Evangelien wechselsweise durch sich selbst zu erklären. Mit größter Genauigkeit faßte er den Sinn von Jesu Reden und Gleichnissen auf, und seine Erläuterung der Briefe ist besonders durch die treffliche Darlegung des Zusammenhangs ausgezeichnet.

Der Franzose Johann Mercier, der zur reformirten Kirche von der katholischen übertrat (er war Professor der hebräischen Sprache in Paris gewesen † 1570), hat einen sehr beachtenswerthen Commentar über das Buch Hiob, dann Auslegung der salomonischen Schriften, der Genesis und der kleinen Propheten geschrieben.

Johann Piscator, der eine vollständige Uebersetzung der Bibel mit einer Wörtlichkeit, die sie oft undeutlich macht, verfaßte, hat auch über das ganze alte und neue Testament Commentare geschrieben, in denen er sich besonders der grammatischen Exegese befleißigt; in den in verschiednen seiner Schriften zerstreuten Anmerkungen des Johann Drusius († 1612) zum A. u. N. T. zeigt sich eine gründliche hebräische Sprachkenntniß, Benützung der alten Uebersetzer und der Rabbinen, und fürs N. T. insbesondre Benützung des

Talmuds und der Rabbinen für die Sacherklärung. Gleich ausgezeichnet sind die bloß grammatischen und antiquarischen Bemerkungen zum N. T. von Ludwig de Dieu († 1642) durch Vergleichung des hebräischen Sprachgebrauchs und der alten Versionen und eben so die zum A. T. besonders durch Vergleichung der verwandten Dialekte. Auch Daniel Heinsius († 1655) hat treffliche grammatische Bemerkungen zum N. T. gegeben.

Für das hebräische Sprachstudium haben Johann Buxtorf der ältere und sein Sohn gleiches Namens viel gewirkt. Jener (geb. 1564) von 1591 bis 1629 Lehrer der orientalischen Sprachen in Basel, hat schon 1602 sein hebräisches Handwörterbuch und 1607 sein hebräisch-chaldäisches Wörterbuch (Fol.) herausgegeben, welche beide viele Ausgaben erlebt und über ein Jahrhundert lang dem Studium des Hebräischen zu Grunde gelegen haben; wie die epitome grammaticae hebraeae 1605. 8. und der thesaurus grammaticae linguae sanctae 1619. 8. gleichfalls Handbücher für das Studium des Hebräischen geworden sind. Ein bis jetzt unübertroffenes Hülfsmittel zum Studium der Rabbinen und des Talmuds lieferte der ältere Buxtorf in seinem Lexicon chaldaicum, talmudicum et rabbinicum, welches sein Sohn vollendete und 1640 herausgab. Ein wichtiger Streit war in der reformirten Kirche über das Alter der hebräischen Vocalpunkte geführt worden, deren Gleichzeitigkeit mit dem Texte der ältere Buxtorf behauptete, und von Ludwig Capellus und dem großen holländischen Orientalisten Erpenius widerlegt wurde, gegen welche der jüngere Buxtorf seines Vaters Behauptungen vertheidigte. Thomas Erpenius († 1624) hat besonders um das Studium des Arabischen durch seine arabische Sprachlehre und andre Werke sich verdient gemacht, sein Schüler Jakob Golius († 1667) hat in seinem arabischen Wörterbuche ein bis auf unsre Zeit fortwährend gebrauchtes treffliches Hülfsmittel zum Studium des Arabischen gegeben; für die Realerklärung der Bibel hat sich der Prediger in Caen, Samuel Bochart († 1667) durch seine mit der umfassendsten Gelehrsamkeit geschriebenen Werke Phaleg und Canaan (für

biblische Geographie) und Hierozoicon (für biblische Naturgeschichte), die größten Verdienste erworben.

Von der reformirten Kirche gieng auch der Streit über die Sprache des N. T. aus. Gegen die Behauptung von Heinrich Stephanus, daß das N. T. in reinem Griechisch geschrieben sei, hatte sich schon Castälio erklärt und behauptet, daß die neutestamentlichen Schriftsteller hebraisirten. Der holländische Gelehrte Sebastian Pfochenius nahm 1629 Heinrichs Stephanus Behauptung wieder auf, und kämpfte für die vollkommne Reinheit des neutestamentlichen Griechischen, wurde aber von Daniel Heinsius und dem Engländer Thomas Gataker († 1654) und später von Johann Leusden und Johann Vorstius widerlegt.

Bei der Exegese in der reformirten Kirche erwähnen wir des Auslegers, welchem die bedeutendste Stelle unter den Exegeten dieser Periode gebührt, des Hugo Grotius, der durch seine Anmerkungen zum A. und N. T. als der Urheber der neueren grammatisch-historischen Exegese zu betrachten ist, die unabhängig von den Einflüssen der Dogmatik die einfache Erklärung des Sinnes beabsichtigt. Grotius hat mit den gründlichsten Sprachkenntnissen umfassende historische Kenntniß, kritische Uebung und die Gabe verbunden, die einzelnen Stellen im Sinne ihrer Verfasser aus den Umgebungen der Zeit zu erklären.

§. 190.

Exegese in der katholischen Kirche.

In der katholischen Kirche gieng das erste Unternehmen für die Beförderung des Studiums der Bibel in den Grundsprachen, von dem Cardinalerzbischof zu Toledo, Franz Ximenes der Cisneros aus, der mit Hülfe von Kennern der römischen und griechischen Literatur (Demetrius von Kreta, Anton von Nebrissa, Ferdinand Pintianus und Lopes Stunica) und von gelehrten Judenproselyten (Alfons von Alcala, Paul Coronel und Alfons Zamora) die complutensische

Polyglotte veranstaltete. Diese war schon 1517 vollendet, ihr Verkauf aber wurde erst 1520 von Leo X. erlaubt. Sie enthält den hebräischen und griechischen Text der Bibel nebst der Vulgata, die Septuaginta mit einer lateinischen Interlinearversion, das Thargum des Onkelos zum Pentateuch mit lateinischer Uebersetzung, eine hebräisch-chaldäische Grammatik und Lexicon. Die kritischen Verdienste dieser Ausgabe sind gering, und die Kostbarkeit des Werkes hat seine Verbreitung gehindert.

Ein ähnliches Werk lieferte auf Kosten Philipps II. von Spanien, unter der Leitung des Spaniers Benedict Arias Montanus, der Antwerpner Buchdrucker Christoph Plantin. Diese Antwerpner Polyglotte besteht aus acht Bänden und enthält außer dem hebräischen und griechischen Urtexte, der Vulgata und Septuaginta, auch die chaldäische Paraphrase und in den drei letzten Bänden einen bedeutenden, kritischen und antiquarischen Apparat. Da auch diese Polyglotte sehr kostbar und dennoch bald vergriffen war, so veranlaßte der Cardinal du Perron (von 1615 an) die Herausgabe der Pariser Polyglotte, für welche auch Thuanus thätig war. Nach dem Tode dieser beiden Beförderer des Werkes, übernahm der Parlamentsadvokat in Paris, Michael le Jay, nicht nur die Leitung des ganzen Unternehmens, sondern trug auch die sämmtlichen Kosten desselben. Die Besorgung des Werkes selbst übernahmen für das Hebräische und Chaldäische der getaufte Jude Philipp Aquinas aus Avignon, für das Samaritanische der berühmte Johann Morinus, für das Syrische und Arabische die Maroniten, Gabriel Sionita und Abraham Echellensis. Diese Polyglotte, welche 1645 in zehn Folianten zu Paris erschien, giebt den ganzen Inhalt der Antwerpner Polyglotte, und fügt die syrische und arabische Uebersetzung des A. T. (welchen eine wörtliche lateinische beigegeben ist), den samaritanischen Pentateuch (Abschrift und Uebersetzung), und eine arabische Uebersetzung des N. T. (mit lateinischer Uebersetzung), bei. Noch ehe die complutensische Polyglotte erschienen war, hatte Erasmus eine Aus-

gabe des N. T. gegeben, welche zwar in kritischer Hinsicht unbedeutend, für das Studium des N. T. aber höchst einflußreich geworden ist, da durch dieselbe das Original des N. T. in viele Hände gebracht wurde; und da Erasmus eine lateinische Uebersetzung beigab, welche für seine Zeit vortrefflich zu nennen ist, und in beigegebenen Anmerkungen diese Uebersetzung rechtfertigte, gute Sprachbemerkungen mittheilte, und über den Inhalt der erklärten Stelle selbst sich zuweilen freimüthig äußerte; endlich durch eine Paraphrase über das ganze N. T. (die Apokalypse ausgenommen), das Verständniß des Urtextes erleichterte.

Die aldinische Ausgabe der Septuaginta (1518. Fol.) verbreitete auch den Gebrauch dieser Uebersetzung; die syrische Uebersetzung des N. T. wurde durch Johann Albert Widmanstad (später österreichischer Kanzler) herausgegeben. Für das Studium des Hebräischen hat Santes Pagninus durch sein lexicon hebraeo-chaldaicum 1523. 8. gesorgt; und in seiner Isagoge ad sacras literas manches Hermeneutische aus den Kirchenvätern, besonders aus Origenes und Augustinus gesammelt. Sixtus von Siena hat in dem dritten Buche seiner bibiotheca sacra (de arte exponendi sacra volumina) gleichfalls hermeneutische Regeln gegeben.

Um die lutherische Uebersetzung des N. T. zu verdrängen, hatte Emser im J. 1527 eine eigne Uebersetzung des N. T. nach der Vulgata ausgefertigt, in welcher die lutherische Uebersetzung durchaus benützt, und nur, wo sie von der Vulgata abweicht, nach dieser geändert ist; dasselbe ist der Fall mit der Uebersetzung der ganzen Bibel, von Johann Dittenberger (1534), welche im A. T. Luthers Uebersetzung nach der Vulgata verändert, in den Apokryphen die Uebersetzung von Leo Judä, und im N. T. die Uebersetzung Emsers giebt. Die von Eck (1537) herausgegebene Uebersetzung der ganzen Bibel hält sich durchaus an die Vulgata, deren Latein in einem schlechten Deutsch wiedergegeben wird.

Unter den katholischen Exegeten dieser Periode sind folgende auszuzeichnen: hat der Cardinal Sadoletus († 1547)

mit besondrer Benutzung des Chrysostomus und des Theophylaktus, einen Commentar über den Brief an die Römer, zu dem Zwecke geschrieben, die Hauptlehren dieses Briefes ins Licht zu setzen. Der Cardinal Contarini († 1542), hat in seinen Scholien über die Briefe Pauli gleichfalls die griechischen Ausleger benutzt, und zu den Ansichten derselben über Freiheit und Prädestination im Gegensatze des Augustinus sich hingeneigt. In demselben Geiste sind des Pariser Theologen, Johann Gagnée († 1549) kurze Anmerkungen über das N. T. geschrieben. Der Italiener Steuchus, aus Gubbio (Eugubinus), hat in seinen exegetischen Schriften eine gute Kenntniß des Hebräischen gezeigt.

Von dem freisinnigen Sorbonnisten Claudius Espencäus haben wir Auslegungen der Briefe an den Timotheus und Titus, in welchen er sich besonders bestrebt den Wortverstand genau zu erläutern. Der spanische Jesuite, Johann Maldonato († 1587), ein guter Kenner des Hebräischen und Griechischen, hat einen Commentar über die vier Evangelien geschrieben. Die meisten Bücher des alten Testamentes hat ein andrer spanischer Jesuite, Caspar Sanctius, erläutert, und schon vor ihm hatte sein Ordensbruder, Johann von Pineda, einen weitläuftigen Commentar über den Hiob geschrieben. Der Bischof von Gent, Cornelius Jansenius, hat eine Harmonie der Evangelien verfaßt; der spanische Jesuite Mariana († 1624) Scholien über das A. und N. T. geschrieben, in welchen der Wortsinn kurz angegeben wird; der Professor zu Douay Jakob Bonfrére († 1643) hat bei seinem Commentar über den Pentateuch, besonders die LXX. benützt. Nicolaus Serarius, († 1609) hat mehrere historische Bücher des A. T. grammatisch ausgelegt; dagegen sind die Commentare des Cornelius a Lapide, durch eine Fülle allegorischer und mystischer Deutungen höchst weitschweifig geworden.

§. 191.

Dogmatik in der lutherischen Kirche. Moral. Casuistik.

Luther hatte sich gegen die Scholastiker erklärt, und die scholastischen Lehrbücher, nach welchen bis zur Reformation die Dogmatik gelehrt worden war, waren für die neue Kirche unbrauchbar geworden. Man bedurfte nun einer Zusammenstellung der christlichen Dogmen, wie dieselben durch unabhängige Schriftforschung und in Opposition gegen die Scholastik gewonnen worden waren. Diesem Bedürfnisse half Melanchthon ab, indem er ganz im Sinne und Geiste der Reformation, an dessen Entwicklung er selbst den größten Antheil hatte, zugleich um die studierende Jugend auf dem kürzesten Wege von den Fehlern der Scholastiker zu überzeugen, das erste dogmatische Lehrbuch der neuen Kirche, mit Beseitigung aller traditionellen Zusätze, aus der heiligen Schrift schöpfte, und dadurch auf eine Zeitlang die scholastische Vortragsweise aus der lutherischen Kirche verbannte. Dadurch und durch die Zusammenstellungen der Lehren der Kirche, welche in der augsburgischen Confession und ihrer Apologie und in den schmalkaldischen Artikeln gegeben wurden, hatte die lutherische Dogmatik eine feste Grundlage erhalten, und lange Zeit wurde der dogmatische Unterricht nach Melanchthons Lehrbuche gegeben. Den größeren dogmatischen Systemen, welche zunächst auf dasselbe folgten, lag es zu Grunde, indem es als Text zu ausführlichen Commentarien betrachtet wurde. Der erste dieser Commentare, ist von dem gelehrten Martin Chemnitz († 1586) geschrieben, der unter Melanchthon gebildet, über dessen loci Vorlesungen gehalten hatte, aus welchem sich sein dogmatisches System bildete, welches aber erst durch seinen Nachfolger in dem Amte eines Generalsuperintendenten in Braunschweig, Polykarp Leyser 1591 herausgegeben wurde. Chemnitz war ein gründlicher Kenner der Patristik, so weit dieß zu seiner Zeit bei den noch mangelhaften Hülfsmitteln möglich war, und hat seinem dogmatischen Werke, in welchem die einzelnen Ab-

schnitte des melanchthonschen Lehrbuches der Reihe nach erläutert werden, dogmengeschichtliche Erläuterungen, welche die Geschichte jedes einzelnen Dogma nachweisen, beigegeben. Auch das dogmatische System von Victorin Strigel, das zunächst auf Chemnitzens Werk folgte, ist aus Vorlesungen über Melanchthons loci entstanden, aber gleichfalls nicht von seinem Verfasser, sondern nach dessen Tode von dem reformirten Theologen Christoph Pezel in vier Bänden (1581 — 1585) herausgegeben worden, da Strigel selbst in Folge seiner Streitigkeiten mit Flacius sich zu der reformirten Kirche hingeneigt hatte.

So lange Melanchthons Ruf unangefochten in der lutherischen Kirche bestand, galten auch seine loci theologici für das erste und vorzüglichste Lehrbuch der lutherischen Dogmatik, nach welchem diese auf den Universitäten vorgetragen wurde. Da aber in Folge der heftigen Streitigkeiten bei einem Theile der lutherischen Theologen Melanchthons Lehre in einigen Punkten selbst verdächtig wurde, so hatte dieß auch Einfluß auf die Verehrung und den Gebrauch seines Lehrbuches und es wurde für bedenklich gehalten, die Studierenden der Gefahr auszusetzen, durch den Unterricht nach einem verdächtigen Lehrbuche irrige Ansichten zu erhalten. Diese Furcht veranlaßte den Kurfürsten von Sachsen, Christian II., durch den wittenberger Theologen Leonhard Hutter ein neues Lehrbuch entwerfen zu lassen, welches zum Behufe des Unterrichts an die Stelle von Melanchthons locis treten, und den orthodoxen lutherischen Lehrbegriff vollständig enthalten sollte. Dieses compendium locorum theologicorum, das im J. 1609. 8. erschien, mußte einer Verordnung des Kurfürsten gemäß in allen Schulen eingeführt und beim dogmatischen Unterrichte zu Grunde gelegt werden. Es beginnt die Abhandlung jeder Lehre mit der Definition, auf welche die Erklärung und der Beweis aus der h. Schrift und den symbolischen Büchern folgt; und benützt die Schriften von Luther, Melanchthon und Chemnitz für die Definitionen und Eintheilung. Auch über dieses Lehrbuch sind, wie über Melanchthons loci

mehrere

mehrere Commentare erschienen. Ausser diesem Lehrbuch hat Hutter auch ein dogmatisches System, in welchem er dem Gange der melanchthonschen loci folgt, herausgegeben (1619) und in demselben die einzelnen Abweichungen Melanchthons vom orthodoxen lutherischen Lehrbegriffe widerlegt. Das dogmatische Handbuch des tübingischen Theologen Matthias Hafenreffer ist besonders deshalb merkwürdig, weil es in Dänemark und Schweden dem dogmatischen Unterrichte zu Grunde gelegt wurde.

Die bisher genannten dogmatischen Werke hatten sich von der scholastischen Lehrart frei gehalten. Da aber schon Melanchthon in den späteren Ausgaben seiner loci einzelne philosophische Kunstwörter wieder einzuführen nöthig fand, die großen dogmatischen Streitigkeiten in der lutherischen Kirche, besonders die Flacianischen auch nicht ohne dieselben geführt werden konnten, und da die katholischen Theologen, insbesondere die Jesuiten in ihrer Polemik gegen die Lutheraner sich der metaphysischen Kunstwörter und der scholastischen Methode bedienten, so gieng diese scholastische Methode bald auch in die dogmatischen Systeme der Lutheraner über, und die Distinctionen, Fragen und Definitionen der Scholastiker kehrten zurück. Man bemerkt diese Wiedereinführung scholastischer Methode und Formeln besonders seit dem Religionsgespräche, welches im J. 1601 in Regensburg zwischen Jesuiten und lutherischen Theologen über die höchste Entscheidungsnorm in Religionsstreitigkeiten geführt wurde, bei welchem die Jesuiten von dialektischer Methode Gebrauch gemacht hatten. Sehr mäßigen Gebrauch von dieser scholastischen Methode machte das ausführlichste dogmatische Werk dieser Zeit, die loci theologici von Johann Gerhard (neun Bände in 4. von 1610—22. Neue Ausgabe von J. F. Cotta. Tübingen. 20. Bde. in 4. 1762 ꝛc.), welches durch die Vollständigkeit der Erörterungen, durch die Gelehrsamkeit des Verfassers und durch die beigegebenen dogmenhistorischen Erläuterungen einen großen Ruhm erlangt hat. Gerhard beginnt die Abhandlung jedes Artikels nach dem ersten, der von der h. Schrift handelt, mit der Darlegung des Zusammenhangs, in dem dieser Artikel mit dem vorhergehenden steht und mit

der Rechtfertigung der Stelle, welche diesem Artikel im Systeme angewiesen ist, erklärt hierauf das Wort, mit welchem die abzuhandelnde Lehre bezeichnet wird, und läßt darauf die Eintheilung der Lehre folgen, welche dann nach der Causalmethode, deren sich zuerst Thomas von Aquinum vollständig bediente, abgehandelt, und mit Schriftstellen, Zeugnissen der Väter und Scholastiker und neuern Theologen bewiesen wird. Damit ist die Geschichte der Lehre und die Widerlegung der Gegner verbunden.

Im J. 1633 erschien das theologische System von dem dänischen Theologen Caspar Erasmus Brochmand, welches in Dänemark viel gebraucht worden ist. Alle bis jetzt genannten Dogmatiker hatten sich der synthetischen Methode mit häufigerem oder seltnerem Gebrauch dialektischer und methaphysischer Kunstwörter bedient, und die Glaubensartikel so geordnet, daß sie von Gott als dem Princip der Dinge und dem Grunde des Heils den Anfang machen und von ihm zu den Geschöpfen insbesondere dem Menschen fortgehen, dann die Mittel des Heils und das letzte Ziel des Menschen betrachten (Theologie. Anthropologie. Soteriologie. Eschatologie). Georg Calixt hat zuerst bei häufigem Gebrauch der scholastischen Terminologie, in seiner epitome theologiae den scholastischen Gang im Vortrag der Dogmatik selbst wieder eingeführt, indem er nicht nur wie Gerhard die Causalmethode anwandte, sondern auch ganz scholastisch die Dogmatik nach folgenden Eintheilungsgründen behandelte: finis (objectivus et formalis); subjectum operationis, causae s. principia, media. So sehr Calixt auch von den lutherischen Eiferern in dem synkretistischen Streite angefochten wurde, so wurde seine scholastische Lehrart doch bald in der Kirche allgemein angenommen, und schon Johann Hülsemann hat, obgleich er ein Gegner Calixt's war, in seinem im J. 1640 herausgegebenen breviarium theologiae die scholastische Methode in erweitertem Sinne angewandt.

Calixt ist auch der erste bedeutendere Theologe, der die Moral abgesondert von der Dogmatik in seiner epitome

theologiae moralis (1634) zu behandeln anfieng, da sie bis jetzt mit der Dogmatik vereint vorgetragen worden war. In genauem Zusammenhang mit der Moral steht die Lehre von den Gewissensfällen, die Casuistik, welche aus der älteren Kirche auch in die lutherische übergetragen wurde. Zum Gebrauche der Geistlichen wurden Gutachten über schwierige Fälle, Gewissensfragen ꝛc. gesammelt. Die erste dieser Sammlungen veranstaltete der Abt von Maulbronn, Felix Bidembach (1611. 4); eine andere viel umfassendere der Hamburger Prediger Johann Dedekenn (1623. III. Fol.). Ein Lehrbuch der Casuistik hat der wittenbergische Theologe Franz Balduin in seinem tractatus de casibus conscientiae geliefert, welcher nach seinem Tode 1628. 4. erschien.

§. 192.

Dogmatik in der reformirten Kirche.

Zwingli hatte schon im J. 1523 eine isagoge brevis et christiana in evangelicam doctrinam herausgegeben, in welcher er von der Sünde, von dem Gesetze, vom Evangelium, von Bildern und von der Messe gehandelt hatte. Im J. 1525 erschien von ihm das erste dogmatische Werk der reformirten Kirche, der Commentarius de vera et falsa religione, in welchem ohne Anwendung philosophischer Ausdrücke die biblische Lehre einfach vorgetragen ist. Dieselbe Methode befolgte Heinrich Bullinger in seinem compendium religionis christianae (1556) und andere reformirte Dogmatiker, bis Johann Calvin den mäßigen Gebrauch der aristotelisch scholastischen Philosophie durch das dogmatische Hauptwerk der reformirten Kirche (Institutio christianae religionis. 1536) wieder einführte, welches in vier Bücher getheilt ist. Das erste handelt von der Erkenntniß Gottes, des Schöpfers, das zweite von der Erkenntniß Gottes, des Erlösers, welche zuerst den Vätern unter dem Gesetze und dann uns im Evangelio geoffenbart ist; das dritte von der Art, wie Christi Gnade empfangen wird, und von deren Früchten und Wirkungen; das vierte von den äußeren Mit-

teln, durch welche uns Gott in Christi Gemeinschaft aufnimmt, und in ihr erhält.

Beza hat eine kurze Darstellung der christlichen Dogmen in seinem libellus quaestionum et responsionum christianarum gegeben, und Hyperius in seinem methodus theologiae, an dessen Vollendung ihn der Tod verhinderte, die drei Artikel von Gott, der Schöpfung und dem Menschen und der Kirche behandelt; Wolfgang Musculus hat loci communes theologici (1573) herausgegeben.

Die bisher genannten Theologen der reformirten Kirche hatten den einfachen biblischen Vortrag in ihren dogmatischen Schriften angewandt; aber auch in der reformirten, wie in der lutherischen Kirche erhielt die scholastische Behandlungsart in der ersten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts die Oberhand. Diese Methode wandte zuerst in größter Ausdehnung der Aristoteliker Johann Maccovius († 1644) in seinen „loci theologici communes“ (1639 8.) an; noch erweitert findet sich der Gebrauch der scholastischen Methode bei Gisbert Voetius in seinen selectis disputationibus theologicis (1648 — 69. 5 Bde. 4.), welche ein vollständiges dogmatisches System enthalten. In gemäßigterer scholastischer Methode ist das Lehrbuch der Dogmatik (christianae theologiae libri duo methodice dispositi. 1634 12.) von Marcus Friedrich Wendelin, und desselben christianae theologiae systema majus. 1646 4. geschrieben.

§. 193.

Dogmatik in der katholischen Kirche.

In der katholischen Kirche wurde der scholastische Vortrag der Dogmatik fast durchgehends beibehalten, und nur wenige wagten es auf eine Verbesserung desselben in dem Sinne zu denken, in welchem diese Verbesserung von den protestantischen Kirchen ausgegangen war, auch wohl aus dem Grunde, weil von den Reformatoren die scholastische Lehrart angefochten war, und ihre Vertheidigung den katho-

lischen Theologen nöthig erschien. Doch haben einzelne katholische Theologen die Fehler der scholastischen Lehrart eingesehen. Schon 1536 erschien das Buch des Christophorus a capite fontium de theologia scholastica corrigenda, und Ludwig Carravajal hat in einer verbesserten Methode die Lehre von Gott in einem eignen Werke (1545) behandelt. Vorzüglich aber ist in dieser Hinsicht Melchior Canus auszuzeichnen, derselbe, der sich durch seine heftige Opposition gegen die Jesuiten bekannt gemacht, und der eine verbesserte Methode in seinen locis theologicis (libri XII. Salmant. 1562 Fol.) angewandt hat. Er giebt in diesem Werke, welches er auf 14 Bücher berechnet hatte (an der Vollendung der beiden letzten hinderte ihn der Tod), die Quellen an, aus welchen die theologischen Beweise geschöpft werden können. Nachdem er im ersten Buche die Eintheilung des ganzen Werkes gegeben, folgt dann vom zweiten bis zum eilften Buche die Angabe dieser Quellen selber. 2. Die heilige Schrift. 3. Die apostolischen Traditionen. 4. Die katholische Kirche. 5. Die Concilien. 6. Die römische apostolische Kirche. 7. Die Väter. 8. Die Scholastiker. 9. Die Vernunft. 10. Die Philosophen. 11. Die Geschichte. Im zwölften Buche wird die Anwendung dieser Quellen gezeigt. Canus war ein Gegner der scholastischen Methode, deren Fehler er rügt, und erklärt sich für die biblische Lehrart; ist aber außerdem vollkommen bei dem Lehrbegriff seiner Kirche geblieben. Auch der spanische Jesuite Maldonatus, der erst in Salamanca, dann in Paris die Theologie lehrte, ist in seinen dogmatischen Abhandlungen (von der Gnade, von der Erbsünde, von der Rechtfertigung ꝛc.) von der scholastischen Methode abgewichen.

Diese nach verbesserter Methode geschriebenen dogmatischen Werke sind aber immer nur seltene Ausnahmen. In der Regel wurden in der katholischen Kirche die dogmatischen Werke nach der hergebrachten scholastischen Methode gearbeitet, so daß die berühmten Scholastiker der früheren Zeiten, besonders Thomas von Aquinum zum Grunde gelegt und commentirt wurden.

Erst am Ende dieser Periode erschien der Anfang eines Werkes, welches mit gänzlicher Beseitigung der scholastischen Methode nach Weise der älteren positiven Theologen, aber mit einer unermeßlichen kritischen Gelehrsamkeit, die einzelnen Dogmen historisch zu erläutern, unternahm. Dieses Werk (dogmata theologica) ist von dem Jesuiten Dionysius Petavius, der es nach dem Plane, den er sich gemacht hatte, nicht vollenden konnte. Es enthält, wie wir es jetzt haben, nur die fünf Abhandlungen: 1. Von Gott und seinen Eigenschaften. 2. Von der Dreieinigkeit. 3. Von den Engeln. 4. Von der Weltschöpfung. 5. Von der Menschwerdung. Zu diesen fünf Abhandlungen sollten noch fünf andere kommen (von den Sacramenten, dem Gesetze, der Gnade, von Glauben, Liebe und Hoffnung, und den Tugenden, und von der Sünde). Als eine wohlgeordnete Sammlung in dogmenhistorischer Hinsicht ist dieses Werk höchst schätzbar.

§. 194.

Apologetik.

Um die Zeit der Reformation hatten sich besonders in Italien Zweifel an der Offenbarung sehr verbreitet, und mehrere bedeutende italiänische Gelehrte sind in den Verdacht des Unglaubens gekommen z. B. der Aristoteliker Peter Pomponazzi, der (geb. in Mantua 1462, † 1535) in Padua und Bologna Philosophie lehrte, und als Resultat seiner Untersuchungen über die Unsterblichkeit der Seele in einer eignen Schrift den Satz aufgestellt hatte, daß die Unsterblichkeit, die er als Christ glaube, aus den Principien der Philosophie nicht bewiesen werden könne. Dasselbe behauptete er in einer andern Abhandlung über Schicksal, Vorsehung und Freiheit, und erklärte sich über Zauberei und Wunder mit grosser Freimüthigkeit. Selbst der Cardinal Peter Bembo, als Dichter und Geschichtschreiber berühmt, ist dem Verdachte des Unglaubens nicht entgangen; eben so Hieronymus Cardanus († 1575) und der als der erste systematische Schriftsteller über das Staatsrecht in der neuern Zeit bekannte Franzose Jo-

hann Bodinus, der in seinem Colloquium heptaplomeres, einem Gespräche, in welchem sieben Männer von verschiedenen Religionen sich unterreden, die Lehre von der Körperlichkeit der Seele zu begünstigen schien, die Dunkelheit der Offenbarung Johannes tadelte, die Toleranz pries, behauptete, daß der Gegenstand der gottesdienstlichen Verehrung gleich sey, die natürliche Religion vertheidigte, und die Annahme der Gottheit Christi und die Lehre von der Dreieinigkeit für unmöglich hielt, weil sie der Vernunft widerstreite. Von traurigen Folgen war der Verdacht des Unglaubens für den Neapolitaner Julius Cäsar Vanini (geb. 1586), der nach vielen Reisen endlich in Toulouse 1619 auf folgende Weise seinen Tod fand. Er wurde angeklagt, daß er die Jugend verführe, die Gottheit Christi läugne und die Natur anbete; äusserte sich jedoch bei den Verhören so rechtgläubig, daß er freigelassen wurde. Da er aber von einem angesehenen Mann in Toulouse beschuldigt wurde, gegen ihn das Daseyn Gottes geläugnet zu haben, wurde er wieder eingezogen und nach einer halbjährigen Untersuchung zum Feuertode verurtheilt. Auch der scharfsinnige Bekämpfer des Aristoteles, Thomas Campanella aus Calabrien (geb. 1568), mußte wegen Verdachts nicht nur politischer Vergehen, sondern auch der Ketzerei, 27 Jahre im Gefängniß in Neapel sein; und der berühmte Jordanus Bruno starb auf die Anklage der Ketzerei im J. 1600 zu Rom auf dem Scheiterhaufen.

Gegen diese Zweifel und Angriffe wurde das Christenthum von einigen Apologeten vertheidigt. Der Spanier, Johann Ludwig Vives, der Freund des Erasmus und Gegner der Scholastiker hat dieß in seinen fünf Büchern von der Wahrheit des christlichen Glaubens und Philipp Mornay in seinem Buche von der Wahrheit der christlichen Religion gethan. Der berühmteste Apologete des Christenthums in dieser Periode aber ist Hugo Grotius, der sein Buch von der Wahrheit der christlichen Religion erst in holländischen Versen als Gefangener in Lövestein geschrieben hatte und es später ganz umgearbeitet in lateinischer Sprache herausgab.

In diesem Werke führt Grotius zuerst den Beweis für das Daseyn Gottes, für seine Einheit, seine Eigenschaften, und die Vorsehung, beweiset dann die Wahrheit der Geschichte Jesu und seiner Wunder und die Vorzüge der christlichen Lehre. Er widerlegt endlich die Einwürfe gegen die Aechtheit und Glaubwürdigkeit der alt- und neutestamentlichen Schrift und führt die Gründe gegen die Religionen ausser dem Christenthum an.

§. 195.

Polemik.

Die lutherische Kirche hatte sich von der katholischen getrennt, und mußte die Rechtmäßigkeit dieser Trennung, welche von der katholischen Kirche geläugnet wurde, nachweisen. Dieß geschah dadurch, daß die Lehrsätze der neuen Kirche als biblisch nachgewiesen, und die von ihr verworfenen Sätze der alten Kirche, als nicht biblisch dargestellt wurden. Die neue Kirche hatte sich in diesem Kampfe gegen die alte Kirche gebildet, und zahlreiche Schriften waren im Einzelnen polemisch gegen einzelne Sätze der alten Kirche erschienen. Aus der Polemik gegen die alte Kirche war die lutherische Kirche hervorgegangen, deren Lehrsätze in der augsburgischen Confession aufgezählt, und von vielen Schriftstellern ausgeführt wurden. Mit der Zeit mußten diese einzelnen Bestreitungen in ein Ganzes zusammengefaßt, die Polemik der lutherischen Kirche gegen die katholische mußte als Wissenschaft vollständig gegeben werden. Der erste, der dieß mit außerordentlicher Gelehrsamkeit that, war Martin Chemnitz, in seinem Examen concilii Tridentini. Dieses vorzügliche Werk hatte seine Veranlassung einem Streite zu danken, in den Chemnitz durch eine im Jahr 1562 herausgegebene Schrift mit den Jesuiten gerieth; denn sie ist die Antwort auf eine Vertheidigung der Jesuiten und des tridentinischen Concils durch einen portugiesischen Jesuiten gegen die erwähnte Schrift von Chemnitz. Auf exegetischem und historischen Wege beleuchtet Chemnitz alle, von dem tridentinischen Concil,

aufgestellten Sätze, in folgender Ordnung: 1. Heilige Schrift. 2. Tradition. 3. Erbsünde. 4. Böse Lust. 5. Empfängniß der Jungfrau Maria. 6. Werke der Ungläubigen. 7. Freier Wille. 8. Rechtfertigung. 9. Rechtfertigender Glaube. 10. Gute Werke. 11. Sacramente überhaupt. 12. Taufe. 13. Confirmation. 14. Abendmahl. 15. Communion unter beider Gestalt. 16. Messe. 17. Buße. 18. Zerknirschung. 19. Beichte. 20. Absolulution. 21. Genugthuung. 22. Letzte Oelung. 23. Priesterweihe. 24. Ehe. 25. Cölibat und Jungfrauschaft. 26. Cölibat der Priester. 27. Fegfeuer. 28. Anbetung der Heiligen. 29. Reliquien. 30. Bilder. 31. Ablässe. 32. Fasten. 33. Festtage.

Nach Chemnitz hat Johann Gerhard auf einem bereits von Flacius eingeschlagenen Wege die Bestreitung der katholischen Kirche versucht, indem er, in einem aus vier Büchern bestehenden Werke, aus ältern Schriftstellern der katholischen Kirche selbst die Wahrheit der Lehre der lutherischen Kirche zu beweisen unternahm. Gegen die Hauptlehre der katholischen Kirche, die Lehre von der Messe, hat Georg Calixt mehrere Schriften geschrieben, das Cölibat in einer eignen Schrift bestritten, und gegen die, von der lutherischen Kirche, verworfenen Lehren der katholischen Kirche überhaupt in einer Schrift gehandelt, welche er einem Buche entgegensetzte, in dem der von der lutherischen zur katholischen Kirche übergetretene, Barthold Nihus, eine neue Methode, die Lutheraner zu gewinnen, vorgetragen hatte.

Unter den katholischen Polemikern ist zuerst Johann Eck zu nennen, der als der vorzüglichste Kämpfer gegen die Reformatoren betrachtet wurde. Im J. 1534 erschien in Paris das Werk des Alfons von Castro, welches in 14 Büchern eine Aufzählung und Widerlegung aller Ketzer bis auf seine Zeit enthält. Der vorzüglichste Polemiker der katholischen Kirche ist aber der Cardinal Robert Bellarmin († 1620). Sein polemisches Werk ist in vier Bücher getheilt, welche folgende Gegenstände behandeln: I. Von dem geschriebenen und ungeschriebenen Worte Gottes; von Christo, dem Haupte

der Kirche; von dem Papste, dem Haupte der streitenden Kirche. II. Von der streitenden Kirche und ihren Gliedern, Geistlichen, Mönchen, Laien, von der Kirche im Fegfeuer und im Himmel. III. Von den Sacramenten. IV. Von der Gnade des ersten Menschen und dem Stande der Unschuld; vom Verluste der Gnade und dem Stande der Sünde; von der Wiederherstellung der Gnade und dem Stande der Gerechtfertigten. Er beginnt mit der Abhandlung über die heilige Schrift und Tradition, setzt die apokryphischen Schriften an Auctorität den canonischen gleich, erklärt sich gegen das unbeschränkte Lesen der Bibel in den Landessprachen, und hält den Pabst auf einer öcumenischen Synode für den einzigen unzweifelhaften Ausleger der h. Schrift; er vertheidigt dann die Würde des Papstes, und die Behauptung, daß Christus selbst den Apostel Petrus zum Haupte der Kirche gesetzt habe, und daß der Pabst indirect die höchste Gewalt im Weltlichen besitze, daß das Recht allgemeine Kirchenversammlungen zu berufen, dem Pabste zustehe, daß die katholische Kirche die wahre Kirche sei. Er vertheidigt den Cölibat der Geistlichen, den Mönchsstand, die Lehre vom Fegfeuer, von den Heiligen und Reliquien und von den Sacramenten, so wie von der Gnade, dem freien Willen, der Sünde, der Rechtfertigung, dem Verdienste der guten Werke.

Nach den gegen die protestantischen Kirchen gerichteten Schriften von Thomas de Jesu (1613), Jakob Gordon Huntley (1620), Jodocus Coccius (1619), und Franz Coster (1585), sind besonders die polemischen Werke von Gregorius de Valentia und von Martin Becanus, berühmt geworden. Jener hat in seinem opus de rebus fidei hoc tempore controversis (1591) mehrere polemische Schriften, die er früher herausgegeben hatte, gesammelt; Martin Becanus aber behandelt in den fünf Büchern seines manuale controversiarum hujus temporis (1623) fünf Classen von Streitigkeiten, solche nehmlich, die Lutheranern und Reformirten gemeinschaftlich sind, solche, die nur die Lutheraner, solche, die nur die Reformirten betreffen; Streitigkeiten mit den Anabaptisten und mit den Po-

litikern, welche die Politik über den Glauben setzen, oder politische Fragen in die Religion bringen. Dieses Handbuch gewann so viel Ansehen, daß mehrere lutherische sowohl, als reformirte Theologen, es für nothwendig hielten, Widerlegungen desselben bekannt zu machen.

In der reformirten Kirche ist 1620 die theologia polemica, von J. Heinr. Alsted erschienen; das vorzüglichste polemische Werk gegen die katholische Kirche, welches von der reformirten Kirche ausgegangen ist, ist Daniel Chamier's von Alfons Turretin 1626 herausgegebene Panstratia catholica. Der Schotte Forbesius a Corse († 1648) hat in einem ausführlichen Werke von der Dogmengeschichte zur Begründung der Lehren seiner Kirche Gebrauch gemacht.

§. 196.

Kirchengeschichte bei den Lutheranern.

Die protestantischen Kirchen waren durch die Nothwendigkeit die Reformation zu rechtfertigen, auf das Studium der Kirchengeschichte hingewiesen, weil auf historischem Wege allein die allmählige Verderbniß der alten Kirche und ihre Abweichung von der ursprünglichen Reinheit gezeigt werden konnte. Zu diesem Zwecke hatte zuerst Melanchthon, ein guter Kenner der Geschichte überhaupt, die Kirchengeschichte angewandt. Matthias Flacius Illyricus aber hatte erst in seinem Verzeichnisse der Wahrheitszeugen eine Sammlung von Stellen früherer kirchlicher Schriftsteller von den ersten Jahrhunderten bis ins fünfzehnte gegeben, in welchen einzelne Grundsätze der Reformatoren ausgesprochen waren, und dann im J. 1553 in Magdeburg den Plan zu einem ausführlichen kirchengeschichtlichen Werke gefaßt. Zur Ausführung desselben wurde er durch die beiden magdeburgischen Prediger Johann Wigand und Matthias Juder und durch die Gelehrten Basilius Faber und Andreas Corvinus unterstützt. Der Gedanke, der ihrem Werke zu Grunde lag, ist in einem Schreiben ausgesprochen, in welchem sie das Unternehmen ge-

gen hämische Vorwürfe ihrer Gegner vertheidigten, welche an der Ausführung dieses Werkes spöttische Zweifel hatten laut werden lassen. Dieser Grundgedanke war, das Bild der Kirche (ideam ecclesiae Christi) in den wichtigsten Ereignissen, aus den besten Schriftstellern darzustellen, da Eusebius und die früheren Kirchenhistoriker fast blos auf die Personen Rücksicht genommen und die Lehre, welche doch Seele und Form (anima et forma) der Kirchengeschichte sein sollte, vernachlässigt hätten. Der leichteren Uebersicht wegen stellten sie die einzelnen Facta nach Jahrhunderten zusammen, und theilten die Gegenstände jedes Jahrhunderts in abgesonderte Capitel. Das erste Capitel enthält immer die Uebersicht des ganzen Jahrhunderts; das zweite die Ausbreitung; das dritte die glücklichen und unglücklichen Schicksale der Kirche (Verfolgung und Ruhe); das vierte die Lehre; das fünfte die Ketzereien; das sechste die Gebräuche; das siebente die Regierung der Kirche; das achte die Spaltungen; das neunte die Concilien; das zehnte die Lehrer; das eilfte die Ketzer; das zwölfte die Martyrer; das dreizehnte die Wunder; das vierzehnte die Schicksale der Juden; das fünfzehnte den Zustand der ausserchristlichen Religionen; das sechszehnte den politischen Zustand der Welt.

Um den Stoff zu diesem umfassenden Werke zusammenzubringen, wurden kenntnißvolle Studierende beauftragt, die Schriftsteller zu kirchenhistorischem Zwecke zu excerpiren, es wurden Gehülfen zur Aufsuchung von Materialien auf Reisen gesandt, zwei Magistri ordneten diese Excerpte und fügten sie in eine fortlaufende Erzählung zusammen; einige Aufseher vertheilten die Arbeiten und prüften das Gelieferte; ein Copist besorgte die Reinschrift; die Leitung des ganzen Unternehmens besorgten fünf Vorsteher. Beiträge wurden aus der protestantischen Kirche dazu gesammelt, welche aber nicht sehr reichlich eingiengen.

In Folge der angestrengtesten Thätigkeit konnte im J. 1559 der erste Theil (die erste Centurie des ganzes Werkes) erscheinen und bis zum Jahre 1572 folgten diesem ersten

Bande zwölf andere nach, deren jeder die Geschichte eines Jahrhunderts enthielt. Dieses Werk ist unter dem Namen der magdeburgischen Centurien bekannt. Einen Auszug desselben lieferte der Tübinger Theologe Lucas Osiander (Tübingen IX. 4.), in welchem die Geschichte bis zum Ende des 16ten Jahrhunderts fortgeführt ist. Dieser Auszug ist häufiger als das Hauptwerk selbst gebraucht worden.

Die Centurien und Osianders Auszug befriedigten das kirchengeschichtliche Bedürfniß in der lutherischen Kirche ein Jahrhundert lang und es sind in diesem Jahrhundert grössere kirchengeschichtliche Leistungen in dieser Kirche nicht zu erwähnen.

§. 197.

Kirchengeschichte bei den Reformirten.

Die Reformirten bedienten sich der magdeburgischen Centurien, von welchen der reformirte Theologe Ludwig Lucius im J. 1624 eine neue veränderte Ausgabe besorgte; und erst 1665 erschien das erste umfassende kirchengeschichtliche Werk in der reformirten Kirche, von J. Heinr. Hottinger (historia ecclesiastica. IX. 8.). Dagegen erschienen ausgezeichnete Arbeiten über einzelne Theile der Kirchengeschichte von reformirten Gelehrten, von Philipp Mornay (mysterium iniquitatis. 1611. fol.); David Blondel (de la Primauté en l'eglise. 1641. fol.); Claudius Salmasius (librorum de primatu papae. P. I. 1645. 4.) und Peter Dumoulin (de la nouveauté du Papisme. 1627. 4.) für die Geschichte des Papstthums. Johann Dalläus hat in verschiednen mit Kritik und ungemeiner Gelehrsamkeit geschriebenen Werken die Neuheit vieler Theile des katholischen Cultus nachgewiesen, die Lehre von den Büßungen und von den Fasten beleuchtet, und gegen die Sacramente der Firmelung und letzten Oelung, so wie gegen die Ohrenbeichte geschrieben, in besondern Abhandlungen die Glaubwürdigkeit der Briefe des Ignatius untersucht und die Aechtheit der areopagitischen Schriften bestritten, und über den dog-

matischen Gebrauch der Väter ein berühmtes Werk geschrieben.

§. 198.

Kirchengeschichte bei den Katholiken.

Die Centurien hatten die katholische Kirche auf historischem Wege angegriffen; der Priester des Oratoriums (nachmals Cardinal) Cäsar Baronius unternahm es, seine Kirche gegen diese Angriffe zu vertheidigen und gab derselben in seinen Annalen das kirchengeschichtliche Hauptwerk. Baronius selbst hat die Geschichte der zwölf ersten Jahrhunderte in zwölf Bänden beschrieben (Rom. 1588 — 1607) mit der bestimmten Absicht, den damaligen Zustand der römischen Kirche und alle Ansprüche der Päpste als gegründet durch die Geschichte nachzuweisen. In demselben Sinne sind die Fortsetzungen dieses Werkes geschrieben, unter welchen die von Odorich Raynaldi (bis 1565) die bedeutendste ist; ausser Raynaldi hat Jakob von Laderchio die Annalen des Baronius bis zum J. 1572 mit gleicher Partheilichkeit und weniger Gewandtheit, und der Bischof von Pamiers Heinrich Spondanus bis zum J. 1640 fortgesetzt, welcher auch einen Auszug aus den Annalen herausgegeben hat. Eine andere Fortsetzung, die den Baronius und die andern Fortsetzer an Partheilichkeit noch übertrifft, hat Abraham Bzovius, ein polnischer Dominicaner, bis zum J. 1572 geliefert.

Die vielen historischen und besonders chronologischen Fehler in dem Werke des Baronius veranlaßten den französischen Franziscaner, Anton Pagi, eine Kritik über die Annalen zu schreiben, in welcher diese Fehler verbessert wurden. Sein Bruder Franz Pagi, der ihm bei dieser Arbeit geholfen hatte, gab diese Kritik nach Franzens Tode in vier Folianten heraus.

Um einzelne Theile der Kirchengeschichte und um die Sammlung des kirchenhistorischen Stoffes haben Gelehrte der katholischen Kirche die größten Verdienste. Die Ge-

schichte der Gebräuche haben Edmund Martene, Eusebius Renaudot, der Cardinal Bona, Muratori, Aubespine und Mamachi bearbeitet; die großen allgemeinen Sammlungen der Urkunden der Synoden haben wir katholischen Gelehrten wie Labbeus, Harduin, Mansi zu danken, um die Ausgaben der Kirchenväter und der Kirchenlehrer der mittleren Jahrhunderte haben gleichfalls katholische Gelehrte unsterbliche Verdienste. Auch für die kirchengeschichtliche Kritik haben Männer, wie Sarpi, Richer, Johann Launoy bedeutendes gewirkt.

§. 199.

Kirchenrecht.

In der katholischen Kirche wurde von der Mitte des sechszehnten Jahrhunderts an, der Anfang mit kritischen Ausgaben des corpus juris canonici gemacht. Den Anfang dieser kritischen Bearbeitungen machte die Ausgabe des Decretum, welche 1547 (mit Unterstützung des Doctors der Sorbonne, Anton Demochares) in Paris erschien; das Decretum wurde dann wiederholt von Anton Contius 1569—71 IV. 8. in Antwerpen herausgegeben. Papst Pius IV. setzte 1563 eine eigne Congregation von Cardinälen nieder, um den Text aller Theile des corpus juris canonici zu revidiren. Diese Congregation (correctores romani) vollendete ihre Arbeit unter Gregor XIII., welcher verordnete, daß an dem, von den Correctoren hergestellten Text, vom 1. Juli 1580 an nichts mehr geändert werden solle. Die Ausgabe erschien in Rom 1582. III. Fol. Der Bischof Antonius Augustinus von Tarragona, hat über die Fehler des Decrets des Gratianus ein eignes Werk (de emendatione Gratiani libri duo) geschrieben, das erst nach seinem Tode gedruckt wurde (1587. 4.). Die Brüder Franz († 1621) und Peter († 1596) Pithou, hatten kritische Forschungen über das Decretum angestellt, deren Resultate erst, in der von Claudius le Pelletier 1587 veranstalteten Ausgabe des Corpus juris canonici (Paris. II. Fol.), benützt wurden. Paschasius Quesnel

(† um 1675), und Johann Doujat († 1688), stellten Untersuchungen über die älteren Quellen des canonischen Rechtes an, und sammelten dieselben. Alle Arbeiten über das Kirchenrecht aber in dieser Periode beschränkten sich auf die Erläuterung des Einzelnen, ohne die Principien des Kirchenrechts aus den Quellen historisch zu begründen, und die einzelnen Bestandtheile im wissenschaftlichen Zusammenhang darzustellen.

Eine eigene Richtung erhielt die Bearbeitung des Kirchenrechtes in Frankreich, durch die Streitigkeiten, in welche einzelne französische Könige mit den Päpsten geriethen. So erklärte sich Heinrich II. gegen die Fortsetzung des Concils von Trient, und drohte in dem Streite, in welchen er über diesen Gegenstand mit dem Papste gerieth, mit der Berufung eines Nationalconcils. Diese Spannung zwischen dem Könige und dem Papste gab einzelnen französischen Schriftstellern Gelegenheit gegen die päpstlichen Ansprüche sich in eignen Schriften zu erklären. So hat Karl Dumoulin (geb. 1500 † 1566), in einer eignen Schrift eine Verordnung Heinrichs II. vom J. 1550 vertheidigt, in welcher dieser König Verfügungen zum Schutze seiner Unterthanen gegen die vielfachen Erpressungen getroffen hatte, welche bei Verleihung geistlicher Aemter, von den damit beauftragten Beamten des päpstlichen Hofes getrieben wurden, und sich in dieser Schrift gegen die Traditionen, gegen die päpstlichen Decretalen, gegen die angemaßte Herrschaft des Klerus, und den Primat der Päpste mit solcher Bitterkeit ausgedrückt, daß die Sorbonne es als aufrührerisch, schismatisch ꝛc. verurtheilte. Derselbe ließ im J. 1564 ein Gutachten gegen die Annahme des tridentinischen Concils in Frankreich drucken. Zu den Vertheidigern der französischen Kirche gegen den päpstlichen Hof gehörte auch der große Canoniste, Peter Pithou, der in einer eignen Schrift (les libertés de l'eglise gallicane 1594), die Freiheiten der französischen Kirche aufzählte, welche alle die Macht des Papstes in Frankreich beschränken. Nicht nur wird dem Papste in weltlichen Dingen jede Gewalt

walt über Frankreich abgesprochen, sondern auch seine geistliche Gewalt wird nach den Grundsätzen des alten Kirchenrechts beschränkt; der König kann Provinzial- und Nationalsynoden berufen; kein Legat darf ohne seine Einwilligung nach Frankreich kommen; keine französischen Prälaten ohne diese Einwilligung nach Rom gehen ꝛc. Gleichfalls für die Freiheiten der gallicanischen Kirche erklärte sich Petrus Puteanus (du Puy) († 1651), der zu der eben erwähnten Schrift des Pithöus einen Commentar schrieb, und eine Sammlung von Abhandlungen über die Freiheiten der gallicanischen Kirche nebst den beweisenden Actenstücken herausgab. (Traités des droits et libertés de l'eglise gallicane etc. Rouen 1638. Fol.)

Gegen diese Verfechter des alten Kirchenrechtes fehlte es nicht an Vertheidigern der unumschränkten Macht des Papstes. Unter ihnen ragt der Cardinal Robert Bellarmin hervor. Jacob I. von England hatte nach der Entdeckung der Pulververschwörung befohlen, daß seine katholischen Unterthanen einen Eid schwören sollten, durch den sie bekannten, daß der Papst kein Recht habe, Könige abzusetzen und über ihre Reiche zu verfügen, und versprachen, dem König, trotz aller päpstlichen Verordnungen, treu zu bleiben, jede Verschwörung gegen ihn zu entdecken, und die Lehre für falsch und gottlos zu halten, daß ein vom Papste excommunicirter König abgesetzt und umgebracht werden dürfe. Die Katholiken in England leisteten diesen Eid. Paul V. verbot ihnen denselben; Jakob I. vertheidigte den Eid in einer eignen Schutzschrift, welche Bellarmin in einer Gegenschrift zu widerlegen suchte. Im J. 1610 erschien Bellarmins Buch: de potestate summi pontificis in rebus temporalibus, welches vom Parlamente von Paris verboten wurde, weil es die stärksten Grundsätze über die Macht des Papstes zu Gunsten derselben enthielt. Auch die Sorbonne vereinigte sich mit dem Parlamente in Protestationen gegen die dem alten Kirchenrechte widersprechenden Ansprüche der Päpste auf unbeschränkter Macht.

Vor allen aber haben die Schriften, welche Sarpi, der Vertheidiger der Republik Venedig, in deren Streite mit dem Papste herausgab, zum Sturze des auf die Decretalen gegründeten päpstlichen Rechtes beigetragen, und in seinem Sinne arbeitete auch sein Freund, Edmund Richer in Frankreich. Dieser hatte für Heinrich IV. kräftig gewirkt, zur Vebannung der Jesuiten (1595) viel beigetragen, als einer der Reformatoren der Universität Paris (1600) eine aufopfernde Thätigkeit entwickelt; und da sein Freund Sarpi zwei Abhandlungen Gersons herausgegeben und der Cardinal Bellarmin, diese heftig angegriffen hatte, den Gerson gegen Bellarmin vertheidigt. Als Syndicus der Sorbonne (von 1608 an) war er bestrebt die Grundsätze der Kirchenfreiheit auch in dieser Corporation gegen die Angriffe der Jesuiten zu sichern, und da für die Aufrechthaltung der unumschränkten päpstlichen Macht sich eine eigne Verbindung in Frankreich bildete, schrieb er (1611) seine Abhandlung: de ecclesiastica et politica potestate, in welcher er folgende Sätze ausführte: die kirchliche Gerichtsbarkeit steht der Kirche zu, die Päpste und Bischöfe sind nur Werkzeuge zu ihrer Ausführung; die Verfassung der Kirche ist monarchisch-aristokratisch; nur die gesammte Kirche hat die gesetzgebende Gewalt; häufige Kirchenversammlungen sind nöthig, und nur mit ihren Schlüssen einstimmende päpstliche Bullen und Decretalen sind gültig. Der Papst hat über die auf einem Concil versammelte Kirche keine Macht; der Papst ist Gottes Stellvertreter im Geistlichen, die Fürsten im Weltlichen; weltliche Strafen kann die Kirche nur anrathen.

Richers Feinde bewirkten, daß er wegen dieser Schrift seine Stelle als Syndicus der Sorbonne verlor. Er beharrte aber bei seinen Grundsätzen und ließ noch im J. 1631 eine Protestation drucken, in welcher er diese Beharrung aussprach. Dadurch aber veranlaßte er, daß der Cardinal Richelieu durch den berühmten Capuciner Joseph ihn zur Unterschrift eines Widerrufs zwingen ließ, welche dieser sich nur dadurch verschaffen konnte, daß er den kränklichen Greis

durch zwei Mörder mit dem Tode bedrohen ließ. Richer ſtarb an den Folgen dieſer Mißhandlung am 28. Nov. 1631. Er hatte auch in einem 1629 geſchriebenen Testamentum ſeine Grundſätze auseinandergeſetzt, ſeine Hauptſchrift in einer eignen Schrift vertheidigt, und um die Kenntniß derjenigen Theile der Kirchengeſchichte, auf welche es zum Verſtändniſſe ſeiner Grundſätze beſonders ankam, weiter zu verbreiten, eine Geſchichte der allgemeinen Synoden geſchrieben (historia conciliorum generalium 1683. III. 4.).

Der Erzbiſchof von Spalatro, Marcus Antonius de Dominis, der wegen ausſchweifenden Lebens in Verdacht kam und ſpäter von der Inquiſition von Rom vorgefordert wurde, weil er ſich gegen die Excommunication, welche der Papſt über Venedig verhängt hatte, erklärt, mit P. Sarpi correſpondirt, mit Ketzern Umgang gepflogen und behauptet habe, daß man in jeder chriſtlichen Confeſſion ſelig werden könne, verließ aus Furcht weiterer Verfolgungen Italien und begab ſich 1616 nach London, wo er zur engliſchen Kirche übertrat und einen Jahrgehalt von Jakob I. empfieng. Hier nun ſchrieb er gegen den päpſtlichen Hof und gegen die Inquiſition, gab 1619 Sarpi's Geſchichte der tridentiniſchen Synode in London heraus; und ſchrieb ſein Hauptwerk: de republica ecclesiastica libri X., in welchem er die gleichen Rechte ſämmtlicher Apoſtel behauptet; den Primat des Petrus beſtreitet; die Gewalt der Biſchöfe aus einem göttlichen Rechte herleitet; den Cölibat der Geiſtlichen verwirft; die römiſche Kirche nicht für eine allgemeine erkennt; die päpſtliche Oberherrſchaft über die Kirche beſtreitet; im Abendmahl nur eine geiſtliche Darreichung des Leibes und Blutes Chriſti annimmt; Ohrenbeichte und Fegfeuer verwirft; den Kirchenverſammlungen das Recht abſpricht Glaubensartikel feſtzuſetzen und den Papſt unter die Kirchenverſammlungen ſetzt.

Im J. 1622 wurde de Dominis bewogen nach Rom zurückzukehren, wo er erſt wohl aufgenommen, bald aber als der Verbreitung von Ketzereien verdächtig angeklagt und gefangen geſetzt wurde, und ſeine der römiſchen Kirchenlehre entgegengeſetzten Anſichten abſchwören mußte. Er ſtarb 1624.

In den protestantischen Kirchen behielt man lange noch den größten Theil der Grundsätze des katholischen Kirchenrechtes bei, ohne die einzelnen Verhältnisse genau zu bestimmen, welche durch die Trennung von der katholischen Kirche eine neue Bestimmung erheischten, wie das den Fürsten nun zuerkannte Recht die Kirche ihres Landes zu regieren, und die Normen der Ausübung der bischöflichen Rechte, welche den Regenten gleichfalls zugefallen waren und welche sie durch Consistorien übten. So waren auch die ersten Bearbeitungen des Kirchenrechts in der protestantischen Kirche noch ganz nach der Art der katholischen Canonisten geschrieben. Melchior Kling († 1571) schrieb ausführliche Commentare zu den Decretalen. Im Anfange des 17. Jahrhunderts wurden dann zuerst die verschiednen Ansichten über das Verhältniß des Landesherrn zur Kirchenregierung vorgetragen. Matthias Stephani Professor d. R. in Greifswalde († 1646) behauptete zuerst in seiner 1611 erschienenen Schrift: de jurisdictione, daß die Fürsten diese Rechte durch Uebertragung der bischöflichen Rechte auf sie im Passauer Vertrag und im Religionsfrieden hätten (Episcopalsystem); dagegen erklärte Theodor Reinkingk († 1664), daß diese Rechte von der Landeshoheit ausflößen (Territorialsystem); und ein Gutachten der wittenbergischen Theologen stellt den Satz auf, daß sie ein von der Kirche auf die Landesherrn übertragenes Recht seien.

§. 200.

Homiletik.

Zu den Schriften älterer Mystiker, die fortdauernd im Gebrauche blieben, kamen zum Behufe der Erbauung asketische Schriften, unter welchen besonders die Schrift vom wahren Christenthum von dem frommen Johann Arndt und desselben Verfassers Paradiesgärtlein eine weite Verbreitung erhalten haben. Unter seinen Zeitgenossen haben einzelne eifernde Theologen den Gebrauch, den Arndt in diesen Schriften von Ausdrücken aus Tauler und aus der deutschen Theologie gemacht hatte und die Benützung der Schrift Valentin

Weigels vom Gebete bitter getadelt und ihn mehrerer Irrthümer beschuldigt; dadurch aber die große und segensreiche Wirkung dieser Schriften nicht hindern können. Auch der gelehrte Dogmatiker Johann Gerhard nimmt durch seine Schola pietatis (1623) eine bedeutende Stelle unter den asketischen Schriftstellern ein.

Den Predigern der lutherischen Kirche dienten lange Zeit Luthers Predigten als Muster. Luther hatte ohne eine bestimmte Methode mit einer ausgezeichneten Gabe der Beredsamkeit durch verständliche practische Auslegung der Schrift, durch kräftige Polemik, durch Beherrschung der Sprache und die aus seiner fortdauernden höchsten Theilnahme an der Sache entstandene Lebendigkeit die größte Wirkung hervorgebracht und viele Nachahmer gefunden. Seine Postille war in der ganzen lutherischen Kirche als homiletisches Vorbild betrachtet; wobei nicht fehlen konnte, daß die Nachahmer sich zuweilen mehr an die Ausdrücke und die äußere Form, als an den Geist der lutherischen Predigtweise hielten.

Melanchthon, der nie selbst predigte, aber viele Predigten für andere schrieb, hat in seinen elementis rhetorices die erste Anweisung zum Predigen gegeben, indem er die Regeln der alten Rhetoriker auf die Homiletik anwandte; und die Feststellung eines Hauptsatzes, die Vorausschickung eines Eingangs und die logische Eintheilung zum Gesetze machte. Eine Anzahl lateinischer Vorträge von Melanchthon, in welchen die sonntäglichen Evangelien zum Zweck der Erbauung erklärt worden sind, in der Postilla Melanchthoniana (1594. IV. 8.), gesammelt.

Urbanus Regius († 1541) hat in einer kleinen Schrift jüngeren Geistlichen Regeln für ein vorsichtiges und unanstößiges Predigen gegeben, welche durch die unbedachte Nachahmung der heftigen Ausdrücke Luthers nöthig geworden waren.

Johann Brentz und Lucas Osiander sind als vorzügliche Prediger berühmt geworden.

Mit der Heftigkeit der Polemik verlor sich auch allmählig der einfache, populäre Ton aus den Predigten, und diese

wurden selbst dem Inhalt und der Form nach scholastisch und polemisch; und erscheinen theils als dogmatisch-polemische Abhandlungen mit übel angewandten Anführungen aus der Schrift in den Grundsprachen, aus den Kirchenvätern und ältern Theologen, theils als geschmacklose Vorträge voll spielender Allegorien und Gleichnisse. Von diesen Fehlern haben Johann Arndt, Johann Valentin Andreä und Valerius Herberger sich nicht nur frei erhalten, sondern durch wohlgeordnete, beredte und erbauliche Predigten homiletische Muster aufgestellt. In dieser Periode sind viele Sammlungen von Predigten erschienen, theils von solchen, welche über einzelne Bücher der Schrift gehalten wurden; theils von Predigten über die evangelischen und epistolischen Pericopen; theils von Festpredigten, unter denen die Passionspredigten die größte Zahl ausmachen. Auch über Luthers Katechismus wurden viele Predigten gehalten und zum Theile gedruckt; eben so eine Menge von Bußpredigten; Traureden und Leichenpredigten; Predigten zur Erklärung der dogmatischen Hauptlehren und Liederpredigten. Für Anfänger im Predigen erschien eine große Anzahl von Sammlungen von Dispositionen über die Sonntagsevangelien und Episteln.

In der reformirten Kirche hat Andreas Hyperius die erste Homiletik (de formandis concionibus sacris etc.) und eine Anleitung zur Katechetik geschrieben; und Amyraut und Bochart sind als Prediger ausgezeichnet. Nach Hyperius haben andre reformirte Theologen Anweisungen zum Predigen herausgegeben; Wilhelm Zepper (1598), Georg Sohn (1600), Barthol. Keckermann (1600), Wilh. Perkins (1602), Matth. Sutclivius (1602), Albr. Scultetus (1619), Ludwig Crocius (1624), Wilh. Bucanus (1645).

In der katholischen Kirche ist in theoretischer Hinsicht der ecclesiastes des Erasmus das Hauptwerk, ihm sind besonders spanische und italienische Schriftsteller als Homiletiker gefolgt, Alfons von Zorrilla (1543), Lorenz von Villavicencio (1565); Paulus Aresius (1611) u. a., und auch in dieser Kirche ist eine große Anzahl von Predigten gedruckt erschienen.

Sechste Periode.

Vom Jahr 1648 bis auf die neueste Zeit.

Digitized by Google

II.

Geſchichte der katholiſchen Kirche in ihrem Verhältniſſe zum Papſte und den Regenten.

§. 1. Päpſte. Ueberſicht. §. 2. Innocenz X. §. 3. Alexander VII. §. 4. Clemens IX. Clemens X. Innocenz XI. §. 5. Alexander VIII. Innocenz XII. Clemens XI. §. 6. Innocenz XIII. Benedict XIII. §. 7. Clemens XII. Benedict XIV. §. 8. Clemens XIII. §. 9. Clemens XIV. §. 10. Pius VI. §. 11. Pius VII. Leo XII. Pius VIII. Gregor XVI. §. 12. Päpſtliche Macht. §. 13. Conclave. §. 14. Italien und Spanien. §. 15. Frankreich. §. 16. Herſtellung der katholiſchen Kirche in Frankreich. §. 17. Napoleon und Pius VII. Concordat von 1811. §. 18. Concordat von 1817. Convention von 1819. Römiſche Parthei in Frankreich. §. 19. St. Simoniſten. §. 20. Einfluß der philoſophiſchen Syſteme auf die religiöſen Anſichten in Frankreich. §. 21. Deutſchland. Frobenius. §. 22. Joſeph II. §. 23. Emſer Punktation. §. 24. Concordate. 1. mit Bayern. §. 25. 2. mit Preußen. §. 26. 3. mit Hannover. §. 27. Irländiſche Kirche. §. 28. Katholiſche Kirche in den Niederlanden.

§. 1.

Päpſte. Ueberſicht.

Nach dem weſtphäliſchen Frieden beſtehen die drei chriſtlichen Confeſſionen in Deutſchland im Beſitze ihrer durch dieſen Frieden erworbenen Rechte. In den europäiſchen Ländern außer Deutſchland herrſcht die eine oder andere dieſer Confeſſionen vor, und allmählig wächſt die gegenſeitige Duldung. Die Verſchiedenheit dieſer Verhältniſſe in den ein-

zelnen Ländern macht es zur Erleichterung der Uebersicht am angemessensten, die kirchliche Geschichte dieser einzelnen Länder für sich zu betrachten. Da aber die Päpste fortwährend den Mittelpunkt der katholischen Kirche ausmachen, so erfordert deren Geschichte eine gesonderte Betrachtung, mit welcher die Geschichte der sechsten Periode beginnt. Noch wird Lehre und innere Einrichtung der katholischen Kirche vom Papste erhalten und beaufsichtigt, die Entscheidung über die in der Kirche vorkommenden Zwistigkeiten wird von ihm erwartet. Er vertritt die katholische Kirche in ihrem Verhältnisse zur weltlichen Macht, welcher gegenüber er auch seine eignen Rechte und Ansprüche zu wahren hat. Als Hauptpunkte der neuern Geschichte der Päpste zeigen sich folgende Verhältnisse; erstlich die zu den italienischen Staaten, mit welchen der Papst in kirchlicher und politischer Beziehung steht; dann die zu den zwei evangelischen durch den westphälischen Frieden garantirten Kirchen; ferner die zu den katholischen Staaten außerhalb Italien, unter welchen Portugal, Spanien, Frankreich und Oestreich die bedeutendsten sind. Die Streitigkeiten im Innern der katholischen Kirche, unter welchen der langdauernde und einflußreiche Streit der Jansenisten und Jesuiten in besondre Betrachtung kommt, erfordern das Einschreiten der Päpste; die Missionen ihre aufsichtliche Sorge. In den großen politischen Angelegenheiten nehmen die Päpste Parthei und suchen ihren alten Einfluß zu retten oder wieder zu gewinnen. Dazu kommt noch, was die einzelnen Päpste als Regenten des Kirchenstaates leisten, und deren persönlicher Charakter, so wie die Partheien am päpstlichen Hofe, welche auf die gesammte katholische Kirche ihren Einfluß äußern.

Von dem westphälischen Frieden bis jetzt werden neunzehn Päpste gezählt. Während dieser Periode hat sich allmählig ein immer wachsendes Streben nach der Befreiung von der Herrschaft der Autorität entwickelt, welches sich in Beziehung auf die Kirche in Zweifeln und Untersuchungen aussprach, die gegen den positiven Gehalt des Christenthums

und noch stärker gegen die Ansprüche der Kirche und ihres Hauptes gerichtet waren. Diese Richtung des Geistes der Zeit, welche der päpstlichen Macht und Würde große Gefahr drohte, so daß in der französischen Revolution das Ende des Papstthums selbst gekommen zu seyn schien, hat sich zum Theile geändert und mit dieser Aenderung ist auch die Lage des päpstlichen Stuhles eine andere geworden, der nun unter günstigen Umständen die früheren Ansprüche wieder verfolgt.

§. 2.

Innocenz. X.

Bei der Wahl Innocenz X. (J. Bapt. Pamphili), des ersten Papstes in dieser Periode, haben die gewöhnlichen Intriguen nicht gefehlt und er hatte durch eine sonderbare Schickung gerade seinen erbittertsten Feinden den Cardinälen Barberini, Nepoten Urbans VIII., seine Erhebung zu verdanken. Als Regent wurde er von den Rathschlägen der Wittwe seines Bruders, der klugen Olympia Maldachini, geleitet. Sie veranlaßte ihn auch zu dem harten Verfahren gegen den Herzog Ranuccio von Parma, der dem großen Leihhause in Rom auf das Herzogthum Castro bedeutende Summen schuldete; und sich darüber mit Urban VIII. verglichen hatte. Da er aber über die Besetzung des Bisthums Castro mit Innocenz X. in Streit gerieth, und der vom Papste ernannte Bischof auf der Reise in sein Bisthum ermordet wurde, zog Innocenz, weil der Herzog die geforderte Zahlung an das Leihhaus nicht leisten konnte, das Herzogthum Castro und die Grafschaft Ronciglione für den römischen Stuhl ein.

Auch mit Frankreich zerfiel Innocenz X. Die Cardinäle Barberini hatten unter Urban VIII. sich großes Vermögen erworben, und Innocenz ließ eine Untersuchung über die Erwerbungsart dieses Vermögens gegen sie anstellen, welche so strenge geführt wurde, daß die Angeklagten, da sie durch Mazarin den Schutz des französischen Hofes erhalten hatten,

mit großen Summen nach Frankreich flohen. Der französische Hof zwang den Papst durch eine Flotte die geflüchteten Cardinäle zu restituiren; doch mußten sie in Avignon bleiben.

Als während der Empörung in Neapel die dortige französische Parthei den jungen Herzog von Guise, der zu dieser Zeit in Rom war, auf den Thron von Neapel zu erheben beabsichtigte, munterte der Papst diesen Usurpator insgeheim mit zweideutigen Versprechungen auf, die dann, da Guise's Unternehmen mißlang, unerfüllt blieben.

Die Königswürde Portugals anzuerkennen, weigerte sich Innocenz, und bestätigte die Besetzung portugiesischer Bisthümer durch den König nicht. Gegen den westphälischen Frieden mußte der Nuntius in Münster Fabio Chigi zwei Protestationen ausfertigen (14. und 26. Octbr. 1648), und Innocenz X. machte 1651 selbst eine feierliche Bulle gegen diesen Frieden bekannt.

§. 3.

Alexander VII.

Nach Innocenz X. Tode (7. Jan. 1655) wurde Alexander VII. (Fabio Chigi) gewählt, ein prachtliebender Fürst, der besonders bei der Anwesenheit der katholisch gewordnen Königin Christina von Schweden in Rom kostbare Feste gab, und in einen bedeutenden Streit mit Ludwig XIV. verwickelt wurde. Er hatte schon als Nuntius in Münster seine Abneigung gegen den französischen Hof gezeigt, welche noch dadurch vermehrt worden war, daß man ihn nicht zu dem pyrenäischen Frieden zugezogen hatte. Da die Nepoten des Papstes diese Abneigung auf eine beleidigende Art öffentlich äußerten, so ließ Ludwig XIV. durch den Herzog von Crequi, den er als ausserordentlichen Gesandten nach Rom schickte, von dem Papste fordern, daß er den Herzog von Modena wegen der demselben entzogenen Thäler von Commachio und den Herzog von Parma wegen des Herzogthums Castro entschädigen, daß er den Herzog von Mercoeur zum Cardinal machen und

dem Könige die Besetzung aller Bisthümer und Abteien in seinen Ländern gestatten solle. Der Papst war über diese Forderungen unzufrieden und seine Unzufriedenheit wurde durch den Herzog von Crequi gesteigert, der seinem Gefolge so viel Unordnungen nachsah, daß es endlich zwischen demselben und der corsischen Leibwache des Papstes zu Händeln kam, bei welchen der Gesandte selbst in Gefahr gerieth. Er drang auf Genugthuung und da diese nicht schnell erfolgte, verließ er Rom, und der Nuntius in Paris mußte Frankreich verlassen, und Ludwig XIV. drohte dem Papste mit Krieg. Der Papst, erschreckt, begann Unterhandlungen, welche die Erbitterung nur erhöhten so daß Ludwig XIV. im J. 1663 Avignon und Venaissin besetzte und eine Armee nach Italien schickte, dann aber, nachdem Frankreich von seinen strengen Forderungen nachgelassen hatte, zu dem Resultate führten, daß Castro und Ronciglione dem Herzog von Parma gegen eine bestimmte Einlösungssumme zurückgegeben und der Herzog von Modena wegen aller seiner Ansprüche befriedigt werden sollte. Der Papst sollte durch einen eignen Legaten dem Könige sein Mißvergnügen an dem Vorgefallenen ausdrücken, und die Corsen sollten für unfähig zum päpstlichen Dienste erklärt werden (1663).

Die Republik Venedig hoffte von dem Papste gegen die Türken unterstützt zu werden, erhielt aber nur die Erlaubniß die reichen Einkünfte der Congregation der regulären Canonici vom heiligen Geiste, welche der Papst zugleich mit dem Orden der Kreuzbrüder aufhob, zu diesem Zwecke zu verwenden, und mußte zum Danke für diese Verwilligung die Jesuiten wieder aufnehmen, welches doch nur aus Gnaden und unter lästigen Bedingungen für die Aufgenommenen geschah. Den Streit über die unbefleckte Empfängniß Mariä ließ Alexander VII. unentschieden; durch eine Bulle vom J. 1660 wurde befohlen, daß kein Ketzer oder der Ketzerei Verdächtiger brüderlich zurechtgewiesen, sondern sogleich der Inquisition angezeigt werden solle. Alexander VII. starb am 22. Mai 1667.

§. 4.

Clemens IX. Clemens X. Innocenz XI.

Ihm folgte Clemens IX., Rospigliosi, der, frei vom Nepotismus, für die Finanzen des Kirchenstaates, die durch Alexanders VII. Verschwendungen sehr gelitten hatten, eifrig besorgt war und Venedig aufs thätigste gegen die Türken unterstützte. Er vermittelte den Frieden von Aachen (1668) und endigte den Streit mit Portugal, indem er die von dem Regenten Pedro ernannten Bischöfe bestätigte, und dessen Heirath mit der von Pedro's Bruder geschiedenen Königin Louise Maria gestattete. Nach dem Tode Clemens IX. (9. Dec. 1669) folgte Clemens X., Altieri, (29. April. 1670), der, dem Nepotismus ergeben, von dem Cardinal Altieri geleitet wurde. Er unterstützte die Polen im Kriege gegen die Türken und versuchte zu diesem Zwecke ohne Erfolg Unterhandlungen mit dem Czar, Alexei Michaelowitsch. Unter ihm begannen die Streitigkeiten mit Frankreich über das Regalrecht, dem zu Folge während der Erledigung eines Bisthums die von demselben abhängenden einfachen Pfründen vom Könige vergeben und die Einkünfte des Bisthums von demselben verwaltet und genossen wurden. Dieses Recht, das anfangs nur für die von Königen gestifteten Kirchen gegolten hatte, war unter Heinrich IV. (1608) auf alle Kirchen des Reiches ausgedehnt worden. Diese Ausdehnung bestätigte Ludwig XIV. durch zwei Verordnungen von dem J. 1673 und 1674. Clemens starb am 22. Jul. 1676.

Ihm folgte Innocenz XI., ein Mann von vorzüglichen Eigenschaften, ein Feind des Nepotismus, der für die Zucht unter den Geistlichen zweckmäßige Verordnungen erließ, und bei Anstellungen der Bischöfe besondre Vorsicht anwandte. Er gerieth in Streit mit den Höfen dadurch, daß er die Quartierfreiheit der Gesandten (das Recht, daß Verbrecher sich in die Wohnung der Gesandten als in Asyle flüchten konnten) aufhob. Dieser Streit begann mit dem neuen Gesandten von Venedig und da dieser auf seinem Rechte be-

ſtand, ließ ihn der Papſt nicht vor ſich. Die Republik rief ihn zurück und hatte eine Zeitlang keinen Geſandten in Rom. Frankreich, das bei Sendung eines neuen Geſandten, des Marquis von Lavardin, gleichfalls aufgefordert wurde, der Quartierfreiheit zu entſagen, beſtand hartnäckig darauf, gab aber doch endlich nach vielen Streitigkeiten unter Alexander VIII. nach, da der neue Geſandte, der Herzog von Chaulnes, der Quartierfreiheit entſagte. Auch über das Regalrecht ſtritt Innocenz XI. mit Frankreich. Er nahm die Appellation der Biſchöfe von Alet und Pamiers, welche gegen die Verordnung, welche der König in dieſer Hinſicht erlaſſen hatte, an ihn appellirt hatten, an. Ludwig XIV. verſammelte die franzöſiſche Geiſtlichkeit, die ganz auf ſeine Anſichten eingieng und die folgenden vier berühmten Sätze feſtſetzte, welche die Grundlage der franzöſiſchen Kirchenfreiheiten ausmachen. 1) Chriſtus hat dem Apoſtel Petrus und deſſen Nachfolgern Gewalt im Geiſtlichen aber nicht im Weltlichen gegeben; der Papſt kann alſo keinen König abſetzen, die Unterthanen nicht vom Eid der Treue losſprechen und über das Regalrecht nichts entſcheiden. 2) Eine allgemeine Kirchenverſammlung iſt auch in geiſtlichen Dingen über den Papſt, und es gelten in dieſer Hinſicht die Beſchlüſſe der vierten und fünften Seſſion der Synode von Coſtnitz, welche Synode von der franzöſiſchen Kirche anerkannt wird. 3) Die geiſtliche Gewalt des Papſtes iſt durch die vom h. Geiſt eingegebenen Canonen beſchränkt, und die Grundſätze und Gebräuche der franzöſiſchen Kirche müſſen in Kraft bleiben. 4) Die Entſcheidungen des Papſtes ſind erſt dann gültig, wenn ſie von der ganzen Kirche angenommen werden, und der Papſt alſo nicht an ſich untrüglich.

Der Papſt ließ dieſe Sätze, welche Ludwig im ganzen Reiche mit dem Befehle hatte bekannt machen laſſen, daß ſich jedermann darnach richte, öffentlich verbrennen, und verſagte die Beſtätigungsbullen für die in Frankreich ernannten Biſchöfe und Aebte, aber ohne Erfolg. Innocenz XI. ſtarb 1689 (12. Aug.).

§. 5.

Alexander VIII. Innocenz XII. Clemens XI.

Sein Nachfolger Alexander VIII. Ottoboni, ein Venetianer, übte den ausschweifendsten Nepotismus, und unterstützte Venedig zum Kriege wider die Türken. Gegen die vier Sätze der französischen Kirche (von 1682) erließ er kurz vor seinem Tode eine Bulle. Er starb 1691; und ihm folgte Innocenz XII. Pignatelli, ein Neapolitaner, der den Nepotismus in einer eignen Bulle aufhob, und für unpartheiische Uebung der Gerechtigkeit und Herstellung der Sittlichkeit im Kirchenstaate gute Verordnungen gab; den Aemterverkauf verbot und für die Armen sorgte, und die Zucht unter Geistlichen und Mönchen herzustellen bedacht war. Ludwig XIV. erlaubte seinen Bischöfen dem Papste zu schreiben, daß sie über die Beschlüsse der Versammlung von 1682 höchst betrübt wären und sie für ungültig hielten, übte aber das Regalrecht in den eigentlichen Provinzen Frankreichs (in den eroberten nicht) fortwährend. Im Streite Bossuets mit Fenelon verdammte Innocenz XII. 23 Sätze, welche aus Fenelons Schriften gezogen waren, der sich dieser Verdammung so vollkommen unterwarf, daß er sie selbst von der Kanzel bekannt machte. Mit dem Kaiser Leopold hatte Innocenz einen Streit wegen der im Kirchenstaate befindlichen Reichsvasallen, welchen Streit der Kaiser nicht verfolgte. Innocenz XII. starb den 27. Sept. 1700; und Clemens XI. Albani folgte ihm. Bei dieser Wahl erscheint zuerst die Parthei der Zelanten unter den Cardinälen thätig, welche ohne Rücksicht auf den Einfluß der verschiedenen Höfe bei der Papstwahl das Wohl der Kirche allein im Auge zu haben behaupteten. Clemens XI. folgte den Grundsätzen Innocenz XII. über den Nepotismus und bedachte nur seine würdigen Verwandten mit Mäßigung. Er erklärte sich gegen die preußische Königswürde, welche Friedrich I. (1700) angenommen hatte. Im Anfange des Successionskrieges versuchte Clemens zwischen den streitenden Partheien zu vermitteln, neigte sich aber bald so sehr

auf französische Seite, daß er darüber in einen Streit mit dem Kaiser gerieth; zu dem noch ein andrer über das Recht der ersten Bitte (jus primariarum precum) hinzukam. Nach diesem Rechte besetzte der Kaiser die Pfründen an Cathedralen und Stiftskirchen bei der ersten Erledigung; protestirte dagegen in einem vorkommenden Falle, ohne Erfolg. Im Verlaufe dieser Streitigkeiten ließ der Kaiser Truppen in den Kirchenstaat rücken, und besetzte Parma und Piacenza; der Papst drohte mit dem Banne und rüstete sich zum Kriege, mußte aber, da die kaiserlichen Truppen auf Rom zurückten, einen Frieden schließen, dessen Bedingungen zu Folge er die Waffen niederlegte, und in geheimen Artikeln die Anerkennung Karls III. von Spanien, und dessen Belehnung mit Neapel versprach.

Den Königen von Sicilien strebte Clemens das Recht der höchsten kirchlichen Gerichtsbarkeit (die sicilianische Monarchie) zu entziehen, und gerieth dadurch in einen weitaussehenden Streit. Die nächste Veranlassung zu diesem Streite gab die aus Versehen geschehene Forderung eines Zolles, an einem Diener des Bischofs von Lipari, der die Obrigkeit von Lipari, deren Beamter den Zoll gefordert hatte, in den Bann that. Die Obrigkeit wandte sich deshalb an das Tribunal der Monarchie (die sicilianische Monarchie genannt), welches sie vorläufig vom Bann lossprach. Der Bischof wandte sich an den Papst, der durch ein Decret, das er, ohne es dem Könige mitzutheilen, nach Sicilien schickte, erklärte, daß nur er, der Papst, vom Banne lossprechen könne. Die Bischöfe von Agrigent und Catanea nahmen dieß Decret an; der Vicekönig aber erklärte dessen Publication für ungültig, und verwies die beiden Bischöfe aus dem Königreich. Der Papst bannte hierauf die Richter der sicilianischen Monarchie, und verordnete durch eine Bulle (1711, 11. Jan.), daß alle seine Breven, Bullen und Decrete, ohne die Einwilligung des Königs zu bedürfen, in Sicilien unweigerlich angenommen werden sollten. Der König verbot dagegen den päpstlichen Erlassen Folge

zu leisten, und appellirte gegen die eben erwähnte päpstliche Bulle. Der Herzog Victor Amadeus von Savoyen, der durch den Frieden von Utrecht (1713) König von Sicilien geworden war, vertheidigte seine Rechte gegen den Papst noch stärker als Philipp V. es gethan hatte, und da auch der Papst nicht nachgab, so kam es dahin, daß der König im J. 1717 allen seinen weltlichen Unterthanen bei Lebensstrafe, und allen Priestern bei Strafe der Verbannung, und den andern Geistlichen bei Galeerenstrafe verbot, der Bulle des Papstes, welche das Tribunal der sicilianischen Monarchie aufhob, zu gehorchen. Sehr viele Geistliche verließen nun Sicilien, andere wurden verjagt. Sie begaben sich meist nach Rom, wo dem Papst ihre Unterhaltung zur Last fiel. Erst im J. 1719 hob Clemens alle Censuren und Bannsprüche gegen die Richter der sicilianischen Monarchie auf, und erlaubte allen Bischöfen und Geistlichen, sich wieder nach Sicilien zu begeben. Clemens unterstützte auch den Sohn Jakobs II. von England, der nach Rom ging und von dem Papste als König Jakob III. von England anerkannt wurde.

§. 6.

Innocenz XIII. Benedict XIII.

In Folge einer sehr stürmischen Wahl, bestieg (nach Clemens Tode, 19. März 1721) Innocenz XIII. Conti den päpstlichen Stuhl. Er fuhr fort den englischen Prätendenten zu unterstützen, belehnte den Kaiser (1722) mit Neapel und starb 1724 (7. März). Benedict XIII. Orsini folgte ihm. Dieser, ein strenger Dominicaner, erließ sogleich eine Verordnung gegen den Prunk der Cardinäle, befahl den Geistlichen ihre gewöhnliche Kleidung zu tragen, und sich der Perücken zu enthalten, und gab Verordnungen für die Zucht der Geistlichen überhaupt. Im J. 1735 wurde dem Papste die Stadt Commachio gegen einige Bedingungen, unter welchen auch die Verwilligung des Zehntens von allen geistlichen Gütern in Oestreich zur Herstellung der Grenzfestungen in Ungarn war, zurückgegeben. Dagegen wurden durch

den Wiener Frieden (1725), zwischen dem Kaiser und Spanien, Parma und Piacenza für Reichslehen erklärt, die nach Abgang der männlichen Erben an einen spanischen Prinzen fallen sollten, und die Protestation des Papstes dagegen war vergeblich. Auch den Streit über die sicilianische Monarchie erneuerte Benedict XIII.; indem er den Bischöfen von Sicilien den Gehorsam gegen das Tribunal der sicilianischen Monarchie verbot. Dieser Streit endigte sich durch Vergleich. Ein schon lange dauerndes streitiges Verhältniß mit dem König von Sardinien als Herzog von Savoyen, suchte Benedict zu endigen. Die Herzoge von Savoyen hatten nehmlich 1451 durch Nicolaus V., da Felix V. freiwillig abdankte (s. Bd. II. S. 435), die Verwilligung erhalten, daß keine Cathedralkirche, Abtei, Priorei und sonstige geistliche Würden ohne ihr Vorwissen und Einwilligung vom Papste, vergeben werden sollten. Diese Verwilligung war schon unter mehreren Päpsten, zuletzt unter Clemens XI. Anlaß zum Streite geworden; und diesen Streit zu endigen, schloß Benedict (1727, 24. März) ein Concordat mit dem Könige über die Immunitäten und die Gränzen der geistlichen Gerichtsbarkeit, und bestätigte (1727, 29. Mai) dem Könige das Recht, alle Erzbisthümer, Bisthümer, Cathedralkirchen, Abteien ꝛc. selbst zu besetzen. Die Einkünfte der erledigten Stellen sollte ein Verweser zum Besten des Nachfolgers verwalten. Diesen Vergleich brach Clemens XIII., und erst Benedict XIV. beendigte den Streit gänzlich.

Mit dem Könige von Portugal gerieth der Papst in Streit, weil er dem Wunsche dieses Königs nicht nachgab, den Nuntius in Lissabon, Bichi, zum Cardinal zu ernennen, auch dann nicht, als 1725 alle Portugiesen aus Rom abgerufen, und 1727 alle Italiener aus Lissabon entfernt wurden, und 1728 der portugiesische Gesandte Rom verließ, der König jede Geldsendung nach Rom und jede Einfuhr aus den päpstlichen Landen verbot.

Ein Streit mit Luzern, der über ein Tanzverbot, welches ein Pfarrer gegen den Willen der Obrigkeit erlassen

hatte, entstanden war, endigte gütlich indem der Papst nachgab, weil er die Folgen fürchtete, da die Luzerner bereits das Lesen der Bibel in der Muttersprache erlaubt, das Halten der Messe in deutscher Sprache befohlen, und die Erbschaften der Mönche und Nonnen deren Anverwandten, nicht den Klöstern zugesprochen hatten.

§. 7.

Clemens XII. Benedict XIV.

Am 21. Febr. 1730 starb Benedict XIII. Clemens XII., Corsini, der ihm folgte, gerieth in Streitigkeiten mit Spanien, welche besonders in der Besitznahme Neapels durch den spanischen Prinzen Don Carlos ihre Veranlassung fanden, und damit endigten, daß der Papst (1737) den Don Carlos mit Neapel investirte. Vergeblich bemühte sich der Papst nach dem Tode des Herzogs Anton von Parma (1731) um den Besitz von Parma und Piacenza; das Asylrecht und die Gründung des Freihafens Ancona und der freien Messe zu Sinigaglia, führte Reibungen mit Venedig herbei; Clemens empfahl ohne Erfolg die aufgestandnen Corsen der Milde der Regierung Genua. In einer eignen Bulle versprach er den Protestanten in Sachsen den ruhigen Fortgenuß der geistlichen Güter, wenn sie wieder katholisch werden wollten. Er sandte auch Missionäre nach Schlesien, und stiftete ein Seminarium zur Bekehrung der Griechen zu Bissignano in Calabria citra (das corsinische Seminarium). Clemens XIII. starb 1740. 6. Febr. Der gelehrte Prosper Lambertini, als Papst Benedict XIV., folgte ihm. Die Verschwendungen, zu welchen Benedict XIII. durch seinen Liebling den Cardinal Coscia verleitet worden war, und die Baulust Clemens XII. hatten die Staatskasse erschöpft, und Benedict XIV. suchte durch Hebung der Cultur, Anlegung von Manufacturen und Verringerung des Luxus, den Ausfall der Einkünfte zu decken. Auch für die Verbesserung der Geistlichkeit traf er Anordnungen, die jedoch keinen großen Erfolg hatten; er schaffte mehrere Festtage ab, begünstigte vorzugsweise die Dominicaner und liebte die Jesuiten nicht.

Die Streitigkeiten, die mit verschiednen Höfen noch bestanden, endigte Benedict XIV. Er verwilligte durch einen Vergleich (1740) dem Könige von Portugal das Recht alle erledigten Bisthümer und Pfründen in seinen Staaten besetzen zu dürfen, und gab ihm (1748) den Titel rex fidelissimus. Ein Vergleich mit Neapel bestimmte, daß einem aus weltlichen und geistlichen Richtern in gleicher Zahl zusammengesetzten, von einem Geistlichen präsidirtem Gerichte, das in Neapel seinen Sitz hatte, allein über alle Kirchenfreiheiten die Entscheidung zustehen solle. Durch ein Concordat mit dem Könige von Spanien (1753) behielt sich der Papst die Besetzung von 52 Stiftern und Pfründen vor, und wurde wegen der übrigen durch eine Geldsumme entschädigt.

Als Friedrich II. von Preußen im J. 1742 den Bischof von Breslau zum Generalvicarius ernannte, an dem alle katholischen preußischen Unterthanen sich in Dispensationen ꝛc. und ohne an den Papst zu gehen, zu wenden hätten; forderte Benedict, daß alle unter diesem Vicariate stehende Katholiken vom Papste ganz abhängig seyn sollten, gab aber diese Forderung, da der König widersprach, auf.

Der Streit, der zwischen Oestreich und Venedig über das Patriarchat Aquileja entstand, welches seit längerer Zeit immer durch Venetianer besetzt worden war, wurde so entschieden, daß das Patriarchat in die zwei Bisthümer Görz (im Oestreichischen) und Udine (im Venetianischen) getheilt wurde (1751). Die Gesellschaft der Adelichen (Societas Nobilium), die sich in Ungarn zur Verbreitung und Vertheidigung der römisch-katholischen Religion gebildet hatte, wurde von Benedict sehr begünstigt, der auch gegen die Freimaurer eine eigne Bannbulle erließ. Er starb 1758.

§. 8.

Clemens XIII.

Clemens XIII., Rezzonico, folgte ihm. Diesen verleitete sein Vertrauter der Cardinal Torregiani, ein Anhänger der

Jesuiten, der die Geschäfte leitete, zu mehreren Schritten, welche ihn in Streitigkeiten mit den Höfen verwickelten; mit Portugal über die Vertreibung der Jesuiten; mit Sardinien und Neapel über den Beschluß, daß nur die Höfe von Frankreich, Oestreich und Spanien sich aus drei vom Papst vorgeschlagenen Personen einen Nuntius zu wählen das Recht haben, die andern Höfe aber genöthigt seyn sollten, den von dem Papste geschickten anzunehmen; mit Spanien, weil er das 1753 geschlossene Concordat aufzuheben versuchte; mit Genua, weil er nach dem empörten Corsika einen apostolischen Visitator sandte, auf dessen Gefangennehmung die Genueser einen Preis setzten. Carl III. von Spanien befahl 1761, päpstliche Bullen und Breven nicht eher anzunehmen, bis sie durch den König und den Geheimenrath untersucht seien; Neapel erklärte 1762, daß es Zelter und Tribut zum letztenmale gebe, forderte die Abtretung der Herzogthümer Castro und Ronciglione, und weigerte jede Zahlung an die päpstliche Kammer von Domcapiteln und Beneficien unter 30 Ducaten Ertrag, so wie von den königlichen Stiftungen und von den vom Könige vergebenen Pfründen. Gegen den Herzog von Parma, der die Jesuiten nach dem Vorgange der andern bourbonischen Höfe gleichfalls nicht mehr in seinen Staaten dulten wollte, erließ Clemens ein Breve, welches nach den Grundsätzen der Bulle in coena Domini verfaßt war und dessen Zurücknahme die bourbonischen Höfe forderten. Da der Papst nicht sogleich diese Forderung erfüllte, besetzte Frankreich Avignon und Venaissin, Neapel aber Benevent und der Streit endigte sich bei Clemens XIII. Leben, der am 3. Febr. 1769 starb, nicht mehr.

§. 9.

Clemens XIV.

Clemens XIV., Ganganelli, der ihm folgte, war den Jesuiten abgeneigt und hatte die Ueberzeugung, daß der päpstliche Stuhl nur durch Nachgiebigkeit gegen die weltlichen Höfe sich erhalten könne. Er ließ es daher geschehen, daß

Neapel alle Schenkungen und Vermächtnisse an fromme Anstalten verbot, die Jesuitengüter zu Waisen- und Arbeitshäusern verwandte, zu jeder Copulation die schriftliche Einwilligung der Aeltern forderte, die Errichtung geistlicher Congregationen ohne die Einwilligung des Königs für ungültig erklärte, die päpstlichen Kanzleigebühren aufhob, und dem Nuntius das Recht nahm, die Fähigkeit zur Erlangung geistlicher Pfründen und frommer Stiftungen auszusprechen. Er erbot sich alles mögliche zu thun, um den Streit mit den bourbonischen Höfen beizulegen, und er bewieß dieselbe milde Nachsicht gegen Venedig. Diese Republik verbot 1767 alle Vermächtnisse an Kirchen, Klöster ꝛc. ohne Erlaubniß des Staates, untersagte die Aufnahme neuer Novizen in die Mönchsorden, und nahm 1768 den Superioren der Mönche das Recht der richterlichen Entscheidung in Processen; erlaubte nur die Aufnahme von gebornen Unterthanen der Republik in venetianische Klöster, verbot alle auswärtigen Dispensationen und das Betteln der Bettelmönche, hob 73 Franziscanerklöster auf ꝛc., und Clemens XIV. trat nicht dagegen auf.

Durch solche Nachgiebigkeit erlangte Clemens XIV., daß der König von Portugal 1770 einen neuen pästlichen Nuntius annahm und das Verbot mit Rom Gemeinschaft zu halten, aufhob; die Verhältnisse mit Spanien und Neapel blieben aber dieselben. Oestreich bestimmte die Summe, welche ein Mönch ins Kloster mitnehmen dürfe (1500 fl.), und verbot den Klöstern alle andern Erwerbungen, die zu wahren Almosen und frommen Werken bestimmten Vermächtnisse ausgenommen, welche aber nicht in liegenden Gründen bestehen dürften; kein Geistlicher dürfe zur Verfertigung eines Testaments gebraucht, kein Ordensgeistlicher als Zeuge dabei angewandt werden. Auch dürfe von keinem Orden Geld außer Land gehen (1771). In Bayern wurde befohlen die Besitzungen der Klöster und die Art ihrer Erwerbung zu untersuchen, und die Bettelmönche zu vermindern. Venedig verbot 1773 alle milden Stiftungen zum Bau der Peterskirche,

nahm dem Papste das Recht, Präbenden, Pensionen und Beneficien in der Republik zu vergeben, und zog viele Klöster ein, alles ohne den Rath des Papstes zu verlangen.

Alle die von den bourbonischen Höfen angeordneten Beschränkungen hatten den Zweck den Papst zur Aufhebung der Jesuiten zu bestimmen, welche Clemens XIV. am 21. Juli 1773 aussprach. Am 22. Sept. 1774 starb er.

§. 10.

Pius VI.

An seine Stelle trat Pius VI., Braschi, ein frommer und sehr arbeitsamer Mann, zugleich aber starrsinnig und auf seine ausgezeichnet schöne Gestalt eitel. In seine Regierung trafen die ausgedehnten Reformationen, welche Joseph II. in seinen Staaten ausführte, nachdem er durch den Tod der Kaiserin Maria Theresia Alleinherr geworden war. Er befahl, daß die päpstlichen und bischöflichen Verordnungen das landesherrliche placet haben müßten, schränkte den bischöflichen Eid ein, hob alle Reservationen auf und verbot Titel und Würden von Rom ohne Einwilligung der Regierung anzunehmen; alle Verbindung inländischer Klöster mit ausländischen untersagte er, verringerte die Zahl der Mönche und Nonnen, schaffte alle Geistlichen ab, die keine bestimmte Beschäftigung hatten, befahl Prüfungen der Pfarramtscandidaten, verordnete den Gottesdienst deutsch zu halten, schaffte die Processionen und Brüderschaften ab, und ließ die Bullen In Coena Domini und Unigenitus aus den Agenden ausstreichen.

Die Gefahr, welche durch solche Verordnungen der römischen Kirche drohte, abzuwenden, entschloß sich Pius VI., da Verhandlungen zu keinem Ziele führten, selbst nach Wien zu reisen, um persönlich ihre Zurücknahme zu erwirken. In dieser Hoffnung täuschte er sich, da er die größte persönliche Verehrung, aber hinsichtlich seiner Geschäfte die entschlossenste Festigkeit beim kaiserlichen Hofe fand. Joseph setzte seine Reformationen fort, zeigte sich aber, da er 1783 selbst nach Rom kam,

nachgiebiger und gestattete auf Bitten des spanischen Gesandten Azara, daß der Papst ihm für die Ernennung eines Erzbischofs von Mailand (die der Kaiser als sein Recht ansprach) ein Indult gab.

Nicht bloß durch die Reformationen in seinen Staaten wurde Joseph II. dem Papste gefährlich, er erklärte auch auf Veranlassung der Erzbischöfe von Mainz und Salzburg, daß er keine Eingriffe päpstlicher Nuntien in die Gewalt der deutschen Kirchen dulden würde, und es erhielt seine Billigung, als die deutschen Erzbischöfe von Mainz, Trier, Cöln und Salzburg im J. 1786 einen Congreß zu Ems hielten, auf welchem Grundsätze festgestellt wurden, deren Ausführung der päpstlichen Macht in Deutschland ein Ende gemacht haben würde. Selbst in der Nähe des Kirchenstaates fanden Josephs Grundsätze einen Beförderer an dem Großherzog Leopold von Toscana, der schon im J. 1775 die Abgabenfreiheit der Kirchengüter aufhob, im J. 1776 das Einsiedlerleben und das Betteln verbot und verordnete, daß Mönche und Nonnen Unterricht geben sollten, im J. 1782 aber 17 Klöster im Gebiete von Siena aufhob. Das Geld, welches sonst nach Rom gieng, wurde zu guten Zwecken für das Land verwandt, die Inquisition aufgehoben und in einem Circulare vom 26. Jan. 1786 den Erzbischöfen und Bischöfen Verhaltungsregeln vorgeschrieben. Die Gebetbücher wurden verbessert, die heilige Schrift sollte jährlich beim Gottesdienste ganz durchgelesen, die Sacramente italiänisch verwaltet werden. Die bischöflichen Rechte wurden hergestellt, den Geistlichen fleißiges Studieren zur Pflicht gemacht, eine sorgfältige Disciplin über den Klerus überhaupt gehalten, die Privatkapellen wurden aufgehoben und die verdächtigen Reliquien, so wie die wunderthätigen Bilder aus den Kirchen entfernt. Die Ordensgeistlichen wurden unter die Bischöfe gestellt und es wurde verboten, sich um Dispensation nach Rom zu wenden. Diese drohenden Reformationen wurden durch die Wahl Leopolds zum deutschen Kaiser 1790 unterbrochen.

Auch in Neapel regten sich, besonders von dem Historiker Giannone und dem Philosophen Genovesi veranlaßt, freie Grundsätze in Beziehung auf den Papst, und der Regent von Neapel Marchese Tanucci handelte nach denselben. Große Streitigkeiten wurden mit dem Papste über den Lehenzinns geführt, welche damit endeten, daß bei der Thronbesteigung des Königs 500,000 Ducaten bezahlt, der König aber nicht mehr Vasall heißen sollte.

Alle diese Bewegungen gegen die päpstliche Macht wurden aber von den Aenderungen überboten, welche in Folge der Revolution in Frankreich eintraten. Hier wurden schon im J. 1789 alle geistlichen Güter zu Nationalgütern erklärt, im J. 1790 Avignon in Besitz genommen; Bischöfe und Geistliche mußten entweder der Republik Treue schwören oder ihr Amt verlassen, und später zwang man die eidweigernden Priester zur Auswanderung. Vergeblich sprach der Papst den Bann aus und rüstete sich insgeheim im J. 1792 mit den Verbündeten. Die Republik verbreitete sich mit reissender Schnelligkeit und nach den großen Siegen der französischen Armee in Italien mußte der Papst im J. 1797 erst den Waffenstillstand von Bologna und im Februar d. J. den Frieden von Tolentino schließen, in dem er auf Avignon und Venaissin verzichtete, Bologna, Ferrara und Romagna abtrat, Ancona bis zum Frieden den Franzosen ließ und überdieß 30 Millionen Franken zahlte und eine Anzahl von Bildsäulen, Gemälden und Handschriften auslieferte. In Folge eines Aufstandes in Rom im December 1797, bei welchem der General Duphot blieb, wurde Rom am 10. Febr. 1798 in Besitz genommen, die Republik proclamirt, und der Papst selbst in der Nacht von dem 19. auf den 20. Febr. erst nach Siena und von da weiter gebracht und starb endlich als Verbannter am 29. August 1799 zu Valence.

§. 11.

Pius VII. Leo XII. Pius VIII. Gregor XVI.

Im Sommer des J. 1799 hatte eine östreichisch-russische Armee Rom erobert, und der östreichische Feldherr übergab dem am 14. März 1800 gewählten Pius VII., Chiaramonti, die Regierung, der aber erst am 22. Nov. 1801 wirklichen Besitz nahm. Pius VII. schloß 1802 ein Concordat mit Frankreich, und salbte und krönte Napoleon zum Kaiser. Im J. 1807 wurden die Küsten des Kirchenstaates gegen die Engländer mit Franzosen besetzt, von dem Papste gefordert, seine weltliche Macht aufzugeben, und 1809 der Kirchenstaat mit Frankreich vereinigt. Pius VII. wurde als Staatsgefangener nach Savona geführt, wo er bis 1811 blieb und schon am 9. Jul. 1809 eine Bannbulle gegen Napoleon insgeheim erließ. Im J. 1811 wurden neue Unterhandlungen mit dem Papste angefangen, ein Nationalconcil wurde nach Paris berufen, und mit dem Papste, der im Junius d. J. 1812 nach Fontainebleau gebracht worden war, ein für die römische Kirche nachtheiliges Concordat im J. 1813 abgeschlossen und im Februar d. J. bekannt gemacht. Der Sturz Napoleons führte den Papst am 14. Mai 1814 wieder nach Rom zurück, wo er nun eifrig mit Wiederherstellung alles Aelteren bis zu seinem Tode 1823 beschäftigt blieb. In diesem Sinne der Wiederherstellung des früheren Zustandes der römischen Macht wirkten seine Nachfolger fort. Leo XII. gest. 10. Febr. 1829; Pius VIII. gest. 1831. Gregor XVI., der noch regiert. Die Unruhen, welche einigemale seit der Restauration Italien bedrohten, haben auch auf den Kirchenstaat ihren Einfluß geäussert und die Päpste haben der revolutionären Stimmung, welche sich dadurch in ihren Provinzen verbreitete, auch auf kirchlichem Wege entgegenzuwirken gesucht. Ihr Hauptzweck aber blieb immer die Wiederherstellung der früheren päpstlichen Macht, und sie haben durch Wiederherstellung des Ordens der Jesuiten, und durch Erklärungen gegen den Geist der Zeit, und durch Bemühungen die katholische Kirche von dem Einflusse

der protestantischen Theologie und der Bibelgesellschaften frei zu halten, sich diesem Ziele zu nähern gesucht.

§. 12.

Päpstliche Macht.

Schon die vier Sätze der gallicanischen Kirche vom J. 1682 hatten einen Theil des früheren Kirchenrechtes wieder geltend gemacht, und es hatten sich Partheien von Vertheidigern der unbeschränkten Papstmacht und von Verfechtern der freiern Grundsätze gebildet. Von der größesten Wirkung aber erwies sich ein Buch, welches im J. 1763 unter folgendem Titel herauskam: Iustini Febronii de statu ecclesiae et legitima potestate rom. pontificis liber singularis Bouillon (Frankfurt a. M.) 4.

Dieses Buch, dessen Verfasser der Weihbischof von Trier, Nicolaus von Hontheim, war, wurde schon am 27. Febr. 1764 vom römischen Hofe verdammt und Clemens XIII. ließ den Befehl an alle deutsche Erzbischöfe und Bischöfe, es zu unterdrücken. Die Grundsätze des alten Kirchenrechts aber, welche es aussprach, waren so sehr im Sinne der weltlichen Höfe, daß diese Unterdrückung unmöglich wurde. Oestreich und Venedig erlaubten den Verkauf desselben und es wurde allenthalben mit größter Begierde gelesen. Vergebens traten viele Anhänger der römischen Grundsätze, unter denen Franz Anton Zaccaria sich auszeichnet, gegen Hontheims Werk auf, seine Grundsätze verbreiteten sich und fanden besonders unter Joseph II. in Oestreich einen günstigen Boden. Der römische Hof sah sich darauf beschränkt zu versuchen ob er nicht den Verfasser selbst zu einem Widerruf bewegen könne, und dieß gelang ihm. Besonders aus Rücksicht auf seine Verwandten machte Hontheim 1778 eine retractatio bekannt, welche Pius VI. mit großer Freude im Consistorio anzeigte. Die Erklärung dieses Widerrufes, die der achtzigjährige Hontheim bald darauf erscheinen ließ, zeigte aber, daß er von seinen früheren Grundsätzen im We-

sentlichen nicht abgegangen war. Unter den östreichischen Canonisten hat sich durch freimüthige Ansichten in Bezug auf den Papst J. Valent. Eybel ausgezeichnet.

§. 13.

Conclave.

Von den Cardinälen und der Art, wie die Papstwahl ihnen allein übergeben worden ist, ist früher geredet worden. Seit Hadrian VI. sind stets Italiäner gewählt worden. Zur Wahl selbst werden die Cardinäle in das Conclave eingeschlossen, und Wachen davor gestellt, damit sie mit niemanden von aussen Gemeinschaft haben können. Eine ganz einfache Diät, die den Wählenden vorgeschrieben ist, wird in der Regel nicht beobachtet. Damit die Wahl gültig sei, bedarf es zwei Drittheile der Stimmen, zur Exclusion reicht ein Drittheil hin. Dieser letztere Umstand hat von jeher Anlaß zu vielen Umtrieben während der Wahl gegeben, weil gewöhnlich keine Parthei stark genug ist, ihren Candidaten allein für sich durchzusetzen, aber zahlreich genug um den Candidaten einer andern auszuschließen. Man hatte früher vier Arten der Papstwahl, indem nemlich entweder bei der Schwierigkeit der Vereinigung sämmtliche Cardinäle einem kleinen Ausschuße die Macht zu wählen gaben (Compromiß); oder wenn zwei Drittheile übereingekommen waren und plötzlich wie durch Inspiration den Gewählten begrüßten (Adoration) oder das Scrutin, oder das Accessit. Nach dem Tode des Papstes wird für die Sicherheit der Stadt gesorgt, verschiedene vorgeschriebene Ceremonien werden beobachtet, der Gouverneur des Conclave und die für dasselbe bestimmten Aerzte und Wundärzte ꝛc. so wie der Beichtvater desselben werden gewählt; die Gesandten erhalten eine Audienz beim Cardinalcollegium, in der Peterskirche wird die heilige Geistmesse gelesen und eine lateinische Rede an die Cardinäle gehalten, um sie zu Gewissenhaftigkeit im Wählen aufzufordern. Hierauf begiebt sich das ganze Collegium der Cardinäle in Processsion ins Conclave, welches gewöhnlich im Lateran

aus hölzernen für dieſen Zweck jedesmal neu gebauten Stübchen nach der Zahl der Cardinäle beſteht. Das Scrutin ſelbſt wird mit größter Vorſicht in genau vorgeſchriebener Form in der ſixtiniſchen Kapelle vorgenommen. Ergiebt ſich die gehörige Zahl der Stimmen, ſo wird der Name des Gewählten bekannt gemacht; wenn dieß nicht der Fall iſt, ſo wird dann das Acceſſit angewandt und dadurch das Reſultat erreicht. In der Regel werden alte Cardinäle gewählt und eine beſondere Rückſicht dabei auf die Eigenſchaften ihrer Verwandten genommen. Die Wahl von Prinzen aus regierenden Häuſern wird vermieden; die Stellung der weltlichen Mächte, früher beſonders Spaniens, Frankreichs und Oeſtreichs hat großen Einfluß auf die Papſtwahl. Die vollzogene Wahl wird öffentlich mit einer beſtimmten Formel angekündigt, acht Tage darauf erfolgt die Krönung und die Proceſſion von der Peterskirche in den Lateran.

Adoration und Compromiß hat Gregor XV. aufgehoben.

§. 14.

Italien und Spanien.

Von den Verhältniſſen, in welchen einige italieniſche Staaten zu dem Papſte ſtanden (Sardinien, wo 1770 zwiſchen Clemens XIV. und dem Könige Maaßregeln gegen den Mißbrauch der Aſyle verabredet und ausgeführt wurden; Neapel, Venedig), iſt bereits die Rede geweſen und nur folgendes hinzuzufügen. Im J. 1818 wurde zwiſchen Neapel und dem Papſt ein Concordat geſchloſſen, deſſen Hauptbeſtimmungen folgende ſind: die katholiſche Religion iſt die herrſchende, aller Unterricht muß ihrer Lehre gemäß ſein. Dieſſeits der Meerenge ſoll eine neue Eintheilung der Diöceſen erfolgen; jenſeits ſollen alle Erzbisthümer und Bisthümer nicht nur bleiben, ſondern vermehrt werden. Jeder Biſchof ſoll wenigſtens 3000 Ducaten freie Einkünfte, ein Capitel und ein Seminarium haben. Ueber die Einkünfte der Capitularen und Pfarrer, über die Wiederherſtellung eingezogener Kir-

chengüter wurden der Kirche günstige Bestimmungen getroffen; die Vermehrung der Bettelklöster verheißen, alle Mönche wieder unter ihre Generale gestellt; der Kirche das Recht gegeben Besitzungen zu erwerben; Steuererleichterung den Geistlichen verheißen; die Appellationen an den Papst freigegeben, die Büchercensur den Erzbischöfen und Bischöfen übertragen, das Kircheneigenthum für unverletzlich erklärt.

Durch ein eignes Schreiben ertheilte dann der Papst dem Könige und seinen Nachfolgern das Indult, Erzbischöfe und Bischöfe in seinem Reiche zu ernennen.

In Sardinien wurden nach der Restauration alle kirchlichen Einrichtungen wieder auf den Fuß hergestellt, wie sie vor 1799 gewesen waren. Spanien, das sich seit langer Zeit in besonderer Abhängigkeit vom römischen Stuhle befunden hatte, empfand den Einfluß freierer Ideen, seitdem ein Bourbon, Philipp V. dort König wurde und die Grundsätze der gallicanischen Kirche auch in Spanien bekannt wurden und Neigung fanden. Dieser freiere Sinn gab zu der Erklärung Anlaß, daß die päpstlichen Bullen forthin ohne das placitum regium nicht gültig sein sollten, und schrieben die muthigen Schritte vor, welche gethan wurden, als Clemens XI. auf Carl's III. Seite trat. Der päpstliche Nuntius mußte sich sofort aus Spanien entfernen, der Handel mit Rom und die Annahme päpstlicher Bullen wurde verboten, und als der Papst gegen dieses Verbot protestirte, wurde allen spanischen Unterthanen untersagt, Bestätigungen von Pfründen oder Dispensationen in Rom zu suchen oder anzunehmen. Der Papst erklärte diese Befehle für nichtig und that deren Veranlasser in den großen Bann; da hob Philipp V. alle Verbindung mit Rom auf und rief alle Spanier aus dem Kirchenstaate nach Hause. Als Philipp's V. zweite Gemahlin, Elisabeth von Parma, ohne Bewilligung des Papstes den Zehnten von allen Geistlichen forderte, protestirte Clemens XII. gegen die Besitznahme von Parma und Piacenza durch den Infanten Don Carlos, und erlaubte ihm, da diese Protestation er-

folglos blieb, die genannten Herzogthümer als Lehnsmann des Papstes in Besitz zu nehmen, welche Erlaubniß der Prinz für unnöthig erklärte. Gewaltthätigkeiten, welche spanische Truppen, denen 1734 der Durchzug durch den Kirchenstaat verwilliget wurde, begiengen, veranlaßten einen Aufstand in Rom, in Folge dessen der spanische Gesandte Aquaviva Genugthuung forderte und da er sie nicht erhielt, mit allen Spaniern Rom verließ. In Madrid wurde die päpstliche Nuntiatur geschlossen, und gefordert, daß die Lehnsverbindung zwischen Neapel und dem Papste aufgehoben, daß dem Don Carlos Castro und Ronciglione eingeräumt und daß derselbe Senator von Rom werde, einen Cardinal ernennen und alle geistlichen Beneficien in Neapel und Sicilien vergeben dürfe; daß endlich die Orden der Benedictiner und Bernhardiner in Spanien entweder ganz aufgehoben oder sehr vermindert würden. Der Papst erfüllte keine dieser Forderungen, und das Concordat von 1737 führte, weil es keine Bestimmungen über das Patronatsrecht enthielt, zu neuen Streitigkeiten, zu deren Schlichtung das Concordat von 1753 zwischen Ferdinand VI. und Benedict XIV. geschlossen wurde. Nach diesem Concordate behielt der Papst die Ernennung zu 52 geringeren Kirchenbedienungen und Pfründen, zu den übrigen ernennt der König durch seine Bischöfe; der Papst entsagte allen Rechten auf die Spolien, und erhielt für die Entsagung auf dieses und andre Rechte eine Geldsumme von dem Könige, welche in Rom angelegt und deren Zinnsen dem Ertrag jener Rechte gleich waren.

Die Regierungsveränderung, welche durch Napoleon in Spanien (1808) bewirkt wurde, äußerte einen vorübergehenden Einfluß auf den kirchlichen Zustand dieses Landes. Die Mönche wurden vermindert, die Inquisition aufgehoben und auch von den Cortes von 1813, welche die Befreiung Spaniens von der französischen Herrschaft bewirkten, für aufgehoben erklärt. Diese Reformationen hörten mit der Rückkehr Ferdinand's VII. nach Spanien nicht bloß auf, sondern die früheren Verhältnisse der Mönche und die Inquisition wurden

den noch geschärft, und die Mitglieder der Cortes von den Geistlichen und der Inquisition verfolgt. Die Unzufriedenheit über dieses Verfahren führte zur Wiederherstellung der Cortes (1820), die geistlichen Güter wurden für Nationalgut erklärt, die Bücherverbote beschränkt, im J. 1821 alle Klöster, nachdem der Papst ihre Säcularisation gestattet hatte, aufgehoben und eine neue Verfassung den Geistlichen gegeben. Auch in Portugal wurde die spanische Constitution (1821) mit den nöthigen Modificationen angenommen, die Aufhebung der Klöster und die Verringerung der Festtage in Berathung genommen. Mit der Aufhebung dieser Verfassung ist aber in beiden Ländern der alte Zustand wieder hergestellt worden.

§. 15.

Frankreich.

Die hohe Geistlichkeit, mächtig durch Reichthum und die Gunst des Hofes, bestand aus Gliedern des hohen Adels, und lebte meist in Paris in der Ueppigkeit des Hofes. In Zeiten der Noth zahlte der Klerus ein freiwilliges Geschenk (don gratuit), dessen Betrag er auf die Kirchengüter borgte. Die Pfarrer waren meist ärmlich besoldet. Die ersten Beschlüsse der Nationalversammlung in Beziehung auf die kirchlichen Angelegenheiten hoben alle Zehnten auf, mit dem Versprechen, daß die Nation für den Gottesdienst, die Geistlichen und die Armen sorgen werde. Alle Besitzungen der Geistlichkeit wurden für Eigenthum der Nation erklärt, es wurde verboten, Geld nach Rom zu senden, und die Pluralität der Pfründen aufgehoben. Eine eingeschränkte Religionsfreiheit wurde bewilligt und noch im J. 1789 von Talleyrand auf die Einziehung aller Kirchengüter angetragen. Im J. 1790 wurden dann alle Kirchengüter der Verwaltung der Nation übergeben, die katholische Religion nicht mehr als die herrschende anerkannt, und für jedes der 83 Departements ein Bischof bestimmt. Die Einheit des Glaubens mit dem Papste solle festgehalten werden, aber kein fremder Bi-

schof einen Einfluß auf die französische Kirche haben. Alle Bisthümer und Pfarreien sollten von den Gemeinden durch Wahl besetzt werden, und alle Geistliche sollten den Eid als Staatsdiener schwören, und wenn sie sich weigerten, als abgesetzt betrachtet werden. Dieß bewog viele Geistliche, auszuwandern. Während der Schreckensperiode wurde die christliche Religion förmlich für aufgehoben erklärt und die Vernunftreligion eingesetzt. Robespierre proclamirte später den Glauben an Gott und Unsterblichkeit. Um dem Mangel an religiösen Einrichtungen abzuhelfen, bildete sich im J. 1797 die Gesellschaft der Theophilanthropen, die eine neue Religion auf ganz einfache Sätze gründen wollte. Das Daseyn Gottes und die Unsterblichkeit waren die Hauptlehrsätze, der Unterricht bestand in moralischen Vorträgen, Gesänge sittlichen Inhalts wurden gedichtet, und an die Stelle der Sacramente, symbolische Handlungen gesetzt, für welche eigne Liturgien, so wie für den Unterricht eigne Lehrbücher verfaßt wurden. Diese Gesellschaft vermehrte sich im Anfange so stark, daß sie zehn Kirchen in Paris erhielt, bald aber nahm die Theilnahme ab und der Theophilanthropismus war bereits sehr gesunken, als die Gesellschaft im J. 1802 aufgehoben wurde.

§. 16.

Herstellung der katholischen Kirche in Frankreich.

Während aller Stürme der Revolution hatten sich Anhänger der Kirche in Frankreich erhalten, und da unter dem Directorium die Priester die Erlaubniß zur Rückkehr erhielten, bildete sich wieder der Anfang einer Kirche in Frankreich, deren Geistliche sich nun enge an Rom anschlossen und den früheren Zustand wieder herbeizuführen bestrebt waren. Als Bonaparte erster Consul geworden war, begriff er die Nothwendigkeit, die Kirchenangelegenheiten wieder zu ordnen und dadurch dem Staate Sicherheit zu geben; er suchte die Priester, welche den Eid auf die Verfassung geschworen und diejenigen, welche ihn verweigert hatten, zu vereinigen und

begann Unterhandlungen mit dem Papste über die neue Organisation der französischen Kirche. Das Resultat dieser Unterhandlungen war das Concordat von 1801, das folgende Hauptpunkte festsetzte: die katholische Religion ist die Religion der Mehrheit der Franzosen und wird in Frankreich frei und öffentlich, unter der nöthigen Polizeiaufsicht, geübt; es soll eine neue Bestimmung der Diöcesen von dem Papste und der Regierung getroffen werden; der erste Consul ernennt drei Monate nach Bekanntmachung der Bulle zu den Erzbisthümern und Bisthümern, der Papst giebt die canonische Einsetzung, die Bischöfe schwören vor ihrem Amtsantritt den Eid der Treue in die Hände des ersten Consuls, und die andern Geistlichen in die Hände der dazu bestimmten Beamten; im Kirchengebete wird für die Republik und die Consuln gebetet; die Bischöfe bestimmen die Gränzen der Pfarreien ihrer Diöcesen mit Einwilligung der Regierung, und ernennen die Pfarrer, gegen welche die Regierung keine Einwendung hat. Die Bischöfe können ein Capitel und ein Seminar an ihren Hauptkirchen haben, aber der Staat dotirt sie nicht; alle Kirchengebäude stehen zur Verfügung der Bischöfe; die Besitzer der Kirchengüter bleiben ungestört, die Regierung setzt allen Geistlichen einen angemessenen Gehalt aus; und erlaubt Stiftungen zu kirchlichen Zwecken. Das Verhältniß des ersten Consuls zum Papst ist das der früheren Könige; keine päpstliche Bulle ꝛc. ist gültig ohne das placet der Regierung, kein Nuntius kann ohne Einwilligung der Regierung in Frankreich functioniren; die Concilienschlüsse dürfen nur, nachdem sie von der Regierung geprüft sind, publicirt werden; keine Synode darf ohne Erlaubniß der Regierung in Frankreich gehalten werden, alle kirchlichen Verrichtungen geschehen unentgeltlich; Klagen über Cultusstörung, oder Anmassungen der Geistlichen gehen an den Staatsrath; Exemtionen hören auf, so wie alle Titel der Bischöfe und Erzbischöfe, ausser citoyen et Monsieur. Die Erzbischöfe weihen ihre Suffraganbischöfe, haben die Aufsicht über Glauben und Zucht, und sind die Appellationsbehörde von den Bischöfen. Der zu ernennende Bischof

muß dreißig Jahre alt und ein geborner Franzoſe ſein, und ein Zeugniß über Sitte und Glauben beibringen. Die Biſchöfe ernennen die Pfarrer mit Genehmigung der Regierung, müſſen Reſidenz halten, haben zwei Generalvicare zu ernennen, und viſitiren die Diöceſen; die Lehrer in den Seminarien unterſchreiben die vier Artikel von 1682; die Pfarrer ſchwören den Eid der Treue, und kein Pfarrer darf in der Diöceſe eines andern ein Pfarrgeſchäft verrichten. Die Generalvicare fungiren während der Vacanz. Nur eine Liturgie und ein Katechismus beſteht für die katholiſch-franzöſiſche Kirche. Zehn Erzbiſchöfe und 50 Biſchöfe ſollen in Frankreich ſein, in jedem Friedensgericht wenigſtens eine Pfarrei; der Erzbiſchof hat 15,000 Francs der Biſchof 10,000, die Pfarrer erſter Claſſe 1500, der zweiten 1000.

§. 17.

Napoleon und Pius VII. Concordat v. 1811.

Mit dieſem Concordate konnte der Papſt nicht zufrieden ſein und er ſuchte auch bald eine Aenderung in einzelnen Punkten deſſelben, aber ohne Erfolg, zu bewirken. Die Macht Napoleons war zu groß und Pius VII. mußte ſich dazu verſtehen im J. 1804 ihn zum Kaiſer zu krönen, ohne die drei Legationen, welche ihm bei der Rückgabe des Kirchenſtaates durch den Frieden von Luneville vorenthalten worden waren, erlangen zu können. Der Krieg von 1806 vergrößerte die Macht Napoleons, das Königreich Neapel wurde an Joſeph Bonaparte gegeben, und vom Papſte verlangt, daß er einwilligen ſolle, daß ein Patriarch für Frankreich ernannt, das bürgerliche Geſetzbuch von der Geiſtlichkeit angenommen, die Freiheit aller Bekenntniſſe verkündigt, die Zahl der Biſchöfe in Italien vermindert, keine päpſtlichen Bullen für die Bisthümer und Pfarreien in Italien mehr gegeben, die Mönchsorden insgeſammt abgeſchafft, der Cölibat aufgehoben, und Joſeph Bonaparte durch den Papſt zum König von Neapel gekrönt werde. Da der Papſt fortwährend im genaueſten Verſtändniß mit den Feinden Napo-

leons blieb, ließ dieser 1808 den Kirchenstaat besetzen; erklärte am 2. April 1808 die Einverleibung der drei Legationen und der Mark Ancona in das Königreich Italien und forderte, daß künftig ein Drittheil der Cardinäle aus gebornen Franzosen bestehen sollte. Am 17. Mai 1809 erklärte Napoleon das Aufhören der weltlichen Macht des Papstes, worauf der Papst (10. und 11. Jun.) den Kaiser und seine Anhänger bannte. Nun wurde der Kirchenstaat dem französischen Reiche einverleibt, der Papst von Rom nach Savona, und 1812 von da nach Fontainebleau geführt. Doch wurden schon von 1809 an Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Papste wieder angefangen, und 1811 im Jun. ordnete Napoleon ein Concil in Paris an, dessen Mitglieder ein Decret des Kaisers annahmen, in welchem erklärt wurde, daß das Nationalconcil vollkommen berechtigt sei, über die Einsetzung der Bischöfe im Falle der Noth zu entscheiden, daß die Bischofssitze nicht über ein Jahr erledigt bleiben dürfen, daß der Kaiser von dem Concil um Ernennung von Bischöfen nach den Concordaten ersucht werde, und daß, wenn der Papst sechs Monate nach der Nachricht von der Ernennung eines Bischofs demselben die Einsetzung nicht ertheilt, der Metropolit oder älteste Bischof der Provinz diese Einsetzung vornehmen dürften. Es wurden Verhandlungen mit dem Papste über diese Punkte angeknüpft, welche zum Concordate von 1811 führten. Dieses enthält folgende Hauptpunkte:

1. Der Papst wird das päpstliche Amt in Frankreich und im Königreich Italien eben so wie seine Vorgänger ausüben. 2. Die vom Papste geschickten und die bei ihm beglaubigten Gesandten genießen die Rechte der übrigen Gesandten. 3. Die Domainen, die der Papst besaß, und die nicht veräußert sind, werden von seinen Beamten verwaltet und zahlen keine Abgaben; die veräußerten werden durch Güter von 2 Millionen Franken Rente ersetzt. 4. Sechs Monate nach der Ernennung zu Erzbisthümern und Bisthümern durch den Kaiser, giebt ihnen der Papst die canonische Einsetzung. Die vorläufige Anzeige macht der Metropolitan. Wenn nach sechs Monaten die Einsetzung durch den Papst nicht erfolgt

ist, besorgt sie der Metropolitan oder der älteste Bischof der Provinz. 5. Zu einigen noch zu bestimmenden Bisthümern ernennt der Papst. 6. Die sechs suburbicarischen Bisthümer werden hergestellt und der Papst ernennt dazu. Die noch vorhandenen Güter werden zurückgegeben, die veräußerten ersetzt. Die Diöcesen der Bisthümer von Anagni und Rieti werden nach dem Tode der gegenwärtigen Bischöfe mit den suburbicarischen vereinigt. 7. Der Papst kann die Bischöfe der römischen Staaten, die von ihren Sitzen entfernt sind, in partibus ernennen, und ihnen eine Besoldung geben. Sie treten in erledigt werdende Bisthümer ein. 8. Ueber die Reduction der Bisthümer in Toscana und Genua und die Errichtung von Bisthümern in Holland und den hanseatischen Departements bleiben Unterhandlungen vorbehalten. 9. Die Propaganda, Penitenzieria und die Archive befinden sich am Aufenthaltsort des Papstes. 10. Alle beim Kaiser in Ungnade gefallenen Geistlichen werden von ihm zu Gnaden aufgenommen. 11. Der Papst nimmt alle diese Punkte an aus Rücksicht auf den gegenwärtigen Zustand der Kirche und vertraut, daß der Kaiser derselben seinen mächtigen Schutz gewähren werde.

§. 18.

Concordat von 1817. Convention von 1819. Römische Parthei in Frankreich.

Dieses Concordat kam nicht eigentlich in Wirksamkeit. Mit Napoleons Sturz betrachtete es der Klerus als ungünstig, und nach der Restauration wurden weitergehende Plane für die gänzliche Wiederherstellung der alten kirchlichen Verhältnisse versucht und zum Theil ausgeführt. Die Folge dieser Bemühungen war das Concordat von 1817, welches alles seit 1801 geschehene als ungeschehen betrachtete, und auf die früheren Verhältnisse zwischen dem Papst und Frankreich zurückkam. Es enthält folgende Artikel:

1. Das Concordat zwischen Franz I. und Leo X. ist hergestellt. 2. Das von 1801 ist aufgehoben. 3. Die organi-

schen Artikel von 1802, insofern sie der Lehre und den Gesetzen der Kirche widersprechen, sind aufgehoben. 4. Die durch die Bulle von 1801 aufgehobenen französischen Bisthümer werden nach vorgängiger Uebereinkunft über deren Zahl hergestellt. 5. Die durch die Bulle von 1801 errichteten Erzbisthümer und Bisthümer, und ihre Besitzer bleiben. 6. Dieß schließt aber Ausnahmen im Einzelnen und Versetzungen nicht aus. 7. Die Umschreibung der Diöcesen geschieht nach Uebereinkunft. 8. Alle Bisthümer (Siéges) ꝛc. werden mit liegenden Gründen und Renten möglichst dotirt. 9. Der Papst wird sofort durch eine Bulle neue Bisthümer errichten. 10. Der König verspricht alles anzuwenden, um die Unordnungen und Hindernisse zu beseitigen, welche der Religion und der Ausübung der Kirchengesetze entgegen stehen. 11. Die alten Abteien nullius werden den Diöcesen, in denen sie liegen, einverleibt. 12. Die Wiederherstellung des bis 1789 befolgten Concordates schließt die der Abteien, Priorate und andern Beneficien nicht ein, die 1789 bestanden. 13. In einem Monat oder früher sollen die Ratificationen ausgewechselt werden. 14. Der Papst wird dann sofort diese Uebereinkunft durch eine Bulle bestätigen und publiciren.

Dieses Concordat von 1817 wurde von den Kammern verworfen, und ist deshalb nicht in Wirksamkeit getreten. Zum Ersatz wurde 1819 eine Convention bis zum gültigen Abschluß eines Concordats abgeschlossen, und der König erklärte 1821 bei Bekanntmachung einer päpstlichen Bulle, daß alles, was in derselben der Charte, den Reichsgesetzen und den Freiheiten der gallicanischen Kirche entgegen sei, dadurch nicht bestätigt sein sollte.

Unter der Regierung Karl's X. hatte die römische Parthei den größten Einfluß am Hofe, und hinderte die Plane, welche für die Organisation und Ausbildung der französischen Kirche von einem Theile der nicht römisch gesinnten Geistlichen entworfen worden. Diese Parthei beschäftigte sich mit dem Plane der Errichtung eines Collegiums für hohe geistliche Studien, der nicht zur Ausführung kam, sie suchte die

ganze frühere Lage der katholischen Kirche in Frankreich wiederherzustellen, und bediente sich dazu der Missionaire, welche in allen Provinzen herumzogen und im Sinne des römischen Katholicismus predigten. Hierbei waren besonders die Jesuiten, die unter dem Namen Väter des Glaubens mit der Restauration in Frankreich aufgetreten waren, sehr thätig, und diese Thätigkeit war um so erfolgreicher, da sie auch der Erziehung sich bemächtigten und ihre Anhänger in einer weitausgedehnten Congregation vereinigten. Nach der Revolution von 1830 traten auch andre Bestrebungen, das Kirchenwesen in Frankreich auf eine neue Art zu ordnen, hervor. Der Abbé Chatel wollte eine unabhängige französische Kirche stiften, und indem er den Gedanken eines französischen Patriarchates, das unabhängig von Rom wäre, wieder aufnahm, nannte er sich Primas von Frankreich. Dagegen wollte der Abbé la Mennais die Kirche vom Staate trennen und die Grundsätze der alten französischen Kirche wieder herstellen; zog sich aber, da der römische Hof diese Grundsätze verwarf, aus Gehorsam gegen den Papst, dessen Vertheidigung seinem ganzen Bestreben zu Grunde liegt, mit seinen Anhängern zu theologischen Studien zurück; und eine eigne von ihnen gebildete Congregation sucht auf dem Wege gelehrter Forschung für ihre Zwecke zu wirken.

§. 19.

St. Simonisten.

Eine gänzliche Umgestaltung der religiösen und kirchlichen Verhältnisse versuchten die Schüler von St. Simon, deren allmählig ins phantastische ausgehende Thätigkeit in den letzten Jahren viel Aufsehen gemacht hat, nun aber schon ihrem Ende nahe zu sein scheint. Der Stifter dieser Secte, St. Simon, aus einer berühmten adelichen Familie in Frankreich, war am 7. April 1760 geboren und focht in dem Befreiungskriege für die Amerikaner. Von seinen frühesten Jahren an beschäftigten ihn Betrachtungen über den Fortgang des menschlichen Geistes, und der enthusiastische Wunsch die

Vervollkommnung der Civilisation zu fördern. Er wurde Oberst in französischen Diensten, besuchte im achten Dezennium des vorigen Jahrhunderts Holland und Spanien und befestigte sich immer mehr in seinen Ideen und Planen. Als Ursache der französischen Revolution erschien ihm das allmählige Sinken der katholischen Kirche seit Luther, und er war überzeugt, daß der allgemeinen Unordnung der Zeit nur durch Aufstellung einer neuen Lehre abgeholfen werden könne. Als Grundgedanke dieser neuen Lehre, zu deren Verbreiter er sich bestimmmt glaubte, trat die Behauptung hervor, daß noch keine allgemeine Philosophie, und also noch keine, alle Wissenschaften verknüpfende Einheit, existire; es sei demnach eine allgemeine Theorie nöthig, welche das Band der Einheit, welches früher die katholische Kirche gegeben habe, ersetze, um die europäische Gesellschaft zu reorganisiren. Von 1809 bis 1814 beschäftigte sich St. Simon damit, in Schriften diese seine neue Theorie auszuführen, und als er nach der Restauration sich überzeugte, daß die Industrie dazu bestimmt sei, der Gesellschaft und den Regierungsformen einen neuen Charakter zu ertheilen, bemühte er sich, den Industriellen diese ihre Aufgabe begreiflich zu machen. Seine neue Lehre näherte sich ihrer Vollendung. Moses, sagte er, habe den Menschen die allgemeine Verbrüderung verheißen, Jesus habe dieselbe vorbereitet, er (St. Simon) aber verwirkliche sie. Es werde die allgemeine Kirche entstehen, die weltliche Herrschaft werde aufhören, die kriegerische Gesellschaft durch eine friedliche ersetzt werden. Die allgemeine Kirche werde fortan Weltliches und Geistliches beherrschen. Wissenschaft und Industrie würden als heilig betrachtet werden, weil sie das Loos der Armen verbessern, und die Armen Gott näher bringen. Die Gesellschaft bestehe nur aus Priestern, Wissenden (savans) und Erwerbsleuten (industriels); aus den Häuptern dieser drei Klassen bilde sich die Regierung, alles Gut werde Kirchengut, jede Profession eine religiöse Verrichtung, eine Stufe in der gesellschaftlichen Hierarchie. Jeder erhalte seine Stelle nach seiner Fähigkeit, die sich in Werken äußere. Bald nach Bekanntmachung dieser

Lehre starb St. Simon (19. Mai 1825). Seine Schüler haben dann auf einzelne Lehren besonders Gewicht gelegt, und sind dadurch, so wie durch ihren äußern Aufzug lächerlich geworden; ihre unruhige Thätigkeit, mit der sie auf die arbeitenden Classen einwirkten und sie für einen neuen Zustand der Dinge zu gewinnen suchten, hat die sorgliche Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen. Ihre Missionen nach Deutschland, England und der Türkei haben bis jetzt keinen Erfolg gehabt.

§. 20.

Einfluß der philosophischen Systeme auf die religiösen Ansichten in Frankreich.

Auf die theologischen Ansichten in Frankreich sind die abwechselnd herrschenden philosophischen Systeme von großem Einfluß gewesen. Im achtzehnten Jahrhunderte herrschte fast ohne Ausnahme eine materialistisch-sensualistische Ansicht unter den Philosophen dieses Landes. Was Montesquieu, Rousseau und Büffon im Einzelnen gegen diese Ansichten vorgetragen hatten, blieb ohne Wirkung. Durch die Revolution wurden alle philosophischen Bestrebungen auf längere Zeit suspendirt. Nachdem die Ordnung wieder hergestellt war, bediente man sich in den nicht lange bestehenden Normalschulen, und bei dem durch das Directorium begründeten Institut, der Lehre von Condillac, welcher auch bedeutende Schriftsteller im philosophischen Fache anhiengen; Cabanis, Destutt de Tracy, v. Gerando, Maine de Biran, la Romiguière, Lancelin. Die Zusammenkünfte, welche diese Schriftsteller mit Garat, Volney u. a. in Anteuil hielten, veranlaßten die Herrschaft der Ideologie, welche Napoleon haßte und die Metaphysik aus dem Institute verbannte. Der Sensualismus war überwiegend, und von 1795 bis 1804 findet sich nur eine vereinzelte Opposition gegen denselben. Diese Opposition gieng theils aus von St. Martin, dessen abstruse und dunkle Schreibart die Wirkung seiner Schriften hinderte; theils von dem Grafen Maistre, einem Manne

von Geist und Tiefsinn, der in Petersburg noch ohne den Ruhm lebte, den er später erlangte; theils von dem talentvollen Bonald, der im Anfange seine Grundsätze nur auf die Politik anwandte. Einer geistigen Richtung, gleichfalls in Opposition gegen den herrschenden Sensualismus, wandten sich Bernardin de St. Pierre, Chateaubriand und die Frau von Staël zu. Allmählig gewann die deutsche, besonders aber die schottische Philosophie Einfluß in Frankreich; jene zuerst durch la Romiguière, diese aber mit größter Wirksamkeit von 1811 — 1814 durch Royer Collard, der die Grundsätze der schottischen Philosophenschule nach Frankreich übertrug, welche durch Reid gestiftet und durch Stewart weiter ausgebildet worden war. Nach der Restauration trat Condillacs Lehre wieder auf, fand aber übermächtige Gegner an zwei Partheien, deren eine sich zu theologischem Spiritualismus und religiöser Tradition hinneigte (Chateaubriand, Bonald, de la Mennais, Maistre, Eckstein), die andre aber einen rationalistischen Spiritualismus verfocht (F. v. Staël, Cousin, Maine de Biran, v. Gerando, Keratry, Massias, Berard, Virey).

§. 21.

Deutschland.

Das Verhältniß der katholischen Kirche in Deutschland zum Papste schien durch die mit größtem Beifalle aufgenommenen Sätze von Hontheim's, durch Josephs II. Reformationen, und durch die Emser Punktation einer gänzlichen Veränderung entgegen zu gehen.

Der Druck des römischen Hofes war in der deutschen Kirche allgemein gefühlt. Die Werke großer, freimüthiger Canonisten, unter welchen van Espen ausgezeichnet ist, hatten eine große Wirkung geäußert, und den Wunsch veranlaßt, daß bei der Wahlcapitulation Karl's VII. (1741), auf Abhülfe der dringendsten Beschwerden gedacht, die Quelle dieser Bedrückungen bestimmt und der Kaiser auf eine Re-

formation hingewiesen werde. Für diesen Gedanken war besonders der Kurfürst von Trier, F. G. von Schönborn, sehr thätig und da ihn die andern Kurhöfe überstimmten, so äußerte sein Gesandter von Spangenberg unmuthig den Wunsch, daß das wahre Verhältniß der geistlichen und weltlichen Macht von einem Gelehrten gründlich und unbefangen dargestellt werden möchte. Diesen Wunsch hörte Nicolaus von Hontheim, beschloß ihn zu erfüllen und gab nach 22jähriger Arbeit 1763 ein Werk heraus, welches den Titel führt: Justini Febronii de statu ecclesiae et legitima potestate romani pontificis liber singularis, ad reuniendos dissidentes in religione christiana compositus. Francofurti a. M. In diesem Werke waren nun folgende Grundsätze ausgesprochen.

Die Kirche ist ein Körper, eine allgemeine Gesellschaft (1. Kor. XII. 12. 13. Epheſ. IV. 3. ꝛc. Iren. I. 10. Cypr. de unit. eccl.). Die Einheit der Kirche beruht auf der Einheit ihres Urhebers und der Identität ihrer Lehre und Sacramente. Christus ist das Haupt und der beständige Regent der Kirche (Matth. XXIII. 8—10.). Nach seiner Auferstehung hat Christus seinen Dienern, den Aposteln und Jüngern die Macht verliehen die Kirche zu regieren, welche die Gewalt der Schlüssel durch Bischöfe und Priester ausübt. Alle Apostel waren in ihrem Apostelamte, alle Bischöfe sind in ihrem Bischofamte einander gleich. Die Kirche ist kein monarchischer Staat.

Repräsentirt wird die Kirche durch allgemeine Kirchenversammlungen, welche die Rechte der ganzen Kirche haben. Die Zweifel über die Allgemeinheit, Rechtmäßigkeit und Freiheit einer Kirchenversammlung hat die zerstreute Kirche (e. dispersa) zu beurtheilen. Die Zusammenberufung ist nicht ausschließendes Recht der Bischöfe. Ein rechtmäßig versammeltes allgemeines Concil hat das Recht zu verhindern, daß kein Papst es aufhebe. Dem Papste gebührt, wenn er persönlich auf der Kirchenversammlung anwesend ist, oder durch seine Legaten, der Vorsitz. Die Bischöfe haben entscheidende

Stimmen. Ein allgemeines Concil ist über den Papst und bedarf zur Gültigkeit seiner Schlüsse der päpstlichen Bestätigung nicht; es muß frei, und weder vom Papste noch von einem andern abhängig sein.

Das Amt der Bischöfe und ein Primat unter ihnen ist von göttlichem Rechte; daß ein Bischof zu Rom ist, ist von menschlicher Anordnung. Der Grund des Primats ist die Einigkeit der Kirche, zu deren Erhaltung dem Primate gewisse Rechte verliehen, andre demselben durch den Gebrauch zugefallen sind, und die ihm alle katholischen Lehrer einstimmig zugestehen. Der Papst hat über die unverfälschte Lehre, über Einförmigkeit der Disciplin in wesentlichen Dingen, und über Sittlichkeit zu wachen; die Erhaltung und Vollstreckung der geistlichen Gesetze ist ihm in der ganzen Kirche übertragen, eben so die Bestätigung der Bischofswahlen, die Genehmigung der Postulationen, die Versetzung und Absetzung der Bischöfe, die Canonisationen. Aber der Papst ist nicht unfehlbar, hat keine Gewalt über zeitliche Güter der Fürsten, und kein Recht zur Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit in den Diöcesen andrer Bischöfe.

Die Bischöfe haben ihr Amt unmittelbar von Gott. Sie sollen lehren, taufen, binden, lösen, Glaubensfragen entscheiden, Gesetze für Kirchenzucht geben, Kirchendiener ein- und absetzen, in geistlichen Sachen richten, Kirchenbußen auflegen und alles was zum Besten ihrer Kirche dient, anordnen. Diese Gewalt kann vom Papste nicht eingeschränkt werden und die durch die Decretalen ꝛc. erfolgte Einschränkung ist unrechtmäßig.

In den ersten eilf Jahrhunderten hatten die Bischöfe das Recht, die geistlichen Aemter und Beneficien in ihren Diöcesen zu vergeben. Dieses Recht ist seit dem zwölften Jahrhunderte durch die Päpste geschmälert, so wie die Vergebung der Bisthümer selbst allmählig in ihre Hände gekommen ist, da ursprünglich die Gemeinde ihren Bischof wählte, später die Fürsten Einfluß darauf gewannen und dann erst die Domcapitel der Wahl sich bemächtigten.

Als Nachfolger der Apostel haben die Bischöfe das Recht, kirchliche Gesetze zu geben, päpstliche Bullen anzunehmen und zurückzuweisen, und der Papst kann ohne sie keine allgemein verbindenden Gesetze geben; die können bloß von einer allgemeinen Kirchenversammlung ausgehen, müssen allgemein bekannt gemacht und den Fürsten zur Billigung vorgelegt werden. Auch das Recht der Dispensationen (die aber nur in Nothfällen gegeben werden sollen) haben die Bischöfe.

Alle durch die Decretalen in das Kirchenrecht gekommenen Zusätze, welche die Freiheit der Kirche (d. h. die nach der Einrichtung Christi und der Apostel und den Canonen allen Kirchen zukommenden Rechte) beeinträchtigen, müssen aus demselben entfernt werden.

Dieses Werk Hontheims, das ein allgemein gefühltes Bedürfniß aussprach, verbreitete sich schnell im Originale sowohl, als in Uebersetzungen und Nachdrücken, in Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien und Portugal. Die Höfe fanden ihre Rechte darin vertheidigt und sprachen sich nun mit Bestimmtheit gegen den Papst über die Bulle in coena domini und über Reservationen, Appellationen, Exemtionen, Dispensationen und Excommunicationen aus. Das römische Büchergericht verdammte Hontheims Buch am 25. Febr. 1764. Vergeblich drang der Papst in die Kaiserin Maria Theresia es zu verbieten; sie forderte bloß, daß es niemand ohne ein Attestat der Censur lese, welches aber niemanden verweigert wurde. Die Regierung in Venedig erlaubte es unbedingt. Ganz im Sinne des Papstes verboten die Erzbischöfe und Bischöfe von Mainz, Trier, Cöln, Prag, Würzburg, Constanz, Augsburg, Freisingen und Regensburg das Lesen des gefährlichen Buches, aber ohne allen Erfolg. Unter den schriftstellerischen Gegnern des hontheimischen Werkes (Mönche waren die heftigsten) sind der Jesuite Zaccaria, der Presbyter Peter Ballerini in Verona und Mamachi die bedeutendsten. Hontheim antwortete fast allen seinen Gegnern und sein Werk erweiterte sich immer mehr, so daß es in den

letzten Ausgaben vier Bände umfaßt. Im J. 1777 gab Hontheim selbst einen Auszug aus seinem Werke (Justinus Febronius abbreviatus). Clemens XIV. ließ die Sache ruhen. Pius VI. bemühte sich aufs eifrigste einen Widerruf von Hontheim zu erhalten, und es gelang ihm auch durch die Drohung, ihm seine einträglichen Pfründen zu nehmen und seinen Ungehorsam seinen vielen in trierischen Diensten angestellten Verwandten entgelten zu lassen, den achtzigjährigen Greis zu bewegen, daß er einen, von dem Exjesuiten Zaccaria aufgesetzten Widerruf, unterschrieb (1. Decbr. 1778), welchen der Papst mit großer Freude in einem geheimen Consistorio und dann durch den Druck bekannt machte. Die Verbreitung der Acten dieses geheimen Consistorii wurde aber in Spanien, Mailand, Venedig, Oestreich, Mainz, Florenz und in den Niederlanden verboten.

§. 22.

Joseph II.

Was die neueren Kirchenrechtslehrer als Theorie von den Rechten der Fürsten und des Papstes aufstellten, versuchte Joseph II. auszuführen, und zeigte dabei eine große Energie, ohne jedoch den Widerstand der Anhänglichkeit ans Bestehende überwinden zu können. Folgende Verordnungen des Kaisers geben eine Uebersicht der Veränderungen, die von ihm ausgiengen. Er verordnete am 26. März 1781, daß alle päpstlichen Breven, Bullen ꝛc. und alle Verordnungen und Verleihungen auswärtiger Bischöfe, deren Sprengel sich in die österreichischen Länder hineinstreckten, das placitum regium (die billigende Unterschrift der Regierung) haben müßten. Dieses wurde am 2. April 1784 auch auf Hirtenbriefe und andere bischöfliche Erlasse ausgedehnt, und schon am 1. Sept. 1781 war befohlen, daß die literae apostolicae (durch welche die Bischöfe und Erzbischöfe die päpstliche Bestätigung erhielten, und die den dem Papste zu schwörenden Vasalleneid enthielten) der Regierung zur Bestätigung vorgelegt werden sollen. Erzbischöfe und Bischöfe sollten

dem Kaiser Treue und Gehorsam schwören, und eidlich versichern, daß sie an Unternehmungen gegen ihn weder Theil nehmen, noch dieselben verschweigen wollten. Am 14. April 1781 wurden die Dispensationen und die Gewalt des Papstes in reservirten Fällen zu absolviren aufgehoben; und am 4. Sept. d. J. den Bischöfen und Erzbischöfen das Recht gegeben alle Ehedispensationen zu ertheilen, und allen, welche sich um diese Dispensationen bewerben wollten, verboten, sich deshalb an päpstliche Nuntien zu wenden. Am 21. Aug. 1781 erfolgte der Befehl, daß kein vom Papste ertheilter Titel (z. E. praelatus domesticus, protonotarius apostolicus, episcopus in partibus) von kaiserlichen Unterthanen ohne landesherrliche Bestätigung angenommen werden sollte, und am 25. Okt. d. J. wurden die Ausfertigungen päpstlicher Notarien und Protonatarien, die nicht vom Kaiser angestellt seien, für ungültig erklärt.

Am 12. Nov. 1781 wurde allen kaiserlichen Unterthanen verboten sich ins deutsche Collegium nach Rom zu begeben, welches für die Erziehung von deutschen Geistlichen bestimmt war. Dieses Collegium wurde 1782 nach Pavia versetzt und 1783 ganz neu organisirt, und zum Unterrichte Bücher von Arnauld, Thomassin, van Espen ꝛc. empfohlen. Alle Erziehungsanstalten an Domstiftern und Klöstern wurden aufgehoben und im J. 1783 Generalseminarien errichtet, in welchen alle Theologen gebildet werden sollten. Für die Candidaten wurden strenge Concursprüfungen eingeführt. Am 21. April 1783 erschien eine neue Gottesdienstordnung für Wien und die Erbländer, am 2. Febr. 1786 wurde befohlen, daß bei allen gottesdienstlichen Handlungen die Landessprache gebraucht werden solle, durch einen Befehl von 1785 waren bereits die unnöthigen Altäre und überflüssigen Verzierungen aus den Kirchen entfernt, so wie schon 1784 der Schmuck der Heiligenbilder und die Votivtafeln, und durch mehrere Befehle von 1782 und 83 die Prozessionen erst verändert und dann ganz abgeschafft wurden. Im J. 1784 wurden alle Wallfahrten aufgehoben, die ohne Begleitung

tung des ordentlichen Seelsorgers gehalten wurden, schon 1781 alle Mißbräuche bei Ertheilung der Ablässe abgeschafft und 1782 für jedes päpstliche Ablaßbreve das placitum regium nöthig gemacht. Die Reliquien wurden 1784 abgestellt, 1782 alle Brüderschaften in die allgemeine Brüderschaft der thätigen Liebe des nächsten in Beziehung auf hülflose Arme umgewandelt.

Diese Verfügungen des Kaisers gaben einer Secte von Deisten Anlaß, welche sich zwei Jahrhunderte lang insgeheim in Böhmen erhalten hatten, um Duldung zu bitten. Diese Deisten waren Antitrinitarier und glaubten nicht an die göttliche Eingebung der Bibel und an die Gottheit Christi, zweifelten an den Wundern, an der Auferstehung und Himmelfahrt und hielten Taufe und Abendmahl für unnöthig. Ihre Bitte um Duldung wurde nicht gewährt, vielmehr befahl der Kaiser 1783, alle diese Deisten, welche bei ihren Lehrsätzen beharren würden, in die slavonischen, siebenbürgischen oder gallizischen Regimenter einzureihen; ihr Vermögen ihren Kindern oder Verwandten auszuhändigen, und die Kranken und Greise unter ihnen als Krankenpfleger in den Militärspitälern zu verwenden. In demselben Jahre wurden dann körperliche Züchtigungen gegen diese Deisten verfügt.

Der Kaiser fand bei seinen Verfügungen starken Widerstand von Seiten der Bischöfe, an deren Spitze der Cardinalerzbischof von Wien, Migazzi, stand. Am stärksten widersetzten sich die ungarischen Geistlichen unter ihrem Haupte dem Cardinalerzbischof, Batthyani, von Gran, der dem Kaiser erklärte, daß sein Gewissen ihm nicht erlaube, kaiserliche Verordnungen in Religionsangelegenheiten zu vollziehen.

Der Bischof von Stuhlweissenburg erklärte sich besonders stark gegen die Toleranzgesetze. Der Kurfürst Wenzeslaus von Trier, der, von dem Exjesuiten Beck geleitet, den Kaiser in einem Schreiben auf die Gefahr seiner Verordnungen aufmerksam machte, erhielt eine entschiedne, spöttische Antwort. Nur wenige Bischöfe unterstützten die Entwürfe

des Kaisers, die von Königingrätz und von Laibach. Ganz im Sinne des Kaisers erließ der Erzbischof Hieronymus von Salzburg im J. 1782 einen trefflichen Hirtenbrief.

Im allgemeinen wurden des Kaisers Befehle schlecht befolgt, und in den Niederlanden veranlaßten sie gefährliche Bewegungen. Dort hatten sich die Jesuiten der Universität Löwen bemächtigt, und beherrschten den Cardinalerzbischof von Mecheln, von Frankenberg, der sich auf ihren Antrieb mit einer Vorstellung gegen die vom Kaiser ausgesprochene Duldung und für die Toleranz und die Mönche an den Kaiser wandte und das Volk durch Hirtenbriefe aufregte. Als der Kaiser alle Verordnungen in geistlichen Angelegenheiten, die er für die Erblande gegeben hatte, auch auf die Niederländer ausdehnte und ein Generalseminarium in Löwen errichtete, empörten sich 1786 die Studierenden in Löwen und wurden von den Einwohnern unterstützt. Der Kaiser entfernte hierauf den Nuntius Zondadari, berief den Erzbischof von Mecheln nach Wien, exilirte den vormaligen Präsidenten des Seminars in Mecheln, Halen, verbannte den Bischof von Namur in eine Abtei, und verschickte mehrere Capuzinerguardiane ausser Landes. Dieß beförderte aber die Unzufriedenheit, welche nach zweijähriger Vorbereitung 1789 in Empörung ausbrach. Joseph II. starb am 20. Febr. 1790.

§. 23.

Emser Punktation.

Die Grundsätze, welche v. Hontheim in seinem berühmten Werke ausgesprochen hatte, wirkten besonders auf die Erzbischöfe am Rheine, an deren Schritten eine fortgehende Aufklärung und eine freiere Stellung gegen den Pabst nicht zu verkennen war. In Mainz wurde die Universität neu eingerichtet, zum Besten derselben einige Klöster aufgehoben, die Protestanten geduldet, und ein berühmter Protestant, Johannes von Müller, in die Dienste des Kurfürsten mit

großem Vertrauen gerufen. Dem Vicariat wurde befohlen, jede päbſtliche Diſpenſation erſt nach vorhergegangener Unterſuchung für gültig zu erklären, und im J. 1784 wurde die Pluralität der Pfründen in einer Perſon aufgehoben. Der Kurfürſt von Trier ſorgte für die Schulen und als Biſchof von Augsburg für die Univerſität Dillingen, und duldete die Proteſtanten. In Cöln war ſeit 1784 Joſeph's II. Bruder, Maximilian, Erzbiſchof, der gleichfalls für die Schulen ſorgte, wozu die Mönche die Mittel hergeben mußten.

Dieſe Geſinnungen führten allmählig zu einer Vereinigung der deutſchen Erzbiſchöfe (von Salzburg, Mainz, Trier, Cöln), welche Bevollmächtigte zu einem Congreſſe nach Ems ſchickten, auf welchem folgende Punktation entworfen wurde. 1. Die Biſchöfe ſind Nachfolger der Apoſtel, und in ihren Diöceſen iſt ihnen Alles unterworfen. Ihre Inſtanz darf nicht umgangen werden, und es ſoll keine Exemtion ſtatt finden, außer die durch kaiſerliche Privilegien beſtätigte, und keine Verordnungen und Beſcheide von auswärtigen Obern ſollen gültig ſeyn. 2. Die geſetzgebende Gewalt und das Diſpenſationsrecht ſteht jedem Biſchof in ſeiner Diöceſe zu. 3. Die Biſchöfe haben das Recht, Stiftungen zu andern nützlichen Zwecken zu verwenden. 4. Der Papſt darf die Quinquennalien nicht mehr beziehen, ſeine Bullen erhalten nur durch die geſetzliche Annahme der Biſchöfe Gültigkeit, die Nunciaturen ſollen ganz aufhören, und die Verrichtungen der päpſtlichen Protonotarien und Notarien in Deutſchland der Prüfung der biſchöflichen Gerichte unterliegen. 5. Die Diſpenſation in Betreff der Mehrheit der Pfründen kann nur der Biſchof ertheilen. 6. Die Beſchwerden gegen die Decretalen wurden wiederholt. 7. Die Baſeler Decrete von 1439 ſollen gelten, eben ſo die Privilegien für den päpſtlichen Stuhl, die in den Aſchaffenburger Concordaten von 1448 enthalten ſind. Deutſche Kirchen, Cathedralen und niedere Capitel dürfen ungeachtet der Bulle Execrabilis, die in dieſer Bulle reſervirten erledigten Pfründen vergeben. 8. Die Reſignationen zu Gunſten eines Andern und die Verleihun

gen von Rom aus sollen aufhören. 9. Coadjutorien, Probsteien, Dechaneien in Deutschland und 10. die höhern Würden nach der bischöflichen in den Cathedralkirchen und die bei den Collegiatkirchen sollen nicht vom Papst verliehen werden. 11. Die Benefizien, welche der römische Hof besetzt, sollen mit würdigen Männern besetzt werden. 12. Inhaber von Pfründen sollen ihre Stellen verlieren, wenn sie dieselben nicht verwalten. 13. Nur geborne Deutsche sollen eine deutsche Pfründe erhalten. 14. Von Rom aus kann von Statuten deutscher Kirchen nicht dispensirt werden. 15. und 16. Hinsichtlich der Indulte sollen die Gesetze genau befolgt, 17. der processus informativus der Bischöfe nach den tridentinischen Verordnungen vorgenommen werden. 18. Bei den Bischöfen in partibus solle das gewöhnliche testimonium idoneitatis der Bischöfe hinreichen. 19. Das indultum administrationis und die clausula in temporalibus in den Wahlbestätigungsbullen sollten ungültig sein. 20. Der durch Gregor IX. in die Decretalen gebrachte Eid der Bischöfe solle aufhören. 21. Annaten und Palliengelder sollen fixirt werden. 22. Alle Gegenstände geistlicher Gerichtsbarkeit sollen in erster Instanz an das geistliche Gericht jeder Diöcese, dann an den Metropolitan. Die Nuntien sind ganz ausgeschlossen und bei Berufungen an den Papst muß dieser deutsche Richter geben. 23. Die Kirchenzucht soll durchaus reformirt werden.

Diese Punkte wurden 1785 dem Kaiser zugeschickt, der beistimmend antwortete. Der Papst dagegen versuchte Alles die Ausführung dieser Plane zu hindern, und es gelang ihm auch das Mißtrauen der Bischöfe gegen die Erzbischöfe rege zu machen und dadurch die Plane der letztern zu vereiteln. Am thätigsten wirkte in dieser Hinsicht der Bischof von Speier für den Pabst; er machte die andern deutschen Bischöfe mißtrauisch; forderte, daß man auf gütlichem Wege mit dem Papst unterhandle, bezog sich wegen mehrerer Sätze der Punktation auf den Reichstag und im Allgemeinen auf die besondre Lage jeder einzelnen Diöcese, und entzog so

den Erzbischöfen die Unterstützung der Bischöfe, ohne welche der Plan unmöglich ausgeführt werden konnte.

Eine gänzliche Umgestaltung der äußern Verhältnisse der Kirche nicht nur, sondern auch der Lehre, beabsichtiget der Verfasser der „Grundzüge der rein-katholisch-christlichen Kirche zunächst in Sachsen und Schlesien; von einem christlichen Geistlichen," welche im J. 1831 in Dresden erschienen.

§. 24.

Concordate. 1. mit Bayern.

Während der Revolution waren die Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland, besonders durch die Säcularisationen, in Unordnung gerathen und die erste Sorge des Papstes in dieser Hinsicht war, durch Concordate mit den deutschen Höfen die Lage der deutschen katholischen Kirche zu sichern. Solche Concordate wurden abgeschlossen mit Bayern, Preußen, Hannover und den in der oberrheinischen Kirchenprovinz begriffenen Ländern und Städten.

Das bayerische Concordat wurde am 5. Juni 1817 in Rom ausgefertigt und am 24. October desselben Jahres mit der königlichen Bestätigung versehen. Es enthält folgende Bestimmungen. Die katholisch-apostolisch-römische Religion soll im ganzen Königreiche Bayern ungeschmälert, mit allen den Rechten und Prärogativen bestehen, welche ihr nach Gottes Anordnungen und den canonischen Satzungen zukommen. Der bischöfliche Sitz von Freisingen kommt nach München und wird zum Erzbisthum erhoben, und der Erzbischof heißt Erzbischof von München und Freisingen; seine Suffraganbischöfe sind die Bischöfe von Augsburg, Passau und Regensburg. Der gegenwärtige Bischof von Passau behält, so lange er lebt, das Exemtionsprivilegium. Bamberg wird ein Erzbisthum mit den Suffraganen Würzburg, Eichstädt und Speier. Aschaffenburg und der bayerische Antheil an der Diöcese Fulda gehören zu Würzburg; der bayerische Theil der Costanzer Diöcese und das exemte Kemptner Gebiet zu Augsburg. Der bayerische Theil der Salzburger Diöcese,

die exemte Probstei Berchtesgaden, theils zu Passau, theils zu München; zu dem letztern auch das Gebiet von Chiemsee. Jedes Erzbisthum hat einen Probst, einen Decan und zehn Canonici; jede Cathedralkirche einen Probst, einen Decan und acht Canonici; außerdem hat jedes erzbischöfliche und Cathedralcapitel wenigstens sechs Präbendarien oder Vicarien; mit Vorbehalt der Vermehrung bei vermehrten Einkünften. In jedem Capitel ist ein Canonicus mit den Geschäften des Theologen, ein andrer mit denen des Pönitentiarius zu beauftragen. Die Erzbischöfe und Bischöfe verfügen über die Dienste der Mitglieder der Capitel. Der König giebt dem Generalvicar jährlich 500 fl., dem bischöflichen Secretär jährlich 200 fl. Die Verwaltung ihrer Einkünfte besorgen die Erzbischöfe und Bischöfe; und die Capitel die der ihrigen. Der Erzbischof von München hat jährlich 20,000 fl., der Probst 4000 fl., der Decan 4000 fl., die fünf ältern Canonici, jeder 2000 fl., die fünf jüngern, jeder 1600 fl., die drei ältern Vicarien, jeder 800 fl., die drei jüngern, jeder 600. Beim Erzbisthum Bamberg ist das Verhältniß folgendes: 15000 fl., 3500 fl., 3500 fl., 1800 fl., 1400 fl., 800 fl., 600 fl.; bei den Bisthümern Augsburg, Regensburg und Würzburg: 10,000 fl., 3000 fl., 3000 fl., 1600 fl., 1400 fl., 800 fl., 600 fl.; bei den Bisthümern Eichstädt, Passau und Speier 8000 fl., 2500 fl., 2500 fl., 1600 fl., 1400 fl., 800 fl., 600 fl. Die Einkünfte während der Vacanzen kommen den Kirchen zu gute. Die Erzbischöfe, Bischöfe, Pröbste, Decane, und die ältern Canonici und Vicarien erhalten angemessene Wohnungen. Die bestehenden Benefizien werden erhalten. Der Bischof von Speier wird, bis ihm liegende Gründe angewiesen werden können, vom Könige besoldet. Die Bedürfnisse für den Gottesdienst, insofern die Einnahmen der Kirchen nicht hinreichen, deckt der König. Die bischöflichen Seminarien für Bildung junger Geistlichen bleiben, und werden, wo sie noch nicht bestehen, errichtet. Die Rectoren und Professoren werden von den Erzbischöfen oder Bischöfen ernannt und entlassen. Die Bischöfe haben auch die Aufsicht auf die Schu-

len. Ein Hospital für alte und kranke Priester wird in jeder Diöcese angelegt und vom Könige dotirt. Einige Klöster von Mönchsorden beiden Geschlechtes zum Unterricht der Jugend, zur Unterstützung der Pfarrer und zur Krankenpflege sollen gestiftet werden. Alle Kirchengüter sollen ungeschmälert bleiben und die Kirche hat das Recht, neue Besitzungen zu erwerben. Der Papst verleiht dem Könige ein beständiges Indult zur Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe in Bayern; welche der Papst dann installirt. Annaten und Kanzleitaxen werden nach Verhältniß der Einnahmen der einzelnen Bisthümer regulirt. Die Probsteien verleiht der Papst, die Decanate der König, derselbe die Canonicate in den sechs päpstlichen Monaten; in drei andern Monaten verleiht der Erzbischof oder Bischof die Canonicate, in den drei letzten das Capitel. In die Capitel dürfen nur Inländer mit den canonischen Eigenschaften aufgenommen werden. Die Vicariate verleiht der Erzbischof oder Bischof. Die Pluralität der Beneficien ist aufgehoben; die Residenz wird eingeschärft. Das Patronatrecht des Königs bleibt, wie es seine Vorfahren hatten, und dasjenige nicht mehr bestehender kirchlicher Corporationen geht auf ihn über; eben so bleiben die Patronatrechte der Privaten unter den canonischen Bedingungen. Die Anstellung von Vicariatsräthen und Adjutoren bleibt den Erzbischöfen und Bischöfen, eben so die Aufnahme in den Klerus und die Beförderungen, die Entscheidung der kirchlichen, besonders der Ehesachen, die Disciplin über den Clerus, die Publication kirchlicher Verordnungen, die Errichtung, Theilung, Vereinigung von Pfarreien, in Einstimmung mit dem König, die Anordnung öffentlicher Gebete und andrer frommen Werke und die Sorge dafür, daß beim Gottesdienst die lateinische Sprache gebraucht werde. Bücher, welche dem Glauben, den Sitten oder der Kirchenzucht schädlich sind und von den Erzbischöfen oder Bischöfen der Regierung angezeigt werden, wird diese verbieten. Die katholische Religion und ihre Gebräuche werden vor wörtlicher, thätlicher und schriftlicher Verunglimpfung und die Geistlichen in Ausübung ihres Amtes ge-

schützt und ihnen von allen Beamten die schuldige Ehrfurcht erwiesen werden. Die Erzbischöfe und Bischöfe schwören folgenden Eid: „Ich schwöre und verspreche auf Gottes h. Evangelien Gehorsam und Treue S. Majestät dem Könige, verspreche keine Gemeinschaft zu haben, an keinem Plane Theil zu nehmen und weder in noch auſſer dem Reiche eine verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche der öffentlichen Ruhe schädlich ist, und was zum Nachtheil des Staates in meiner Diöceſe oder sonst vorgeht, dem Könige anzuzeigen.“ Durch die gegenwärtige Uebereinkunft werden alle bis jetzt in Bayern gegebenen ihr entgegenstehenden Verordnungen, Gesetze und Decrete aufgehoben. Alles nicht ausdrücklich Bemerkte wird nach der Lehre und Zucht der Kirche verwaltet, und streitige Fälle zwischen König und Papst friedlich entschieden. Die Uebereinkunft wird Staatsgesetz, und der König verspricht für sich und seine Nachfolger, nichts dazu zu setzen oder zu ändern ohne den Papst.

§. 25.

2. mit Preußen.

Die Verhältnisse der katholischen Kirche in den preußischen Staaten wurden durch eine vom 16. Juli 1821 datirte, vom Könige am 23. Aug. d. J. bestätigte Bulle folgendermaßen geordnet. Die bischöfliche Kirche von Aachen wurde in ein Collegiatstift verwandelt, die von Corvei und die Abtei Neuzell aufgehoben, und die Aufhebung der Abtei Oliva nach dem Tode des damaligen Abtes ausgesprochen. Die Kirche von Cöln wurde zum Erzbisthume hergestellt und erhielt Trier, Münster und Paderborn als Suffragane; Posen wurde ein Erzbisthum und beständig mit Gnesen vereinigt. Culm steht unter ihm. Die Bischöfe von Breslau und Ermeland blieben eximirt. Das Concordat stellt sodann die Zahl der Pröbste, Decane, Canonici und Vicarien in den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen fest, die Seelsorge wird einem Gliede des Capitels übertragen, ein Pöniten-

tiarius und Theologe zur Erklärung der h. Schrift in jedem Capitel ernannt; die Art und Weise der Zucht angeordnet, die Erfordernisse, um zu den Würden in den Capiteln gelangen zu können, angegeben, unter welchen Stand und Geburt sich nicht befinden; über die Verleihung in den verschiedenen Monaten Bestimmungen getroffen und die freie Wahl der Capitel eingeführt. In jeder erzbischöflichen und bischöflichen Stadt soll ein Seminar zur Bildung junger Geistlicher errichtet werden. Hierauf werden die Pfarreien aufgezählt, aus welchen die einzelnen Erzbisthümer und Bisthümer gebildet werden sollen; die weihbischöfliche Würde wird bestätigt, und wo sie noch nicht besteht, eingeführt; und die Einkünfte der Capitel und deren Bezug geregelt; für die Einkünfte der Seminarien, Hospitäler und Strafhäuser wird besonders gesorgt.

§. 26.

3. mit Hannover.

Die päpstliche Bulle vom 7. April 1824, durch welche die Verhältnisse der katholischen Kirche in Hannover geordnet werden, bestimmt, daß in dem Cathedralcapitel Hildesheim ein Decan, sechs Canonici und vier Vicarien sein sollen, die Einnahmen des Bischofs und der genannten Geistlichen, welche der König leistet, werden bestimmt. Die Dotation des Bisthums Osnabrück bleibt suspendirt, bis sie ganz gleich mit der des Hildesheimischen hergestellt werden kann; und inzwischen für die Verwaltung des Bisthums Sorge getragen. Das Seminarium ist in Hildesheim, bis auch in Osnabrück eines errichtet werden kann. Die Art der Wahl des Bischofs und der Capitularen wird bestimmt, deren Eigenschaften angegeben und die Pfarreien, welche beide Bisthümer ausmachen sollen, aufgezählt. Beide Bischöfe sind eximirt.

Die päpstliche Bulle, welche die Verhältnisse der katholischen Kirche in der oberreinischen Provinz ordnet, ist vom

17. Aug. 1821 datirt und enthält im Wesentlichen folgende Bestimmungen. Die Staaten und Städte, auf welche sie sich bezieht, sind das Königreich Würtemberg, das Kurfürstenthum Hessen, die Großherzogthümer Baden, Hessen, Mecklenburg, die Herzogthümer Nassau, Oldenburg, und die sächsischen Herzogthümer, das Fürstenthum Waldeck, und die Städte Frankfurt, Lübeck und Bremen. Freiburg im Breisgau wird zum Erzbisthum, Rothenburg am Neckar und Limburg an der Lahn werden zu Bisthümern bestimmt; unter Freiburg stehen die vier Bisthümer Mainz, Fulda, Limburg und Rothenburg. Die Zusammensetzung der Capitel in dieser erzbischöflichen und den bischöflichen Kirchen wird bestimmt, für Pönitentiarien, Theologen und Seminarien Sorge getragen und die Gränzen und der Inhalt der einzelnen Diöcesen bestimmt; die Einnahmen des Erzbischofs, der Bischöfe und Capitularen festgesetzt.

§. 27.

Irländische Kirche.

Die Katholiken in Irland hatten unter Cromwell und Wilhelm III. den größten Theil ihres Eigenthums und ihre wichtigsten Bürgerrechte verloren. Aller Antheil an den Parlamentswahlen, der Sitz im irischen Parlamente, und das Recht zu Staatsämtern zu gelangen, wurden ihnen genommen; sie durften keine neuen Grundstücke erwerben. Die zahlreichen Katholiken wurden von den wenigen Protestanten gedrückt, unter welchen viele englische Colonisten sich befanden. Diese Bedrückungen veranlaßten eine Empörung unter Karl II., welche zum Zwecke hatte, die verlorenen Rechte und Güter wieder zu erwerben und die katholische Religion zur herrschenden zu machen. Ein langer blutiger Krieg war die Folge dieser Empörung. Cromwell verfuhr gegen die Irländer hart, als gegen Empörer und Freunde der Stuarts. Ihre Neigung für Jakob II. schadete ihnen bei Wilhelm III., und auch unter Georg I. und II. wurden sie noch nach der Strenge der alten Gesetze behandelt. Da

wirkte auch für sie der Geist der Duldsamkeit, der sich gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts verbreitete. Angesehene Schriftsteller unter den Episcopalen und Rednern im irischen Parlamente traten für sie auf und bewirkten, daß in den Jahren 1779 und 1780 die meisten Gesetze gegen sie aufgehoben wurden. Es blieben von denselben nur die Bestimmungen, daß sie keine öffentlichen Aemter bekleiden, an den Wahlen zum Parlamente keinen Theil haben und im Parlamente selbst nicht sitzen durften. Um auch diese drei Einschränkungen aufzuheben, gaben sie häufige Petitionen ein und ihr Muth wurde durch die französische Revolution erhöht. Im J. 1793 wurde ihnen dann auf besonderem Betrieb des Königs selbst gestattet, daß sie ohne die Forderungen der Testakte zu erfüllen, zur Wahl von Mitgliedern des Parlaments zugezogen werden sollten, wenn sie einen bestimmten Grundbesitz nachwiesen, daß sie zu allen Magistratsstellen, und zu allen Aemtern (mit Ausnahme von 30 der höchsten) sollten gelangen, Advokaten und Mitglieder der Juri's sollten werden können. Da die Irländer im J. 1795 sich an Frankreich anschlossen und von England unabhängig eine eigne Republik bilden wollten, erfolgten daraus blutige Kämpfe bis zum Jahre 1798. Im J. 1800 wurde auf Pitt's Antrag das irische Parlament mit dem englischen vereinigt. Die fortgesetzten Bemühungen der Irländer um ihre gänzliche Emancipation wurden im J. 1828 mit Erfolg gekrönt, in welchem sie die Ermächtigung alle Aemter mit Ausnahme von drei zu bekleiden, und den Zutritt zum Parlamente erhielten; ein Erfolg, den sie besonders der Thätigkeit der zwei Irländer Oconnel und Shiel zu verdanken hatten. Die freiere Organisation der irischen katholischen Kirche, besonders auch Bestimmungen über das Verhältniß der Zehnten wird erwartet.

§. 28.

Katholische Kirche in den Niederlanden.

In ein merkwürdiges Verhältniß trat die katholische Kirche in Holland mit dem römischen Stuhle, dessen Veranlas-

sungen sich aus dem sechzehnten Jahrhunderte herschreiben. Im Jahre 1528 hatte der Bischof Heinrich II. von Utrecht die Landeshoheit über das Stift und seine Lande dem Kaiser Karl V. abtreten müssen, und das Domcapitel durfte von dieser Zeit an seine Bischöfe nur auf vorhergegangene Ernennung des Kaisers wählen. Philipp II. machte Utrecht zum Erzbisthum und untergab ihm die Bisthümer Harlem, Deventer, Leuwarden, Gröningen und Middelburg. Nachdem sich die Niederlande von der spanischen Herrschaft befreit hatten, blieben nur Utrecht und Harlem, welche die geistliche Leitung der in Holland geduldeten Katholiken besorgten. Der letzte in Utrecht residirende Erzbischof war Friedrich von Schenk, der im J. 1580 starb. Seine beiden vom Könige von Spanien ernannten Nachfolger hielten sich im Ausland auf, und das Domcapitel von Utrecht setzte während dieser Zeit einen Generalvicar, Sasbold Voßmer von Delft, der 1592 von dem Nuntius in Cöln zum apostolischen Statthalter und 1602 zum Erzbischof in partibus in Utrecht ernannt wurde, mit der besondern Bestimmung, daß er sich nur Erzbischof von Utrecht nennen solle, wenn dieß ohne Gefahr für ihn und die Katholiken in Holland geschehen könne, außerdem solle er den Titel Erzbischof von Philippi führen. Ihm folgten in dieser Weise verschiedne Erzbischöfe und im J. 1688 Peter Codde. Seit längerer Zeit hatten die Jesuiten versucht einen festen Sitz in Holland zu erlangen, waren aber mehreremale von der Regierung ausgewiesen worden. Während Codde, ein Freund Quesnel's, das Erzbisthum verwaltete, flüchteten viele Jansenisten nach Holland. Die Jesuiten hatten vergebens gesucht ihn für sich zu gewinnen, und verklagten dann seine Priester in Rom als Jansenisten; und später ihn selbst, weil er in den Kirchen deutsch beten lasse und jansenistische Schriften dulde. Codde begab sich zu seiner Vertheidigung im J. 1700 selbst nach Rom und ernannte bei seiner Abreise vier Vicarien. Die Jesuiten dagegen hatten ihren Gönner Theodor von Cock die Verwaltung der holländischen Kirche verschafft; und dadurch bildeten sich zwei Partheien, eine für Cock, die andre für das

Domcapitel in Utrecht. Die Generalstaaten verboten im J. 1702 den Cock als Vicar anzusehen, und da dieser sich gegen dieß Verbot heftig äusserte, wurde er exilirt und im J. 1708 alle Jesuiten, die sich in Holland eingefunden hatten, verbannt. Da nun die geflüchteten Jansenisten sich mit dem Domcapitel von Utrecht vereinigten, so entstand eine große Spaltung in der holländischen katholischen Kirche. Der römische Hof setzte päpstliche Statthalter über Holland und betrachtete die jansenistische Kirche als gebannt, das Domcapitel von Utrecht aber wandte sich um zu verhüten, daß es ihm nicht an Priestern fehle, an die Appellanten in Frankreich, und der Erzbischof Noailles von Paris erlaubte drei Bischöfen, die von dem Domcapitel präsentirten Candidaten zu Priestern zu weihen. Als aber die Jesuiten in Frankreich herrschend wurden, und zu befürchten war, daß französische Bischöfe die Weihe von holländischen Priestern nicht mehr vornehmen würden, wählte das Domcapitel von Utrecht nach eingeholtem Gutachten von Universitäten und Canonisten, einen eignen Erzbischof Cornelius Steenhoven, der den Papst um Bestätigung bat, aber keine Antwort erhielt. Vielmehr befahl der Papst dem Nuntius in Brüssel, die Weihung des neuen Erzbischofs auf alle Weise zu hindern. Nun weihte ein von den Jesuiten verfolgter Bischof Varlet, der eben in Amsterdam war, 1724 den Steenhoven zum Erzbischof; van Espen vertheidigte das Domcapitel in einer eignen Schrift, und wurde deshalb (er war 82 Jahre alt) abgesetzt; der Erzbischof aber 1725 vom Papste gebannt. Auf dieselbe Weise wurde nun immer bei Erledigungen das Erzbisthum Utrecht besetzt, und eben so 1742 ein Bischof von Harlem und 1752 ein Bischof von Deventer gewählt.

So hatte sich in Holland eine eigne katholische Kirche gebildet, welche von Rom getrennt, aber durchaus katholisch rechtgläubig war. Um dieß zu zeigen, veranstaltete der 1739 gewählte Erzbischof Mindarts im J. 1763 eine Kirchenversammlung in Utrecht, zu welcher alle Priester der Diöcesen Utrecht, Harlem und Deventer geladen wurden. Diese Sy-

node verdammte die Sätze des Jansenisten le Clerc, Subdiaconus von Rouen, der sich nach Amsterdam geflüchtet hatte. Er hatte gelehrt, daß die römische Kirche nicht die katholische oder allgemeine sei, daß Petrus und seine Nachfolger von Christo keinen Primat der Jurisdiction über die anderen Bischöfe erhalten hätten, daß das Ansehen einzelner Kirchenväter nichts entscheide, daß aber allgemeine Kirchenversammlungen untrüglich seien, daß das tridentinische Concil den älteren Concilien widerspräche, und nur für die Begründung der Herrschaft des Papstes gehalten worden sei, daß alle Geistliche einander gleich seien, daß die Traditionen sich nicht auf den Glauben, sondern nur auf die Gebräuche bezögen, daß Augustin bloß die Bibel als Erkenntnißquelle des Glaubens angesehen habe, und daß die tridentinischen Decrete nur, wenn sie mit der Bibel übereinstimmten, verbindlich seien. Die Synode erklärte sich ferner gegen die Moral der Jesuiten, und sandte ihre Schlüsse 1763 an Clemens XIII. Dieser aber, von den Jesuiten bestimmt, machte 1765 eine Declaratio nullitatis pseudosynodi Ultrajectensis bekannt. Unter Clemens XIV. verwandten sich mehrere Erzbischöfe und Bischöfe und die Höfe von Madrid, Neapel und Florenz für die Utrechter Kirche. Clemens XIV. starb ehe er diesen Verwendungen entsprechen konnte. Pius VI. erklärte sich aufs stärkste gegen die Utrechter Kirche und nur die Revolution unterbrach die Ausführung gegen sie gefaßter strenger Maßregeln. Da Leo XII. in den J. 1825 und 1826 zwei Bannbullen gegen die Jansenisten bekannt machte, publicirten die Bischöfe der holländisch-katholischen Kirche (Johann Erzbischof von Utrecht, Johann Bischof von Harlem und Wilhelm Bischof von Deventer) ein Schreiben, in welchem sie ihre Grundsätze rechtfertigten, welche der König bereits dadurch gebilligt hatte, daß er 1823 dem Klerus von Utrecht die freie Wahl von Bischöfen unter königlicher Genehmigung gestattete.

Nach der Restauration wurden lange Verhandlungen zwischen dem Papste und dem Könige der Niederlande ge-

pflogen, welche zu einer Uebereinkunft führten, die am 18. Jun. 1827 in Rom unterzeichnet würde und bestimmte, daß das französische Concordat von 1801, das bis jetzt im südlichen Theile des Königreichs der Niederlande galt, auch für den nördlichen Theil gültig sein; daß jede Diöcese ihr Capitel und ihr Seminarium haben sollte, und daß bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Stuhles in Monatsfrist dem Könige die Namen der Candidaten vorgelegt, und die dem Könige unangenehmen auf sein Verlangen getilgt, hierauf die Wahl in canonischer Weise vorgenommen und dem Papst zur Bestätigung vorgelegt werden solle. Zu den fünf bestehenden Bisthümern Mecheln (welches zum Erzbisthume erhoben wird), Lüttich, Namur, Tournay, Gent, wurden noch drei wiederhergestellt, Brügge, Amsterdam und Herzogenbusch. Der Eid der Erzbischöfe und Bischöfe lautet: Ich schwöre und verspreche auf Gottes heilige Evangelien Gehorsam und Treue S. Majestät dem Könige der Niederlande, meinem rechtmäßigen Herrn. Ich verspreche keine Verbindung zu unterhalten, und an keinem Plane, und keiner verdächtigen Vereinigung weder in noch ausser dem Lande Theil zu nehmen, welche der öffentlichen Ruhe schädlich sein könnte, und meinem Könige anzuzeigen, was mir in und ausser meiner Diöcese Staatsgefährliches zur Kenntniß kommt. Das Gebet für den König soll lauten: **Domine salvum fac regem nostrum Guilielmum.** Die Bischöfe ernennen ihre Vicarien und sorgen für die Seminarien, deren Unterhaltung der König versprochen hat.

II.

Geschichte der Mönche.

§. 29. Piaristen. §. 30. Trappisten. Redemtoristen. §. 31. Jesuiten. Vertreibung aus Portugal. §. 32. Fortsetzung. Vertreibung

aus Frankreich. §. 33. Fortſetzung. Vertreibung aus Spanien, Neapel, Sicilien, Malta und Parma. §. 34. Aufhebung des Jeſuitenordens. §. 35. Jeſuiten in Preußen und Rußland. §. 36. Wiederherſtellung des Jeſuitenordens. §. 37. Benedictiner. §. 38. Verminderung der Mönche überhaupt.

§. 29.

Piariſten.

Im ſiebenzehnten Jahrhunderte wurden mehrere neue Mönchsorden geſtiftet, unter welchen die Piariſten und Trappiſten einer beſondern Erwähnung verdienen.

Der Orden der Piariſten, eigentlich der Orden der Brüder und Schweſtern chriſtlicher und barmherziger Schulen Jeſu Chriſti genannt, wurde von dem Mönche Nicolaus Barre aus dem Orden der Minimen geſtiftet, in den er 1642 getreten war. Er hatte ſich die Pflicht aufgelegt, die ſchwerſten Sünder zu bekehren, und wirkte dafür erſt allein. Später vereinigte er dann mehrere tugendhafte Jungfrauen für den Zweck weiblicher Erziehung und gründete dazu 1678 eine eigne Anſtalt in Paris; eine Vereinigung von Schullehrern, zu demſelben Zwecke wurde im J. 1681 geſtiftet. Die Glieder dieſer Geſellſchaft leben zuſammen unter einem Superior oder einer Superiorin, denen ſie gehorchen, ohne Gelübde; ſie haben die Pflicht, an ihrer eignen Heiligung zu arbeiten, halten Schulen für arme Kinder und geben Erwachſenen, die es verlangen, Religionsunterricht. Auch iſt ihnen, mit Erlaubniß der Obern geſtattet, zur Ertheilung des Unterrichts in Häuſer zu gehen. Ihr Unterricht muß unentgeldlich gegeben werden. Alle Sonn- und Feſttage geben ſie öffentlichen Religionsunterricht. Ihre Häuſer ſtehen unter dem Schutze des Kindes Jeſu und der Jungfrau Maria. Jährlich ziehen ſich die Glieder dieſes Ordens, der ſich beſonders in Frankreich verbreitete, zehn Tage zur Selbſtprüfung und zu geiſtlichen Uebungen zurück. Der Stifter iſt im J. 1686 geſtorben.

§. 30.

Trappiſten. Redemtoriſten.

Der Orden der Trappiſten iſt von Armand Jean le Bouthillier de la Rance, einem franzöſiſchen Edelmann (geb. 1626), geſtiftet, der ſchon als Kind im Beſitze reicher Pfründen war, durch eifriges Studium ſich große Kenntniſſe erwarb, außerdem aber ein durchaus weltliches Leben in unbekümmertem Genuſſe führte. Der Tod des Miniſters Leon de Bouthillier, Grafen von Chavigny, auf den er große Hoffnungen geſetzt hatte, eine dringende Lebensgefahr, in die er gerieth, die Ungnade des Hofes, dem ſeine Freimüthigkeit bei der Verſammlung des Klerus mißfallen hatte, der Tod ſeines vorzüglichen Gönners, des Herzogs von Orleans, deſſen erſter Geiſtlicher er war, der Sturz eines andern Gönners, des Cardinals von Retz, und der Verluſt ſeiner Geliebten, der Herzogin von Montbazon, die unerwartet ſtarb, änderte ſeine Geſinnung ſo ſehr, daß er alles verkaufte und ſich in die Abtei la Trappe (im Departement der Orne (Normandie), 34 Lieues von Paris, geſtiftet 1140), deren Abt er war, zurückzog, und die Mönche derſelben zu reformiren beſchloß. Da ihm dieß mißlang, bewirkte er, daß Mönche von der ſtrengen Obſervanz aus der Abtei Perſeigne nach la Trappe verſetzt wurden; machte 1663 ſein Probejahr als Novize in der Abtei Perſeigne, wurde zum regulirten Abte geweiht und kehrte nach la Trappe zurück. Er veranlaßte ſeine Mönche, ſich des Weins und der Fiſche zu enthalten, ſelten Eyer und nur in außerordentlichen Fällen Fleiſch zu eſſen, ſich von der Welt zurückzuziehen und Handarbeit zu treiben. Die Regel ſelbſt machte es ihnen dann zur Pflicht, im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 7 Uhr zu Bette zu gehen, und um zwei Uhr zu der Frühmette, die bis ½5 Uhr dauert, wieder aufzuſtehen, um halb ſechs Uhr ſingen ſie die Prime (die erſte der ſieben canoniſchen Stunden) und beginnen um ſieben Uhr ihre Arbeit. Sie genießen weder Fleiſch noch Wein und ihre Zeit iſt zwiſchen Beten und Arbeiten getheilt. Sie geloben ein ewiges Stillſchweigen, welches nur an Sonnta-

gen und Feſttagen durch ein einſtündiges religiöſes Geſpräch unterbrochen wird, und erhalten keine Nachrichten von ihren Verwandten. Im J. 1690 führte Rancé die ſtrengen Regeln ſeines Kloſters auch in dem ihm untergebenen Nonnenkloſter des Clairets ein, und ſtarb am 27. Oct. 1700. Im J. 1705 ließ Cosmus III. von Toscana die Abtei Buon-Sollazzo bei Florenz nach der Regel der Trappiſten einrichten, und ſpäter nahmen die Mönche von Düſſelthal dieſe Regel an. Als die Nationalverſammlung mit den andern Klöſtern auch la Trappe aufhob, begab ſich ein Theil der Mönche in die Schweiz, und erhielt im Canton Freiburg (1791) die Abtei Valſainte bei Gruyeres. Die Mönche mehrten ſich hier ſo ſehr, daß dieſe Abtei keinen Raum mehr für ſie bot, und ein Theil derſelben gieng nach England, wo der Katholike Thomas Weld ihnen bei Lulworthcaſtle (Weſtſer) eine Wohnung baute, die ſie um 1796 bezogen; ſchon 1794 war ein Kloſter von Trappiſtinnen, die aus Douay kamen, zu Helens Auckland (Northumberland) geſtiftet worden. Ein Theil der Trappiſten fand in der Einſiedelei Santa Suſanna de Macilla (Arragonien) Zuflucht; ein Theil in Weſtphalen im Sprengel von Cöln, ein Theil in Piemont. Das Haupt der Trappiſten Auguſtin de l'Eſtrange bildete einen dritten Orden (Tertiarier) der Trappiſten, aus Kindern beſtehend, die in den Grundſätzen des Ordens erzogen werden ſollten. Dieſen wurde 1801 der Aufenthalt in der Stadt Büren, im Bisthume Paderborn, verwilligt; ſie entfernten ſich aber am Ende des Jahres, weil die unnatürlich harte Behandlung der Kinder Unwillen erregte, und der Exjeſuite le Clerc griff in einer eignen Klage bei dem Fürſtbiſchof von Paderborn die Erziehungsweiſe der Trappiſten heftig an. Nach der Beſitznehmung von Paderborn durch Preußen mußten auf Befehl des Königs 1802 die Trappiſten alle Kinder ihren Aeltern zurückgeben; die Aufnahme von Novizen in den Orden wurde verboten, und allen fremden Trappiſten der Eintritt ins Königreich unterſagt. Doch entſtanden in der Schweiz und in Belgien ähnliche Anſtalten. 1811 wurde ein Trappiſtenkloſter am Miſſiſippi gegründet; in demſelben Jahre

aber wurden die Trappiſten aus der Schweiz vertrieben und flüchteten meiſt nach Münſter; von wo ſie aber 1812 (durch Napoleon) vertrieben wurden. Nach der Reſtauration kauften ſie (Oct. 1815) la Trappe wieder; um dieſelbe Zeit wurde die Abtei du Gard bei Amiens (unweit St. Acheul, wo die Jeſuiten einige Jahre ſpäter ihre berühmte Erziehungsanſtalt gründeten) und das Kloſter Port du Salut bei Laval (Dep. Mayenne) und die Benedictinerabtei la Meilleraye (Dep. der niedern Loire) mit Trappiſten beſetzt. Im J. 1824 wurde ein Trappiſtenkloſter in St. Aubin (Dep. der Gironde) gegründet. Außerdem hatten die Trappiſten Niederlaſſungen in Bellefontaine (Dep. Maine und Loire), Aiguebelle (Dep. der Drome), St. Baume (Provence); Briguebec (Dep. de la Manche), Vaiſſe (Vorſtadt von Lyon), Oelenberg (Dep. des Oberrheins). Auch mehrere Nonnenklöſter der Trappiſten dauerten in den Niederlanden, England und Frankreich fort. Nach der Revolution von 1830 flüchtete ein Theil der franzöſiſchen Trappiſten in die Schweiz, wo ſie in Schwyz, Wallis und Graubündten aufgenommen wurden, ein Theil aber nach England und Irland.

In der neuſten Zeit hat der Orden der Liguorianer oder Redemtoriſten die Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen, der im Jahr 1732 in der Einſiedelei S. Maria von Villa Scala (Neapel) geſtiftet wurde. Der Stifter war ein adeliger Neapolitaner, Alfons Maria Liguori, (geb. 1696), erſt Advokat, vom J. 1722 an Geiſtlicher, und als ſolcher für die Verbreitung und Erhaltung der Papſtmacht thätig bemüht. Clemens XII. gab ihm 1732 die Erlaubniß zur Stiftung eines neuen Ordens „der Congregation vom allerheiligſten Erlöſer," deren Mitglieder Jeſu Beiſpiel nachahmen und das Wort Gottes den Armen verkündigen ſollten. Im J. 1762 wurde Liguori Biſchof von S. Agata de Goti (Neapel). Er war ein eifriger Freund der Jeſuiten, iſt 1787 geſtorben und 1815 ſelig geſprochen worden. Die Liguorianer legen das Gelübde des unbedingten Gehorſams gegen ihre Obern ab und ihre ganze

Einrichtung zeigt viele Aehnlichkeit mit der der Jeſuiten. In Italien verbreiteten ſie ſich ſchnell. Im J. 1818 wurden ſie in die Abtei Valſainte, im Canton Freiburg, und 1820 in den öſtreichiſchen Staaten aufgenommen, wo ſie ein Ordenshaus in Wien erhielten.

§. 31.

Jeſuiten. Vertreibung derſelben aus Portugal.

Der mächtigſte und einflußreichſte aller Orden aber blieb lange Zeit der Orden der Jeſuiten. Ihre vortheilhafte Stellung hatte ihnen bald heftige Feinde zugezogen, die ſich immer vermehrten, und in dem janſeniſtiſchen Streite hatten ſie ein Jahrhundert lang einen großen Theil der Kirche zu bekämpfen. Aber ihre Brauchbarkeit gegen die Ketzer, das Vertrauen, das ſie als Beichtväter an den Höfen ſich zu erwerben gewußt hatten, der Einfluß, den ſie durch ihre Schulen und als Mitglieder der Univerſitäten übten, die Gelehrſamkeit vieler ihrer Glieder, und ihr großer Reichthum machte lange Zeit alle Angriffe auf ſie unwirkſam. Unter dieſen Angriffen richtete ſich einer mit beſondrer Stärke gegen ihre Sittenlehre, und einer der tiefſinnigſten Geiſter, die Frankreich je beſeſſen hat, Blaſius Paſcal (geb. 1623, † 1662) griff ſie mit überwiegendem Scharfſinn von dieſer Seite in ſeinen Briefen eines Provincialen (gewöhnlich les provinciales genannt) an, indem er ihre feinſten Ausflüchte und die ſchlechte Anwendung ihres Grundſatzes vom Probabilismus ins Licht ſtellte. So einleuchtend war die Richtigkeit der Beſchuldigungen, welche den Jeſuiten hinſichtlich ihrer Sittenlehre gemacht wurden, daß erſt nach 40 Jahren des Jeſuiten Daniel Widerlegung der Provincialbriefe erſchien und daß, da viele andre Gegner der jeſuitiſchen Moral auftraten, ſelbſt der Papſt Innocenz XI. (1679) 65 Sätze derſelben verdammen mußte, und Alexander VIII. ſich gezwungen ſah, ihren Lehrſatz von der philoſophiſchen Sünde (eine Sünde, bei deren Vollziehung man nicht an Gott denkt) zu verdammen.

Doch sind es nicht diese Angriffe vorzüglich, welche den Sturz der Jesuiten allmählig vorbereiteten und herbeiführten, sondern es waren die veränderten Ansichten der Zeit, welche allmählig immer stärker gegen das Mönchswesen überhaupt sich erklärten, es war die Furcht vor dem politischen Einflusse der Jesuiten, der die Höfe gegen sie aufregte, und die Gewalt neuer Ideen, die, von England und Frankreich ausgegangen, durch große Regenten, wie Friedrich II. und Katharina, in Europa eine Art Gewährleistung erhielten, welche zunächst den Orden der Jesuiten untergruben und stürzten. In zahlreichen Schriften wurden von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an die Nachtheile des Mönchswesens dargestellt, und nachgewiesen, daß es für die veränderte Zeit nicht mehr passe. Die Republik Venedig hatte schon im J. 1768 ihren Bischöfen die Gewalt über die Mönche wiedergegeben, auswärtige (päpstliche) Breven verboten, den Superioren peinliche Processe untersagt, die Aufnahme im Bettelorden suspendirt und verboten, Ausländer in venetianische Klöster aufzunehmen. Der Kurfürst von Mainz, Emmerich Joseph, gab eine Verordnung, welche die Reformation des Mönchswesens beabsichtigte, und drei Klöster in Mainz wurden 1781 mit Erlaubniß des Papstes zum Besten der Universität aufgehoben. Im Bisthume Münster erschien 1778 eine treffliche Verordnung über die Studien der Ordensgeistlichen, welche die scholastische Dogmatik und Casuistik verbannte, und Kenntniß der Bibel, der Geschichte und der Philosophie zu befördern suchte. Auch in Oestreich wurden schon unter der Regierung der Kaiserin Maria Theresia einzelne Einschränkungen des Mönchslebens verfügt, eine weit ausgedehnte Reformation in dieser Hinsicht bewirkte aber Joseph II., von welcher später die Rede sein wird.

Alle diese Veränderungen wirkten auch auf die Stimmung gegen die Jesuiten zurück, und die ältern Orden boten alle Kräfte auf den übermächtig gewordenen neuen Orden zu stürzen. Es gelang, sie von mehreren wichtigen Congregationen in Rom auszuschließen; die Dominicaner behaupteten

ſich ausſchließlich in dem Collegium des heiligen Officiums. Der König Victor Amadäus von Sardinien nahm den Jeſuiten zuerſt das ausſchließende Recht, Schulen zu halten. So war ihr Sturz allmählig vorbereitet, als von Portugal aus die erſte nähere Veranlaſſung dazu gegeben wurde. Im nördlichen Braſilien hatten die Jeſuiten allen Ackerbau und Handel an ſich gezogen und die Indier als Sklaven behandelt. Benedict XIV. hatte gegen dieß Verfahren 1741 die Bulle immensa pastorum gegeben, welche erſt 1757 in Braſilien bekannt gemacht, deren Ausführung aber von den Jeſuiten große Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Als im J. 1757 die Jeſuiten beſchuldigt wurden, an dem Aufruhr in Oporto Theil genommen zu haben, wurden alle jeſuitiſchen Beichtväter vom Hofe entfernt, und der portugieſiſche Geſandte in Rom trug dem Papſte insgeheim alle Verhältniſſe vor und bat um Verbeſſerung des Ordens. Hierauf ſtellte der Papſt am 1. April 1758 eine geheime Vollmacht an den Cardinal Saldanha aus, vermöge welcher dieſer zur Reformation der Jeſuiten in allen portugieſiſchen Reichen beauftragt wurde. Wichtigere Entdeckungen ſolle er dem Papſt ſelbſt zur Entſcheidung mittheilen. Die Vollziehung dieſer Maaßregel wurde durch Benedict XIV. Tod vereitelt, da es den Jeſuiten gelang, ihren eifrigſten Freund Clemens XIII. auf den päpſtlichen Stuhl zu erheben, der ihren Fall noch verzögerte. Saldanha verbot 1758 (Mai) den Jeſuiten allen Handel, der Patriarch von Liſſabon aber Predigen und Beichteſitzen. Hierauf übergab der General der Jeſuiten, Centurioni (1758, Jul.) dem Papſte eine Vertheidigung ſeines Ordens, welche mit widerlegenden Anmerkungen gedruckt wurde. Am 3. Sept. 1758 wurde nun der König von Portugal, da er nach ſeinem Schloſſe Belem zurückfuhr, meuchelmörderiſch angefallen; man beſchuldigte die Jeſuiten der Theilnahme an dieſem Angriff und ſetzte eilf Glieder dieſes Ordens, unter ihnen den ſchwärmeriſchen Pater Malagrida, ins Gefängniß. Obgleich die Schuld der Jeſuiten nicht bewieſen wurde, wurden doch 1759 (Juni) die niedern Schulen der Jeſuiten aufgehoben und ihre Lehrart verboten,

(unter den neuempfohlenen Lehrbüchern fanden sich auch protestantische) und, trotz der Verwendungen des von Jesuiten geleiteten Papstes wurden am 3. Sept. 1759 die Jesuiten aus allen portugiesischen Ländern verwiesen und ihrer Güter auf immer verlustig erklärt. Diejenigen unter diesen Gütern, welche Krongüter waren, fielen an die Krone zurück; die Zinsen zu geistlichen Zwecken wurden eigens verwaltet; die andern Güter den Bischöfen bis zu der vom Papste genehmigten anderweitigen Verwendung übergeben. Der Nuntius wurde aus Lissabon entfernt, alle Portugiesen aus Rom zurückgerufen und ihnen verboten, ohne Erlaubniß des Königs nach Rom zu reisen, Gelder nach Rom zu schicken, oder Bullen daselbst zu suchen; alle päpstlichen Unterthanen mußten Portugal verlassen, und die Einfuhr aus dem päpstlichen Gebiete wurde verboten. Malagrida wurde (höchstwahrscheinlich unschuldig) hingerichtet, und alle Jesuiten nach dem Kirchenstaate geschickt.

§. 32.

Fortsetzung. Vertreibung aus Frankreich.

So waren die Jesuiten aus Portugal vertrieben. Dasselbe Schicksal bereitete sich für sie in Frankreich, wo sie unter Ludwig XIV. im Besitze einer fast unbeschränkten Macht gewesen waren, und durch ein stolzes Betragen Geistliche, Mönche, Universitäten, Beamte und das Volk gegen sich aufzureizen fortfuhren. Der erste Anlaß zum Falle der Jesuiten in Frankreich kam von ihren Handelsverbindungen. Der Jesuite la Valette hatte nemlich als Procurator der Profeßhäuser in Martinique von 1747 an große Geschäfte mit außerordentlichem Glücke geführt, bis der zwischen England und Frankreich ausgebrochene Krieg, in welchem für Rechnung der Jesuiten geladene Schiffe gekapert wurden, Verluste herbeiführte, in Folge deren das mit la Valette in Verbindung stehende Handelshaus Lioncy in Marseille fallirte. Dadurch kam es zur Klage gegen die Jesuiten; la

Valette wurde zur Zahlung verurtheilt, und da die Jesuiten an das Parlament appellirten, bestätigte dieses das erste Urtheil und verbot allen Jesuiten jede Art von Handel. Das Parlament sah sich veranlaßt die Auslieferung der Constitution der Jesuiten zu fordern, und da es in dieser staatsgefährliche Grundsätze und Einrichtungen fand, verlangte es ein Verzeichniß aller Mitglieder des Ordens und verbot 1761 (Aug.) allen Franzosen in den Orden zu treten und die Schulen des Ordens zu besuchen, und den Jesuiten ihren Unterricht in Schulen ꝛc. fortzusetzen; der König gestattete den Jesuiten einen Aufschub von einem Jahre (den aber das Parlament abkürzte) und ernannte eine Commission von 42 Prälaten zur Untersuchung, deren Resultat günstig für die Jesuiten ausfiel. Da aber der König vom Papste verlangte, daß keine auswärtigen Jesuiten im Reiche geduldet werden sollten, und der Papst (oder der General Ricci) antwortete: Sint ut sunt, aut non sint; so überließ der König die ganze Angelegenheit dem Parlamente. Am 20. April 1762 wurden alle Güter der Jesuiten in Frankreich eingezogen und am 3. Aug. 1762 der Orden in Frankreich gänzlich aufgehoben, und diese Aufhebung durch ein königliches Edict bestätigt. Alle Bemühungen Clemens XIII. diese Aufhebung rückgängig zu machen, waren fruchtlos, und er bestätigte deshalb 1765 durch die Bulle apostolicum pascendi den Orden der Jesuiten nochmals.

§. 33.

Fortsetzung. Vertreibung aus Spanien, Neapel, Sicilien, Malta und Parma.

In Spanien, wo bis zum Regierungsantritt des Königs Karl III. (1759) die Jesuiten die höchste Verehrung und den größten Einfluß genossen hatten, bereiteten Campomanes, Olavides und der Minister Aranda ihren Fall vor; der letztere wurde mit allem, was die Vertreibung dieses Ordens aus Spanien betraf, beauftragt. Der erste Verdacht gegen sie wurde in Madrid durch Klagen veranlaßt, welche über

ihr Betragen in Amerika, besonders in Paraguay einlangten. Der König befahl die genauste Untersuchung, die im tiefsten Geheimniß angestellt wurde und als Folge derselben erschien 1767 2. April eine königliche Verordnung (die pragmatische Sanction), durch welche alle Jesuiten aus Spanien verwiesen wurden. Sie erhielten Pensionen und wurden nach dem Kirchenstaat gebracht. Auch die neapolitanischen Jesuiten wurden sämmtlich in der Nacht von dem 20. auf den 21. Nov. 1768 gefangen genommen und nach dem Kirchenstaate gebracht. Dasselbe geschah in Sicilien am 30. Nov. 1768, und in Malta und Parma.

§. 34.

Aufhebung des Jesuitenordens.

So war die Aufhebung des Ordens vielfach vorbereitet, als sich Clemens XIV. nach langem Schwanken endlich dazu entschloß. Die Aufhebung des Seminariums in Frascati 1772, die Aenderungen in ihren Collegien in Bologna, Ferrara, und der Mark Ancona 1773, deutete auf strenge Maaßregeln hin, und am 21. Jul. 1773 wurde die Aufhebungsbulle Dominus ac Redemtor noster unterzeichnet, die Ausführung in Rom erfolgte aber erst am 16. Aug., und in den nächsten Tagen im Kirchenstaate. Der General Ricci wurde mit seinem Secretär und den Assistenten in die Engelsburg gebracht, in welcher er unter dem folgenden Papste, der die mit ihm Gefangenen los ließ, starb.

Mit großer Freude wurde die Aufhebungsbulle in Portugal aufgenommen und ihre Voliziehung auf's strengste befohlen. Unter des Königs Nachfolger Peter III. milderten sich die Maaßregeln gegen die Jesuiten. Spanien, Frankreich und der Kaiser vollzogen die Bulle und sorgten vorzüglich für Einziehung der Güter der Jesuiten. Neapel wahrte bei der Vollziehung insbesondre seine Regentenrechte, eben so Venedig, wo die Vollziehung dem Patriarchen aufgetragen wurde; die deutschen Reichsstände vollzogen es zu verschied-

nen Zeiten mit verschiedner Strenge. Auch in der katholischen Schweiz wurde die Bulle vollzogen.

§. 35.

Jesuiten in Preussen und Rußland.

Nur in Preussen und Rußland hatte der Orden eine längere Dauer. Friedrich II. ließ die Bulle in seinen Staaten nicht bekannt machen, die Jesuiten blieben im Besitze ihrer Collegien (in Schlesien) und erhielten nur den Befehl, keine Novizen mehr aufzunehmen. Der König hielt die Jesuiten für die katholischen Schulen seiner Staaten für unentbehrlich, da sie als Schulmänner bekannt, die andern Orden für den Unterricht nicht so tauglich waren, und die Anstellung weltlicher Lehrer mehr Aufwand erfordert hätte, als durch die Einziehung der Jesuitengüter gedeckt werden konnte. Unter Friedrich Wilhelm II. wurden diese Güter doch eingezogen und mit einem Theile derselben die Universitäten Halle und Frankfurt reicher dotirt. In Polen wurde die Bulle vollzogen, in Rußland dagegen gar nicht bekannt gemacht.

§. 36.

Wiederherstellung des Jesuitenordens.

Im J. 1804 hatte der Papst erlaubt, daß der Jesuitenorden in Sicilien wieder hergestellt werde, und nach dem Sturze der napoleon'schen Herrschaft wurde schon im August 1814 der Orden in seiner ganzen früheren Beschaffenheit durch die Bulle sollicitudo omnium wiederhergestellt, aber zuerst nur in Sardinien, Spanien und in dem Kanton Freiburg aufgenommen. Allmählig gewann er auch Eingang und nach Ludwigs XVIII. Tode großen Einfluß in Frankreich, welcher durch die Revolution vom J. 1830 gestört wurde. In Rußland zogen sich die Jesuiten durch offen betriebene Proselytenmacherei erst im J. 1815 die Verweisung aus den beiden Hauptstädten und im J. 1820 aus dem ganzen Reiche zu. Vorübergehenden Aufenthalt fanden diese Verwiesenen in den

östreichischen Staaten, wo in der neusten Zeit auch die Redemtoristen sehr günstig aufgenommen wurden.

§. 37.

Benedictiner.

In Frankreich hat sich in den neusten Tagen (1833) eine neue Aussicht für die Benedictiner gezeigt. Mit Bewilligung des Bischofs von Mans hat sich eine Congregation zur Wiederherstellung des Benedictinerordens gebildet, und die alte Abtei Solêmes an der Sarthe gekauft, von welcher die Fortsetzung der gelehrten Arbeiten der Benedictiner ausgehen soll. Die Mitglieder dieser Congregation leben nach der Regel Benedicts, und heißen Benedictiner von Solêmes.

§. 38.

Verminderung der Mönche überhaupt.

Nicht bloß gegen die Jesuiten sondern gegen die Mönche überhaupt war die Stimmung des Zeitalters gerichtet, und indeß ernste und witzige Schriftsteller die Nachtheile des Mönchslebens in Schriften aufdeckten, trafen die Regierungen Anstalten zur Verminderung der Klöster. Schon im J. 1767 wurde in Frankreich eine Untersuchung der Ordensregeln und des Zustandes der Klöster befohlen; in Deutschland aber gieng Joseph II. in Einschränkung des Mönchswesens fast bis zur gänzlichen Aufhebung desselben. Er hob 1781 die Exemtion der Mönche von der Gerichtsbarkeit inländischer Bischöfe auf, untersagte alle Verbindung inländischer Klöster mit auswärtigen Provinzen und Obern, stellte sie alle unter die Bischöfe und Erzbischöfe, verbot die Beschickung von Versammlungen, die ausser Landes gehalten werden und die Zulassung ausländischer Visitatoren, verordnete, daß kein Ausländer ein Ordensoberer sein, und daß kein Mönch nach Rom reisen dürfe. Kein Novize durfte nach einer Verordnung von 1780 mehr als 1500 fl. dem Kloster zubringen; die Aufnahme von Novizen wurde erst auf zwölf

Jahre, dann auf unbestimmte Zeit verboten, mehrere Klöster in Casernen verwandelt und ihre Einkünfte zu wohlthätigen Anstalten verwandt, und 1781 alle Orden aufgehoben, deren Glieder nicht entweder Schulen halten, oder Kranke pflegen, oder predigen, Beichte hören und Sterbende besorgen, oder einen besondern Fleiß auf gelehrte Studien wenden. Die reichen Klöster mußten (1781) Normalschulen anlegen und für deren Bedürfnisse sorgen; 1786 wurde das Chorsingen aufgehoben.

Im J. 1802 erfolgte dann die Aufhebung fast aller Abteien und Klöster im deutschen Reiche, welche als Entschädigung den Fürsten zugetheilt wurden, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers Verluste erlitten hatten. In Frankreich wurden die Mönchsorden am 13. Febr. 1790 in der Art aufgehoben, daß allen Klosterleuten erlaubt wurde mit dem Genusse eines Jahrgehaltes aus dem Kloster zu gehen. Im Fortgange der Revolution wurden nicht nur die Klöster sondern der ganze geistliche Staat vernichtet, nach der kirchlichen Reorganisation unter Napoleon aber wurden auch wieder Klöster gestiftet, welche während der Restauration unter der Regierung Ludwig XVIII. und Karl X. sich mit großer Schnelligkeit vermehrten.

III.

Geschichte der protestantischen Kirchen.

---

§. 39. Protestantische Kirchen. Uebersicht. §. 40. Holland. Reformirte Kirche. §. 41. Holland. Lutherische Kirche. §. 42. Schweiz. §. 43. England. §. 44. Schottland. §. 45. Frankreich. §. 46. Krieg in den Sevennen. §. 47. Deutschland. §. 48. Religionsedict in Preussen. §. 49. Pfälzische Beschwerden. §. 50. Auswanderung der Salzburger. §. 51. Ryswicker Clausel. §. 52. Ueber-

tritt protestantischer Fürsten zur katholischen Kirche. §. 53. Protestanten in Oestreich. §. 54. Ungarn. §. 55. Polen. §. 56. Scandinavischer Norden.

§. 39.

Protestantische Kirchen. Uebersicht.

Der Geschichte der katholischen Kirche lassen wir zunächst die Geschichte der protestantischen Kirchen (der reformirten und lutherischen) folgen, und betrachten die verschiednen Verhältnisse, in welchen diese Kirchen in Holland, der Schweiz, England, Deutschland, Oestreich, Ungarn und Polen und in dem scandinavischen Norden standen, da die Verschiedenheit der Regierungen auf die Schicksale dieser Kirchen selbst von großem Einflusse gewesen ist.

§. 40.

Holland. Reformirte Kirche.

Die holländische Kirche war bis auf die neueste Zeit durch die stufenweise über einander stehenden Behörden des Kirchenraths, der Classe und der Synode regiert. Die unterste dieser Behörden, der Kirchenrath, besteht in jeder Gemeinde aus dem Prediger und den Aeltesten, und besorgt die besondern Angelegenheiten der Gemeinde; die zunächst über dem Kirchenrathe stehende Behörde ist die Classe, welche aus der Versammlung von Kirchen eines Distrikts durch ihre Prediger und Aeltesten besteht, und jährlich wenigstens dreimal statt findet und einige Prediger zur Visitation abordnet. Versammlungen mehrerer Classen sind Synoden. Vielen Einfluß hatten früher die Arminianer und arminianischen Mennoniten in der holländischen Kirche. Von den dogmatischen Streitigkeiten in derselben wird später die Rede sein.

Die erste Veränderung in der Einrichtung der holländischen Kirche wurde durch die französische Revolution im J. 1798 veranlaßt. In diesem Jahre erschien die Constitution

der batavischen Republik, deren Bestimmungen zu Folge das Glaubensbekenntniß gar keinen bürgerlichen Einfluß mehr hatte, da früher die reformirte Religion die herrschende gewesen war. Jede kirchliche Gesellschaft wurde angewiesen für ihren Gottesdienst, ihre Lehrer und Stiftungen selbst zu sorgen; niemand durfte sich außer den Kirchengebäuden in einer unterscheidenden geistlichen Kleidung zeigen, und den Geistlichen und Lehrern der herrschenden Kirche wurden nur auf drei Jahre noch ihre Besoldungen aus der Staatskasse bewilligt. Die geistlichen Güter wurden Nationalgüter.

Diese Verfügungen verloren nach der Restauration ihre Kraft, und die reformirte Kirche, welcher sich seit 1816 die französisch-reformirten, die presbyterianisch-englischen und die schottischen Gemeinden angeschlossen haben, gab sich 1815 eine neue Verfassung, welche von einer Kirchencommission von eilf Predigern (einer aus jeder der zehn Provinzen und einer aus der französisch-reformirten Kirche) entworfen, und vom Könige 1816 bestätigt wurde. Dieser Verfassung zufolge hat der Kirchenrath aus dem Prediger, oder den Predigern der Gemeinde und mehreren erprobten Aeltesten bestehend, die Sorge für den Gottesdienst und christlichen Unterricht, und die Aufsicht über die Gemeindeglieder. Die Classe, welche aus einem Vorsitzer, einem Beisitzer, einem Secretair, und zwei, drei oder vier (nach der Größe der Classe) committirten Geistlichen und einem Aeltesten besteht, beaufsichtigt die Gemeinden und Prediger der Classe, hält die Kirchenvisitationen durch zwei aus ihrer Mitte gewählte Bevollmächtigte, übt die Kirchenzucht gegen die Kirchenrathsglieder, Candidaten und Prediger in erster Instanz, hat das Recht der Suspensionen, sorgt für erledigte Pfarreien und leitet die Berufung des neuen Predigers ein, hat die Oberaufsicht über die Wittwencasse und bildet die zweite Instanz für die beim Kirchenrathe in erster Instanz entschiednen Fälle. Sie versammelt sich alle zwei Monate, und der Staat giebt zu den Kosten jährlich 14,000 fl. Die dritte kirchliche Behörde ist die Provinzialsynode. Die Niederlande haben eilf Kirchenprovinzen,

Geldern, Südholland, Nordholland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Gröningen, Nordbrabant, Drenthe und Limburg (zu welcher alle protestantischen Gemeinden in Südniederland gehören). Zur Provinzialsynode schickt jede Classe einen Prediger, alle Classen der Reihe nach aber nur einen Aeltesten, der die Laien vertritt. Diese Provinzialsynoden versammeln sich im Mai, August und October, schlichten die Streitigkeiten der Classenversammlungen, prüfen die angehenden Theologen, ertheilen die Wahlfähigkeitszeugnisse über die Kirchenzucht gegen Kirchenrathsglieder, Candidaten und Prediger bis zur Absetzung, verwalten die Wittwencasse und bilden die zweite Instanz für solche Fälle, wo die Classenversammlung die erste Instanz war. Die höchste Kirchenbehörde ist die allgemeine Synode, zu welcher jede Provinzialsynode einen Prediger sendet; auch dieser allgemeinen Synode wohnt nur ein einziger Aelteste bei; beständiger Secretair ist einer der Prediger aus dem Haag, beständiger Schatzmeister einer der Amsterdamer Aeltesten. Die französischen Gemeinden, welche, wie die presbyterianisch-englischen und die schottischen den holländischen Classen einverleibt worden sind, schicken doch einen Prediger aus ihrer Mitte auf die Synode. Auch die Commission für die protestantisch-indische Kirche schickt einen reformirten Prediger aus ihrer Mitte. Die Synode besteht sonach aus 16 eigentlichen Mitgliedern, da die drei Abgeordneten der theologischen Facultäten von Utrecht, Leiden und Gröningen nur eine berathende, keine beschließende Stimme haben. Diese allgemeine Synode versammelt sich alljährlich einmal im Haag; ihre Mitglieder stimmen nach freier Ueberzeugung ohne an Vollmachten gebunden zu sein. Die allgemeine Synode führt die allgemeine Aufsicht über die Gemeinden, die Prediger und die untern Kirchenbehörden; sie bedenkt das Wohl der reformirten Kirche überhaupt, sorgt für Erhaltung der Lehre, für den Gottesdienst, den Religionsunterricht und die Sittenzucht. Sie verfaßt die kirchlichen Verordnungen, welche aber erst durch die königliche Genehmigung Gesetzeskraft erhalten, und bildet die zweite Instanz, für die von den Provinzialsynoden in erster In-

stanz entschiednen Streitfälle. Die 1250 reformirten Gemeinden der Niederlande, mit 1470 Predigern und 1,400,000 Seelen, sind in 45 Classen vertheilt.

§. 41.

Holland. Lutherische Kirche.

In der lutherischen Kirche in Holland entstand im J. 1791 eine Spaltung, durch welche sich ein Theil der lutherischen Gemeinde in Amsterdam, als hergestellte (herstelde) lutherische Gemeinde, zur Aufrechthaltung des ächt lutherischen Glaubens, trennte, 1793 eine Kirche baute und ein Seminarium errichtete. Gegenwärtig bestehen sieben solche hergestellte (herstelde) Gemeinden, mit zehn Predigern und 11—12000 Seelen. Mehrere haben sich wieder mit der evangelisch-lutherischen Kirche vereinigt. Diese hergestellten Gemeinden unterhalten sich selbst ohne Unterstützung des Staats, haben ein Consistorium in Amsterdam, das aus acht Aeltesten und vier Predigern besteht, ein Collegium der Diaconen, aus acht Diaconen bestehend, und ein Collegium der Repräsentanten von sechs Mitgliedern. Die Prediger sind von allen ökonomischen und finanziellen Geschäften in Bezug auf die Kirche ganz befreit.

Die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche ist durch ein Reglement vom 6. Febr. 1818 festgestellt. Diesem zu Folge ist in jeder Gemeinde ein kleiner Kirchenrath aus dem Prediger, den Aeltesten, dem Kirchenrentmeister und den Diaconen, und ein großer Kirchenrath, der aus allen gewesenen Kirchenrathsgliedern besteht, die Mitglieder des Kirchenraths und der Synode und die Prediger wählt und die Kirchenrechnungen abnimmt. Die Synode besteht aus 14 Gliedern, 7 Predigern und 7 Laien; der Professor des theologischen Seminars in Amsterdam hat eine berathende Stimme. Jährlich treten zwei Prediger und zwei Laien ab, sind aber wieder wählbar. Diese Synode hat die oberste Aufsicht und Leitung der kirchlichen Angelegenheiten, verfaßt

die

die kirchlichen Verordnungen, setzt Prediger, Candidaten und Kirchenrathsglieder ab, bildet die zweite Instanz der Synodalcommission, welche aus sechs Gliedern der Synode besteht, und von einer Synode zur andern in Thätigkeit ist, und selbst die zweite Instanz des Kirchenraths bildet, Prediger, Candidaten und Kirchenrathsglieder suspendiren kann und die Candidatenprüfungen leitet. Die evangelisch-lutherische Kirche hat 46 Kirchspiele, 57 Prediger und 47,000 Seelen.

§. 42.

Schweiz.

In der reformirten schweizerischen Kirche hat Genf allein die streng presbyterianische Verfassung beibehalten, welche in den andern Cantonen Veränderungen erfahren hat. An der Spitze der Geistlichkeit des Cantons Zürich steht der erste Pfarrer am großen Münster in Zürich als Antistes, die Prediger von Zürich und den damit verbundenen Filialgemeinden bilden das Stadtcapitel, die übrigen Prediger sind in Classen oder Landcapitel getheilt, welche unter einem Decan stehen, der jährlich zweimal die unter ihm stehenden Geistlichen visitirt und darüber Bericht an den Kirchenrath erstattet, welcher aus zwei Mitgliedern des großen und zwei Mitgliedern des kleinen Rathes, und mehreren Predigern und Chorherren besteht, und mit Ausnahme der Ehesachen, welche vor das Chor- oder Ehegericht gehören, alle kirchlichen Angelegenheiten verwaltet. Die geistlichen Stellen besetzt meist die Regierung. In jeder Stadt und Landgemeinde besteht eine eigne Behörde (Kirchenstillstände), welche auf alle religiöse und sittliche Vergehen achtet, und die Disciplin in der Gemeinde besorgt. Wie in der reformirten Kirche überhaupt sind die Hausbesuche durch die Geistlichen eingeführt.

Die Geistlichkeit in Bern steht unter der Regierung, ohne deren Einwilligung nichts in kirchlichen Dingen geändert werden darf. Die in acht Synoden oder Classen vertheilte

Geistlichkeit hält jährliche Versammlungen unter dem Vorsitze eines Landvogts.

Im J. 1827 erhielten die Reformirten in Luzern Freiheit des Gottesdienstes, doch mit der Bedingung, daß der Staat dadurch nicht belästigt werde; eine Kapelle wurde ihnen in einem Regierungsgebäude angewiesen. Die Regierung behielt sich das Ernennungsrecht des Pfarrers und weitere Bedingungen über die Einrichtung des Gottesdienstes selbst vor.

§. 43.

England.

Der reformirten Kirche in England drohten unter den katholisch gesinnten Königen, aus dem Hause Stuart, Karl II. und Jakob II., besonders unter dem letztern, große Gefahren. Jakob II. herrschte seit 1685 mit großer Neigung zur unbeschränkten Regierung, drückte das Land durch Abgaben, und zeigte deutlich seinen Wunsch, England wieder mit der katholischen Kirche zu vereinigen. Er gieng öffentlich zur Messe, schickte den Grafen von Castelmain als Gesandten an den Papst, und ließ sich von der eifrig katholischen Königin leiten, die selbst wieder unter dem Einflusse der Jesuiten stand. Ein geistlicher Gerichtshof, aus drei Bischöfen und vier weltlichen Beamten zusammengesetzt, wurde errichtet, der unter andern den Bischof von London absetzte, weil er einem Prediger nicht verboten hatte, gegen die Katholiken zu predigen. Der König begünstigte die Nonconformisten in England und Schottland, um dadurch Spaltung in die reformirte Kirche zu bringen. Zwar versprach er gegen die protestantische Religion nie Gewalt oder unüberwindlichen Zwang zu brauchen, aber alle wichtigen Aemter wurden mit Katholiken besetzt, ein päpstlicher Nuntius, Ferdinand Dada, kam 1687 nach London und setzte vier Bischöfe als apostolische Vicarien ein; ja der König schlug der Universität Cambridge einen Benedictiner zum Magister und der Universität Oxford einen zur katholischen Kirche übergetretenen

Theologen zu einer reichen Pfründe vor. Beide Vorschläge wurden aber nicht berücksichtigt. Dagegen ernannte der König einen katholischen Bischof von Oxford, und ließ sechs Bischöfe nebst dem Erzbischof von Canterbury in den Tower setzen, weil sie gegen eine vom Könige gegebene Erklärung über Toleranz protestirt hatten. Durch alle diese Schritte zu Gunsten der katholischen Religion steigerte sich die allgemeine Unzufriedenheit mit seiner auch sonst despotischen Regierung aufs höchste, und die Engländer richteten ihre Hoffnung auf die Schwiegersöhne des Königs. Die eine Tochter Jakob's II., Maria, war nehmlich an den Statthalter von Holland, Wilhelm von Oranien, die andre an den Prinzen Georg von Dänemark, verheirathet. Als nun die Königin im J. 1688 einen Prinzen gebar (den man für untergeschoben hielt), so wendeten sich die Engländer an Wilhelm von Oranien, mit der Bitte, sie bei ihren Freiheiten zu schützen. Er begab sich auf diese Veranlassung 1688 nach England, wurde freudig aufgenommen, und nachdem Jakob II. von allen seinen Anhängern verlassen nach Frankreich geflohen war, im J. 1689 zum König von England erklärt. Noch im J. 1689 gab er die Toleranzacte und hob alle Strafgesetze gegen die Dissenters, mit Ausnahme der Katholiken, Socinianer und Arianer auf. Da die Toleranzacte weder der Corporationsacte von 1661, nach welcher alle Puritaner zu obrigkeitlichen Aemtern für untüchtig erklärt werden, noch der Testacte von 1673 erwähnte, welcher zu Folge jeder Beamte vor dem Antritt seines Amtes den Eid der Treue und der kirchlichen Oberherrschaft ablegen, in einer bischöflichen Kirche das Abendmahl empfangen und sich darüber ein Zeugniß ausstellen lassen, und zugleich in einer schriftlichen Erklärung die Lehre von der Transsubstantiation verwerfen muß, so blieben diese beiden Acten in Kraft. Im J. 1701 wurde die Thronfolge in England festgesetzt, und alle Katholiken von derselben ausgeschlossen. Das nächste Recht hatte das Haus Braunschweig Lüneburg, weil die verwittwete Kurfürstin, Sophia, eine Enkelin Jakob's I. von England war.

Die eigentliche englische Kirche ist die bischöfliche, zu welcher vor der Emancipation der Katholiken ausser dem König auch alle öffentlichen Beamten sich bekennen mußten. Die englische Kirche im weitern Sinne begreift alle Christen in Großbritannien und Irland, welche öffentliche Religionsübung haben, und diese theilt sich in Conformisten, welche die Uniformitätsacte (von Karl II. gegeben, durch welche die presbyterianische Kirchenverfassung aufgehoben, die Gebräuche fremder Kirchen verworfen, und Uebereinstimmung mit den herrschenden Gebräuchen aufs strengste gefordert wurde) annehmen und Liturgie und Regierung der bischöflichen Kirche anerkennen, und Nonconformisten, die sich dieser Annahme weigern. Die vorzüglichsten Nonconformisten sind Presbyterianer und Independenten. Jene haben calvinische Lehre und Verfassung, Synoden, welche unter Beisein eines königlichen Commissärs, der die Rechte des Königs wahrt, und die Ordnung erhält, Beschlüsse fassen, welche der König bestätigt; die Independenten halten den Grundsatz der Unabhängigkeit jeder einzelnen Gemeinde fest, haben keine Synoden und stimmen in der Lehre meist mit den Presbyterianern.

Die bischöfliche Kirche theilte sich früher in die hohe, welche die Rechte der Bischöfe sehr hoch stellte, und in die niedere, welche sie einschränkte. In ihr haben König und Parlament die höchste Entscheidung in geistlichen Angelegenheiten, und die Bischöfe sind, obgleich Regenten der Kirche, dem Könige unterworfen. Kein Bischof kann ohne Erlaubniß des Königs gewählt werden, oder vor der königlichen Bestätigung sein Amt antreten. Von bischöflichen und erzbischöflichen Gerichten kann ans Parlament appellirt werden, und vor das Oberhaus gehören die Ehescheidungen. Die Unterscheidungszeichen der bischöflichen Kirche sind dieselben, wie sie unter der Königin Elisabeth festgestellt wurden. Das höchste geistliche Gericht, die Nationalsynode (convocation), wird zwar bei jedem neuen Parlament berufen, aber auch sogleich ohne Sitzung (die letzte war 1718) prorogirt. Ein eignes Gericht hat der Erzbischof von Canterbury, jeder Bischof hat ein Consistorialgericht.

§. 44.

Schottland.

Die schottische Kirche ist in Lehre und Verfassung calvinisch. Eine Anzahl von Pfarreien (12 bis 24) bilden ein Presbyterium. In jeder Pfarrei sind 8 bis 10 vom Pfarrer gewählte Aelteste, deren Vorstand der leitende Presbyter (the ruling elder) heißt. Diese Aeltesten bilden unter dem Vorsitze des Pfarrers die Kirchensitzung (kirksession), welche wöchentlich gehalten wird, die kirchliche Gerichtsbarkeit im Kirchspiel übt, und die Aufsicht über die Armen führt. Alle Prediger eines Presbyteriums mit den ruling elders versammeln sich monatlich. Diese Versammlung heißt Presbyterium (presbytery) und behandelt die Kirchenangelegenheiten des Presbyterialbezirks, nimmt die Ordinationen vor, ertheilt Kirchencensuren und entscheidet die Ehesachen. Die Presbyterien stehen unter den Provinzialsynoden, deren es fünfzehn in Schottland giebt, die sich alle halbe Jahre versammeln; und von deren Aussprüchen an die Generalversammlung (general assembly) appellirt werden kann, die sich jährlich in Edinburg unter dem Vorsitze eines königlichen Commissärs versammelt, der die Rechte des Königs wahrt und Ordnung erhält.

§. 45.

Frankreich.

In Frankreich hatte das Edict von Nantes lange bestanden und weder Richelieu noch Mazarin hatten die Aufhebung desselben beabsichtigt, obgleich auch während ihrer Leitung der Geschäfte einzelne Bedrückungen der Protestanten vorkommen. Sie waren bei Prozessen immer die minder begünstigte Parthei, verloren viele ihrer Kirchen, wurden von vielen Aemtern ausgeschlossen, und man nahm ihnen häufig ihre Kinder vom neunten Jahre weg und erzog sie unter dem Vorwande, daß die Kinder Neigung dazu hätten, in der katholischen Religion. Unter Ludwig XIV. wurden diese Bedrückungen durch die Geistlichkeit, welche

der König mit Geld unterstützte, härter (besonders von 1663 an) und endigten mit der Vernichtung der reformirten Kirche in Frankreich. Vom J. 1669 an wurden die Bemühungen die Reformirten in die katholische Kirche zurückzubringen, lebhafter; die Synode von Charenton 1673, welche diese Vereinigung bewirken sollte, erreichte aber ihren Zweck nicht, und es wurde deshalb vom J. 1676 an Geld angewandt um Proselyten zu machen. Da sich sehr viele durch kleine Summen zum Uebertritte bewegen ließen, glaubte Ludwig XIV., daß die gänzliche Bekehrung aller seiner reformirten Unterthanen leicht sein werde und bot zu allen ihm dazu vorgeschlagenen Maaßregeln die Hand. Der Kanzler le Tellier mit seinem Sohne, Louvois, und des Königs Beichtvater, la Chaise, betrieben besonders die Verfolgung der Reformirten. Es wurde 1681 befohlen, daß man Kinder der Reformirten auch schon vor ihrem siebenten Jahre annehmen könnte, wenn sie ihre Neigung zur katholischen Religion äusserten. Dieser Befehl wurde durch die gewaffnete Macht unterstützt und zwang viele reformirte Familien, besonders in Poitou und Saintonge, sich zu flüchten. Sie erhielten die freundlichste Aufnahme in England, Dänemark und Holland, und vergebens bedrohte die französische Regierung auswandernde reformirte Künstler mit den Galeeren und zog Güter der Reformirten, die diese verkauften, für den Fall ein, daß die Verkäufer Frankreich verließen. Der Druck, der auf den Reformirten lastete, und sich in der Wegnahme von Kirchen und Schulen, in Störung ihres Gottesdienstes und Hinrichtung ihrer Prediger äusserte, vermehrte die Auswanderungen fortwährend. Vom J. 1681 an legte man den Reformirten Soldaten ins Quartier, um sie durch Mißhandlung zum Uebertritt zu zwingen. Diese Bedrückungen dauerten im immer steigenden Maaße fort, bis der König im J. 1685 das Edict von Nantes aufhob.

Der große Kurfürst, Friedrich Wilhelm von Brandenburg, hatte sich schon 1666 für seine gedrückten Glaubensbrüder in Frankreich verwandt, und lud sie nun unter sehr vor-

theilhaften Bedingungen (zehnjährige Abgabenfreiheit, Bürgerrecht, Vorschüsse zu Gründung von Fabriken, eigne Gerichtsbarkeit) in seine Lande. Ein großer Theil folgte dieser Einladung, andere begaben sich nach andern Ländern und brachten überall ihre Bildung, ihre Kenntnisse und Künste mit. Vergeblich nahm die französische Regierung, da sie den großen Nachtheil bemerkte, den sie dem Lande zugefügt hatte, mildere Maaßregeln. Die Ausgewanderten kehrten nicht zurück und andere folgten ihnen.

§. 46.

Krieg in den Sevennen.

In Folge dieser Bedrückungen brach ein gefährlicher Krieg in den Sevennen aus, wo Abkömmlinge der Waldenser in feuriger Anhänglichkeit an ihren Glauben lebten und seit längerer Zeit Verfolgungen erduldeten. Den Anlaß zum Kampf gab im J. 1702 die Ermordung des Abbé Chaila, eines der vorzüglichsten Bedrücker der Reformirten, welcher die Braut des Reformirten Perier in sein Schloß hatte bringen lassen. Perier hatte mit seinen Freunden das Schloß gestürmt und die Gefangenen hatten den Abbé, der sie grausam behandelt hatte ermordet: es wurden Truppen gegen diese Reformirte gesandt, aber Perier stellte sich an die Spitze seiner Glaubensgenossen (welche mit dem Namen Camisards bezeichnet wurden), die Truppen wurden geschlagen, und der Aufstand erschien als höchst gefährlich, als ein junger Bäcker, Cavalier, ein großes Feldherrntalent entwickelte, da er sich an die Spitze der Camisards stellte, und mit großem Glücke alle Angriffe der königlichen Truppen abschlug. Ludwig XIV. sah sich 1704 genöthigt durch den Marschall von Villars mit den Camisards zu unterhandeln. Sie erhielten Gewissensfreiheit, freie Religionsübung auffer den Festungen und Städten ohne Kirchen, Loslassung der Gefangenen, die Beschädigten sieben Jahre Abgabenfreiheit, und Cavalier die Erlaubniß ein Regiment als Oberster zu gründen, das freie Religionsübung haben sollte. Er verließ aber Frankreich und starb als Ge-

neralmajor in englischen Diensten. Auch nach diesem Vergleich setzte ein anderer Anführer der Camisards, Rolland, den Krieg fort, blieb aber bald und mit seinem Tode endigte der Krieg. Von besonderm Einfluß auf die glückliche Führung des Krieges der Camisards war der Umstand gewesen, daß bald Propheten unter ihnen aufstanden, die den glücklichen Erfolg des Kampfes weissagten. Diese Propheten vermehrten sich; besonders wurden sie häufig unter den Kindern und die Anführer benützten diese Erscheinung zur Ermuthigung der Kämpfer. Nach dem Ende des Krieges begab sich ein Theil dieser Inspirirten (unter diesem Namen kennt sie die Geschichte) nach England, und da sie 1710 dort ausgewiesen wurden, begaben sich die meisten nach Deutschland, wo sie viele Anhänger fanden.

Die Lage der Reformirten in Frankreich überhaupt war durch diesen Krieg nicht besser geworden. Ihre Ehen waren ungültig, weil sie von keinem katholischen Priester eingesegnet waren, ihren Gottesdienst mußten sie mit Gefahr in den Wäldern halten, Eheleute wurden mit großen Geldstrafen belegt, ihre Kinder mit Gewalt katholisch gemacht; ihre Versammlungen bei schwerer Strafe verboten; ihre Prediger, die man ergriff, wurden gehängt. Von der Mitte des Jahrhunderts an milderte sich das Verfahren gegen sie; aber noch 1762 wurde der reformirte Kaufmann, Jean Calas, zu Toulouse, ein fast siebenzigjähriger Greis, auf den ungegründeten Verdacht gerädert, daß er seinen Sohn, der zur katholischen Religion habe übergehen wollen, deshalb ermordet habe, da der Sohn doch aus Melancholie sich selbst erhängt hatte. Erst 1788 erschien eine günstige Verordnung für die Akatholischen in Frankreich; es wurde ihnen der Handel, und die Ausübung von Künsten und Handwerken erlaubt; aber sie blieben von allen gerichtlichen und Lehr-Aemtern ausgeschlossen, wurden nicht als Gesellschaft betrachtet, und hatten keine Rechte einer solchen und konnten über Ehen, Geburten und Todesfälle keine gültigen Zeugnisse ausstellen.

Alle diese Verhältnisse änderten sich mit einemmale durch die Revolution, welche erst den Religionspartheien gleiche Rechte gab und dann alles Kirchliche in Frankreich auf eine Zeitlang vernichtete.

§. 47.

Deutschland.

In den protestantischen Kirchen in Deutschland ist seit ihrer Gewährleistung durch den westphälischen Frieden eine immer steigende wissenschaftliche theologische Thätigkeit bemerkbar. Davon, so wie von den Versuchen, die Wirksamkeit der Lehre zu fördern, wird später die Rede sein. Die feindliche Stellung, in welcher die lutherische und reformirte Kirche zu einander standen, hat sich allmählig gemildert und auch die frühere Erbitterung zwischen der katholischen und protestantischen Kirche hat großentheils aufgehört. Als Zeichen einer wenigstens annähernden Stimmung beider Kirchen gegen einander ist die Annahme des verbesserten Kalenders von Seite der Protestanten im J. 1700 zu betrachten, da sie bis jetzt den julianischen Kalender beibehalten und die Annahme des gregorianischen verweigert hatten. Für diese Annahme war besonders der Professor Ehrhard Weigel in Jena sehr thätig, der bereits 1698 an die protestantischen Gesandten in Regensburg zu diesem Zwecke schrieb, und in einem zweiten Briefe vom J. 1699 die Art angab, wie eine Uebereinstimmung am leichtesten herbeigeführt werden könne.

Nach Weigels Tode (1699) setzten seine Freunde seine Bemühungen fort und erwirkten ein Decret des corpus evangelicorum vom 27. Sept. 1699, durch welches bestimmt wurde, daß im J. 1700 die eilf auf den 18. Febr. folgenden Tage weggelassen, die Osterzeit astronomisch berechnet, und der protestantische Kalender den Titel „Verbesserter Kalender" erhalten solle. Alle astrologischen Irrthümer sollten aus dem neuen Kalender weggelassen werden.

Die Verschiedenheit in der Feier des Osterfestes wurde erst 1776 zwischen den katholischen und den protestantischen Kirchen ausgeglichen, indem die Stände augsburgischer Confession in Regensburg erklärten, daß sie Ostern und die beweglichen Feste zugleich mit den katholischen feiern wollten.

Im Innern der lutherischen Kirche ist vorzüglich hinsichtlich der Gebräuche manches geändert worden. So wurde die Confirmation der Katechumenen eingeführt, oder wo sie vorher schon üblich gewesen, öffentlich gemacht (im Würtembergischen im J. 1722); der Exorcismus bei der Taufe wurde gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, wo er noch bestand, abgeschafft, so in den dänischen Ländern, in Regensburg (1780), in Nürnberg und Hamburg (1786); in Preußen wurde es der Entscheidung des Vaters überlassen, ob er den Exorcismus zulassen oder weglassen wollte. Die Privatbeichte wurde an vielen Orten in eine öffentliche verwandelt, das Beichtgeld konnte aber nur an wenigen Orten abgeschafft werden. Die Privat-Communionen wurden in mehreren Ländern (Dänemark, Holstein, Schleswig, Gotha) abgeschafft; in Preußen durch besondre königliche Befehle von 1744 und 1746 die Kirchenbuße aufgehoben und an deren Stelle Privatermahnungen durch den Prediger in Gegenwart eines andern Predigers eingeführt; in Schleswig und Holstein wurde Gefängnißstrafe (die abgekauft werden konnte) an die Stelle der Kirchenbuße gesetzt; in Braunschweig sollte in sehr ärgerlichen Fällen der Name des Schuldigen von der Kanzel genannt werden. In Weimar wurde durch ein Rescript von 1786 die Kirchenbuße ganz aufgehoben.

Friedrich Wilhelm I. von Preußen hatte die Lichter, die Chorröcke und das Singen der Collecten im J. 1736 abgeschafft; Friedrich II. aber dieß alles dem freien Ermessen der Geistlichen und Gemeinden wieder anheimgestellt. (1740).

Auch eine allmählige Verminderung der Feiertage trat ein. So wurden in Preußen mehrere Feiertage (Epipha-

nias, Michaelis ꝛc.) auf die Sonntage verlegt, im J. 1773 die dritten Tage an Weihnachten, Ostern und Pfingsten, der grüne Donnerstag und die vier vierteljährigen Bettage abgeschafft und Himmelfahrt auf den nächsten Sonntag verlegt; der Bußtag aber auf den Mittwoch nach Jubilate bestimmt. In Schweden wurde 1724 befohlen, die Apostel-tage nur von 8 bis 10 Uhr mit einer Predigt zu feiern. Mariä Heimsuchung, der grüne Donnerstag und die dritten Tage der drei großen Feste und alle Apostel-tage wurden für Werktage erklärt, und bloß auf dem Lande mit einem Catechismusexamen am Morgen gefeiert, welches, da sich niemand dazu einfand, in eine Predigt verwandelt wurde. Im Jahre 1772 wurde dann verordnet, daß die hohen Feste zweitägig gefeiert werden sollten, und außerdem Neujahr, Epiphanias, Himmelfahrt, Johannis d. T., Lichtmeß, Michaelis und Allerheiligen auf den Sonntag verlegt, die dritten Feiertage, Mariä Heimsuchung, Gründonnerstag und die Apostel-tage aber ganz ungefeiert bleiben sollten. In Rußland erschien 1774 eine Verordnung, welche den Lutheranern befahl, sich in der Feier der Festtage nach den Schweden zu richten, aber die Feier des Gründonnerstags erlaubte. Aehnliche Verordnungen, wie in der schwedischen Kirche, waren in Braunschweig-Wolfenbüttel 1754, 1755 und 1773 gegeben worden, in Dänemark 1770 für Schleswig und 1771 für Holstein; schon 1756 in Baden und mehrern Reichsstädten. Auch die Liturgieen wurden verändert, Muster neuer Liturgieen gegeben und in vielen Kirchen eingeführt und in der neuesten Zeit ist über eine in den Kirchen des Königreichs Preußen nach dem Wunsche des Königs einzuführende Agende ein langer Streit entstanden, der sich mit der allgemeinen Einführung dieser Agende endigte.

§. 48.

Religionsedict in Preußen.

Alle diese Aenderungen giengen aus dem Bestreben hervor, den Gottesdienst zu seiner ursprünglichen Einheit zu-

rückzuführen, und hiengen mit den Bemühungen der Theologen, das Glaubenssystem zu vereinfachen, genau zusammen. Dieses Streben nach Aufklärung erschien dem Könige Friedrich Wilhelm II. von Preußen und einigen seiner Minister so gefährlich, daß besonders auf Veranlassung des Ministers von Wöllner im J. 1788 ein Edict erschien, das unter dem Namen des preußischen Religionsedictes berühmt geworden ist. Dieses Edict sprach aus, daß viele protestantische Geistliche von der wahren Lehre abgewichen seien, und daß sich socinianische, deistische und naturalistische Irrthümer unter dem Namen der Aufklärung verbreiteten, daß der Glaube an die Bibel, an die christlichen Geheimnisse und an die Versöhnung allmählig vernichtet würde. Diesem Verderben solle gesteuert werden, und es werde deshalb verordnet, daß wer sich der angeführten Irrthümer schuldig mache, mit Cassation oder nach Befinden noch härter gestraft werden solle, und daß allen Geistlichen aufgegeben werde, sich in der Lehre streng an die symbolischen Bücher zu halten. Um die genaue Ausführung dieser Befehle zu beaufsichtigen, wurde eine geistliche Immediat-Examinationscommission niedergesetzt, welcher der König und v. Wöllner vorstanden und deren Mitglieder Silberschlag (nach seinem Tode Hecker), Hermes, Hillmer und Woltersdorf waren. Mit dem Tode des Königs (1797) hörten alle diese beschränkenden Verfügungen auf.

§. 49.

Pfälzische Beschwerden.

Die protestantischen Kirchen in Deutschland hatten im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts mehrere Anfechtungen von Seite der katholischen Kirchen zu erdulden, unter welchen die Bedrückungen der Reformirten in der Pfalz und die Verfolgungen der Lutherischen in Salzburg besonders auszuzeichnen sind.

Im J. 1685 war der letzte reformirte Kurfürst von der

Pfalz, Karl, gestorben und die Rheinpfalz kam an die katholisch gewordne neuburger Linie. Der erste Kurfürst von dieser Linie, Philipp Wilhelm, hatte durch den, 1685 als Landesgesetz angenommenen hallischen Receß, seinen protestantischen Unterthanen Religionsfreiheit versprochen und Duldung gegen sie geübt. Unter seinem Sohne Johann Wilhelm aber begannen bereits die Bedrückungen. Schon im J. 1689 wurde in allen Kirchen, die den Katholiken nicht ohnedem durch die ryßwick'sche Clausel ausschließlich gehörten, das Simultaneum eingeführt und den Reformirten viele Kirchen und Schul- und Pfarrhäuser weggenommen. Man nahm ihnen kirchliche Einkünfte und schloß sie von höhern und niedern Aemtern aus. Da die Vorstellungen des Corpus evangelicorum an den Kurfürsten, der sich auf sein Reformationsrecht berief, vergeblich waren, so brauchte Friedrich I. von Preußen Repressalien, indem er im Herzogthum Magdeburg und im Fürstenthume Halberstadt alle katholischen Kircheneinkünfte einziehen, und bis zu Ausgang der Sache verwalten ließ. Er erzwang dadurch den Vergleich vom J. 1705, durch welchen die Ausschließung der Reformirten von Anstellungen und das Simultaneum aufgehoben wurde. Ferner wurde durch diesen Vergleich bestimmt, daß die Katholiken in Städten, wo sie keine Kirche hätten, die Reformirten aber zwei oder mehr, eine davon ausschließlich erhalten sollten, und auf dem Lande $\frac{2}{7}$ der Kirchen. Die Reformirten verloren auch $\frac{2}{7}$ ihrer kirchlichen Einkünfte, und mußten den Katholiken alle Stifter, Prälaturen und Abteien im Oberamte Germersheim abtreten. Die Lutheraner behielten die Kirchen, die sie im Normaljahr (1624) inne gehabt hatten. Nach Johann Wilhelms Tode (1716) folgte sein sanfter Bruder Karl Philipp, der aber von den Jesuiten geleitet wurde, und im J. 1719 den heidelbergischen Katechismus wegen der in demselben enthaltenen 80. Antwort unterdrückte, und in demselben Jahre den Reformirten die heilige Geistkirche in Heidelberg wegnahm, in welcher bisher die Katholiken das Chor, und die Reformirten das Schiff (Chor und Schiff waren durch eine Scheidewand getrennt) benützt hat-

ten. Gegen diese Bedrückungen machten Preußen, England, Hessenkassel, die Generalstaaten und des corpus evangelicorum Vorstellungen, und gebrauchten zum Theil Repressalien, und der Kaiser verordnete 1720, daß alle von der Zeit des badischen Friedens vorgenommenen Aenderungen binnen vier Monaten abgethan werden sollten; ohne andern Erfolg, als daß der heidelbergische Katechismus wieder erlaubt, und die heilige Geistkirche zurückgegeben wurde. Der Kurfürst verbot seinen protestantischen Unterthanen, in oder außer dem Lande Klage zu führen. Ein stärkeres Rescript des Kaisers vom J. 1722 war eben so erfolglos, und lange Jahre blieben die fortdauernden Beschwerden der pfälzischen Reformirten unerledigt. Die reformiten Superintendenten wünschten 1776 und 1781 eine Synode zu halten, erhielten aber die Erlaubniß nicht dazu, der König von Preußen erließ ein Intercessionsschreiben für die pfälzischen Protestanten an den Kurfürsten, der ihm antwortete, daß eine Untersuchung der Beschwerden angeordnet sei. Kursachsen suchte durch seinen Gesandten, von Hohenthal, eine gütliche Ausgleichung in München zu bewirken, ohne Erfolg, da der Kurfürst seiner Regierung befahl, den Ungrund der Beschwerden darzuthun; auch die Vertretung der Reformirten durch den Reichstag bei dem Kaiser führte zu keinem günstigen Resultate.

Die Beschwerdepunkte selbst, welche die Reformirten zur Sprache brachten, waren folgende: die Gewissens- und Religionsfreiheit werde verletzt; man bringe reformirte Kinder in das katholische Waisenhaus, und zwinge sie, Katholiken zu werden, die reformirten Soldaten, die doch zwei Drittheile der ganzen Armee ausmachten, hätten keinen Feldprediger; Verlobte von verschiednen Confessionen dürften nicht heirathen, ohne Eheberedung, welche vor katholischen Richtern statt finde, die den Reformirten zuredeten, alle ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen; reformirten Kindern würden bisweilen katholische Vormünder gegeben; der reformirte Gottesdienst müsse am grünen Donnerstag und am Charfreitag ohne Geläute gehalten werden, und an katholi-

schen Festtagen dürften die Reformirten keine Feldarbeit verrichten; alle Geistlichen seien angehalten, die neugebornen Kinder binnen 24 Stunden zu taufen, da doch die reformirte Kirche keine Nothtaufe zuließe; die Reformirten müssen Dispensationen von temporibus clausis erkaufen; alle Beamtenstellen würden ihnen mit wenigen Ausnahmen vorenthalten; man beschränke die Jurisdiction des reformirten Ehegerichts und ändere dessen Erkenntnisse; man störe die Reformirten im Gebrauche ihrer Kirchen und ihrer Pfarr- und Schulhäuser, der geistliche Administrationsrath habe immer einen katholischen Präsidenten, und viel mehr Räthe und Subalternen, als das Gesetz erlaube, und zu deren Besoldung müßten die reformirten Kirchengüter $\frac{2}{7}$ beitragen; das Ansehen des Kirchenraths werde geschmälert und die Zehnten würden angetastet.

Die Lage der protestantischen Kirchen wurde unter diesen Bedrückungen um so unangenehmer, da Lutheraner und Reformirte selbst mit einander im Streite lagen. Zu Folge der Religionsdeclaration hatten die Reformirten $\frac{2}{7}$ ihrer Einkünfte an die Katholiken abgeben müssen. Die Lutheraner, deren kirchlichen Zustand durch die Religionsdeklaration des Kurfürsten, Johann Wilhelm, nach dem Normaljahr 1624, eingerichtet war, verlangten nun gleichfalls $\frac{2}{7}$ der Kircheneinkünfte. Nach dem hallischen Recesse von 1685 wurde das lutherische Kirchenwesen vom reformirten Kirchenrathe regiert, und die Reformirten hatten, um allen Streit zu vermeiden, dem lutherischen Inspector in Heidelberg einen Platz im Kirchenrathe gegeben. Im J. 1698 entzog sich dann ein Theil der Lutheraner der Gerichtsbarkeit des reformirten Kirchenrathes, und errichtete unter Auctorität des Kurfürsten ein lutherisches Consistorium. Dieß erklärte sich mit dem nicht aufrichtig gemeinten Vorschlag, welchen der Kurfürst Johann Wilhelm im J. 1698 machte, ein Simultaneum einzuführen, durch welches Katholiken, Reformirte und Lutheraner ganz gleiche Rechte erhalten sollten, vollkommen einverstanden. Da aber dieses Simultaneum 1705 aufgehoben

wurde und die Reformirten wieder in ihre Rechte eintraten, strebten die Lutheraner fortwährend nach Vermehrung ihrer Einkünfte, und über diesen Gegenstand wurden viele Streischriften zwischen beiden Partheien gewechselt. Die Vergleichsversuche des corpus evangelicorum waren vergeblich.

Durch die Regierungsveränderung, in deren Folge ein Theil der Rheinpfalz unter badische Herrschaft kam, hörten diese Religionsbeschwerden gänzlich auf.

§. 50.

Auswanderung der Salzburger.

Im Erzstifte Salzburg waren vor der Reformation schon durch Waldenser und Hussiten freiere Religionsgrundsätze verbreitet worden, und die Reformation fand bald dort Eingang. Der berühmte Paul Speratus predigte in der Domkirche von Salzburg evangelische Grundsätze und mußte fliehen; von Tyrol aus, wo Urban Regius das Evangelium nach den Grundsätzen der Reformation lehrte, verbreitete sich die Reformation ins Tefferegger Thal. Ein Franziscaner, Georg Schärer, der im Sinne der Reformatoren predigte, wurde zu Radstadt enthauptet. Unter dem Erzbischof Matthäus Lange, der auf dem Reichstag zu Augsburg 1530 war, verkündigte Stephan Agricola die Reformation in Salzburg, wurde gefangen genommen und nur durch Zufall befreit. Zu gleicher Zeit wurde der Priester Matthäus, der in Pinzgau nach evangelischen Grundsätzen predigte, gefangen genommen, predigte auf dem Wege zum Gefängniß den Bauern, wurde von ihnen befreit und einer seiner Befreier enthauptet. Dieß veranlaßte einen Aufstand im Pinzgau, dessen traurige Folgen das Andenken an des Priesters Matthäus Predigt desto fester erhielten.

Im J. 1563 baten die Gerichtsbezirke von Bischofshofen, St. Veit, St. Johann und Großarl den Erzbischof um die Erlaubniß, das Abendmahl unter beiden Gestalten nehmen zu dürfen. Der Erzbischof verwieß sie auf die zu erwar-

erwartende Entscheidung der tridentinischen Synode, und es erfolgte kein Bescheid. Indessen verbreiteten sich die Protestanten immer weiter, und obwohl der Erzbischof Theodorich von Raitenau ein Edict gegen sie (3. Sept. 1588) gab, baten sie doch um einen protestantischen Prediger. Anstatt dessen schickte ihnen der Erzbischof Marcus Sitticus Capuziner und Soldaten; jene sollten mit Güte, diese mit Gewalt sie bekehren. Die Protestanten verheimlichten nun ihren Glauben und hielten ihre Zusammenkünfte insgeheim. Unter der Regierung des trefflichen Erzbischofs Paris (während des dreißigjährigen Krieges) hatten die Protestanten Ruhe. Die Verfolgungen gegen sie begann der Erzbischof Maximilian Gandolf in einem Augenblicke, da Kaiser Leopold über die Befreiung von Wien erfreut, die Reichsangelegenheiten weniger beachtete, da Frankreich Strasburg genommen hatte, und Schweden, Dänemark und Brandenburg für sich beschäftigt waren. Die Verfolgung fieng im J. 1685 an, da die protestantischen Gemeinden, die man in Windischmattray und im Tefferegger Thal entdeckt hatte, den von ihnen geforderten Eid auf die Hostie weigerten. Man nahm zuerst alle Kinder unter 15 Jahren ihren Aeltern weg; es begannen die Auswanderungen aus dem Tefferegger Thal, die Bergleute wurden vertrieben, und, ungeachtet der Verwendung von Brandenburg und Würtemberg, die Güter aller Vertriebenen eingezogen. Unter diesen im J. 1685 Geflüchteten war der Bergmann Joseph Schaitberger, der aus der Verbannung wirksame Trostschreiben an seine zurückgebliebenen Glaubensgenossen erließ. Unter dem Erzbischofe Franz Anton (1709—1727) hatten die Protestanten wenig Anfechtung. Als aber Leopold Anton Firmian, ein harter und stolzer Mann, Erzbischof wurde, und seinem Kanzler von Näll, einem Manne von unersättlicher Habsucht, die ganze Regierung überließ, erneuerten sich die Verfolgungen und endeten mit der Vertilgung der Protestanten in Salzburg. Die Protestanten sollten durch Bedrückungen aller Art zur Selbsthülfe gezwungen werden, damit man sie als Rebellen behandeln und sich ihrer Güter bemächtigen könne. Jesuiten

wurden in's Land geschickt, welche die Protestanten zum Beten des Rosenkranzes, zu Processionen und Wallfahrten zwangen und nach protestantischen Büchern forschten. Zwei Bauern im Radstädter Gerichte, bei welchen man dergleichen fand, wurden eingekerkert, dann exilirt und ihre Güter eingezogen (1729). Die Kosten der vielen Untersuchungen, welche angestellt wurden, erschöpften das Vermögen der Protestanten, die Gefängnisse füllten sich, man weigerte den Protestanten das kirchliche Begräbniß und das Recht, Taufzeugen zu sein. Von diesen Bedrückungen erbittert, beredeten sie sich in heimlichen Zusammenkünften; die Proclamationen aber, die man von den Bergbewohnern an die Thalleute gerichtet fand, so wie die Erbrechung des Zeughauses in Werfen, giengen wahrscheinlich von den Feinden der Protestanten aus. Der Erzbischof bat den östreichischen Hof um Truppen gegen die Rebellen. Der salzburgische Gesandte in Regensburg hielt die evangelischen Stände, an welche die salzburgischen Protestanten sich gewandt hatten, zwölf Monate lang hin, und alle Wege der Auswanderung wurden den Salzburgern versperrt. Zwei und zwanzig Protestanten wagten es dennoch die Reise nach Wien anzutreten, um dem Kaiser eine Bittschrift zu überreichen, wurden aber, mit Ausnahme eines einzigen, gefangen und gefesselt nach Salzburg zurückgebracht. Da in Regensburg die verzögernden Formen es zu keinem Resultate kommen ließen, so beschlossen die Protestanten eine allgemeine Auswanderung. Um diese zu verhüten und das Vermögen der Protestanten in den Händen zu behalten, verzeichnete Räll, indem er sich persönlich von Amt zu Amt begab, die Protestanten, hörte ihre Beschwerden, und versprach ihnen Freiheit des Hausgottesdienstes. Es fanden sich 20,678 Protestanten, unter welchen 850 reiche Familien waren. Die Versprechungen waren aber nur zum Schein gegeben, und als die Protestanten dieß einsahen, versammelten sie sich in der Schwarzach (einem Orte unweit der Salzach, unterhalb St. Veit), beriethen die allgemeine Auswanderung, schwuren sich gegenseitig Treue und beschlossen,

an den Reichstag und an die protestantischen Fürsten Abgeordnete zu schicken, um anzufragen, ob und in welcher Zahl sie von den verschiedenen Fürsten aufgenommen werden würden. (Der Salzbund, 5. Aug. 1731.) Von nun an hielten sie ihren Gottesdienst öffentlich und gaben das Zeichen dazu mit Schüssen. Am 28. Sept. wurden Truppen zur Verhaftung der Anführer gesandt, die ohne Widerstand erfolgte, und noch im September 1731 rückten 1000 Mann Infanterie und am Anfang des Octobers drei Cavallerieregimenter in's Erzstift ein. Diese Truppen erlaubten sich große Mißhandlungen der Protestanten, das Dragonerregiment Prinz Eugen ausgenommen, das großentheils aus Protestanten bestand und deshalb abgelöset wurde. Am 31. October 1731 erschien dann das Auswanderungsmandat. Diesem zu Folge sollten alle Einwohner über 12 Jahre, die kein bewegliches Eigenthum hätten, in acht Tagen auswandern, alle erzbischöflichen protestantischen Arbeiter bei den Berg- und Salzwerken, Holztriften und Schmelzhütten wurden ohne Gnadengeld entlassen und mußten binnen acht Tagen das Land verlassen. Alle Bürger und Handwerker verloren ihr Bürger- und Meisterrecht, und mußten, wenn sie nicht angesessen waren, in 8 Tagen auswandern. Denjenigen, welche bewegliches Eigenthum hatten, wurde eine Frist von einem bis drei Monaten zum Verkauf desselben gegeben; sie durften aber nur eine einzige Person, und diese von ihrer Confession, in Diensten behalten. Die Anführer des Aufstandes sollten besonders zur Verantwortung gezogen werden. Die Protestanten baten um Frist und versäumten in Erwartung derselben, sich Pässe zu verschaffen. Da erschienen am 24. Nov. die Dragoner und vertrieben alle Protestanten. Man brachte sie am Ende Septembers an die bayerische Gränze. Diejenigen Protestanten, welche unbewegliches Eigenthum besaßen, wurden mit Prozessen und Strafgeldern um den größten Theil desselben gebracht, und der salzburgische Gesandte in Regensburg verhinderte durch seine Zögerungen alle Hülfe von dorther. Endlich erklärte der preußische Gesandte von Danckelmann, daß alle diejeni-

gen Auswanderer, die sich unter preußischen Schutz begeben wollten, als preußische Unterthanen angesehen werden sollten, und drohte mit Repressalien gegen die Katholiken in Preußen. Eben so äußerten sich Schweden und Dänemark. Die Generalstaaten begannen die Repressalien. England äußerte sich für die Verfolgten. Alles dieses aber endigte die Bedrückungen nicht. Die Auswanderungen giengen fort, und da Oestreich seine Grenzen sperrte, so blieb bloß Bayern offen. 1500 Protestanten kamen am 22. März 1732 nach den größten Mühsalen nach Kaufbeuern. Vergebens verwandten sich die protestantischen Gesandten beim Reichstage und in Wien für diese Unglücklichen. Die Auswanderungen giengen ununterbrochen fort. Als der Erzbischof von allen seinen Unterthanen den Eid forderte, daß sie katholisch seien, erklärten 750 Knappen in dem Salzwerke des Dürrenbergs (bei Hallein), daß sie evangelisch seien und wanderten aus. Dreitausend Protestanten verließen Berchtesgaden. Die meisten Auswandernden giengen nach Litthauen, wo der König von Preußen ihnen Ländereien zum Anbau anwieß, und viele Vortheile gewährte; ein Theil desselben gieng nach Nordamerika, wo sie Ebenezer bauten.

§. 51.

Ryswicker Clausel.

Alle deutschen Protestanten beklagten sich über die Einrückung einer Clausel in den vierten Artikel des Ryswicker Friedens vom J. 1697, welche viele Bedrückungen zur Folge haben konnte und wirklich hatte. Diese Clausel lautete: „an den Orten, welche in der Rheinpfalz wieder deutsch werden, soll die katholische Religion in statu quo bleiben.“ Diese Clausel war deshalb so bedenklich, weil die Franzosen, während der Zeit, in welcher sie die Rheinpfalz in Besitz gehabt hatten, die katholische Religion an vielen Orten mit Gewalt eingeführt hatten. Die Clausel gieng, trotz heftigen Widerspruches, durch und die meisten evangelischen Gesandten verweigerten deshalb ihre Unterschrift.

§. 52.

Uebertritt protestantischer Fürsten zur katholischen Kirche.

Minder gefährlich für die protestantische Kirche, als man hin und wieder fürchtete, erwiesen sich die Uebertritte protestantischer Fürsten zur katholischen Kirche. So wurde 1652 der Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels, der als kaiserlicher Gefangener vielen Umgang mit Jesuiten gehabt hatte, besonders auf Veranlassung des Kapuziners Valerius Magnus katholisch und vertheidigte diesen Schritt in einer im J. 1666 herausgegebenen Schrift. Die Königin Christina von Schweden, nach einem unabhängigen Leben und nach der Befreiung von der Last der Regierung sich sehnend, übergab 1654 die Regierung ihrem Vetter Karl Gustav, wurde im December 1654 heimlich in Brüssel katholisch und erklärte diesen Uebertritt im November 1655 öffentlich in Insbruck vor dem päpstlichen Protonotarius Lucas Holstenius in Insbruck. Für ihre Bekehrung hatte seit 1650 der Jesuit Anton Macedo, zu dessen Unterstützung 1652 noch zwei seiner Ordensbrüder nach Schweden kamen und der französische Arzt Bourdelot gewirkt, der ihr vollkommnes Vertrauen besaß. Ihr Uebertritt hatte für die protestantische Kirche in Schweden nicht die geringste nachtheilige Wirkung und die Königin selbst verlor durch ihr Betragen nach dem Uebertritt die Achtung, welche ihre großen Herrschergaben ihr in Europa verschafft hatten, und verrieth die Motive, welche sie zur Niederlegung der Regierung und zur Wahl einer unabhängigen Lebensart veranlaßt hatten.

Der Pfalzgraf Christian August von Sulzbach trat 1665 zur katholischen Kirche über († 1708), der Kurfürst Friedrich August von Sachsen im J. 1697. Im Jahre 1713 wurde Herzog Karl Alexander von Würtemberg in Wien katholisch, mußte aber, da er 1733 zur Regierung kam, erklären, daß die evangelisch-lutherische Religion unverändert im Herzogthume bleiben sollte, und diese Erklärung wurde von

dem corpus evangelicorum gewährleistet. Als der Erbprinz Friedrich von Hessen-Kassel 1749 katholisch geworden war, und sein Vater der Landgraf Wilhelm im J. 1754 diesen Uebertritt erfahren hatte, mußte der Erbprinz versprechen, seine Kinder in der reformirten Religion erziehen zu lassen, mußte allen seinen Rechten auf die Grafschaft Hanau-Münzenberg entsagen, und geloben, wenn er dereinst zur Regierung gelangen würde, nichts in den Religionsverhältnissen seiner Lande zu ändern, und auch diese Erklärungen gewährleistete das corpus evangelicorum. In der neuesten Zeit ist der Herzog von Anhalt-Köthen zur katholischen Religion übergetreten.

§. 53.

Protestanten in Oestreich.

Die evangelischen Stände in Niederöstreich mußten sich mit der ihnen im westphälischen Frieden zugesicherten Religionsfreiheit begnügen. Von katholischer Seite suchte man jede Gelegenheit zu benützen, um die Ausbreitung der evangelischen Confessionen zu verhindern. Man erlaubte nur Mitgliedern des Herren und Ritterstandes nach angränzenden Orten zum protestantischen Gottesdienste zu reisen, es war ihren protestantischen Bedienten verboten, sie dahin zu begleiten, und sie durften sich auch unter sich nicht mit Singen und Beten erbauen. Im J. 1652 erschienen zwei Befehle, nach welchen alle Nichtkatholische gezwungen wurden, sich sechs Wochen lang in der katholischen Lehre unterrichten zu lassen und allen nicht katholischen Predigern und Schullehrern verboten wurde, in's Land zu kommen. Niemand durfte protestantische Bücher (Predigten, Erbauungsbücher ꝛc.) besitzen; das Vorlesen von Predigten und erbaulichen Aufsätzen an Sonn- und Feiertagen war auf's strengste verboten. Vergebens protestirten die evangelischen Gesandten am Reichstage gegen diese Einschränkungen. Es wurden vielmehr Reformationscommissarien ernannt, die mit zehn Jesuiten und andern Mönchen in Oestreich herumreiseten und untersuchten,

ob die erwähnten Befehle auch genau befolgt würden. Um diese Zeit waren noch dreißig Ritter und drei und vierzig Herrenfamilien protestantisch, unter ihnen die Familien Auersberg, Dietrichstein, Hardegg, Stahremberg, Trautmannsdorf, Zinzendorf. Diese verminderten sich aber mit jedem Jahre. Den bürgerlichen Protestanten wurde die Auswanderung unmöglich gemacht. Vergeblich war die wiederholte Intercession von Schweden und von den protestantischen deutschen Ständen für die Protestanten in den kaiserlichen Erblanden auf dem Reichstage vom J. 1622. Es erfolgte vielmehr im J. 1655 ein neues Reformationspatent, wodurch allen Einwohnern die Beobachtung der katholischen Gebräuche auf's strengste befohlen, und das Lesen nichtkatholischer Schriften, so wie der Besuch des nichtkatholischen Gottesdienstes verboten wurde. Im J. 1657 erneuerte dann Ferdinand III. die Religionsedicte seines Vaters von den Jahren 1627 und 1634 und seine eignen von den Jahren 1638, 1645, 1651, 1652 und 1655. Leopold I. bestätigte sogleich nach seiner Thronbesteigung (1657) das Privilegium der Stadt Wien (von 1623), daß kein Nichtkatholischer in ihr das Bürgerrecht erhalten solle und wiederholte diese Bestätigung im J. 1668. Als im J. 1677 der protestantische Graf Rudolph von Zinzendorf in Wien starb, nahm man seiner Wittwe ihre Tochter weg und brachte die drei ältesten in Klöster, wo sie katholisch werden mußten; und es wurde den Ständen bekannt gemacht, daß kein Vater seine Kinder ohne Erlaubniß aus dem Lande schicken dürfe. Im J. 1683 ergieng das Verbot (welches im J. 1688 wiederholt wurde), dem Gottesdienste in den Häusern der Gesandten von Schweden, Dänemark und Brandenburg beizuwohnen. Aller dieser Verbote und Beschränkungen ungeachtet, pflanzte sich die evangelische Lehre im Stillen durch häuslichen Gottesdienst und mündlichen Unterricht fort; auch Bücher fehlten nicht. Die Protestanten im Salzkammergute bewahrten ihre Religionskenntnisse auf diese Weise. Sie hatten Bücher und in jedem Hause eine Person, die lesen und schreiben konnte. Sie versammelten sich in Häusern, im Nothfall auch in Wäl-

dern und Höhlen. Denn wenn sie sich öffentlich als Protestanten bekannten, mußten sie auswandern, und man behielt ihre Kinder zurück. Sie wandten sich deshalb im J. 1727 an das corpus evangelicorum, welches eine Bitte für sie an den Kaiser richtete, die aber ohne Erfolg blieb. Als diese Bitte im J. 1733 wiederholt wurde, ließ der Vorsteher des Salzkammergutes (der Salzamtmann), Graf Seeau, die Gemeinden auf Befehl des Kaisers zusammenfordern, und befahl, daß jeder, der nicht katholisch sei, dieß anzeigen solle. Alle Nichtkatholischen sollten mit Weib und Kind und Habe auswandern: Als sich hierauf 1200 Bergleute als Protestanten meldeten, wurden in Hallstadt und Ischl Religionsreformationscommissionen niedergesetzt, vor welchen alle Protestanten sich zur Prüfung in der Religion stellen mußten. Diese Commissionen fanden die Kenntnisse der Erschienenen nicht hinreichend und verboten ihnen die Auswanderung und die Religionsübung.

In demselben Jahre wurden zwei Regimenter und fünf Compagnien nach Kärnthen und Oberöstreich gelegt, um den Befehlen Nachdruck zu geben. Im J. 1734 wurden dann 47 Familien nach Siebenbürgen gebracht, ihnen folgten 1735 drei und neunzig, und im J. 1736 dreihundert Protestanten; andre gingen nach Amerika.

Ungeachtet aller dieser strengen Maaßregeln mehrten sich die Protestanten und der Cardinalerzbischof von Wien, Sigmund Graf von Colloredo, übergab dem Kaiser im J. 1736 Gravamina religionis catholicae et in specie Archidioeceseos Viennensis contra haereticos accrescentes, in welchen er klagte, daß eine große Anzahl evangelischer Handwerker und Fabricanten in den Vorstädten Wiens und in dem benachbarten Flecken Schwächat sich aufhielten, daß diese Handwerker an den Quatembern nicht zur Messe giengen, daß jedermann zu dem Gottesdienste bei den protestantischen Gesandten zugelassen würde, welche vielen Leuten Schutz ertheilten, daß nicht nur viele evangelische Bücher in Wien eingeführt würden, sondern auch viele evangelische

Buchhändler in Wien seien; daß seit kurzem mehrere Katholiken zur evangelischen Kirche übergetreten seien. Diese Beschwerden hatten keinen Erfolg; aber vom J. 1739 an mehrten sich die Bedrückungen der Evangelischen in Steyermark, Kärnthen, Krain und Oestreich besonders dadurch, daß die weltliche Obrigkeit sich zur Verfolgung der Protestanten mit der Geistlichkeit verband. Im Traunviertel setzte man mehrere Hunderte von Protestanten in Ketten bei Wasser und Brod in's Gefängniß, wo sie den ganzen Winter bleiben mußten, und sich gezwungen sahen, katholisch zu werden. Der Graf von Seeau ließ 1740 achthundert Protestanten über die Gränze bringen, und ihre zurückgebliebenen Weiber und Kinder verloren theils ihr Vermögen, theils wurden sie gezwungen katholisch zu werden.

Während des Krieges im Jahre 1740 milderte sich die Lage der Protestanten, die sich bei diesem Anlaß als die treuesten Unterthanen zeigten; und ihre Anzahl stieg in Oestreich, Steyermark und Kärnthen bis auf 20,000. Nach dem Aachener Frieden begann aber der Druck wieder, und die Protestanten sahen sich 1752 genöthigt, sich wiederholt an das corpus evangelicorum zu wenden. Maria Theresia erlaubte am 20. Jan. 1752, daß die Protestanten im Frühlinge nach Siebenbürgen gehen durften, wo sie freie Religionsübung und hinlänglichen Unterhalt haben sollten. Von dieser Erlaubniß machten vom Jahre 1752 bis 1755 eine bedeutende Anzahl von Familien Gebrauch.

Alle diese Bedrückungen endeten, da Joseph II. den Thron bestieg. Eine Verordnung vom 13. Oct. 1781 bestimmte, daß den augsburgischen und helvetischen Religionsverwandten, und den nicht unirten Griechen ein ihrer Religion gemäßes Privatexercitium, es möge schon eingeführt gewesen seyn oder nicht, verwilligt seyn sollte; die öffentliche Religionsübung bleibe der katholischen Religion allein vorbehalten. Wo sich in einem Umkreis von einigen Stunden hundert akatholische Familien fänden, wurde ihnen ein eignes Bethaus, jedoch ohne Glocken und Thürme und ohne

einen Eingang von der Gasse, wo dieser nicht schon von früher her sich finde, verwilligt, sie sollten ihre gottesdienstlichen Handlungen und Sacramente frei verwalten und eine Schule haben dürfen. Auch den Entfernteren wurde erlaubt in das ihnen nächste Bethaus ihrer Confession im Oestreichischen zu gehen und ihre Geistlichen und Glaubensverwandten zu besuchen. Doch wurde bei schwerer Strafe verboten zu verhindern, daß ein von einem Kranken verlangter katholischer Geistlicher gerufen werde. Es wurde ihnen gestattet, eigne Schulmeister zu haben, die aber, was Lehre, Methode und Ordnung betreffe, unter der Landesdirection stehen und von den Gemeinden erhalten werden sollten. Wenn Gemeinden ihre Geistlichen unterhielten, so hätten sie das Recht, sie zu wählen; wenn die Obrigkeit die Kosten des Unterhalts trage, so habe diese das Präsentationsrecht. Die Confirmation habe durch die protestantischen Consistorien zu geschehen und wo diese fehlen, durch die Consistorien im Teschen'schen und in Ungarn. Die Stolgebühren blieben wie in Schlesien dem ordentlichen (katholischen) Pfarrer. Die Judicatur in Religionssachen sollte nach den Religionsgrundsätzen der Akatholischen von der politischen Landesstelle mit Zuziehung eines akatholischen Pfarrers geübt werden; und der Recurs an den Hof frei bleiben. Wenn der Vater katholisch sei, müßten alle Kinder katholisch werden, sei nur der Vater protestantisch, so folgen ihm die Söhne und die Töchter würden katholisch. Die Akatholiken könnten Häuser und Güter kaufen, Bürger und Meister werden, academische Würden und Civilämter erhalten, und seien nur verpflichtet den ihrer Religion gemäßen Eid zu schwören. Bei Besetzung der Aemter solle nur auf die Fähigkeit, nicht auf die Religion gesehen werden.

Ein Rescript vom 16. Jan. 1782 befahl den Protestanten, die sich der erlangten Freiheit an manchen Orten übermüthig bedienten, sich gemäßigt und ordentlich zu betragen, und unter dem 31. Jan. 1782 wurde die Form der Meldung der Akatholiken genau bestimmt. Sie mußten sich einzeln auf-

schreiben, wurden verwarnt, geprüft und zu Protokoll genommen. Dieß hatte viele Störungen zur Folge, da die mit diesen Geschäften beauftragten Beamten sich hin und wieder sehr hart gegen die sich anmeldenden Akatholiken betrugen, welches besonders in Teschen der Fall war, wo man alle Protestanten unter 20 Jahren wieder zur katholischen Kirche zurück wies, mehrere einsperrte und mißhandelte und ihnen die gestattete Freiheit als ein Mittel vorstellte, das man gewählt habe, um sie kennen zu lernen und zu bestrafen.

Die Stimmung der Geistlichkeit und des Volkes veranlaßte den Kaiser selbst in einem eignen Ausschreiben zu erklären, daß er dem katholischen Glauben treu anhänge und wünsche, daß alle seine Unterthanen dasselbe thäten. Aus demselben Grunde wurde unter dem 15. Dec. 1782 der erste Januar 1783 als der letzte Termin für diejenigen gestellt, welche sich zu einer der geduldeten Religionen bekennen wollten; jeder, der sich nach diesem Termine melde, würde einem katholischen Geistlichen zu sechsmonatlichem Unterrichte übergeben werden. Jeder, der sich zu spät gemeldet habe und tödtlich krank werde, sollte nach einer Verordnung von 1783 nicht als Akatholik angesehen, und es solle kein akatholischer Geistlicher zu ihm gelassen werden, weil noch Hoffnung da sei, ihn bei der alleinseligmachenden Religion zu erhalten. Es wurde ferner befohlen, daß wer in akatholische Kirchen gehen wolle, einen Schein haben müsse. Auch dieser Befehl gab, da die Beamten sich in die Kirchen begaben und die Anwesenden nach ihren Scheinen fragten, Anlaß zur Störung des Gottesdienstes.

Die Duldung, welche Joseph II. für die Protestanten in Oestreich begründet hat, ist unter seinen Nachfolgern erhalten worden, und die protestantische Kirche in den östreichischen Landen hat sich durch Franz I. einer geordneten Einrichtung zu erfreuen. Seit dem 21. April 1822 ist in Wien eine protestantisch-theologische Anstalt eröffnet. Lutherische und reformirte Consistorien leiten die Angelegenheiten ihrer Kirchen, und senden ihre Berichte an die Landesregierung, die

ihrerseits an die k. k. Studienhofcommission berichtet, in welcher sich ein protestantischer Referent befindet.

§. 54.

Ungarn.

Die Protestanten in Ungarn hatten im J. 1647 durch den Reichstag zu Presburg unter Ferdinand III. neunzig Kirchen zurückerhalten und es war ihnen nicht nur verstattet worden neue bauen zu dürfen, sondern sie hatten auch noch andre Freiheiten erhalten. Doch schon im J. 1649 hatten die Protestanten Ursache zu neuen Beschwerden. Leopold I. gab ihnen gute Versprechungen, aber die Klagen, welche sie im J. 1662 vortrugen, daß ihnen Kirchen und Schulen von katholischen Großen weggenommen würden, blieben ohne Erfolg. Sehr nachtheilige Folgen hatte für sie die Verschwörung gegen den Kaiser im J. 1667, an deren Spitze der Palatinus Wesseleny stand, und welcher ausser den katholischen Magnaten, Peter Zrini, Franz Rakoczy und Franz Nadasdy, auch einige protestantische Edelleute beitraten. Diese Verschwörung wurde entdeckt, die Häupter wurden 1671 hingerichtet, viele Protestanten wurden gefangen genommen und zum Uebertritt zur katholischen Kirche gezwungen. Ein katholischer Schriftsteller, Georg Barsony, bewies, daß der Kaiser den Protestanten keine Duldung schuldig sei. Es dauerten nun die Verfolgungen zehn Jahre fort; Kirchen und Schulen wurden weggenommen, die Prediger gefangen gesetzt oder verbannt, während die Protestanten, die in dem den Türken unterworfenen Theile von Ungarn lebten, ohne alle Anfechtung blieben. Es bedurfte des Einschreitens des Fürsten Apafi von Siebenbürgen, der den Grafen Tököly mit einem Heere nach Ungarn schickte, um ihnen auf dem Reichstage zu Oedenburg (1681) eine beschränkte Religionsübung zu verschaffen. Hier wurde ihnen erlaubt, neue Kirchen zu bauen, ihre verbannten Prediger sollten zurückberufen werden. Aber diese günstigen Verordnungen blieben unerfüllt, und die Empörung des Rakoczy im J. 1703 brachte sie um

alle Vortheile, die ihnen verwilligt worden waren. Joseph I. verbot 1709 und 1710 alle Verfolgungen; unter Karl VI. gewann der hohe Klerus großen Einfluß, und obgleich dieser Kaiser (1723) erklärte, daß er nicht wolle, daß die Privilegien der Protestanten verletzt würden und 1724 eine aus Mitgliedern der drei Confessionen bestehende Commission zur Untersuchung des Religionszustandes in Ungarn ernannte, so wurden den Protestanten doch fortwährend Kirchen weggenommen, und ein Rescript vom J. 1731 erlaubte nur den Hausgottesdienst der Protestanten ohne Zulassung fremder Personen, und beschränkte den öffentlichen Gottesdienst auf bestimmte Orte. Die Zahl der protestantischen Prediger solle sich nach der Zahl der Gemeindeglieder richten, und wenn neue Prediger angestellt werden sollten, müsse erst die Nothwendigkeit dieser Anstellung bewiesen und die Bestätigung des Hofes nachgesucht werden. In Ehesachen sollten die Bischöfe nach evangelischen Grundsätzen entscheiden, mit Vorbehalt der Appellation an die Erzbischöfe. Die protestantischen Prediger wurden der Visitation katholischer Archidiaconen unterworfen, welche darauf zu achten hatten, daß diese Prediger recht tauften. Für Katholiken, welche zu den Protestanten übergiengen, wurden schwere Strafen, nach vorgängigem Bericht an den Hof, ausgesprochen. Die Trauung von Verlobten von verschiednen Confessionen sollte immer ein katholischer Geistlicher verrichten; alle Nichtkatholische sollten katholische Feste und Processionen mitfeiern; alle Richter und Advokaten sollten bis auf weitere Verordnung ihre Eide bei der Mutter Gottes und den Heiligen schwören. Wenn die Protestanten sich beschwert glaubten, so sollten sie ihre Klagen einzeln (nicht als Gesellschaft) und bloß beim Könige anbringen. Im J. 1743 bildete sich eine eigne Gesellschaft von Adelichen unter dem Schutze des h. Joseph und des h. Karl Borromeo, unter der Auctorität des päpstlichen Nuntius Camillus Paoluzzi und des Bischofs von Raab zur Bekehrung der Protestanten durch kräftige Mittel, welche auch guten Erfolg hatten.

Als im J. 1750 der Bischof Martin Biron von Weßprim ein lateinisches Glaubenshandbuch herausgab, in welchem er auf die Ausrottung der Lutheraner und ihrer Gönner antrug, erließ der König von Preußen ein Abmahnungsschreiben an den Bischof von Breslau ohne Erfolg. Die Bedrückungen dauerten fort. Man verfolgte die Katholiken, die zu den Evangelischen übertraten; man behandelte Protestanten, die andern in Religionsangelegenheiten einen Rath gaben, als Verführer; man setzte selbst protestantische Edelleute ohne Untersuchung in's Gefängniß; Prediger, welche jemanden in die evangelische Kirche aufnahmen, wurden gestraft, die Kinder verstorbener evangelischer Aeltern zur katholischen Religion gezwungen; vor Gericht mußten katholische Eidesformeln (in denen Maria und die Heiligen vorkamen) geschworen werden; man zwang evangelische Handwerker katholischen Processionen beizuwohnen, in die Messe zu gehen, die katholischen Festtage mitzufeiern. Von fast allen Aemtern wurden die Protestanten jeden Standes ausgeschlossen, ihre Schulen weggenommen, das Reisen auf ausländische Universitäten ihnen erschwert. Der Druck und die Einführung evangelischer Bücher theologischen und historischen Inhalts, selbst der Bibel, wurden verboten, neue Kirchen durften nicht gebaut, alte ohne besondere Erlaubniß nicht ausgebessert werden. Vom J. 1681 bis zum J. 1773 verloren die Protestanten 675 Kirchen. Die Filialkirchen wurden von den Hauptkirchen getrennt und den Pfarrern bei schwerer Strafe verboten die Filiale zu besuchen. Zu evangelischen Kranken durfte kein evangelischer Geistlicher gerufen werden, sondern diese Krankenbesuche waren den katholischen Geistlichen vorbehalten; selbst Missethäter ihrer Confession durften protestantische Geistliche nicht besuchen, noch sie zum Tode begleiten. In den Provinzen von Ungarn, welche früher unter türkischer Herrschaft gestanden hatten, war den Protestanten durch Landtagsschluß von 1723 vollkommne Religionsfreiheit verwilligt worden; sie hatten dort Einöden urbar gemacht. Den Gottesdienst versahen Prediger und in deren Ermangelung die Schullehrer. Die

protestantischen Prediger in diesen Gegenden wurden verjagt, den Schullehrern wurde verboten, Gebete oder Predigten vorzulesen, die Bethäuser wurden verschlossen oder niedergerissen, der Besuch des Gottesdienstes in den Privatkapellen der protestantischen Magnaten und Edelleute verboten, die Protestanten wurden in ihren eignen Pfarreien den katholischen Pfarrern unterworfen und mußten ihnen die Stolgebühren und ausserdem jährliche Auflagen zahlen. Um die Protestanten zum Uebergang zur katholischen Kirche geneigt zu machen, straften katholische Gutsherren ihre protestantischen Unterthanen und hielten sie im Gefängniß, bis sie katholisch wurden, protestantische Kinder verstorbener und selbst noch lebender Aeltern wurden ihnen weggenommen und zur katholischen Religion gezwungen; die Protestanten mußten zum Bau katholischer Kirchen und Pfarrhäuser beitragen; Prediger und Schulrectoren wurden mit Schatzungen, wie die Bauern belegt, Zehnten wurden eingezogen und Abgaben von evangelischen Kirchen und Pfarrhäusern gefordert; vor Gericht fanden die Protestanten große Schwierigkeit sich Recht zu verschaffen und selbst in höheren Gerichten präsidirten und referirten katholische Geistliche bei Religionssachen. Man zog Ehesachen vor katholische Gerichte und behandelte sie nach katholischen Grundsätzen, katholische Pfarrer verweigerten oder verzögerten die Zeugnisse, welche die protestantischen Geistlichen von den katholischen bei Trauungen, Taufen und Begräbnissen haben mußten. Selbst den Kauf von Häusern verbot man den Protestanten an einigen Orten, und schloß sie von den Zünften aus.

Gegen solche Bedrückungen wagten zuerst die Reformirten, ungeachtet des Verbotes sich gemeinschaftlich an den König zu wenden, im J. 1774 eine Vorstellung zu übergeben, welche günstig aufgenommen wurde. Ihnen folgten die Lutheraner, welche in ihrer an Maria Theresia und Joseph zugleich gerichteten Bitte, den Beweis führten, daß es, wie in der Antwort auf die Vorstellung der Reformirten angedeutet war, nicht gegen den Eid des Königs von Ungarn,

sondern vielmehr diesem Eide ganz gemäß sei, den Protestanten Schutz zu gewähren. Auf diese Vorstellungen wurde schon im J. 1774 verordnet, daß die katholischen Geistlichen nicht berechtigt seien, evangelische Kranke zu zwingen, sie holen zu lassen, und daß katholische Geistliche nur auf Verlangen evangelische Kranken besuchen sollten. Katholische Geistliche seien nicht gezwungen mit evangelischen Leichen zu gehen, wenn sie nicht verlangt würden, und wenn sie solche Leichen begleiteten, müßten sie evangelische Lieder singen lassen. Wenn protestantische Kinder aus Mangel an Schulen in katholische Schulen geschickt würden, so solle Sorge dafür getragen werden, daß sie aus Büchern unterrichtet würden, in welchen nichts von Maria und den Heiligen vorkäme. Kein Evangelischer solle gezwungen werden bei Processionen zu erscheinen. Später wurde noch die Erlaubniß zur Reparatur baufälliger protestantischer Bethäuser gegeben und in Presburg wurde eine neue evangelisch-lutherische Kirche gebaut.

Im J. 1781 übergaben Lutheraner und Reformirte eine Vorstellung um die Einsetzung in alle ihre politischen und religiösen Rechte und es erfolgte darauf das Toleranzedict für Ungarn, welches großentheils dieselben Bestimmungen, wie das Toleranzedict für Oestreich enthält. Seit dem Tode Josephs II. sind in der protestantischen ungarischen Kirche wieder viele Klagen über Beeinträchtigungen der Religionsfreiheit laut geworden.

§. 55.

Polen.

In Polen dauerten die Bedrückungen der Dissidenten (so werden dort die Protestanten und die nicht unirten Griechen genannt) fort. Unter dem Könige Sigmund II., August, waren die Dissidenten zahlreicher als die Katholiken, und hatten selbst im Senate vorherrschenden Einfluß. Gleiche bürgerliche und kirchliche Rechte mit den Katholiken waren ihnen

durch

durch die Grundgesetze der Republik bestätigt. Diese günstige Stellung änderte sich unter Sigmund's III. Regierung, in deren Laufe auf den Reichstagen von dem Jahre 1717 bis zu dem J. 1733 die Rechte der Dissidenten sich bis zu einer sehr eingeschränkten Duldung verringerten. Diese Rechte beruhten besonders auf den älteren Generalconföderationen von 1573, 1576 und 1587. Der vierte Artikel des Warschauer Vertrags, der den ersten Grund zu den Bedrückungen der Dissidenten im achtzehnten Jahrhundert legte, bestätigte nicht nur diese günstigen Verordnungen nicht, indem er nur den minder günstigen Conföderationen von 1632, 1648, 1668 und 1674 seine Bestätigung ertheilte, sondern er verbot auch den Bau neuer dissidentischer Kirchen, erlaubte den Fremden nur in ihren Herbergen oder Häusern ohne Predigt und Gesang ihre Andacht zu halten, befahl die Zerstörung neu erbauter Kirchen, und verbot alle öffentliche und heimliche gottesdienstliche Versammlungen der Dissidenten, dergleichen während des Aufenthaltes der Schweden in Polen im Laufe des schwedischen Krieges gehalten worden waren.

Diese Verfügungen wurden auf dem Reichstag vom J. 1717 bestätigt, und in den Pacificationstractat eingerückt. Die Erklärung, die man diesen Artikeln beifügte (daß die Dissidenten bei ihren alten Rechten und Privilegien erhalten, alle Mißbräuche aber auf dem Rechtswege beseitigt werden sollten) und welche August II. in ähnlichen Ausdrücken wiederholte, wurde nicht in die Reichsgesetze aufgenommen.

Diese Schmälerung der Rechte der Dissidenten führte (1724) zu den Verfolgungen in Thorn, wo die Katholiken seit längerer Zeit versucht hatten sich auszubreiten, und schon im J. 1716 den Gymnasialprofessor Arend auf eine ungegründete Anklage zur Niederlegung seiner Aemter gezwungen hatten. Im J. 1724 gab eine an sich unbedeutende Sache Veranlassung zu einer blutigen Verfolgung der Protestanten in Thorn. Die Katholiken hielten am 10. Juli d. J. eine Procession auf dem Kirchhofe der Jakobikirche, welcher

mehrere junge Leute mit entblößtem Haupte zusahen. Ein Jesuitenschüler zwang diese Zuschauer niederzuknieen, was auch geschah. Einige Stunden später griff derselbe Jesuitenschüler in Verbindung mit seinen Mitschülern protestantische junge Leute an, und wurde verhaftet. Die Jesuitenschüler forderten tumultuirend seine Freilassung, und auch der Anführer dieses Tumults wurde verhaftet und in Haft behalten, indeß der zuerst Verhaftete frei gelassen wurde. Der Tumult vermehrte sich und da ein deutscher Studierender von den Jesuitenschülern ins Gefängniß geschleppt wurde, verlangte der Bürgermeister Rösner dessen Befreiung. Da diese nicht sogleich erfolgte, weil der Rector der Jesuiten auf Befreiung des noch gefangen gehaltenen Jesuitenschülers drang, so versammelte sich das Volk vor dem Jesuitencollegium und wartete erst ruhig auf den Ausgang der Sache. Da aber aus dem Collegium mit Steinen geworfen wurde, zertrümmerte das Volk die Fenster des Jesuitencollegiums, gab jedoch dem Zureden der Behörden, sich zu beruhigen, nach; bis aus dem Collegium wieder Steinwürfe und Schüsse erfolgten. Nun wurde das Collegium gestürmt, die Heiligenbilder verbrannt, und alle Geräthe zerstört.

Um diese Begebenheit zu untersuchen, erschien eine Commission von 22 katholischen Mitgliedern in Begleitung des Reichsfiscals; an ihrer Spitze der Bischof von Cujavien. Diese Commission verwarf alle Zeugen, welche der Magistrat für sich aufstellte, als Mitschuldige, nahm alle Zeugnisse gegen ihn als glaubwürdig an und ließ alle Beschuldigten los, die erklärten, daß sie katholisch werden wollten. Vergeblich sandte die Stadt zwei Deputirte an den Hof. Das Assessorialgericht erhielt Befehl in der Sache zu sprechen, und verdammte den tugendhaften patriotischen Bürgermeister Rösner, einen Mann von 66 Jahren, den Vicepräsidenten Zernike und neun Bürger, die fast alle an den Unordnungen nicht den geringsten Theil genommen hatten, zum Tode, und setzte den Burgrafen Thomas und den Rathsherrn Zimmermann ab. In die erledigten Rathsstellen wurde befohlen

Katholiken zu wählen, bis der Rath zur Hälfte aus Katholiken bestünde; in die Zünfte sollten Katholiken ohne Anstand aufgenommen werden. Die Marienkirche, die Bibliothek und das Gymnasium wurden den Bernhardinern übergeben. Die Geistlichen Geret und Oloff wurden für infam erklärt und verbannt. Alle diese Urtheile wurden vollstreckt. Nur Zernike wurde gegen Bezahlung einer Summe von 60,000 fl. begnadigt. Dem Bürgermeister Rösner wurde seine Begnadigung unter der Bedingung angeboten, daß er katholisch würde. Er antwortete aber auf dieses Anerbieten, seine Feinde sollten sich mit seinem Kopfe begnügen, seine Seele solle Jesus haben.

Die Generalconföderation, welche sich im J. 1735 zu Gunsten des Königes Stanislaus versammelt hatte, bestätigte das Gesetz von 1717, schloß die Dissidenten von allen Staatsämtern aus, nahm ihnen das Stimmrecht auf den Reichstagen, und bestätigte bloß die Rechte der Römischkatholischen und der unirten Griechen. Dissidenten, welche die Hülfe auswärtiger Mächte anrufen würden, wurden für Hochverräther erklärt, und man vertrieb, um diese Beschlüsse durchzusetzen, die dissidentischen Landboten mit Gewalt aus der Landbotenstube. Zwar erklärte August III. im vierten Artikel der pacta conventa, daß er alles, was in den alten Conföderationen und Verordnungen bestimmt sei, nach dem Beispiele seiner Vorfahrer immer beobachten wolle, und der siebenzehnte Artikel zählte unter den Eigenschaften derjenigen, welche zu Staatsämtern Zutritt haben sollten, die katholische Religion nicht mit auf; der Pacificationsreichstag von 1736 aber bestätigte den Dissidenten wohl Frieden und Sicherheit der Güter, so wie Gleichheit der persönlichen Rechte, schloß sie aber von allen Landboten- und Beamtenstellen aus und verbot ihnen Versammlungen zu halten und fremde Mächte zu Hülfe zu rufen. Nun wurden den Dissidenten viele Kirchen weggenommen, die Reparatur zerfallner, die Wiedererrichtung zerstörter, verboten; den Edelleuten bestritt man das Patronatsrecht, zwang Kinder, deren Mutter nach des Vaters

Tode katholisch geworden war, gleichfalls katholisch zu werden, und ließ ihre Oheime nicht zur Vormundschaft zu; und im J. 1743 verbot das Consistorium zu Posen den evangelischen Predigern bei einer Strafe von 1000 Ducaten Kinder aus gemischten Ehen zu taufen, oder in der evangelischen Religion zu unterrichten.

Die Dissidenten suchten nun auswärtige Hülfe. Zwei Litthauer, die Brüder Grabowski und zwei Polen, die Brüder v. Golz, wandten sich erst an Sachsen und boten dem Kurfürsten Friedrich Christian die polnische Krone an; nach dessen Tode wandten sie sich an Rußland und Preussen, aber ohne irgend einen Erfolg. Der Convocationsreichstag vom J. 1764 bestätigte den Religionsfrieden nach den Gesetzen von 1717 und 1733; auf dem Reichstag von 1766 wurden die Vorstellungen Rußlands und der Dissidenten nicht beachtet, eine Constitution von 1766 bestätigte alle Reichsgesetze und auf den Antrieb der Bischöfe insbesondre die von den Jahren 1717, 1733, 1736 und 1764; hierauf schlossen Rußland und Preussen einen Vertrag zum Schutze der Rechte der polnischen Dissidenten und zeigten dieß dem Könige an. Schweden, England und Dänemark erklärten sich gleichfalls für die Dissidenten; und es wurden zwei dissidentische Conföderationen zu Sluzk (Litthauen) und Thorn errichtet; welche unbewaffnet blieben und ihre Beschwerden vortrugen. Da auch die Katholiken mit dem Könige unzufrieden waren, versprachen sie, um eine Generalconföderation zu Stande zu bringen, den Dissidenten die Bewilligung aller ihrer Forderungen; es sollte ein Reichstag unter russischem Schutz gehalten werden, der den Dissidenten ihre Rechte geben, und die Nationalfreiheit durch neue von Rußland garantirte Gesetze sichern sollte. Dieser Reichstag begann am 5. Oct. 1767. Der König und die Bischöfe traten selbst der Conföderation bei, auf Rußlands Betrieb aber wurde eine Reichstagsdeputation niedergesetzt, welche mit dem russischen Gesandten Fürst Repnin die Beschwerden der Nation und der Dissidenten untersuchen und deren Schlüsse

der Reichstag nur rectificiren solle. Die heftigsten Sprecher unter den Bischöfen gegen Rußland und die Dissidenten wurden als Gefangene nach Rußland gebracht, und ein Vertrag wurde zwischen Rußland und Polen geschlossen, welcher festsetzte, daß die katholische Religion in Polen die herrschende, der König immer katholisch und der Uebergang von der katholischen zu einer andern Religion strafbar seyn sollte. Als Normaljahr wurde das Jahr 1717 festgesetzt; den Dissidenten sollten alle ihre geistlichen und weltlichen Rechte wiedergegeben werden, sie sollten ihre Kirchen behalten und neue bauen dürfen, sollten vollkommen freie Religionsübung und eigne Consistorien haben, von der Gerichtsbarkeit der katholischen Geistlichkeit frei, und katholische Feiertage zu feiern und an den Processionen Theil zu nehmen, nicht gehalten seyn; ihre Schulen und Seminarien sollten geschützt, Streitigkeiten zwischen Gliedern verschiedner Kirchen durch ein gemischtes Gericht geschlichtet, und die Dissidenten zu allen Aemtern und Würden zugelassen werden; die Errichtung eines evangelischen Consistoriums in Thorn wurde beschlossen.

Durch diesen Vertrag besserte sich die Lage der Evangelischen in Polen, selbst in Waschau wurde 1767 eine lutherische Kirche gebaut. Die Abhängigkeit von Rußland aber schmerzte die Polen und von der Conföderation von Bar an begannen die Versuche, sich von Rußlands übermächtigem Einfluß zu befreien. Während der Bewegungen, die diese Versuche zur Folge hatten, litten die Dissidenten sehr viel. Es erfolgte die erste Theilung Polens. Die Reichsconstitution von 1775 nahm den Dissidenten ihre Rechte zu Aemtern und Würden; in demselben Jahre vereinigten sich (im September) Lutheraner und Reformirte auf der Generalsynode zu Lissa. Die zweite und dritte Theilung Polens brachte dann ganz Polen unter die Herrschaft von Rußland, Oestreich und Preussen zum Vortheile der Dissidenten, welche der toleranten Gesinnungen dieser Regierungen sich erfreuten. Auch die vorübergehende Bildung eines Großherzogthums Warschau änderte an diesen Verhältnissen nichts.

§. 56.

Scandinavischer Norden.

In den Königreichen Schweden und Dänemark hat sich die lutherische Lehre unter strenger Aufsicht der geistlichen Behörden unverfälscht erhalten. Beide Staaten sind für die Ausbreitung des Christenthums thätig gewesen, wovon später die Rede seyn wird. Auch für die wissenschaftliche Bearbeitung der Theologie ist von der schwedischen und dänischen Kirche viel Gutes ausgegangen und in Schweden hat sich eine eigne Gesellschaft, auf die Lehre Swedenborgs gegründet, gebildet, welche sich bis jetzt noch erhält, und in der neuesten Zeit hat die Gesellschaft der Leser (läsare) in Nordschweden Aufsehen erregt. Nach Dänemark sowohl als nach Schweden hat sich die Partheiung in der deutschen Kirche zwischen Rationalisten und Pietisten verbreitet, ohne daß bis jetzt ein entschiedner Einfluß davon auf die kirchlichen Verhältnisse zu bemerken wäre. Heftiger sind diese Partheiungen in dem so nahe mit Deutschland zusammenhängenden Dänemark als in dem ferneren Schweden, wo die Bestrebungen für die Bildung einer schwedischen Nationalliteratur und die Begeisterung für deutsche Philosophie mit der theologischen Spaltung genau zusammenhängen.

IV.

Griechische Kirche.

---

§. 57. Russische Kirche bis auf Peter den Großen. §. 58. Russische Kirche von Peter d. Gr. bis auf unsre Zeit. §. 59. Secten in der russischen Kirche. §. 60. Christen in der Türkei. §. 61. Georgische Kirche. §. 62. Griechen in den östreichischen Staaten, in Calabrien und Polen. §. 63. Nestorianer. Monophysiten.

§. 57.

Russische Kirche bis auf Peter den Großen.

Vor der Umgestaltung, welche die Einrichtung der russischen Kirche durch Peter den Großen erfuhr, ist in dieser Periode der russische Patriarch Nikon von 1652 an durch seine Thätigkeit für die Kirche und durch seine Schicksale berühmt geworden. Er ließ im J. 1654 auf einer Synode in Moskau die Verbesserung der Kirchenbücher, welche von allen Klöstern der morgenländischen Kirche und von allen russischen Städten zu diesem Behufe eingeschickt wurden, genehmigen, errichtete griechische und lateinische Schulen, verbot alle Instrumentalmusik als gefährlich für die Sittlichkeit, zog sich aber 1658, da er mit dem Zar Alexis Michaelowitsch in Streit gerathen war, freiwillig in ein Kloster zurück. Der Zar aber berief, um eine rechtliche Entscheidung gegen Nikon zu erhalten, eine Synode nach Moskau (1667), bei welcher auf erhaltene Einladung die Patriarchen von Jerusalem und Antiochien erschienen, und diese Synode erklärte den Patriarchen seiner Würde verlustig, und verwies ihn als gemeinen Mönch in ein Kloster.

In den Jahren 1657 bis 1660 erklärten die Patriarchen von Constantinopel, Alexandrien, Jerusalem und Antiochien, daß künftighin der russische Patriarch von der russischen Geistlichkeit allein gewählt werden könne, und daß diese Wahl der Beistimmung der andern Patriarchen nicht bedürfe, billigte Nikons Verbesserung der slavischen Kirchenbücher, und faßte 35 neue, die Ceremonienbe treffende Schlüsse. Der Verbesserung der Kirchenbücher widersetzten sich mehrere Geistliche und gaben dadurch Veranlassung zur Bildung der Parthei der Raskolniks (Schismatiker, auch Starowerzi, Altgläubige genannt). Der Beschluß einer Synode vom J. 1674, eine neue Uebersetzung der Bibel ins Slavonische zu veranstalten, kam nicht zur Ausführung, eben so wenig als der Vorschlag, welchen im J. 1682 der Bischof Simeon von Polozk machte, für Rußland einen eignen Papst, vier Patriarchen, und

zwölf Metropoliten anzustellen; die Päpste setzten ihre Bemühungen, die russische Kirche mit der römischen zu vereinigen fort, und wurden (1667) von dem König Johann von Polen bei dem Zar Alexis unterstützt. Aber erst auf die Bitte des Kaisers Leopold I. erlaubten die Zaren Iwan und Peter I. (1686), daß die Katholischen dieselbe Freiheit des Gottesdienstes in der Hauptstadt haben sollten, wie die Reformirten bereits besaßen.

§. 58.

Russische Kirche von Peter dem Großen bis auf unsere Zeit.

Vom J. 1699 begann Peter der Große seine Aenderungen im russischen Kirchenwesen. In diesem Jahre hob er den Gebrauch auf, daß der Zar und der Patriarch sich am Neujahrstage öffentlich küßten und umarmten, so wie die Sitte, daß der Zar am Palmsonntage, an welchem der Patriarch allein das Recht hatte, auf einem Esel in die Stadt zu reiten, diesen Esel führte. Er befahl im J. 1700, das Jahr künftig mit dem ersten Januar anzufangen und die Jahre nicht mehr von Erschaffung der Welt, sondern von Christi Geburt an zu zählen, belegte alle Klöster und Erzbisthümer mit einer neuen Abgabe, und übertrug die Aufsicht über die Klostereinkünfte geistlichen und weltlichen Aufsehern; er verordnete, daß kein Unstudierter vor seinem fünfzigsten Jahre als Mönch eingekleidet werden sollte, befahl die Errichtung von Schulen an den bischöflichen Sitzen, und ließ nach dem Tode des Patriarchen Adrian (1702) das Patriarchat unbesetzt. In diesem Jahre erlaubte er auch allen Ausländern freien Gottesdienst im ganzen Reiche. Im J. 1717 wurde der Geistlichkeit das Recht der Entscheidung über Leben und Tod genommen; 1719 die gemischten Ehen unter der Bedingung erlaubt, daß alle Kinder aus denselben in der griechischen Religion erzogen würden; 1719 die Jesuiten aus Rußland verwiesen, und 1721 die heilige Synode eingesetzt; 1724 wurden die Klöster reformirt, und den Be-

drückungen der griechischen Christen in Polen durch Drohung eines Krieges gesteuert.

Catharina I. stiftete 1726 ein eignes Oeconomiecollegium zur Verwaltung der Klostergüter, welches 1742 von der Kaiserin Elisabeth aufgehoben und die Verwaltung der heiligen Synode übertragen wurde; Peter III. verwandelte 1762 die Klostergüter in Staatsgüter, setzte ein Oeconomiecollegium ein, und gab den Bischöfen und Klöstern spärlichen Unterhalt. Katharina II. zog 1762 die Klostergüter mit leibeigenen Bauern ein. Im J. 1790 gerieth Katharina II. in Streit mit dem Papste Pius VI. über die Jesuiten in Rußland, von denen sie den Unterthaneneid und das Versprechen forderte, keine päpstlichen Bullen ohne ihre Einwilligung anzunehmen. Paul I. verbot 1797 die Entweihung der Sonntage durch Arbeit. Im J. 1807 erschien ein kaiserlicher Befehl über die Bildung der Geistlichkeit, und im J. 1809 wurde eine geistliche Academie in Petersburg errichtet. Im J. 1823 erhielten die Protestanten hinsichtlich ihres Kirchenvermögens dieselben Rechte wie die Katholischen, Unverletzlichkeit des Kirchenguts, Freiheit von Einquartierung für die Häuser der Geistlichen ꝛc.

Im J. 1833 befahl ein Ukas, daß in der griechischen unirten Kirche das Patronatsrecht aufhören solle, die Geistlichen sollen von der geistlichen Obrigkeit nach genommener Rücksprache mit dem Generalgouverneur ernannt werden, wie dieß schon bei den Besetzungen in den Gemeinden der Krone geschieht. In demselben Jahre wurden eine Kirchenordnung und Agende für alle Protestanten im russischen Reiche bekannt gemacht, welche sich fast ganz an die preußische Agende anschließt.

§. 59.

Secten in der russischen Kirche.

Eine eigne Betrachtung verdienen die Secten in der russischen Kirche, unter denen die der Raskolniken, welche in dieser Periode eine fortwährende Bewegung in der russi-

schen Kirche erhalten hat die bedeutendste ist. Sie wurde durch die Unzufriedenheit mit der Verbesserung der alten Kirchenbücher veranlaßt, deren Abschriften seit der Bekehrung der Russen sich ausserordentlich vervielfältigt hatten und allmählig sehr fehlerhaft geworden waren. Schon 1518 hatte deshalb der Großfürst Wasilei die Mönche vom Berge Athos um einen Corrector gebeten, und es war ihm der Mönch Maximus gesandt worden, der sich aber durch seine Verbesserungen Haß und Verfolgung zuzog, und in ein Kloster verbannt 1555 starb. Der Zar Iwan Wasilei berief eine Synode, welche sich über die Berichtigung der Kirchenbücher berathen sollte. Da aber keine Correctoren zu finden waren, sollten die Kirchenbücher wenigstens gedruckt werden, um fernere Verderbnisse zu verhüten und dieß geschah auch von dem Jahr 1565 bis 1610. Endlich wurde die Berichtigung der Kirchenbücher auf zwei Synoden unter dem Patriarchen Nikon (1654 und 1655) ernstlich beschlossen. Die Abdankung (1658) und Absetzung Nikons (1667) hemmte die Fortsetzung der Arbeiten zur Berichtigung der Kirchenbücher nicht. Diese Berichtigung selbst aber fand viele Gegner, die sich in eine eigne Secte sonderten. Diese sind die Raskolniken (Schismatiker, von raskol Schisma). Ihre ersten Häupter waren die Erzpriester Iwan Neronow in Moskau, Awwakum in Tobolsk, Daniel in Kostroma und der Diaconus Daniel (1656). Diese Raskolniken verbreiteten sich so sehr, daß man 1671 sich genöthigt sah die Bisthümer zu vermehren, um ihnen kräftiger entgegen zu wirken. Im J. 1675 wurde ein von ihnen vertheidigtes Kloster (Solowez) mit Sturm genommen, und 1676 wanderten viele Raskolniks nach Polen aus. Im J. 1702 wurde befohlen, daß die Raskolniks in Städten eine Abgabe zahlen und eine kupferne Medaille (auf welcher ein langer Bart vorgestellt ist) als Auszeichnung tragen müßten. Vergeblich bewilligte 1760 die Kaiserin Elisabeth den ausgewanderten Raskolniks vollkommne Amnestie, wenn sie zurückkehren würden; und Catharina II. ließ den Rückkehrenden große Rechte anbieten.

Aus den nach Polen geflüchteten Raskolniken gieng die Secte der Philipponen hervor, die diesen Namen von ihrem Stifter führen. Sie weigern den Eid und Kriegsdienste und preisen den Martyrertod für die reine Lehre als hohes Verdienst. Ihr Gottesdienst besteht bloß in Singen von Psalmen und Lesen des Evangeliums und wird von einem Presbyter (Starik) geleitet, der tauft, Kranke besucht, die Leichen begleitet. Sie feiern das Abendmahl nicht und haben weder Firmelung noch Trauung.

Eine von den Raskolniken verschiedne Secte, die Duchoborzen sind Antitrinitarier, nehmen bloß die Evangelien an, haben weder Kirche noch Priester und kein Gebet ausser dem Vaterunser und erklären sich gegen den Eid und das Blutvergießen. Mit ihnen scheinen andre Unitarier in der russischen Kirche verwandt zu sein, welche man, weil sie keine Popen haben, unpopische Russen nennt, welche auch die Taufe verwerfen und keine Kirchen besuchen. Im J. 1713 entstand eine Secte welche sich gegen die Verehrung von Bildern und Geistlichen erklärte und in der Lehre von den Sacramenten calvinisch dachte. Sie wurde auf einer Synode von 1714 verdammt, und der Metropolit von Räsan schrieb auf diese Veranlassung seinen „Fels des Glaubens."

§. 60.

Christen in der Türkei.

Der Zustand der griechischen Christen unter der türkischen Herrschaft ist sich bis auf die neusten Veränderungen in Griechenland gleich geblieben. Unter dem Drucke der Türken konnte weder an ein wissenschaftliches Fortschreiten in der Theologie, noch an eine Entwicklung der innern Verhältnisse der Kirche gedacht werden. Mit hartnäckiger Festigkeit hielten diese Christen an den überlieferten Dogmen und an dem Aberglauben ihrer Väter. Die vielen Klöster blieben in ihrer ganzen Wirksamkeit, die einflußreiche Stellung der Geistlichen erhielt sich, die Vorschriften über Fasten und Bann

wurden auf's genauste befolgt, und die festbestimmte Einrichtung des Gottesdienstes, der Bau und die Auszierung der Kirchen ohne die geringste Aenderung beibehalten. Der Druck der Türken zeigte sich besonders auf dem Continente des eigentlichen Griechenlands, wo die griechischen Kirchen weder Kreuze noch Glocken haben durften, was auf den Inseln erlaubt ist, wo die Christen überhaupt, wie in der Moldau und Wallachei, mehr Freiheit genießen.

Die Befreiung der Griechen von der türkischen Herrschaft in Folge des seit 1822 geführten Kampfes und die Gründung eines eignen griechischen Königreiches lassen eine neue Entwicklung der griechischen Kirche hoffen, welche durch die Bildung, welche viele Griechen im Auslande sich erworben haben, vorbereitet, und durch die Bildungsanstalten, welche Griechenland unter seiner neuen Regierung erhalten wird, gefördert werden wird.

Der Druck der Türken war nicht die einzige Gefahr, welche der griechischen Kirche drohte. Die Versuche der römischen Kirche Proselyten unter den Griechen zu machen, welche durch die vielen lateinischen Klöster in der Türkei unterstützt wurden, bedrohten die Existenz der griechischen Kirche gleichfalls. Besonders haben die Jesuiten für diesen Zweck gewirkt, und Clemens XII. dafür das corsinische Seminarium in der Diöcese Bisignano in Calabrien gestiftet, nachdem die Versuche durch den Patriarchen Jeremias die griechische Kirche der römischen zu unterwerfen, fehlgeschlagen waren (1731).

Die alte Abneigung zwischen der griechischen und römischen Kirche dauerte fort. Sie zeigte sich im J. 1674 in dem Streite über das heilige Grab, welches bis dahin, im Besitze der Lateiner, ihnen in diesem Jahre am Osterfeste von den Griechen abgenommen wurde, welches auch für einige Zeit den Verlust des Gebrauchs der Kirche des heiligen Grabes in Jerusalem für die Lateiner zur Folge hatte. Erst im J. 1690 erhielten die Lateiner ihre Rechte wieder.

§. 61.

Georgische Kirche.

Die georgische Kirche, welche im Anfang des vierten Jahrhunderts gestiftet, erst von dem Patriarchen zu Constantinopel, dann von dem zu Antiochien, abhieng, und unter einem eignen Erzbischof zu Mzchet am Kur stand, erhielt in der Mitte des eilften Jahrhunderts einen eignen Katholicos. Nach der Theilung von Armenien (1576), durch welche der östliche Theil an Persien und der westliche an die Türken kam, wurde ein zweiter Katholicos zu Kutajs in Imereti angestellt. Seit dem Jahre 1625 sind auch katholische Missionäre, erst Theatiner, dann Capuziner nach Georgien gegangen, und durch diese Missionäre ist die georgische Litteratur in Europa bekannt geworden. Die georgische Kirche hält ihren Gottesdienst in der Landessprache aus Büchern, die aus dem Griechischen übersetzt sind. Seit langer Zeit waren georgische Uebersetzungen der Bibel vorhanden, aber erst am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts veranstaltete der Zar Artschil eine Sammlung und Revision aller biblischer Bücher in georgischer Sprache.

§. 62.

Griechen in den östreichischen Staaten, in Calabrien und Polen.

Viele griechische Christen wohnen in den östreichischen Staaten, und im Königreiche Neapel. Im J. 1690 erhielten die illyrischen Griechen die Erlaubniß sich in dem verödeten Croatien und Slavonien anzubauen, und es wurden ihnen freie Religionsübung und gleiche bürgerliche Rechte mit den Katholiken zugestanden. Diese Griechen, die sich nicht mit der katholischen Kirche vereinigt haben, hatten früher ihren Erzbischof in Belgrad, der seit dem J. 1740 in Carlowitz residirt, wo auch ein Seminar für Geistliche und ein Gymnasium für nicht unirte Griechen besteht. Unter diesem Erzbischofe stehen sieben Bischöfe, sechszig Protopopen und

1509 Pfarrer. Erledigte Bithümer werden von den Bischöfen durch freie Wahl unter Bestätigung des Landesherrn besetzt, meist aus den Aebten, da nur Ordensgeistliche Bischöfe werden dürfen. Eine Synode zu Carlowitz (1776 und 1777) gab dem Kirchen-, Kloster- und Schulwesen eine neue Einrichtung, und ihre Schlüsse wurden Landesgesetz.

Die Griechen in Siebenbürgen, in der moldauischen Bukowina, in Galizien und Lodomirien stehen unter dem Patriarchen von Constantinopel, eben so die Griechen im Friaul.

Von diesen nichtunirten Griechen unterscheiden sich die unirten dadurch, daß sie sich seit dem Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in mehreren Punkten mit der römischen Kirche vereinigt haben. Sie erkennen den Papst als Oberhaupt der Kirche, nehmen das Fegfeuer und den Ausgang des heiligen Geistes vom Vater und Sohn an, genießen aber das Abendmahl unter beider Gestalt, behalten aber die Priesterehe nach dem Gebrauche der griechischen Kirche, das griechische Fasten, und die griechische Sprache beim Gottesdienst und ihre alte Liturgie bei.

Bemerkenswerth sind die Verhältnisse der zahlreichen griechischen Christen in den ehemals venetianischen Ländern, Albanien, Dalmatien und den Inseln. Ein Theil derselben hat den orientalischen Ritus und diese standen ehemals unter dem Patriarchen von Constantinopel; die andern beobachten den slavisch-serbischen Ritus, und standen unter einem serbischen Bischof. Seit dem sechszehnten Jahrhunderte hatten alle diese Griechen die Erlaubniß sich einen Bischof von Dalmatien und Istrien mit dem Titel eines Erbischofs von Philadelphia zu wählen, der der Republik Venedig unterworfen war von dem Patriarchen von Constantinopel bestätigt, und im J. 1644 Exarch des Patriarchen von Constantinopel wurde. Als sich der 1718 gewählte Bischof Tipaldi dem römischen Stuhle unterwarf, verloren die Griechen das Recht sich einen Bischof zu wählen, und da deshalb viele Griechen aus dem Venetianischen auswanderten, so er-

hielten sie nach langem Widerstreben der römischen Parthei 1762 wieder die Erlaubniß zur Wahl eines Bischofs. Ueber diese Wahl bildeten sich unter den Griechen zwei Partheien, deren jede einen Bischof wählte, was Veranlassung zu einem langdauernden Streite gab.

Die Griechen in Calabrien haben einen eignen Bischof in Rossano, die Geistlichen der Griechen in Sicilien werden von Rom aus ordinirt.

In Polen sind die Schicksale der nichtunirten Griechen denen der andern Dissidenten meist gleich gewesen.

§. 63.

Nestorianer. Monophysiten.

In der morgenländischen Kirche finden sich auch noch Abkömmlinge der Nestorianer und Monophysiten. Zu diesen letzteren (im allgemeinen Jakobiten genannt) gehören die Jakobiten im engeren Sinne, welche in Syrien, Babylonien und Mesopotamien (gegen 40,000 Familien) wohnen, und eine latinisirende Parthei unter sich haben; die Copten, welche in Egypten unter einem Patriarchen leben, der gewöhnlich in Cairo residirt, und dem auch die abyssinische Kirche untergeben ist, und die Armenier, deren Gemeinden, die über den ganzen Orient zerstreut, und besonders im türkischen Reiche zahlreich sind, alle unter dem in Etschimazin bei Erivan residirenden Katholicos stehen. Mehrere armenische Gemeinden (im türkischen Reiche, in Polen und Venedig) haben sich mit der römischen Kirche unirt. Die Maroniten sind mit der römischen Kirche vereinigt geblieben.

Nestorianer (chaldäische Christen) finden sich über einen großen Theil Asiens (Syrien, Assyrien, Babylon, Mesopotamien, Persien, Tartarei, China ꝛc.) in einzelnen Gemeinden zerstreut; und stehen theils unter dem Patriarchen von Mosul, theils unter dem von Giulamork. Die Nestorianer in Ostindien heißen Thomaschristen.

V.

Ausbreitung.

§. 64. Missionen. Uebersicht. §. 65. Missionen der katholischen Kirche. §. 66. Missionen von den protestantischen Kirchen aus. §. 67. Herrnhuter. §. 68. Missionen der russischen Kirche. §. 69. Versuche zur Bekehrung der Juden.

§. 64.

Missionen. Uebersicht.

Für die Ausbreitung des Christenthums ist in dieser Periode so viel geschehen, daß nur die vorzüglichsten Bestrebungen im allgemeinen hier angegeben werden können. In der katholischen Kirche haben die großen Missionsanstalten in Rom und in Frankreich ihre Thätigkeit fortgesetzt, in den protestantischen Kirchen sind Dänen, Holländer und Deutsche, vor allem aber Engländer für die Ausbreitung des Christenthums in hohem Grade thätig gewesen. Die Herrnhuter und Methodisten haben vielwirkende Missionen gegründet, und die russische Kirche hat sich unter den heidnischen, dem russischen Scepter unterworfenen Völkern erweitert.

§. 65.

Missionen der katholischen Kirche.

Die Congregation und das Collegium de propaganda fide, von welchem die Congregation der Priester von den auswärtigen Missionen (1663 in Paris gestiftet) und das zu gleichem Zweck gestiftete Seminarium, so wie die Congregation vom heil. Sacrament in Paris abhiengen, umfaßten die gesammte Missionsthätigkeit der katholischen Kirche, welche vorzugsweise durch Mönche, und unter diesen wieder besonders durch Dominicaner, Franziscaner, Capuciner und Jesuiten geübt wurde.

Von

Von besonderer Bedeutung ist die chinesische Mission, welche zu langedauernden Streitigkeiten zwischen den Jesuiten und Dominicanern Anlaß gab. Die Jesuiten hatten den Chinesen die Beibehaltung einiger Ceremonien aus ihrer alten Religion erlaubt, und dadurch die Verbreitung des Christenthums sehr gefördert. Die Franziscaner und Dominicaner, die als Missionarien nach den Jesuiten nach China kamen, fanden diese Accomodation unerlaubt, und ließen die Entschuldigung der Jesuiten, daß die gestatteten Ceremonien nur bürgerliche Gebräuche seien, nicht gelten. Der päpstliche Stuhl, an den sie sich deshalb wandten, stimmte ihnen bei, und Innocenz X. befahl allen Missionarien die Anbetung der Götzen unter keinem Vorwande zu gestatten, und die reine christliche Lehre vorzutragen. Unter Alexander VII. bewirkten aber die Jesuiten eine vom Papste bestätigte Entscheidung der Inquisition, daß einige chinesische Gebräuche von den Christen beobachtet werden könnten (1656); doch erklärte der Papst auf Bitten der Dominicaner, daß die Verordnung Innocenz X. durch die von ihm gegebene neue Verordnung nicht aufgehoben sein solle.

Unter dem Kaiser Kam-hi (von 1669 an) gewannen die Jesuiten großen Einfluß am Hofe und erhielten viele Begünstigungen für die Christen; im J. 1692 wurde allen Chinesen erlaubt, das Christenthum anzunehmen und im Umkreise des kaiserlichen Pallastes selbst eine christliche Kirche gebaut. Da die Jesuiten bei ihren Accomodationen, ihre Gegner aber bei ihren strengen Grundsätzen blieben, so bildeten sich zwei Classen von chinesischen Christen, die feindlich gegen einander standen. Auf die Seite der Dominicaner traten Priester von der Congregation der auswärtigen Missionen, die 1684 nach China kamen, und deren einen, Karl Maigrot, der Papst zum apostolischen Vicar ernannt hatte. Dieser versuchte die Jesuiten erst in Güte von ihrer Accomodation abzubringen, und befahl dann allen Christen bei Strafe des Bannes sich der Namen Tien und Chang-ti für Gott nicht zu bedienen, und die chinesischen Todtengebräuche nicht

mit zu feiern (1693); dann zeigte er die Verhältnisse dem römischen Hofe an, und bat um Entscheidung (1696). Erst Clemens XI. sandte einen apostolischen Visitator, den frommen und gelehrten von Tournon, 1702 zur Untersuchung der Verhältnisse nach China, der 1705 ankam, und 1707 ein Decret der Inquisition bekannt machte, welches gegen die Jesuiten entschied. Die Jesuiten bewirkten aber beim Hofe die Verbannung des Maigrot und des Tournon, welchen letzteren sie fast vier Jahre lang, damit er in Europa nicht gegen sie wirken könnte, in Macao aufhielten, wo er 1710 starb. Da sie sich den wiederholten Verordnungen des Papstes nicht fügten, erließ dieser im J. 1715 die Bulle, Ex illa die, welche gegen die Jesuiten gerichtet in China ohne ihr Wissen vertheilt wurde. Auch dieser Bulle gehorchten sie nicht, unter dem Vorwande, daß sie nach ihrer Ueberschrift bloß praeceptum, nicht Gesetz sei, und der Papst schickte deshalb einen eignen Gesandten, Mezzabarba, nach China, der 1720 ankam, aber ohne Erfolg 1721 zurückkehrte, und von Macao aus einige Einschränkungen der Verfügungen der Bulle, Ex illa die, zu Gunsten der jesuitischen Accomodation bekannt machte. Innocenz XIII. befahl auf den Bericht Mezzabarba's dem General Tamburini alle Jesuiten aus China zurückzurufen, und bis auf weiteres keine neuen Mitglieder in den Jesuitenorden aufzunehmen. Diese ernsten Maaßregeln zwangen die Jesuiten zu gehorchen. Ihre Lage in China wurde um diese Zeit durch den Tod des Kaisers Kam-hi (1722) sehr zu ihrem Nachtheile verändert, da sein Nachfolger alle den Christen günstige Verordnungen widerrief, Verfolgung erlaubte, es zuließ, daß die Kirchen niedergerissen wurden, und alle römische Geistliche nach Canton und Peking bringen, und genau bewachen ließ. Trotz dieser Verfolgungen setzten Dominicaner und Jesuiten ihren Streit fort, der am päpstlichen Hofe untersucht wurde, und unter Benedict XIV. die Bulle: Ex quo singulari, veranlaßte, welche den Befehl enthielt, sich streng an die Bulle ex illa die zu halten. Im J. 1737 wurde Kien-long, ein Freund der Jesuiten, Kaiser. Doch erlitten die Christen von 1746—1750

eine harte Verfolgung; die Missionarien setzten aber nach derselben ihre Thätigkeit fort, die bis auf die neueste Zeit unter wechselnden Schicksalen bestanden hat. Die Missionen in China sind in die sechs Provinzen Su-tchuen, Peking, Nanking, Macao, Fo-kien und Chen-si getheilt, von denen Macao, Nanking und Peking Titularbischöfe haben, die andern durch apostolische Vicarien verwaltet werden. Vom J. 1769 an blühte die Mission besonders durch Pottier, der ein Priestercollegium stiftete, das im J. 1814 sieben und zwanzig einheimische Priester zählte. Pottier starb 1792; sein Nachfolger Dufresse wurde 1815 in der großen Verfolgung enthauptet. Seit dieser Zeit hat sich die Mission in China noch nicht erholen können.

Nach Tibet, wo eine mächtige wohlgeordnete Hierarchie von den Priestern des Dalai Lama gebildet, besteht, haben Capuziner im J. 1707 die erste Kunde des Christenthums gebracht, und im Jahre 1724 die Erlaubniß erhalten, ein Hospitium zu bauen, von dem die ganze Mission der Katholiken in diesem Lande geleitet wird. In Ostindien, jenseits des Ganges, haben die katholischen Missionaire als Franzosen, und wegen der häufigen Kriege des Landes mit Persien, wenig Eingang finden können; in der Halbinsel, diesseits des Ganges, ist Goa der Hauptsitz der katholischen Missionarien. In dem Reiche Madura, einer Provinz der Präsidentschaft Madras, hat sich die christliche Religion vermittelst accomodirender Anschmiegung an den Götzendienst des Landes verbreitet. Sie gelangte auch nach Pondichery auf der Küste Coromandel. Da aber die Missionarien in dieser Stadt im J. 1701 einen Tempel der Eingebornen (eine Pagode) mit Gewalt wegnehmen wollten, entstand ein Aufruhr, der nur mit Mühe gestillt wurde, und da sie unvorsichtigerweise in einem Schauspiele die Landesreligion verhöhnten, so wurde die Verbreitung des Christenthums auf's strengste verboten und die christlichen Kirchen niedergerissen.

In Cochinchina hat zuerst ein Jesuit im J. 1663 von Macao aus das Christenthum verkündigt, die eigentliche Missionsthätigkeit begann in diesem Lande aber erst 1739 durch

den Jesuiten Sibert, den Leibarzt des Königs, welchem sein Ordensgenosse Koffler in derselben Stelle folgte. Vom J. 1748 an wurde diese Mission zerstört. Viele Christen blieben aber im Reiche, denen im J. 1806 befohlen wurde, ihrer Religion zu entsagen. Nach Tunkin hat der Jesuit Julian Baldinotti im J. 1626 die erste Kunde des Christenthums gebracht, und die dortige Mission hat mit vielem Erfolge eine Reihe von Jahren gewirkt. Vergeblich waren die Versuche in Japan das Christenthum zu verbreiten, dagegen war auf den Philippinen schon im J. 1721 in Manilla ein Erzbischof mit drei Suffraganbischöfen angestellt. In Abyssinien waren die Versuche, die monophysitischen Christen zur römischen Kirche zu bekehren, umsonst; erfolgreiche Bekehrungsversuche wurden von Capuzinern auf der Ostküste von Afrika, in Congo, Loango ꝛc. gemacht. In Aegypten besteht die Mission der Propaganda gegenwärtig aus sechs Priestern (in Tachta, Akmim, Dschirdsche, Nagada und Farschuit). Früher giengen Missionarien von Aegypten aus nach Abyssinien und Arabien. Dazu fehlen jetzt die Mittel.

§. 66.

Missionen von den protestantischen Kirchen aus.

Die erste Stelle unter den für Missionen wirksamen protestantischen Völkern gebührt den Engländern, welche eine ganz neue Periode der Missionen begründet haben. Schon 1698 bildete sich eine „Gesellschaft zur Verbreitung christlicher Erkenntniß," welche den Unterricht der armen Kinder in England, Belehrung der Irrenden und die Ausbreitung des Christenthums in den Colonien zum Zwecke hatte. Noch früher war die „Gesellschaft für die Ausbreitung des Evangeliums im Auslande (in the foreign parts") gegründet, indem das Parlament einer Gesellschaft angesehener und rechtschaffener Männer die Sorge für die Fortpflanzung des Christenthums auftrug, Karl II. erneuerte diese Gesellschaft im J. 1661 und Wilhelm III. gab ihr große Vorrechte und unter ihm schlossen sich beide Gesellschaften an einander. An ihrer Spitze

steht der Erzbischof von Canterbury. Einige schottische Patrioten stifteten für das schottische Hochland und die orcadischen und schetländischen Inseln im J. 1701 die Gesellschaft zur Ausbreitung der christlichen Erkenntniß in Edinburg, welche von der Königin Anna 1709 für eine königliche erklärt wurde und das Recht erhielt Missionarien nach Amerika zu schicken. Diese bis jetzt genannten Gesellschaften haben besonders für Nordamerika vieles geleistet.

Im J. 1792 wurde die Missionsgesellschaft der Baptisten gestiftet, deren erste Missionarien nach Ostindien giengen und dort seitdem mit großem Erfolge thätig sind, indem sie besonders auch mit Unterstützung der großen brittischen Bibelgesellschaft für Uebersetzungen der Bibel in die Landessprachen Sorge trugen. Dasselbe that in Bezug auf Afrika und die tartarischen Völker am Kaukasus die im J. 1796 gestiftete Edinburger Missionsgesellschaft. Mitglieder der bischöflichen Kirche haben im J. 1801 die Kirchenmissionsgesellschaft errichtet, welche ein eignes Seminar zur Bildung von Missionarien und Niederlassungen in Antigua, Malta, Ostindien und auf der Westküste von Afrika hat, wo sie besonders für die Colonie von Sierra Leone thätig ist. Die größte Wirksamkeit erlangte aber die große Londoner Missionsgesellschaft in Verbindung mit der englischen Bibelgesellschaft. Die Stiftung jener wurde von Independenten in der Grafschaft Warwik veranlaßt, welche sich 1793 zu dem Plane verbanden die Kenntniß des Evangeliums nach Kräften auszubreiten. Da dieser Plan bekannt wurde, ergab sich, daß von einer andern Seite her bereits ein ähnlicher gefaßt sei. Der presbyterianische Prediger Bogue in Gosport bei Portsmouth hatte alle evangelische Dissenters (die Baptisten ausgenommen) zu einer Vereinigung zum Behuf der Verbreitung des Christenthums unter den Heiden aufgefordert, und es wurde dadurch eine Versammlung am 4. Nov. 1794 veranlaßt. Andre Versammlungen folgten auf diese erste; die Theilnehmer mehrten sich, man setzte einen Ausschuß zur Correspondenz nieder und vereinigte sich zu einer förmlichen Missionssocietät

durch Unterschrift. Die erste allgemeine Versammlung wurde am 21. Sept. 1795 gehalten, bei welcher die Vorstände gewählt und der Plan der Gesellschaft vorgelegt wurde. Jährlich sollte eine allgemeine Versammlung der Gesellschaft in London sein. Die erste Mission sollte in die Südsee geschickt werden. Ein Capitän Wilson, der sich nach langjährigen Diensten zur Ruhe gesetzt hatte, erbot sich das Schiff zu führen, die sorgfältigsten Vorbereitungen wurden getroffen und in der zweiten allgemeinen Versammlung beschlossen, daß die Mission nach Otaheite, den Freundschafts-, den Marquesas-, den Sandwich- und den Pelewinseln in einem von der Gesellschaft gekauften Schiffe unter Anführung des Capitain Wilson gesandt werden solle. Fünf und dreißig Missionarien von dreißig Männern, fünf Weibern und zwei Kindern begleitet, machten diese erste Reise. Im J. 1797 wurden Missionarien nach Afrika, und 1798 an das Vorgebirge der guten Hoffnung zu den Namaquas gesandt. In Otaheite erhielten die Missionarien (März 1797) einen Landstrich zur Bewohnung und begannen den Bau eines neuen Hauses, in dem sie durch die Eingebornen häufig gestört und durch Diebereien beschädigt wurden. Sie fiengen die Erlernung der Landessprache an; ein früher auf Otaheite zurückgebliebener Schwede diente ihnen als Dotmetscher, und der König Pomare versprach, ohne sein Versprechen zu halten, Abschaffung des Kindermords. Die Missionarien hatten so viele Gefahren auszustehen, daß mehrere sich nach Neusüdwales begaben, zwei fielen vom Glauben ab, Krieg, Seuchen und Hungersnoth wütheten, und im December 1802 erhielten die Missionarien die Nachricht, daß das Schiff, auf dem sie gekommen waren, und das ihnen mit Hülfsmitteln wieder zugesandt wurde, von französischen Kapern genommen worden sei.

In diesem J. 1802 aber fand sich der Missionär Nott im Stande den Eingebornen in der Landessprache zu predigen, der König erklärte sich für die Missionarien, es entstand ein Krieg, in dem diese sehr litten, bald aber ihre Arbeiten wieder beginnen konnten. Zwei derselben giengen nach Eimeo.

Im J. 1804 konnten die Missionäre den Kinderunterricht beginnen, 1805 wurde der Entwurf eines Katechismus gemacht, 1807 begaben sich zwei Missionarien auch nach den Inseln Huahine, Raiatea und Borabora, aber ein Krieg im J. 1808 bedrängte die Missionarien so, daß sie die Insel verlassen, und nach Port Jackson gehen mußten. Nur einer blieb in Eimeo und einer in Huahine. Die Niederlassung auf Otaheite wurde vernichtet. Nun wurde aber der König Pomare II. (seit 1803 als Nachfolger von Pomare I. regierend) dem Christenthume geneigt, zwei Missionarien kehrten von Port Jackson nach Eimeo zurück, der König wurde getauft, ließ 1812 ein Bethaus errichten, und indessen hatte sich auf Otaheite selbst ein Kreis von Freunden des Christenthums gebildet und zwei Missionarien giengen 1813 zur Predigt nach dieser Insel. Im J. 1815 zeigt sich aber eine mächtige Reaction der Heiden auf Otaheite gegen die Christen, welche angegriffen wurden, ihre Feinde aber besiegten und den Hauptaltar (Marai) auf Otaheite zerstörten. Von dieser Zeit an herrschte Friede, die Verbreitung des Christenthums auf den Gesellschaftsinseln gieng schnell vorwärts und 1818 wurde eine eigne Missionsgesellschaft auf Otaheite zu diesem Zwecke errichtet. Erst 1819 wurden die Bekehrten, auch Pomare II. getauft und 1824 die Südseeacademie zur Bildung eingeborner Lehrer begründet, in welcher im J. 1830 drei und zwanzig Zöglinge in Religion, Grammatik, Geschichte, Mathematik, Astronomie, Chronologie, Naturgeschichte, Geographie und Zeichnen unterrichtet wurden.

Auf dem Cap, wo die ersten Missionsversuche bei den Namaquas mißlangen, bildete sich eine südafrikanische Gesellschaft zur Beförderung des Reiches Christi. Eine Missionsgesellschaft in Irland verband sich mit der Londoner, ein Seminar für Heidenmissionarien war in Gosport errichtet worden und die Niederlassungen der Gesellschaft vermehrten sich in Amerika, Afrika und Asien.

An diese große englische Missionsgesellschaft schließt sich die Bibelgesellschaft an, die im J. 1800 die erste Veranlas-

sung dadurch erhielt, daß ein Prediger aus Nordwales in London über den Mangel an Bibeln in dieser Provinz klagte, und Theilnahme erregte. Da die Angelegenheit in den öffentlichen Blättern zur Sprache kam, erweiterte sich der anfängliche Gedanke, dem Mangel an Bibeln in England, Schottland und Irrland abzuhelfen, zu dem Plane für das Inland und das Ausland zu sorgen, und im J. 1804 wurde „die brittische und ausländische Bibelgesellschaft" gestiftet; welche sich's zum Zwecke machte, die Bibel ohne Anmerkungen in Uebersetzungen zu verbreiten, und in den Sprachen, in welche die Bibel noch nicht übersetzt ist, Uebersetzungen zu veranlassen. Diese Gesellschaft, welche aus allen religiösen christlichen Confessionen sich bildete, hat den außerordentlichsten Erfolg gehabt. In allen Ländern haben sich Hülfsvereine an sie angeschlossen, und sie geht dem Ziele, die Bibel in allen Sprachen der Erde verbreitet zu sehen, mit schnellen Schritten entgegen. Sie ist nicht ohne Anfechtung geblieben, und der Verdacht, daß sie mit politischen Umtrieben in Verbindung stehen könne, hat in Rußland im J. 1824 ihr Verbot veranlaßt.

Die Holländer waren für die Ausbreitung des Christenthums in ihren Colonien, in Ostindien, auf Ceylon und den Molucken thätig, wo sie viele neue Gemeinden errichteten, und durch Missionarien für Bibelverbreitung sorgten.

Die Dänen haben eine berühmte Mission in Trankebar auf der Küste von Coromandel in Ostindien gestiftet, welche Stadt sie mit einigen Dörfern, mit etwa 30,000 heidnischen Einwohnern, im J. 1620 erworben hatten. Friedrich IV. von Dänemark wünschte die Bekehrung dieser Heiden, und August Herrmann Franke schickte ihm aus Halle die zwei Candidaten, Barth. Ziegenbalg und Heinrich Plütschau, als Missionarien 1705 nach Copenhagen. Im J. 1706 kamen beide in Trankebar an. Ziegenbalg begann sogleich die Erlernung des Portugiesischen und der Landessprache, des Tamulischen, und nachdem sie schon 1706 glückliche Versuche zur Bekehrung gemacht hatten, und eine Kirche gebaut worden war,

fieng Ziegenbalg im Jahr 1708 an die Bibel ins Tamulische zu übersetzen. Schwierigkeiten fand diese Bekehrung in dem Vorurtheile des dänischen Gouverneurs von Trankebar, der von der Bekehrung der Eingebornen Nachtheile für den Handel besorgte, und deshalb den Ziegenbalg gefangen setzen ließ, ihn aber auf Befehl des Königs wieder frei lassen mußte. Friedrich IV. wieß dieser Mission jährlich 2000 Thaler an (1711), zu denen Christian VI. (1736) noch 1000 Thaler hinzufügte. Im J. 1714 wurde ein eignes Missionscollegium errichtet, dem auch die Bekehrungen der Lappen untergeben wurden, zu welchen der norwegische Prediger Thomas von Westen († 1727) Missionarien schickte und Schulen und Kirchen, und in Drontheim ein Seminarium für Missionarien gründete. Für die Bekehrung des schwedischen Lapplands sorgte Friedrich I. von Schweden durch die Verordnung, daß jeder Lappe, der nicht durch ein Zeugniß beweisen könne, daß er dem christlichen Gottesdienst beigewohnt habe, ins Gefängniß gesetzt und zu öffentlichen Arbeiten angehalten werden solle.

Die Bekehrung von Grönland, welches seit dem J. 1348 ausser Verbindung mit Norwegen gekommen war, beschloß der norwegische Prediger Hans Egede ins Werk zu setzen. Er legte zu diesem Zwecke im J. 1718 sein Amt nieder und betrieb die Stiftung einer grönländischen Handelsgesellschaft, welche auch 1721 zu Stande kam. In diesem Jahre begab er sich selbst nach Grönland, lernte die Landessprache und sammelte durch ununterbrochene Bemühungen eine Gemeinde von 150 Seelen. Da die neue Niederlassung keine großen Vortheile gewährte, so wurde sie im J. 1731 aufgehoben. Egede aber bewirkte 1733 die Errichtung eines Seminariums von Missionarien und Catecheten, dessen Aufsicht ihm übertragen wurde und in dem er die Zöglinge auch im Grönländischen unterrichtete. Die Mission ist auch nach seinem Tode (1758) mit Unterstützung der Regierung fortgesetzt worden; und schon 1756 erschien das neue Testament in grönländischer Sprache.

Im J. 1755 wurde befohlen, daß auf den dänischen Inseln S. Thomas, S. Croix und S. Jean die Negersclaven im Christenthume unterrichtet würden. Das Missionscollegium bestellte dazu eigne Missionarien, welche unter Aufsicht von Predigern mit bestimmter Besoldung arbeiteten.

§. 67.

Herrnhuter.

Die Herrnhuter haben frühe schon die Verbreitung des Christenthums unter den Heiden mit großer Thätigkeit betrieben, und fanden sich darin durch den ihren Gliedern zur Pflicht gemachten unbedingten Gehorsam unterstützt. Ihre Missionarien werden in dem Seminarium zu Barby vorbereitet, und dann nach den Missionsstationen gesandt, welche sich in Nord- und Südamerika, auf den westindischen Inseln ꝛc. verbreitet haben. Auch die Methodisten zeigen für das Missionswerk eine immer zunehmende Thätigkeit.

§. 68.

Missionen der russischen Kirche.

Von Rußland aus wurde für die Bekehrung der diesem Reiche unterworfenen heidnischen Völker gewirkt. Um das Jahr 1714 bekehrte der Metropolit von Sibirien Philotheus 40,000 Ostjäken. Im J. 1721 errichtete der Bischof Pitirim in seinem Hause zu Nischni Nowgorod ein Missionscollegium für diejenigen, welche die Bekehrung der heidnischen Völker in der Eparchie Nischni Nowgorod unternehmen wollten. Um das J. 1742 war der Erzbischof Theodor von Tobolsk für die Verbreitung des Christenthums unter den heidnischen Sibiriern thätig. Es wurde im Kloster Silandowo bei Kasan eine Schule errichtet, in welcher Knaben von den Tschuwaschen, Tscheremissen, Mordwinen und Tartaren zu Missionarien unter ihren Landsleuten gebildet werden sollten; 1744 wurden Versuche gemacht das Christenthum unter den Kalmücken zu verbreiten, 1745 giengen russische Priester nach

Georgien zur Bekehrung der Osseten, zu welchem Zwecke 1752 eine eigne Commission von russischen Geistlichen niedergesetzt wurde; und im J. 1749 wurde ein eigner Unterricht für die Missionarien in Sibirien auf Befehl der Kaiserin Elisabeth, welche diese Mission unterstützte, gedruckt. Im J. 1793 gieng Joasaph Bolotow mit drei andern Mönchen als Missionär auf die russisch-amerikanischen Inseln und stiftete dort Schulen und Kirchen. Ein Ukas vom J. 1826 bewilligt den Muhammedanern und Heiden, welche die christliche Religion annehmen, dreijährige Steuerfreiheit.

§. 69.

Versuche zur Bekehrung der Juden.

In den allgemeinen Bekehrungsplan der großen englischen Missionsgesellschaft sind auch die Juden mit aufgenommen, für deren Bekehrung schon früher Einzelnes, aber ohne großen Erfolg versucht wurde. Der Prediger Johann Müller in Gotha ließ einen in Judendeutsch geschriebenen Brief von der Versöhnung durch Christum unter die Juden austheilen, und schrieb in derselben Sprache zu gleichem Zwecke eine Schrift unter dem Titel „das Licht am Abend," welche der Professor Johann Heinrich Callenberg in Halle aus dazu gesammelten Beiträgen drucken und vertheilen ließ. Da die Beiträge sich mehrten, wurde eine eigne jüdisch-deutsche Druckerei angelegt und vom J. 1730 reiseten zwei Missionarien, Wiedemann (der vorher schon zwei Jahre zur Bekehrung der Juden gereiset war) und Manitius mit einem geringen Reisegeld unterstützt in Polen, Deutschland, Dänemark, Böhmen und England und versuchten die Bekehrung der Juden. Im J. 1739 trat der berühmt gewordne Missionär Stephan Schulz an Wiedemanns Stelle, der mit dem 1749 eingetretenen Missionär Woltersdorf zu den Juden in der Türkei reiste und 1760 an Callenbergs Stelle Director der ganzen Anstalt wurde und 1776 starb. Der Prediger Beyer in Halle folgte ihm als Director. Das Geschäft des Directors war die Vorbereitung und Instruction der Missionarien,

die Beſorgung des Drucks der nöthigen Bücher, die Berichte von der Wirkſamkeit der Anſtalt und die Rechnungsführung. Im J. 1792 wurden der Einkünfte des Callenbergiſchen Inſtituts dem Waiſenhauſe in Halle zugewieſen, dem bisherigen Director und der Wittwe ſeines Vorgängers wurde ein lebenslänglicher Gehalt ausgeſetzt und das Uebrige für die Erziehung armer Kinder und würdiger Proſelyten beſtimmt.

VI.

Streitigkeiten in der katholiſchen Kirche.

§. 70. Janseniſten. §. 71. Janseniſtiſcher Streit in Frankreich. §. 72. Das neue Teſtament des Paſch. Quesnel. Die Bulle Unigenitus. §. 73. Appellanten. §. 74. Fortgang des Streites unter Innocenz XIII. und Benedict XIII. Der Abbé Paris. §. 75. Die Bulle Pretiosus in conspectu domini. §. 76. Fortgang des Streites unter Clemens XII. und Benedict XIV. §. 77. Michael Molinos. §. 78. la Motte Guion und Antoinette Bourignon. §. 79. Peyrere. §. 80. Burrhi. §. 81. Peter le Courayer. §. 82. Gaßner.

§. 70.

Janſeniſten
(ſ. Bd. III. S. 223 ꝛc.).

Unter den Streitigkeiten, welche in der katholiſchen Kirche ſelbſt geführt wurden, iſt die janſeniſtiſche, deren Anfang bereits erzählt iſt, und welche in dieſer Periode über ein Jahrhundert lang fortgeführt wurde, die bedeutendſte.

Im J. 1647 war der Jeſuitenfreund Leopold, Erzherzog von Oeſtreich, Statthalter der Niederlande geworden, und hatte durch ein Edict die Annahme der Bulle befohlen. Dagegen machte ſowohl der Staatsrath, als die Univerſität Lö-

wen Vorſtellungen, und fünf Prämonſtratenſeräbte erklärten ſich für Janſenius und Auguſtinus. Der Erzherzog erließ hierauf im J. 1648 ein Edict, welches alle diejenigen, welche die Bulle nicht annehmen würden, von allen geiſtlichen und weltlichen Aemtern ausſchloß. Die Univerſität Löwen wandte ſich gegen dieſes Edict an den Papſt ſelbſt und wünſchte, um ihre Oppoſition zu verſtärken, ſich auf einer Conferenz mit der Univerſität Douay zu vereinigen, welche aber die Einladung dazu ausſchlug. Um ſich jedoch von dem Verdachte der Ketzerei zu befreien, gab die Univerſität ihr Glaubensbekenntniß heraus, welches zugleich zeigen ſollte, daß ſie dem Papſte nicht ungehorſam ſei. Auch nach Madrid wurden von der Univerſität Löwen, von Mecheln und von den Prämonſtratenſeräbten Abgeſandte geſchickt, die nichts ausrichteten, weil, während ſie in Madrid waren, der Befehl des Königs zur Bekanntmachung der Bulle anlangte. Die Univerſität Löwen, der Staatsrath und Mecheln verbaten aber die Vollziehung, bis ihre Geſandten Audienz beim Könige gehabt hätten. Dieſe Audienz wurde ihnen erſt im J. 1650 verwilligt, und weder in dieſer, noch in einer zweiten Audienz erhielten ſie, was ſie gewünſcht hatten; vielmehr befahl der König (1650. 14. Juli) die Bulle zu publiciren, und den Papſt im Namen des Königs um genaue Unterſuchung des Buches des Janſenius zu bitten.

Zugleich aber verdammte die Inquiſition zu Madrid und Valladolid zwei und zwanzig von den Jeſuiten gegen den Auguſtinus gelehrten Sätze, unter welchen folgende merkwürdige Behauptungen ſich fanden: 1. Einige Sätze Auguſtins ſind von Rom ausdrücklich verdammt worden. 2. Die Kirche wäre unglücklich, wenn ſie an die Meinungen Auguſtins gebunden ſein ſollte. 3. Die Kirche muß von der Vormundſchaft Auguſtins befreit werden. 4. Auguſtins Anſehen iſt nur ſo gültig, als ſeine Gründe. 5. Auguſtinus war ein Lehrer, wie jeder andre. 6. Die chriſtliche Gelehrſamkeit hat ſeit Auguſtinus zugenommen, ſonſt müßte man die ganze ſcholaſtiſche Theologie verwerfen. 7. Auguſtinus hat dem

Julianus von Eclanum nicht hinlänglich geantwortet und den Pelagius in ſeinen letzten Werken nicht widerlegt. 8. Auguſtin entkräftet das Anſehen der Schrift durch ſeine Exegeſe.

Ein erneuerter Befehl des Königs an den Erzherzog (1651) hatte die Bekanntmachung der Bulle, jedoch nur mit Vorbehalt der Rechte und Freiheiten der Niederlande, zur Folge. Die Univerſität Löwen bat den König, den Papſt zu veranlaſſen, daß das Buch des Janſenius genau unterſucht würde, um darüber gewiß zu werden, ob Janſenius die von Pius V. und Gregor XIII. verdammten Sätze wirklich vorgetragen habe. Erſt im Jahre 1653 erhielten die Deputirten der Univerſität Löwen, durch welche dieſe Bitte nach Madrid gelangt war, ein Schreiben des Königs an den Papſt, in welchem dieſer um die erwähnte Unterſuchung gebeten war; die Bitte war aber ohne Erfolg. Innocenz X. publicirte im J. 1653 gegen die fünf Sätze des Janſenius eine Bulle, welche auch von der Univerſität Löwen angenommen werden mußte. Dieſe fünf Sätze waren folgende: 1. Aliqua Dei praecepta hominibus justis volentibus et conantibus secundum praesentes, quas habent vires, sunt impossibilia. Deest quoque illis gratia qua possibilia fiant. 2. Interiori gratiae in statu naturae lapsae nunquam resistitur. 3. Ad merendum ac demerendum in statu naturae lapsae non requiritur in homine libertas a necessitate, sed sufficit libertas a coactione. 4. Semipelagiani admittebant praevenientis gratiae interioris necessitatem ad singulos actus etiam ad initium fidei, et in hoc erant haeretici, quod vellent eam gratiam talem esse, cui posset humana voluntas resistere vel obtemperare. 5. Semipelagianum est, dicere Christum pro omnibus omnino hominibus mortuum esse aut sanguinem fudisse. Die Verdammung dieſer Sätze war von den Jeſuiten in Rom nach langen Bemühungen ausgewirkt worden, nachdem eine vom Papſt ernannte Congregation von Cardinälen 1652 und 1653 ſich mit der Unterſuchung derſelben beſchäftigt hatte.

§. 71.

Janseniſtiſcher Streit in Frankreich.

An der Bitte um die Unterſuchung dieſer Sätze hatte die franzöſiſche Kirche vorzüglichen Antheil. Denn nach dieſem Lande hatte ſich der janſeniſtiſche Streit bald herübergezogen. Duneau in Auxerre predigte gegen die Janſeniſten, Habert ſchrieb gegen ſie, die Carmeliter und Barfüſſer erklärten ſich 1646 gegen Janſenius, und da die Janſeniſten ihre Anſichten vertheidigten, ſo vermehrten ſich die Streitſchriften fortwährend, und eben um dieſem Streite ein Ende zu machen, hatten gegen ſiebenzig Erzbiſchöfe und Biſchöfe um ein entſcheidendes Urtheil über die fünf Sätze gebeten. Aber dieſer Zweck wurde durch des Papſtes Bulle nicht erreicht; weil die Janſeniſten nun behaupteten, daß die fünf Sätze nicht in dem Sinne verdammt ſeien, in welchem Janſenius ſie gelehrt hätte.

Unter Alexander VIII. wurde der Streit mit wachſender Heftigkeit fortgeſetzt. Die Jeſuiten veranlaßten 1655 die Zerſtörung des Grabmals des Janſenius zu Ypern, und ſtrebten nach einer namentlichen Verdammung deſſelben; die Janſeniſten dagegen unterſchieden quaestionem juris et facti und indem ſie zugaben, daß der Papſt die erwähnten Sätze mit Recht verdammt habe, behaupteten ſie, der Papſt habe nicht befohlen, zu glauben, daß dieſe fünf Sätze in dem Sinne, in welchem ſie verdammt ſeien, in dem Auguſtinus des Janſenius enthalten ſeien. Dieß veranlaßte die im J. 1656 gehaltene Verſammlung des Klerus in Paris, ein Formular aufzuſetzen, durch deſſen Unterſchrift ſich alle verbinden ſollten, die Bulle Innocenz X. ohne Einſchränkung anzunehmen und zu glauben, daß die verdammten Sätze wirklich von Janſenius gelehrt worden ſeien. Zugleich wurde beſchloſſen, den Papſt um die Erklärung zu bitten, daß er die Sätze in dem von Janſenius angenommenen Sinne verdammt habe. Dieſer Bitte entſprach Alexander VII. durch eine Bulle vom 16. Oct. 1656; und der Klerus erlangte eine

Erklärung vom Könige (1657), daß alle Geiſtliche ſeines Reiches das Formular und die Bulle Alexanders VII. unterſchreiben ſollten. Da die beiden Klöſter von Portroyal dieſe Unterſchrift weigerten und bloß die einfache Verdammung der fünf Sätze zu unterſchreiben ſich erboten, wurden die Nonnen dieſer Klöſter 1661 auf Befehl des Königs verjagt. Auch vier Biſchöfe (von Alet, Angers, Vence und Commenges) weigerten die Unterſchrift; die Jeſuiten aber ſtellten gegen die Behauptung der Janſeniſten, daß niemand gezwungen werden könne an das Factum zu glauben, daß die fünf Sätze wirklich in dem Auguſtinus des Janſenius vorkämen, die Behauptung auf, daß die Infallibilität des Papſtes eben ſo wohl auf facta als auf dogmata gehe. Der Verſuch einen Vergleich zwiſchen beiden Partheien zu ſtiften, blieb ohne Erfolg, und im J. 1665 erließ der Papſt eine ſehr ſtarke Bulle gegen die Janſeniſten, die von den einflußreichen Jeſuiten vielfach gedrückt wurden, und der König befahl ausdrücklich die Unterſchrift.

Auch jetzt noch unterſchieden vier Biſchöfe (von Alet, Beauvais, Angers, Pamiers) factum und jus und Clemens IX. ordnete eine Unterſuchung gegen ſie an. Als aber neunzehn andre Biſchöfe ſich ihrer vier Collegen kräftig annahmen, ſo wurde beſchloſſen dieſe vier Biſchöfe zu der Erklärung vor verſammelter Geiſtlichkeit zu verpflichten, daß ſie bei Unterzeichnung päpſtlicher Bullen allerdings ſchuldig wären, die in den Bullen enthaltenen Dogmen für wahr zu halten, daß ſie aber in Bezug auf die facta ein ehrerbietiges Stillſchweigen beobachten dürften. Dieſe Auskunft, welche vom Papſte und vom Könige gebilligt wurde, wird mit dem Namen Pax Clementina bezeichnet (1668); und hatte, ob ſie gleich von den Jeſuiten alsbald angegriffen wurde, einige Ruhe zur Folge, aber ſchon 1676 erwirkten die Jeſuiten eine königliche Erklärung, daß dieſer Friede nur auf kurze Zeit bewilligt ſei.

Unter Innocenz XI. wurden 1679 auf Befehl des Papſtes 31 Sätze aus janſeniſtiſchen Schriften durch eine Commiſſion

miſſion von Theologen in Rom unterſucht, aber nichts entſchieden. Unter Innocenz XII. traten die Janſeniſten in den Niederlanden wieder auf, wo die Jeſuiten einen Befehl des Königs von Spanien ausgewirkt hatten, daß ſie von allen Pfründen und Aemtern ausgeſchloſſen ſein ſollten. Die Janſeniſten hatten ſich deshalb 1693 an den Papſt gewandt und dieſer hatte dem Erzbiſchof von Mecheln befohlen, niemanden auf die unbeſtimmte Beſchuldigung des Janſenismus oder der Ketzerei zu beunruhigen. Auch erlaubte Innocenz XII. der theologiſchen Facultät in Löwen die Sätze des Auguſtinus und des Thomas von Aquinum vorzutragen, doch ohne darüber zu ſtreiten (1694) und beſtimmte in einem Breve, daß von denjenigen, welche Alexanders VII. Bulle dem Wortſinne nach unterſchrieben, nichts weiter gefordert werden ſolle.

Unter Clemens XI. erhielt der Streit durch ein von der Sorbonne ausgeſprochenes Urtheil eine andre Wendung. Im J. 1702 wurde nemlich der Sorbonne ein Gewiſſensfall vorgelegt, welcher das Leſen des zu Mons herausgegebenen neuen Teſtamentes, die Unterzeichnung des von Alexander VII. vorgeſchriebenen Formulars, und die Frage betraf, ob ein Beichtvater einem Prieſter, der des Janſenismus verdächtig iſt und nicht glaubt, daß die von Alexander VII. verdammten fünf Sätze von Janſenius herrühren, die Abſolution ertheilen könne. Die Sorbonne hatte entſchieden, daß die Abſolution ertheilt werden könne. Dieſen Ausſpruch der Sorbonne verwarf der Erzbiſchof von Paris, Noailles, in einer Bekanntmachung vom J. 1703; der König verbot alle Streitigkeiten über den Janſenismus, der Papſt verdammte den Ausſpruch der Sorbonne (1703), und die Mitglieder der Sorbonne mußten einen Widerruf unterſchreiben, und diejenigen, welche die Unterſchrift weigerten, wurden abgeſetzt.

Der Thätigkeit der Jeſuiten gegen die Janſeniſten gelang es im J. 1705 die Bulle Vineam domini Sabaoth zu erwirken, in welcher die Bullen Alexanders VII. und Innocenz X. beſtätigt, die fünf Sätze für Sätze des Janſenius

und für ketzerisch erklärt, und bestimmt wurde, daß ein ehrerbietiges Stillschweigen in dieser Hinsicht nicht hinreiche, sondern daß man bekennen müsse, daß die fünf Sätze in dem Sinne, in welchem der Papst sie verdammt habe, wirklich in dem Augustinus des Jansenius enthalten seien. Portroyal wurde 1709 auf Befehl des Königs niedergerissen. Als die Bulle Vineam etc. durch den König der Versammlung des Klerus in Paris vorgelegt wurde, erklärte sich Noailles gegen den geforderten Glauben hinsichtlich der facta, und die Geistlichkeit sprach aus, daß die Bischöfe das Recht hätten, in Glaubenssachen zu urtheilen, daß die päpstlichen Constitutionen die Kirche erst dann verpflichteten, wenn sie von der Geistlichkeit angenommen seien, und daß diese Annahme von den Bischöfen ausgehen müsse. Die Bulle Vineam etc. wurde aber doch von der Geistlichkeit, von der Sorbonne und vom Parlamente angenommen.

§. 72.

Das neue Testament des Pasch. Quesnel. Die Bulle Unigenitus.

Bis jetzt war der jansenistische Streit nur über den Augustinus des Jansenius geführt worden. Nun verband sich damit der Streit über die Anmerkungen zum N. T., welche Paschasius Quesnel, ein gelehrter und frommer Priester des Oratoriums, herausgegeben hatte. Bereits im J. 1671 hatte Quesnel Reflexions sur les quatre evangelistes bekannt gemacht, welche aus einem früher von ihm geschriebenen lateinischen Aufsatz über die vornehmsten Reden Jesu mit praktischen Anwendungen entstanden waren. Diese Reflexionen fanden außerordentlichen Beifall, der Erzbischof Harlay von Paris empfahl sie, und als Quesnel diese Anmerkungen über das ganze N. T. fortsetzte, erfreute er sich der Billigung von Noailles, Bossuet, und der des Beichtvaters des Königs, la Chaise. Quesnel gab nun 1693 und 1694 das ganze Werk verbessert unter dem Titel: Reflexions morales sur le N. T. heraus. Er befand sich um diese Zeit in Brüssel, wohin

er, als Jansenisste, als Freund Arnauld's und dem Kloster von Portroyal zugethan, gegangen war, weil er das Formular Alexanders VII. nicht unterschreiben wollte. Dieß hatte ihm den Haß der Jesuiten zugezogen, und es kam dazu, daß die Jesuiten auch den Cardinal Noailles haßten, der sich unabhängig von ihnen hielt, Quesnel's Buch schützte, und in einer Pastoralinstruction von 1696 als Freund der Jansenisten aufgetreten war. Noailles war auch am päpstlichen Hofe wegen seiner gallicanischen Grundsätze und weil er die drei oben erwähnten Sätze der Versammlung des Klerus gebilligt hatte, verhaßt. Deshalb wurde er in einer anonymen Schrift (Problême ecclesiastique) als Jansenisste angegriffen; die vom Papst veranlaßte Untersuchung der Sätze des Angegriffenen fiel aber zu Noailles Gunsten aus. Es folgten nun Angriffe auf Quesnel's N. T., um dadurch dem Noailles zu schaden. Zuerst erklärte der Bischof von Apt 1703 Quesnel's Buch für jansenistisch; dann behauptete 1704 der Jesuite Lallemant, es seien in dem N. T. des Quesnel ketzerische und aufrührerische Lehren enthalten. Clemens XI. schickte 1708 ein Breve gegen Quesnel's N. T. nach Frankreich, welches nicht angenommen wurde. Im J. 1710 aber erneuerten Hirtenbriefe der Bischöfe von Luçon und Rochelle die Beschuldigungen des Problême und Noailles war genöthigt gegen diese Angriffe sich zu vertheidigen Seine Feinde wurden vom Könige unterstützt, bei dem Noailles, weil er das Lesen der beiden Hirtenbriefe verboten hatte, in Ungnade gefallen war. Vergebens baten die Bischöfe von Langres und von Laon den König, daß er den Streit über Quesnel's Buch nicht nach Rom bringen, sondern von französischen Bischöfen untersuchen lassen solle; der König nahm vielmehr sein Privilegium für Quesnel's N. T. zurück, und bat den Papst eine Bulle gegen dasselbe zu erlassen. Auf diese Bitte setzte der Papst eine Commission zur Untersuchung dieses Buches nieder, und diese verdammte, ohne Quesnel zu hören, 101 Sätze aus demselben als ketzerische, welche meist ganz unverfänglich und rein biblisch waren; z. E., wir gehören nicht zum neuen Bunde, als nur inso-

fern wir der neuen Gnade theilhaft sind, die das von Gott Gebotene in uns wirket. Man erlanget keine Gnade, als nur allein durch den Glauben. Die erste Gnade, die Gott dem Sünder angedeihen läßt, ist die Vergebung der Sünden ꝛc.

Dieses Urtheil sprach die Bulle Unigenitus Dei filius (8. Sept. 1713) aus; Noailles nahm diese Bulle an, verbot Quesnel's N. T. in seiner Diöcese, und wünschte, daß über die Annahme der Bulle Provinzialsynoden in Frankreich gehalten würden. Ehe dieß geschehen konnte, vereinigte er 49 in Paris anwesende Bischöfe in eine Congregation zur Berathung über die Bulle. Ein Theil dieser Bischöfe war für unbedingte Annahme; ein andrer wollte gewisse Einschränkungen in den bischöflichen Archiven für die Zukunft hinterlegt haben; einige waren geradezu gegen die Annahme, und andere äußerten, daß man sich vom Papste wohl trennen könne, wenn er die Wahrheit opfere. Da sie sich nicht vereinigen konnten, wurde ein Ausschuß von sechs Bischöfen niedergesetzt, der vorschlug, die Bulle unbedingt anzunehmen, aber in einer Pastoralinstruction die Sätze derselben zu erklären. Gegen diesen Vorschlag sprachen neun Bischöfe; das Parlament nahm die Bulle (1714) nur mit Einschränkungen und ohne Gesetzeskraft an; und die Sorbonne nur nach den härtesten Drohungen des Königs.

§. 73.

Appellanten.

Mit Ludwig's XIV. Tod änderten sich die Verhältnisse. Der Regent, Herzog von Orleans, war ein Gegner der Bulle. Die Sorbonne erklärte nun ihre Annahme derselben für untergeschoben, und strich sie 1715 aus ihren Registern, und da der Regent ihr befahl diesen Schritt zurückzunehmen, appellirten 1717 ein hundert und sechs Doctoren der Sorbonne und die vier Bischöfe von Mirepoix, Seez, Montpellier und Boulogne an ein Nationalconcil, die theologischen Facultäten von Rheims und Nantes traten nebst vielen Bischöfen

der Appellation bei. Der Regent gebot Stillschweigen, der Papst verdammte die Appellation; selbst Noailles appellirte, und der Papst bannte alle Appellanten feierlich. Im J. 1720 wurde dann ein Vergleich geschlossen, dem zu Folge Noailles die Bulle Unigenitus annahm. Die Appellanten trennten sich deshalb von ihm und das Parlament registrirte den Vergleich nicht. Dagegen registrirte der große Staatsrath die königliche Declaration vom 24. Sept. 1720, wodurch die Annahme der Bulle Unigenitus durch ganz Frankreich befohlen, das Schreiben gegen die Pastoralinstruction des Noailles und alle Appellationen an eine künftige Synode verboten, die frühern Befehle des Papstes und des Königs gegen die Jansenisten erneuert, zugleich aber den Bischöfen das Urtheil in Glaubens- und Religionssachen überlassen und beiden Partheien verboten wurde, sich gegenseitig zu verketzern. Nach langem Widerstand fügten sich das Parlament und die Sorbonne diesen Befehlen des Königs.

§. 74.

Fortgang des Streites unter Innocenz XIII. und Benedict XIII. Der Abbé Paris.

Innocenz XIII. täuschte die Erwartung, die man aus seinen Aeußerungen, ehe er Papst wurde, gefaßt hatte, daß er gegen die Bulle Unigenitus auftreten werde. Er beharrte bei den Ansichten seines Vorgängers.

Indessen hatte die Bulle Unigenitus auch in den Niederlanden Partheiungen und Unruhen veranlaßt. Der Bischof von Lüttich war für unbedingte Annahme der Bulle, und ließ die Geistlichen, welche sich dagegen erklärten, durch ein eignes Gericht verurtheilen. Ein wegen dieser Ursache abgesetzter Priester gieng nach Wien und gab dem Kaiser Karl VI. Nachricht, der sich der Geistlichen gegen den Bischof annahm und seinem Gesandten in Rom, dem Cardinale Althan, auftrug, zu bewirken, daß fernerhin kein kaiserlicher Unterthan wegen der Bulle beunruhigt werde.

Wenn dieß geschehe, so werde der Kaiser, als Oberhaupt des Reiches und als advocatus ecclesiae, einschreiten. Dennoch wurde Karl VI. vermocht, 1723 die Bulle selbst anzunehmen.

Benedict XIII. erklärte auf einer Lateransynode (1725) die Bulle für eine Glaubensregel; eine Synode zu Embrun 1727 verdammte einen Verheidiger Quesnel's, und der König und der Papst billigten diese Verdammung. Selbst Noailles nahm die Bulle unbedingt an, und machte dieß seiner Diöceſe bekannt. Doch erklärte der Papst in einem Breve an die Dominicaner, daß durch die Bulle Unigenitus die Lehre des Augustinus und des Thomas von Aquinum nicht angegriffen werde.

In Frankreich dauerten die Verfolgungen der Jansenisten fort. Viele derselben wurden 1726 ihrer Pfründen beraubt und exilirt; viele flohen nach Holland, wo sie Schutz fanden. Da die Appellanten sich heftig verfolgt sahen, suchten sie durch Berufung auf angebliche Wunder, von denen sie glaubten, daß sie zur Bezeugung ihrer Unschuld gewirkt würden, die öffentliche Meinung für sich zu gewinnen. Unter diesen Wundern sind diejenigen am berühmtesten geworden, welche sich am Grabe eines strengen Jansenisten, des Abbé François de Paris, der durch die strengsten Selbstpeinigungen sein Leben verkürzt hatte († 1727), auf dem Kirchhofe von St. Medard in Paris ereignet haben sollten. Das Volk betrachtete ihn als einen Heiligen und glaubte, daß seinen Kleidern und Geräthen, so wie der Erde von seinem Grabe eine heilende Wunderkraft beiwohne. Vergebens erklärte sich der Erzbischof von Paris, de Vintemille, gegen diesen Wahn, der sich immer steigerte, so daß von 1731 an die Leute, welche man auf das Grab des vermeinten Heiligen legte, in Convulsionen verfielen, in welchen sie vor der Bulle Unigenitus warnten, die Anwesenden ermahnten und Prophezeiungen aussprachen. Der Kirchhof wurde deshalb 1732 auf Befehl des Königs geschlossen und bewacht. Aber die Convulsionen dauerten

fort, und die Convulsionärs ließen sich in diese Zuckungen durch Schläge und schmerzliche Behandlung überhaupt versetzen. Dieß hießen sie die Hülfe (secours), durch welche man in den entzückten Zustand der Convulsionen käme, und man nannte sie deshalb Secouristen. Es bildete sich aber unter den Convulsionärs selbst eine Parthei von Antisecouristen.

Diese angeblichen Wunder haben der Parthei der Jansenisten in der Meinung unbefangener Männer nicht genützt.

§. 75.

Die Bulle Pretiosus In conspectu domini.

Im Widerstreite mit dem bisherigen Betragen des Papstes in dieser Angelegenheit stand die Bulle: Pretiosus in conspectu domini; welche alle Freiheiten und Privilegien der Dominicaner bestätigte und allen Gliedern dieses Ordens befahl, die ganze Lehre des Augustinus und des Thomas von Aquinum, besonders aber die Lehre von der Wirkung der Gnade und der Gnadenwahl, ohne Rücksicht auf die guten Werke zu predigen (1727). Diese Bulle wurde geheim ausgefertigt, entgieng aber doch der Aufmerksamkeit der Jesuiten nicht, die alles anwandten, um die Publication derselben zu verhindern. Ihre Bemühungen waren vergeblich. Die Bulle wurde, mit wenigen durch die Inquisition gemachten Aenderungen, doch publicirt.

§. 76.

Fortgang des Streites unter Clemens XII. und Benedict XIV.

Clemens XII. verdammte eine für das N. T. Quesnel's bekannt gemachte Schrift; Benedict XIV. aber wünschte den Streit zu beendigen, ermahnte Ludwig XV. zur Milde, und setzte eine Congregation zur Berathung über die Be-

endigung des Streites nieder. Die Appellanten in Frankreich genossen einige Zeit wegen der milden Gesinnungen des Cardinals Fleury Ruhe; vom J. 1752 fiengen aber die Verfolgungen durch den Erzbischof Beaumont von Paris wieder an. Viele Appellanten wurden abgesetzt; die meisten Parlamente in Frankreich aber erklärten sich gegen den Erzbischof und seine Parthei. Der König befahl 1753 dem Parlamente von Paris, sich nicht in geistliche Angelegenheiten zu mischen, und verwies es, da es nicht gehorchte, nach Pontoise. Es wurde aber im folgenden Jahre zurückgerufen und Beaumont verwiesen.

Im J. 1755 wurde eine allgemeine Versammlung des französischen Klerus zur Wiederherstellung der Ruhe angeordnet. Die Versammelten konnten nicht darüber einig werden, ob man den Appellanten und Gegnern der Bulle Unigenitus die Sacramente verweigern solle und legten deswegen diese Frage dem Papste vor, der sie mit einer Congregation von Cardinälen berieth und sie am 16. Oct. 1756 in einer epistola encyclica an alle Cardinäle, Erzbischöfe und Bischöfe in Frankreich dahin beantwortete, daß die Bulle Unigenitus von größtem Ansehen und ihre Annahme zur Seligkeit nothwendig sei, doch sollten nur diejenigen, welche sich öffentlich und notorisch derselben widersetzten, von den Sacramenten ausgeschlossen werden. Dieses Breve, mit dem die Jansenisten sich sehr zufrieden bezeigten, das aber die Jesuiten in einer beissenden Schrift angriffen, endigte den äussern Streit der Jansenisten und Jesuiten. Die letztern hatten sich gegen die Gefahren, die von allen Seiten über sie hereinbrachen, zu vertheidigen, und nach ihrer Aufhebung war ein förmlicher Kampf mit der Gegenparthei nicht wohl möglich. Die Ereignisse der Revolution zogen das Interesse der Geistlichen nach ganz andern Seiten. Indessen hat der innere Zwiespalt der jansenistisch und jesuitisch Gesinnten nicht aufgehört und ist nach der Restauration sofort wieder hervorgetreten.

§. 77.

Michael Molinos.

Die Grundsätze der mystischen Theologie haben auch in dieser Periode in der katholischen Kirche neue Bearbeiter an dem Spanier Molinos, der Frau de la Motte Guion und Antoinette Bourignon gefunden. Seit dem J. 1669 lebte in Rom der Spanier Michael Molinos aus Saragossa, der in Pampelona und Coimbra studiert hatte, als Geistlicher ohne Pfarrstelle in dem Rufe eines frommen eingezogenen Mannes und eines vortrefflichen Beichtvaters. Er gab im J. 1675 ein mystisches Andachtsbuch in spanischer Sprache unter dem Titel „der geistliche Wegweiser" heraus, das in mehrere Sprachen übersetzt wurde und ausserordentlichen Beifall fand. Molinos hatte sich durch das große Vertrauen, das er als Beichtvater genoß, Neider zugezogen, die Jesuiten erklärten sich gegen ihn und der mächtige Beichtvater Ludwigs XIV., la Chaise, bewirkte durch den französischen Gesandten in Rom, dem Cardinal d'Etrées, die Verurtheilung des geistlichen Wegweisers. Molinos selbst wurde im J. 1685 gefangen genommen, mußte 1687 als Büssender seine Irrthümer abschwören, und erhielt zwar Absolution, wurde aber in das Gefängniß bei den Dominicanern gebracht, in welchem er im J. 1696 starb. Seine Verurtheilung hinderte nicht, daß seine Anhänger sich vermehrten. Man nannte sie Quietisten und ihren Irrthum Quietismus, weil Molinos nach der Weise älterer Mystiker folgende Sätze als die Hauptlehren seiner Ansicht in seinem Buche vorgetragen hatte. Damit der Mensch zur Vollkommenheit gelange, muß sein Gemüth ruhig, ohne alle Empfindung, Bewegung und Wirksamkeit sein. Die Seele muß sich selbst vernichten, um zu ihrem ersten Anfang und Ursprung zurückzukehren, wo sie verändert und vergöttlichet wird. Um zu dieser Vergöttlichung zu gelangen, bedarf es des innerlichen Gebetes, welches im vollkommnen Schweigen, und im Aufhören aller Gedanken und Bewegungen der Seele besteht, in welchem man Gott erwartet. Die Andacht ist eine ununterbrochene Contemplation, in welcher man nicht nothwendig der Menschheit Christi gedenken muß, ja man soll während dieser Con-

templation selbst der Reizung zur Sünde nicht widerstehen, um das Gemüth nicht aus seiner Ruhe zu bringen.

§. 78.

la Motte Guion.

Diese Grundsätze des Quietismus verbreiteten sich nach Frankreich und es wurde derselben besonders die Frau von la Motte Guion beschuldigt, welche in einer mit großer Ausführlichkeit geschriebenen Selbstbiographie den Gang ihrer mystischen Bildung vollständig angegeben hat. Sie war aus einer adelichen französischen Familie im J. 1643 geboren, in verschiednen Klöstern erzogen und von früher Kindheit an einem beschaulichen Leben geneigt. Durch das Lesen der Schriften des h. Franz von Sales wurde sie zum fleissigen Beten bestimmt, welches sie eine Zeitlang aufgab, und um so leichter in Eitelkeit verfiel, als sie von ausgezeichneter Schönheit war. In ihrem sechszehnten Jahre wurde sie an einen Mann verheirathet, der viel älter war als sie, und litt viel durch häusliche unangenehme Verhältnisse. Der Schmerz, den sie darüber empfand und die Sehnsucht nach Trost und Beruhigung, drängte sie immer mehr zum Umgange mit Gott. Durch den Rath erfahrener Beter gelangte sie zu der Gabe des Gebetes in der Gegenwart Gottes ohne Worte, und, indem sie die härtesten Casteiungen sich fortwährend auflegte zu dem mystischen Zielpunkte der Vereinigung mit Gott und der Einswerdung mit ihm. Eine Blatterkrankheit beraubte sie ihrer Schönheit, und bald darauf wurde sie mit dem Barnabiten la Combe bekannt, welchen sie auf den Weg derselben mystischen Vereinigung führte, in derem Genusse sie sich schon befand. Nach dem Tode ihres Mannes setzte sie ihr mystisches Streben fort, und machte auch die bei allen Mystikern vielfach erwähnte Erfahrung des geistigen Todes (eines Zustandes, in welchem die Seele sich alles Trostes beraubt sieht) und der Wiederkehr der innern Erquickung. Nun beschloß sie, sich dem Dienste Gottes unbedingt zu widmen, und nach Genf zu gehen (1681), entsagte ihrem Vermögen zum Besten ihrer Verwandten und litt große Verfolgungen

durch den Bischof von Genf, der gegen sie und la Combe eingenommen wurde. Sie gieng deshalb nach Tonon in das Kloster der Ursulinerinnen. Im J. 1683 fühlte sie einen unwiderstehlichen Antrieb zum Schreiben und verfaßte diesem folgend die Schrift les torrens, eine Abhandlung von dem geistigen Leben. la Combe wurde nach Vercelli berufen, sie selbst gieng nach Lausanne und dann nach Turin, wo sie von einer Seite verfolgt, von der andern (auf welcher die Bischöfe von Aosta und Vercelli sich befanden) sehr geehrt wurde, und von da über Grenoble nach Paris. In Grenoble schrieb sie im J. 1684 ihre ausführliche Erklärung der heiligen Schrift, die später in 20 Bänden gedruckt wurde; mußte den Verfolgungen, die dort gegen sie ausbrachen, entfliehen und gieng nach Marseille, wo sie gleichfalls für ihre Ansichten wirkte, und von da über Nizza nach Savona und Genua, Alessandria und Vercelli. An diesem letzten Orte wirkte sie in Gemeinschaft mit la Combe, gieng dann nach Turin, von da nach Grenoble und nach Paris, wo neue Verfolgungen ihrer warteten, la Combe verhaftet und hart behandelt und sie selbst in ein Kloster gesperrt wurde (29. Jan. 1688), wo man sie durch harte Behandlung zum Widerruf zu bewegen suchte. Sie weigerte sich beharrlich, wurde freigelassen und lebte dann im Verborgenen in Paris, ohne dadurch ihre Feinde entwaffnen zu können. Diese nahmen Bossuet, der erst günstig für sie gestimmt war, gegen sie ein, es wurden neue Untersuchungen gegen sie angestellt, und in Folge derselben wurden sie zu immerwährendem Gefängnisse verurtheilt, in welchem sie 1709 ihre Lebensbeschreibung aufsetzte. Auf Verwendung der Frau von Maintenon wurde sie befreit und wohnte dann in dem von derselben gegründeten Stifte St. Cyr, wo sie 1717 starb. Ihre Schriften enthalten keine neuen und eigenthümlichen Sätze der mystischen Theologie, sondern beschreiben nur die Erfahrungen, welche sie auf dem mystischen Wege, welcher sich bei den früheren Mystikern bereits ausführlich bezeichnet findet, selbst machte, und in ihrem Leben ist überall der Einfluß der damaligen kirchlichen Verhältnisse, beson-

ders der Streit mit den Jansenisten (gegen welche sie sich aufs stärkste erklärt) zu bemerken. Der berühmte Erzbischof von Cambray, Fenelon († 1715), hatte an den Schicksalen der Frau von Guion freundschaftlichen Antheil genommen und zog sich dadurch selbst eine Verfolgung zu. Es wurde an ihm getadelt, daß er die schwärmerischen Grundsätze seiner Freundin vertheidige, und um sich zu rechtfertigen, schrieb er seine Explication des maximes des Saints sur la vie interioure (1697), worin er die Grundsätze der reinen Mystik mit großer Klarheit vortrug. Er gerieth darüber in Streit mit dem angesehensten französischen Theologen jener Zeit, Bossuet, und nachdem beide mehrere Schriften über diesen Gegenstand gewechselt hatten, legte Bossuet, bei dem auch Eifersucht auf den Ruhm des frommen Fenelon gewirkt zu haben scheint und der den König gegen ihn eingenommen hat, die Streitfrage zur Entscheidung dem Papste vor, der im J. 1699 drei und zwanzig Sätze des angeführten Buches Fenelons verdammte. Fenelon zeigte seine anspruchlose Demuth, indem er in einem Hirtenbriefe an seine Geistlichkeit dieses Verdammungsurtheil bekannt machte und es selbst von der Kanzel in Cambray seiner Gemeinde vorlas.

Die Einwirkung früher mystischer Lectüre bemerkt man auch in dem Leben der schwärmerischen Antoinette Bourignon de la Porte, welche im J. 1616 zu Lille geboren wurde. Sie floh in einem Alter von zwanzig Jahren aus ihrem älterlichen Hause, um als Einsiedlerin zu leben, gab aber diesen Entschluß bald auf und kehrte, nachdem sie längere Zeit in Douay und Mecheln gelebt hatte, nach Lille zurück, wo sie vom Jahr 1653 bis 1662 als Vorsteherin einer Mädchenschule und eines Waisenhauses lebte. Sie verlor diese Stelle wegen schwärmerischer Aeußerungen, und lebte dann von 1667 an in Amsterdam meist mit Schwärmern verschiedener Art und mit flüchtigen Jansenisten, begab sich von da 1671 nach Holstein und nachdem sie den gegen sie gerichteten Verfolgungen an mehreren Orten hatte entgehen müssen, starb sie endlich 1680 in Franeker. Ihr

Plan gieng dahin, eine eigne Kirche auf den Grund unmittelbarer, ihr gewordener Offenbarungen zu gründen; sie selbst wollte das Haupt dieser Kirche sein, deren Glieder sich zum unbedingten Gehorsam gegen sie verpflichten sollten. Ihre Lehrsätze hat Peter Poiret aus Metz († 1719), der vom J. 1676 bis 1680 bei ihr gelebt hatte, im Zusammenhange vorgetragen. Es sind die alten mystischen Sätze, daß das innere Licht den Menschen heiligt und dadurch rechtfertigt, daß bei Auslegung der Schrift die Vernunft nicht gebraucht werden darf, daß die Seelen aus Gott emanirt sind, woraus sich das innere Licht im Menschen erkläre, dessen Herrschaft das Ziel alles Bestrebens sein muß.

§. 79.

Peyrere.

Durch die Behauptung eines einzelnen Satzes, der von der Kirchenlehre abwich, ist Isaak Peyrere aus Bourdeaux berühmt geworden, der in einer im Jahre 1656 herausgegebenen Schrift aus Röm. V. 12—14 zu beweisen versuchte, daß vor dem gegenwärtigen Menschengeschlechte, dessen Stammvater Adam ist, bereits andre Geschlechter (Präadamiten) die Erde bewohnt hätten. Obgleich er der reformirten Kirche angehörte, so wurde er doch auf den Betrieb der Katholiken 1656 zu Brüssel gefangen gesetzt, und konnte sein Leben nur durch einen Widerruf und durch den Uebertritt zur katholischen Kirche retten. Er lebte dann, von dem Prinzen von Condé in dessen Diensten er gestanden war, unterhalten, bei den Vätern des Oratoriums in Paris bis an seinen Tod (1676).

§. 80.

Burrhi.

Fanatische Ideen von einer allgemeinen Reinigung der Kirche, im Sinne der früheren Verkündiger eines ewigen Evangeliums, erneuerte der Mailänder Franz Joseph Burrhi, ein Mann von großen Anlagen, der nach einer ausschweifenden Jugend sich mit großem Erfolg auf die Chemie gelegt hatte und später die Ueberzeugung verkündigte, daß die

römische Kirche auf dem Gipfel der Verderbniß, aber auch ihrer Heilung, und die Zeit nahe sei, in welcher eine Heerde unter einem Hirten vereinigt sein würde, dessen Schaaren er, Burrhi, selbst anführen werde. Mit diesem Gedanken verband er schwärmerische Lehren, welche er seinen Anhängern unter dem Siegel des Geheimnisses mittheilte. Christus habe aus Ehrgeiz, um dem Vater gleich zu werden, diesen zur Schöpfung der Welt angetrieben, Lucifer sei gefallen, weil er Jesum und die Maria (die Idee derselben nemlich) nicht habe anbeten wollen; die ungehorsamen Engel habe Gott zur Schöpfung der Elemente und der Thiere gebraucht, welche letztere Ausflüsse aus der Substanz der bösen Engel wären; die heilige Jungfrau sei aus der göttlichen Natur hervorgegangen; der heilige Geist habe sich ihr mitgetheilt, und ihre Menschheit sei im Abendmahl eben so, wie die Menschheit Jesu gegenwärtig. Burrhi nahm in seine Gemeinde, die er die Gesellschaft der Nationalevangelischen nannte, durch Handauflegung auf und war überzeugt, daß von dieser Gemeinde die Reformation der ganzen Kirche ausgehen werde. Da die Inquisition diese Secte entdeckte, floh Burrhi und wurde 1661 in effigie in Rom verbrannt, indeß er in Deutschland als Arzt an verschiednen Orten lebte. Im J. 1672 lieferte ihn der Kaiser an den Papst aus. Er wurde zu ewigem Gefängniß verurtheilt, auf die Fürsprache des Herzogs von Etrées aber, den er, da er von den Aerzten schon aufgegeben war, geheilt hatte, im Castell S. Angelo in leidlicher Verwahrung gehalten, wo er 1695 in hohem Alter starb.

§. 81.

Peter le Courayer.

Einen länger schon geführten Streit regte der regulirte Canonicus zu St. Victor, le Courayer, aufs neue auf, indem er die Gültigkeit der Priesterweihen der englischen Bischöfe vertheidigte, deshalb von vielen Seiten angegriffen und im J. 1728 von dem Capitel seines Klosters zum strengen Bann verurtheilt wurde. Er floh nach London und

gab dort eine Vertheidigungsschrift heraus. Im J. 1736 erschien seine Uebersetzung von Sarpi's Geschichte der tridentinischen Synode. Die freimüthigen Anmerkungen, mit welchen er diese Uebersetzung begleitete, zogen ihm viele Angriffe zu, die er in einer sehr gut geschriebenen Vertheidigung beantwortete.

§. 82.

Gaßner.

Großes Aufsehen machten die Teufelsbeschwörungen und Wunderkuren des Johann Joseph Gaßner, welcher seit 1758 Pfarrer von Clösterle, im Bisthume Chur, war. Von dem Bischofe von Regensburg nach Ellwangen eingeladen, fand er dort, so wie 1775 in Amberg, Sulzbach und Regensburg großen Zulauf, und starb 1779. Er heilte Kranke (seinen Ausdrücken nach vom Teufel Umsessene) und Besessene, durch Beschwörung im Namen Jesu. Mehrere Umstände erregten den Verdacht, daß Gaßner für Wiederherstellung des Aberglaubens arbeite und in geheimer Verbindung mit den Jesuiten stehe, deren Schüler er war. Der Bischof von Costanz und von Augsburg, der Kurfürst von Bayern und der Kaiser wirkten durch Befehle gegen diesen angeblichen Wunderthäter, und die Erzbischöfe von Salzburg und Prag erließen Hirtenbriefe gegen ihn. Aehnliche Wunderheilungen haben in neuerer Zeit dem Fürsten Alexander von Hohenlohe eine vorübergehende Berühmtheit verschafft.

VII.

Streitigkeiten in den protestantischen Kirchen.

§. 83. Uebersicht. §. 84. Fortsetzung des synkretistischen Streites. §. 85. Collegium Huunianum. §. 86. Pietistische Streitigkeiten.

§. 87. Schwärmer. §. 88. Streitigkeiten in der engliſchen Kirche. §. 89. Streitigkeiten in der holländiſchen Kirche.

§. 83.

Ueberſicht.

In der lutheriſchen Kirche wurde in dieſer Periode der ſynkretiſtiſche Streit fortgeſetzt, welcher durch den viel einflußreicheren pietiſtiſchen verdrängt wurde. In der engliſchen Kirche wurden beſonders zwiſchen Episcopalen und Presbyterianern mehrere Punkte der Lehre und der Kirchenzucht ſtreitig, und in der holländiſchen ſind durch die Philoſophie des Carteſius, und die exegetiſchen und dogmatiſchen Grundſätze des Coccejus Partheien hervorgerufen worden.

§. 84.

Fortſetzung des ſynkretiſtiſchen Streites.

Calixtus war im Jahr 1656 geſtorben. Sein Sohn Friedrich Ulrich, der gleichfalls Profeſſor in Helmſtädt und Abt in Königslutter war († 1701), ſetzte den Streit zur Vertheidigung ſeines Vaters fort. Dieſer Streit wurde noch erweitert durch den Verſuch, welchen der Landgraf Wilhelm von Heſſencaſſel durch das Religionsgeſpräch zu Caſſel zwiſchen den lutheriſchen Theologen von Rinteln und den reformirten von Marburg, machte; und auf welchem nach feierlichen Unterredungen und Verhandlungen beſchloſſen wurde, wegen der noch beſtehenden Lehrverſchiedenheiten, einander nicht zu verketzern, und die dahin gehörigen Sätze auf der Kanzel, entweder gar nicht, oder doch nicht polemiſch zu behandeln, und eben ſo die directe Polemik dagegen auf Schulen und Univerſitäten zu unterlaſſen. Die Wittenberger Theologen, Calov an ihrer Spitze, erklärten aber dieſe Milde der Theologen von Rinteln für Synkretismus, und bewieſen in einer 1662 erſchienenen Kritik, über die 1661 publicirte brevis relatio colloquii Cassellani, daß die Theologen von Rinteln in Fundamentalartikeln nachgegeben, und gewiſſenlos die Wider-

Widerlegung der Irrthümer von der Kanzel aufgegeben hätten. Da die Facultäten von Leipzig und Jena den Wittenbergern beitraten, so entstand ein lebhafter Schriftwechsel, an dem auch einzelne Theologen andrer Facultäten Theil nahmen. Die Wittenbergischen Theologen hatten noch bei Lebzeiten Calixt's gewünscht, daß der Streit durch eine Synode entschieden, und die lutherische Orthodoxie auf dieser Synode wiederholt bestätigt würde, und hatten zu diesem Zwecke den consensus repetitus ecclesiae Lutheranae verfaßt. Da aber die Theologen von Jena sich dagegen erklärten, so unterblieb die Synode, und erst 1664 wurde der consensus repetitus e. L. herausgegeben. In dieser Schrift war, in besondrer Beziehung auf Sätze, welche Calixt gelehrt hatte, behauptet, daß auch im A. T. der Glaube an die Dreieinigkeit zur Seligkeit unentbehrlich gewesen wäre, und daß auch Juden und Muhammedaner, da sie nicht den dreieinigen Gott verehrten, Abgötter seien, daß Katholiken und Reformirte den Grund der Seligkeit nicht hätten, daß im apostolischen Symbolum nicht alles enthalten sei, was der Christ glauben und wissen müsse und daß die Lehrsätze der ältern Kirchenväter nicht den apostolischen gleich zu setzen seien, daß man zur Schrifterklärung keine kirchliche Vorschrift brauche. Auch andern Sätzen Calixt's war widersprochen. Die Lehren von der Ubiquität und von der realen Communication der Idiome wären noch weiter als in der Concordienformel ausgeführt, es war gegen die Nothwendigkeit des thätigen Glaubens gesprochen, alle Verdammungen in den symbolischen Büchern waren auf ewige Zeiten für gültig erklärt, und behauptet, daß die getauften Kinder durch ihren eignen Glauben bei der Taufe selig würden. Gegen diesen Consensus trat F. U. Calixt zur Vertheidigung seines Vaters und dessen Freundes Hornejus mit großer Mäßigung auf, wurde aber mit der leidenschaftlichsten Heftigkeit und Rohheit von den Wittenbergern angegriffen. In Jena hielten sich zwei ausgezeichnete Theologen, Sal. Glassius und Joh. Musäus, von der Heftigkeit dieser Streitigkeiten ferne. Jener setzte auf den Befehl des frommen Herzogs Ernst von Gotha ein mäßiges Gutachten auf, in

welchem er beiden Partheien Gerechtigkeit wiederfahren ließ; Musäus aber erklärte sich öffentlich gegen den Consensus und vertheidigte 1680 die Facultät gegen die Vorwürfe der Ketzerei, welche ihr in einer anonymen Schrift (M. Reinhard in Wittenberg war der Verfasser) gemacht wurden.

Die historia syncretistica, welche Calov im J. 1682 heimlich in Gießen drucken ließ, wurde sogleich confiscirt. Mit dem Tode der heftigsten Wittenberger Streiter, Strauch († 1682) und Calov († 1686), erlosch dieser Streit, und der pietistische nahm das allgemeine Interesse in viel höherem Grade in Anspruch.

§. 85.

Collegium Hunnianum.

Ehe wir von diesem reden, erwähnen wir noch eines Planes zur Errichtung eines eignen Gerichtes für die Beilegung theologischer Streitigkeiten, für welchen der Herzog Ernst von Gotha besonders thätig war, der aber nicht zur Ausführung kam. Der Superintendent, Nicolaus Hunnius von Lübeck, hatte schon 1632 in einer eignen Schrift geäußert, daß die Beilegung der theologischen Streitigkeiten eben so wie die Entscheidung aller andern Streitigkeiten auf collegialischem Wege bewirkt werden solle. Er schlug vor, eine bestimmte Anzahl, etwa zwölf ausgezeichnete Theologen mit reicher Besoldung und auserlesener Bibliothek in einer großen Anstalt zu vereinigen. Jeder dieser Theologen sollte sich mit der Bildung eines frommen, jungen Theologen in der Philosophie, den Hauptsprachen, und den gesammten theologischen Wissenschaften so beschäftigen, daß diese Jünglinge durch eigne Arbeiten auch praktisch geübt würden. Diesem Vereine von Theologen solle die Oberaufsicht über Kirchen und Schulen in der lutherischen Kirche anvertraut, und die Entscheidung aller Streitigkeiten ihm überlassen werden. Herzog Ernst unterhandelte über die Ausführung dieses Planes mit den Herzogen von Braunschweig und Holstein, mit

Dänemark und Schweden, ohne daß es zu irgend einem Resultate gekommen wäre.

§. 86.

Pietistische Streitigkeiten.

Was Nicolaus Hunnius durch seinen Verein von Theologen bewirken wollte, Eintracht in der lutherischen Kirche, und dadurch die Steigerung gedeihlicher, theologischer und religiöser Wirksamkeit, das strebte Philipp Spener in viel weiterem Sinne, auf andre Weise zu erreichen. Unbefangene Beobachter des Zustandes der lutherischen Kirche am Ende des siebenzehnten Jahrhunderts konnten sich nicht verbergen, daß das Uebergewicht der Polemik und der scholastischen Behandlung der Theologie, so wie die Vernachlässigung der exegetischen, historischen und praktischen Theologie auf Universitäten höchst schädlich auf den Geist der Kirche selbst wirken müsse. Johann Arndt, Joh. Gerhard, Joh. Mich. Dillherr, Joh. Valentin Andreä, Salomo Glassius, Männer, die durch theologische Gelehrsamkeit und ächte Frömmigkeit gleich ausgezeichnet waren, hatten sich vielfach in diesem Sinne geäußert. Einen allgemeinen Eindruck machten aber erst die Bestrebungen Speners.

Philipp Spener war im J. 1635 zu Rappoltsweiler in Oberelsaß geboren, und hatte von früher Jugend an die h. Schrift und andere erbauliche Bücher häufig gelesen. Von 1651 an studierte er in Straßburg, hielt, da er 1653 Magister geworden war, Vorlesungen über Geographie, und setzte das Studium der Theologie fort. Hierauf erlernte er in Basel unter Buxtorfs Leitung das Rabbinische und Talmudische, reisete dann in der Schweiz und in Frankreich, und wurde 1663 Prediger in Straßburg, und 1664 Doctor der Theologie daselbst. Im Jahr 1666 wurde er als Senior nach Frankfurt am Main gerufen, gieng von da (1686) als Oberhofprediger nach Dresden, und 1691 als Consistorialrath nach Berlin, wo er 1705 starb. In Frankfurt hatte er im Jahre 1668 am sechsten Sonntage

nach Trinitatis über das Evangelium (Matth. V. 20—26) gepredigt, und den Satz ausgeführt, daß auch jetzt noch die Gerechtigkeit der meisten Christen nicht besser wäre, als die der Schriftgelehrten und Pharisäer. Diese Predigt machte einen außerordentlichen Eindruck, und da in Folge derselben viele Zuhörer mit Ernst Unterricht und Erbauung suchten, so traf Spener im J. 1670, nachdem er einige seiner Collegen darüber zu Rathe gezogen hatte, die Einrichtung, daß er an den Sonntagsnachmittagen in seinem Hause die Predigt wiederholte und einige Verse aus dem neuen Testamente erklärte, wobei es den Zuhörern gestattet war über dasjenige, was ihnen nicht deutlich war, Fragen zu stellen. Der Zutritt war jedem erlaubt. Die Geschlechter waren getrennt. Da zu diesen Uebungen immer mehr Theilnehmer sich einfanden, so verlegte sie Spener im Jahr 1682 mit Erlaubniß des Raths in die Kirche. Dieß war der erste Anfang der so berühmt gewordenen collegia pietatis. Diese Wiederholungen wurden nämlich bald in andern Städten nachgeahmt (Augsburg, Essen, Schweinfurt), und es bildeten sich Partheien für und gegen dieselben. Der erste Streit darüber brach in Darmstadt aus, wo Johann Winkler sie vertheidigte, Balthasar Mentzer sie tadelte. Da die Regierung sie verbot, verließ Winkler Darmstadt.

Mit dem Streite über die Zulässigkeit der collegia pietatis verband sich ein andrer, viel bedeutenderer, welcher durch Spener's pia desideria veranlaßt wurde. In einer Vorrede zu der im J. 1675 erschienenen neuen Ausgabe der Postille von Johann Arndt, hatte Spener auf den traurigen Zustand der protestantischen Kirche, insbesondere der Universitäten aufmerksam gemacht und Mittel zur Abhülfe angegeben. Er hatte von der Verderbniß aller Stände gesprochen, und darauf hingewiesen, daß man die Hoffnung besserer Zeiten nicht aufgeben müsse, welche durch die Bekehrung der Juden und das Sinken des Papstthumes würden vorbereitet werden. Um diese bessern Zeiten herbeizuführen, müßte vor allem das Wort Gottes fleißig auch in

den Familien getrieben werden; man müsse Kirchenversammlungen nach der apostolischen Art anstellen, und Jeden Gebrauch von den Rechten des geistlichen Priesterthums machen lassen, welches allen Christen gebühre. Der Unterricht auf den Universitäten müsse verbessert, das Studium der Metaphysik und Dialektik eingeschränkt und Exegese und Sittenlehre vorzugsweise behandelt, die Disputationen aber müßten deutsch gehalten werden. Damit verband er seinen Lieblingssatz, der später zu vielen Streitigkeiten Anlaß gab, daß nur ein wiedergeborner Lehrer eine wahre Theologie haben könne. Diese Sätze sprachen großentheils ein so vielfach gefühltes Bedürfniß aus, daß die angesehensten Theologen ihre Beistimmung zu erkennen gaben.

Die Wirksamkeit dieser Ideen Spener's gieng zunächst von Leipzig aus, wozu besondere Umstände die Veranlassung gaben. Als Kirchenrath in Dresden hatte Spener sich viele Mühe gegeben den akademischen Unterricht für die Theologen, der sich damals fast nur auf Dogmatik und Polemik beschränkte, zu erweitern, und bewirkt, daß wieder exegetische Vorlesungen in Leipzig gehalten wurden. In Leipzig nun hatten mehrere junge Magister einen Verein unter sich gegründet (collegium philobiblicum genannt), in welchem aus dem alten und neuen Testamente vorgelesen wurde. Die Anwesenden machten ihre Bemerkungen. Dieser Verein machte sich allmählig immer mehr die Erbauung zum Zwecke, die Mitglieder vermehrten sich, ein größerer Raum zu den Versammlungen wurde nöthig, und es entstand unter dem Präsidio des Doctor Valentin Alberti eine größere Gesellschaft mit eignen Satzungen. Aus dieser giengen die erbaulichen Collegia hervor, deutsche Vorlesungen über das N. T., welche August Hermann Francke, Joh. Casp. Schade und Paul Anton besonders hielten und an welchen auch Bürger Theil nahmen (1689). Francke war längere Zeit bei Spener in Dresden gewesen und hatte dessen Grundsätze angenommen. Seine und seiner Freunde Vorlesungen fanden außerordentlichen Beifall, der noch durch das streng-sittliche

Betragen dieser jungen Lehrer und ihre äußere Sittsamkeit, die ihren Gegnern Veranlassung gab, sie spottweise Pietisten zu nennen, vermehrt wurde. Das durch diese Vorlesungen erregte Aufsehen und die darüber verbreiteten Gerüchte veranlaßten die Regierung in Dresden gegen die drei genannten Lehrer eine Untersuchung anzuordnen, da ihre Gegner sie beschuldigten, daß die Wirksamkeit dieser Pietisten dem öffentlichen Gottesdienste schade, daß durch sie das christliche Lehramt und die Gelehrsamkeit gelästert, die Philosophie und Polemik verunglimpft und das Ansehen der systematischen Theologie und der symbolischen Bücher gefährdet würde, weil sie nur die Bibel als Richtschnur ihres Glaubens anerkannten. Auch das wurde ihnen später zum Vorwurf gemacht, daß sie zu sehr auf gute Werke drängen, daß sie schon in diesem Leben eine Vollkommenheit für möglich hielten, daß sie die Nothwendigkeit einer neuen Reformation für die lutherische Kirche behaupteten, daß sie unmittelbare Erleuchtungen und Offenbarungen annahmen und Tauler's, Böhme's und Weigel's Schriften empfohlen. In Folge der Untersuchung wurden aber die Angeklagten losgesprochen, und Francke schrieb aus den ihm mitgetheilten Acten eine Vertheidigung, die er an die Regierung nach Dresden schickte. Da diese Vertheidigung der theologischen Facultät in Leipzig mitgetheilt wurde, schrieb diese eine Widerlegung derselben; der berühmte Christian Thomasius aber stellte für Francke ein rechtliches Gutachten gegen die Facultät aus. Die Gegner Francke's und seiner Freunde behaupteten nämlich, diese Lehrer hätten das Recht nicht theologische Collegien zu lesen, wogegen Francke und seine Freunde erklärten, daß ihre Collegien philosophische wären und sie fort lasen.

Im J. 1691 begab sich Francke von Leipzig nach Lübeck und erhielt auf der Reise den Ruf zum Diaconate in Erfurt. In Leipzig setzte unterdessen Schade die Collegia fort, stellte sie aber, da er sah, daß sie zu Mißbräuchen Anlaß gaben, ein. Die Regierung hatte sie schon 1690 als Conventikel verboten.

Der vorzüglichste Gegner der Pietisten war Johann Benedict Carpzov, Professor der Theologie in Leipzig (geb. 1639 † 1699), der besonders durch eine Aeußerung Spener's in dessen Vorrede zu Dannhauer's tabulis hodegeticis, daß die Exegese (deren Vortrag Carpzov in Leipzig oblag) auf Universitäten vernachlässigt würde, gegen ihn aufgebracht worden sein soll.

Von 1689 an wurde auch in Gießen zwischen den beiden Theologen Mai und Hanneken, von jenem für, von diesem gegen Spener gestritten, und die Regierung hatte nach angestellter Untersuchung dem Streit dadurch ein Ende gemacht, daß sie beiden Partheien Stillschweigen auflegte. Heftiger wurden die Streitigkeiten in Hamburg, wo ein persönlicher Feind Spener's, der Prediger J. Friedr. Maier, die Unterschrift eines Reverses veranlaßte, durch welchen sich die Prediger zur treuen Anhänglichkeit an die symbolischen Bücher und zur Bekämpfung fanatischer Meinungen verpflichteten. Da die Prediger Horbius, Winkler und Hinkelmann diesen Revers nicht unterschrieben, so begann der Streit, der besonders dadurch eine bedenkliche Richtung nahm, daß das Volk mit in denselben gezogen wurde. Um den Angriffen des Pöbels, die sein Leben bedrohten, zu entgehen, sah sich Horbius genöthigt, die Stadt zu verlassen.

In Erfurt gab die Anstellung Franckes den Anlaß zu Streitigkeiten. Schon 1687 war Joach. Just. Breithaupt, der mit Francke ganz übereinstimmend dachte, Hauptprediger in Erfurt geworden, und als nun auch Francke dort angestellt wurde, glaubte man Erfurt zu einem Mittelpunkte des Pietismus bestimmt. Es bildeten sich Partheien für und wider die genannten Geistlichen, und ein kurmainzisches Edict verbot die Conventikel. Diese Streitigkeiten verbreiteten sich über ganz Deutschland, und wurden besonders in Danzig mit großer Heftigkeit geführt. Einen Mittelpunkt erhielten Speners Anhänger durch die neugestiftete Universität Halle, auf welche ausser Breithaupt auch Francke und Anton als Professoren der Theologie berufen wurden. Dieser

Universität und ihrem Geiste stellten sich die streng lutherisch gesinnten Wittenberger Theologen entgegen und die lutherische Kirche theilte sich in die Parthei der Hallenser (Pietisten, Spenerianer) und der Wittenberger (Orthodoxen). Die letzteren ließen im J. 1695 eine Schrift gegen Spener drucken, in welcher demselben 264 Irrthümer Schuld gegeben wurden. Spener nahm davon Gelegenheit in seiner Beantwortung dieser Schrift seine vollkommne Uebereinstimmung mit der Augsburgischen Confession zu zeigen. Wittenberger und Hallenser stritten über die im Anfange des Streites angeregten Streitpunkte fort und im Laufe des Streites kamen viele neue Streitgegenstände dazu. Zu jenen ersten Punkten gehörte die Frage, ob die theologische Erkenntniß eines Unwiedergebornen eine wahre Erkenntniß sei, welche Speners Anhänger so beantworteten, daß auch bei einem Unwiedergebornen eine wahre Erkenntniß von religiösen Dingen statt finden könne, aber keine lebendige thätige und fruchtbare Erkenntniß. Damit hieng die Frage zusammen, ob ein unwiedergeborner Geistlicher eben so viel Nutzen als ein wiedergeborner stiften könne. Beide Partheien konnten sich über diese Fragen schon deshalb nicht vereinigen, weil Spener nur diejenigen Wiedergeborne nannte, welche den wahren seligmachenden Glauben hätten, seine Gegner aber alle Getauften für Wiedergeborne erklärten und der Behauptung Speners widersprachen, daß die Heiligung des Willens der Erleuchtung des Verstandes vorangehe, und daß der rechtfertigende Glaube in einem gewissen Verstande schon gute Werke bei sich habe; daß gute Werke in gewissem Sinne nothwendig und vollkommene Heiligung schon in diesem Leben möglich sei, daß die Seligkeit der Gläubigen in diesem Leben von der Seligkeit der Gläubigen in jenem Leben nur dem Grade nach verschieden sei, daß die als gleichgültig betrachteten Vergnügungen, Tanz, Theater ꝛc. Sünde seien.

Dieser Streit dauerte mit Heftigkeit bis zum J. 1720 fort, in welchem Jahre der preußische und der sächsische Hof alles Streiten über diese Punkte verboten, und zugleich den

Gebrauch des Namens Pietisten und die Fortsetzung der „Unschuldigen Nachrichten" untersagten, eines Journals, in welchem die Gegner der Pietisten ihre Angriffe auf dieselben vorzugsweise gemacht hatten, das aber mit verändertem Titel doch fortgesetzt wurde. Mit diesem Streite verbanden sich verschiedne andre; so der terministische, welcher durch die Behauptung des Diaconus Böse zu Sorau veranlaßt wurde, daß es im Leben jedes Menschen einen Zeitpunkt (terminus peremptorius) gebe, über welchen hinaus sich der Mensch nicht mehr bessern könne. Der Streit selbst wurde zwischen den Leipziger Theologen Rechenberg, der für die Behauptung Böse's Parthei nahm, und Ittig geführt. Auch über die Nothwendigkeit des Beichtstuhls wurde gestritten, gegen welche Schade sich, ohne daß Spener dieß billigte, mit Heftigkeit erklärt hatte, weil er den Wunsch Speners ein Sittengericht anstatt der Beichte in der Kirche eingeführt zu sehen, mißverstand.

In der schwedischen Kirche wurden in den Jahren 1713, 1717 und 1726 die Collegia pietatis verboten, in der würtembergischen und dänischen nur mit Einschränkung erlaubt. Die Theilnahme, welche die Wolfische Philosophie in Deutschland erregte, hat das Interesse an den pietistischen Streit zurückgedrängt. Die Wirkung, aber welche Speners Bestrebungen äusserte, hat fortgedauert und auf den Unterricht sowohl, als auf die freiere Behandlung der Theologie sich erstreckt. Die Grundsätze der Pietisten pflanzten sich im Stillen gleichfalls fort und haben besonders in der würtembergischen Kirche viele Anhänger gefunden, wo Joh. Albert Bengel, ein Mann von großer Gelehrsamkeit und ausgezeichneter Frömmigkeit, dann der Prälat Friedrich Christoph Oetinger und sein Schüler Philipp Matth. Hahn für die Erhaltung dieser Grundsätze besonders gewirkt haben.

§. 87.

Schwärmer.

Die Gegner der Pietisten zählten alle Fanatiker und Schwärmer, welche zu jener Zeit in der lutherischen Kirche erschienen, gleichfalls zu ihnen. Unter diesen Schwärmern sind Johann Wilhelm Petersen und Johann Conrad Dippel berühmt geworden. Jener war im J. 1649 zu Osnabrück geboren und war 1677 Professor der Poesie in Rostock, hierauf Prediger in Hannover, Superintendent in Lübeck, Hofprediger in Eutin und endlich 1688 Superintendent in Lüneburg geworden, wo er 1692 abgesetzt wurde und dann bis 1722 auf seinem Gute Thymern bei Zerbst lebte. Er hat besonders in seinem großen Werke: Mysterium apocatastaseos III. fol. v. 1700—1710 die chiliastische Lehre und die Behauptung von der Wiederbringung aller Dinge vorgetragen. Ein Fräulein Rosamunde von Asseburg, das in seinem Hause lebte, hatte von Kindheit an Erscheinungen und prophezeite. Auch Petersens Gattin, eine geborne von Merlau, theilte die Ueberzeugung ihres Mannes und ist gleichfalls als Schriftstellerin aufgetreten.

Dippel (geb. 1673) hatte in Gießen und Strasburg Theologie studirt, und war erst ein Gegner der Pietisten, von dem J. 1697 an aber schrieb er sehr heftig gegen die Kirche. Im J. 1710 begann er ein eifriges Studium der Medicin und Chemie, wurde Doctor der Medicin in Leiden 1711 und hatte dann wechselnde Schicksale. Er wurde in Schweden gefangen gesetzt, mußte Preußen verlassen und gieng nach Holland. Hierauf wurde er als Vicepräsident in Altona angestellt, 1719 aber auf Bornholm ins Gefängniß gesetzt, in dem er bis zum J. 1726 blieb und endlich 1734 auf dem Schlosse Wittgenstein plötzlich starb. Seine Schriften (die er größtentheils unter dem angenommenen Namen Christianus Democritus herausgab) sind im J. 1747 in drei Bänden 4. in Berleburg gesammelt erschienen, und die Hauptsätze, auf welchen diese sehr weitschweifig verfaßten Schriften ruhen,

sind in Beziehung auf die Religion folgende. Nicht Studium und Büchergelehrsamkeit, sondern Liebe und Selbstverläugnung sei der Grund der Religion. Der Geist Gottes mache Theologen, und die heilige Schrift sei ohne gelehrte Exegese klar. Nur Gottes Wort, nicht die heilige Schrift sei allgemein. In der Lehre von der Dreieinigkeit äußerte er sich zuweilen als Subordinatianer, zuweilen so, als ob er Sohn und Geist nur für Wirkungsarten der Gottheit hielte. Der Mensch, behauptete er, müsse sich selbst erlösen und versöhnen, indem er sich selbst Gott opfere. Vorzüglich drang er auf die Annahme der Lehre vom innern Lichte, welches die Wiedergeburt bewirke. Er erklärte sich gegen die Sacramente, wollte die Taufe nur bei Proselyten angewandt haben, behauptete, daß nur wahre Christen wirksam zum Abendmahl gehen könnten, sprach gegen Beichte und Absolution und erklärte, daß auch Nichtchristen das innere Licht haben, und dadurch Glieder der wahren Kirche sein könnten. Die Obrigkeit hielt er, wenn erst alle Unterthanen ächte Christen seien, für überflüssig, in allen Geistlichen aber müsse das innere Wort, Christus, wohnen.

§. 88.

Streitigkeiten in der englischen Kirche.

In der englischen Kirche wurden über mehrere dogmatische und kirchenrechtliche Gegenstände einflußreiche Streitigkeiten geführt. Den Anlaß zu einer der berühmtesten gab der gelehrte auch als Philologe bekannte Hofpredigers Sam. Clarke (desselben, der mit Leibnitz den Streit über Freiheit und Nothwendigkeit geführt hat) durch seine im J. 1712 erschienene Schrift über die Dreieinigkeit (scripture doctrine of the trintiy). In dieser Schrift war der Vater als das höchste unabhängige Wesen und die Ursache aller Dinge dargestellt; mit welchem von jeher zugleich der Logos und der Geist des Vaters und des Sohnes existirt habe. Nur die persönlichen Eigenschaften und Werke, nicht aber das Wesen dieser drei Personen, werde uns in der h. Schrift

gelehrt, und aus ihr lernten wir, daß der Vater allein der Ursprung aller Majestät und der Grund aller Werke des Sohnes und des Geistes sei, daß der Sohn auf uns unbekannte Weise, Wesen und Eigenschaften vom Vater nach dessen freiem Willen vor der Weltschöpfung empfangen habe, aber eine wahre Person sei, wie auch der heilige Geist, der gleichfalls vom Anfang her sei. Der Sohn heißt Gott wegen seines Verhältnisses zum Vater nicht wegen seines Wesens, er hat nur die mittheilbaren Eigenschaften vom Vater empfangen, der durch ihn die Welt geschaffen hat, so wie der heilige Geist, der nie Gott heißt, die Wunder, die Eingebung der Schrift und die Gnadenwirkungen wirkt. Der Sohn ist dem Vater, der Geist dem Sohne subordinirt; und die gottesdienstliche Verehrung kommt bloß mittelbar dem Sohne und dem Geiste zu. Diese Darstellung Clarkes von der Dreieinigkeit wurde von vielen englischen Theologen angegriffen; von einigen auch vertheidigt. Die Königin Anna entzog ihm 1714 die Hofpredigerstelle und er mußte sich vor der Convocation verantworten und versprechen, nie mehr über diese Lehre zu schreiben oder zu predigen. Hierauf erklärte er, daß der Sohn durch den ewigen und unbegreiflichen Willen und durch die Kraft des Vaters von Ewigkeit gezeugt sei und daß der heilige Geist von Ewigkeit nach derselben Kraft und demselben Willen von dem Vater durch den Sohn ausgehe.

Zum Streite über die Lehre vom Abendmahle gab ein Werk des Bischofs Hoadly von Wincheſter über das Abendmahl Veranlassung, in welchem dieses als ein bloßes Gedächtnißmahl dargestellt und nicht nur alle Gegenwart des Leibes und Blutes Christi und alle Theilnahme an denselben, sondern auch alle Vortheile geläugnet werden, welche den Genuß des Abendmahls nach der Kirchenlehre begleiten. Diese Schrift Hoadly's hat viele Gegenschriften veranlaßt.

Das Verhältniß zwischen den Mitgliedern der bischöflichen Kirche und den Presbyterianern, wie es sich durch die strengen Verordnungen der Königin Anna gegen die Nonconfor-

misten, welche Georg I. mit Ausnahme der Corporation und Testacte aufhob, gestaltet hatte, veranlaßte viele Streitigkeiten zwischen Episcopalen und Presbyterianern. Einer der Streitpunkte betraf die Frage, ob der Gehorsam gegen die Obrigkeit uneingeschränkt sein müsse, wie die strengen Episcopalen, unter denen Franz Atterbury und Heinr. Sacheverell sich auszeichneten, behaupteten, (leidender Gehorsam) oder ob der Umstand, daß der König unter dem Gesetze stehe, den Gehorsam beschränke, welches die Ansicht aller Presbyterianer und eines Theils der Episcopalen war.

Mit dieser Frage hieng eine andre über die Rechte der Bischöfe zusammen. Die strengen Episcopalen behaupteten, daß die Bischöfe hinsichtlich der Kirchenregierung von der weltlichen unabhängig und nur Christo unterworfen wären. Diesem Grundsatze gemäß weigerten einige Bischöfe Wilhelm dem Dritten bei seiner Thronbesteigung den Eid und wurden abgesetzt. Sie fanden eifrige Vertheidiger, unter denen sich besonders der gelehrte Heinrich Dodwell (damals Professor der Geschichte in Oxford) auszeichnete, der deshalb gleichfalls abgesetzt wurde, und sich von der bischöflichen Kirche trennte.

Derselbe Dodwell trug eine eigne Ansicht von der Unsterblichkeit der Seele vor. Er hielt dafür, daß die Seele des Menschen dadurch von den Thierseelen unterschieden sei, daß Gott sie dem ersten Menschen eingeblasen habe. Sie sei aber nicht unsterblich und sterbe auch nicht mit dem Leibe, sondern daure in der Unterwelt bis zum jüngsten Tage. Unsterblich würde der Mensch durch den 1. Kor. XV. 45 angeführten lebendigmachenden Geist, den der erste Adam verloren, der zweite aber wieder erworben habe, und den der Mensch durch Taufe, Buße und Glauben erhalte. Nur die Taufe der Bischöfe sei die rechte Taufe. Alle Ungetauften würden am jüngsten Tage vernichtet; alle getauften Sünder litten ewige Strafen.

Zu einem andern Streite gab der Oxforder Theologe, Daniel Whitby, durch eine 1717 erschienene Schrift Ver-

anlassung. Schon 1710 hatte er in einer Abhandlung die allgemeine Erlösung durch Christum und die allgemeine Gnade behauptet, die unwiderstehliche Gnade geläugnet, und gelehrt, daß der Mensch im Stande der Versuchung frei sei, und daß der Gläubige fallen könne. In einer Schrift von 1717 aber läugnete er die Zurechnung und die Erbsünde, und erklärte die Verderbniß der Menschen aus ihrer Sterblichkeit und ihrer Weltliebe.

Den für die deutsche lutherische Kirche so bedeutend gewordenen Streit über die Besessenen regte A. A. Sykes an, indem er in einer 1737 herausgegebenen Schrift die Besessenen für Kranke erklärte, welcher Ansicht auch der Arzt Richard Mead in seiner medica sacra beitrat, und welche durch Farmers Versuch über die Dämonischen in Deutschland bekannt wurde.

Der Bischof von Gloucester, Warburton, fand Widerspruch, da er in seinem berühmten Buche („die göttliche Sendung Mosis ꝛc., 1737.“), folgenden Schluß vorgetragen hatte: Kein Staat kann ohne die Lehre von Belohnungen und Bestrafungen nach dem Tode bestehen; und wenn ein Staat oder eine Religion diese Lehre nicht hat, so bedürfen sie zu ihrer Erhaltung einer außerordentlichen göttlichen Unterstützung. Da nun die Israeliten diese Lehre nicht hatten, so mußte ein ganz besonderer, göttlicher Beistand zu ihrer Erhaltung eintreten.

Mit Warburton gerieth der Cambridger Professor Middleton in Streit über die von letzterm aufgestellte Behauptung, daß die römisch-katholischen Kirchengebräuche aus dem Heidenthume herübergekommen seien. Derselbe Middleton veranlaßte weitere Streitigkeiten durch die beiden Behauptungen, daß alle Erzählungen von Wundern nach den Aposteln keinen Glauben verdienten, und daß der Beweis aus den Weissagungen dem Beweise aus den Wundern weit vorzuziehen sei.

Die Lehre von der Genugthuung gab Anlaß zu einem Streite mit dem Prediger Joh. Taylor zu Norwich, der

behauptete, Christi Tod sei ein Gott dargebrachtes Opfer gewesen, und habe uns die Vergebung der Sünden wirklich erworben, weil er ein Mittel zur Heiligung sey, nicht bloß uns deren versichert, doch sey dieser Tod nicht stellvertretend gewesen.

Ueber die Verbindlichkeit des symbolischen Buches der englischen Kirche, der neun und dreißig Artikel, entstanden gleichfalls Streitigkeiten, indem gefragt wurde, ob man durch die Unterschrift sich dazu verpflichte, ihnen zu glauben, oder bloß ihnen nicht zu widersprechen; ob man sie in einem bestimmten Sinne nehmen müsse, oder ob jeder sie nach der Auslegung, die er sich davon mache, unterschreiben könne. Der Streit wurde besonders heftig, als Franz Blackbourne im J. 1766 in einer eignen Schrift darauf antrug, daß die Unterschrift in der bisherigen Weise aufhören, und daß bloß diejenigen Punkte unterschrieben werden sollten, in denen alle Protestanten übereinstimmten und in welchen sich die protestantische Kirche von der katholischen trenne.

§. 89.

Streitigkeiten in der holländischen Kirche.

In der holländischen Kirche hat besonders die cartesianische Philosophie zu Streitigkeiten Anlaß gegeben; unter welchen die zwischen den Voëtianern und Coccejanern geführten die bedeutendsten sind. Im J. 1639 hatte nemlich der Professor der Theologie zu Utrecht, Gisbert Voëtius, die Philosophie des Cartesius angegriffen, weil ihm dessen Sätze, daß der Zweifel zur Weisheit führe, daß das Wesen des Geistes, so wie das Wesen Gottes im Denken bestehe, und daß der Raum nur ein Gedachtes, die Materie also unendlich sey, ihm gefährlich und irreligiös erschienen. Viele holländische Theologen waren ihm beigetreten, und als andre die Philosophie des Cartesius auf die Theologie anwandten, erklärten sich dagegen erst 1656 die Geistlichen und in demselben Jahre verordneten die Staaten von Holland, daß

über die Schriften des Carteſius keine Vorleſungen gehalten und die heilige Schrift nicht nach der Philoſophie ausgelegt werden ſollte; und nach dem Beſchluſſe einer Verſammlung zu Delft 1657 mußte jeder, der ein geiſtliches Amt erhalten wollte, verſprechen, die Lehren des Carteſius nicht zu verbreiten und überhaupt keine fremde Lehre in die Theologie überzutragen. Demungeachtet mehrte ſich die Zahl der Carteſianer, wurden aber, da ihre Gegner, die Voetianer, die oraniſche Parthei ergriffen, vielfach gedrückt.

Mit dieſen Streitigkeiten vereinigten ſich die coccejaniſchen. Johann Coccejus (1603 in Bremen geboren) hatte ſich beſonders auf das Studium des Orientaliſchen gelegt und war erſt Profeſſor der orientaliſchen Sprachen in Bremen, dann in Franeker, 1643 Profeſſor der Theologie in Franeker und 1650 in Leiden geworden, wo er 1669 ſtarb. Er arbeitete auf eine vollſtändige Aenderung des Vortrags der Theologie nach folgenden Grundſätzen hin. Die Worte der heil. Schrift bedeuten, was ſie nur immer bedeuten können, und der ganze Inhalt des A. T. iſt auf Chriſtum und das N. T. zu deuten. Die Geſchichte der neuteſtamentlichen Kirche ſelbſt aber theilt ſich nach einer Erklärung der ſieben Siegel in der Offenbarung in folgende ſieben Perioden: 1. Verkündigung des Evangeliums und Sammlung der Kirche aus Juden und Heiden. 2. Verfolgungen von Nero bis auf Conſtantin d. Gr. 3. Befreiung der Kirche. Verderbniß in Lehre und Leben. 4. die Kirche unter dem Antichriſt und dem Türken. 5. Reformation. 6. Die Kirche undankbar und geſtraft. 7. Ruhe der Kirche und allgemeine Ausbreitung. Auſſerdem nahm Coccejus einen Bund der Werke vor dem Falle und einen Bund der Gnade nach dem Falle an, indem er behauptete daß der durch Moſes geſchloſſene Bund von dem durch Chriſtum geſchloſſenen nicht verſchieden; und die zehn Gebote nicht ein Geſetz, ſondern die Formel des Gnadenbundes ſeien. So nahm er auch eine dreifache Oeconomie, die Zeit der Patriarchen, die Zeit von Moſes bis Chriſtus und die Zeit von Chriſtus

bis

bis ans Ende der Welt an. Er behauptete ferner; die Gläubigen des A. T. hätten nur zeitliche aber keine geistlichen Verheissungen gehabt, und Gott habe im A. T. die Sünden nur übersehen, nicht erlassen (πάρεσις, ἄφεσις).

Die Gegner der Cartesianer traten nun auch als Gegner der Coccejaner auf, und da auch diese viele Anhänger fanden, so hat der Streit lange fortgedauert. Einer der cartesianischen Theologen, Hermann Alexander Röll (geb. 1653, † 1718), Professor in Franeker, regte einen neuen Streit durch die Behauptung auf, daß die Göttlichkeit der h. Schrift aus der Vernunft bewiesen werden könne, und daß das Zeugniß des heiligen Geistes nicht der einzige Beweis für dieselbe sey. Derselbe Röll trug eine eigne Ansicht von der Zeugung des Sohnes und von dem Tode der Gläubigen vor. Jene erklärte er für einen bildlichen Ausdruck, durch welchen die Wesenseinheit des Sohnes und Vaters und die Ewigkeit des Sohnes bezeichnet werde; der leibliche Tod aber sey auch für die Gläubigen eine Sündenstrafe und werde nach der Auferstehung von Christo aufgehoben. Ueber diese letzten Behauptungen hat besonders Camp. Vitringa den Streit mit Röll geführt. Die Stände von Friesland beendigten diese Streitigkeiten durch das Gebot des Stillschweigens.

Von großer Wirkung sind die freien Grundsätze Balthasar Becker's gewesen, der (1634 geboren) schon im J. 1670 durch einen Katechismus für Erwachsene Unzufriedenheit erregt hatte, weil in demselben gelehrt war, daß Adam, wenn der Sündenfall nicht eingetreten wäre, alt geworden sein, aber ohne Abnahme seiner Kräfte ewig gelebt haben würde, auch die Ewigkeit der Höllenstrafen zweifelnd vorgetragen und die bischöfliche Würde vertheidigt war. Im J. 1683 hatte er den auf die Kometen bezüglichen Aberglauben widerlegt, und in seinem 1693 erschienenen Buche „die bezauberte Welt" die Lehre vom Teufel, wie sie damals in seiner Kirche bestand, angefochten und besonders durch diese letzte Behauptung großes Aufsehen erregt. Auch die Beschul-

digung des Spinozismus, welche gegen mehrere holländische Theologen, wie z. E. gegen den Gröninger Professor Wittich vorgebracht wurde, gab zu mehreren Streitigkeiten Anlaß. Der berühmte Prediger Saurin wurde über den Satz, daß nicht alle Unwahrheiten strafbare Lügen wären, angegriffen und von seinen Neidern der Verfälschung des reformirten Lehrbegriffs beschuldigt.

Eine eigenthümliche Ansicht über die Dreieinigkeit trug Paul Maty, Katechet an einer von Saurin gestifteten Armenschule vor (1729). Er lehrte, daß der Vater selbstständig im Besitze der ganzen Gottheit von Ewigkeit den Sohn und Geist hervorgebracht habe, welche endliche vom Vater sowohl als unter sich selbst verschiedne, aber durch persönliche Vereinigung innigst mit dem Vater vereinigte Wesen, und mit dem Vater ein Gott seien. Der wichtigste Theil der Dreieinigkeitslehre sei deshalb die Vereinigung der menschlichen und göttlichen Natur in Christo. Diese Lehre wurde als ketzerisch von mehreren Theologen angegriffen, und auf einer wallonischen Synode zu Campen (1730) verdammt, Maty selbst aber von einer Synode im Haag aus der Gemeinschaft der reformirten Kirche ausgeschlossen.

Ueber die Predigtmethode wurde gestritten, da der Professor Hollebeek in Leiden (1768) sich über die in der holländischen Kirche gewöhnlichen langedauernden Predigten, die meistens aus allegorischen und exegetischen Abhandlungen bestanden, erklärte, und die Methode der englischen Prediger empfahl.

Eine freiere Gesinnung machte sich in dem Streite bemerklich, der durch die Erklärungen veranlaßt wurde, welche ein in Gröningen wohnender Engländer Goodrike gegen die Schriften des Utrechter Professors Bonnet (1766) und des Leidner Professors van der Kemp (1766) gegeben hatte (1767), indem er behauptete, daß die holländische Kirche einer Reformation sehr bedürfe, daß es unvernünftig sei, menschliche Formeln zur Bedingung der Aufnahme in eine Kirche zu machen, und Glieder der Kirche wegen Irrthü-

mern auszuschließen, welche den Grund des Christenthums nicht angriffen; daß das Ansehen der Dortrechter Synode unrechtmäßig, antichristisch und papistisch sei, da diese Synode eine sündliche Trennung in der Kirche hervorgebracht habe, daß keine Kirche Grundsätze haben müsse, welche wider die allgemeine Kirche streiten, daß es sich mit dem Wohle des Staates nicht vertrage, Bürger wegen religiöser Ansichten, die keinen Bezug auf den Staat hätten, von Aemtern ꝛc. auszuschließen.

Diese Sätze trennten dann eine freiergesinnte Parthei in der holländischen Kirche von den streng an der Dortrechter Synode und an den von derselben aufgestellten Grundsätzen hängenden ältern Theologen.

VIII.

Versuche, die getrennten Kirchen zu vereinigen.

§. 90. Versuche, Katholiken und Protestanten zu vereinigen. §. 91. Versuche, die beiden protestantischen Kirchen zu vereinigen.

§. 90.

Versuche, Katholiken und Protestanten zu vereinigen.

Von Seite der katholischen Kirche wurden mehrere Versuche gemacht, auf dem Wege des Vergleiches die lutherische Kirche wieder mit der katholischen zu vereinigen. Nach einem von Rom aus im J. 1644 nach Deutschland gebrachten Plan, dessen Ausführung gar nicht versucht wurde, sollten bloß weltliche Fürsten über diese Vereinigung berathen. Einen bessern Erfolg versprach der Vereinigungsentwurf, welcher von dem trefflichen Kurfürsten von Mainz, Johann

Philipp von Schönborn (1660), ausgieng. Eine Synode aus zwölf Katholiken und zwölf Lutheranern beſtehend, ſollte alles dasjenige, was beide Partheien annehmen, aus dem Breviarium und der augsburgiſchen Confeſſion auszeichnen, und eine deutſche Meſſe entwerfen; die Evangeliſchen ſollten Reformirt-Katholiſche heißen und eine beſondere Kirche in Rom von dem Papſte erhalten, der von der vereinigten Kirche als oberſter Geiſtlicher erkannt werden, und Aemter und Prälaturen auch an Reformirt-Katholiſche vertheilen ſollte. Das Abendmahl ſollte unter beiden Geſtalten gefeiert werden dürfen, die Ohrenbeichte in Italien und Spanien bleiben, vierzehn Tage vor Oſtern der Fleiſchgenuß aufgehoben, die Anrufung der Heiligen aber, wie ſie in der älteſten Kirche beſtand, beibehalten werden. Bei den Wallfarthen ſollten deutſche Lieder geſungen werden, der Glaube an das Fegfeuer und die Prieſterehe ſolle frei ſein, und in den reformirt-katholiſchen Ländern ſollten Biſchöfe angeſtellt werden, die ohne Nachtheil der Obrigkeit den Papſt in ſchwierigen Fällen um Rath fragen dürften. Die Calviniſten ſollten von dieſer Vereinigung ausgeſchloſſen bleiben, bis ſie ihre Lehre von der Gnadenwahl, dem Abendmahl und der Perſon Chriſti änderten. Dagegen könne die griechiſche Kirche aufgenommen werden. Allen Glaubensartikeln ſolle die heilige Schrift zu Grunde liegen, und der Papſt ſolle Räthe aus beiden Religionen haben.

Mit großer Thätigkeit wurde die Vereinigung der getrennten Kirchen, auf zwanzigjährigen Reiſen vom J. 1676 an, von dem Spanier Chriſtoph Rojas de Spinola (von 1668 an, Biſchof von Tina in Croatien, von 1685 an, von Wieneriſch Neuſtadt † 1695) mit Vollmacht des Kaiſers Leopold I. betrieben. Er bot den Proteſtanten das Abendmahl unter beider Geſtalt, und die Prieſterehe ꝛc. gegen Anerkennung der Hoheit des Papſtes. Der hannöver'ſche Hof gieng auf ſeine Vorſchläge inſoweit ein, daß er den Abt Molanus von Lockum beauftragte, einen Vereinigungsentwurf vorzulegen, und Leibnitz, der mit Pelliſon und Boſſuet

über die Vereinigung correſpondirt hatte, nahm gleichfalls an dieſen Verhandlungen Theil; die ſo wenig zum Ziele führten, als die Verſuche, die engliſche Kirche mit der katholiſchen zu vereinigen. Für dieſe Vereinigung war beſonders du Pin thätig, der mit dem Erzbiſchof Wilh. Wake von Canterbury deshalb unterhandelte, ohne etwas bewirken zu können, da Wake forderte, daß die franzöſiſche Kirche vor allem ſich der Oberherrſchaft des Papſtes entziehen ſolle. Der Cardinal, Angelo Maria Querini († 1755), der mit mehreren proteſtantiſchen Gelehrten, die er auf ſeinen Reiſen kennen gelernt hatte, in Briefwechſel ſtand, ſuchte eine Vereinigung einzuleiten, indem er ſeinen Correſpondenten die Annäherung der proteſtantiſchen Kirche an die katholiſche als ſehr leicht darſtellte. Große Unzufriedenheit erregte der Profeſſor der Theologie, Fabricius in Helmſtädt († 1729), bei ſeinen Glaubensgenoſſen durch die Behauptung (1704), daß die katholiſche und die lutheriſche Kirche im Grunde des Glaubens mit einander einig wären, und nur in der Lehre vom Abendmahle von einander abwichen.

Ganz unbedeutend waren die Verſuche beide Kirchen zu vereinigen, welche im J. 1781, von dem M. Maſius in Leipzig ausgiengen, welcher vorgab, daß eine bedeutende Geſellſchaft ſich zu dieſem Zwecke verbunden hätte, und daß ſogar einige Höfe Theil daran nähmen, wahrſcheinlich aber nur den Abſatz ſeiner Schriften durch dieſes Vorgeben zu befördern verſuchte. Um dieſelbe Zeit erregten Friedr. Nicolai und der Bibliothekar Bieſter in Berlin einige Beſorgniſſe in der lutheriſchen Kirche; indem ſie behaupteten, daß ein ausgedehnter Entwurf die Proteſtanten wieder zur katholiſchen Kirche zurückzuführen, beſtehe, deſſen Ausführung beſonders den Jeſuiten übertragen ſei, welche auf verſchiedenen Wegen die Abneigung der Proteſtanten vor der katholiſchen Kirche aufzuheben beſtrebt, und in dieſem Beſtreben bereits ſo glücklich geweſen wären, daß ſelbſt proteſtantiſche Geiſtliche (wie der Oberhofprediger Starke in Darmſtadt) dem Orden zu dieſem Zwecke einverleibt ſeien. Der Verdacht,

den Nicolai und Bieſter angeregt hatten, erneuerte ſich, da mehrere ausgezeichnete Proteſtanten zur katholiſchen Kirche übergiengen, und es wurde beſonders von J. H. Voß die Begünſtigung der ſpaniſchen Literatur, vorzüglich der Werke Calderons, und die Behandlung der Mythologie, wie ſie von Fr. Creuzer ausgieng, als ein Mittel dargeſtellt, die Proteſtanten allmählig mit dem Gedanken der Unterwerfung unter die Hierarchie vertraut zu machen. Beſonderes Aufſehen erregte in dieſer Hinſicht der Uebergang des Grafen F. Leop. Stolberg und des gelehrten Friedr. Schlegel zur katholiſchen Kirche, ſo wie in neuerer Zeit der des Schweizers, von Haller, der ſich an die ſtreng römiſche Parthei in der katholiſchen Kirche anſchloß.

Da von der Mitte des vorigen Jahrhunderts an die proteſtantiſchen Kirchen und die katholiſche ſich näherten und eine gegenſeitige Duldung eintrat, ſo wuchs die Hoffnung, daß dieſe mildere Stimmung eine völlige Vereinigung vorbereiten würde. Dieſe Hoffnung wurde um ſo ſtärker, da in der katholiſchen Kirche ſelbſt eine große Parthei ſich bildete, welche die ſtrengen Grundſätze der römiſchen Kirche aufzugeben, und ſich näher an die evangeliſche Kirche anzuſchließen, Neigung zeigte. Dieſe Annäherung an die evangeliſchen Kirchen iſt theils von Seite derjenigen Parthei erfolgt, welche man die myſtiſche zu nennen pflegt, und welche die gleiche Geſinnung und Richtung (wie ſie ſich beſonders in J. Michael Sailer und ſeiner Schule ausſprach) den proteſtantiſchen Myſtikern anſchloß; theils von Seite der rationaliſtiſchen Parthei, welche in Verwerfung der Auctorität gleichen Schritt mit den proteſtantiſchen Rationaliſten hielt. Die römiſche Kirche aber hat dieſe Annäherung immer nur als Abfall betrachtet, und iſt bei der Gefahr eines bedeutenden Verluſtes durch dieſe weitverbreiteten Geſinnungen nur um ſo feſter und conſequenter auf ihren Grundſätzen beſtanden, wodurch denn die Hoffnung einer Vereinigung beider Kirchen weit hinausgerückt erſcheint. Dem Theile der katholiſchen Kirche, welcher eine Umgeſtaltung im Sinne der proteſtan-

tischen Kirche wünschenswerth findet, und deshalb besonders auf Aufhebung des Cölibates dringt, stellt sich ein andrer Theil entgegen, welcher an den Grundsätzen des römischen Hofes festhaltend, jede Aenderung abweiset. Der Kampf zwischen diesen beiden Partheien ist besonders in der deutschkatholischen Kirche und in Frankreich lebhaft geworden, wo die vom Abbé Chatel gestiftete französische Kirche die alte Idee einer französischen vom Papste unabhängigen Nationalkirche wieder hervorgerufen hat, und außerdem die Priesterehe dringend empfiehlt.

§. 91.

Versuche, die beiden protestantischen Kirchen zu vereinigen.

Die Abneigung zwischen Lutheranern und Reformirten war durch die heftigen Streitigkeiten in der vorigen Periode so hoch gestiegen, daß die Versuche beide Kirchen zu vereinigen, welche im Anfange dieser Periode (z. E. durch das Religionsgespräch zu Cassel 1661) und im achtzehnten Jahrhunderte gemacht wurden, sie zu vereinigen, bis nahe an unsre Zeit, ohne Erfolg blieben. Selbst Männer von großer Gelehrsamkeit und entschiedenem Ansehen, wie Puffendorf, erklärten, daß eine Vereinigung zwischen beiden Kirchen unmöglich sei, so lange die Reformirten ihre Hauptunterscheidungslehren beibehielten. Ein später von der katholischen Kirche der protestantischen zuweilen gemachter Vorwurf, daß diese mit der Ruhe der Staaten unverträglich sei, wurde der reformirten von dem dänischen Hofprediger, Hector Gottfried Masius (1687) gemacht, und es erregte große Unzufriedenheit bei den lutherischen Theologen, als der lutherische Herzog Wilhelm von Sachsen-Zeitz eine Prinzessin von Brandenburg heirathete.

Die ersten bedeutenden Schritte zur Vereinigung beider Confessionen giengen von Preußen aus. Friedrich I. zog darüber Leibnitz, den Abt Molanus von Lockum und den

Bischof der mährischen Brüder, Daniel Ernst Jablonsky, zu Rathe, und ordnete ein Gespräch über diese Vereinigung (1703) in Berlin an, an welchem unter dem Vorsitze des reformirten Bischofs Ursinus, von lutherischer Seite der Probst Fz. Joh. Lütkens und der magdeburgische Dompredigers J. Jos. Winkler, von reformirter aber der Frankfurter Professor, Sam. Strimesius, und der Hofprediger D. E. Jablonsky, Theil nahmen. Da Lütkens sich zurückzog, die Reformirten begünstigt wurden und Winkler in einer eignen Schrift dem Könige rieth, keinen Candidaten, der in Wittenberg, wo nur Streiter gebildet würden, studiert habe, anzustellen, jedem seine Religionsmeinung frei zu geben und Beichte und Exorcismus abzuschaffen, und wenn dieß nicht zur Vereinigung führe, diese vermittelst strenger Befehle durchzusetzen, so wurden die Verhandlungen, ohne ein Resultat zu geben, abgebrochen. Winklers Schrift hatte die Vereinigung auf längere Zeit erschwert, weil die in derselben ausgesprochenen Ansichten die Lutheraner mit Argwohn erfüllt hatten. Auch die Uebereinkunft einzelner Prediger der verschiednen Confessionen ihren Zuhörern gegenseitig das Abendmahl zu reichen, und der Bau mehrerer Kirchen, die auf ausdrückliche Verordnung der preußischen Regierung für beide Confessionen bestimmt wurden (wie die 1705 gebaute Kirche in der Friedrichsstadt in Berlin), entsprachen den Wünschen des Königs nicht, und regten nur den Streit noch heftiger auf, der von beiden Seiten in mehrern Schriften fortgesetzt wurde. Nur die schweizerischen Theologen Sam. Werenfels in Basel und J. Alf. Turretin in Genf erklärten sich für die Vereinigung und wünschten, daß dieselbe dadurch bewirkt würde, daß man von beiden Seiten die Streitfragen, welche die beiden Kirchen trennten, mit Stillschweigen übergehe, und sich an die Einigkeit in den Hauptartikeln halte.

Der fortwährende Druck, unter welchem die deutschen Protestanten an vielen Orten zu leiden hatten, trieb zu neuen Versuchen der Vereinigung beider Kirchen, um mit verein-

ter Kraft diesem Drucke desto sicherer abhelfen zu können. Der erste Vorschlag dazu wurde im J. 1719 von dem Tübinger Theologen Klemm gemacht, auf welchem 1720 eine Schrift des Kanzlers Pfaff zu demselben Zwecke folgte, in welcher der Unterschied beider Kirchen in der Lehre vom Abendmahle, von der Gnade und von der Person Christi zugegeben, zugleich aber erklärt war, daß diese Abweichungen nicht zu den Grundartikeln gehörten, daß die Glieder beider Kirchen sich als Glaubensbrüder betrachten könnten und daß die Einigkeit erfolgen würde, wenn die Streitpredigten verboten und friedliebende Prediger gesetzt würden. Diese Vorschläge Pfaff's fanden in der reformirten Kirche bei den angesehensten Theologen Eingang, in der lutherischen aber wurden sie von allen Seiten bestritten. An der Spitze der Gegner der Vereinigung stand einer der angesehensten und gelehrtesten lutherischen Theologen, der Generalsuperintendent Ernst Sal. Cyprian in Gotha; und mit eifernder Heftigkeit wurden diese Schritte zur Vereinigung von den Hamburger Predigern, an deren Spitze der Zelote Neumeister stand, angefochten. Das corpus evangelicorum in Regensburg nahm sich eifrig der Vereinigung an, da die politischen Vortheile derselben nicht übersehen werden konnten, die Abneigung beider Kirchen war aber noch zu groß, die gegenseitigen Bedrückungen noch in zu frischem Andenken, als daß schon zu jener Zeit eine Vereinigung hätte bewirkt werden können. Es war der fortgehenden unbefangenen Forschung und der dadurch auf dem sichersten Wege bewirkten Annäherung der Glieder beider Kirchen vorbehalten, diese Vereinigung in unsrer Zeit mit dem besten Erfolge zu beginnen, und in einzelnen Ländern der Vollendung nahe zu bringen, wie in Preußen, wo die Theilnahme des frommen Königs die Union besonders gefördert hat, seit 1817 in Nassau, 1821 in Baden und in den coburgischen Besitzungen am Rheine und in Rheinhessen.

Die Verbindung mit der englischen Kirche, welche besonders auf Leibnitzens und Jablonsky's Rath von Preußen aus

versucht wurde, kam gleichfalls nicht zu Stande, und die Einführung der englischen Liturgie in Preußen wurde durch den Tod des Königs Friedrich I. verhindert.

Einzelne Aufforderungen zur Vereinigung erschienen von Zeit zu Zeit, von J. Michael v. Loen und dem niederländischen Prediger Anton von Hardeveldt; im J. 1753 wurde die freie Gesellschaft zur Aufnahme der Religion in Neuwied gestiftet, welche gleichfalls Vereinigungszwecke verfolgte.

IX.

Abgesonderte Partheien.

§. 92. Quäker. Geschichte. §. 93. Fortsetzung. Lehre und Einrichtung. §. 94. Brüdergemeinde. §. 95. Böhmische Brüder. §. 96. Methodisten. §. 97. Kleinere Partheien. §. 98. Gichtelianer. §. 99. Ronsdorfer und Brüggler Secte. §. 100. Labadisten. §. 101. Antoinette Bourignon. §. 102. Jane Leade. §. 103. Swedenborg. Leser. §. 104. Deutsche Gesellschaft zur Beförderung reiner Lehre und Gottseligkeit. §. 105. Mennoniten. §. 106. Arminianer. §. 107. Antitrinitarier.

§. 92.

Quäker. Geschichte.

Die politische und religiöse Bewegung, welche in England durch die Revolution aufgeregt worden war, hatte die Aufmerksamkeit auch auf die Verweltlichung der bischöflichen Kirche und ihre geringe sittliche und religiöse Wirksamkeit, sowohl als auf die Ausartung der Presbyterianer gelenkt, und mehrere Versuche hervorgerufen, den religiösen Zustand des Landes zu reformiren. Unter diesen Versuchen ist derjenige besonders merkwürdig, der die Stiftung der Quäker zur Folge hatte. Der Stifter dieser Secte, Georg Fox, war

in dem Dorfe Drayton in Leicesterſhire 1624 geboren. Sein Vater, ein Weber, gehörte zu den Presbyterianern, und mehrere ſeiner Vorfahren von mütterlicher Seite waren unter der Königin Maria als Märtyrer geſtorben. Von Kindheit an ernſt, ſtill und ſinnig, lebte For, nachdem er leſen und etwas ſchreiben gelernt hatte, fromm und eingezogen als Schuhmacher in Nottingham, wo er alle Feierſtunden zum Leſen der Bibel benützte. Da er von denen, welchen er ſeine Gedanken über das Geleſene mittheilte, verſpottet wurde, zog er ſich zurück, und bei fortwährendem einſamen Nachſinnen ſchien es ihm im J. 1643, da er auf dem Felde einſam an die Möglichkeit einer gottgefälligen Bildung der Jugend dachte, als höre er eine Stimme, die ihm ſagte, daß dem allgemeinen Verderben nur Einſamkeit und Zurückgezogenheit abhelfen könnten. Er wandte ſich hierauf an mehrere Geiſtliche, und da ihm, der von den heftigſten Anfällen der Melancholie heimgeſucht wurde, ihre Antworten nicht befriedigten, erklärte er ſie für Miethlinge, hielt ſich nun allein an die Bibel und glaubte Erſcheinungen zu haben und Prophezeiungen zu vernehmen. Er fühlte ſich ins Paradies und in den Stand Adams vor dem Falle verzückt, wo ihm die Schöpfung der Welt, und wie die Geſchöpfe nach ihrem Weſen ihre Namen erhielten, offenbart wurde; und wie auch gegen Krankheiten die Hinkehr zum himmliſchen Lichte, mehr als alle Heilkunde helfen würde. Nachdem er drei Jahre über die Mittel zur Bekehrung der Menſchen, über die Gnade und Liebe Gottes und das Licht des h. Geiſtes nachgedacht hatte, trat er 1647 öffentlich als Lehrer auf; ſtellte die Stiftung einer neuen Gemeinde als nothwendig dar, ſchalt auf die Kirche und fand bald Anhänger und Gehülfen, die in den Grafſchaften Leiceſter, Nottingham und Derby ſeine Gedanken verbreiteten. Der Eifer für ſeine Sache trieb ihn in die Kirchen, wo er während des Gottesdienſtes die Gemeinde anredete. Er kam deshalb in Nottingham ins Gefängniß, ſeine Anhänger aber, die ſich vom J. 1649 an zu einer feſtverbundenen Gemeinde zuſammen thaten, rühmten von ihm, daß er die Gabe wunder-

barer Heilungen, und der Weissagung habe. In ihren Reden an das Volk drangen sie auf die Annahme der Lehre vom innern Lichte und Worte, auf Gehorsam gegen Gott und Liebe zu den Menschen; ihren Gottesdienst hielten sie schweigend in Erwartung, daß der Geist einen der Versammelten zum Reden antreibe, sie ermahnten zur Selbstprüfung, zur Achtsamkeit auf die Wirkung des Geistes im Innern, zur Selbstverläugnung und Friedfertigkeit, zur Bescheidenheit und Einfachheit im Leben, zur Mildthätigkeit und Demuth. Im J. 1650 erhielten sie den Namen Quäker (Zitterer), da der Richter Bennet in Derby, als Fox ihm zugerufen hatte: Zittert vor dem Worte des Herrn! diesen Namen im Spotte gebraucht hatte. Sie selbst aber nannten sich Bekenner des Lichts, und unter sich Freunde. Wiederholte Unterbrechungen des Gottesdienstes zogen dem Fox mehrere Einkerkerungen zu. Er sprach nun immer heftiger gegen die Prediger, erklärte sich gegen das geschriebene Wort und behauptete, daß der Mensch schon auf Erden vollkommen werden könne. Vom J. 1650 an schrieb er Briefe, um seine Predigten bei Abwesenden zu ersetzen. Vom J. 1652 an, hörte, da gebildete und besonnene Männer sich an ihn anschlossen, das fanatische Unterbrechen der Prediger auf. Die Secte vermehrte sich, wurde aber immer härter verfolgt. Im J. 1654 wurden eigne Apostel oder Missionäre ernannt, die in Wallis und London viele Anhänger gewannen. Ihre Schicksale wechselten dann unter den verschiednen Regierungen. Cromwell selbst unterhielt sich mit Fox in London und verbot zwar die Versammlungen der neuen Secte, befahl aber, daß man die Einzelnen ungestört lassen sollte, so lange sie nichts gegen die Regierung unternähmen. Schon im J. 1658 trat die erste allgemeine Versammlung der Quäker zur Berathung über die Einrichtung des Gottesdienstes und über allgemeine Gesetze für die Gesellschaft zusammen; nach Cromwells Tode ergiengen neue Verfolgungen gegen sie, weil sie Versammlungen hielten, keinen Zehnten gaben und keinen Eid leisteten. Diese Verfolgungen hörten auf kurze Zeit auf, da Monk bei der Restauration die Quäker ungekränkt

zu lassen, befahl, so lange sie nichts gegen die Regierung unternähmen, begannen aber, obgleich Fox selbst viel milder geworden war und seine Anhänger zur Behutsamkeit ermahnte, bald wieder, weil die Quäker den Eid der Treue (oath of allegiance) und den Eid des Gehorsams gegen den König, als Haupt der englischen Kirche (oath of supremacy) verweigerten und keine Zehnten zahlten. Sie geriethen sogar in den Verdacht der Theilnahme an einer Verschwörung gegen den König, der die Liebe seiner Unterthanen nicht besaß; es wurde der Eid der Treue von ihnen gefordert; und alle gottesdienstlichen Zusammenkünfte wurden verboten, bei denen die englische Liturgie nicht gebraucht wurde (1662). Da sie weder den geforderten Eid leisteten, noch ihre Versammlungen aufgaben, so litten sie bis zum Tode Karls II. harte Verfolgungen; die vom J. 1667 an mit größter Härte betrieben wurden. Besonders gab die Eintreibung der Zehnten zu den gröbsten Mißhandlungen und den ungerechtesten Beraubungen Anlaß. Eine günstigere Zeit erschien für sie unter Jakob II. Dieser Freund der Katholiken befahl 1686 alle diejenigen nicht zu beunruhigen, welche den Supremateid und den Eid der Treue weigerten. Dieser eigentlich zu Gunsten der Katholiken gegebene Befehl kam auch den Quäkern zu Gute, ihre Gefangenen wurden, durch einen eignen Befehl des Königs frei gelassen, und im J. 1687 wurde die Erklärung der Gewissensfreiheit gegeben, durch welche alle Strafgesetze der Königin Elisabeth gegen die Nonconformisten aufgehoben wurden. An der Milde Jakob's II. gegen die Quäker hatte die Gunst vielen Antheil, die William Penn bei diesem Könige genoß. Diese Gunst erregte gegen ihn den Verdacht des heimlichen Papismus, welcher durch seinen vertraulichen Umgang mit dem Jesuiten Peters und dadurch vermehrt wurde, daß Penn 1686 nach Holland gieng, um den Prinzen Wilhelm von Oranien zur Verbindung mit Jakob II. zu bewegen.

Die Toleranzacte, welche unter Wilhelm III. 1689 erlassen wurde, hob auch die Verfolgungen gegen die Quäker;

es wurde ihnen erlaubt, Gottesdienst, jedoch bei offnen Thüren zu halten, und anstatt des Eides der Treue genügte ein bloßes Versprechen; 1695 wurde erlaubt, daß sie vor Gericht anstatt des Eides, bloß eine Versicherung der Wahrheit geben durften, welches als ein Zeugniß in Gegenwart des allmächtigen Gottes ausgesprochen wurde. Fox war 1691 gestorben.

Vom J. 1651 an begaben sich Quäcker nach Amerika, besonders nach Boston, hatten aber hier viele Jahre lang die grausamsten Verfolgungen auszustehen, bis Karl II. (1660) befahl, alle angeklagten Quäker zur Bestrafung nach England zu schicken. In Amerika vereinigte William Penn, nach Fox der ausgezeichnetste Mann dieser Parthei, die Quäker in einen eignen Staat.

William Penn (geb. 1644), der Sohn des Admirals William Penn, wurde in Oxford, wohin er in seinem zwölften Jahre, um zu studieren, gegangen war, durch die Predigt des Quäkers, Thomas Loe, für die Grundsätze dieser Secte gewonnen, und deshalb von der Universität verwiesen. Sein Vater schickte ihn nach Paris, wo die Reize des Weltlebens, wie sein Vater beabsichtigte, seine frühere Neigung zu den Lehren der Quäker unterdrückte. Er fügte sich dem Willen seiner Aeltern, die seinem Stande angemessene Laufbahn einzuschlagen und kehrte nach England zurück. Die nur unterdrückte Neigung zu den Quäkern aber trat in ihrer ganzen Stärke wieder hervor, als er nach Irland zur Verwaltung von Gütern, welche sein Vater in der Nähe von Cork hatte, geschickt wurde, und in Cork den Quäker Loe wieder predigen hörte. Er trat nun öffentlich zu den Quäkern, kam 1664 deshalb ins Gefängniß, besiegte aber doch den Widerwillen seines Vaters, der ihn bei seinem Tode zum Erben seines großen Vermögens einsetzte. Seine große Thätigkeit für die Secte, welche er durch Schriften und Predigten und durch Unterstützungen aus seinem Vermögen äusserte, brachte ihn mehreremale ins Gefängniß. Im J. 1677 gieng er mit Fox, Keith und Barclay nach Holland und Deutschland, um die

Secte auch in diesen Ländern auszubreiten, erreichte aber diesen Zweck nicht. Schon 1655 waren die Quäker, Wilhelm Ames, Johann Stubbs und Wilhelm Caton nach den Niederlanden gegangen, hatten aber wegen des eifrigen Widerstandes der Reformirten und Mennoniten nur eine einzige Gemeinde in Harlingen stiften können. Penn suchte besonders den berühmten Schwärmer Labadie zu gewinnen, aber ohne Erfolg. Eine in Emden gegründete Quäkergemeinde löste sich bald wieder auf, ebenso die Gemeinden in Hamburg, Friedrichstadt und Altona (1660); in Danzig hatten die Versuche des Wilhelm Ames eine Gemeinde zu gründen keinen Erfolg, und eben so wenig die Versuche, die Penn selbst zur Gründung einer Quäkergemeinde in der Pfalz machte. In neuerer Zeit, um 1786, hatten sich zwei Quäkergemeinden in dem hessischen Dorfe Hohenrode bei Rinteln und in Pyrmont gebildet. Die Mitglieder jener Gemeinde wurden 1792 des Landes verwiesen und begaben sich nach Pyrmont, wo die Quäker seit 1791 geduldet waren und 1800 ein eignes Versammlungshaus bauten.

Vom J. 1680 an beschäftigte sich Penn mit dem Plane der Gründung einer eignen Colonie für seine Glaubensgenossen in Amerika, da die größtentheils aus Quäkern bestehende Colonie von Neujersey, an welcher er thätigen Theil genommen hatte, nicht gedieh. Er erbat sich von dem Könige Karl II. für die Forderungen, die er an die Krone zu machen hatte, das vom Könige noch nicht verliehene Land am Delaware zwischen dem vierzigsten und drei und vierzigsten Grad nördlicher Breite, südlich bis Maryland, nördlich so weit es culturfähig sei. Ueber den Besitz dieses Landes wurde ihm 1681 das königliche Privilegium ausgefertigt, und der Herzog von York schenkte an Penn noch die drei niedern Grafschaften am Delaware. Die Krone behielt die Oberhoheit, Penn wurde Erbeigenthümer mit gesetzgebender und ausübender Gewalt, und sandte schon 1681 Colonisten hin, im J. 1682 kam er selbst. Den Indianern, die in dem ihm verliehenen Landstrich herumzogen, wurde das Land abgekauft, Ge-

setze wurden gegeben; alle Quäker in Amerika vereinigten sich in diesem Lande, viele Colonisten aus England und Deutschland und Holland kamen dazu, die Aufnahme war an die einzige Bedingung gebunden, daß sie an Gott und Vorsehung glaubten und Gott durch ein tugendhaftes Leben verehrten. So erwuchs auf dem Grunde der Duldung ein blühender Staat, der von seinem Stifter den Namen Pensylvanien führt.

§. 93.

Fortsetzung. Lehre und Einrichtung.

Die vorzüglichsten Schriftsteller, welche die Lehre der Quäker dargestellt haben, sind Samuel Fisher († 1663), Georg Keith, Wilhelm Penn († 1718) und vor allen Robert Barclay († 1718), in seiner Theologiae vere christianae apologia (1674. 4.).

Aus den Schriften dieser Männer gehen folgende, der Lehre der Quäker zu Grunde liegende Sätze hervor. In allen Menschen wohnt ein von Gott mitgetheiltes Licht, welches der Vernunft vorstehet und ein Theil Christi, des Sohnes Gottes ist. Dieses Licht geht auch bei der Sünde nicht ganz verloren, sondern wirket die Auferstehung Christi im Menschen, die Besserung; wie die Sünde die Kreuzigung Christi im Menschen ist. Christus selbst ist der Gläubigen himmlische Speise und Trank. Die Frömmigkeit besteht in der Entäusserung von sinnlichen Dingen und in dem Merken auf das Wort im Innern. Das äussere Wort, die h. Schrift, bereitet bloß auf den inneren Lehrer vor, und hat allein für sich nicht die Kraft zur Seligkeit zu führen. Dieses innere Wort wirkt auch in Nichtchristen und führt sie zum Heile; und alle Menschen, die auf dasselbe hören, sind Mitglieder der Kirche Christi wenn sie auch äusserlich nicht dazu gehören. Die äussere Geschichte Christi ist Bild und Allegorie dessen, was der innere Christus im Menschen wirkt und leidet.

Aus den Gemeinden der Quäker, welche ihre Einrichtung durch Fox, der hiezu durch den Rath Robert Barclay's,

Georg

Georg Keith's und Samuel Fisher's unterstützt wurde, erhielten, ist jede Spur von Hierarchie entfernt. Ihre Prediger, von denen ein Theil wandernde Missionarien sind, heißen Kirchendiener, Presbyter besorgen die Disciplin und die Armen- und Krankenpflege, und halten mit den Kirchendienern die regelmäßigen Zusammenkünfte. Die Abgeordneten mehrerer Gemeinden kommen nemlich monatlich zusammen, und berathen sich über die Unterstützung der Armen, die Aufnahme neuer Mitglieder und die Ermahnung von fehlenden. Aus den Mitgliedern mehrerer monatlicher Zusammenkünfte bilden sich die vierteljährigen, die dann unter der jährlichen Zusammenkunft stehen, welche über die Quäker eines ganzen Landes die Aufsicht führt. Bei dieser wird über den Zustand der Gesellschaft Bericht abgestattet, Streitigkeiten entschieden, Leben und Amtsführung der Prediger und der Wandel der Gemeindeglieder geprüft. Auszüge aus den Verhandlungen werden gedruckt und versandt. Die jährliche Zusammenkunft für Großbritannien ist in London; in Nordamerika sind sechs verschiedne jährliche Zusammenkünfte. Diese correspondiren unter einander. In England sind etwa 20,000 Quäker. Eine besondere Sorgfalt wenden die Quäker auf die Erziehung ihrer Kinder. Sie lesen fleißig in der Bibel, sprechen wenig, feiern keine Festtäge, doch kommen sie gewöhnlich am Sonntag in eignen Versammlungssälen zusammen. Die Bildung der Prediger in der Kirche, besonders in Beziehung auf Philosophie (denn den Nutzen der Sprachkenntnisse erkennen sie an) verwerfen sie, da der Geist die Gabe zu predigen gebe. Wer den Beruf zum Prediger in sich fühlt, wird bei einer Zusammenkunft geprüft, und wenn er besteht, empfohlen, nicht ordinirt. Unterhalten werden die Prediger durch freiwillige Beiträge der Gemeinden. Den Heirathen gehen häufige Ermahnungen der Verlobten, die Einwilligung der Aeltern und eine Proclamation voran, sie werden dann gefragt, ob sie einander lieben und zur Ehe haben wollen, werden zur Reinheit, Liebe und Treue ermahnt, und unterschreiben mit den Zeugen ein zu diesem Zwecke aufgenommenes Protocoll. Wird

ein Kind geboren, so legt die Hebamme und die Frauen, welche bei der Geburt gewesen sind, einige Tage nach der Geburt ein Zeugniß darüber ab, welches in ein Buch eingetragen wird und dem Kinde wird ein Namen gegeben. Die Disciplin wird so geübt, daß einer der Aeltesten den Fehlenden erst allein erinnert, dann mehrere Aelteste Ermahnungen an ihn richten. Im Falle diese wirksam sind, verspricht er schriftlich Besserung. Im entgegengesetzten Falle wird er nicht mehr als Mitglied der Gemeinde betrachtet. Streitigkeiten unter den Quäkern werden durch Schiedsrichter aus ihrer Mitte entschieden.

Den Krieg wie alle Selbstvertheidigung halten sie für unerlaubt, und die amerikanischen Quäker haben deshalb bei den Angriffen der Indianer auf sie und während des amerikanischen Freiheitskrieges viel gelitten; sie schwören keinen Eid, sondern geben ihre Versicherungen bloß durch Ja oder Nein, sie erweisen die gewöhnlichen Ehrenbezeugungen durch Hutabnehmen und Anreden in der Mehrzahl nicht; verwerfen alle sinnlichen Vergnügungen und allen Luxus, kleiden sich einfach, ohne die Mode zu berücksichtigen, befleißigen sich der möglichsten Kürze im Sprechen und zahlen freiwillig keine Zehnten und andre Abgaben an die Geistlichen der herrschenden Kirche, weil der Unterricht im Christenthum umsonst gegeben werden solle.

Der Quäker Georg Keith, der um die Gründung der Parthei sich große Verdienste erworben hatte, erregte die erste Streitigkeit unter seinen Glaubensgenossen, indem er darauf drang, daß die h. Schrift in ihrer Achtung erhalten, und der Glaube an den äussern Christus festgehalten werden müsse. Da er diese Sätze beharrlich vertheidigte und ausserdem die Lehre von der Seelenwanderung und von der Einwohnung Christi in allen Creaturen vortrug, so wurde er aus der Gemeinde ausgestoßen, trat zur bischöflichen Kirche zurück und wirkte für dieselbe als Missionär in Pensylvanien. Im J. 1683 entstand eine Spaltung unter den Quäkern dadurch, daß einige sich den Anordnungen des Stif-

ters nicht fügen wollten, sondern ihre Unabhängigkeit geltend machten; während des amerikanischen Freiheitskrieges hat dann ein Theil der Quäker den Grundsatz ihrer Secte, der die Theilnahme am Kriege verbietet, aufgegeben und eine eigne Gemeinde gestiftet.

Die fanatische Heftigkeit der ersten Quäker hat sich noch bei Lebzeiten ihrers Stifters gemildert, in der neuern Zeit ist ein Unterschied zwischen solchen Quäkern bemerklich geworden, welche sich den Sitten ihrer Mitbürger mehr anschließen und solchen, die streng an den alten Gebräuchen und Gewohnheiten halten.

§. 94.

Brüdergemeinde.

Die Brüdergemeinde, die unter dem Namen der Herrnhuter bekannt ist und in der deutschen lutherischen Kirche eine Reformation versuchte, ist aus der ältern Gemeinde der mährischen Brüder hervorgegangen. Diese waren im Jahr 1456 aus einer Vereinigung von Taboriten, Waldensern und Wiklesiten hervorgegangen, da ihnen der König Podiebrad erlaubt hatte, sich an der Gränze von Mähren niederzulassen, und hatten viele Verfolgungen von Calixtinern und Katholiken ausgestanden. Sie hatten eine Gemeinderegierung erst unter Aeltesten und späterhin unter Bischöfen eingeführt, und sich besonders in Mähren in vielen Gemeinden verbreitet. Ihre ersten drei Bischöfe waren von einem waldensischen Bischof geweiht worden. Zur Zeit der Reformation hatten sie mit Luther und Calvin Verbindungen angeknüpft, waren unter Ferdinand I. zur Flucht aus Mähren gezwungen worden, unter Maximilian II. aber wieder dahin zurückgekehrt. Ein Theil von ihnen, der in Polen geblieben war, hatte sich allmählig großentheils mit den Reformirten vereinigt. In Böhmen litten sie die Verfolgungen mit den Protestanten in und nach dem dreißigjährigen Kriege, und da diese Verfolgungen immer härter wurden, verließen

einzelne dieser Brüder Böhmen und wanderten nach der Oberlausitz, nach Franken und Sachsen aus. Schon 1670 bildeten sie Gemeinden in Dresden und Zittau. Unter diesen Flüchtlingen war auch der Bischof Johann Amos Comenius, der im J. 1671 starb. Sein Schwiegersohn Peter Jablonsky wurde später Bischof der Brüder, und ihm folgte in dieser Würde 1699 sein Sohn Daniel Ernst Jablonsky, durch welchen die bischöfliche Ordination auf die Herrnhuter übertragen wurde, und der als Bischof der mit den Reformirten verbundenen mährischen Brüder, zugleich preussischer Hofprediger war. Aus einem Theile dieser Auswanderer bildete der Graf von Zinzendorf die Gemeinde der Herrnhuter oder die neue Brüdergemeinde.

Nicolaus Ludwig, Graf von Zinzendorf und Pottendorf, ward am 26. Mai 1700, gerade zu der Zeit, da die pietistischen Streitigkeiten am heftigsten geführt wurden, in Dresden geboren. Sein Vater war sächsischer Minister, ein frommer Mann, seine Mutter eine geborne von Gersdorf, eine fromme und gelehrte Frau, so auch seine Großmutter von mütterlicher Seite, deren geistliche Lieder im J. 1720 in Halle gedruckt wurden, und welcher er seine Erziehung besonders zu danken hatte. Unter seinen Taufzeugen war Spener. Er verlor seinen Vater bald nach seiner Geburt, seine Mutter aber ist erst nach ihres Sohnes Tod in hohem Alter gestorben. Im J. 1710 wurde er auf das Pädagogium nach Halle gebracht, wo er bis zum J. 1716 unter A. H. Frankes Leitung sich bildete, und die Liebe für größere weitwirkende Anstalten faßte, die ihn zur Stiftung einer eignen Gemeinde bewog, und die sich schon bei dem Knaben dadurch äusserte, daß er Versammlungen zu Gebet und Andachtsübungen mit Altersgenossen anstellte, und schon im J. 1715 mit Friedrich von Wattewille ein Bündniß schloß, durch welches sich beide Knaben verpflichteten, die Bekehrung solcher Heiden zu unternehmen, zu welcher sich kein andrer Bekehrer wagen würde. Um den Einfluß der Halle'schen Schule zu schwächen, sandte ihn sein Oheim, dem die schwär-

merische Richtung des Neffen mißfiel, im J. 1716 nach Wittenberg, aber ohne den gehofften Erfolg, da der junge Zinzendorf seinen Grundsätzen treu, den Plan faßte, die Wittenberger und Hallenser zu versöhnen, und um den Eindruck, welchen die Lehre der Wittenberger auf ihn hätte machen können, zu widerstehen, die strengsten asketischen Uebungen vornahm. Im J. 1719 mußte er deshalb Wittenberg verlassen und begab sich auf Reisen nach Holland, Frankreich, wo er in Paris den Erzbischof Noailles kennen lernte, und der Schweiz. Im J. 1721 wurde er als Hof- und Justizrath in Dresden angestellt, hielt auch als solcher seine frommen Versammlungen fortwährend, verheirathete sich im J. 1722 mit der Gräfin Erdmuthe Dorothea von Reuß-Ebersdorf und kaufte das Gut Bertholdsdorf. In diese Gegend hatten sich mehrere flüchtige mährische Brüder unter der Anführung des Zimmermanns Christian Davids begeben und wurden durch den Görlitzer Prediger Schäfer und den Candidaten Rothe dem Grafen empfohlen, der ihnen die Erlaubniß gab, am Hutberge bei Bertholdsdorf sich anzubauen, welche Colonie von 1724 an den Namen Herrnhut erhielt. Mit Rothe, der als Prediger nach Bertholdsdorf berufen worden war, mit Schäfer und Wattewille, verband sich nun Zinzendorf im J. 1723 zur Ausbreitung des Christenthums, und da die Einwanderung von mährischen Brüdern fortdauerte und auch viele Einwohner von Bertholdsdorf sich nach und nach zu den Grundsätzen „der vier verbundenen Brüder" (so nannten sich der Graf und seine drei Genossen) bekannten, so wurde der Grund zu einem Gemeinhause gelegt. Erst 1727 aber wurde die Gemeinde wirklich gestiftet, da zu fürchten war, daß die zugewanderten mährischen Brüder, die sich nach ihren früheren kirchlichen Einrichtungen zurücksehnten, Bertholdsdorf verlassen und sich andere Orte zur Niederlassung suchen möchten. Aber schon vorher hatten Zinzendorf und Wattewille die Aufsicht über die Gemeinde, auch in religiöser Hinsicht geführt, und Zinzendorf hatte 1725 eine Wochenschrift, den deutschen Sokrates und eine Sammmlung von Liedern her-

ausgegeben. Seine Bestrebungen erregten bald die Aufmerksamkeit und da er mit verrufenen Männern, wie mit Dippel und dem Haupte der Inspirirten, Joh. Friedr. Rock in einige Verbindung trat (ohne daß er jedoch deren Lehren gebilligt hätte), hin und wieder den Argwohn der deutschen Theologen. Da auch der kaiserliche Hof sich über die Aufnahme der mährischen Emigranten bei dem Kurfürsten von Sachsen beschwert hatte, und dieser Lehre und Einrichtung der Gemeinde zu Herrnhut durch eine eigne Commission hatte untersuchen lassen, und die weitere Aufnahme solcher Auswanderer verboten hatte, so legte Zinzendorf der theologischen Facultät in Tübingen die Frage vor, ob die mährische Brüdergemeinde in Herrnhut ihre Einrichtung beibehalten und doch, die Uebereinstimmung der Lehre vorausgesetzt, in Verbindung mit der lutherischen Kirche bleiben könne, und erhielt eine bejahende Antwort. Im J. 1734 begab er sich unter angenommenem Namen als Hauslehrer zu dem Kaufmann Richter nach Stralsund, und ließ sich vor seiner Abreise aus dessen Hause von dem dortigen Consistorio prüfen und ein Zeugniß seiner Orthodoxie ausstellen, trat noch 1734 in Tübingen feierlich in den geistlichen Stand, und 1735 ließ sich einer der Herrnhuter Aeltesten Dav. Nitschmann und 1737 Zinzendorf selbst, von dem Bischofe der mährischen Brüder in Berlin zum Bischofe ordiniren. Zinzendorf verbreitete auf mehreren Reisen seine Gemeinde. Die Herrnhuter bauten, von der verwittweten Prinzessin von Oranien eingeladen, Heerendyk bei Leuwaarden, und gewannen Anhänger in Liefland. Die sächsische Regierung erließ 1738 den Befehl, daß Zinzendorf und seine Gemeinde die sächsischen Länder verlassen sollten, hob aber diesen Befehl hinsichtlich der Gemeinde auf. Der Graf aber mußte sich aus Sachsen entfernen, und da er in Berlin nicht die gewünschte Aufnahme fand, so leitete er von dem isenburgischen Schlosse Marienborn in der Wetterau, das er gepachtet hatte, seine Anstalten, und in der Grafschaft Isenburg-Büdingen wurde von den Herrnhutern Herrnhaag gebaut; 1739 durchreiste er Schwaben und die Schweiz und gewann viele Anhänger,

und hielt sich dann von 1741 bis 1743 in Nordamerika auf, wo in Pensylvanien zwei Colonien entstanden, so wie auch in London und in Holland und Schlesien Gemeinden gegründet wurden. Im J. 1744 wurden, um Reformirte und Lutheraner aufnehmen zu können, die drei sogenannten Tropis in der Gemeinde eingeführt, indem diese in Glieder lutherischen, reformirten und mährischen Bekenntnisses gesondert wurden, von denen jede ihren eignen Antistes oder Bischof hatte. Eine Colonie entstand zu Zeyst in der Provinz Utrecht, eine andre sehr bekannt gewordene zu Ebersdorf durch den Grafen Heinrich XXIX. von Reuß. Die gesuchte Verbindung der Gemeinde mit der lutherischen Kirche, welche durch die Tübinger Theologen bewirkt werden sollte, gelang nicht, weil diese (besonders Weismann) sich dagegen erklärten; in England aber wurde sie 1749 für eine ächt evangelische Gemeinde erkannt und ihr mehrere Vorrechte bewilligt. Die Gemeinde, die dem Grafen ihre Stiftung verdankte, hatte sich schon weit verbreitet, da er 1760 (9. Mai) starb.

Schon im J. 1731 waren zwei Herrnhuter nach der Insel St. Thomas in Westindien gesandt worden, wo zwei Missionsorte Neuherrnhut und Niesky entstanden, 1733 wurden Lichtenfels und Neuherrnhut auf Grönland gegründet; 1735 eine Niederlassung in Georgien und 1739 in Pensylvanien gestiftet; und die Brüder verbreiteten sich nach Guinea, dem Vorgebirge der guten Hoffnung, nach Ceylon und nach Berbice und Surinam in Südamerika. Nach des Grafen Tode erhielten die Herrnhuter 1763 Religionsfreiheit in Rußland und gründeten 1765 Sarepta im Gouvernement Astrachan.

Die Thätigkeit des Grafen, seine große Erfahrung und Menschenkenntniß, das Einnehmende seiner Beredtsamkeit, und das Ungewöhnliche der Erscheinung, daß ein Mann von hohem Stande sich dem geistlichen Berufe in dieser Art widmete, hatte zur Ausbreitung der Brüdergemeinde besonders beigetragen. Durch mehrere Züge in dem Character desselben aber hatte diese Gemeinde auch nachtheilige Einwirkun-

gen erfahren. Er war von sich eingenommen und eitel und strebte nach einer unumschränkten Herrschaft über die Gewissen seiner Gemeindeglieder, zugleich nach der weitesten Ausbreitung der Gemeinde, und die Mittel, welcher er sich dazu bediente, waren nicht immer von Verstellung und Falschheit und einer versteckten Politik freizusprechen. Da er die Theologie nicht regelmäßig studirt hatte, und gründlicher exegetischer, dogmatischer und kirchenhistorischer Kenntnisse ermangelte, auch Phantasie und Gefühl bei ihm weit über den besonnenen Verstand vorherrschte, so gerieth die Lehre dadurch in Gefahr durch übertriebene Pflege des Gefühls und willkührliche Einbildungen zu leiden, und die vieldeutigen und oft auffallenden Ausdrücke seiner Lieder und Predigten leiteten die spielende und tändelnde Andacht in der Gemeinde ein, welche sich besonders an einzelne Worte und Bilder hielt und in diesen die ganze Kraft des Christenthums suchte.

Diese Fehler waren es auch, welche mehrere gelehrte und fromme Theologen jener Zeit bestimmten, sich aufs stärkste gegen Zinzendorf und seine Gemeinde zu erklären. So hat S. J. Baumgarten die Behauptung widerlegt, daß die Brüdergemeine zur lutherischen Kirche gehöre, und mehrere anstößige Lehren derselben nachgewiesen. J. Phil. Fresenius hob besonders die Unredlichkeit hervor, mit welcher die Vermehrung der Gemeinde betrieben wurde; J. A. Bengel machte auf die Gefahr aufmerksam, welche der reinen Lehre von Seiten dieser Gemeinde drohe, und wieß ihre Mißachtung der Bibel und ihre Irrthümer in den Lehren von der Dreieinigkeit, von dem Leiden Christi, von der Sünde, vom Gesetz, von der Gnade, von dem Evangelium, von der Rechtfertigung, Erneuerung und Vereinigung Christi mit den Gläubigen nach, und zeigte besonders wie gefährlich die sinnliche Andacht, die in dieser Gemeinde getrieben werde, sei. So haben auch Johann Georg Walch und der Abt Steinmetz gegen die Gemeinde geschrieben. Gegen diese Angriffe haben der Graf und mehrere seiner Anhänger die Gemeinde, für Unpartheiische nicht zureichend, vertheidigt.

So lange Zinzendorf lebte, regierte er die Gemeinde monarchisch. Nach seinem Tode trat die Aeltestenconferenz an seine Stelle, die aus dreizehn Mitgliedern besteht und in drei Abtheilungen zerfällt, von denen die erste (die Helfer) sich mit Lehre, Leben und Wandel, Missionen und Anstalten, den herauszugebenden Schriften und dem Cultus beschäftigt, die beiden andern aber (Aufseher und Diener) die äussern Verhältnisse der Gemeinde (das Verhältniß zur Obrigkeit, die ökonomischen Angelegenheiten, Handel, Gewerbe ꝛc.) besorgen. Jede Abtheilung hat einen Bischof zum Vorstand. Die drei Vorstände bilden das Präsidium der Gemeinde. Der Ort dieser Conferenz wechselt. Von Zeit zu Zeit werden Synoden gehalten, bei denen Deputirte aller Anstalten und alle Bischöfe erscheinen. Die Glieder der Gemeinde müssen unbedingt gehorchen, und haben selbst die freie Wahl ihrer Gatten nicht. Wöchentlich wird ein Auszug aus allen Berichten über die herrnhutischen Anstalten gefertigt und den Gemeinden mitgetheilt. Jedes Land, in dem mehrere Gemeinden sind, hat einen Provinzialhelfer. Auch Provinzialsynoden werden gehalten. Jede Gemeinde ist in Chöre getheilt, Kinder, Knaben, Mädchen, ledige Brüder, ledige Schwestern, Verheirathete, Wittwer, Wittwen bilden diese Chöre und wohnen abgesondert in eignen Chorhäusern, Verheirathete und Knaben und Mädchen ausgenommen. Jedes Chor hat zwei Vorsteher oder Vorsteherinnen für innere Angelegenheiten (Chorhelfer) und für äussere (Chordiener). Diese mit den Vorstehern der Gemeinde sind die Aeltesten der Gemeinde, an deren Spitze der Prediger (Ordinarius und Gemeinhelfer genannt) steht.

Sie halten sich an die Augsburgische Confession, ohne daß zwischen den verschiednen Tropis Streit entstünde, da sie alle die Lehre von der Erlösung in einem Sinne als die Hauptlehre betrachten.

Die Bischöfe verrichten die Visitationen, und stehen unter der obersten Direction der Gemeinde, auf deren Befehl sie ordiniren und den Synoden beiwohnen. In den einzel-

nen Gemeinden sind ausser den Aeltesten noch Aufseher, die das häusliche Leben beaufsichtigen und als Schiedsrichter eintreten. Der Prediger ist ordinirt. Der Gottesdienst besteht in Versammlungen im Gemein- oder Bethaus, in welchem ein Saal ohne alle Zierde, mit abgesonderten Plätzen für die Chöre, dazu bestimmt ist. Täglich sind biblische Unterrichtsstunden für die Kinder (Kinderstunden); nach dem Feierabend ist eine allgemeine Versammlung, in welcher über einen biblischen Spruch ein Vortrag gehalten wird. Diese Sprüche (Lesungen oder Lehrtexte genannt) werden jährlich mit erläuternden Versen in einem Büchlein zusammengedruckt und in den Gemeinden vertheilt. Um 9 Uhr Abends ist eine allgemeine Singstunde. Der Sonntag ist ganz gottesdienstlichen Uebungen bestimmt. Die Gesänge werden von wechselnden Chören vorgetragen. Eine besondre Gesellschaft hat sich zu fortdauerndem Gebete (in welchem die Glieder abwechseln) für die Gemeinde und ihre Freunde und die Obrigkeit verbunden. Ausser den gewöhnlichen Festen und Feiertagen, die sie nach den Landesgesetzen feiern, haben die Herrnhuter noch ein Aeltestenfest zu Ehren Jesu, der ihr eigentlicher Aeltester ist, am 13. November; Liebesmahle nach Art der alten Agapen; das Fußwaschen am Gründonnerstag; und eine Betstunde am 31. December von 11 Uhr an. Der Aufnahme in die Gemeinde geht eine längere Prüfungszeit voran. Die Gemeindezucht geht stufenweise von den Ermahnungen der Brüder oder Schwestern, der Aeltesten und Aufseher, und temporärer Ausschließung vom Abendmahl, dann vom geistlichen Umgang mit den Brüdern, ferner vom öffentlichen Gottesdienst bis zu der Ausstoßung aus der Gemeinde. In jeder Gemeinde sind Schulen, die höhere Bildungsanstalt für Prediger und Missionäre ist in Barby.

§. 95.

Böhmische Brüder.

Die von den Taboriten stammenden böhmischen Brüder (s. B. II. S. 486.) hatten sich zum Theil schon im sechs-

zehnten Jahrhunderte nach Polen und Preussen geflüchtet. Ein Theil derselben hielt sich fortwährend in Böhmen verborgen, und entzog sich neuen Verfolgungen um das J. 1722 durch die Auswanderung nach Sachsen, wo sie in Dresden, bei Zittau, Pirna und Großhennersdorf eigne Gemeinden stifteten. Die letztere Gemeinde entfernte sich wieder aus Sachsen und begab sich nach Berlin, wo ihnen der König eine eigne Kirche einräumte. Seit 1740 waren mehrere dieser böhmischen Brüder zu den Herrnhutern, andere zu den Lutheranern getreten, ein Theil bestand auf der Festhaltung an den alten Gebräuchen der Gemeinde. Sie erhielten 1747 einen eignen Prediger aus Polen, und mußten sich nun entweder für Lutheraner oder für Reformirte erklären. Zwischen den lutherischen und reformirten böhmischen Brüdern kam es zu einem langedauernden Streite über die Frage, ob die Lehre der böhmischen Brüder vor der Reformation die lutherische oder die reformirte gewesen sey.

§. 96.

Methodisten.

Der Versuch, den die Herrnhuter in der deutschen protestantischen Kirche gemacht hatten, in einer eignen Gemeinde die ursprüngliche Reinheit und Wirksamkeit des Christenthums wieder darzustellen und dadurch reformirend auf die gesammte Kirche zu wirken, wurde in der englischen Kirche durch die Brüder Wesley gemacht. Die Art, wie dieser Versuch ausgeführt wurde, erinnert an die ersten Jahrhunderte der angelsächsischen Kirche, wo es noch keine Kirchspiele gab, und die Geistlichen unter der Aufsicht der Bischöfe in Klöstern lebend von Zeit zu Zeit ausgiengen um dem Volke in einer Kirche oder bei einem Crucifixe auf freiem Felde zu predigen, und dann wieder ins Kloster zurückkehrten. Mit der Entstehung der Kirchspiele hörten diese reisenden Geistlichen auf; durch die normännische Eroberung kam die brittische Kirche in Verbindung mit Rom. Die Reformation stürzte das Gebäude der alten Kirche, die Kirchengüter kamen in weltliche Hände;

viele Kirchen verfielen, die Pfarrstellen waren ärmlich dotirt; die ausgezeichnetsten Geistlichen giengen in den langen Kämpfen meist zu Grunde und unter der Königin Elisabeth zeigte sich ein großer Mangel an Geistlichen. In vielen Kirchen von London hielten die Küster den Gottesdienst, in mehreren Provinzialstädten mußten die Einwohner selbst dafür sorgen sich Geistliche zu verschaffen; die Landgeistlichen waren großentheils unwissend und trieben aus Armuth Handwerke neben ihrem Amte. Dieß gab den Puritanern Gelegenheit einzugreifen; die Revolution entstand und im Anfang derselben bildeten sich treffliche Geistliche. Der größte Theil derselben wurde wegen treuer Anhänglichkeit an den König entsetzt, Secten bildeten sich, und der Fanatismus von der einen, die Gleichgültigkeit von der andern Seite verdrängten die reine Religion. Die Restauration unter Karl II. sorgte nicht hinlänglich für die niedern Geistlichen, erst die Königin Anna bestimmte für deren Unterhalt die Zehnten und Erstlinge, die Disciplin war verfallen, die Erziehung vernachlässigt; der Deismus verbreitete sich. Um diesen Zustand zu ändern mußte die Lage der Geistlichkeit verbessert, die Zahl der Geistlichen vermehrt, der Volksunterricht neu eingerichtet und der Eifer der Geistlichen erweckt und gesteigert werden. Dieß letzte setzten sich die Brüder John und Karl Wesley zum Zwecke. Ihr Vater Samuel Wesley hatte die einträgliche Pfarrrei Epworth in Lincolnshire, wo John Wesley 1703 am 17. Juni geboren wurde. Sein jüngerer Bruder und späterhin Gehülfe bei der Stiftung der Methodisten war sechs Jahre nach ihm geboren. Der ältere Bruder Samuel war ein Geistlicher der bischöflichen Kirche. Frühe erhielten die beiden jüngern Brüder durch die Erbauungsstunden, die ihre Mutter hielt, eine fromme Richtung. John, der Stifter der Methodisten, wurde im Charterhouse gebildet und begab sich mit 17 Jahren nach der Universität Oxford, wo er sich durch Fleiß und Kenntnisse und eine große Gewandtheit im Disputiren auszeichnete. Da er ordinirt werden sollte, befiel ihn eine ernste Stimmung, die Schriften von Thomas a Kempis und Taylor machten großen Eindruck

auf ihn, er genoß wöchentlich das heilige Abendmahl und strebte eifrig nach Heiligung des Herzens. Im Herbste 1725 wurde er ordinirt; 1726 erhielt er eine Fellowstelle am Lincolncollege in Oxford, zog sich von allem gleichgültigen Umgang zurück und begann ein aufs regelmäßigste geordnetes Studium. Kurze Zeit lebte er auf einer seinem Vater zugehörigen Pfarrei Wroote, und begab sich dann wieder nach Oxford, wohin nun auch sein Bruder Karl kam, der, erst gleichgültig, sich bald mit einigen Freunden zu strengem Leben und wöchentlichem Genusse des Abendmahls vereinigte, und so eine Gesellschaft bildete, welche den Spott der andern Studierenden auf sich zog und die Beinamen Sacramentirer, Bibelfrömmler, heiliger Clubb, Methodisten erhielt. Der letztere Name blieb ihnen. Diese Gesellschaft stellte sich unter John Wesley's Leitung, und es schloß sich Georg Whitfield, ein Wirthssohn aus Gloucester (geb. 1714), an sie an, der in seinem 18. Jahre als Servitor nach Oxford gegangen war. Nach dem Tode des alten Wesley 1729 gieng John nach London, um dessen Schrift über Hiob der Königin zu überreichen, und wurde hier von den Vorstehern einer neuen Niederlassung in Georgien bewogen als Geistlicher in diese Provinz zu gehen. Karl begleitete ihn als Secretär des Vorstehers Oglethorpe.

Im Oktober 1735 schifften sie sich ein und fanden auf dem Schiffe 26 Herrnhuter, die gleichfalls nach Amerika giengen und großen Einfluß auf die beiden Brüder gewannen. In Amerika lernte John den berühmten Herrnhuter Spangenberg kennen. Die Brüder fanden ihre Erwartungen in Amerika nicht erfüllt und John kehrte 1738 zurück. Es hatte sich ihm nun die Ueberzeugung aufgedrungen, daß es unumgänglich sei, eine plötzliche Gewißheit der Erlösung von der Sünde zu erlangen, was späterhin zu den Convulsionen, welche den Eintritt dieser Gewißheit begleiteten, Veranlassung gab. Whitfield gieng an demselben Tage nach Amerika ab, da John Wesley zurückkehrte. Er hatte in Oxford seine asketischen Uebungen fortgesetzt, war dann in Gloucester

ordinirt worden, und hatte in London und Bristol eine ungemeine Rednergabe mit größter Wirkung entwickelt. Seine Wirksamkeit setzte John Wesley fort und so näherte sich allmählig die Stiftung der Gesellschaft, deren Fundamentalgesetze John Wesley nach dem Rathe eines Herrnhuters, Böhler, der viele Gewalt über ihn hatte, entwarf. Die Gesellschaft der Methodisten in London bestand anfangs aus fünfzig Personen, die in Classen von fünf bis zehn Mitgliedern getheilt wurden, die einander gegenseitig ihren innern Zustand mittheilten, ihre Versuchungen und Fehler bekannten. Jeden Mittwoch um 8 Uhr Abends war eine allgemeine Versammlung, die mit Gebet und Gesang endigte. Wer in diese Gesellschaft aufgenommen werden wollte, mußte die Gründe seines Wunsches angeben, und Aufrichtigkeit geloben. Jeder vierte Samstag war allgemeiner Gebetstag; und acht Tage darauf ein Liebesfest. Ungehorsame wurden nach dreimaliger Erinnerung ausgeschlossen. Im J. 1738 besuchte John Wesley die Herrnhuter in Deutschland, von deren Leben und Einrichtungen er begeistert zurückkehrte. Die Zahl der Methodisten vermehrte sich, mehrere Abtheilungen bildeten sich in London, ein großer Saal in Fetterlane war der Hauptversammlungsplatz, an dem die Liebesfeste (Gesang und Gebet mit Genuß von Wasser und Brod verbunden bei Nachtzeit) gehalten wurden. Whitfield kam aus Amerika zurück, und da einst eine Kirche die Menge seiner Zuhörer nicht fassen konnte, trat er heraus und predigte im Freien. Diese Predigten wurden von da an bei den Methodisten sehr häufig. Im J. 1739 begann Whitfield seine Thätigkeit bei den Köhlern im Walde von Kingswood mit größtem Erfolge; in London aber begannen während der Predigten Wesleys die plötzlichen Bekehrungen, augenblickliches Niederstürzen mit Zuckungen, Aechzen und Schreien, welches dem Gefühl der Erlösung vorangieng. J. Wesley löste dann Whitfield in Bristol ab und legte dort den Grund zu einem eigentlichen Versammlungshaus; und beschloß nun, nicht mehr sich nach den Kirchengesetzen zu richten, welche dem Geistlichen das Predigen ausser seinem Kirchspiel ver-

bieten, sondern der Schrift zu folgen, welche befiehlt, überall zu lehren.

Da die Herrnhuter die plötzlichen Ausbrüche der Seelenangst, welche bei den Methodisten sich zeigten, tadelten, und Stille und Friede der Seele bei den Bekehrungen verlangten, die Stufen des Glaubens läugneten und auf Harren und Stilleseyn drangen, so trennte sich Wesley von ihnen, und verließ den Saal in Fetterlane. Wesley behauptete, daß schon hier auf Erden Vollkommenheit möglich sey; die Herrnhuter widersprachen, das Verhältniß wurde immer feindlicher, die Methodisten warfen den Herrnhutern Heuchelei und Doppelzüngigkeit vor, und selbst Graf Zinzendorfs Reise nach London zum Zweck der Vermittlung des Streites war ohne Erfolg.

Im Jahre 1740 trennten sich die Brüder Wesley auch von Whitfield, der die Lehre J. Wesleys von der hier schon möglichen Vollkommenheit läugnete und die calvinische Prädestinationstheorie annahm. Dadurch entstanden die Partheien der wesleyschen und der whitfieldschen Methodisten.

Indessen dachte Wesley an eine vollständige Einrichtung seiner Gemeinde und ordnete zu diesem Behufe folgendes an. Er errichtete Classen von eilf Personen unter einem Vorsteher, die sich wieder in Banden theilten. Jedes Mitglied zahlt wöchentlich einen Penny (für die ganz Armen tritt der Vorsteher ein). Diese Beiträge werden wöchentlich eingefordert und diese Gelegenheit zur Ermahnung, frommen Gesprächen ꝛc. benützt. Die sämmtlichen Beiträge der Classen einer Gemeinde empfängt ein Vorsteher (trustee). Jede Classe versammelt sich wöchentlich einmal, und es wurden Laien als reisende Geistliche angestellt. Die allgemeinen Regeln für die Gesellschaft besagten, daß die Gemeinde der Methodisten ein Verein von Menschen sey, welche das Aeussere der Heiligkeit haben und die innere Kraft dazu suchen, die sich zu gemeinschaftlichem Gebet, williger Aufnahme des Worts der Vermahnung, gegenseitige Obhut in Hülfe und Liebe verbunden haben. Diese Gesellschaft ist in Classen ge-

theilt, deren Zweck bereits angegeben ist. Die einzige vorläufige Bedingung der Aufnahme ist das Verlangen dem Gerichte der Zukunft zu entgehen und von der Sünde erlöst zu seyn. Jedes Mitglied der Gesellschaft muß das Böse meiden, sich vor Entweihung des göttlichen Namens, vor Entheiligung des Sonntags durch Arbeit, Kauf, Verkauf, Genuß geistiger Getränke hüten, Zweikampf, Zank, Processe meiden, nicht Böses mit Bösem vergelten ꝛc., dagegen Gutes thun, wohlthätig seyn, die Brüder belehren ꝛc.

Wesley wollte nicht, daß man seine Gemeinde als von der bischöflichen Kirche getrennt betrachte, und behauptete, daß er in der Lehre mit den 39 Artikeln stimme, die aber von den wesley'schen Methodisten im arminianischen Sinne genommen werden. Die Sittenlehre ist bei den Methodisten strenger, als in der bischöflichen Kirche; die Einrichtungen der methodistischen Gemeinden aber sind theils aus der bischöflichen Kirche, theils von den Herrnhutern, theils von den Presbyterianern genommen. Bei der Vermehrung der Methodisten und der Stiftung vieler Gemeinden wurde eine erweiterte Organisation nöthig. Zwanzig Gemeinen wurden in einen Kreis vereinigt, der einen Superintendenten und einen weltlichen Vorsteher (trustee) hat. Alle Prediger und Vorsteher versammeln sich vierteljährig unter dem Vorsitze des Superintendenten zur Berathung über die Angelegenheiten des Kreises. Fünf bis sechs Kreise bilden einen District, die Prediger des Districts versammeln sich jährlich als Committée, welche die Sitten der Prediger beaufsichtigt, sie suspendiren kann, über den Bau neuer Kirchen beschließt. Die höchste Behörde ist die Conferenz, die sich jährlich in einer größeren Stadt versammelt, aus Predigern besteht, welche von den Districtscommittéen gewählt werden, und die oberste Aufsicht über die ganze Gesellschaft führt. Ausser den Laienpredigern giebt es auch ordinirte Geistliche und ausser den wandernden auch Ortsprediger.

Vom J. 1747 an verbreitete sich der Methodismus nach Irland; in Schottland, wo John Wesley 1751 die ersten Versuche machte, fand weniger Eingang.

Die

Die Methodisten gebrauchen die Liturgie der bischöflichen Kirche, aber abgekürzt, mit den gelesenen Gebeten werden aus dem Herzen gesprochene verbunden, die Predigten werden frei ohne Concept gehalten, und auf den Gesang besondre Sorge gewandt. Taufe und Abendmahl nahmen die Methodisten lange bei der bischöflichen Kirche, verwalten aber nun diese Sacramente selbst. Eine Schulanstalt stiftete noch Wesley in Kingswood; eine andre wurde 1811 zu Woodhouse Grove gestiftet. In beiden werden die Kinder bis ins 14. Jahr unterrichtet. Sie werden durch Sammlungen und Schenkungen erhalten.

In Amerika verbreitete sich der Methodismus so schnell, daß, nach dem Frieden zwischen England und den vereinigten Staaten von Amerika, Wesley einige Prediger und einen Bischof ordinirte und nach Amerika schickte. John Wesley starb im J. 1791. Er hat eine große Anzahl von Schriften besonders auch viele Lieder hinterlassen, die in seinen Gemeinden gesungen werden. Im Jahre 1806 zählte man in Amerika 120,000 Methodisten mit 2000 Orts- und 400 reisenden Predigern. Diese Anzahl hat sich später auf 150,000 vermehrt. In England befinden sich etwa 125,000, in Irland 25,000, in Schottland 2000 Methodisten.

§. 97.

Kleinere Partheien.

Kleinere Partheien von eigenthümlichen Ansichten und Lehren haben sich in dieser Periode entweder fortgepflanzt oder sind neu entstanden. So haben sich besonders in Schlesien Anhänger Schwenkfelds erhalten und sich auch in andre Theile des preußischen Staates und Deutschlands nach Nordamerika verbreitet. In England und Deutschland haben die Inspirirten Aufsehen gemacht, welche aus den Camisards hervorgiengen. Nach dem Kriege in den Cevennen (1706), hatten sich nemlich mehrere der Propheten, die unter den kämpfenden Reformirten aufgetreten waren, nach England

begeben und ihre Prophezeiungen und Bußpredigten unter Verzuckungen fortgesetzt. Sie hatten dort im Anfange Vertrauen und Anhänger gefunden, und die Quäker hatten sich näher an sie angeschlossen, da aber ihre Prophezeiungen nicht eintrafen, verloren sie das Zutrauen ihrer Anhänger, und ein Theil von ihnen begab sich nach Deutschland (1710), wo sie nirgends bleibende Aufnahme fanden und wieder nach England zurückgiengen, aber zum zweitenmale sich nach Deutschland begaben und in Halle in Sachsen Anhänger fanden. Von der Obrigkeit vertrieben, begaben sie sich nach Constantinopel und von da immer ihre Prophezeiungen wiederholend nach Rom, wo sie sich zerstreuten. In Deutschland war der Aufenthalt dieser Inspirirten nicht ohne Wirkung geblieben. Eine Gemeinde neuer Inspirirter bildete sich in Halle, und verbreitete sich in Berlin und der Mark. Aus dem preußischen Staate vertrieben, begaben sie sich in die Grafschaft Hanau und Isenburg und veranlaßten große Bewegungen in Schwaben, am Rheine und in der Schweiz. Endlich gründeten sie eine eigne Gemeinde in Berleburg, welche der Mittelpunkt der Inspirirten wurde, die nun die alte Lehre von dem dreifachen Zustande der Kirche unter Vater, Sohn und Geist erneuerte, und die demnächst zu erwartende Erscheinung des Zeitalters des Geistes prophezeite.

§. 98.

Gichtelianer.

Eine eigne Secte stiftete J. Georg Gichtel aus Regensburg, der von Böhme's Schriften begeistert, dessen Lehren zu verbreiten unternahm und in Amsterdam Anhänger sammelte, welche einem engelgleichen Leben nachstrebten, und sich daher Engelsbrüder nannten. Sie behaupteten, daß der Mensch, der vollkommen werden wolle, sich aller Sorge und Arbeit enthalten und bloß auf die göttliche Vorsehung sich verlassen müsse. Als Stufen des Glaubens, welche zur höchsten Vollkommenheit führten, gab Gichtel folgende an. Man

müsse damit anfangen das Herz von der Welt unbefleckt zu erhalten, dann alles Irdische für nichts achten, dann den Glauben erwerben, der nicht in der Empfindung, sondern dessen Kraft im Herzen ist und mit dem man den Satan in Jesu Kraft zermalmet, sodann den Glauben, der auf den unsichtbaren Gott vertrauet, als sehe er ihn, ferner den, der im ewigen Grunde mit dem Worte Gottes schaffet und bildet und Speise wirkt, die nicht vergänglich ist, da Gott mit dem himmlischen Manna das äussere Brod giebt, ferner den Glauben, der mit Christo sich aller Gnade Gottes ausziehen und sich andern als ein Anathema dargeben kann; endlich den, der den Willensgeist seraphinisch machet, und mit den Flügeln der ewigen Morgenröthe über alle Geschöpfe erhebt und in dem Spiegel der göttlichen Weisheit in das Bild Gottes verwandelt von Klarheit zu Klarheit. Gichtel starb 1710 und als Haupt der Secte, die im Stillen noch Anhänger zählt, folgte ihm J. W. Ueberfeld, der 1739 starb.

§. 99.

Ronsdorfer und Brüggler Secte.

Vorübergehend waren einzelne Secten, bei denen schwärmerische Uebertreibungen zur frechsten Lasterhaftigkeit ausarteten, wie die Ronsdorfsche Secte, die von dem im Anfang des 18. Jahrhunderts neuerbauten Städtchen Ronsdorf im Herzogthum Berg den Namen führt und an deren Spitze der Bürgermeister dieses Städtchens Elias Eller stand, der durch die Schriften Böhmes ꝛc. aufgeregt, erst schwärmerische Sätze vertheidigte, dann aber zu seiner ersten Frau eine zweite nahm und mit seinen Anhängern, zu denen auch ein vorher in Düsseldorf angestellter Prediger Wülfing gehörte, unter dem Scheine von Liebesmahlen Schändlichkeiten übte; bis im J. 1749 (vom J. 1729 an hatte der Unfug gedauert), die preußische und pfälzische Regierung eine Untersuchung anstellen ließ, in Folge deren Wülfing ins Zuchthaus kam und die Secte sich zerstreute. Auf ähnliche Abwege geriethen zwei Schweizer, die Brüder Kohler aus

Brüggeln im Canton Bern, welche erst prophetische, apokalyptische Schwärmer waren, dann aber nach dem Grundsatze, daß Fleischeswerke Wiedergebornen nicht schadeten, und daß für die Kinder Gottes keine Arbeit nöthig sei, mit ihren Anhängern in die gröbste Lasterhaftigkeit verfielen. Nach der Hinrichtung des einen dieser Brüder (1753) zerstreute sich die von ihnen gestiftete Secte.

§. 100.

Labadisten.

Mit diesen lasterhaften Schwärmern hat Labadie nichts gemein, ein Gascogner, der von den Jesuiten, bei denen er unterrichtet worden war, entfernt wurde, weil er sich rühmte Offenbarungen und Gespräche mit Heiligen zu haben, und dann in seinem Vaterlande seine Lehre verbreitete. Als er deshalb vor Gericht gestellt wurde, floh er nach Genf, und gieng von da nach Paris, und nachdem er oft seinen Aufenthalt gewechselt hatte, weil seine Sprache gegen die Geistlichkeit allenthalben Anstoß fand, trat er zu den Reformirten und wurde erst Prediger in Montauban, von da vertrieben in Orange und endlich 1660 in Genf. Auch hier wurde er abgesetzt, fand aber eine neue Anstellung als Pfarrer in Middelburg, wo er viele Anhänger gewann, unter denen sich auch die gelehrte Jungfrau Anna Maria Schurmann von Utrecht befand. Da er auch aus Holland vertrieben wurde, nahm die Aebtissin Elisabeth, eine kurpfälzische Prinzessin, ihn und seine Anhänger in Hervorden auf, und da er auch von da vertrieben wurde, gieng er nach Altona. Er starb 1674 und seine Anhänger begaben sich nach dem Schlosse Wiwert bei Leuwarden, wo sie in Gütergemeinschaft lebten, sich aber bald zerstreuten.

Labadie wurde beschuldigt von der Wirkung der h. Schrift nicht gehörig geredet und behauptet zu haben, daß auch ohne sie der h. Geist in dem Menschen wirken könne, und daß zur Auslegung der Schrift die grammatische Auslegung nicht

hinreiche, sondern das innere Licht des Geistes erforderlich sei. Er wurde ferner beschuldigt, sich gegen die Philosophie erklärt und den Zustand der Kirche seiner Zeit für höchst verderbt und seine Gemeinde für die einzige ächt christliche erklärt zu haben, da nur der Besitz des Geistes die Mitglieder der Kirche bezeichne. Labadie selbst erklärte sich über die h. Schrift so, daß er sagte, der h. Geist erleuchte und reinige den Menschen und vereinige ihn mit Gott nicht bloß an sich, sondern auch durch Mittel, die er aber belebe und durchdringe, und unter diesen Mitteln sei die h. Schrift das trefflichste, ihrem Wesen und Stoff nach sowohl, welche in der heilbringenden göttlichen Wahrheit und in dem Plane der Versöhnung der Auserwählten mit Gott durch Christum bestünden, als ihrer Form nach, welche die Aufzeichnung der göttlichen Wahrheit durch den heiligen Geist sei. Niemand vermöge ohne die Schrift Gott zu kennen, an Christum zu glauben, Gott und Christum zu lieben, dem h. Geist zu folgen, gerecht, heilig und selig zu sein; er erklärte sich ferner gegen den Satz, den man ihm Schuld gab, daß die Menschen hier schon vollkommen sein könnten; er verwarf alle Irrthümer der Wiedertäufer und erklärte sich gegen die Quäker. Durch den Glauben, lehrte er, werde der Mensch aus sich herausgezogen, erhebe sich mit Herz und Sinn über das Geschöpf, verachte die eigne Vernunft, und gehe in Gott, ins reine, erhabene, geistige Licht über, in dem er alle Wahrheiten und Geheimnisse der christlichen Religion erkenne. Die Hauptwahrheiten des Christenthums seien: Gott ist; er ist Gott und das vollkommenste Wesen, allein zu ehren und zu lieben, rechtfertiget und heiliget uns; Christus ist der Mittler zwischen Gott und dem Menschen; es ist ein großes Geheimniß des Glaubens, Christus in uns, das von Ewigkeit her verborgen war und in der letzten Zeit offenbart worden ist.

§. 101.

Antoinette Bourignon.

Aehnliche Ansichten von der Verderbniß der Kirche ihrer Zeit und die gleiche Ueberzeugung, daß nur durch die Zurückkehr zum innern Lichte dieser Verderbniß abgeholfen werden könne, finden sich in den vielen Schriften der Antoinette Bourignon, welche 1616 zu Lille geboren und nach einem wechselvollen Leben in Franecker 1680 gestorben ist. Sie gewann an Peter Poiret, Prediger in Heidelberg, einen thätigen Anhänger, der früher ein eifriger Cartesianer gewesen war, und durch das Lesen einiger ihrer Schriften bewogen, sich an sie anschloß, und ihre Lehrsätze bekannt machte und vertheidigte.

§. 102.

Jane Leade.

Das eifrige Studium der Schriften des Jakob Böhme hatte die Engländerin Jane Leade († 1704 81 Jahre alt) zu der Ueberzeugung geführt, daß die Christen nur dann vereinigt werden könnten, wenn sie sich alle dem inneren Lehrer (dem inneren Worte und Lichte) übergäben, und alle äusseren Vorschriften und Meinungen bei Seite setzten. Sie war überzeugt, daß diese Vereinigung vor dem Ende der Welt noch zu Stande kommen müsse und stiftete (1697) als Vorbereitung dazu die philadelphische Gesellschaft, in deren sämmtlichen Mitgliedern der h. G. herrschen solle. Sie fand einen eifrigen Verfechter ihrer Grundsätze an dem Arzte Pordage, einem Verehrer Böhmes, der früher Prediger gewesen und seiner Schwärmereien wegen abgesetzt worden war.

§. 103.

Swedenborg. Leser.

Die Stiftung einer eignen Gemeinde haben die Schriften des gelehrten Schweden Immanuel Swedenborg veran-

laßt, welcher im Jahre 1772 als Assessor am Bergcollegium in Stockholm gestorben ist, dessen Lehrsätze zuerst in Deutschland durch den würtembergischen Prälaten Oetinger bekannt geworden sind, und in der neuesten Zeit eifrige Anhänger in Deutschland erhalten haben, die sich deren Verbreitung, bis jetzt ohne merklichen Erfolg, sehr angelegen sein lassen. Swedenborg war überzeugt, Umgang mit höhern Geistern und mit Seelen von Verstorbenen zu haben, die ihm die höhere Philosophie, den Zustand der Geister und die Geheimnisse der Erde lehrten. Er glaubte sich durch Entzückungen, welche Aehnlichkeit mit magnetischen Zuständen gehabt zu haben scheinen, in das Paradies, in die Himmel und in die Hölle versetzt, behauptete, daß die Geister und Engel eine eigne Sprache hätten, die, äusserlich nicht hörbar, die Muttersprache des Menschengeschlechtes sei. Mit dieser Gabe der Offenbarung erklärte er den innern Sinn der Bibel, den er neben dem buchstäblichen annahm. Er fand Anhänger, die auf seine Veranlassung sich in eine Gesellschaft vereinigten, welche den Namen exegetisch-philanthropische Gesellschaft annahm, und aus welcher die neue Kirche, ein neues geistiges Alter der Welt, oder wie sie es am häufigsten nannten, das neue Jerusalem hervorgehen sollte. Auch in England ist eine ähnliche Gesellschaft gestiftet worden. Die schwedischen Anhänger Swedenborgs haben sich neuerlich in zwei Partheien getrennt, indem einige Swedenborgianer sich streng an die Lehren ihres Meisters halten, andere es aber für erlaubt ansehen, in einigen Punkten von denselben abzuweichen.

Die Secte der Leser (läsare), welche in den letzten Jahren sich in den nördlichen Provinzen von Schweden sehr vermehrt hat, hängt nicht mit den Swedenborgianern zusammen, sondern ist aus dem Bedürfnisse der Privaterbauung hervorgegangen, welches bei der Größe der Kirchensprengel im nördlichen Schweden dringend hervortrat.

§. 104.

Deutsche Gesellschaft zur Beförderung reiner Lehre und Gottseligkeit.

Hier erwähnen wir noch einer Gesellschaft, welche ferne von aller Schwärmerei aus dem ernsten Wunsche hervorgegangen ist, die Wirksamkeit der christlichen Lehre durch die einfachsten Mittel zu fördern, die deutsche Gesellschaft zur Beförderung reiner Lehre und Gottseligkeit, welche dem auch als dogmatischen Schriftsteller bekannten Senior Urlsperger von Augsburg ihre Stiftung verdankt. Dieser ließ schon im J. 1775 Grundgesetze der zu Augsburg errichteten Gesellschaft zur Beförderung des thätigen Christenthums drucken, machte dann im J. 1779 eine Reise durch Deutschland, die Schweiz, Holland und England, und ließ den Plan der Gesellschaft drucken. Eine Gesellschaft, die sich in London, während Urlsperger sich in dieser Stadt befand, für seine Zwecke vereinigte, löste sich bald wieder auf, in der Schweiz aber fanden Urlspergers Ideen thätige Beförderer, und Basel wurde der Mittelpunkt der Gesellschaft, von dem aus sich eine bedeutende Wirksamkeit über die protestantische Kirche gestaltete. Zweck dieser Gesellschaft ist, ihre Mitglieder durch Belehrung, Ermahnung, Bestrafung im reinen Christenthum zu befestigen, ausser dem öffentlichen Gottesdienst auch die Privaterbauung zu fördern, und durch Beweise christlicher Liebe viele mit sich zu verbinden; sie sorgt für christliche Erziehung besonders armer Kinder, für Verbreitung guter und erbaulicher Bücher zur Erhaltung der Rechtgläubigkeit, und für die allmählige Annäherung der verschiednen Confessionen. Sie nimmt alle als Mitglieder auf, welche die Hauptlehren des Christenthums annehmen, und die Aufnahme wünschen, und besteht aus arbeitenden und beitragenden Gliedern, von denen jene die Geschäfte der Gesellschaft besorgen und für ihre Zwecke thätig sind, die andern aber Geldbeiträge zur Erreichung dieses Zweckes geben. Die Gesellschaft zerfällt in kleinere Gesellschaften, welche unter einander verbunden sind, monatlich Versammlungen halten, in welchen durch Ge-

bet, Rede, Gespräch und Berichte von der Wirksamkeit der Gesellschaft, der Zweck der Gesellschaft erreicht, und Nachricht von dem Merkwürdigsten, was in einer einzelnen Gesellschaft vorgegangen ist, an die Gesellschaft nach Basel gesandt wird, welche aus allen an sie eingehenden Berichten, Auszüge des Bedeutendsten für jede einzelne Gesellschaft besorgt.

Die Wirkung dieser Gesellschaft, die alle in neuerer Zeit für christliche Zwecke gemachten Unternehmungen unterstützte, ist sehr groß gewesen, und dauert in wachsender Stärke fort.

§. 105.

Mennoniten.

Die Mennoniten haben in der zweiten Hälfte des siebenzehnten und in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts fortwährend, besonders in der Schweiz und in Holland Bedrückungen erfahren. In Holland war es besonders der Verdacht des Socinianismus, in den sie geriethen, der diese Bedrückungen herbeiführte, und die mennonitischen Prediger selbst verstärkten diesen Verdacht, da sie sich weigerten, vier Artikel zu unterschreiben, welche die friesländische Geistlichkeit ihnen im J. 1722 vorlegte. Durch diese Artikel sollten sie bekennen, daß im göttlichen Wesen drei Personen seien, daß Christus wahrhaftiger Gott mit allen göttlichen Eigenschaften von Ewigkeit her sei, daß der h. Geist eine Person sei, wie der Vater und der Sohn, und daß Christus der göttlichen Gerechtigkeit dadurch genug gethan habe, daß er die Sünden der Menschen getragen habe. Da die Obrigkeit die Absetzung gegen diejenigen aussprach, welche die Unterschrift dieser Artikel weigern würden, so legten die meisten mennonitischen Geistlichen ihre Aemter nieder und die Obrigkeit gab den dringenden Bitten ihrer Gemeinden nach, und suspendirte ihren Befehl. Im J. 1738 wurden dennoch zwei mennonitische Prediger in Friesland als des

Socinianismus verdächtig, zur Unterschrift der vier Artikel aufgefordert und da sie dieselbe weigerten, abgesetzt; 1740 aber von den Staaten von Friesland den Mennoniten die bisherige Glaubensfreiheit bestätigt.

Härter verfuhr man gegen die Mennoniten in der Schweiz. Der Canton Bern verfügte 1659, daß sie aufgesucht und unterrichtet, die Hartnäckigen aber des Landes verwiesen werden sollten; eine ähnliche Verfügung erneuerte im J. 1660 der Canton Basel. Die Verbannten giengen nach den Niederlanden und vermochten die Generalstaaten sich für ihre verfolgten Glaubensgenossen in der Schweiz zu verwenden, welches, aber mit geringem Erfolg, geschah. Ein Edict, welches der Canton Bern im J. 1693 erließ, befahl, daß alle Mennoniten männlichen Geschlechts, über sechszehn Jahre, den Huldigungseid schwören oder das Land verlassen sollten, und setzte die schwersten Strafen auf die Rückkehr der Verbannten. Viele Mennoniten wanderten deshalb in die Pfalz, in die Niederlande und nach dem Elsaß; und die Generalstaaten verwandten sich im J. 1710 wiederholt für sie. In Deutschland behielen sie die ihnen bei ihrer Aufnahme verwilligten Freiheiten; in Polen bestätigten ihnen die Könige Johann III. (1694) und August II. (1697) ihre Freiheiten. Friedrich I. von Preußen hatte sie 1711 und 1713 in Litthauen aufgenommen, sein Nachfolger Friedrich Wilhelm I., der sie erst 1732 aus dem Lande jagen wollte, verwilligte ihnen unter der Bedingung Duldung, daß sie Fabriken anlegten, und unter Friedrich II. erhielten sie völlige Religionsfreiheit und bürgerliche Rechte; und diese sind ihnen gegen das Versprechen, sich dem Soldatendienst nicht zu entziehen (sämmtliche Mennonitengemeinden zahlen für die Befreiung vom Kriegsdienst 5000 Thaler), durch Verordnungen vom J. 1781 und 1801 noch erweitert worden.

In England heißen sie Baptisten, und wurden unter dem langen Parlamente verfolgt, unter Cromwell ungestört gelassen, unter Karl II. gedrückt, nahmen unter Jakob II.

an den Begünstigungen sämmtlicher Dissenters Theil, und erhielten vollkommene Religionsfreiheit unter Wilhelm III.

Die Trennung in die zwei Classen von Mennoniten, die groben (gelinden) und die feinen (strengen) hat im allgemeinen fortgedauert, doch haben sich zuweilen mehrere Gemeinden von beiden Classen vereiniget. Die groben Mennoniten aber theilten sich 1664 wieder in zwei Partheien, indem ein Theil derselben sich zu remonstrantischen und socinianischen Ansichten hinneigte, ein anderer aber an den ursprünglichen Bekenntnissen festhielt. Dieses führte zuerst in der Gemeinde zu Amsterdam zu einer Trennung zwischen remonstrantisch gesinnten Mennoniten, an deren Spitze der Arzt und Lehrer Galenus Abrahams de Haen stand, und ihren Gegnern, deren Haupt der Arzt und Lehrer Samuel Apostool war. Da die Regierung den Galenisten das Kirchengut zusprach, bildeten die Anhänger Apostool's eine eigne Gemeinde. Diese Trennung hat sich dann über die ganze Parthei der groben Mennoniten verbreitet.

Die Baptisten in England und Amerika haben mit den Mennoniten bloß die Verwerfung der Kindertaufe gemein, und theilen sich in Particular-Baptisten, welche die calvinische Lehre von der Gnadenwahl annehmen und in Universalbaptisten, welche hinsichtlich dieser Lehre arminianisch gesinnt sind. Die einzelnen Gemeinden sind, wie die der Independenten unabhängig von einander, und selbst solche Gemeinden, die sich verbunden haben und Deputirte zu Synoden schicken, behalten das Recht, die Schlüsse dieser Synoden zu verwerfen. Ihre Lehrer werden durch freiwillige Beiträge unterhalten und nur im Nothfall aus einem Fonds unterstützt, der seit dem J. 1717 für diesen Zweck gebildet ist. Die Prediger bilden sich zum Theil auf Schulen und Universitäten, zum Theil durch den Aufenthalt bei Predigern; doch versehen häufig auch Handwerker das Predigtamt.

Die Zahl der feinen Mennoniten hat sich sehr vermindert, sie haben in Holland nur noch drei Gemeinden, die

groben dagegen 120 mit 125 Predigern und 32,000 Seelen. Von ihren frühern Unterscheidungslehren haben diese nur noch die Verwerfung der Taufe und des Eides. Ungefähr die Hälfte ihrer Geistlichen besteht aus Studierten, die andre Hälfte aus Unstudierten. Die Baptisten haben gegen 900 Gemeinden in Amerika mit 60,000 Mitgliedern, aber eine viel größere Anzahl besucht ihre Kirchen; in England haben sie gegen 400 Gemeinden mit etwa 125,000 Mitgliedern. In Preußen, Polen, in verschiednen Ländern Deutschlands, in der Schweiz und in Galizien sind einzelne mennonitische Gemeinden.

§. 106.

Die Arminianer.

Die Arminianer haben sich in Holland forwährend vermindert, und haben jetzt nur noch 21 Prediger mit 5000 Seelen in 20 Kirchspielen. Sie halten jährliche allgemeine Versammlungen abwechselnd in Amsterdam und Rotterdam und in der Zeit zwischen diesen Versammlungen besorgt ein Ausschuß von fünf Personen, Predigern und Laien die Leitung der Gesammtgemeinde. Unter den Lehrern an ihrem Gymnasium in Amsterdam sind ausgezeichnete Gelehrte gewesen; Philipp von Limborch, nach Episcopius der vorzüglichste Dogmatiker der Remonstranten († 1712), Johann Clericus, der in sehr vielen Schriften seine ausgebreitete Gelehrsamkeit bewiesen hat († 1736), und der durch seine kritische Ausgabe des N. T. berühmt gewordene Johann Jakob Wetstein († 1754).

§. 107.

Antitrinitarier.

Die Socinianer haben sich in Polen nur in sehr kleiner Anzahl im Verborgenen erhalten; in Preußen bildeten sie zwei aus kaum 100 Gliedern bestehende Gemeinden, deren eine zu Rudau im Amte Rhein, die andere im Johannis-

bürgeramte in dem Dorfe Andreaswalde wohnt und welchen beiden nur ein Prediger vorsteht. Diese Socinianer verrichten die Taufe durch Untertauchen und feiern das Abendmahl auf eine eigne Weise. Die Communicanten setzen sich nemlich nach einander an den Abendmahlstisch und empfangen sitzend das von dem Lehrer eingesegnete Brod und den Kelch. Vor dem Abendmahle ermahnen sie sich gegenseitig und erinnern sich an ihre Fehler und Vergehen.

In Siebenbürgen haben die Unitarier fortwährend Religionsfreiheit, die doch hin und wieder beeinträchtigt worden ist und stehen unter eignen Superintendenten. In England wurde 1648 die Todesstrafe gegen die Läugner der Gottheit Christi ausgesprochen. Dieses strenge Gesetz wurde 1698 aufgehoben und dahin gemildert, daß sie für unfähig zu allen bürgerlichen und kirchlichen Aemtern erklärt, und bestimmt wurde, daß alle diejenigen, welche antitrinitarische Ansichten verbreiten würden, alle bürgerlichen Rechte verlieren und mit dreijährigem Gefängnisse gestraft werden sollten. In der Toleranzacte von 1688 waren sie nicht begriffen. Im Laufe des 18. Jahrhunderts verbreiteten sich auch unter den Geistlichen in England unitarische Grundsätze, aber erst im J. 1773 stiftete Gottl. Lindsey die erste unitarische Gemeinde in England. Er legte sein Pfarramt, das er zu Cartarik in Yorkshire besaß, nieder, weil ihm sein Gewissen nicht mehr erlaubte, die Sätze der Liturgie vorzutragen, welche sich auf die Dreieinigkeit bezogen, gieng nach London und eröffnete da in seinem eignen Hause einen unitarischen Gottesdienst. Bald bildete sich eine Gesellschaft, die eine eigne Capelle baute, in welcher seit 1778 sonntäglich Gottesdienst gehalten wurde und in welcher Lindsey auch wohnte. Diese Gemeinde hat sich bis jetzt erhalten. Aus ähnlichen Gründen, wie Lindsey, legte der Fellow des Peterscollegiums in Cambridge, Jebb, seine Stelle nieder und erklärte sich als Unitarier (1775); ohne seine Stelle niederzulegen, veränderte der Pfarrer Will. Chambers zu Achur in Northamptonshire die Liturgie im unitarischen Sinne, ohne daß seine Vorgesetzten

darauf aufmerksam wurden; der Pfarrer Ed. Evanson von Tewksbury, der dasselbe that, wurde aber 1774 seines Amtes entsetzt, und der Prediger Harries in Harwood mußte aus demselben Grunde seine Stelle aufgeben.

In Schottland stiftete William Christie, Kaufmann zu Montrose, im J. 1781 eine unitarische Gemeinde, welche die Liturgie und die Lieder annahm, welche Lindsey bei seiner Gemeinde eingeführt hatte.

Joseph Priestley suchte in seiner Geschichte der Verfälschungen des Christenthums zu beweisen, daß die unitarische Lehre die ursprüngliche gewesen und daß nur allmählig die Lehre von der Dreieinigkeit in die Kirche gedrungen sei. Jesus habe bloß den Zweck gehabt, Auferstehung und künftiges Leben zu lehren, diese Lehre durch seine eigne Auferstehung zu beweisen und den Menschen ein Beispiel der Tugend aufzustellen. Priestley hat auch eine Liturgie und Gebete zum Gebrauch unitarischer Gemeinden geschrieben.

Unter den Socinianern hat Samuel Crell (geb. 1660 † 1747) sich als Schriftsteller ausgezeichnet, erklärte sich aber für einen Artemoniten, und nahm eine Erlösung und Versöhnung Christi in gewissem Sinne an, indem er den Tod Jesu als die Bedingung darstellte, unter welcher die Menschen selig werden könnten, und sich dagegen erklärte, daß man diesen Tod als den Beweggrund ansehe, die Menschen vom ewigen Tode zu befreien. Zum arianischen Lehrbegriff bekannte sich der presbyterianische Prediger Thomas Emlyn in Dublin, nachdem er zuvor Socinianer gewesen war. Er wurde abgesetzt (1703) und hat später mit seinen Anhängern in London mehrere Jahre öffentlichen Gottesdienst gehalten. Der Professor der Mathematik in Cambridge Will. Whiston (geb. 1668 † 1753) vertheidigte den Arianismus aufs eifrigste, mußte deshalb 1710 sein Amt aufgeben, und trat, da es ihm nicht gelang, eine arianische Gemeinde zu stiften, in welcher er die ursprüngliche Form des christlichen Gottesdienstes, wie er sich dieselbe dachte, einführen wollte, zu den

Baptisten. Mehrere englische Theologen (unter ihnen auch Nath. Lardner) sind antitrinitarischer Meinungen beschuldigt worden; und auch diejenige Vorstellung von der Dreieinigkeit, welche man die sabellianische zu nennen gewohnt ist, hat sowohl in England als in Holland Vertheidiger gefunden.

X.

Theologische Wissenschaften.

§. 108. Apologetik. Gegner des Christenthums in England. §. 109. Französische Gegner des Christenthums. §. 110. Gegner des Christenthums in Deutschland. §. 111. Apologeten. §. 112. Stiftungen zur Vertheidigung des Christenthums. §. 113. Exegese in der katholischen Kirche. §. 114. Exegese in der lutherischen Kirche. §. 115. Exegese in der reformirten Kirche. §. 116. Dogmatik der Katholiken. §. 117. Dogmatik der Lutheraner. §. 118. Fortsezzung. §. 119. Dogmatik der Reformirten. §. 120. Moral. Katholische Kirche. §. 121. Moral. Lutherische Kirche. §. 122. Moral. Reformirte Kirche. §. 123. Polemik. §. 124. Kirchengeschichte in der lutherischen Kirche. §. 125. Kirchengeschichte in der reformirten Kirche. §. 126. Kirchengeschichte in der katholischen Kirche. §. 127. Praktische theologische Wissenschaften. Lutherische Kirche. §. 128. Fortsetzung. Reformirte Kirche. §. 129. Fortsezzung. Katholische Kirche.

§. 108.

Apologetik. Gegner des Christenthums in England.

Der Gang, welchen die Bildung der theologischen Wissenschaften in dieser Periode nahm, wurde zum Theil durch die häufigen Angriffe bestimmt, welche vom Ende des siebenzehnten Jahrhunderts an auf das Christenthum gemacht wur-

den. Diese Angriffe giengen von England aus, wo an dem lasterhaften Hofe Karls II. Gleichgültigkeit und Spott über religiöse Gegenstände Sitte geworden war. Schon am Ende der vorigen Periode hatte Eduard Herbert von Cherbury erklärt, daß die Göttlichkeit der christlichen Religion höchstens wahrscheinlich gemacht, nicht aber bewiesen werden könne, und daß es zur Seligkeit hinreiche, an Gott zu glauben, ihn durch Tugend zu verehren, Fehler zu bereuen und zu bessern und von einer Vergeltung nach diesem Leben überzeugt zu sein. Karl Blount († 1693) gab im J. 1680 die zwei ersten Bücher der philostratischen Lebensbeschreibung des Apollonius von Tyana zu demselben Zwecke heraus, zu welchem diese Biographie schon von dem alten Christenfeinde Hierocles (s. Bd. I. S. 218) benützt worden war, und lehrte in seinem 1693 erschienenen Werke „Orakel der Vernunft," daß Gott keiner Versöhnung durch einen Mittler bedürfen könne, weil er selbst diesen Mittler den Menschen geben müsse und sich dadurch schon als versöhnt zeige. Die Gegner des Christenthums, welche nach den beiden genannten auftraten, wiederholten nach und nach alle jene Einwürfe, welche in den ersten Jahrhunderten von heidnischen Philosophen, insbesondre von Celsus und Porphyrius vorgebracht worden waren. So hat der Irländer Toland († 1722), nachdem er im J. 1691 eine bittre Spottschrift auf die Geistlichkeit verfaßt hatte, in einem 1696 herausgegebenen Werke zu beweisen gesucht, daß das Christenthum keine Geheimnisse und überhaupt nichts enthalte, was über die Vernunft sei, und auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, welche der Beweis für die Aechtheit der neutestamentlichen Schriften habe. In einer 1709 herausgegebenen Schrift (Adeisidämon) lobte er den römischen Geschichtschreiber Livius als einen Verächter aller Religionen, und gestand den Berichten Strabos über den Ursprung der Juden und die Beschaffenheit Palästinas mehr Glaubwürdigkeit zu als den mosaischen. Besonders aber hat er durch eine seiner letzten Schriften (Tetradidymus 1720) viele Nachfolger hervorgerufen, indem er in derselben die Wolken und Feuersäule natürlich erklärt, bei Christo

und

und den Aposteln eine esoterische und exoterische Lehre unterscheidet, und die Ermordung der Philosophin Hypatia in Alexandrien in einem durch Christen veranlaßten Aufstand erzählt, um durch dieses Beispiel von Grausamkeit einen Schatten auf die Christen zu werfen. Im J. 1720 gab er eine Liturgie für spinozistische Pantheisten unter dem Titel Pantheisticon heraus. Anton Ashley Cooper Graf von Shaftsbury († 1713), bekannt durch seine Gabe witzigen Spottes, ein Schüler Locke's in Mathematik und Philosophie, hat keine ernstliche Bestreitung des Christenthums oder einzelner christlicher Lehren versucht, sondern gelegentlich einzelne Stellen der Bibel und die Weissagungen bespottet und den Wundern die Beweiskraft abgesprochen.

Wichtiger als Shaftsbury ist Anton Collins († 1729), der durch seine Abhandlung vom Freidenken zu dem Namen Freidenker für die Gegner des Christenthums Anlaß gegeben hat. Er hat zuerst die freie Forschung im Gegensatze gegen den Glauben an die Auctorität ausführlich vertheidigt, die theologischen Streitigkeiten bespottet, die Verfälschung der heiligen Schrift durch Geistliche behauptet und die Weissagungen des A. T. als dunkel und räthselhaft dargestellt.

William Lyons († 1713) erklärte sich für die Untrüglichkeit der menschlichen Vernunft, klagte den geistlichen Stand fortwährenden Betruges an, fand alle göttliche Offenbarungen undenkbar und sprach den Wundern ihre Beweiskraft ab.

Thomas Woolston war durch fortgesetztes Studium der allegorisirenden Kirchenväter selbst ein Allegoriste geworden und erklärte die ganze Geschichte des A. und N. T. für eine fortgesetzte Allegorie. Da sein eifriges Streben nach hohen Kirchenämtern erfolglos blieb, gesellte sich zu seiner Vorliebe für allegorische Schrifterklärung eine heftige Abneigung gegen die englische Geistlichkeit, welche zunahm, da ihm der Versuch die Wunder Jesu zu allegorisiren (in sechs Abhandlungen von 1727—1729) wiederholte Gefängnißstrafe zuzog. Er ist ohne seine Behauptungen aufzugeben, 1733 im Ge-

fängnisse gestorben. Auch der Rechtsgelehrte Matthäus Tindal († 1733) war durch besondere Verhältnisse zum öffentlichen Gegner des Christenthums geworden. Er hat sich durch die Bestreitung der Rechte der bischöflichen Kirche, unter Jakob II. und Wilhelm III. den Haß der Geistlichen dieser Kirche zugezogen, und bestritt nun, um diese seine Feinde zu kränken, die Nothwendigkeit einer Offenbarung überhaupt aus dem Grunde, weil die natürliche Offenbarung hinreiche. Dieß that er in seinem Buche: „Das Christenthum so alt als die Schöpfung", in welchem er auch den Wunderbeweis und das Ansehen der Schrift überhaupt zu entkräften suchte.

Den Satz, daß die Vernunft über den Glauben sei, vertheidigte ein Ungenannter auf indirectem Wege, indem er in einer 1742 erschienenen Schrift, unter dem Schein eines eifrigen Christen, zu beweisen suchte, daß das Christenthum auf keinen Beweisgründen ruhe.

Der Arzt Thomas Morgan, der erst presbyterianischer Prediger gewesen war, dann sich zu arianischen und darauf zu socinianischen Lehrsätzen bekannt hatte, und deshalb sein Predigtamt hatte aufgeben müssen, hierauf Quäker und endlich Deist geworden war, hat in einem von spätern Gegnern des Christenthums vielbenützten Buche, der Moralphisophe (3 Bde. 1739—1740) in allen Lehren, Gesetzen, Geschichten und Characteren der Bibel Betrug und Schwärmerei nachzuweisen versucht († 1743). Thomas Chubb, ein unstudierter Handwerker, hatte sich auch wechselnd zu Arianern, Quäkern, Socinianern und Inspirirten gehalten und war endlich als Deist mit der Behauptung aufgetreten, daß die Bibel sich widerspreche, daß die Lehren des A. T. Gottes unwürdig seien, daß die Apostel irrten und heuchelten, daß einige von den Wundern Christi erdichtet seien; daß Christus ein bloßer Mensch sei, und daß seine Sittenlehre übertriebene Vorschriften enthalte. Chubb hat sich nicht bloß gegen das Positive des Christenthums, sondern auch gegen die

Vorsehung, das Gebet, die Vergeltung nach dem Tode und die Unsterblichkeit der Seele erklärt.

In ein eignes Verhältniß trat der berühmte Historiker David Hume (geb. 1711 † 1776) durch seinen Skepticismus zum Christenthum. Er läugnete, daß die Religion auf Vernunftgründe gebaut werden könne, da die Vernunft über die Erfahrung hinaus nichts Gewisses erkenne, weshalb er auch den Schluß aus der Ordnung der Welt auf das Dasein Gottes verwarf, da dieses über alle Erfahrung hinausliege. Da bei der Verschiedenheit der Religionen ihre Entstehung aus einem Grundprinzipe nicht hergeleitet werden konnte, so nahm Hume für die subjective Religion verschiedene abgeleitete Prinzipien als Quellen an, erklärte den Polytheismus für die älteste Religionsform, aus welcher der Monotheismus erst hergeleitet sei; und schilderte den reinen Deismus als die vernunftgemäßeste Form der Religion. Indem er behauptete, daß Gottes Dasein unläugbar sei, erklärte er die Gott beigelegten Vollkommenheiten für relative, von menschlichen Begriffen hergenommene. Er erhebt Zweifel gegen die gewöhnlichen Beweise von der Unsterblichkeit der Seele, und bemerket über die Wunder, daß, da sie eine Uebertretung der Gesetze der Natur, diese aber unerschütterlich seien, der Beweis gegen ein Wunder aus der Beschaffenheit desselben ein vollständiger Erfahrungsbeweis sei, und daß kein Zeugniß ein an sich unglaubliches Wunder glaublich machen könne.

Den berühmten Staatsmann Heinrich von St. John, Lord Viscount Bolingbroke hatte die Dunkelheit der Chronologie in der babylonischen, ägyptischen und hebräischen Geschichte zu Zweifeln an der biblischen Geschichte überhaupt geführt, die er schon in seinen Briefen über das Studium und den Nutzen der Geschichte aussprach. In den nach seinem Tode herausgegebenen „Versuchen" hatte er sich gegen die christliche Sittenlehre und eine besondere Vorsehung erklärt, alle Religionen verworfen, und die Unsterblichkeit und Vergeltung nach dem Tode geläugnet († 1757).

Unter die englischen Gegner des Christenthums wird auch der holländische Arzt Bernhard von Mandeville, wegen seines langen Aufenthalts in England, gerechnet († 1733). Er hat in seiner Fabel von den Bienen den Satz anschaulich zu machen gesucht, daß Laster zum Gedeihen der Staaten nöthig wären. Zu diesem Zwecke stellt er einen Bienenschwarm vor, in dem alle Laster herrschen und der doch blüht, dessen Wohlbefinden durch Künste und Gewerbe aber aufhört, als die Bienen durch Tugend glücklicher werden wollen. Diese Fabel war gegen die christliche Sittenlehre gerichtet, von der er annahm, daß sie den Genuß der Ehre, des Reichthums und der Vergnügungen verdamme. Auch der Italiäner Albert Radicati, Graf von Passerani, hat von England aus das Christenthum angegriffen. In Diensten des Herzogs Victor Amadeus von Savoyen, hatte er diesem in seinem Streite mit dem Papste eifrig gedient, und sich durch unvorsichtige Aeußerungen den Haß der Geistlichkeit zugezogen, die ihn des Atheismus anklagte. Als ihm der Herzog, nach seiner Aussöhnung mit dem Papste, seinen Schutz entzog, floh er vor der Inquisition nach England, wo er mit Tindal und Collins bekannt wurde, und mehrere Schriften gegen die Religion, unter andern eine Vergleichung zwischen Muhamed und Moses schrieb (1732) und in einer eigenen Abhandlung den Selbstmord vertheidigte. Diese Vertheidigung führte ihn ins Gefängniß. Nach seiner Befreiung verließ er England und starb 1737, nachdem er seine Schritte gegen das Christenthum bereut hatte und zur reformirten Confession übergetreten war, in Amsterdam.

§. 109.

Französische Gegner des Christenthums.

Die Angriffe auf das Christenthum, die von England ausgiengen, hatten in Frankreich Anklang gefunden, wo ein verbreitetes Studium der Philosophie, die Ausschweifungen der höhern Geistlichkeit, und der unter dem Volke noch herrschende Aberglaube denkende Männer zu Zweifeln an die

Auctorität der Kirche und weil sie den Aberglauben mit dem Christenthume verwechselten, zu Zweifeln und Angriffen gegen die christliche Religion selbst bewog. Da diesen Gegnern des Christenthums in Frankreich die Freiheit sich auszusprechen fehlte, welche die Engländer hatten, so wurden unter dem Drucke einer mächtigen Geistlichkeit ihre Angriffe bittrer und leidenschaftlicher. Sie wagten aber im Anfange nur in unverdächtiger Form aufzutreten. In erdichteten Reisebeschreibungen wurde die katholische Kirche und die Geistlichkeit angegriffen, indem die Einrichtungen und der Glaube der Kirche als bei fernen Völkern bestehend dargestellt und verspottet wurde. Dieß geschah in der Geschichte der Sevaramben von Vairesse, in der Reise und den Abentheuern des Jakob Massé von Simon Tyssot de Patot, (welche besonders gegen die Auferstehung und gegen die Genugthuung Christi Zweifel vorbringt) und in Fontenelle's Beschreibung der Insel Borneo. Montesquieu führte in seinen persischen Briefen einen nach Frankreich gekommenen Perser auf, der sich über die kirchlichen Einrichtungen gleichfalls spöttisch erklärte, und der Graf Heinrich von Boulainvillers († 1722) schrieb ein Leben Muhamed's, mit der bestimmten Absicht, den Muhamedanismus über das Christenthum zu setzen und vertheidigte den Spinozismus.

Auf geraderem Wege griff eine Schriftstellerin, Maria Huber, die 1753 in Lyon starb, das Christenthum an, indem sie in ihren Briefen über die den Menschen wesentliche Religion den Eigennutz als den einzigen Grund der Sittlichkeit aufstellte, und durch die Behauptung, daß Gott unsres Dienstes nicht bedürfe, den Indifferentismus begünstigte, auch einzelne Lehren des Christenthums bezweifelte.

Die größeste Wirkung für die Verbreitung feindseliger Gesinnungen gegen das Christenthum äußerte aber Voltaire (geb. 1695, † 1778), der, als ein Feind der Geistlichkeit, und indem er die bestehende katholische Kirche und allen Aberglauben, der sich in derselben fand, und nicht zur Kir-

chenlehre gehörte, für Christenthum nahm, seine ganze langjährige, ausgebreitete, schriftstellerische Thätigkeit fast nur auf den einzigen Zweck gerichtet zu haben schien, das Christenthum zu stürzen. Ohne eine, auch nur mäßige Kenntniß der Quellen des Christenthums, und ohne eine unbefangene Ansicht seiner Geschichte, hat er, von den Gedanken Locke's ausgehend, daß man nicht beweisen könne, daß die Materie unfähig zum Denken sei, den er zu dem Satze erweiterte, daß der Körper denke, mit unermüdeter Thätigkeit einen unerschöpflichen Witz und ungewöhnlichen Scharfsinn zur Bestreitung der positiven Religion angewandt, und ernstlich daran gedacht, im Bunde mit seinen Freunden das Christenthum gänzlich zu vernichten. Da seine Schriften mit Bewunderung von den Gebildeten in ganz Europa gelesen wurden, da Regenten wie Katharina II. und Friedrich der Große ihn ihrer Freundschaft würdigten, da er die Sache der Tugend und der Toleranz mit eindringender Beredtsamkeit verfocht, und unter den verschiedensten Formen immer wiederholt seine Feindschaft gegen das Christenthum aussprach, so konnte es nicht fehlen, daß diese sich seinen bewundernden Lesern mittheilte, da einsichtsvolle und gelehrte Kenner des Christenthums mit ihren Vertheidigungen desselben den Eingang nicht finden konnten, welchen die geistreiche Leichtfertigkeit eines Schriftstellers von vollendeter Gewandtheit für jede seiner Schriften, auch die unbedeutendste, sicher erwarten durfte.

Unter Voltaires Freunden haben d' Alembert und Diderot am meisten gewirkt, jener, ein großer Mathematiker, der nicht durch Schriften gegen das Christenthum wirkte, aber durch seine vertrauten Aeusserungen Voltaires Ansichten, die er theilte, unterstützte; dieser durch Schriften, die vom höchsten Talente und einem seltenen Tiefsinn zeugen, und in welchen er seinen Atheismus offen vortrug, beide durch die thätigste Theilnahme an einem Werke, das von ihnen hauptsächtlich ausgieng, und das einen unberechenbaren Einfluß auf die öffentliche Meinung in Europa hatte, durch die En-

cyclopädie nemlich, in welcher eine vollständige wissenschaftlich verarbeitete Sammlung alles Wissenswerthen gegeben werden sollte.

Einer ihrer jüngern Freunde Helvetius hat durch sein Buch vom Geiste des Menschen die Regierung und die Geistlichkeit und alle Freunde der Religion gegen sich aufgebracht, jene, da er sich gegen den Druck, der auf den Unterthanen lastete und gegen den Gewissenszwang stark aussprach, diese, da er offen den Materialismus vertheidigte, die Religion selbst aber für unnöthig erklärte, weil alles, was sie leisten könne, durch die von der Regierung richtig geleitete Selbstliebe, auf welche er alle Sittlichkeit zurückführte, geleistet werden könne.

Zu diesen Feinden des Christenthums gehörte auch der lasterhafte Julian Offrey de la Mettrie, der erst Theologie studirt und den Jansenismus in einer eignen Schrift vertheidigt hatte, dann aber sich zur Medicin gewandt hatte und von Friedrich II. als Vorleser angestellt worden war († 1751). Er hat in seinen Schriften Freiheit, Tugend und alle sittlichen und religiösen Ideen geläugnet und den gröbsten Materialismus gelehrt.

Friedrich's II. Schutz genoß auch Johann Martin de Prades, der in Thesen, die er zur Erlangung der theologischen Licentiatur vor der Sorbonne (1751) vertheidigte, den Unterschied zwischen natürlicher und geoffenbarter Religion aufgehoben, den Deismus für die beste Religion erklärt, die mosaische Chronologie unrichtig genannt, den Wundern Jesu die Beweiskraft für die Wahrheit der christlichen Religion abgesprochen und das Ansehen der Kirchenväter angegriffen hatte. Da die Sorbonne diese Sätze verdammte, floh er über Holland nach Berlin, erlangte aber auf seine Bitte, nachdem er einen Widerruf unterschrieben hatte, Absolution vom Papste und starb als Domherr von Breslau und Archidiaconus von Oppeln 1782 in Glogau.

Jean Baptiste Boyer Marquis d'Argens, gleichfalls an Friedrichs II. Hofe, hat in seinen vielen Schriften Papstthum und Christenthum, wie er es kannte, bespottet, die Kirchenväter lächerlich zu machen gesucht und mit besonderm Eifer den Kaiser Julian vertheidigt.

Diese französischen Gegner des Christenthums wurden durch die Gelehrsamkeit unterstützt, welche der Skeptiker Peter Bayle in sein historisch-kritisches Wörterbuch niedergelegt hatte. In vielen Artikeln dieses vielgelesenen Werkes hatte er sich theils frei, theils zweifelnd über religiöse Gegenstände ausgesprochen. Schon sein erstes Werk „Gedanken über die Cometen" hatte großes Aufsehen durch die Vertheidigung des Satzes erregt, daß ein Staat auch ohne Religion bestehen könne. Da er nun als entschiedner Skeptiker selbst keine Beweise für das Daseyn Gottes zugab, sondern behauptete, daß man dasselbe auf die Auctorität der Bibel glauben müsse, da er sich sehr frei über einzelne Personen der biblischen Geschichte, besonders über David äusserte, und auch die christliche Sittenlehre anfocht, indem er behauptete, daß ein Staat, in dem nur ächte Christen wären, nicht bestehen könnte, so kann er wohl unter die Gegner des Christenthums gezählt werden. Wie sehr aller Religionszwang gegen Vernunft und Religion streite, hat er in einer eignen Schrift vortrefflich ausgeführt und mit Nachdruck auf vollkommene Duldung gedrungen († 1706).

Joh. Jak. Rousseau (geb. 1712 zu Genf † 1778) hat in mehreren seiner Schriften, die durch die Beredsamkeit, mit der sie geschrieben sind und durch die Wärme der Begeisterung, die in ihnen lebt, einen ausserordentlichen Einfluß auf sein Zeitalter gewannen, auch Zweifel gegen das Christenthum geäussert. Am berühmtesten ist in dieser Hinsicht das Glaubensbekenntniß geworden, welches er unter der Person eines savoyischen Vicars seiner Schrift von der Erziehung, dem Emil beifügte. In diesem Glaubensbekenntniß hat er die reine natürliche Religion einnehmend vorgetragen, und Zweifel gegen die Offenbarung geäussert, von denen er

versicherte, daß sie ihm unlösbar erschienen. Er erkennt die göttliche Erhabenheit, die innere Wahrheit der heiligen Schrift und Jesu göttliche Weisheit und Liebe, aber er behauptet daß die Wunder, die in den Evangelien erzählt werden, die der Vernunft widersprechenden Sätze, die sie ihm zu Folge enthalten, von keinem Vernünftigen angenommen werden könnten. Wenn er in dieser Schrift einen Theil des positiven Gehalts des Christenthums verwirft, um nur das, was ihm vernunftgemäß erschien, gelten zu lassen, so hat er in seinem politischen Werke, dem contrat social die christliche Religion beschuldigt, daß sie die Einigkeit im Staate aufgehoben, die Bürger von ihrem Vaterlande abhängig gemacht, die Tyrannei begünstigt und die kriegerischen Tugenden geschwächt habe. In seinem Briefe vom Berge, hat er, indem er der christlichen Sittenlehre Gerechtigkeit widerfahren ließ, den Wunderbeweis angegriffen und die Glaubwürdigkeit der in den Evangelien erzählten Wunder in Frage gestellt.

§. 110.

Gegner des Christenthums in Deutschland.

Unter den deutschen Gegnern des Christenthums hat zuerst Johann Christian Edelmann (geb. 1698 † 1767) großes Aufsehen erregt, der durch Arnolds und Dippel's Schriften zum Indifferentisten und Bibelverächter wurde, und diese Verachtung in seinen „Unschuldigen Wahrheiten", von denen er vom J. 1735 bis 1743 fünfzehn Stücke herausgab, öffentlich aussprach. Da er von den Herrnhutern die erwartete Geldhülfe zum Studium der Medicin nicht erhielt, unterstützte er, um leben zu können, den Herausgeber der Berleburger Bibelübersetzung bei dieser Arbeit, zerfiel aber mit demselben und begab sich zu den Inspirirten, von denen er sich gleichfalls trennte und dann an verschiednen Orten lebte. Er hat in mehreren Schriften sich als ganz entschiednen Gegner des Christenthums gezeigt. In seinem „Moses mit aufgedecktem Angesicht" (3 Bde. 8.) behauptete er, daß Moses

nicht der Verfasser der von ihm benannten Bücher sei, und erklärte sich gegen das Ansehen der h. Schrift überhaupt. In seiner Schrift „Göttlichkeit der Vernunft" betrachtet er den Logos als die in Gott bleibende und stets aus Gott ausfließende göttliche Vernunft, und läugnet jeden wesentlichen Unterschied zwischen göttlicher und menschlicher Vernunft, da diese ein Ausfluß und Theil des göttlichen Wesens sei. Aus seinem „Vorzug eines Freigeistes vor einem armen Sünder" läßt sich sein System in folgenden Sätzen zusammenfassen. Nichts ist wahr, als was als wahr empfunden wird; Gott ist das Wesen aller Dinge, die nur Gestalten sind, unter denen das göttliche Wesen sich zeiget. Da Gott nicht ohne Welt sein kann, so ist die Welt anfangslos und endlos; da jedermann vom Dasein überhaupt überzeugt ist, so kann niemand Gott läugnen, und da jedermann das Gute liebt, niemand Gott hassen, es kann also keinen Teufel geben. Die Seele ist unsterblich, weil sie ein Strahl aus Gott und eine Kraft desselben ist. Wunder sind unmöglich; die Natur ist Gottes allgegenwärtige Kraft. Die Vorsehung ist der erhaltende Gott, der Gesetze giebt und handhabt; denn auch die obrigkeitlichen Gesetze sind göttliche Gesetze, und die Religion besteht in der Ausübung derselben; die Belohnungen und Strafen in diesem und jenen Leben treffen bloß den Leib. Die Auferstehung ist die Rückkehr der Seele in einen andern Menschenleib nach diesem Leben, und der angenehme oder unangenehme Zustand der Seele in diesem andern Leibe gilt als Lohn oder Strafe. Auf der Erde richtet Gott durch die Regenten. Das alte Testament ist nicht von Gott eingegeben, und ist verfälscht, eben so wie das neue Testament, das unter Constantin d. Gr. erst geschmiedet worden ist. Die Lehre von der Dreieinigkeit stammt aus dem Judenthum, Sündenfall und Erbsünde sind erdichtet, es giebt weder Teufel noch Engel. Jesus war ein Mensch mit Zauberkraft und ausserordentlichen Gaben und Tugenden, nicht Versöhner, sondern bloß Lehrer und als solcher Erlöser. Seine Auferstehung, Himmelfahrt und Wiederkunft müssen allegorisch erklärt werden. Die Lehre von der Gnade verwarf er, wie

die Lehre vom Weltende, von der Auferstehung, vom letzten Gerichte und von der ewigen Seligkeit und Verdammniß.

Noch größere Aufmerksamkeit als Edelmann's Schriften erregten die Fragmente aus einem Werke gegen das Christenthum, welches Lessing in der Wolfenbüttler Bibliothek fand. Das erste dieser Fragmente, welches die Duldung der Deisten empfiehlt, erschien 1774. Von den fünf Fragmenten, welche diesem im Jahre 1775 folgten, tadelt das erste die Verunglimpfung der Vernunft auf den Kanzeln, das zweite sucht die Unmöglichkeit einer Offenbarung, die alle Menschen glauben können, zu beweisen, das dritte bringt Zweifel gegen den Durchgang der Israeliten durchs rothe Meer vor, das vierte hat den Zweck darzuthun, daß die Bücher des alten Testamentes nicht in der Absicht geschrieben seien, eine Religion zu lehren, und das fünfte trägt Zweifel über die Auferstehung Jesu vor. An Feindseligkeit gegen das Christenthum übertrifft das 1778 erschienene Fragment, welches vom Zwecke Jesus und seinen Jüngern handelt, alle vorhergehenden. Es stellt Jesum unter andern als einen Betrüger dar, der in Verbindung mit Johannes dem Täufer nach dem jüdischen Throne gestrebt habe. Unter den sehr vielen Gegnern, welche gegen die Fragmente auftraten, sind Leß, Semler und Döderlein (Fragmente und Antifragmente, Nürnb. 1778—79. 2 Thle. 8.) die bedeutendsten.

Nicht ohne vielfache Wirkung sind die Schriften K. Fr. Bahrdts geblieben, eines Theologen, der im Anfange seiner schriftstellerischen Laufbahn mit Ernst und Talent den Glauben der Kirche vertheidigte, später aber sich als ein entschiedner Gegner desselben zeigte, indem er keine andere Offenbarung, als die durch Vernunft und Erfahrung gegebene annahm, Jesum als einen weisen Mann darstellte, seine Wunder natürlich erklärte, seinen Tod nur als Besieglung der Wahrheit seiner Lehre und als Beispiel gelten ließ; die Sündenvergebung für gleichbedeutend mit der Besserung nahm, positive Strafen und Belohnungen und die Auferstehung des Körpers läugnete.

§. 111.

Apologeten.

Diese vielen und heftigen Angriffe auf das Christenthum forderten die gelehrten und denkenden Freunde desselben zur Vertheidigung auf und gaben Anlaß zu einer großen Bereicherung der apologetischen Literatur. Fortwährend wirkte in zahlreichen Ausgaben und Uebersetzungen das Werk des Hugo Grotius von der Wahrheit des Christenthums. Der französisch reformirte Prediger zu Berlin, Jakob Abbadie, hat in seiner Abhandlung von der Wahrheit des Christenthums gegen Atheisten, Deisten, Arianer und Socinianer zwar nicht immer die strengsten Beweise vorgetragen, den innern Werth des Christenthums aber vortrefflich dargestellt. Gegen jene Feinde des Christenthums, welche es als vernunftwidrig darstellten, hat der große Denker John Locke seine „Vernunftmäßigkeit des Christenthums" geschrieben und besonders die Schwäche der Vernunft in Bezug auf Gegenstände des Glaubens beleuchtet; den gleichen Zweck verfolgte der gelehrte Samuel Clarke in seiner Abhandlung von dem Dasein und den Eigenschaften Gottes, von der Verbindlichkeit der natürlichen Religion und von der Wahrheit der christlichen Offenbarung, in welcher er die Wundertheorie und die Darlegung der Sätze der natürlichen Religion mit besondrer Sorgfalt behandelt. Georg Benson hat die Vernunftmäßigkeit des Christenthums vertheidigt, und der berühmte Joseph Addison hat im Allgemeinen die Wahrheit des Christenthums verfochten. Unter den Franzosen hat Claudius Franz von Houtteville den historischen Beweis für die Wahrheit des Christenthums geführt und der Genfer Theologe Jak. Vernet hat ein apologetisches Werk Turretins, das dieser lateinisch geschrieben hatte, umgearbeitet. Unter den Deutschen sind Jerusalem, Rösselt, Leß und Sack als Apologeten berühmt geworden und in der neuesten Zeit ist das Bestreben zu bemerken, die Vertheidigung des Christenthums wissenschaftlich zu begründen und den gesteigerten Bedürfnissen der Zeit anzupassen.

Die Nothwendigkeit der Offenbarung hat in einem vielgelesenen Werke der Engländer Leland gezeigt; Nathanael Lardner hat mit ausgebreiteter und gründlicher Gelehrsamkeit die Glaubwürdigkeit der evangelischen Geschichte vertheidigt. Alle einzelnen Angriffe aber, die von den oben genannten Gegnern des Christenthums auf dasselbe gemacht wurden, sind in gründlichen und zum Theil vortrefflichen Schriften widerlegt worden. Zur Uebersicht sämmtlicher Einwürfe dienet das ausführliche Werk, in welchem Lilienthal alle Behauptungen der Gegner des Christenthums gesammelt und deren Widerlegungen beigefügt hat.

§. 112.

Stiftungen zur Vertheidigung des Christenthums.

Außer den Schriften Einzelner, welche das Christenthum gegen die Angriffe seiner Gegner vertheidigten, sind auch die Anstalten zu erwähnen, welche zu dieser Vertheidigung eigens gestiftet wurden, und die Schritte, welche einzelne Regierungen zur Unterdrückung des Unglaubens thaten. Im J. 1692 stiftete der Engländer Robert Boyle eine jährliche Rente von 100 Pfd., welche für einige jährlich gegen die Ungläubigen zu haltende Predigten gezahlt werden sollten. (In einem ganz entgegengesetzten Sinne setzte im Jahre 1733 John Jlive eine jährliche Summe für denjenigen aus, der eine Rede gegen die Religion halten würde). Im J. 1753 bestimmte der Holländer Johann Stolpe ein Capital von 10,000 holländischen Gulden, die er der Universität Leyden übergab, dazu, daß von den Zinsen dieser Summe alle zwei Jahre eine goldne Medaille von 250 fl. Werth demjenigen gegeben werden solle, der die beste Schrift zur Vertheidigung der Religion eingereicht haben würde. Die Gegenstände dieser Schriften waren bestimmt. Es sollte in ihnen abwechselnd Gottes Dasein und Vorsehung bewiesen und der Vorzug der neutestamentlichen Sittenlehre vor jeder menschlichen gezeigt und dadurch die

Göttlichkeit des Christenthums selbst erwiesen werden. Die Aufsicht über die Stiftung und das Urtheil über die eingehenden Preisschriften wurde acht Professoren der Universität Leyden übertragen. Aehnliche Zwecke verfolgt die schwedische Gesellschaft für Glauben und Christenthum, welche 1771 in Stockholm gestiftet wurde, und deren Mitglieder besonders die Verbreitung einer gründlichen und wirksamen Kenntniß des Christenthums in Schweden zum Zwecke haben, hiezu Mitglieder in jeder Diöcese aufstellen und durch beständige Correspondenz sich von dem religiösen Zustande des Landes in Kenntniß erhalten. In Frankreich verdammte (1770) das Parlament einige freigeisterische Schriften zum Feuer, ohne dadurch eine Wirkung hervorzubringen. Auf sichererm Wege hat man in Deutschland die wissenschaftliche Forschung zur Widerlegung der Zweifel angewandt und bei fortgeschrittener Exegese und Kenntniß der Geschichte sind viele der frühern Einwürfe von selbst gefallen. Die verbesserte Erziehung, der vervollkommnete Religionsunterricht haben zur Verdrängung des Unglaubens gleichfalls beigetragen, und wenn auf der einen Seite die Wirkung der Bibelgesellschaften und der mit ihnen in Verbindung stehenden Vereine den Glauben zu wecken und zu erhalten sich unausgesetzt bemühen, so betrachtet es auf der andern Seite die Philosophie als ihre höchste Aufgabe, Glauben und Wissen zu versöhnen, und von diesem Standpunkte aus die Vertheidigung des positiven Christenthums am sichersten zu führen.

§. 113.

Exegese in der katholischen Kirche.

Die Angriffe der Gegner des Christenthums hatten nicht nur den Vortheil gebracht, daß die Vertheidigung desselben sich vervollkommnete, sondern sie hatten auch einen freieren Blick über die theologischen Wissenschaften selbst eröffnet. Da die Glaubwürdigkeit der biblischen Urkunden vielfach angefochten wurde, so mußte auf die Vertheidigung derselben

Bedacht genommen werden, und indem man diese Vertheidigung unternahm, sah man sich zu Forschungen genöthigt, welche bis jetzt nicht betrieben worden waren, und zu unerwarteten Resultaten führten. Die biblische Kritik wurde durch diese Forschungen erst gegründet. Die ersten Schritte hiezu, die aber sogleich von ungemeiner Bedeutung waren, that ein katholischer Gelehrter, einer der Väter des Oratoriums, Richard Simon. Im J. 1638 geboren, hatte er fünf Jahre in Paris Theologie studiert, und nachdem er 1663 zu den Vätern des Oratoriums getreten war, die biblischen Studien aufs ernsteste fortgesetzt, als deren glänzendes Resultat 1678 seine kritische Geschichte des A. T. erschien, welcher 1689 die kritische Geschichte des N. T. folgte. In dem erstgenannten Werke hatte er die Geschichte des hebräischen Textes von seinem Ursprung an bis auf die neuesten Zeiten verfolgt, über die allmählige Bildung der einzelnen Bücher selbst Forschungen angestellt und eine Geschichte der Kritik derselben, eine Würdigung der Handschriften und Versionen geliefert. Denselben Gang verfolgt seine kritische Geschichte des N. T., und in der kritischen Geschichte der Uebersetzungen des N. T. gab er für die Geschichte der Exegese eine vortreffliche Vorarbeit. Das Verbot dieser kritischen Werke in Frankreich und die zahlreichen Angriffe, welche sie von katholischen und protestantischen Gelehrten erfuhren, trugen nun zur weitern Verbreitung derselben bei, und bereiteten die große Wirkung vor, welche sie in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in der deutschen protestantischen Kirche äußerten.

Die Prolegomenen über die Bibel, welche Ludw. Ellies du Pin, einer der Bestreiter Richards Simon, als einleitende Abhandlung seiner Bibliothek der Kirchenschriftsteller in zwei Bänden vorsetzte, stellt die bis auf seine Zeit erschienenen Untersuchungen über den Text und die Versionen der Bibel in einer klaren Uebersicht zusammen; der Verfasser mußte aber mehrere freie Aeusserungen, die er gewagt hatte, widerrufen, und Richard Simon schrieb eine (erst

nach seinem Tode erschienene) heftige Kritik des ganzen Werkes. Um die Einleitung in die biblischen Schriften haben sich zwei Väter des Oratoriums große Verdienste erworben, Bernhard Lamy (geb. 1640 zu Mans gest. 1715) durch seinen apparatus ad biblia sacra in Tabellen, und Jakob le Long (geb. 1665 † 1721) durch seine bibliotheca sacra, welche ein Verzeichniß aller Ausgaben und Uebersetzungen der h. Schrift beabsichtigte. Der Dominicaner Gabriel Fabricy hat in einem 1772 erschienenen Werke zu zeigen gesucht, daß der Text des A. T. unverfälscht auf uns gekommen sei. Joseph Blanchini hat 1749 auf Befehl Benedicts XIV. die vier Evangelien nach vier uralten von einander sehr abweichenden Handschriften der Itala abdrucken lassen. Im J. 1753 erschien die kritische Ausgabe des alten Testaments von dem Priester des Oratoriums Karl Franz Houbigant; und vom J. 1748 bis zum J. 1786 gab der Professor zu Parma Johann Bernhard de Rossi seine Sammlung von Varianten des A. T. in drei Quartbänden heraus.

Im J. 1787 lieferte der Wiener Professor Franz Karl Alter eine kritische Ausgabe des N. T. Unter die ausgezeichnetsten biblischen Kritiker der neuern Zeit gehören die katholischen Gelehrten J. Jahn (geb. 1750 † 1816) und der noch lebende Bernhard Hug (geb. 1765).

Uebersetzungen der Bibel, besonders des N. T. in den Landessprachen erschienen in der katholischen Kirche in Frankreich, wo besonders die von den Jansenisten von Portroyal besorgte Uebersetzung des N. T. viel Aufsehen gemacht und viele Gegner gefunden hat, in Deutschland, wo in der neuesten Zeit die der Gebrüder van Eß sich weit verbreitete, und in England, wo der katholische Schotte Alexander Geddes eine treffliche Uebersetzung der Bibel lieferte, die aber ihrer freisinnigen Anmerkungen wegen sehr heftig angefochten wurde.

Für die Hermeneutik in der katholischen Kirche ist der Mauriner Johann Martianay († 1717) in einigen Schrif-

ten

ten thätig gewesen, in welchen er mehrere richtige hermeneutische Regeln angiebt, Väter und Concilien aber für die Hauptquellen des richtigen Verständnisses der Schrift erklärt. Weniger bedeutend sind die hermeneutischen Schriften des Benedictiners Augustin Calmet und des Abbé Villefroy. Unter den deutschen Katholiken ist Joh. Jahn besonders als Hermeneute auszuzeichnen.

Anmerkungen über die ganze Bibel hat Louis le Maitre de Sacy zu seiner Uebersetzung derselben gegeben, aber nicht ganz vollendet; einen ausführlichen Commentar über alle biblische Bücher hat Augustin Calmet geliefert. In der deutschen katholischen Kirche verbreiteten sich deutsche Uebersetzungen dieser exegetischen Werke der Franzosen. Eigne Forschungen, die durch die Fortschritte der Auslegung in der protestantischen Kirche veranlaßt wurden, konnten nur mit Vorsicht bekannt gemacht werden, da in einzelnen Fällen freimüthige Forscher verfolgt wurden, wie das Beispiel des Johann Lorenz Isenbiehl zeigt, der, nachdem er in Mainz studiert hatte, an die katholische Gemeinde in Göttingen als Geistlicher (Missionarius) kam, unter Michaelis Leitung orientalische Studien trieb und 1771 Beobachtungen aus der syrischen Sprachkunde drucken ließ. Nachdem er 1773 Professor des Orientalischen und der Exegese in Mainz geworden war, gab er 1774 eine Chrestomathie aus den griechischen Vätern und 1777 ein Corpus decisionum dogmaticarum ecclesiae catholicae heraus, in welchen er sich von der Lehre der Kirche nicht entfernte. Aber die freiere Aeusserung exegetischer Grundsätze gaben seinen Feinden Gelegenheit ihn zu stürzen. Er erklärte nemlich in seinen Vorlesungen die Stelle Jes. VII. 14 ꝛc. nicht von Christo und der Maria, sondern von einer unverheiratheten Jungfrau, die einen Sohn Immanuel gebären würde, wurde deshalb von Exjesuiten angeklagt, nach dem Tode des Kurfürsten Emmerich Joseph, der ihn schützte, entsetzt und 1777 zur Strafe als Lehrer der griechischen Sprache bei den mittleren Schulen mit 100 fl. Gehalt angestellt. Da man ihm weder

Gehaltserhöhung noch Entlassung gewährte, so gab er seinen „neuen Versuch über die Weissagung vom Immanuel" 1778 in Coblenz heraus, kam deshalb in Untersuchung (1778) und ins Gefängniß, und der Papst verdammte das Buch (1779) als ketzerische Lehren enthaltend.

§. 114.

Exegese in der lutherischen Kirche.

Das Studium des alten und neuen Testamentes ist in unsrer Periode allmählig fortgeschritten. Die Erklärung des A. T. zog große Vortheile von dem erweiterten Studium der morgenländischen Sprachen, und der durch die Forschungen auf dem theologischen Gebiete überhaupt verbreitete freiere Geist förderte auch dieses Studium und half langgenährte Vorurtheile von dem Alterthume der hebräischen Vocalpunkte und von der Heiligkeit der hebräischen Sprache beseitigen. Hinsichtlich des N. T. hatte sich allmählig der Streit über die Frage gelegt, ob dasselbe in reinem oder in hebräisirendem Griechisch geschrieben sei, seitdem tiefer eindringende Forschungen den richtigen Begriff über die Eigenthümlichkeit der neutestamentlichen Sprache vorbereiteten und J. F. Fischer die Fehler der bisherigen Wörterbücher in seinen Prolusiones nachwies. Die neutestamentlichen Wörterbücher schritten allmälig vor; lange behauptete sich das von Schöttgen, welches 1746 zum erstenmale herausgegeben, und in neuen Ausgaben von Krebs (1765) und von Spohn (1790) nach den vorgeschrittenen Forschungen verbessert worden ist. Diesem folgte das Wörterbuch von J. F. Schleusner, welches bis auf die neuere Zeit in zwei Ausgaben sich in vielfachem Gebrauch erhalten hat, bis die Fortschritte der Exegese des N. T. die Nothwendigkeit neuer Wörterbücher hervorriefen, welche Bretschneider und Wahl geliefert haben.

Mit der Kritik des N. T. beschäftigte sich zuerst der Altorfer Professor Joh. Saubert, indem er Varianten zum Evangelium Matthäi 1672 drucken ließ; ihm folgte C. M.

Pfaff, der in einer eignen Abhandlung ein Verzeichniß der Handschriften des N. T. und sein Urtheil über die vorhandenen Variantensammlungen gab, und zugleich Grundsätze über den Gebrauch der Varianten aufstellte. Die ersten bedeutenden Verdienste um die neutestamentliche Kritik hat aber J. A. Bengel sich erworben, der erst in einer Einleitung zur Kritik des N. T., die seiner Ausgabe des N. T. (1734) vorgesetzt war, dem Verzeichnisse der Handschriften, der Uebersetzungen und Ausgaben kritische Regeln beifügte, und später eine eigne Variantensammlung in seinem apparatus criticus gab (1709). Für die Kritik des A. T. hatte A. Pfeiffers Critica sacra (1680—88. II. 4.) wenig geleistet, da der Verfasser noch ganz in den alten Vorurtheilen vom Alter der Vocalpunkte ꝛc. befangen war; unter demselben Titel und zum Theil in denselben Vorurtheilen befangen hat J. G. Carpzov Alles, was bis auf seine Zeit über die Kritik des A. T. gearbeitet worden war, gesammelt, und sein Werk ist lange als das Hauptwerk für die Kritik des A. T. gebraucht worden. Das Unternehmen Kennicott's eine neue vollständige kritische Ausgabe des A. T. nach Vergleichung aller vorhandenen Handschriften zu veranstalten, weckte einen großen Eifer für die Kritik des A. T., und indem sich der Wortkritik auch die höhere Kritik anschloß, bildete sich unter dem Namen der Einleitung ins A. u. N. T. eine eigne, seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts mit großem Eifer betriebene, theologische Disciplin, für welche J. David Michaelis, J. Gottfr. Eichhorn, L. Bertholdt, de Wette und Augusti besonders thätig gewesen sind. Diese neuern Arbeiten waren durch mehrere frühere Leistungen vorbereitet. Michael Walther's officina biblica war lange Zeit als Einleitung in die Bibel gebraucht worden; im Anfange des vorigen Jahrhunderts erschien (1704) die introductio ad lectionem N. T. von J. G. Pritius, die bis zum J. 1764 mehrmals vermehrt herausgegeben worden ist. Noch ausgebreiteter wirkte die gelehrte Einleitung ins A. T. von J. G. Carpzov (1721—41). J. D. Michaelis hat die Einleitung ins N. T. vollständig, von der ins A. T. in einem

kleinen Theil bearbeitet, Eichhorn und Bertholdt aber haben A. und N. T. und die Apokryphen umfaßt. Kritische Ausgaben des A. T. erleichterten das Studium desselben, unter welchen die von Opiz, J. H. Michaelis, Reineccius, Simonis, Döderlein zu nennen sind; für kritische Ausgaben des N. T. haben nach Bengels Ausgabe, besonders Griesbach, Matthäi und Birch gewirkt.

An lateinischen Uebersetzungen haben wir nach Seb. Schmidts lange gebrauchter und gerühmter Uebersetzung von J. A. Dathe eine lateinische Uebersetzung des ganzen A. T. und von C. W. Thalemann eine theilweise des N. T. erhalten.

Unter den deutschen Uebersetzungen hat die sogenannte Wertheimische von J. Lor. Schmidt, deren erster Theil 1735 erschien, viel Aufsehen erregt und Anfechtung gefunden, weil der Verfasser freie Ansichten über die Offenbarung vortrug und in der Uebersetzung selbst von angenommenen Erklärungen der Weissagungen abwich. Die Uebersetzung wurde 1737 auf einen kaiserlichen Befehl im Reiche verboten und der Uebersetzer verhaftet, aber bald wieder in Freiheit gesetzt († 1750). Im J. 1748 erschien die deutsche Uebersetzung des N. T. von C. A. Heumann, welche der lutherischen Uebersetzung, deren Verbesserung sie beabsichtigte, an Vollkommenheit der Sprache weit nachstand. J. A. Bengel machte sich bei seiner 1753 erschienenen Uebersetzung des N. T. die höchste Treue zum Gesetz. C. T. Damm der die christliche Religion nur für die vervollkommnete natürliche hielt, hat in seine Uebersetzung des neuen Testamentes (vom J. 1764 an) alle seine deistischen Ansichten übergetragen. J. Dav. Michaelis hat in seine Uebersetzung des A. und N. T. die Resultate seiner biblischen Studien niedergelegt. Die von K. F. Bahrdt gelieferte Uebersetzung des N. T. hat den Ton des Originals ganz verwischt indem sie durch Umschreibungen den Text verständlich zu machen sucht und die rationalistischen Ansichten des Verfassers in diese Umschreibungen aufnimmt.

Für die Hermeneutik ist zuerst A. Pfeiffers hermeneutica sacra (1684) (vermehrt unter dem Titel thesaurus hermeneuticus 1698) zu nennen; in welcher schon Vergleichung der Dialecte beim A. T. angerathen, Hebraismen des N. T. anerkannt, und gute Regeln über den Gebrauch der exegetischen Hülfsmittel gegeben sind. Nach den Grundsätzen der hallischen Schule hat A. H. Francke in einigen hermeneutischen Schriften, besonders in seinen praelectiones hermeneuticae die erbauliche Auslegung und ausser der Erforschung des Wortsinns die eines tieferen geistlichen Sinnes empfohlen. Die institutiones hermeneuticae von J. J. Rambach (1723) schließen sich dem Sinne der hallischen Schule an und haben lange als Handbuch der Hermeneutik gedient. S. J. Baumgartens Unterricht von Auslegung der h. Schrift (1742) hat in gedrängter Kürze die Forderungen an den Ausleger dargestellt und die gründliche historische Auslegung vorbereitet. Epoche für die neutestamentliche Auslegung machte J. A. Ernestis institutio interpretis N. T. (1761), in welcher die Regeln der Auslegung der Classiker auf das N. T. angewandt sind, und für grammatische Erklärung das geleistet wurde, was J. S. Semler mit unermüdeter Thätigkeit für die historische zu leisten strebte. Mit den Bemühungen um Kritik und Hermeneutik hielt die Auslegung selbst gleichen Schritt. Im siebenzehnten Jahrhundert hat Martin Geier († 1680) in der Auslegung des A. T. (der Psalmen, Proverbien und des Predigers) großen Ruhm erworben; Abraham Calov hat einen ausführlichen Commentar über die ganze Bibel geschrieben und sich besonders mit der Widerlegung der Auslegung des Hugo Grotius beschäftigt. Sebastian Schmidt hat mehrere Bücher des A. und N. T, bearbeitet, und A. Pfeiffer hat über einzelne schwierige Stellen Erklärungen gegeben.

Eine andere Richtung befolgten die Exegeten der hallischen Schule. Schon Spener hatte einige Bücher der Schrift weitläuftig ausgelegt. A. H. Francke gab 1695 seine observationes biblicae heraus, in welchen er Luther's Ue-

versetzung an mehreren Stellen berichtigte und dadurch heftige Angriffe von der Gegenparthei sich zuzog. Joachim Lange hat die ganze Bibel in einem ausführlichen Werke erläutert. Diese Exegeten setzten sich die Darlegung des erbaulichen Inhalts der h. Schrift zum vorzüglichen Zwecke. Die erbauliche Erklärung und eine gründliche Gelehrsamkeit verband J. A. Bengel in seinem Gnomon N. T.

In einzelnen Abhandlungen und Bemerkungen haben die gelehrte Exegese gefördert Salomo Deyling (observationes sacrae miscellaneae V. 1708—48.) und J. Christoph Wolf († 1739) (curae philologicae et criticae in N. T. 1732—33. IV. 4). Johann Heinrich Michaelis und Johann Benedict Michaelis haben für die Auslegung des A. T. gearbeitet; Joh. David Michaelis aber hat seine exegetischen Arbeiten über das A. und N. T. verbreitet und durch diese sowohl, als durch die Bildung vieler Schüler einen außerordentlichen Einfluß gewonnen.

Erläuterungen des N. T. durch Vergleichungen des griechischen Sprachgebrauchs haben einzelne Gelehrte gegeben; Raphelius (seit 1709) aus Herodot, Xenophon, Polybius und Arrianus, G. D. Kypke aus mehreren griechischen Schriftstellern; C. F. Münthe aus dem Diodorus Siculus; J. B. Carpzov und C. F. Lösner aus dem Philo, J. T. Krebs aus dem Josephus. Den Talmud und die Rabbinen haben Ch. Schöttgen und J. G. Meuschen für die Erklärung des N. T. benützt.

Die exegetischen Grundsätze des Coccejus suchte Crusius in die deutsche lutherische Kirche einzuführen; ohne Erfolg, da die aus Ernestis Schule hervorgegangenen und durch seine Lehren gebildeten Exegeten auf Ermittelung des Wortverstandes drangen und durch Semlers Vorgang angeregt besonders dahin strebten, sich durch genaue Kenntniß der Zeit und Umgebung in den Sinn der Schriftsteller selbst zu versetzen und dadurch die historische Auslegung zu vervollkommnen.

Die Grundsätze einer freien Forschung, welche auf Kritik und Auslegung der Bibel angewandt wurden, hatten in einigen Fällen, wo eine gründliche Gelehrsamkeit die Kühnheit der Forschung nicht unterstützte, zu ungegründeten Hypothesen und ungenügender Auslegung geführt. Dieser letzteren wurde in Bezug auf das A. T. entgegen gearbeitet, da die tiefen Forschungen in den semitischen Sprachen auch eine neue Behandlung des Hebräischen forderten und die Prinzipien, welche den Arbeiten des großen Orientalisten Sylvestre de Sacy zu Grunde lagen, auch von deutschen Orientalisten angenommen und befolgt wurden. Die Anwendung der verwandten Dialecte zur Erklärung des Hebräischen hatte nach A. Schultens Vorgang besonders J. D. Michaelis betrieben; ein eifrigeres und allgemeiner verbreitetes Studium des Hebräischen aber beförderte zuerst W. Gesenius durch seine weitverbreiteten grammatischen und lexicographischen Arbeiten. Der ungemeine Eifer, der auf das Studium der orientalischen Sprachen in den letzten zwei Dezennien gewandt wurde, hat seinen Einfluß auf das biblische Studium nicht verfehlt, und die Gründlichkeit grammatischer Behandlung und historischer Auslegung hat sich in dem Commentare welchen W. Gesenius zum Jesaias geschrieben, vereinigt. Auch die tiefergehenden grammatischen Forschungen überhaupt und die Ausdehnung linguistischer Studien hat auf die Behandlung des Hebräischen eingewirkt und die grammatischen Arbeiten von G. H. A. Ewald liefern die Resultate dieser neuen Bestrebungen. Seit besonders J. D. Michaelis auf Wichtigkeit der Nachrichten der Reisebeschreiber für die Realerklärung der biblischen Schriften hingewiesen hatte, ist die Aufmerksamkeit der Exegeten auf alles dasjenige gerichtet gewesen, was in den Reisenachrichten über den Orient in den neuen Entdeckungen und in den Naturwissenschaften ꝛc. für die Erklärung der Bibel brauchbar schien. Auch diese Erklärungsmittel haben sich durch die vielen in den neuesten Zeiten zu wissenschaftlichem Zweck in den Orient gemachten Reisen, durch die wunderbaren Fortschritte der Naturwissenschaften, und der Geographie durch die gründliche Stu-

dien über die Geschichte des Orients ungemein vermehrt und G. B. Winer hat in seinem Realwörterbuch diese Resultate zusammenzustellen angefangen.

Auf die grammatische Exegese des N. T. hat die verbesserte Behandlung der griechischen Grammatik den wohlthätigsten Einfluß geäussert, welche von G. Herrmann ausgegangen und von Ph. Buttmann besonders verbreitet worden ist. Die Strenge grammatischer Auslegung auf das N. T. übergetragen zu haben, ist das Verdienst G. B. Winers, der durch seine Grammatik des N. T. Sprachidioms die Forschung nach dieser Seite lenkte und durch eigne exegetische Arbeiten die Anwendung dieser Grundsätze gezeigt hat, die er durch ausgedehnte Forschungen begründete. Diese Gründlichkeit grammatischer Forschung strebt ein Theil der Exegeten der protestantischen Kirche mit den coccejanischen Grundsätzen zu vereinigen und es ist dadurch zwischen zwei exegetischen Partheien ein noch nicht geschlichteter Streit entstanden, indeß eine dritte die Resultate der Religionsphilosophie durch die Exegese, gleichfalls mit Anwendung der grammatisch-historischen Forschung nachzuweisen bemüht ist.

§. 115.

Exegese in der reformirten Kirche.

In der reformirten Kirche sind besonders die orientalischen Studien durch treffliche Gelehrte betrieben worden, welche großentheils der holländischen und der englischen Kirche angehören. Unter den Holländern haben Adrian Reland († 1718), Johann Leusden († 1699), die Brüder Everard und Jakob Scheid, vor allen aber Albert Schultens (geb. 1686 † 1750) sich ausgezeichnet, der zuerst mit besondern Nachdruck auf den Gebrauch der verwandten Dialecte zur Erklärung des hebräischen hinwies.

Unter den Engländern haben Eduard Pocock († 1693), Thomas Hyde († 1703), Johann Spencer († 1663) und Robert Lowth († 1787), theils um die sprachliche theils um

die Realerklärung des A. T. große Verdienste. Aus der schweizerischen Kirche sind Johann Jakob Hottinger († 1735) und J. J. Heß; aus der deutschen Paul Ernst Jablonsky († 1757) und Conrad Iken († 1753) zu nennen.

In London erschien von 1653 bis 1657 die Polyglotte, welche gewöhnlich von dem Hauptarbeiter, Brian Walton, benannt wird und zu welcher Edmund Castellus das Lexicon heptaglotton in zwei Foliobänden verfaßte. Kritische Ausgaben der hebräischen Bibel lieferten Johann Leusden (1661) und Dan. Ernst Jablonsky (1699) und einen sehr genauen Abdruck Everard van der Hooght (1705). Vom J. 1753 an begann Benj. Kennikott eine Sammlung aller Lesarten des hebräischen Textes, deren Resultat in der neuen Ausgabe der Bibel (London 1766 und 1780. 2 Bde. Fol.) enthalten war herauszugeben die aber die Erwartungen der Kenner nicht befriedigte.

Nach den kritischen Ausgaben des N. T. durch Stephan Curcelläus und Johann Fell, erschien 1707 die große kritische Ausgabe von John Mill, von welcher Rudolph Küster 1710 eine neue Auflage besorgte, und die Lesarten von zwölf neuverglichenen Handschriften hinzufügte. Im J. 1730 gab J. J. Wetstein seine Prolegomenen und in den J. 1751 und 1752 seine berühmte kritische Ausgabe des N. T. heraus.

Kritische Ausgaben der alexandrinischen Uebersetzung lieferten J. E. Grabe (1707 ꝛc.), Lambertus Bos (1717) und Johann Jak. Breitinger (1730—1732) und einen Theil derselben Rob. Holmes und Jak. Parsons (1798—1818); die syrische Uebersetzung des N. T. (Peschito) wurde von J. Leusden und Karl Schaaf (1708) und die philoxenianische von Joseph White 1778 herausgegeben. Isaac de Beausobre († 1738) und Jakob l'Enfant († 1728) vereinigten sich zu einer französischen Uebersetzung des neuen Testamentes; die deutsche Uebersetzung desselben von J. Jak. Stolz hat vielen Beifall gefunden.

Von hermeneutischen Schriften in der reformirten Kirche ist nur J. A. Turretius Abhandlung von der Auslegung der h. Schrift zu nennen, welche Wilh. Abr. Teller 1776 neu herausgegeben hat.

Eine eigne exegetische Schule bildete sich nach den Grundsätzen des gelehrten J. H. Coccejus, welcher behauptete, daß man überall Christum in der Schrift aufsuchen müsse, und daß die Worte der h. Schrift an jedem Orte alles bedeuteten, was sie bedeuten könnten. Von seinen Anhängern haben sich Hermann Witsius, der aber einen freieren Gang nahm und nicht knechtisch seinem Meister folgte und Campegius Vitringa berühmt gemacht.

Unter den Auslegern der reformirten Kirche sind für das N. T. J. A. Turretin und Werenfels; für das A. T. J. von Mark, Albert Schultens, Sebald Rau und Hermann Venema zu nennen.

Erläuterungen der Sprache des N. T. aus den Classikern haben Lambertus Bos, Joh. Alberti und Elias Palairet gegeben.

In der englischen Kirche haben Ed. Pocock, Joh. Lightfoot und Robert Lowth, der erste als Exegete des A. T., Lightfoot durch seine Erläuterung des N. T. aus dem Talmud und den Rabbinen und Lowth durch seine Schrift de sacra poesi hebraeorum sich ausgezeichnet; ausserdem sind in dieser Kirche häufige Paraphrasen erschienen. Heinr. Hammond paraphrasirte das ganze neue Testament; John Locke die Briefe an die Römer, Korinther, Galater und Epheser; Jak. Peirce die Briefe an die Colosser, Philipper und Hebräer; Georg Benson die Briefe an die Thessalonicher, den Timotheus, Titus und Philemon, die Briefe Jakobi, Petri, Judä und Johannis; Moses Lowman die Apokalypse. Zur Beförderung der Hausandacht schrieb Phil. Doddridge seine Paraphrase des N. T. Der vorzüglichste Paraphraste der englischen Kirche aber ist Sam. Clarke, der die vier Evangelien umschrieben hat. Von der englischen Kirche gieng auch die große exegetische Sammlung aus, welche unter dem Titel Critici sacri zuerst im J. 1660 in London in neun Folianten erschien; und in welcher die Auslegungen der berühmtesten Exegeten nach der Ordnung der biblischen

Bücher gesammelt sind. Ein Auszug daraus, der aber zugleich viele Zusätze enthält, wurde 1669—1676 von Matth. Polus in fünf Folianten in London herausgegeben.

§. 116.

Dogmatik der Katholiken.

Die Dogmatik wurde in der katholischen Kirche theils historisch nach Petau's Vorgang behandelt von Ludwig Thomassin in seinen Dogmata theologica; theils erkennt man das Bestreben scholastische und positive Theologie zu verbinden in des J. Bapt. du Hamel theologia speculatrix et practica etc. 1691. VII. 8. Natalis Alexander hat in seiner theologia dogmatica et moralis 1693. X. 8. die Kirchenlehre zum practischen Gebrauche für Geistliche erläutert; die gereinigte scholastische Theologie trugen Honor. Tournely in seinem mehrmals gedruckten Cursus theologicus scholastico-dogmaticus et moralis vor; und Joh. Lor. Berti in seiner theologia historico-dogmatico-scholastica. X. Fol. Das System des Thomas von Aquinum ist wiedergegeben in Carl Renat. Billuard's Summa S. Thomae hodiernis academiarum moribus accommodata 1758. III. Fol. und in Peter Mar. Gazzaniga Theologia dogmatica in systema redacta 1776—1777. 8. Den Einfluß welchen die Behandlungsart der Dogmatik in den protestantischen Kirchen auch auf einzelne katholische Theologen geäussert hat, erkennt man in den Werken von Bened. Stattler (theologia christiana theoretica 1781. 8.), und von Engelb. Klüpfel (Institutiones theologiae dogmaticae 1789. II. 8).

§. 117.

Dogmatik der Lutheraner.

Die dogmatischen Werke, welche im Anfange dieser Periode vorzüglichen Beifall fanden, waren in scholastischer Form abgefaßt und enthielten, wie besonders das erste und berühmteste derselben, Abrah. Calov's systema locorum

theologicorum 1655 etc. XII. 4. eine Menge scholastischer Fragen und eine ausführliche Polemik gegen die andern christlichen Confessionen. J. Adam Scherzer hat in seinem Systema theologiae 1680. 4. den gesammten Inhalt der Dogmatik unter 29 Definitionen abgehandelt; ein kurzes scholastisch-dogmatisches Lehrbuch gab Joh. Friedr. König in seiner theologia positiva acroamatica synoptice tractata 1664. 8., über welches J. Andr. Quenstedt seinen berühmten Commentar Theologia didactico-polemica 1685 geschrieben hat. Joh. Musäus († 1681) hat ausser seiner introductio in theologiam und mehreren dogmatischen Abhandlungen eine berühmte Schrift über den Gebrauch der Vernunft und der Philosophie in theologischen Streitigkeiten (1665. 8.) geschrieben, und aus seinen Schriften hat J. Wilh. Baier († 1695) sein vielgebrauchtes compendium theologiae positivae 1686. 8. zusammengestellt. Durch Kürze und gute Auswahl erwarb sich das examen theologicum acroamaticum universam theologiam thetico-polemicam complectens 1704. 4. von Dav. Hollaz, welches nur Auszüge aus den früheren Systemen enthält, vielen Beifall und wurde in mehreren Ausgaben bis nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts häufig gebraucht.

Dieser scholastischen Methode arbeiteten Spener und seine Freunde entgegen, weil sie die Polemik zu sehr begünstige und die erbauliche Richtung hindere und forderte eine ohne Philosophie und Kunstwörter aus der Bibel gezogene Glaubenslehre. Spener selbst hat in seiner evangelischen Glaubenslehre (1688. 4.) in einer Reihe von Predigten den evangelischen Lehrbegriff vollständig vorgetragen und in der Vorrede zu Dannhauers „hodosophia“ seine Grundsätze in dieser Beziehung (1690) entwickelt, welche dann von der hallischen Schule befolgt wurden und eine eigenthümliche Richtung in die Behandlung der Dogmatik brachten. Hieher gehören die dogmatischen Schriften von J. J. Breithaupt († 1732) (institutionum theologicarum libri duo. 1695. theses credendorum atque agendorum fundamentales

1700. Institutiones theologicae de credendis et agendis. III. 4. 1723 etc.); die Grundlegung der Theologie von J. Anast. Freylinghausen 1703. 8. und die oeconomia salutis evangelica 1728. 8. von Joach. Lange.

Die gelehrte Richtung der scholastischen Theologen, aber mit den ausgebreitetsten historischen und exegetischen Kenntnissen verbunden, und die praktischen Forderungen der hallischen Schule suchte J. Franz Buddeus mit Erfolg in seinen Institutiones theologiae dogmaticae 1723. 4. zu verbinden; in ähnlichem Geiste sind die institutiones theologiae exegetico dogmaticae (1739. 4.) von Chr. Eberh. Weißmann, jedoch mit Hinneigung zu den Grundsätzen der hallischen Schule geschrieben.

C. M. Pfaff wollte in seinen institutiones theologiae dogmaticae et moralis (1720. 8.) ohne kirchliches Vorurtheil, und ohne die knechtische Verehrung der Auctorität, nach der heil. Schrift, mit Beachtung der symbolischen Bücher, und hinzugefügten dogmenhistorischen Erläuterungen, den Grund der Religionsstreitigkeiten angeben und ohne alle Wortstreitigkeiten die Glaubens- und Sittenlehre so vortragen, daß sowohl die Erkenntniß göttlicher Dinge als die des Kirchenfriedens, und ein fruchtbares Christenthum befördert werde.

Seitdem durch die Bekämpfung der lutherisch-scholastischen Theologie die Anwendung der aristotelischen Philosophie auf die Dogmatik aufgehört hatte, war kein ausschliessender Gebrauch der Philosophie überhaupt auf die Glaubenslehre gemacht worden. Dieses änderte sich als Christ. Wolf im J. 1719 seine Methaphysik, im J. 1720 seine Moral herausgab, welche auf dem Grunde Leibnitzischer Principien in demonstrativ-mathematischer Methode vorgetragen waren. Da Wolf in seinen Vorlesungen in verächtlichem Tone von den Beweisen der Theologen vom Dasein Gottes und von der ungründlichen Behandlung andrer Lehren durch dieselben sprach, und mit Verwerfung des histori-

schen und des moralischen Beweises vom Dasein Gottes, den metaphysischen, wie er selbst ihn gefaßt hatte, hervorhob, so beschuldigten ihn die Theologen, daß er Atheismus und Unglauben einführen wolle, und schon 1723 behauptete ein M. Strähler in einer eignen Abhandlung gegen ihn, daß seine Sätze gegen das Dasein Gottes stritten, daß seine Erklärung des Endlichen und Unendlichen die Annahme der Ewigkeit der Welt nothwendig mache, daß er die Materie für nothwendig halte und die Begriffe, Wahrheit, Accidens und Substanz unrichtig erkläre und daß seine Lehre vom menschlichen Willen aller Sittlichkeit entgegen sei. Da die Universität auf Wolfs Klage gegen Strähler und auf seine Bitte ihn gefangen zu setzen und von der Universität zu verweisen nicht eingieng, so wandte sich Wolf nach Berlin und wirkte den Befehl aus, daß dem Strähler das Schreiben untersagt wurde. Im J. 1723 stellte aber die theologische Facultät in Halle ein von Joachim Lange verfaßtes Gutachten gegen Wolf; Lange bestritt ihn in einer eignen Schrift und der König von Preußen wurde auf den Betrieb von Wolfs Gegnern besonders durch die Generale v. Natzmer und von Löben bestimmt durch einen Cabinetsbefehl (vom 8. Nov. 1723) Wolfs Verbannung auszusprechen. Er gieng nach Cassel und wurde als Professor in Marburg angestellt. Selbst Buddeus gab am 23. November 1723 ein Gutachten gegen Wolf, in dem er sagte, daß dessen Philosophie zum Atheismus führe und alle Sittlichkeit umstoße.

Der Streit zwischen Wolfs Freunden und Gegnern verbreitete sich über fast alle deutschen und holländischen Universitäten. Unter den Vertheidigern Wolfs, die seine philosophische Methode in die Dogmatik einführten, zeichneten sich Hollmann in Wittenberg, Canz in Tübingen, Reinbeck in Berlin und Ribov in Göttingen, aus. Canz schrieb ein eignes Werk über den Nutzen der leibnitzischen und wolfischen Philosophie in der Theologie (1728) und ein Compendium theologiae purioris (1752), Reinbeck wandte mit unbefangenem Urtheile dasjenige, was ihm aus Wolfs Philosophie

wahr und unbedenklich erschien, auf die Behandlung der Dogmatik in seinen Betrachtungen über die Augsburgische Confession an, welche nach seinem Tode (1741) von Canz und Ahlwardt vollendet wurden. Ribov († 1774) hat seine institutiones theologiae dogmaticae (1741) nach Wolfscher Methode geschrieben, und Schubert, erst Professor der Theologie in Helmstädt, dann in Greifswalde hat in einer Reihe von Schriften diese Methode auf die Dogmatik angewandt. Auch Sigmund Jak. Baumgarten zeigte die in der wolfschen Schule erlangte philosophische Bildung in seinen dogmatischen Schriften.

Die bisher genannten Dogmatiker hatten sich der demonstrativen Methode Wolfs mit Mäßigung bedient; in größter Ausdehnung aber wandte sie Jakob Carpov († 1767) in seiner oeconomia salutis N. T. (1737—1765 IV. 4.) auf alle positiven Lehren des Christenthums an und Darjes bewies mit algebraischen Formeln die Lehre von der Dreieinigkeit.

Die mathematische Methode verlor allmählig den Beifall, den sie lange genossen hatte; die dogmatische Lehrart des Crusius machte nur vorübergehendes Aufsehen und vom J. 1760 bereitete sich eine gänzliche Umgestaltung der Dogmatik vor. Die scholastische Behandlung dieser Wissenschaft nemlich, sowohl als die von der spenerschen Schule ausgehende und die demonstrative Methode hatten den Gehalt der Lehre stehen lassen und sich nur bemüht diesen Gehalt auf eigenthümliche Weise zu stellen, zu beweisen und zu erläutern. Nun aber erlitt der Gehalt der Lehre selbst Veränderungen, die Prüfung erstreckte sich über Darstellung und Wesen einzelner Lehren und nicht mehr bloß über die Methode des Vortrags. Diese Umgestaltung begann mit dem compendium theologiae dogmaticae von Johann David Michaelis, welches im J. 1760 erschien, und in welchem nicht nur fast alle philosophischen Kunstwörter vermieden, sondern auch die Lehren von der Gnade, von dem Rufe zur Seligkeit, von der Heiligung, der Bekehrung und Rechtfertigung

und vom Evangelium weggelassen waren, die Lehre von der Kraft des göttlichen Wortes übergangen, das innere Zeugniß des heiligen Geistes geläugnet, die Allgegenwart Gottes nach der Substanz bezweifelt und die Möglichkeit des Kinderglaubens geläugnet wurde.

Auf demselben Wege gieng J. Dav. Heilmann in seinem compendium theol. dogmaticae (1761), das sich durch Kürze und überschauliche Deutlichkeit auszeichnet; und die Dogmatik aus der h. Schrift so zu entwickeln versucht, daß sie die Aussprüche derselben von Gott und göttlichen Dingen mit einander vergleicht, ihren Zusammenhang und ihr Verhältniß findet und Schlüsse daraus zieht. Heilmann's Schüler E. J. Danov läugnet in seiner theologiae dogmaticae institutio (1772. 1776) schon die Eingebung der Worte und versteht unter Inspiration nur die alles Unrichtige verhütende Aufsicht Gottes; erkennt zwar die dem ersten Menschen anerschaffene Heiligkeit und Gerechtigkeit an, behauptet aber, daß sie nicht Tugend genannt werden könne; er erklärt ferner die Zurechnung des Falles Adams als Fortpflanzung des Erbübels, das zwar wirklich vorhanden, aber keine Sünde sei; die Rechtfertigung hält er für gleichbedeutend mit der Gnadenwahl.

Wilhelm Abraham Teller († 1804) versuchte in seinem im J. 1763 erschienenen Lehrbuche des christlichen Glaubens eine reinbiblische Dogmatik zu geben, und wich in vielen bedeutenden Punkten von der Kirchenlehre ab, indem er die Schöpfung der Welt durch den Sohn leugnete, die Erbsünde als Temperamentssünde erklärt, den Beweis der Gottheit des h. Geistes sehr schwierig findet, den Glauben der Kinder bestreitet, und die Lehre vom Abendmahl unentschieden läßt. Für Verbreitung der in diesem Lehrbuche aufgestellten Grundsätze hat Teller durch sein Wörterbuch des N. T. gewirkt, in welchem er die Entwicklung der einzelnen dogmatischen Begriffe aus den Schriftstellen sich zum Hauptgeschäfte machte. Karl Friedrich Bahrdt, später ein leichtsinniger und frivoler Feind des Christenthums, hatte in seinem

Ver-

Versuche einer biblischen Dogmatik (1769—1770) noch die biblischen Glaubenslehren einfach und in gutem Zusammenhange vorgetragen.

Eine neue mit der Dogmatik genau zusammenhängende Disciplin gründete G. A. Zachariä, indem er 1771 ꝛc. seine biblische Theologie herausgab, in welcher die Beweisstellen der einzelnen Lehren exegetisch geprüft waren. Ihm folgte F. W. Hufnagel mit seinem Handbuche der biblischen Theologie 1785 ꝛc., in welchem schon die Behauptung aufgestellt war, daß die Bücher des A. T. keine Erkenntnißquelle des Christenthums seien. Für diese Disciplin haben auch Ch. F. v. Ammon in den beiden Ausgaben seiner biblischen Theologie, K. G. Bretschneider und G. P. Ch. Kaiser wichtige Beiträge geliefert.

Die Kirchenlehre wurde in den dogmatischen Lehrbüchern von G. F. Seiler 1774 und von G. Leß (1779) vertheidigt.

§. 118.

Fortsetzung.

J. S. Semler (geb. 1725 † 1791) hatte in seiner „freien Untersuchung vom Canon" den Unterschied zwischen der heiligen Schrift und dem in derselben enthaltenen Worte Gottes aufgestellt, und den Werth der biblischen Schriften nach dem Mehr oder Weniger des Sittlichbessernden, das sie enthielten, beurtheilt, so daß einige dieser Schriften (Esther, Ruth, Nehemia, die Apokalypse) ganz aus dem Canon entfernt werden könnten, jedem Christen aber das Urtheil über die canonischen Bücher, ob sie zum Canon gehörten oder nicht, frei bleiben müßte. In seinen exegetischen Arbeiten hatte er den Grundsatz befolgt, daß die Schriftsteller aus ihrer eignen und der Denkungsart ihrer Zeit beurtheilt und darnach erklärt werden müßten. Diese Grundsätze führten auch zu einer freiern Behandlung der Glaubenslehre, die er in seiner institutio ad doctrinam christianam liberaliter discendam (1774) anwandte, indem er der Abhand-

lung jedes Artikels die symbolische Lehre vorausschickte, und die Geschichte jedes einzelnen Dogma vortrug.

Im J. 1777 erschienen die institutiones dogmaticae von J. F. Gruner, welcher von dem Gedanken ausgeht, daß in den frühesten Zeiten der Kirche (Ende des ersten Jahrhunderts) die neuplatonische Philosophie auf die Fassung der christlichen Hauptlehren den größten Einfluß gehabt hätte, zugleich den Synoden das Recht abspricht, eine bleibende Lehrart einzuführen. Die Dreieinigkeit ist ihm eine platonische Lehre, Jesu Verdienst besteht allein in seiner Lehre; sein Leben, Leiden und Tod sind nur Vorbild, das angeborne Verderben ist keine Sünde, und die Lehre von der Zurechnung der Sünde Adams ist nicht schriftgemäß. Die Strafe der Verdammten wird aufhören; Rechtfertigung besteht im Aufgeben der Sünde; Wort Gottes und Sacramente haben nur moralische Kraft.

J. A. Eberhard behandelte in seiner vielgelesenen Apologie des Sokrates die Lehre von der Seligkeit der Heiden und prüfte in demselben Werke die Lehren von der Prädestination, von der Genugthuung, von den Gnadenwirkungen, von der Erbsünde und der Ewigkeit der Höllenstrafen. Er dringt auf allgemeine Duldung, und fordert, daß in Glaubensbekenntnisse keine Mysterien und keine Thatsachen, sondern nur sittlich wirksame Lehren aufgenommen würden. Die Lehren von der Erbsünde und von der stellvertretenden Genugthuung erklärt er für schrift- und vernunftwidrig und schädlich, und behauptet, daß man von Christus nur deshalb sagen könne, daß er sich zum Besten der Menschen aufgeopfert und die Sünde getragen habe, weil er ein Beispiel eines heiligen Lebens gegeben und seine Lehre, welche die Anweisung gebe, die Sünde zu meiden, mit seinem Tode bestätigt habe.

Am weitesten wich von dem angenommenen System der christlichen Lehre G. S. Steinbart in seinem System der reinen Philosophie oder Glückseligkeitslehre des Christen-

thums ab (1778), indem er ohne alle Beziehung auf Offenbarung alle Religionswahrheiten nur aus der Vernunft ableitet. Er erklärt zwar die Lehre Jesu oder das reine Christenthum für die vollständigste Anweisung zur Glückseligkeit, spricht aber nachtheilig von den Gesetzen Mosis und betrachtet das Geschichtliche in Jesu Leben nur als Einkleidung von Vernunft- und Religionswahrheiten. Die Lehre von der Zurechnung der Sünde Adams, von dem natürlichen Verderben des Menschen, von der Versöhnung und stellvertretenden Genugthuung Christi hält er für Erfindungen der Kirchenväter, besonders des Augustinus. Dagegen hat J. C. Döderlein in seiner trefflichen institutio theologi christiani die Lehre der Bibel und der Kirche nach dem vorgeschrittenen Bedürfniß der Zeit genauer zu bestimmen und zuverlässiger zu beweisen gesucht und in demselben Geiste das ausführlichere deutsche Werk: „Christlicher Religionsunterricht" geschrieben, welches er selbst zu bearbeiten angefangen und nach seinem Tode C. G. Junge († 1814) fortgesetzt und vollendet hat. Den Lehrbegriff der Kirche hat N. Morus († 1792) nach freier biblischer Lehrart in seiner epitome theologiae dogmaticae vorgetragen (1789).

Eine neue Periode in der Geschichte der Dogmatik begann mit der Reformation der Philosophie durch Immanuel Kant, deren Einfluß auf die Behandlung der Dogmatik sich besonders seit der Erscheinung der Schrift „die Religion innerhalb der Gränzen der bloßen Vernunft," äußerte. Dieser Einfluß zeigte sich zuerst in Stäudlin's „Ideen zur Kritik des Systems der christlichen Religion (1791)"; vollständig aber wurde die Kantische Philosophie auf die Dogmatik von J. H. Tieftrunk (in s. Censur des christlich-protestantischen Lehrbegriffs 1791—96, III. 8.), von J. Wilh. Schmidt (Ueber christliche Religion ꝛc. 1797. 8.) und von Ch. Fr. Ammon (Entwurf einer wissenschaftlich practischen Theologie, 1797. 8.) angewandt.

Andre Dogmatiker strebten, ohne von der kritischen Philosophie Gebrauch zu machen, alles Positive aus dem

Christenthum zu entfernen, wie K. Ph. K. Henke († 1804) (Lineamenta institutionum fidei christianae etc. 1793. 8.), J. C. R. Eckermann (Handbuch für das systematische Studium der christlichen Glaubenslehre, 1801—1803. IV. 8.) nur mit der Absicht, das Positive durch vernunftgemäße Auffassung und Systematisirung zu retten und Ch. F. Ammon in der ersten Ausgabe seiner Summa theologiae christianae (1803. 8). Stäudlin hat in spätern Schriften einen eignen, von der kritischen Philosophie unabhängigen Weg eingeschlagen. Dasselbe hat J. C. Chr. Schmidt in Gießen in seinem Lehrbuche der christlichen Dogmatik (1800. 8.) gethan. Den kirchlichen Lehrbegriff hat G. Chr. Storr in seiner ganzen Strenge (Doctrinae christianae pars theoretica etc. 1793. 8.) F. V. Reinhard mit einigen Milderungen, und in den neuesten Zeiten P. Hahn (in seinem Handbuch der Dogmatik) vorgetragen. Die rationalistische Richtung der Dogmatik zeigt sich in dem Lehrbuch der Dogmatik von Wegscheider und in dem Handbuche der Dogmatik von Bretschneider. Die Prinzipien der Hegel'schen Philosophie liegen dem dogmatischen Werke von Marheineke zu Grunde.

§. 119.

Dogmatik der Reformirten.

In der reformirten Kirche ist die Föderalmethode, welche davon den Namen hat, weil Coccejus, der Erfinder dieser Methode, das Verhältniß des Menschen zu Gott als einen Bund darstellte und unter diesem Bilde alle Glaubenslehren vortrug, von mehrern reformirten Theologen, am ausgezeichnetsten von Hermann Witsius befolgt worden. Unter den übrigen reformirten Dogmatikern, welche die Coccejanische Methode nicht befolgten, sind J. Heinr. Heidegger (1700), Peter von Mastricht (1682), Campegius Vitringa, Samuel Endemann und E. H. Dan. Stosch berühmt geworden. C. Daub hat in seinen „Theologumena" (1806) die Prinzipien der Schelling'schen Philosophie angewandt; eines

der vorzüglichsten dogmatischen Werke aber hat einer der ausgezeichnetsten Theologen dieser Kirche, Schleiermacher, geliefert (Der christliche Glaube, 2te Aug. 1830. II. 8.). Unter den französisch-reformirten Theologen hat Benedict Pictet das vollständigste dogmatische Werk geschrieben; Dan. Wyttenbach von Bern hat die mathematische Methode angewandt (1741) und Johann Friedrich Stapfer hat in seiner Grundlegung zur wahren Religion (1746—53. XII. 8.) die Glaubensartikel ausführlich erläutert. In der englischen Kirche hat Thomas Stackhouse einen Lehrbegriff der ganzen christlichen Religion geschrieben.

§. 120.

Moral. Katholische Kirche.

In der katholischen Kirche hat der Streit der Jesuiten und der Jansenisten die Bearbeitung der Sittenlehre gefördert, indem die Jansenisten die von den Jesuiten aufgestellten Behauptungen, daß es bei Beurtheilung der Sittlichkeit der Handlungen auf die Richtung der Absicht ankomme, und daß ein Unterschied zwischen philosophischer und theologischer Sünde sey, und den von den Jesuiten aufgestellten Grundsatz des Probabilismus bekämpften. Unter den jesuitischen Moralisten dieser Periode sind Anton Escobar y Mendoza und Hermann Busembaum († 1669) besonders berühmt geworden; auch die beiden Jesuitengenerale Thomas Tamburini († 1675) und Thyrsus Gonzalez († 1705) haben moralische Werke geschrieben. Gegen diese Moral der Jesuiten ist am stärksten und wirksamsten Blasius Pascal (geb. 1623, † 1662) in seinen Provinzialbriefen aufgetreten; auch Anton Arnauld († 1694) und Nik. Perrault haben gegen dieselbe geschrieben. Unter den Jansenisten hat Peter Nicole durch seine Essais de morale sich große Verdienste um die Behandlung der Sittenlehre erworben. Bernhard Lamy († 1715), Priester des Oratoriums, hat einen ausführlichen „Beweis der Wahrheit und Heiligkeit der christlichen Moral" und der berühmte Philosoph Malebranche einen

traité de morale geschrieben. Auch Godeau, Bischof von Vence († 1672), Natalis Alexander († 1724) und du Hamel († 1706) haben die Moral bearbeitet. Als Casuisten sind Antoninus Diana († 1660) und Caramuel Lobkowitz († 1682) berühmt geworden.

§. 121.

Moral. Lutherische Kirche.

In der lutherischen Kirche hat zuerst G. Calixtus die gesonderte Behandlung der Sittenlehre, als einer eignen unabhängigen Wissenschaft, vorgeschlagen, und J. C. Dürr, Professor in Altorf († 1677) hat das erste System der Moral in dieser Kirche geschrieben (Enchiridion theologiae moralis, 1662); auf ihn sind als Bearbeiter der Moral die Helmstädter Theologen Gebh. Theod. Meier und Heinr. Rixner gefolgt. Die Grundsätze, welche Hugo Grotius und Puffendorf in ihren berühmten Werken über Naturrecht und Völkerrecht aufgestellt hatten, wandte zuerst der Rostocker Theologe Just. Christoph Schomer auf die Behandlung der Sittenlehre an (1690); Christian Thomasius hat auch um die Bearbeitung der Sittenlehre große Verdienste, gleichgesinnt in dieser Beziehung mit Spener und seiner Schule, welche besonders durch Breithaupt und Lange auf die Behandlung der Moral aufs vortheilhafteste eingewirkt hat, von ihren Gegnern aber auch in dieser Beziehung bestritten worden ist. Als Eklektiker zeigte sich Buddeus in seinen Institutiones theologiae moralis, 1711. Eine große Wirkung hat Mosheim durch seine Sittenlehre erreicht. Die Prinzipien, auf welche J. Chr. Wolf die Sittenlehre gründete, wurden von den Spenerianern und von den strengen Lutheranern verworfen, von S. J. Baumgarten aber mit unbefangener Unabhängigkeit befolgt; die Wolfischen Prinzipien liegen auch den Arbeiten für die Sittenlehre, welche J. G. Canz, E. A. Bertling und J. E. Schubert geliefert haben, zu Grunde. Durch Strenge der Grundsätze ist G. Leß ausgezeichnet. Gegen die Wolfischen Prinzipien erklärte

sich C. A. Cruſius; eine vollſtändige Reformation in der Behandlung der Sittenlehre aber leiteten Kant's hieher gehörige Schriften, die Grundlegung zur Metaphyſik der Sitten (1783) und die Kritik der practiſchen Vernunft (1788) ein, welche von Bartels, Tieftrunk, J. W. Schmidt, C. F. Ammon und Stäudlin, S. G. Lange und J. P. S. Vogel verfolgt wurde. Unabhängig von dieſen Grundſätzen ſchrieb F. V. Reinhard ſein umfaſſendes Werk über die Sittenlehre.

§. 122.

Moral. Reformirte Kirche.

In der reformirten Kirche hatte ſchon im J. 1577 Lambert Danäus die Sittenlehre abgeſondert behandelt und war dabei ganz den Grundſätzen Calvins gefolgt (Ethicae christianae libri III.); ein ausgezeichnetes Werk hatte Moſes Amyraut durch ſeine morale chretienne (1652 — 60. VI. 8.) geliefert; in der holländiſchen Kirche hat Johann Hoornbeck, in der ſchottiſchen Forbeſius a Corſe die Moral bearbeitet. Als aſketiſche Schriftſteller haben la Placette (der auch einen Abriß der Moral gegeben hat), Benj. Pictet († 1724) und in der engliſchen Kirche Hammond, Taylor und Richard Baxter gewirkt. In Verbindung mit der Dogmatik haben Lampe, Witſius und Wyttenbach die Sittenlehre abgehandelt, nach Wolfiſchen Prinzipien bearbeitete ſie J. F. Stapfer. In der neueſten Zeit ſind die Bearbeitungen der Moral von de Wette und Schwarz auszuzeichnen.

§. 123.

Polemik.

Der ausgezeichnetſte Polemiker der katholiſchen Kirche in dieſer Periode iſt Boſſuet, der in ſeiner histoire des variations des eglises protestantes die verſchiedenen Aenderungen in den Glaubensbeſtimmungen der Proteſtanten

nachzuweisen, und dadurch die Unhaltbarkeit ihres Lehrbegriffes darzustellen versucht hat. Paul Pelisson, der von der reformirten zur katholischen Kirche übertrat und die Protestanten bestritt, hat besonders die Unentbehrlichkeit eines untrüglichen Richters zu beweisen gesucht, da nicht alle Glieder der Kirche die Prüfung der Religionslehren anzustellen im Stande seien, welche von den Protestanten gefordert werde. Die Jansenisten Arnauld und Nicole griffen, um sich von der Beschuldigung, daß sie sich der reformirten Kirche zu sehr näherten, die Grundsätze der Reformirten besonders in der Lehre von der Kirche in eignen Schriften an, gegen welche der Prediger Claude von Charenton sie trefflich vertheidigte. Allgemeine polemische Werke haben in der katholischen Kirche Sebaldus a S. Christophoro und P. M. Gazzaniga geliefert. Gegen die Lutheraner haben die reformirten Theologen in ihren allgemeinen polemischen (elenchtischen) Werken ihre Gründe vorgetragen, wie J. Hoornbeck in der Summa controversiarum, Franz Turretin in den Institutiones theologiae elenchticae (1682), Friedr. Spanheim in dem elenchus historico-theologicus controversiarum (1687). Die bedeutendste polemische Leistung in der reformirten Kirche ist das ausführliche Werk von J. F. Stapfer (V. 1744—47). Die Spener'sche Schule erklärte sich wider das Uebermaaß der Polemik, doch hat Joach. Lange selbst ein polemisch-apologetisches Werk geschrieben, und Paul Anton's Vorlesungen über die Polemik sind nach seinem Tode herausgegeben worden.

Unter den Polemikern der lutherischen Kirche sind Joh. Musäus, Schomer, Zach. Grape, Joh. Fabricius, J. Olearius, Bernhard v. Sanden und Balth. Bernhold zu nennen. J. F. Buddeus und J. G. Walch haben sich besondre Verdienste um die Polemik erworben, und an diese schließen sich S. F. Baumgarten und J. E. Schubert, Mosheim und J. P. Miller an. In der neuern Zeit ist in der lutherischen Kirche, auf Veranlassung G. J. Planck's die Polemik als vergleichende Symbolik aufgetreten, in welcher Gestalt sie von Marheineke und Winer vorzüglich bearbeitet worden ist.

§. 124.

Kirchengeschichte in der lutherischen Kirche.

Die erste bedeutende kirchengeschichtliche Leistung in der lutherischen Kirche nach den magdeburgischen Centurien, ist Gottfried Arnolds „Unpartheiische Kirchen und Ketzerhistorie" (IV. 1699. u. 1700). Ihr Verfasser war ein Freund der Spenerischen Schule, und vom Eifer für die Verbesserung der Kirche erfüllt, glaubte er in der heftigen Polemik einen Hauptgrund der in der Kirche herrschenden Uebel zu finden. Indem er nun das Verhältniß, in dem die Pietisten zu den Orthodoxen seiner Zeit standen, auf die frühere Geschichte anwandte, vermuthete er bei allen unterdrückten Partheien Gutes und suchte es auf; wurde aber durch dieß Bestreben partheiisch gegen die herrschende Kirche. Es hat ihm an Kritik und bei großer Belesenheit an gründlicher Gelehrsamkeit gefehlt, seine Vorliebe für mystische Partheien aber hat die Folge gehabt, daß er besonders die Geschichte der mystischen Partheien, die zu seiner Zeit bestanden, mit Ausführlichkeit behandelt hat, und für diesen Theil der Geschichte Quelle geworden ist. Der schroffe Gegensatz gegen die bisherige Behandlung der Kirchengeschichte und die Partheilichkeit, mit welcher er sie behandelte hat den Vortheil gehabt, daß eine unbefangenere und freiere Ansicht in die Behandlung der Kirchengeschichte überhaupt kam und er hat in dieser Beziehung den späteren bedeutenden kirchengeschichtlichen Werken in der lutherischen Kirche vorgearbeitet. Diese seine Wirkung zeigte sich schon in der Kirchengeschichte von C. E. Weismann, der mit ruhiger Unpartheilichkeit und frommen praktischen Sinne, in der Ueberzeugung, daß eine fortgehende Reformation in der Kirche nöthig sei, besonders die Geschichte der Lehren und Streitigkeiten behandelt und am ausführlichsten sich über das 16. und 17. Jahrhundert verbreitet. Der erste und bis jetzt unübertroffene Kirchenhistoriker der lutherischen Kirche, J. L. v. Mosheim, hat durch die gründlichsten Forschungen über einzelne Gegenstände sein treffliches Lehrbuch der Kirchengeschichte vorbereitet, und von einem ausführlichen Werke,

welches die ganze Kirchengeschichte umfassen sollte, die drei ersten Jahrhunderte bearbeitet. Mosheim zeichnet sich durch Gelehrsamkeit, Scharfsinn und Vortrag gleich sehr aus und man hat ihm nur vorwerfen können, daß er in der Construction ketzerischer Systeme aus unvollkommnen, fragmentarischen Nachrichten zuweilen seinem Scharfsinne zu viel nachgegeben habe. J. G. Walch hat von einer ausführlichen Kirchengeschichte, zu welcher er den Entwurf gemacht hatte, nur die Geschichte der ersten Periode geliefert, sein Sohn C. F. W. Walch als sorgfältigster Sammler um die Ketzergeschichte sich verdient gemacht. Die Geschichte der Scholastiker hat zuerst J. A. Cramer in seiner Fortsetzung der bossuetschen Weltgeschichte gründlicher zu behandeln angefangen.

Eine gänzliche Umgestaltung der Kirchengeschichte auf kritischem Wege versuchte J. S. Semler von der Ueberzeugung ausgehend, daß vieles in der Kirchengeschichte uns deshalb unrichtig überliefert sei, weil Mitglieder der herrschenden Kirche uns den größten Theil der Nachrichten geben, und er hat deshalb in seinen kritischen Angriffen zuweilen die Gränze einer besonnenen Kritik überschritten. Wie seine übrigen Schriften, so ermangeln auch seine kirchenhistorischen aller Form. Diese findet sich dagegen in dem ausführlichsten Werke, das die lutherische Kirche bis jetzt über die Kirchengeschichte hat, in der Kirchengeschichte von J. M. Schröckh. Diese umfaßt die ganze Kirchengeschichte bis auf die neuste Zeit und hat besonders in der Geschichte des Mittelalters gründliche eigne Forschungen, durchaus aber ein besonnenes mäßges Urtheil und einen angenehmen leichten Vortrag. Die Kirchengeschichte von H. P. C. Henke, ist vom rationalistischen Standpunkte aus synchronistisch geschrieben und der Vortrag hat durch das Bestreben eine große Menge von Factis zu geben und anzudeuten an Klarheit verloren. Diese Klarheit ist ein Vorzug der Kirchengeschichte von J. E. C. Schmidt, die bis auf den Anfang des 13. Jahrhunderts in sechs Bänden herabgeführt

und durchaus aus den Quellen geschöpft ist und neuerlich einen Fortsetzer gefunden hat. Für einzelne Abschnitte der Kirchengeschichte hat G. W. Planck durch seine Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs und seine Geschichte der Verfassung der Kirche die größten Verdienste, Spittlers Grundriß der Kirchengeschichte faßt in lebendigem und geistreichem Vortrag die Kirchengeschichte in gedrängter Darstellung zusammen. Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts und besonders in den letzten Jahren hat sich die Kirchengeschichte einer großen Theilnahme und mehrerer Forscher zu erfreuen, unter denen A. Neander ein umfassendes Werk über die Kirchengeschichte begonnen, J. C. L. Gieseler aber ein musterhaftes Lehrbuch bis auf das fünfzehnte Jahrhundert herabgeführt hat.

§. 125.

Kirchengeschichte in der reformirten Kirche.

In der reformirten Kirche hat J. Heinr. Hottinger das erste umfassende kirchengeschichtliche Werk geschrieben, welches in den vier ersten Bänden die Geschichte der fünfzehn ersten Jahrhunderte und in den fünf folgenden die Geschichte des sechszehnten Jahrhunderts enthält (1665—1667). Friedrich Spanheim hat ausser seinen Arbeiten über kirchliche Chronologie und Geographie auch eine Kirchengeschichte bis auf die Reformation geschrieben. In Untersuchungen einzelner Theile der Kirchengeschichte haben sich viele reformirte Gelehrte ausgezeichnet, besonders in Beziehung auf die Verfassung der Kirche. In neuerer Zeit hat Herm. Venema eine ausführliche Kirchengeschichte geschrieben (1777—1783. VII. 4.), welche bis ins 16. Jahrhundert reicht; das ausführliche Lehrbuch von P. E. Jablonsky hat mehrere Auflagen erlebt, und W. Münscher hat die erste ausführliche Bearbeitung der Dogmengeschichte gegeben, die er aber nur bis zum Anfange des siebenten Jahrhunderts fortführen konnte.

§. 126.

Kirchengeschichte in der katholischen Kirche.

In der katholischen Kirche haben besonders Franzosen durch umfassende Bearbeitungen der Kirchengeschichte sich ausgezeichnet, zuerst Godeau, Bischof von Vence, der in einem ausführlichen französisch geschriebenen Werke die Kirchengeschichte bis ins neunte Jahrhundert beschrieb, dann der Dominicaner Natalis Alexander, dessen Geschichte bis zum Jahre 1600 reichend, das gründlichste und unbefangenste kirchenhistorische Werk in der katholischen Kirche (1676—1786) und nach den Grundsätzen der gallicianischen Kirche geschrieben ist, weshalb es auch von Innocenz XI. verbpten wurde, welches Verbot aber Benedict XIII. aufhob. In einnehmendem Style geschrieben ist die Kirchengeschichte von Claude Fleury (1690—1719. XX. 4. bis zum Anfang des 15. Jahrhundert), welche Fabre bis 1595 fortsetzte (1726—1740 XVI. 4.). Der Jansenist le Nain de Tillemont hat die Geschichte der ersten sechs Jahrhunderte so beschrieben, daß er die Stellen der Quellen an einander reihte und was er selbst als Erläuterung und Betrachtung hinzufügt, durch eigne Zeichen kennbar machte (1694—1730. X. 4.).

Für einzelne Untersuchungen in der Kirchengeschichte haben sich viele französische Gelehrte die größten Verdienste erworben, deren Arbeiten in dem literärischen Anhang unter den betreffenden Gegenständen angeführt sind, der Bischof von Orleans Gabriel Aubespine, Peter v. Marca Erzbischof von Paris, die Jesuiten Jak. Sirmond und Dionysius Petau, die Väter des Oratoriums Joh. Morin, und le Cointe, der keinem Orden angehörige Johann Launoy, die Parlamentsadvocaten Heinr. v. Valois und du Fresne du Cange, die Mauriner d' Achery, Mabillon, Ruinart, Cotelier und Thomassin.

Unter den Italiänern haben durch Bearbeitungen einzelner Theile der Kirchengeschichte Paul Sarpi, die Cardinäle

Bona und Noris, unter den Deutschen der Jesuite Gretser und Luc. Holstenius, unter den Niederländern Schelstrate, Belland, Henschen und Papebroche sich ausgezeichnet, unter den Spaniern der Benedictiner Aguirre, unter den Irländern Luc. Wadding.

Die ganze Kirchengeschichte umfassende Werke haben in Italien der Cardinal Orsi, und später Caspar Sacharelli begonnen. Der Augustiner Berti hat ein Handbuch der Kirchengeschichte herausgegeben. In der deutsch-katholischen Kirche hat mit großer Freimüthigkeit der Böhme Caspar Royko geschrieben, und in neuerer Zeit hat das ausführliche Werk des Grafen F. Leop. zu Stollberg (XV. 1811—1818), das nur die ältere Kirchengeschichte behandelt, viele Theilnahme gefunden.

§. 127.

Praktische theologische Wissenschaften. Lutherische Kirche.

In der lutherischen Kirche hat der berühmte Dogmatiker Quenstedt die gesammte Pastoraltheologie in seiner Ethica pastoralis (1678) umfaßt, eben so J. L. Hartmann in seinem pastorale evangelicum (1678) und in kleineren Werken Chr. Kortholt, Joh. Rivius und J. H. Feustking. Eine lebendige Theilnahme an der Pastoraltheologie wurde durch Speners Bestrebungen angeregt, und in seinem Sinne sind die hieher gehörigen Werke von Gottfr. Arnold (Geistliche Gestalt eines evangelischen Lehrers 1704—1723.), H. A. Franke und Joach. Lange geschrieben. Sal. Deyling verband das Kirchenrecht mit der Pastoral, S. J. Baumgarten die Casuistik. V. D. Spörl sammelte alles auf Pastoraltheologie Bezügliche aus den Verordnungen deutscher Staaten. Auch J. J. Plitt und J. G. Töllner, J. P. Miller, J. G. Rosenmüller, A. H. Niemeyer, J. G. Krünitz, G. W. Oemler, F. H. C. Schwarz, J. F. C. Gräffe und in neuster Zeit L. Hüffel haben für Pastoraltheologie mit Auszeichnung gearbeitet.

Homiletik.

Wie in der praktischen Theologie überhaupt, so machte Spener auch in der Homiletik Epoche, da seine Vorgänger in dieser Periode, J. B. Carpzov, J. H. Ursinus, Chr. Chemnitz sich meist mit der Darstellung der verschiednen sehr zahlreichen Predigtmethoden beschäftigt, oder eigne Methoden aufgestellt hatten. Diese Methoden verwarf Spener und drang darauf, daß ein erbauliches wirksames Predigen aus der gründlichen und lebendigen Erkenntniß der heiligen Schrift und aus den eignen christlichen Lebenserfahrungen des Predigers hervorgehen müsse. In seinem Sinne sind Breithaupts hermeneutisch-homiletische Anweisung und J. R. Hedingers, P. Anton's und J. Lange's homiletische Schriften geschrieben; J. J. Rambach hat die Spenerschen Grundsätze in eine wissenschaftliche Form zu bringen gesucht. Erich Weismann folgte in seiner heiligen Rhetorik den Principien der griechischen und römischen Rhetoriker. Die Gegner der Spenerianer bearbeiteten die Homiletik nach der alten Weise und suchten nur, wie V. Ernst Löscher und Chladenius die Methoden zu vereinfachen.

Mosheim eröffnete in dieser Wissenschaft eine neue Bahn, indem er sich gegen die Predigtmethoden sowohl, als gegen die Unbestimmtheit der Spener'schen Schule und den Mißbrauch der Wolfischen Philosophie erklärte; diese Philosophie benutzten Reinbeck und Ribov in ihren Anleitungen, und fanden an J. Oporin und C. G. Hoffmann Gegner, welche auf das biblische Predigen drangen. J. D. Heilmann erklärte sich gegen die Anwendung der biblischen Sprache auf der Kanzel, weil sie zum Theil unverständlich sei; W. A. Teller forderte die Wahl specieller, die Zuhörer nahe berührenden Hauptsätze und eine auf Erregung des Innern berechnete Ausführung. In den neuern Zeiten haben sich Thieß, Marezoll, Schuderoff, Chr. Fr. von Ammon, Dahl, Kaiser und Bartels als Homileten ausgezeichnet. Das Hauptwerk hat H. A. Schott geliefert.

Katechetik.

Eine abgesonderte Behandlung der Katechetik ist erst spät in der lutherischen Kirche aufgekommen. Fecht in Rostock hielt zuerst katechetische Vorlesungen, und Hartmann, Arnold und Tarnov gaben in ihren homiletischen Schriften auch schon Anweisungen über das Katechisiren. Spener aber hat sich die Herstellung und Vervollkommnung und Verbreitung des katechetischen Unterrichts zum hauptsächlichsten Geschäfte gemacht; A. H. Franke ist ihm in diesen Bemühungen gefolgt; J. H. Hedinger förderte den katechetischen Unterricht in Würtemberg; C. M. Seidel stellte Spener's katechetische Regeln zusammen; J. J. Rambach und P. J. Förtsch schrieben eigne Katechetiken; Mosheim stellte die Katechetik als Sokratik dar. Basedow beantragte eine vollständige Reformation des katechetischen Unterrichts, indem er forderte, daß man den Kindern die natürliche Religion vortragen und die Geheimnisse beseitigen, den ganzen Unterricht aber sokratisch einrichten solle. J. P. Miller und J. W. Schmidt lieferten Lehrbücher der Katechetik; Gräffe bearbeitete diese Wissenschaft ganz nach Kantischen Grundsätzen. Die neuern vorzüglichern Bearbeiter der Katechetik sind Dinter, F. W. Wolfrath, H. Müller, F. H. Ch. Schwarz und E. Thierbach.

§. 128.

Fortsetzung. Reformirte Kirche.

Die reformirte Kirche hat in dem pasteur evangelique von P. Roques eine der vorzüglichsten Pastoraltheologien erhalten; J. H. Hottinger, L. C. Mieg und J. J. Pfeiffer haben nach ihm die Pastoraltheologie bearbeitet; als Homiletiker sind in derselben die französischen Theologen St. Gaussen und J. Claude aufgetreten; als Prediger sind Amyraut, du Bosc und Sam. Bochart unter den Franzosen, Barrow, Stillingfleet und Tillotson unter den Engländern ausgezeichnet. Die Niederländer van der Wayen und van Til schrieben über die Methode zu predigen. Vitringa drang

auf erbauliche Anwendung des Textes, empfahl aber die Beibehaltung der analytischen Methode; in der schweizerischen Kirche haben J. G. Altmann, J. F. Heß und J. C. Pfenninger, unter den Franzosen J. H. le Maitre, unter den Deutschen J. P. Brand, J. H. Arnold und S. Mursinna die Homiletik in eignen Schriften behandelt. Gegen den Vortrag der speculativen Lehren des Christenthums (Dreieinigkeit, zwei Naturen in Jesus, Genugthuung, Rechtfertigung, Erbsünde) erklärte sich Spalding, fand aber bedeutende Gegner an Ernesti, Herder und Döderlein. Für Katechetik haben C. Daub und J. G. Müller gearbeitet.

§. 129.

Fortsetzung. Katholische Kirche.

In der katholischen Kirche sind Anton Arnaulds Betrachtungen über die Beredsamkeit der Prediger (1695), Natalis Alexanders Unterricht für Prediger (1701), Fenelon's Gespräche über die Kanzelberedtsamkeit und Maury's Grundsätze der Kanzelberedtsamkeit erschienen; als geistliche Redner aber haben Bossuet, Bourdaloue, Flechier, Massillon und Fenelon den höchsten Ruhm erlangt. Für die Katechetik ist M. Ign. Schmidt thätig gewesen, und in seinem Geiste haben Felbiger, F. M. Vierthaler und K. Schwarzel fortgearbeitet.

Römiſche Biſchöfe vom Jahre 1522 — 1833.

	Antritt.	Tod
Hadrian VI.	1522	1523
Clemens VII.	1523	1534
Paul III.	1534	1549
Julius III.	1550	1555
Marcellus II.	1555	1555
Paul IV.	1555	1559
Pius IV.	1559	1565
Pius V.	1566	1572
Gregor XIII.	1572	1585
Sixtus V.	1585	1590
Urban VII.	1590	1590
Gregor XIV.	1590	1591
Innocenz IX.	1591	1591
Clemens VIII.	1592	1605
Leo XI.	1605	1605
Paul V.	1605	1621
Gregor XV.	1621	1623
Urban VIII.	1623	1644
Innocenz X.	1644	1655
Alexander VII.	1655	1667
Clemens IX.	1667	1669
Clemens X.	1670	1676
Innocenz XI.	1676	1689
Alexander VIII.	1689	1691
Innocenz XII.	1691	1700
Clemens XI.	1700	1721
Innocenz XIII.	1721	1724
Benedict XIII.	1724	1730
Clemens XII.	1730	1740
Benedict XIV.	1740	1758
Clemens XIII.	1758	1769
Clemens XIV.	1769	1774
Pius VI.	1775	1799
Pius VII.	1800	1823
Leo XII.	1823	1829
Pius VIII.	1829	1831
Gregor XVI.	1831	

Deutſche Kaiſer vom Jahre 1519 — 1804.

	Antritt	Tod.
Karl V.	1519	1558
Ferdinand I.	1558	1564
Maximilian II.	1564	1576
Rudolf II.	1576	1612
Matthias	1612	1619
Ferdinand II.	1619	1637
Ferdinand III.	1637	1657
Leopold I.	1658	1705
Joſeph I.	1705	1711
Karl VI.	1711	1740

	Antritt.	Tod.
Karl VII.	1742	1745
Franz I.	1745	1765
Joseph II.	1765	1790
Leopold II.	1790	1792
Franz II.	1792	

(Im J. 1806 Aufhören des deutschen Reiches.)

Könige von Frankreich vom Jahre 1547—1833.

	Antritt.	Tod.
Heinrich II.	1547	1559
Franz II.	1559	1560
Karl IX.	1560	1574
Heinrich III.	1574	1589
Heinrich IV.	1589	1610
Ludwig XIII.	1610	1643
Ludwig XIV.	1643	1715
Ludwig XV.	1715	1774
Ludwig XVI.	1774	1793
Republik	1793	1804
Napoleon	1804	1814
Ludwig XVIII.	1814	1824
Karl X.	1824	1830
Ludwig Philipp I.	1830	

Könige von England vom Jahre 1547—1833.

	Antritt.	Tod.
Eduard VI.	1547	1553
Johanna Gray	1553	1553
Maria	1553	1558
Elisabeth	1558	1603
Jakob I.	1603	1625
Karl I.	1625	1649
(Republik	1649	1653
Olivier Cromwell als Protektor	1653	1658
Richard Cromwell)	1658	1659
Karl II.	1660	1685
Jakob II.	1685	1688
Wilhelm III.	1689	1702
Anna	1702	1714
Georg I.	1714	1727
Georg II.	1727	1760
Georg III.	1760	1820
Georg IV.	1820	1830
Wilhelm IV.	1830	

Könige von Spanien vom J. 1516 bis zum J. 1833.

	Antritt.	Tod.
Karl I. (als Kaiser Karl V.)	1516	1556
Philipp II.	1556	1598
Philipp III.	1598	1621
Philipp IV.	1621	1665
Karl II.	1665	1700
Philipp V.	1700	1724
Ludwig	1724	1724
Philipp VI.	1724	1746
Ferdinand VI.	1746	1759
Karl III.	1759	1788
Karl IV.	1788	1808
Ferdinand VII.	1808	

Könige von Portugal vom Jahre 1495—1833.

	Antritt.	Tod.
Emmanuel d. Glückliche	1495	1521
Johann III.	1521	1557
Sebastian	1557	1578
Heinrich I.	1578	1580
Anton	1580	1580
Philipp I. (als König von Spanien Philipp II.)	1580	1598
Philipp II. (III. in Spanien)	1598	1621
Philipp III. (IV. in Spanien)	1621	1640
Johann IV. (Braganza)	1640	1656
Alfons VI.	1656	1683
Peter II.	1683	1706
Johann V.	1706	1750
Joseph	1750	1777
Peter III.	1777	1816
Johann VI.	1816	1826
Don Petro	1826	
Regent Don Miguel	1827	

Könige von Schweden vom J. 1520 bis zum J. 1833.

	Antritt.	Tod.
Christiern (von Dänemark)	1520	1523
Gustav I. Wasa	1523	1560
Erich XIV.	1560	1568
Johann III.	1568	1592
Sigmund (v. Polen)	1592	1604
Karl IX.	1604	1611
Gustav Adolph	1611	1632
Christina	1633	1654
Karl X. Gustav	1654	1660
Karl XI.	1660	1697
Karl XII.	1697	1718
Ulrike Eleonora († 1741) und Friedrich I.	1718	1751
Adolph Friedrich II.	1751	1771
Gustav III.	1771	1792
Gustav IV. Adolph	1792	1809
Karl XIII.	1809	1818
Karl XIV. Johann	1818	

Könige von Dänemark vom J. 1513 bis zum J. 1833.

	Antritt.	Tod.
Christiern II.	1513	1523
Friedrich I.	1523	1533
Interregnum	1533	1534
Christiern III.	1534	1559
Friedrich II.	1559	1588
Christiern IV.	1588	1648
Friedrich III.	1648	1670
Christiern V.	1670	1699
Friedrich IV.	1699	1730
Christiern VI.	1730	1746
Friedrich V.	1746	1766
Christiern VII.	1766	1808
Friedrich VI.	1808	

Zaren und Kaiser von Rußland vom J. 1533 bis zum J. 1833.

	Antritt.	Tod.
Iwan IV. Wassiliewitsch	1533	1584
Fedor I. Iwanowitsch	1584	1598
Boris Godunow	1598	1605
Der falsche Demetrius	1605	1606
Wasilei Chinski	1606	1610
Interregnum	1610	1613
Michael Romanow	1613	1645
Alexis Michaelowitsch	1645	1676
Fedor II. Alexiowitsch	1676	1682
Iwan Alexiowitsch bis 1689 und † 1696		
Peter I. Alexiowitsch	1682	1725
(Kaiser)		
Katharina I.	1725	1727
Peter II. Alexiowitsch	1727	1730
Anna	1730	1740
Iwan VI.	1740	1741
Elisabeth	1741	1762
Peter III.	1762	1762
Katharina II.	1762	1796
Paul I.	1796	1801
Alexander I.	1801	1825
Nicolaus I.	1825	

Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen vom J. 1499 bis zum J. 1833.

	Antritt.	Tod.
Joachim I.	1499	1535
Joachim II.	1535	1571
Johann Georg	1571	1598
Joachim Friedrich	1598	1608
Johann Sigmund	1608	1619
Georg Wilhelm	1619	1640
Friedrich Wilhelm (der große Kurfürst)	1640	1688
Friedrich III. (I. als König)	1688	1713
Friedrich Wilhelm I.	1713	1740
Friedrich II. (d. Große)	1740	1786
Friedrich Wilhelm II.	1786	1797
Friedrich Wilhelm III.	1797	

Kurfürsten und Könige von Sachsen vom J. 1486 bis zum J. 1833.

	Antritt.	Tod.
Friedrich III. der Weise	1486	1525
Johann der Standhafte	1525	1532
Johann Friedrich	1532	1548
Moriz	1548	1553
August	1553	1586
Christian I.	1586	1591
Christian II.	1591	1611
Johann Georg I.	1611	1656
Johann Georg II.	1656	1680
Johann Georg III.	1680	1691
Johann Georg IV.	1691	1694

	Antritt.	Tod.
Friedrich August I.	1694	1733
Friedrich August II.	1733	1763
Friedrich Christian	1763	1763
Friedrich August III.	1763	1827
Anton	1827	

Herzoge, Kurfürsten und Könige von Bayern vom J. 1508 bis zum J. 1833.

	Antritt.	Tod.
Wilhelm I.	1508	1550
Albrecht III.	1550	1579
Wilhelm II.	1579	1596
(Kurfürsten)		
Maximilian I.	1596	1651
Ferdinand Maria	1651	1679
Maximilian Emmanuel	1679	1726
Karl Albert (als Kaiser Karl VII.)	1726	1745
Maximilian Joseph	1745	1778
Karl Theodor	1778	1799
Maximilian Joseph (I. als König seit 1805)	1799	1825
Ludwig	1825	

Kurfürsten von der Pfalz vom J. 1508 bis zum J. 1777

	Antritt.	Tod.
Ludwig V.	1508	1544
Friedrich II.	1544	1556
Otto Heinrich	1556	1559
Friedrich III.	1559	1576
Ludwig VI.	1576	1583
Friedrich IV.	1583	1610
Friedrich V.	1610	1632
Karl Ludwig	1632	1680
Karl	1680	1685
Philipp Wilhelm	1685	1690
Johann Wilhelm	1690	1716
Karl Philipp	1716	1742
Karl Theodor (Kurfürst von Bayern 1777)	1743	1799

Register.

Abasger I, 263.
Abdas Biſchof von Suſa I, 264.
Abendmahl I, 110. 342. Abendmahlsſtreit II,80. 159.
Aberglauben II, 47.
Abfall I, 369.
Abgarus I, 35.
Ablaſſe II, 287. 446.
Abraxas I, 142.
Abyſſinien III, 206.
Acacius von Amida I, 264.
Adalbert II, 79.
Adoptianer II, 76.
Aedeſius I, 266.
Aegypten I, 480. III, 207.
Aerianer I, 363.
Aethiopien I, 266.
Aëtianer I, 400.
Afrika I, 59. II, 392.
Agapen I, 111.
Agobard II, 47.
Akephaler I, 440.
Akoluthen I, 94.
ἀκροώμενοι I, 108.
Albigenſer II, 339.
Alexander von Alexandrien I, 386.
Alexander I, 124.
Alexander Severus I, 76.
Alexianer II, 456.
Alfons von Caſtilien II, 261.
Allegoriſche Exegeſe I, 222.
Aloger I, 189.
Amalrich von Bena II, 345.
Amerika II, 392.
Amon I, 354.
Ampraut III. 307.
ἀναδοχοί I, 110.
Anhalt III, 81.
Annaten II, 442.
Anomöer I, 400.
Anſchar II, 17. 105.
Anſelm von Canterbury II, 227. 363.
Antidikomarianiten I, 455.
Antinomiſtiſcher Streit III, 244.
Antiſecouriſten III, 519.
Antitrinitarier III, 588.
Antonin der Fromme I, 73.
Antonin der Philoſophe I, 73.
Antoniter II, 297.
Antonius I, 351.
Apelles I, 159.
Aphthartodoketen I, 452.
Apollinaris von Hierapolis I, 212.
Apollinariſten I, 410.
Apollos I, 52.

Apologeten I, 212. 485. II, 178. 385. 504. III, 358. 591. 604.
Apologie der Augsburger Confession III, 50.
ἀπολύτρωσις I, 152.
Apostaten I, 260.
Apostel, Sagen über die, I, 55.
Apostolische Väter I, 179.
Apostoliker I, 140.
Apostelorden II, 351.
Appellanten III, 516.
Appenzell Ref. III, 83.
Aprisionarii II, 24.
Aquarier I, 140.
Arabien (Origenes in), I, 59. 263.
Arkadius I, 257.
Archicapellanus II, 22.
Archidiaconen I, 282. II, 31. 139.
Archipresbyter I, 282.
Arianer I, 383. 403.
Aristides I, 212.
Arles, Synode v. I, 398.
Armenien I, 264.
Arminianer III, 299. 588.
Arnold von Brescia II, 333.
Arnobius I, 213.
Artemon I, 187.
Ascensio Jesaiä I, 228.
Askese I, 349.
Asyl II, 25.
Athanasius I, 354. 393.
Athenagoras I, 212. 231.
Audäaner I, 362.
Aufnahme I, 112.
Augsburger Confession III, 46.
Augsburger Interim III, 71.
Augustinereremiten II, 296.
Augustinus I, 487.
Augustinus, Bekehrer von England I, 270.
Aurelianus I, 80.
Avaren II, 15.
Bajus, Mich. III, 219.
Bann I, 112. II, 134. 272.
Baptisten III, 325.
Barcochba I, 73.
Bardesanes I, 138.
Bari, Synode von II, 226.
Barnabiten III, 109.
Barrowisten III, 148.
Basel, Synode von II, 427. Reformation III, 82.
Basilides I, 140.
Bauernkrieg III, 35.
Bayerische Bisthümer II, 11.
Bayern, Concordat III, 421.
Becker, Balth. III, 545.
Becket, Thom. II, 242.
Begharden II, 311. 459.
Begriff der Kirchengeschichte I, 3.
Beguinen II, 311. 459.
Benedict von Nursia I, 357.
Benedictiner III, 443.
Berengar II, 159. 286.
Bern, Reformation III, 86.
Bertha I, 269.
Beryll von Bostra I, 188.
Besoldung der Geistlichen I, 97.
Bestattung I, 346.
Bettelmönche II, 452.
Bilder I, 321. Bilderstreit II, 50. 72.
Bileamiten I, 125.
Bischöfe I, 89. 93. 293.
le Blanc III, 309.

Blount III, 592.
Böhme, Jak. III, 212.
Böhmen II, 103.
Böhmische Brüder III, 570.
Bogomilen II, 323.
Bogoris II, 102.
Bolingbroke III, 595.
Bolsec III, 298.
Bonifacius II, 11.
Bonifacius VIII. II, 395.
Bonosus I, 454.
Bourges, pragmatische Sanction von, II, 431.
Bourignon Ant. III, 582.
Brandenburg, Reformation III, 59. 181.
Brasilien II, 204.
Bremen III, 181. 266.
Brownisten III, 143.
Brüder des freien Geistes II, 344.
Brüder vom gemeinschaftlichen Leben II, 456.
Brüggler Secte III, 579.
Büssungen II, 47.
Bulgaren II, 102.
Bulle gegen Luther III, 21.
Bündnisse der Protestanten III, 44. der Katholiken III, 58.
Burgunder I, 268.
Burrhi III, 525.
Bussen I, 112. II, 26. 138. 272.
Cajetan III, 13.
Calvin III, 89.
Camero III, 307.
Camaldulenser II, 144.
Campanus III, 326.
Canonen der Apostel I, 226.
Canonici II, 42.
Canonisation II, 288.
Capuciner III, 106.
Carmeliter II, 296.
Carpokrates I, 155.
Cassander III, 310.
Cassianus Jul. I, 140.
Cassianus I, 354. 469.
Castellio III, 298.
Catenen I, 493.
Cavlacav I, 141.
Celsus I, 213.
Cerinthus I, 128.
Chalcedon, Synode von I, 434.
Charenton, Synode von III, 314.
Chartularien I, 282.
Cherbury III, 592.
Chiliasmus I, 207.
China II, 15. III, 203.
Chlodwig I, 269.
Chorepiscopi I, 95.
Chubb III, 594.
Clarke, Sam. III, 539.
Claudius von Turin II, 74.
Clemens, Bischof von Metz I, 60.
Clemens von Alexandrien I, 212. 231.
Clemens II, 80.
Clermont, Synode von II, 225.
Clerus I, 96.
Coccejaner III, 543.
Cölibat I, 284. II, 137. III, 27.
Cölestius I, 457.
Coelicolae I, 383.
Cönobiten I, 357.
Coenones I, 173.
Collecta I, 341.
Collegium Hunnianum III, 530.

Collegium de propaganda fide III, 208.
Collegianten III, 305.
Collegia pietatis III, 532.
Collins III, 593.
Columbanus II, 9.
Commenden II, 443.
Commodianus I, 232.
Commodus I, 75.
Concha I, 98.
Conclave III, 397.
Concordate III, 421.
Concordienformel III, 278.
Confessoren I, 70.
Confirmation I, 345.
Conformisten III, 135.
Congregationen II, 143.
Congregatio de propaganda fide III, 208.
Conradin II, 262.
Conrad III. II, 235.
Conrad IV. II, 260.
Constans I. I, 249.
Constantin d. Große I, 246. 389.
Constantin II. I, 249.
Constantinopel, Synoden I, 450. II, 67.
Constantius I, 249.
Constitutiones apostolorum I, 226.
Convulsionärs III, 518.
Corbona I, 98.
Costnitz, Synode von II, 419.
le Courayer III, 526.
Crucifix I, 107.
Cyprian I, 213. 232.
Cyrill von Alexandrien I, 415.
Cyrillus II, 100.
Dänemark II, 16. 106. III, 160.
Decius I, 76.
Decretalen, falsche II, 116.
Defensoren I, 282.
Demas I, 124.
Deutsche Völker I, 404.
Deutscher Orden II, 103.
Deutschland III, 411. 457.
Diaconen I, 90.
Diaconissen I, 90.
Dinant, Dav. von II, 348.
Diocletianus I, 80.
Diöcesanverbindung I, 98. II, 278.
Dionysius I, 60.
Diospolis, Synode von I, 458.
Dippel III, 538.
disciplina arcani I, 111.
Dodwell III, 541.
Dogmatik I, 501. II, 91. 182. 360. 497. III, 351.
Dolcino III, 351.
Domherren II, 445.
Dominicaner II, 298.
Domitian I, 71.
Domkapitel II, 139. 278.
Donatisten I, 476.
Donnerlegion I, 74.
Dorovernum I, 269.
Dortrecht, Synode von III, 301.
Dreieinigkeit I, 184.
Dreikapitelstreit I, 446.
Dreißigjähriger Krieg III, 183.
Duchoborzen III, 431.
Duräus III, 316.
Ebioniten I, 131.
Eck, Joh. III, 12.
Edelmann III, 601.
Edessa I, 59.

Edictum ad commune Asiae I, 73.
Eduard VI. III, 330.
Ehe II, 138. 277.
Einheit der Kirche I, 102.
Einſiedler I, 351.
Ekthesis II, 63.
Elceſaiten I, 130.
Eliſabeth von England III, 133.
Emmeran II, 10.
Emſer Punktation III, 418.
Emſer, Hieron. III, 19.
Energumenen I, 113.
England I, 59, 269. III, 122. 450.
Enkratiten I, 140.
Epheſus, Synode von I, 417.
Epiphanes I, 156.
Epiphanius I, 107.
Erasmus von Rotterdam II, 517.
Erzbiſchöfe, Eid der, II, 222.
Eſelsfeſt II, 290.
Eſſäer I, 17.
Ethelbert von Kent I, 269.
Euchariſtie I, 110.
Euchariuſ I, 60.
Eudo II, 343.
εὐκτήρια I, 105.
Eunomianer I, 400.
Euſebius von Nikomedien I, 387.
Euſtathianer I, 369.
Euſtathius von Sebaſte I, 354.
Eutyches I, 429.
Evangeliſten I, 91.
Evangelium, ewiges II, 306.
Exegeſe I, 218. 489. II, 87. 179. 354. 492. III, 339. 606.
Exemtionen II, 41.
Faſten I, 108. 292. 325.
Fauſtus von Riez I, 473.
Feliciſſimus I, 173.
Ferrara, Synode von, II, 430.
Feſte II, 46. 149. 446.
Feſt der Orthodoxie II, 59.
Flacianiſcher Streit III, 254.
Franke A. H. III, 532.
Franken I, 268.
Frankreich III, 145. 401. 453.
Franziscaner II, 301. zu Jüterbock III, 20.
Friedrich I. II, 235.
Friedrich II. II, 255.
Friedrich der Weiſe III, 17.
Fronleichnamsfeſt II, 383.
Fructus medii temporis II, 443.
Frumentius I, 266.
Gallien I, 60.
Gallienus I, 79.
Gallus I, 78.
Gaßner III, 527.
Gatianus I, 60.
Gebete I, 107. 335.
Gebhard v. Cöln III, 179.
Gebühren I, 98.
Gehorſam, leidender III, 541.
Geißler II, 457.
Georgien I, 265. III, 493.
Gerichtsbarkeit der Geiſtlichen I, 279. II, 22. 132. 270.
Gerſon II, 519.
Geſang I, 336.
Geſellſchaft zur Beförderung reiner Lehre und Gottſeligkeit. III, 584.
Gherardino Segarelli II, 350.
Gichtel III, 578.
Gießner Theologen, Streit mit den Tübingern III, 293.

Glaubensbekenntniſſe I, 177.
Gnoſtiker I, 134.
Goch, J. v. II, 526.
Gordianus I, 76.
Gothen I, 60. 267.
Gott, Lehre von I, 183.
Gottſchalk II, 154.
Grandmont, Orden von II, 293.
Gratianus I, 255.
Gravamina nationis germanicae III, 31.
Gregor VII. II, 215.
Gregorius Illuminator I, 264.
Griechiſche Kirche II, 172. 370. 486. 493. III, 190. 194.
Grönland II, 108.
Guido v. Spoleto II, 124.
Guion, la Motte III, 522.
Güter der Kirche I, 276. II, 267.
Hadrianus I, 73.
Hadrian II. II, 121.
Hamilton, Patricius III, 136.
Handelsſteuer I, 278.
Hannover, Concordat III, 425.
Hegeſippus I, 232.
Heiligenverehrung I, 330. II, 147. 446.
Heinrich II. II, 129.
Heinrich III. II, 130.
Heinrich IV. II, 117.
Heinrich V. II, 228
Heinrich Raspe II, 259.
Heinrich (Ketzer) II, 331.
Heinrich d. Jüng. von Braunſchweig III, 64.
Helvidius I, 455.
Henotikon I, 439.
Herakleon I, 151.
Hermann von Cöln III, 66.
Hermias I, 213.
Hermogenes I, 124.
Herrnhuter III, 563.
Heſſen, Reformation in, III, 214.
Heßhuſen III, 271.
Heſychaſten II, 488.
Hetzer, Ludw. III, 326.
Hierokles I, 218.
Hieronymiten II, 455.
Hilarion I, 351.
Himmelfahrt I, 328.
Hippolytus I, 332.
Hoadly III, 540.
Hoburg III, 214.
Höllenfahrt Chriſti, Streit über die III, 253.
Holland (reformirte und lutheriſche Kirche) III, 445.
Homeriten I, 265.
Homiletik III, 372.
Honorius I, 257.
Huber, Sam. III, 292.
Hugo, Capet II, 128.
Hugo von St. Victor II, 363. 376.
Humaniſten II, 511.
Hume III. 595.
Humiliaten II, 297.
Huſſiten II, 475.
Hutten, Ulr. von II, 516.
Hydroparaſtaten I, 140.
Hymenäus I, 124.
Jakob I. von England III, 141.
Janſeniſten III. 223. 512.
Japan III, 202.
Jeſu Geburt I, 21.
Jeſuaten II, 455.
Jeſuiten III, 110. 436.
Ignatius von Antiochien I, 72.

Impostoribus, Buch de tribus II. 348.
Immunitäten I, 277. II, 22.
Inamovibilität der Bischöfe I, 300.
Independenten III, 143.
Indien I, 58.
Ingeborg II, 246.
Inhalt der Kirchengeschichte I, 4.
Innocenz III. II, 147.
Inquisition II, 272.
Inspiration I, 182.
Inspirirte III, 577.
Interdict II, 135. 272.
Interim, Augsburger III, 71.
— — Leipziger III, 71.
— — Regensburger III, 60.
Interimistischer Streit III, 228.
Interstitia I, 287.
Investitur II, 133.
Johannes, Evangelium des, I, 58.
Johannes, Priester II, 113.
Johann XV. II, 128.
Johann von England II, 254.
Johann XXII. II, 400.
Johann der Standhafte III, 38.
Johann Friedrich von Sachsen III, 54.
Johannisjünger I, 55.
Johanniter II, 199.
Josephus, Zeugniß des, von Jesu I, 34.
Joseph II. III, 415.
Jovianus I, 254.
Jovinianus I, 330.
Irenäus I, 58. 232.
Irland I, 271. III, 426.
Island II, 108.
Italien, Reformation III, 157. 398.
Jubeljahr II, 287. 446.
Jüdische Geschichte vom Exil bis Christus I, 8.
Jüdische Gemeinden vom Exil bis Christus I, 84.
Julianus Apostata I, 250.
Julianus von Eclanum I, 462.
Julius Africanus I, 225.
Justinian I. I, 262.
Justinus der Martyrer I, 212.
Kainiten I, 155.
Karthäuser II, 294.
Katechetenschule in Alexandrien I, 229.
Katechumenen I, 108.
Katharer I, 140. II, 169. 328.
Kelchraub I, 284.
Ketzer I, 294.
Kilian II, 9.
Kindercommunion II, 285.
Kindertaufe I, 110.
Kirchengebäude I, 104. 317.
Kirchengebete I, 341
Kirchengeschichte I, 499. II, 89. 180. 504. III, 363.
Kirchengüter II, 23.
Kirchenrecht II, 185. 381. 505. III, 367.
Kirchenvisitation in Sachsen III, 41.
Kleidung der Geistlichen I, 282. 335.
Knox, J. III, 137.
Kotter III, 214.
Kreuz I, 107.
Kreuzzüge II, 191.
Kriegsdienst I, 370.
Kryptocalvinistischer Streit III, 274. 291.
Kryptosocinianer III, 335.
κυριακά I, 105.
Labadie III, 580.
Lactantius I, 487.
Läsare III, 583.
Laien I, 96.
Landbischöfe I, 95. 298.
Landpfarreien II, 31. 137.
Lappländer II, 390.
Lapsi I, 112.
Latitudinarier III, 306.
Lazier I, 262.
Leade Jane III, 582.
Lectoren I, 95.
Leipziger Disputation III, 17.
Leipziger Gespräch 1631. III, 316.
Libellatici I, 78.
Libelli pacis I, 78.
Liberius I, 398.
Liefland II, 205. III, 171.
Lincoln I, 60.
Literae formatae I, 102.
Litthauen II, 389.
Liturgieen I, 334. II, 290.
Liturgische Schriften II, 150.
Loci theologici des Melanchthon III, 29.
London I, 60.
Longobarden I, 269.
Lothar II. II, 119.
Lucius I, 59.
Ludwig von Bayern II, 400.
Lupus von Ferrieres II, 156.
Luther III, 6.

Lyons III, 593.
Macarius I, 354.
Macedonianer I, 409.
Madura III, 207.
Mähren II, 100.
Mailand, Synode von I, 398.
Majoriſtiſcher Streit III, 238.
Manichäer I, 159. 378.
Marcion I, 157.
Marcus I, 149.
Maria von England III, 132.
Maria Stuart III, 140.
Mariä unbefleckte Empfängniß III, 221.
Marozia II, 125.
Martialis I, 60.
Martin von Tours I, 260. 354.
Martyria I, 329.
Martyrer I, 70. Martyrerfeſte I, 329.
Maternus I, 60.
Maty Paul III, 546.
Mauriner III, 108.
Maximinus I, 76.
Medien I, 59.
Meletianer I, 480.
Melito I, 212.
Memoriae Martyrum I, 329.
Mennoniten III, 323. 585.
Meropius I, 266.
Meſſalianer I, 364.
Meſſenhandel II, 285.
Meth, Ezech. III, 214.
Methodiſten III, 571.
Methodius II, 100.
Metropolitanverfaſſung I, 100. 303. II, 32.
Middleton III, 542.
Miltiades I, 212.
Miltiz III, 16.
Minimen II, 454.
Minucius, Felix I, 213.
Missa catechumenorum I, 341. fidelium I, 341.
Miſſionen III, 201. 496.
Mönchswesen II, 39.
Molina III, 221.
Molinos, Mich. III, 521.
Monophyſiten I, 428. III, 200. 495.
Monotheleten II, 59.
Montaniſten I, 170.
Morgan III, 594.
Moriz, Kurfürſt III, 73.
Moſes von Chorene I, 264.
Mühlhauſen, Reformation III, 83.
Muhammed II, 6.
Myſtik I, 505. II, 170. 375. 500.
Nantes, Edict von III, 149.
Narrenfeſt II, 290.
Naumburger Biſchofswahl III, 63.
Nazaräer I, 131.
Nero I, 71.
Nerva I, 72.
Neſtorianer I, 413. III, 200. 495.
Neujahr I, 324.
Nicäa, Synode von I, 390.
Nicolaiten I, 125.
Nicolaus I, II, 119.
Nicolaus von Cuſa II, 522.
Niederlande, reformirte Kirche III, 151. Katholiſche Kirche III, 427.
Noëtus I, 188.
Nominaliſten II, 372.
Nonconformiſten III, 135.
Nonnen I, 357. II, 42. 457.
Normänner II, 109.
Norwegen II, 107.
Notarien I, 282.
Novatianer I, 174.
Novatianus I, 232.
Nürnberg, Reichstag 1522. III, 31. 1524. III, 33.
Oblationen I, 98. 341.
Oeconomi I, 282. 289.
Ohrenbeichte II, 286.
Olivetaner II, 455.
Ophiten I, 152.
Oratorium, Prieſter des III, 109.
Ordalien II, 150.
Ordo I, 96.
Origenes I, 59. 76. 212. 224. 230. 231.
Origenianiſche Streitigkeiten I, 444.
Oroſius I, 488.
Oſiandriſcher Streit III, 233.
Oſtern I, 105. 328.
Oſterſtreit I, 106.
Oſtiarien I, 95.
Oſtindien III, 201.
Pachomius I, 353.
Packſches Bündniß III, 42.
Päpſte III, 378.
pagani I, 257.
Palladius I, 271.
Pantänus I, 58. 232.
Paphnutius I, 354.
Paracelſus III, 210.
Paräus III, 314.
Paraguay III, 204.
Paris, Abbé III, 517.

Parochialverhältniſſe I, 301.
Paſchaſius Radbertus II, 80.
Paſſah I, 105.
Paſſauer Vertrag III, 73.
Pathen I, 110.
Patriarchalverfaſſung I, 100. 306.
Patricius I, 271.
Patrone II, 31. 140. 278.
Paulicianer II, 165.
Paul von Samoſata I, 190.
Paulus I, 46. 60.
Pelagianer I, 456.
Perioden I, 7.
Perſien I, 263.
Peterſen III, 538.
Petrus I, 53.
Peter von Bruys III, 331.
Peyrére III, 525.
Pfalz III, 272.
Pfälziſche Beſchwerden III, 432.
Pfingſten I, 106. 528.
Pharisäer I, 16.
Philetus I, 124.
Philipponen III, 491.
Philippolis, Synode von I, 397.
Philippus I, 58.
Philippus Arabs I, 76.
Philipp Auguſt von Frankreich II, 246.
Philipp der Schöne von Frankreich II, 396.
Philipp von Heſſen III, 39.
Philoponus I, 454.
Photinus I, 412.
Phrhartolaträ I, 452.
Phygellus I, 124.
Piacenza, Synode von II, 225.
Piariſten III, 432.
Pietiſtiſche Streitigkeiten III, 524.
Piſa, Synode von II, 415.
Piscator III, 308.
la Place III, 308.
plebs I, 96.
poenitentiam petere, poenit. dare I, 112.
Polemik III, 360.
Polen II, 110. III, 168. 480.
Pommern II, 203.
Poniatova III, 214.
Porphyrius I, 217.
Poſthumius I, 58.
Pothinus I, 58. 74.
Prädeſtinatianer I, 474.
Prädeſtinationsſtreit II, 154.
Prämonſtratenſer II, 295.
Practiſche Theologie I, 509.
Praxeas I, 186.
Precaristae II, 24.
Preciſten II, 281.
Predigt I, 339. II, 94. 184. 380 503.
Presbyter I, 89.
Preuſſen II, 207. III, 424. 172.
Prierias, Sylv. III, 12.
primates I, 101.
primi I, 100.
Priscillianiſten I, 380.
Propheten I, 91.
προσευκτήρια I, 105.
Prosper von Aquitanien I, 471.
Proteſtanten III, 43. Proteſt. in Oeſtreich III, 470.
Provinzialſynoden I, 97.
Prudentius von Troyes II, 154.
Ptolemäus I, 148.
Puritaner III, 135.
Quadratus I, 212.
Quäker III, 554.
Quesnel III, 514.
Räuberſynode I, 430.
Rathmann III, 297.
Ratramnus II, 80. 155.
Realiſten II, 372.
Recognitionen des Clemens I, 226.
Redemtoriſten III, 433.
Reformationen der Mönche II, 143. 453.
Regeln II, 40.
Regensburg, Religionsgeſpräch in III, 67.
Reichsſtandſchaft der Biſchöfe II, 24.
Religionsedict in Preuſſen III, 459.
Religionsfriede III, 75.
Reliquien II, 45. 148.
Remonſtranten III, 302.
Reſidenzgeſetze I, 299.
Resolutiones der Theſen Luthers III, 12.
Reuchlin II, 513.
Richard von Cornwall II, 261.
Richard von St. Victor II, 376.
Richelieu III, 311.
Rienzo, Nic. II, 405.
Rimini, Synode von I, 401.
Ritterorden II, 458.
Röll III, 545.
Römiſcher Biſchof I, 103. 309. II, 33.
Ronsdorfer Secte III, 579.
Roscellin II, 364.

Rosenkreuzer III, 214.
Roskolniken III, 489.
Rothad von Soissons II, 121.
Rousseau III, 600.
Rudolph von Habsburg II, 263.
Rudolph von Schwaben II, 221.
Rupert II, 10.
Ruralkapitel II, 140.
Russen II, 104. III, 197. 209. 487.
Ryswicker Clausel III, 468.
Sabbath I, 104. 323.
Sabellius I, 188.
Sachsen II, 13. Herzogthum. Reformation III, 59.
Saccophori I, 140.
Sacramentsstreitigkeiten III, 257.
Sacrificati I, 78.
Sadducäer I, 17.
Salzburger Auswanderung III, 464.
Samariter I, 20.
Sarabayten I, 357.
Sardica, Syn. v. I, 396.
Sarpi, P. III, 98.
Saturninus I, 60. 136.
Savonarola II, 527.
Schaffhausen III, 83.
Schauspiele I, 369.
Schisma, päpstliches I, 408.
Schmalkalden (Versammlung 1530) III, 51. (Bündniß 1531) III, 52. (Artikel) III, 57. (Krieg) III, 70.
Scholastiker II, 360. 497 Gegner der Scholastik II, 367.
Schottland III, 136. 453.
Schwärmer III, 210.
Schweden II, 17. 105. III, 159.
Schweiz III, 76. 449.
Schwenkfeld III, 248.
Schwenkfelder III, 577.
Schwestern des freien Geistes II, 344.
Scotus, Joh. Erigena II, 157.
Secouristen III, 519.
Secundus I, 51.
Seleucia, Synode von, I, 402.
Semijejunia I, 327.
Semipelagianer I, 467.
Senden II, 26.
Sendomir, Congreß von, III, 313.
Senex I, 101.
Septimius Severus I, 76.
Serapion I, 354.
Serenus Granianus I, 73.
Servetus III, 328.
Serviten II, 297.
Sethianer I, 154.
Sevennenkrieg III, 455.
Severianer I, 140.
Severinus I, 272.
Shaftsbury III, 593.
Sibyllinische Bücher I, 226.
Siebenbürgen III, 177.
Simeon von Jerusalem I, 72.
Simeon Stylites I, 262.
Simonianer I, 126.
Simon Magus I, 46.
Simon von Tournay II, 348.
St. Simon III, 408.
Sirmium, Synode von I, 401.
Sittenlehre I, 508. II, 93. 182. 377. 502.
Sittlichkeit der Christen in der ersten Periode I, 113.
Slaven II, 15.
Socinianer III, 330.
Sonntag I, 104. 292. 322. 369.
Sorben II, 108.
Spanien II, 390. III, 157. 398.
Spener Phil. III, 531.
Speier, Reichstag III, 40.
Spiritualen II, 310.
Spolii, jus II. 443.
sponsores I, 110.
Stancarus III, 237.
stationes I, 327.
Stephanus I, 46.
Steuern II, 133.
Stiefel Ef. III, 214.
Stolgebühren I, 303.
Stremonius I, 60.
Styliten I, 357.
Subdiaconen I, 94.
Supremat. päpstliches II, 141. 278.
Susceptores I, 110.
Sutri, Synode von, II, 130.
Swedenborg III, 582.
Sykes, A. A. III, 542.
Sylvester I. I, 248.
συναιτῶντες I, 208.
Syncellen I, 282.
Synergistischer Streit III, 239.
Synkretistischer Streit III, 294. 528.
Synoden I, 99. 292. II, 132. Oekumenische I, 294.
Synoditen I, 357.
Tanchelm II, 342.
Tartaren II, 113.
Tatianus I, 139. 212.
Taufe I, 108. 343.

Taylor III, 543.
Templer II, 200. 348.
Tertullian I, 213. 232.
Teſtamente der zwölf Patriarchen I, 227.
Tezel III, 8.
Theatiner III, 108.
Theodora II, 125.
Theodotianer I, 189.
Theodotus I, 187.
Theodulf II, 49.
Theopaſchiten I, 442.
Theophilus von Alexandrien I, 212. von Antiochien I, 261. von Diu I, 265.
Therapeuten I, 49.
Theſen, Luthers III, 10.
Thorn, Geſpräch zu (1645) III, 312.
Thurificati I, 78.
Tindal III, 594.
Toland III, 592.
Tonſur, I, 282.
Tradition I, 182.
Trajan I, 72.
Trappiſten III, 433.
Tribur, Verſammlung zu II, 218.
Trient, Synode zu III, 100.
Trinitarier II, 297.
Tritheiten I, 453.
Trophimus I, 60.
Trullaniſche Synode II, 68.
Typus II, 65.
Türkei, Chriſten in der III, 491.
Tuscifche Parthei in Rom II, 127.
Ungarn II, 111. III, 173. 476.
Unigenitus, Bulle III, 514.
Valens I, 255.
Valentinianus I. I, 254. II. I, 256. III. I, 261.
Valentinus I, 143.
Valerianus I, 79.
Vallombroſa II, 144.
Vandalen I, 268.
Vereinigungsverſuche zwiſchen Katholiken und Proteſtanten III, 547. zwiſchen Lutheranern und Reformirten III. 551.
Verfolgungen I, 68.
Verſammlungsorte I, 104.
Vigilantius I, 333.
Vigilius Biſchof von Rom I, 441
Viſitationen I, 299.
Vögte II, 27.
Voëtianer III, 543.
Voltaire III, 597.
Voluſianus I, 78.
Vorleſung I, 338.
Wahl der Biſchöfe II, 21. 131. der Geiſtlichen I, 290.
Waldenſer II, 334.
Wallfahrten II, 149.
Warburton III, 542.
Wartburg III, 26.
Weigel, Valent. III, 212.
Weihbiſchöfe II, 141. 278.
Weſel, Joh. v. II, 525.
Weſſel, Joh. II, 523.
Weſtphäliſcher Friede III, 188.
Whitby III, 541.
Wicelius III, 310.
Wiedertäufer III, 29. 317.
Wiklef II, 467.
Wilhelm, der Eroberer II, 223. von Sicilien II, 337. von Holland II, 260.
Willibrord II, 10.
Wimpina III, 12.
Wittenbergiſche Reformation III, 66.
Wolfenbüttler Fragmente III, 602.
Woolſton III, 593.
Worms (Synode 1076) II, 218. (Concordat) II, 229. (Reichstag) III, 24.
Würtemberg, Feſtſtellung der lutheriſchen Orthodoxie in III, 273.
York I, 60.
Zehnten II, 137.
Zucht II, 136. 271.
Zürich, Reformation III, 79.
Zwingli III, 77.

Gedruckt bei Hilpert's Wittwe in Erlangen.

Digitized by Google

Digitized by Google

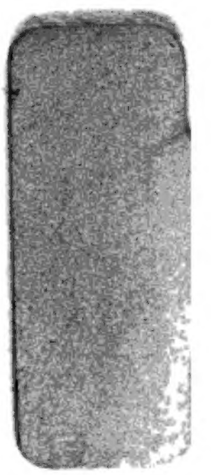

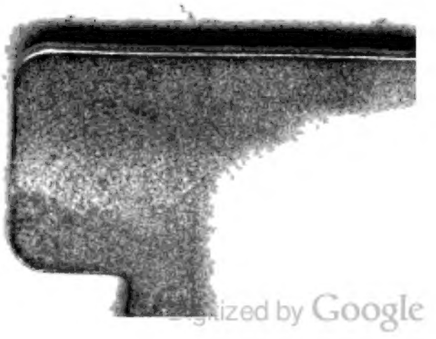

Digitized by Google

Digitized by Google